Weber

Die

kanonischen Ehehindernisse

nach dem

geltenden gemeinen Kirchenrechte.

Für den Kuratklerus praktisch dargestellt

von

J. Weber,
Pfarrer in Berlichingen.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1872.
Strassburg: Agentur von **B. Herder**, 15, Domplatz.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn

Herrn

Karl Joseph von Hefele,

Bischof von Rottenburg,

der Philosophie und Theologie Doktor, Ritter und Kommenthur des Ordens der württembergischen Krone,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Inhalt.

Anhang.

Die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia sive prohibentia scilicet matrimonium.

Die Ehedispensen.

Vorrede.

Ich lege hier dem hochwürdigen Kuratklerus in Deutschland diese praktische Darstellung der kirchlichen Ehehindernisse zum Gebrauche vor. Diese Arbeit dürfte demselben nicht unwillkommen sein, schon wegen der vielen, mitunter recht interessanten praktischen Rechtsfälle, welche ich zur Verdeutlichung der aufgestellten Rechtssätze aus verschiedenen kanonistischen Werken, welche nicht jedem in der Seelsorge wirkenden Geistlichen zu Gebote stehen, aufgenommen habe.

Die kanonistischen Auktoritäten, denen ich hauptsächlich gefolgt bin, sind bei den einzelnen Paragraphen genannt.

Von den Moralisten führe ich außer dem hl. Liguori hauptsächlich Scavini an, und zwar darum, weil seine „Theologia moralis" dem Heiligen Vater gewidmet ist. Daraus darf man mit vollem Rechte schließen, daß in diesem Werke sich nichts Antikirchliches findet.

Rücksichtlich der Oesterreichischen Anweisung, die stets im Wortlaut angeführt wird, möchte ich Folgendes bemerken:

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs (Instructio pro judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales) vom 4. Mai 1855, welche einen intregrirenden Bestandtheil des Konkordates bildet, gilt als der durchaus korrekte Ausdruck der heutzutage geltenden Kirchendisziplin. Dieselbe ist von dem hochberühmten Kardinal Fürsterzbischof von Rauscher in Wien abgefaßt und von den Doktoren der heiligen Theologie und der Rechte Alois Tomasetti, Hannibal Capalti, Lorenz Valenzi, von dem Doktor der Rechte Lorenz Nina und dem Jesuitengeneral Pater Beckx unter den Augen des Oberhauptes der Kirche aufs Genaueste geprüft und unterm 4. Mai 1855 approbirt worden.

In der Oesterreichischen Anweisung besitzen wir also eine Zusammenstellung der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Ehe, welche uns die volle Sicherheit gewährt, daß wir, indem wir uns ihr

anschließen, gegen den Sinn und die Uebung unserer heiligen Kirche nicht verstoßen können. Darum wird immer und immer wieder genannte Anweisung im Wortlaut angeführt.

Wie Dr. Schulte (Lehrbuch Seite 379) schreibt, ist dieselbe vom Heiligen Vater auch dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg zur Nachachtung empfohlen worden.

Möge dieses Buch, das kein gelehrtes Werk sein will, sondern nur einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommen möchte, bei der hochwürdigen Seelsorggeistlichkeit die Aufnahme finden, welche demselben von kompetenter Seite prognostizirt worden ist!

Berlichingen, den 1. Mai 1872.

Der Verfasser.

Die kanonischen Ehehindernisse.

Einleitung.

Schulte, E.-R. S. 30 ff., Lb. S. 385. — Knopp, E.-R. S. 13 ff. — Kutschker, E.-R. I. S. 144 ff. — Phillips, Lb. II. S. 990 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 687. — Richter, K.-R. S. 774. — Bangen, I.-Pr. II. p. 75 sqq., et alii.

Unter **Ehehindernissen** (impedimenta matrimonii) versteht man solche Umstände oder Gründe, welche der Abschließung einer Ehe im Wege stehen.

Die Ehehindernisse werden eingetheilt:

I. Nach der Wirkung in **trennende, vernichtende** (impedimenta dirimentia scil. matrimonium) — und in **aufschiebende, verbietende** (impedimenta impedientia, prohibentia scil. matrimonium).

Die trennenden Ehehindernisse, auch Nichtigkeits- oder Nullitätsgründe genannt, sind solche, welche gar keine Ehe zu Stande kommen lassen; wird daher trotzdem eine Verbindung faktisch eingegangen, so liegt rechtlich keine wirkliche Ehe, sondern nur eine nichtige Verbindung vor (matrimonium invalidum, nullum, irritum).

Die Oesterreichische Anweisung nennt diese Ehe-Impedimente „Hindernisse der Giltigkeit".

Die trennenden Ehehindernisse sind:

1) Der Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia. 5) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Die Blutsverwandtschaft, consanguinitas. 8) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 9) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 10) Die Schwägerschaft, affinitas. 11) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 12) Das bestehende Eheband, ligamen. 13) Die höhere Weihe, ordo sacer. 14) Das feierliche Ordensgelübde, votum solenne. 15) Die Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 16) Die gewaltsame Entführung, raptus.

17) Das Verbrechen, crimen. 18) Die Verheimlichung oder die geheime Eheschließung (absque parocho competente et testibus), clandestinitas.

Die impedimenta dirimentia geben die mnemonischen Verse:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant."

Verbis illis: „si forte coire nequibis" duo impedimenta comprehenduntur, aetatis nimirum et impotentiae.

Die aufschiebenden Ehehindernisse sind solche, welche die erlaubte Eheschließung auf solange hinausschieben, bis sie rechtlich gehoben sind; kommt aber trotz ihres Vorhandenseins eine Verbindung zu Stande, so ist dieselbe zwar eine giltige, aber eine unerlaubte Ehe (matrimonium validum, sed illicitum), und die Kontrahenten (resp. der assistirende Geistliche) verfallen einer Strafe.

In der Oesterreichischen Anweisung werden die impedimenta impedientia „Hindernisse der erlaubten Eheschließung" genannt.

Die aufschiebenden Ehehindernisse sind folgende:

1) Das Verlöbniß, sponsalia. 2) Das einfache Gelübde, votum simplex sive minus solenne. 3) Die geschlossene Zeit, tempus clausum, sacratum, feriatum. 4) Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, religio mixta. 5) Der Mangel des kirchlichen Aufgebotes, defectus proclamationis. 6) Das Verbot der Kirche, d. h. des kirchlichen Obern, vetitum sive interdictum ecclesiae i. e. superioris ecclesiastici quandoque etiam parochi. 7) Das Verbot des Staates, vetitum sive interdictum reipublicae, auctoritatis civilis.

Die impedimenta impedientia gibt der Memorialvers:

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.

Oder der andere Vers:

Interdico dies, votum, sponsalia, crimen.

Criminis nomine venit haeresis (religio mixta); ast vero hoc impedimentum etiam comprehenditur sub vetito seu inderdicto ecclesiae.

II. Nach der Quelle in impedimenta juris **divini** sive naturalis und in impedimenta juris **positivi**, humani i. e. **ecclesiastici** aut canonici.

Die impedimenta juris divini sive naturalis sind solche, welche auf dem göttlichen oder natürlichen Rechte beruhen. Hieher gehören:

1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Geschlechtliches Unvermögen, impotentia. 5) Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Bestehendes Eheband, ligamen. 8) Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester).

Zu dem impedimentum aetatis müssen wir bemerken, daß die Festsetzung eines bestimmten Alterstermins (das 12. resp. 14. Lebensjahr) nicht juris divini, sondern bloß juris positivi ist.

Die impedimenta juris positivi, ecclesiastici, humani sind solche, welche nur in dem positiven Kirchenrechte ihren Grund haben. Als solche gelten:

1) Die Blutsverwandtschaft, mit Ausnahme der geraden Linie und des ersten gleichen Grades der Seitenlinie. 2) Die geistliche Verwandtschaft. 3) Die gesetzliche Verwandtschaft. 4) Die Schwägerschaft nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, sondern auch in allen Graden der geraden Linie. 5) Die öffentliche Ehrbarkeit. 6) Die höhere Weihe. 7) Das feierliche Ordensgelübde. 8) Die Religionsverschiedenheit. 9) Die gewaltsame Entführung. 10) Das Verbrechen. 11) Die Klandestinität.

III. In **absolute** (impedimenta absoluta) — und in **relative** oder **respektive** Ehehindernisse (impedimenta relativa sive respectiva).

Absolute Ehe-Impedimente nennt man solche, welche die damit behaftete Person zu jeder Ehe unfähig machen.

Es sind folgende: 1) amentia; 1) defectus aetatis; 3) impotentia (absoluta); 4) ligamen; 5) votum solenne; 6) ordo sacer.

Relative Ehehindernisse aber sind solche, welche die Ehe nur mit einem bestimmten Individuum unmöglich machen.

Diese sind: 1) consanguinitas; 2) cognatio spiritualis; 3) cognatio legalis; 4) affinitas; 5) honestas publica; 6) crimen; 7) cultus disparitas; 8) impotentia (relativa).

IV. In **öffentliche** (impedimenta juris publici, publica) — und in **privatrechtliche** Ehehindernisse (impedimenta juris privati, privata).

Die Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes haben die Bestimmung, die Ehe bei ihrem Begriffe und in ihrer Reinheit zu erhalten; darum müssen sie von dem betreffenden Pfarrer beziehungsweise dem Richter von Amtswegen (ex officio), selbst gegen den Willen der Ehekontrahenten, beachtet, erforscht und untersucht werden, und jeder Dritte,

der davon Kenntniß erlangt, ist verpflichtet, betreffenden Ortes davon Anzeige zu erstatten.

Als impedimenta juris publici gelten folgende vierzehn:

1) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 2) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis. 3) Die Blutsverwandtschaft, consanguinitatis. 4) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 5) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 6) Die Schwägerschaft, affinitas. 7) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 8) Das bestehende Eheband, ligamen. 9) Die höhere Weihe, ordo sacer. 10) Das feierliche Gelübde, professio religiosa sive votum solenne. 11) Die Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 12) Die gewaltsame Entführung, raptus. 13) Das Verbrechen, crimen. 14) Die Verheimlichung, clandestinitas.

Die privatrechtlichen Impedimente sind solche, denen nur die Rücksicht auf das Wohl und Interesse der Ehespondenten selbst zu Grunde liegt; darum können sie nur von den betreffenden Personen selbst geltend gemacht werden. Der betreffende Pfarrer resp. Richter hat erst dann davon Notiz zu nehmen, wenn der benachtheiligte Gatte Klage erhebt; macht dieser von seinem Klage- oder Bestreitungsrecht keinen Gebrauch, so berührt diese Angelegenheit den Geistlichen resp. den kirchlichen Richter durchaus nicht.

Die impedimenta juris privati sind folgende vier:

1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Geheime Impotenz, impotentia occulta.

Das öffentlich bekannte geschlechtliche Unvermögen (impotentia publica) begründet ein impedimentum juris publici.

V. In **öffentlich bekannte** (impedimenta publica) — und in **nicht öffentlich bekannte** oder **geheime** Ehehindernisse (impedimenta occulta).

Nicht öffentlich bekannt oder geheim (occultum) nennt man das Hinderniß, das entweder gar nicht oder doch nur sehr wenigen und zwar solchen Personen bekannt ist, von denen eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht. Weiß um das Impediment außer den damit Behafteten nur der Beichtvater, so nennt man es ein impedimentum omnino occultum (ein ganz geheimes Ehehinderniß). Als öffentlich bekannt (publicum) gilt jenes impedimentum matrimonii, das den Charakter der Publicität an sich trägt.

In der Lehre von der Dispensation in Ehehindernissen werden wir ausführlicher davon reden.

Die trennenden Ehehindernisse, impedimenta dirimentia.

A. Die privatrechtlichen Ehehindernisse, impedimenta dirimentia juris privati.

1. Irrthum, error.
2. Zwang und Furcht, vis ac metus.
3. Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens.
4. Impotenz, impotentia.

§. 1.

Das trennende Ehehinderniß des Irrthums, impedimentum erroris.

Schulte, E.-R. S. 103 ff., Lb. S. 401 ff. — Knopp, E.-R. S. 18 ff. — Phillips, K.-R. II. S. 1005 ff. — Kutschker, E.-R. IV. S. 147 ff. — Uhrig, E.-R. S. 280 ff. — Stapf, P.-U. S. 107 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 689 ff. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 537 f. — Haringer, E.-R. S. 169 ff. — Roßhirt, K.-R. S. 710 f. — Richter, K.-R. S. 776 f. — Carriere, Pr. Th. P. III. n. 631 sqq. T. II. p. 3 sqq. — Bangen, J. Pr. II. p. 82 sqq., et alii.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter Irrthum (error) versteht man hier eine falsche Vorstellung, welche ein Ehekontrahent von der Person oder den Eigenschaften seines Mitkontrahenten hat.

Der Irrthum kann sich beziehen entweder 1) auf die Person des Mitkontrahenten (error personae, error substantialis); oder 2) auf eine Eigenschaft, welche auf die Person selbst zurückfällt (error qualitatis in personam ipsam redundans, error substantialis); oder 3) auf die Freiheit des andern Theils (error conditionis scil. liberae, error substantialis); oder 4) nur auf eine unwesentliche, accidentelle Eigenschaft der andern Person (error qualitatis, error accidentalis).

Die Ehe kann nur zu Stande kommen durch den beiderseitigen Konsens der Kontrahenten; wo dieser consensus mutuus contra-

hentium fehlt, kann nicht von einer wirklichen Ehe, sondern nur von einer nichtigen Verbindung die Rede sein. Auch der Irrthum kann so beschaffen sein, daß er den zur Entstehung einer Ehe absolut nothwendigen consensus mutuus nicht zu Stande kommen läßt. Diese den Ehekonsens ausschließende Wirkung hat aber der error nicht in allen, sondern nur in bestimmten Fällen, dann nämlich, wenn durch ihn dem Ehekonsens sein nothwendiges Fundament oder sein Hauptobjekt abgeht[1]. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Irrthum betrifft entweder 1) die Person des Mitkontrahenten (error personae); oder 2) eine auf die Person zurückfallende Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans); oder 3) den freien Stand des andern Theils (error conditionis scil. liberae).

Jeder dieser drei Fälle begründet für sich das trennende Ehehinderniß des Irrthums, wenn der error im Momente der (faktischen) Konsenserklärung obwaltet, wobei es völlig irrelevant ist, ob derselbe vincibilis oder invincibilis ist, ob er in dem Verschulden des irrenden Kontrahenten oder in dem Verschulden des andern Theils seinen Grund hat, ob er durch Zufall oder durch eine dritte Person, mit oder ohne Einverständniß oder Wissen des nicht irrenden Gatten herbeigeführt wurde; denn wo der consensus mutuus conjugalis fehlt, kann auch keine Ehe werden.

1) Der Irrthum in der Person des Mitgatten, error personae.

Die Ehe kann ihrem Begriffe nach nur durch den Konsens zweier bestimmter Personen zu Stande kommen. Wenn nun der eine Ehekontrahent nicht diese bestimmte Person ist, mit welcher der andere kontrahiren will, so hat er auch nicht in die Ehe mit ihr eingewilligt, aus dem einfachen Grunde, weil er mit dieser andern Person gar keine Ehe eingehen wollte. Seinem Konsense mangelte in Folge des Irrthums das absolut nothwendige Fundament oder Objekt. Der error personae schließt also den consensus mutuus matrimonialis aus, und muß darum ein trennendes Ehehinderniß bilden[2].

Oesterr. Anweis. §. 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Gatten betrifft, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen.“

Rechtsfälle.

1. Antonius wird mit einer Familie, in welcher zwei sich ähnlich sehende Töchter sind, bekannt. Er entschließt sich, die ältere zu

---

[1] Schulte, E.-R. S. 103. Knopp, E.-R. S. 21.

[2] Schulte, E.-R. S. 104 u. 105. Phillips, K.-R. II. S. 1006.

heirathen. Am Tage der Trauung stellt sich ihm aber die verschleierte jüngere gegenüber. Antonius, im festen Glauben, die vor ihm stehende Frauensperson sei wirklich die ältere Tochter, geht mit ihr die Ehe ein [1].

Diese Ehe ist ungiltig; denn Antonius wollte nur die ältere Tochter heirathen, folglich war sein Konsens nur auf diese und nicht auf die jüngere Tochter gerichtet; ohne den beiderseitigen Willen aber kann keine Ehe entstehen.

2. Titius lernt die Priska in frühester Jugend kennen, und behält ihr Bild in treuem Andenken. Sein Sinn steht dahin, sie einst zu ehelichen. Nachdem er ein Jahrzehnt auf Reisen war, stellt sich ihm auf der Heimreise die ihr sehr ähnlich sehende Seja dar, und bringt es, indem sie sich, von der Neigung des Titius unterrichtet, für Priska ausgibt, dahin, daß derselbe sich mit ihr trauen läßt [2].

Die Ehe ist ungiltig; denn Titius wollte nur mit Priska kontrahiren, diese aber hat mit ihm nicht kontrahirt, sondern die Seja, welche er doch gar nicht heirathen wollte; sein Ehekonsens ist also ohne Objekt oder gegenstandslos, es fehlt der consensus mutuus, folglich kann von keiner Ehe die Rede sein.

3. Fabian will mit Margaretha kontrahiren, und in dem Glauben, die vor ihm stehende Frauensperson sei wirklich die Person seiner Wahl, läßt er sich auch mit ihr trauen; aber bald entdeckt er, daß er statt Margaretha eine ganz andere Person geheirathet habe, jedoch eine solche, welche er, falls er sie früher gekannt, jener weit vorgezogen, mit welcher er viel lieber eine eheliche Verbindung eingegangen hätte, als mit Margaretha [3].

Im Augenblicke der thatsächlichen Konsenserklärung liegt der error personae vor, folglich ist diese Verbindung null und nichtig; auch der Umstand, daß er die andere Person, falls er sie gekannt, lieber geheirathet hätte, als seine wirkliche Braut Margaretha, kann keine andere Entscheidung hervorrufen; denn das entscheidet hier allein, was Fabian im Momente der faktischen Konsenserklärung gewollt hat, er hat aber mit Margaretha eine Ehe eingehen wollen, — was er gewollt oder gethan hätte, wenn ihm dieses und jenes bekannt gewesen wäre, das kann rechtlich nicht in Betracht kommen. Den hier obwaltenden Irrthum nennt man auch error incidens sive concomitans, der aber mit dem einfachen error personae zusammenfällt [4].

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 15. [2] Uhrig, E.-R. S. 15. [3] Stapf, P.-U. S. 111.
[4] Schulte, E.-R. S. 105. Anm. 3. Knopp, E.-R. S. 20. Anm. 6. Kutschker, E.-R. IV. S. 150.

2) Der Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft, error qualitatis in personam redundans.

Wie der Irrthum in der Person (error personae), so begründet auch der Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans) ein trennendes Ehehinderniß, weil durch diesen error dem Ehekonsense gleichfalls seine nothwendige Grundlage oder sein Hauptobjekt abgeht.

Oesterr. Anweis. §. 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen."

Eine Eigenschaft fällt auf die Person zurück, wenn folgende zwei Momente zusammentreffen:

a. Die Person, mit welcher man eine Ehe eingehen will, muß sich durch die betreffende Eigenschaft von allen andern als eine individuell bestimmte unterscheiden [1].

Oesterr. Anweis. §. 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, fällt auf die Person zurück."

Eine solche „einzige" Bezeichnung wäre z. B. die Eigenschaft: jüngste oder älteste oder drittgeborne Tochter eines bestimmten Mannes, z. B. des Grafen B.; denn durch diese Qualität „jüngste &c. Tochter des Grafen B." unterscheidet sich eben diese von allen andern Frauenspersonen, so daß nur sie allein diese Eigenschaft besitzen kann. Wenn nun z. B. Graf B. keine Tochter hat, so kann kein anderes Frauenzimmer deren Persönlichkeit ersetzen.

b. Die betreffende Person darf dem Irrenden nur unter dieser Eigenschaft als eine individuelle Persönlichkeit bekannt sein, so daß fragliche Eigenschaft die nothwendige Grundlage oder das Hauptobjekt des consensus mutuus conjugalis bildet. Darum ist der Irrthum in einer solchen Eigenschaft zugleich ein Irrthum in der Person (error qualitatis, qui involvit errorem personae) [2].

A will die ihm persönlich unbekannte, erstgeborne Tochter des B zur Frau nehmen; statt dieser aber wird ihm die zweitgeborne des B, oder die erstgeborne des C als solche, d. h. als erstgeborne des B vorgestellt. Ist die Ehe giltig? Nein; denn A hat nicht mit der Person kontrahirt, mit welcher er kontrahiren wollte, es liegt eine Personenverwechselung, ein error in persona vor. — A macht die persönliche Bekanntschaft der B, welche sich für die älteste Tochter des C ausgibt, und im festen Glauben, daß sie wirklich dieselbe sei, für welche sie sich ausgibt, geht A mit ihr die Ehe ein. Ist diese Ehe auch ungiltig? Nein; denn es hat hier keine Personen-

---

[1] Schulte, E.-R. S. 106. [2] Schulte, E.-R. S. 106.

verwechselung stattgefunden. A wollte mit der gegenwärtigen, ihm wohlbekannten B und nur mit ihr kontrahiren, und B wollte auch nur mit dem ihr bekannten A eine Ehe eingehen, es liegt also der die Ehe begründende consensus mutuus vor, folglich ist die Ehe giltig.

Clericatus gibt den Unterschied also an: „Beachte den Sinn der beiden Propositionen: Petrus kontrahirt mit dieser gegenwärtigen Antonia, von der er glaubt, daß sie die erstgeborne Tochter des Grafen N. sei.“ Oder aber: „Petrus will sich mit der erstgebornen Tochter des Grafen N. verheirathen, und verheirathet sich mit der gegenwärtigen Antonia, die er für die erstgeborne ansieht.“ Nun ist aber in beiden Fällen die Antonia nicht die erstgeborne Tochter des Grafen N., so daß in jedem Falle der Irrthum der Primogenitur vorliegt. Ich frage nun: In welcher Proposition geht die Eigenschaft der Erstgeburt in die Substanz der Person über? Offenbar nicht im ersteren Falle; denn hier wird die Person nicht durch die Eigenschaft der Erstgeburt bestimmt, sondern bloß durch die Gegenwart der Person, mit der Petrus kontrahiren will. Im zweiten Falle aber bestimmt ohne Zweifel die Erstgeburt die Person; denn Petrus verehelicht sich nicht mit der gegenwärtigen, sondern mit der erstgebornen Tochter des Grafen N., in der Meinung, daß dies die gegenwärtige sei. Sein Konsens geht darum nur auf die Erstgeborne des Grafen, keineswegs aber auf die gegenwärtige, außer in der Voraussetzung, daß sie die Erstgeborne des Grafen sei. Im ersteren Falle also macht der error qualitatis die Ehe nicht ungiltig, weil er die Substanz der Person nicht berührt; im zweiten aber ist der error ein trennendes Hinderniß, und vernichtet die Ehe, weil er die Substanz der Person berührt und in die Substanz übergeht. [1]

Rechtsfälle.

1. Mevius, der Sohn einer edlen Familie, leitet mit Sempronia, welche er noch nie gesehen hatte, die sich ihm aber als die älteste Tochter der reichen adeligen Familie N. ausgibt, auf schriftlichem Wege die Verehelichung ein. Es entwirft sich der Jüngling im Geiste von seiner künftigen Gattin ein jenen Vorlagen entsprechendes Bild. Am bestimmten Tage treffen sie zur Eheschließung zusammen. Später aber stellt sich heraus, daß sämmtliche Angaben der Sempronia auf Unwahrheit beruhen, und sie nichts als eine gewöhnliche Dirne sei [2].

Nach den aufgestellten Grundsätzen liegt hier ein error qualitatis in personam redundans vor, folglich ist diese Ehe ungiltig.

2. Eine vornehme Familie sucht ihre Tochter standesgemäß zu versorgen. Da erfährt sie denn, daß der Sohn der reichen und adeligen Familie N. eine Frau suche, und daß ihm die Verbindung mit ihrer Tochter höchst willkommen sein würde. Nachdem nun alle Vorbereitungen brieflich getroffen, erscheint der Bräutigam in der Familie, welche

[1] Bei Haringer, E.-R. S. 170 f. [2] Uhrig, E.-R. S. 15.

ihn vorher nie gesehen hatte, und die Vermählung findet statt. Bald darauf aber stellt sich mit Gewißheit heraus, daß dieser Mann nicht der Sohn der reichen und adeligen Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger ist[1].

Wie im vorigen, so ist auch in diesem Falle ein error qualitatis in personam redundans vorhanden, daher ist diese Ehe null und nichtig.

3) **Der Irrthum in Betreff der Freiheit des Mitgatten,** error conditionis scil. liberae.

Der Irrthum über die Freiheit des Mitkontrahenten begründet gleichfalls ein trennendes Ehehinderniß. Dasselbe ist vorhanden, wenn Jemand glaubt, mit einer freien Person zu kontrahiren, während dieselbe doch, wie sich nachher herausstellt, im Sklavenstande sich befindet. Nicht vorhanden aber ist dieses impedimentum dirimens, wenn der freie Gatte von dem Sklavenstande seines künftigen Mitgatten Kenntniß hat; denn nicht die Sklaverei als solche erzeugt dieses Ehe-Impediment, sondern nur der Irrthum rücksichtlich der Freiheit des andern Theils. Die juristische Begründung dieses Ehehindernisses siehe bei Schulte[2].

Oesterr. Anweis. §. 15: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin, in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig.“

4) **Der Irrthum in einer unwesentlichen oder accidentellen Eigenschaft des künftigen Gatten** (error qualitatis, error accidentalis) begründet **kein** Ehehinderniß.

Es liegt schon in der Natur der Sache, ist aber außerdem noch ausdrücklich im Rechte ausgesprochen, daß der Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft (error qualitatis) den die Ehe bewirkenden consensus mutuus conjugum nicht ausschließen, folglich auch kein trennendes Ehehinderniß begründen kann, wobei es völlig gleichgiltig ist, ob der error vincibilis oder invincibilis ist, ob er durch Betrug (dolo) von dem Mitkontrahenten hervorgerufen wird oder nicht.

„Error qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere.“ [3]

Unter einer unwesentlichen Eigenschaft versteht man eine solche,

---

[1] Knopp, E.-R. S. 28. Schulte, E.-R. S. 109.

[2] E.-R. S. 116. Lb. S. 402.

[3] Gratian. in C. XXIX. qu. 1.

welche nicht die einzige Bezeichnung des Mitgatten bildet, sondern die derselbe mit vielen andern Personen gemein haben kann, wie z. B. die Eigenschaft der Schönheit, des Reichthums, der vornehmen oder adeligen Geburt, der Tugendhaftigkeit, der Keuschheit, der Virginität u. s. w. — Der Irrthum in einer solchen oder ähnlichen Qualität hat auf den Rechtsbestand der Ehe nicht den mindesten Einfluß.

A kontrahirt mit der vor ihm stehenden B, von welcher er glaubt, daß sie sehr viel Vermögen besitze; aber alsbald nach der Kopulation entdeckt der Gatte, daß seine Ehefrau, das Kind armer Eltern, nicht einen Pfennig Heirathsgut bekommen werde. Die Ehe ist natürlich giltig; denn A hat die bestimmte Person B, auf welche stets sein Ehekonsens gerichtet war, in Wirklichkeit zur Frau bekommen. Allerdings besitzt sie kein Vermögen; aber auch als vermögenslos ist die B immer noch eine und dieselbe Person, es hat also keine Personenverwechselung stattgefunden.

Aber auch die Qualität, welche die einzige Bezeichnung der Personen des künftigen Gatten ist, wie z. B. das Merkmal: „älteste oder jüngste Tochter eines bestimmten Mannes" oder nur „Tochter einer bestimmten Familie", gilt rechtlich stets dann als eine nicht auf die Person zurückfallende oder als eine unwesentliche Eigenschaft, wenn der Irrende den Mitkontrahenten schon vorher, ehe er um fragliche Eigenschaft wußte, als eine individuell bestimmte Persönlichkeit kannte.

A geht mit der ihm persönlich bekannten B eine Ehe ein, im festen Glauben, dieselbe sei wirklich die erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N., als welche sie sich ihm gegenüber ausgegeben hatte. Nach der Trauung findet er, daß er schändlich betrogen wurde; denn B war nur eine unbedeutende Schauspielerin. Wiewohl hier ein Irrthum in einer Eigenschaft vorliegt, welche die einzige Bezeichnung der B ist, nämlich die Eigenschaft: „erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N.", so ist doch diese Ehe rechtsgiltig, weil A die B schon vorher persönlich kannte, und zwar als eine solche Person, mit der er eine Ehe abschließen wollte. Wäre aber diese Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt worden, und hätte A die B, welche er heirathen wollte, vorher nicht gekannt, so wäre ein error qualitatis in personam redundans vorhanden, welcher fragliche Ehe ungiltig machen würde.

Nach dem Vorgange von van Espen haben neuere Kanonisten behauptet, daß der Irrthum hinsichtlich einer ansteckenden, ekelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, einer Verurtheilung wegen eines peinlichen oder diffamirenden Verbrechens, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten — auf die Person selbst zurückfalle und ein trennendes Ehehinderniß begründe.

Allerdings können solche und ähnliche Eigenschaften und Zustände einen Grund bilden, mit einer solchen Person keine Ehe einzugehen;

kontrahirt aber Jemand irrthümlicherweise mit einem solchen Individuum, so muß die Ehe giltig sein, weil durch diesen Irrthum der die Ehe bedingende consensus mutuus matrimonialis keineswegs ausgeschlossen wird. Der Konsens des Irrenden ist in einem solchen Falle auf eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet, und diese ist und bleibt dieselbe Person, wenn sie auch mit diesem oder jenem Mangel behaftet ist, es findet keine Verwechselung statt; folglich kann auch von keinem wesentlichen oder auf die Person zurückfallenden Irrthum, sondern nur von einem einfachen error qualitatis die Rede sein. Etwas ganz Anderes ist es freilich, wenn eine solche oder ähnliche Eigenschaft ausdrücklich zur Bedingung erhoben wurde; dann ist die Ehe in einem solchen Falle ungiltig, aber nicht wegen Irrthums, sondern wegen Mangels der beigefügten Bedingung.

Rechtsfälle.

1. Ein Glücksritter aus Frankreich wußte sich in einer sehr vornehmen Familie Eingang zu verschaffen, und in Folge längeren Umgangs mit derselben die Neigung der Tochter des Hauses zu gewinnen. Diese nun heirathete ihn, in der Meinung, er sei, wie er vorgab und durch falsche Diplome nachwies, aus einem der ersten adeligen Geschlechter des Landes. Aber kurze Zeit nach geschlossener Verbindung liegen der Familie die zuverlässigsten Beweise vor, daß derselbe nicht nur nicht aus dem vorgeblichen adeligen Geschlechte abstamme, sondern daß er in jeder Beziehung sehr niedriger Herkunft sei. Es entsteht nun die Frage: ist diese Ehe giltig?

Die Sorbonne hat mit Recht auf Giltigkeit der Ehe erkannt; denn es liegt nur ein einfacher error qualitatis und kein error qualitatis in personam redundans vor. Das irrende Fräulein hat wirklich die Person geheirathet, welche es heirathen wollte; allerdings nimmt der Mitkontrahent nicht den von ihm vorgespiegelten Rang in der Gesellschaft ein; aber trotz dieses Mangels ist er noch eine und dieselbe Person, es ist keine Personenverwechselung vorgekommen; folglich mußte diese Ehe für giltig erklärt werden. Der error qualitatis in personam redundans, oder das trennende Ehehinderniß läge nur dann vor, wenn z. B. dieser Glücksritter der Familie vorher nicht persönlich bekannt gewesen wäre, und sich etwa in Briefen für den Sohn einer bestimmten adeligen Familie ausgegeben und als solchen sich vorgestellt hätte[1]. (Vergl. Rechtsfall 2. S. 9.)

2. Kassandra Luci heirathete am 28. Nov. 1798 einen italieni-

[1] Schulte, E.-R. S. 109. Knopp, E.-R. S. 27. Uhrig, E.-R. 289. Kutschker, E.-R. IV. S. 165.

schen Abenteurer Namens Vinzentius Venturinus aus Tarsa, der sich für einen Sohn eines gewissen Stephan von Valentia Namens Vinzentius Bellonch ausgab. Nachdem Kassandra den Betrug entdeckt hatte, wünschte sie von einem Menschen, der sie ohnehin nicht glücklich machte, wieder geschieden zu sein, und stellte die Nichtigkeitsklage ex capite impedimenti erroris qualitatis in personam redundantis.

Die Heilige Congregation entschied aber für die Giltigkeit der Ehe (unterm 27. Mai 1820), weil keine Personenverwechselung vorgekommen, also weder ein error personae noch ein error qualitatis in personam redundans vorlag [1].

3. Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenie, hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da dies Kind in Folge dieses Falles auffallend mißgestaltet war, so fürchtete Trutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von Seiten der Mutter desselben dieserhalb bevorstehen, und substituirte ihr eigenes Töchterchen Bertha, das nachher unter dem falschen Namen Eugenie v. X. an einen vornehmen Mann, Leopold S., verheirathet wurde, während Eugenie arm und unter Feldarbeiten ihr Leben hinschleppte. Durch das Gewissen beunruhigt, legte Trutra auf ihrem Krankenbette das Geständniß der Unterschiebung ab. Die Sache wurde bekannt, und der durch die Ehe getäuschte Leopold S. drang auf Nullitätserklärung seiner Ehe; aber umsonst, weil keine Personenverwechselung — weder ein error personae noch ein error qualitatis in personam redundans —, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen war [2].

4. Titius N., ein Verbrecher, der in Frankreich zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt und aus der Strafanstalt entkommen war, heirathete gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine gewisse Maria S. Nachdem diese die wahre Lage der Dinge in Erfahrung gebracht hatte, klagte sie bei dem Ehegerichte in Paris auf Nichtigkeit der Ehe auf den Grund hin, weil sie bei ihrer Heirath von der Lage ihres Bräutigams keine Kenntniß gehabt habe. Das erzbischöfliche Offizialat fand aber die Klage als unbegründet, entschied für die Giltigkeit der Ehe, und hielt die Klägerin, die sich nach entdecktem Irrthume mit einem Dritten verheirathet hatte, an, mit Aufgabe des zweiten Scheingatten zum ersten wahren zurückzukehren [3].

5. In Rom war eine öffentliche Dirne Namens Dalila als Tochter des deutschen Grafen v. Liebenstein aufgetreten, indem sie vorgab, daß die Grausamkeit ihres Vaters sie zur Flucht aus ihrem Vaterlande

---

[1] Knopp, E.-R. S. 31. Schulte, E.-R. S. 109. Uhrig, E.-R. S. 292.
[2] Knopp, E.-R. S. 32. Uhrig, E.-R. S. 293. Kutschker, E.-R. IV. S. 183.
[3] Knopp, E.-R. S. 35. Uhrig, E.-R. S. 293. Kutschker, E.-R. IV. S. 183.

gezwungen habe. Es gelang ihr, die Neigung eines gewissen Sempronius, eines sehr reichen, aber nicht adeligen Deutschen, für sich zu gewinnen, und da dieser wußte, daß der Graf v. Liebenstein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlassen hatte, so trug er kein Bedenken, sie zu heirathen. Nachdem Sempronius später die wahre Sachlage erfahren hatte, klagte er auf Annullation seiner Ehe, aber das Ehegericht erklärte die Ehe für rechtsgiltig, weil der dabei unterlaufene Irrthum rechtlich nicht als error qualitatis in personam redundans, sondern nur als einfacher error qualitatis betrachtet werden könne [2].

6. Der Gastwirth A. S. von E. verheirathete sich im Jahre 1809 mit der Bürgerstochter D. P., bei der sich in wenigen Tagen schon Schwermuth einstellte, die bald darauf in Wahnsinn, selbst in eine Art Raserei, ausartete. Nun erfährt er, daß solche Anfälle schon vor der Kopulation stattgefunden, ihm aber sorgfältig verheimlicht worden seien, so daß er sich darüber in errore invincibili et antecedente befand. Er stellte nun ex capite erroris substantialis bei der bischöflichen Behörde den Antrag auf Nullitätserklärung der Ehe [3].

Es liegt kein error substantialis sive error qualitatis in personam redundans vor, wie Stapf (P.-U. S. 116) und Supp (Kasuistik II. S. 285) irrthümlicherweise behaupten, sondern nur ein einfacher error qualitatis; darum muß auf Giltigkeit der Ehe erkannt werden. Anders müßte die Entscheidung lauten, wenn der gerichtliche Beweis dafür hätte erbracht werden können, daß fragliche Person im Momente der faktischen Konsenserklärung den zur giltigen Eheschließung absolut nothwendigen Vernunftgebrauch nicht besessen habe. In diesem Falle wäre die Ehe ungiltig, aber nicht ex capite impedimenti erroris, sondern ratione impedimenti amentiae oder ex defectu consensus matrimonialis.

7. Johannes Joannonus hatte im Jahre 1711 mit Anna Ghinzona eine Ehe eingegangen. Einige Tage nach der Trauung gelangte er zur schmerzlichen Gewißheit, daß Anna vor Abschließung der Ehe von einem Dritten (ihrem leiblichen Vater) schwanger war. Er klagte sofort auf Nichtigkeit der Ehe. Aber die S. Congregatio Concilii erklärte (unterm 24. Februar 1720) fragliche Ehe für giltig; wiewohl die Frau ihre Schuld (den concubitus paternus) und den Betrug eingestand, und beide Ehetheile bekräftigten, die Kopula niemals mit einander gepflogen zu haben.

Es lag eben nur ein error qualitatis vor, welcher kein trennendes

---

[2] Knopp, E.-R. S. 29. Uhrig, E.-R. S. 292. Kutschker, IV. E.-R. S. 182.
[3] Uhrig, E.-R. S. 296.

Ehehinderniß erzeugen kann, weil er den ehelichen Konsens zu Stande kommen läßt [1].

8. Eine von Sempronius geschwängerte Weibsperson verehelichte sich in diesem Zustande mit Titius, der damals keine Kenntniß von diesem Zustande hatte. Erst während der Ehe nahm Titius wahr, daß seine Frau zur Zeit, wo sie mit ihm getraut wurde, von einem Dritten schwanger gewesen sei; denn sie kam um 3 Monate früher mit einem vollkommen ausgebildeten Kinde nieder. Nun klagte der betrogene Mann auf Annullation der Ehe und zwar ex capite erroris substantialis, weil er durch Betrug hintergangen sich circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem geirrt, und mit diesem Irrthum somit ungiltig die Ehe eingegangen habe [2].

Nach der im vorigen Falle angeführten (quoad omnes et in universum zu Recht bestehenden) Entscheidung der S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum vom 24. Februar 1720 muß der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten — für einen *unwesentlichen* oder einfachen error qualitatis erklärt und folglich die Ehe als *giltig* betrachtet werden.

9. Sempronius wirbt unter drei Schwestern um die Erstgeborne, kommt häufig in das Haus seines künftigen Schwiegervaters, hält Livia für die so qualifizirte Person, zeichnet sie vor ihren Schwestern aus, findet Gefallen an ihren sonstigen Eigenschaften und guten Sitten, wird mit ihr getraut, und entdeckt nun erst seinen Irrthum. Wird, wenn er in diesem Falle klagt, die Ehe als ungiltig erklärt werden? [3]

Unter allen Umständen muß diese Ehe für *giltig* erklärt werden; denn es ist nur ein error qualitatis vorhanden. Die Entscheidung bei Stapf ist unrichtig.

10. Jemand will durch Heirath mit einer angesehenen oder adeligen Familie in Verbindung treten, und wirbt zu diesem Ende um eine gewisse N., die er irrthümlich (errore invincibili) für eine Tochter des Hauses hält, während sie in der That das Kind anderer, bürgerlicher Eltern ist, das von jener Familie nur erzogen wurde [4].

Die Ehe ist *giltig*, weil nur ein Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft (error qualitatis) obwaltet. Die Stapf'sche Entscheidung ist unrichtig. Ungiltig wäre die Ehe nur dann, wenn fragliche Eigenschaft ausdrücklich (coram parocho et testibus) zur *Bedingung* gemacht worden wäre, — matrimonium invalidum ob deficientem conditionem (wegen fehlender Bedingung).

---

[1] Knopp, E.-R. S. 38. Schulte, E.-R. S. 152. Haringer, E.-R. S. 173. Uhrig, E.-R. S. 293.

[2] Stapf, P.-U. S. 118. Uhrig, E.-R. S. 294.

[3] Stapf, P.-U. S. 117. [4] Stapf, P.-U. S. 118.

11. Titius und Kaja schließen mit einander eine Ehe ab. Bald nach der Hochzeit erfährt die Gattin, daß ihr Ehemann Deutschkatholik, Vater von sechs außerehelichen Kindern und außerdem wegen Fälschung und Diebstahl bereits im Zuchthause gesessen, und nun abermals bei einem Verbrecherkomplott betheiligt sei. Die Gattin klagt auf Nichtigkeit ihrer Ehe ex capite erroris substantialis.

Es liegt nur ein error accidentalis vor, somit ist diese Verbindung vollständig rechtsgiltig [1].

12. Ein im besten Rufe stehender, mit Orden gezierter Armeelieferant heirathet ein zartfühlendes Frauenzimmer aus der besten Familie, die auf guten Ruf sehr strenge sieht; nach kurzer Zeit werden Betrügereien, welche der Lieferant sich hat zu Schulden kommen lassen, entdeckt. Das zartfühlende Fräulein klagt auf Nichtigkeit ihrer Ehe.

Die Ehe ist giltig, weil nur ein einfacher error qualitatis obwaltet [2].

13. Titius, ein junger Mann, hat die Absicht, um seinem Geschäfte, etwa seiner Wirthschaft, einen besseren Betrieb zu geben, sich mit einer gewandten Hausfrau ehelich zu verbinden. Es wird ihm Lucia als eine solche geschildert, und Lucia selbst sagt von sich aus, daß sie in dem Hauswesen alle Erfahrung habe. Titius läßt sich mit ihr trauen; aber bald nach der Kopulation findet er, daß er schändlich hintergangen worden ist. Er geht den Richter um die Nullitätserklärung fraglicher Ehe an.

Die Ehe ist und bleibt natürlich giltig [3].

II. Quelle. Umfang. Indispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß des Irrthums beruht auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte. Hieraus ergibt sich, a) daß dasselbe rechtliche Geltung hat nicht bloß für katholische und akatholische Christen, sondern auch für Juden und Heiden, und b) daß darin nicht dispensirt werden kann.

Dieses Impediment kann jederzeit durch die Ehekontrahenten selbst beseitigt werden, weil es nur in dem Willen derselben seinen Grund hat.

III. Klagerecht.

Die unter dem Einflusse eines wesentlichen Irrthums abgeschlossene Ehe ist ungiltig, und der irrende Gatte ist befugt, auf Annullirung der Ehe zu klagen.

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 18. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 154. [3] Uhrig, E.-R. S. 287.

Oesterr. Anweis. §. 176: „Wegen Irrthum kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand, bestritten werden."

Dieses Klagerecht geht verloren, wenn er nach Entdeckung des Irrthums und der Ungiltigkeit seiner Ehe freiwillig die Kopula leistet, oder längere Zeit (sechs Monate) hindurch mit dem andern Theile freiwillig zusammenwohnt.

Oesterr. Anweis. §. 176. „Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthums innegeworden, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt."

§. 2.

Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht, impedimentum vis ac metus.

Schulte, E.-R. S. 119 ff., Lb. S. 403 f. — Knopp, E.-R. S. 40 ff. — Phillips, K.-R. II. S. 1010 ff. — Kutschker, E.-R. IV. S. 192 ff. — Uhrig, E.-R. S. 299 ff. — Stapf, P.-U. S. 133 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 688 ff. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 536. — Haringer, E.-R. S. 176 ff. — Richter, K.-R. S. 775 f. — Carriere, Praelect. theol. P. III. n. 766 sqq. P. II. p. 101 sqq. — Bangen, Instr. pract. II. p. 91 sqq., et alii.

I. Begriff und Eintheilung des Zwanges.

Zwang oder Gewalt (vis, violentia) liegt vor, wenn eine Person von außen genöthigt wird, wider ihren Willen zu handeln.

Der Zwang wird eingetheilt: a) in vis absoluta sive physica (absoluter oder physischer Zwang) und b) in vis conditionata sive compulsiva (kompulsiver Zwang). Unter physischem oder absolutem Zwange versteht man eine solche äußere Gewalt, der man trotz des Widerstandes, den man leistet, durchaus nicht gewachsen ist; unter kompulsivem Zwange dagegen eine solche Gewalt, der man keinen Widerstand leisten kann, ohne ein Uebel fürchten oder erfahren zu müssen [1].

In der Erscheinung fallen vis compulsiva und metus zusammen, da die Androhung (resp. Setzung) eines Uebels seitens des Handelnden sich als Zwang (vis compulsiva), die unmittelbare Folge davon aber in dem Zwang Leidenden als Furcht (metus) darstellt; darum brauchen wir in folgender Darstellung diese beiden Begriffe nicht mehr aus einander zu halten, sondern können den einen Begriff für den andern gebrauchen [2].

[1] Stapf, P.-U. S. 133. [2] Schulte, E.-R. S. 121.

II. Begriff und Eintheilung der Furcht.

Unter Furcht (metus) versteht man die Unruhe oder Erschütterung des Gemüthes bei Vorstellung eines drohenden Uebels (metus est animi inquietudo vel trepidatio ex imminentis mali repraesentatione orta).

Die Furcht ist entweder a) eine große (metus gravis), wenn das befürchtete Uebel und die Wahrscheinlichkeit, daß es wirklich eintreffen werde, groß ist; oder b) eine geringe (metus levis), wenn das angedrohte Uebel an sich nur unbedeutend ist, oder, falls dasselbe groß wäre, das Eintreffen desselben als höchst unwahrscheinlich angenommen werden müßte.

Der metus gravis wird wieder eingetheilt: a) in eine absolut große oder schwere Furcht (metus absolute gravis) und b) in eine relativ große Furcht (metus relative sive respective gravis). Unter dem metus absolute gravis versteht man eine solche Furcht, welche jede besonnene, beherzte, feste Person zur Nachgiebigkeit, hier also zur Eingehung einer Ehe bewegen kann (metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam).

Als absolut große Furcht anerkennt das Recht die Furcht vor dem Tode, vor Verstümmelung des Körpers, vor Ketten und Banden, vor körperlichen Mißhandlungen, namentlich vor Schlägen, vor Knechtschaft, Schändung, Verlust des Vermögens, vor einer mächtigen Person, vor Exkommunikation, vor Verlust der Ehre u. s. w.[1]

Versus memorialis:

„Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum."

Unter metus relative gravis versteht man die Furcht, welche zwar keinen besonnenen, charakterfesten Mann, wohl aber eine ihrer besonderen Individualität wegen den Eindrücken von Furcht besonders zugängliche Person zum Handeln, d. h. hier zur Eheschließung antreiben kann[2].

Drohungen, welche auf eine persona constans keinen Eindruck machen, können jugendliche, schwächliche, leicht reizbare, namentlich weibliche Individuen so tief erschüttern, daß die zu giltiger Eheschließung absolut erforderliche Willensfreiheit rechtlich als aufgehoben erscheinen muß.

„Minor tamen metus excusat feminam quam virum"[3]. „Ad effectum annullandi matrimonium metu contractum a muliere non tantum timoris in ista, ratione imbecillioris sexus, quantum in viro requiritur"; und: „Ad metum arguendum in matrimonio bene erit, inspicere qualitates personae illum inferentis et patientis metum"; und: „Maxime si

---

[1] Knopp, E.-R. S. 47. [2] Knopp, a. a. O. S. 46.
[3] Gloss. ad c. 14. X. de spons. et matr.

femina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis.“ Entscheidung der Rota vom 24. Mai 1655.

1) Das trennende Ehehinderniß des absoluten oder physischen Zwanges.

Wird gegen eine Person, welche in eine Ehe nicht einwilligen will, absoluter oder physischer Zwang angewendet, so daß dieselbe ganz willenlos den äußern Akt der Einwilligung vollzieht, so ist natürlich keine Ehe zu Stande gekommen; denn es fehlt ganz und gar die freie Einwilligung seitens des gezwungenen Ehekontrahenten.

2) Das trennende Ehehinderniß des kompulsiven Zwanges oder der Furcht.

Nicht jede Furcht oder jeder kompulsive Zwang — es sind dies hier korrelative Begriffe — vermag dieses trennende Ehehinderniß zu erzeugen; soll sie diese ehevernichtende Wirkung haben, so muß sie eine große, von außen, ungerechterweise, zum Zwecke der Verehelichung eingeflößte Furcht sein.

Oesterr. Anweis. §. 18: „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“

a) Die Furcht muß — absolut oder relativ — groß sein (metus absolute aut relative gravis).

Zu einer großen Furcht werden folgende vier Bedingungen erfordert: a. Das angedrohte oder zugefügte Uebel muß groß sein. b. Der Drohende muß wenigstens nach der Meinung des Bedrohten die Macht besitzen, seine Drohungen auch wirklich auszuführen. c. Die Ausführung der gemachten Drohung muß nach dem Charakter des Drohenden als wahrscheinlich erscheinen. d. Dem Bedrohten dürfen keine Mittel zu Gebote stehen, das angedrohte Uebel von sich abzuwenden.

Fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, so liegt keine große, sondern nur eine kleine Furcht vor, welche rechtlich nicht in Betracht kommen kann.

b) Die Furcht muß von außen, d. h. von einem Menschen eingejagt sein (metus extrinsecus, ab extrinseco incussus). Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie einem oder beiden Ehekontrahenten, von dem Mitkontrahenten selbst oder von einem Dritten, von den eigenen Eltern und Vorgesetzten oder von andern Personen eingeflößt ist.

Der metus intrinsecus, d. h. die im Innern, in der Einbildung, der Gemüthsstimmung des Leidenden beruhende Furcht hat diese ehetrennende Wirkung nicht; hieher gehört die Todesfurcht im Allgemeinen, welche ein Individuum veranlassen kann, das bisherige Konkubinatsverhältniß durch Eingehung einer Ehe mit der Konkubine zu sanktioniren, oder die Furcht, nur durch Ab-

schließung einer Ehe von einer Krankheit befreit zu werden[1]. — Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn Jemand eine Ehe eingeht aus Furcht vor einem Uebel, das zwar nicht ihm selbst, sondern seinen Eltern oder Kindern angedroht wird, falls er fragliche Ehe nicht einginge; hier geht das den Eltern oder Kindern angedrohte Uebel auf den über, der zur Ehe bestimmt werden soll, es liegt ein metus extrinsecus, mithin ein Ehehinderniß vor. Ausdrücklich hervorheben müssen wir aber noch, daß dieses Verhältniß nur zwischen Ascendenten und Descendenten des ersten Grades (zwischen Eltern und Kindern) obwaltet[2].

c) Die Furcht muß ungerechterweise eingejagt worden sein (metus injustus i. e. injuste sive injuria incussus), d. h. der Betreffende darf dieselbe nicht durch eine unerlaubte Handlung veranlaßt haben; doch darf auch in diesem Falle der Zwang in keiner unmoralischen oder ungesetzlichen Handlung bestehen.

Die Ehe ist giltig, wenn Jemand, der gerechterweise im Gefängnisse sitzt, zur Befreiung aus demselben sich entschließt, die Tochter Dessen, der ihn gefangen hält, zur Gattin zu nehmen; oder wenn Jemand, um der Schande und gerichtlichen Strafe zu entgehen, eine von ihm genothzüchtigte Person heirathet; oder wenn Derjenige, welcher in flagranti von einem Vater bei dessen Tochter ertappt wird, mit der stuprata eine Ehe eingeht, um der mit Recht wider ihn anzustellenden Klage zu entgehen; oder wenn Derjenige, welcher sich durch ein rechtsgiltiges Verlöbniß zur Ehe verpflichtet hat, auf Grund der vom Richter angedrohten kirchlichen Strafen mit der betreffenden Person die Ehe abschließt.

In genannten Fällen ist die Furcht mit Recht eingeflößt worden, es liegt also kein metus injustus, sondern ein metus justus vor, welcher kein Ehehinderniß involvirt.

Die Ehe ist ungiltig, wenn ein Unschuldiger die Tochter des Richters zur Frau nimmt, weil derselbe gedroht, ihn trotz seiner Unschuld zu einer schweren und entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er seine Tochter nicht heirathe; oder wenn der Vater, der den Verführer seiner Tochter in flagranti ertappt, ihn mit dem Tode bedroht, falls er diese nun Deflorirte nicht zur Frau nehme, nam jure canonico non licet occidere inventum turpiter cum filia; ferner ist die Ehe ungiltig, si judex praecise cogat stupratorem, ut ducat virginem a se vitiatam, absque fide matrimonii, quia injuste et per injuriam extorquet, cum tantum possit cogere ad ducendum vel dotandum;[3] oder wenn eine Frauensperson mit dem Sohne des Arztes eine Ehe eingeht, weil derselbe (der Arzt) gedroht, sie in ihrer Krankheit nicht zu behandeln, falls sie diese Ehe nicht eingehe, saltem si urgeat medicinae necessitas, vel medicus ex justitia mederi teneatur[4]. Giltig

---

[1] Phillips, Lb. II. S. 1012. Anm. 9.
[2] Schulte, E.-R. S. 127. Phillips, Lb. II. S. 1011. Anm. 7.
[3] Kutschker, E.-R. IV. S. 201.
[4] Scavini bei Kutschker, E.-R. IV. S. 201. Phillips, Lb. II. S. 1013.

aber wäre die Ehe, wenn ein Kranker (vir aegrotus) durch die Drohung des Arztes, ihn nicht zu heilen, falls er seine Tochter nicht eheliche, sich zur Ehe mit der betreffenden Frauensperson bestimmen ließe, quod medicus non infert metum, sed morbus (also metus intrinsecus), et exigit matrimonium ac stipendium medelae, nec in hoc est injuriosus, cum lege justitiae non teneatur mederi [1]. Der Umstand, daß hier nicht von einer Frauensperson, sondern von einem Manne die Rede ist, fällt bei der Entscheidung des Falles gleichfalls in die Wagschale.

d) Die Furcht muß in der bestimmten Absicht eingeflößt worden sein, daß die Zwang leidende Person die verlangte Ehe eingehe (metus ad extorquendum matrimonium incussus).

Giltig ist die Ehe, welche A mit der B, der Tochter seines Gläubigers, eingeht, weil derselbe ihn mit dem Schuldthurme bedroht, wenn er seine Schulden nicht bezahle; giltig ist die Ehe, si pater inveniat stupratorem filiae suae et minas ipsas incutiat (non ad matrimonium extorquendum), sed tantum ad ulciscendum injuriam sibimet irrogatam, et stuprator ad ejus iram sedandam atque ad se liberandum nuptias offerat easque celebret, quia, licet metus fuerit injuste incussus (neque enim pertinet ad privatos ulcisci injurias), attamen quia non fuit incussus ad matrimonium extorquendum, ideo non aufert ei libertatem relate ad illud eligendum [2].

III. Metus reverentialis.

Die von Eltern, Vormündern, nahen Anverwandten, oder von Vorgesetzten eingeflößte Furcht (metus reverentialis erga parentes, avos, dominos, tutores, patruos, fratres natu majores) begründet stets dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn die dieses Ehe-Impediment überhaupt bedingenden Momente vorhanden sind, d. h. wenn ein metus — absolute vel relative — gravis ad extorquendum matrimonium injuste incussus vorliegt. Hat sich aber die fürchtende Person zur Eingehung der Ehe bestimmen lassen nur durch Bitten, Zureden oder Ermahnungen der Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten, so kann natürlich von einem ehevernichtenden Impedimente nicht die Rede sein, es liegt nur der sogenannte metus mere reverentialis vor, welcher in keinem Falle rechtlich berücksichtigt wird [3].

Theresia, 13 Jahre alt, sollte nach dem Willen ihrer Eltern einen gewissen Hieronymus heirathen; da sie sich sträubte, schlug sie die Mutter (colaphum incussit), riß ihr den Kopfputz ab (ornatum omnem ex capite ejecit); man nahm dem armen Kinde jede Freiheit, wiewohl dasselbe seinen Widerwillen gegen fragliche Ehe aufs unzweideutigste kundgab, und bedrohte es mit

---

[1] Scavini bei Kutschker a. a. O. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 204.
[3] Schulte, E.-R. S. 128.

Enterbung. Unter solchen Umständen ging Theresia die Ehe mit Hieronymus ein, gestattete aber die Kohabitation nicht. Die hl. Kongregation erklärte unterm 17. Juli 1745 diese Ehe für null und nichtig, ohne auch nur untersucht zu haben, ob die Eltern zur Enterbung ihrer Tochter das Recht oder die Gewalt hatten [1].

IV. Quelle. Indispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht stammt aus dem natürlichen oder göttlichen Rechte. Daraus folgt, a) daß es durch Dispens nicht beseitigt werden kann, und b) daß es nicht bloß die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), sondern auch die Ungetauften (die Juden und Heiden) verpflichtet.

V. Klagerecht.

Jede unter dem Einflusse eines widerrechtlichen Zwanges eingegangene Ehe ist null und nichtig, und bleibt es auch, so lange Zwang und Furcht dauern. Dem gezwungenen (nicht aber dem Zwang ausübenden) Gatten steht das Recht zu, den kirchlichen Richter um Annullirung der Ehe anzugehen.

Oesterr. Anweisung §. 116: „Wegen widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden."

Wenn er aber nach dem Aufhören von Zwang und Furcht und nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe mit dem andern Theile freiwillig konkumbirt oder längere Zeit (sechs Monate lang) affectu maritali friedlich kohabitirt, so gilt dies rechtlich als stillschweigende Einwilligung in die Ehe, als revalidatio matrimonii, und das Klagerecht ist erloschen.

Oesterr. Anweis. §. 116: „Das Bestreitungsrecht des gezwungenen Gatten erlischt, wenn derselbe nach dem Aufhören der Furcht die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt."

In Betreff der Dauer des friedlichen Zusammenlebens, um daraus die stillschweigende Einwilligung in die Ehe erschließen zu können, ist gemeinrechtlich nichts festgesetzt [2]; im einzelnen Falle ist die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Richters gestellt, der auch die Art und Weise der Kohabitation in Betracht zu ziehen hat, da nur aus dem affectu maritali fortgesetzten Kohabitiren der nachfolgende Konsens in die Ehe erschlossen werden kann [3]. Die Oesterr. Anweisung nimmt sechs Monate an.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 123. Anm. 5. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 133.
[3] Kutschker, E.-R. IV. S. 134. Richter, K.-R. S. 776. Anm. 6.

Rechtsfälle.

1. Johannes Franziskus war durch Gerücht und die Aussage der Katharina Viktoria beschuldigt, letztere geschwängert zu haben. Er wird deßhalb in das Gefängniß geworfen (in carceres conjectus); hier stellte man ihm die Alternative, entweder die Katharina zu heirathen, oder ihr eine Dos von 400 Skudi zu geben, widrigenfalls er zu lebenslänglichem Galeerendienste kondemnirt werde. Zur Dotation unfähig, zieht er die Ehe mit Katharina dem Galeerendienste vor. Er läßt sich sofort mit ihr trauen, konsummirt aber die Ehe nicht. Bald darauf geht er selbst nach Rom, und bittet die Kongregation des Konzils um Annullirung seiner Ehe.

Die Congregatio Concilii erklärte denn auch diese Ehe am 26. März 1707 für ungiltig [1].

2. Liberius war beschuldigt, die Anna genothzüchtigt zu haben, welche sich von einem Dritten hatte mißbrauchen lassen, den Liberius aber dieses Verbrechens zur Entgehung der Schande zieh. Der Fürst, bei dessen Gemahlin die Schwester der Anna Kammerfrau war, ließ Liberius in den Kerker werfen. Es wurde ihm zur Erlangung der Freiheit die Bedingung gestellt, Anna zu heirathen. Er acceptirte diese und leistete „tremula voce et vultu contorto“ und geknebelt (manicis et catenis vinctus) den Ehekonsens, vollzog aber die Ehe nicht. Nach dem Tode des Fürsten und dessen Frau, wodurch er außer Gefahr kam, implorirte er die Nullität der Ehe.

Die Heilige Kongregation hat unterm 14. Mai 1746 diese Ehe für null und nichtig erklärt [2].

3. Markus Brunus erklärte die Einwilligung in die Ehe mit Johanna Soldini unter folgenden Umständen. Der Pfarrer wurde unter einem falschen Vorwande in das Haus der Johanna gerufen, worin sich deren drei Brüder bewaffnet, Markus Brunus aber in einer dunkeln Kammer im Blute liegend befanden. Nikolaus Soldano, der Bruder der Johanna, ersuchte den Pfarrer, den Markus mit eben dieser Schwester Johanna ehelich zu verbinden. Markus protestirte gegen diese Ehe. Auf Zureden des Pfarrers, weil er in Todesgefahr war, beichtete er, erklärte dann seinen Konsens coram parocho et testibus, und wiederholte denselben vor zwei andern Personen, welche die Brüder der Frau herbeigerufen aus Furcht, ihre bloße Anwesenheit genüge nicht. Nachher ging derselbe noch einmal in das Haus der Johanna, wohnte ihr auch bei, indem er sonst vor den Nachstellungen ihrer Brüder nicht sicher war. Alsbald klagte er auf Nichtigkeit seiner Ehe.

---

[1] Schulte, E.=R. S. 124. Anm. 6.

[2] Schulte, E.=R. S. 125. Anm. 6.

Die Kongregation des Konzils hat unterm 3. Juli und 22. Sept. 1725 fragliche Ehe für nichtig erklärt [1].

§. 3.

Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung, impedimentum deficientis conditionis appositae.

Schulte, E.-R. S. 132 ff., Lb. S. 404 ff. — Knopp, E.-R. S. 58 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1015 ff. — Kutschker, E.-R. IV. S. 267 ff. — Uhrig, E.-R. S. 452 ff. — Haringer, E.-R. S. 65 f. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 692 f. — Stapf, P.-U. S. 129 ff. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 538 f. — Roßhirt, K.-R. S. 714 f. — Richter, K.-R. S. 779. — Bangen, Instr. pract. II. p. 98 sqq. — Carriere, Praelect. theol. P. III. n. 469 sqq. Tom. I. p. 330 sqq., et alii.

I. Begriff und Eintheilung.

Nach kanonischem Rechte ist es gestattet, dem ehelichen Konsense auch eine bestimmte Bedingung beizufügen, von deren Erfüllung dann die Existenz der Ehe abhängt. Der Mangel einer solchen ausdrücklich beigesetzten Bedingung bildet eben das in Rede stehende trennende Ehe-Impediment.

Oesterr. Anweis. §. 51: „Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab."

1) Die Bedingung ist entweder: a) eine conditio de *praesenti*, z. B.: Ich heirathe dich unter der Bedingung, daß du noch eine virgo bist; oder b) eine conditio de *praeterito*, z. B.: Ich kontrahire mit dir unter der Bedingung, daß du die Erbschaft des A gemacht hast; oder c) eine conditio de *futuro*, z. B.: Ich nehme dich zu meiner Gattin, wenn du mir binnen zwei Monaten 4000 Gulden Vermögen zubringen wirst.

2) Die Bedingung ist entweder: a) eine conditio *possibilis* natura aut facto (eine physisch oder faktisch mögliche Bedingung); oder b) eine conditio *impossibilis* natura vel facto (eine physisch oder faktisch unmögliche Bedingung), je nachdem die Erfüllung derselben nach den allgemeinen Naturgesetzen, oder nach den obwaltenden Verhältnissen der Ehekontrahenten möglich oder unmöglich ist. Eine physisch unmögliche Bedingung ist z. B. folgende: Ich eheliche dich, wenn du mit deinem Finger den Himmel berührest; während die Bedingung: Ich heirathe dich (armes Mädchen), wenn du eine Dos von 10,000 Gulden bekommst, als eine faktisch unmögliche betrachtet werden muß.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 125. Anm. 6.

3) Die Bedingung ist entweder: a) eine conditio **honesta** (eine ehrbare, erlaubte Bedingung); oder b) eine conditio **inhonesta**, turpis (eine unehrbare, unerlaubte, sündhafte, schändliche Bedingung), je nachdem die Erfüllung derselben nach göttlichem und menschlichem Rechte statthaft ist, oder nicht. Die conditio honesta nennt man auch eine moralisch oder rechtlich (juristisch) mögliche Bedingung, während die conditio inhonesta vel turpis als eine moralisch oder rechtlich unmögliche Bedingung gilt.

4) Die conditiones turpes et inhonestae sind entweder: a) solche, welche dem Wesen der Ehe widerstreiten; oder b) solche, welche der Substanz der Ehe nicht zuwiderlaufen.

5) Die Bedingung ist entweder: a) eine conditio **suspensiva** (Suspensivbedingung), wenn die Ehe mit deren Erfüllung erst werden soll; oder b) eine conditio resolutiva (Resolutivbedingung), wenn die von Anfang an giltige Ehe mit dem Eintritt der Bedingung als nicht abgeschlossen oder aufgelöst gelten soll, z. B.: Ich heirathe dich; wenn aber dein Vater dich nicht zum Erben einsetzt, so werde ich dich nach Auflösung unserer Ehe wieder entlassen.

In Betreff der **Resolutivbedingung** bemerken wir aus dem Referate super causa Conimbricen. vom 3. April 1734 Folgendes: „Non convenit matrimonii conditio resolutiva ob indissolubilitatem matrimonii divino jure constitutam, quae non patitur, ut matrimonium ab initio validum ex futuro eventu reddatur dissolutioni obnoxium; repugnat substantiae matrimonii, sagt Gonzalez, ut ad tempus celebretur[1]." Die einem Ehevertrage beigefügte Resolutivbedingung läßt also keine Ehe rechtlich zu Stande kommen[2]. Wir werden von dieser Bedingung nicht weiter reden.

1) Conditiones de praesenti et de praeterito.

Die conditiones de praesenti vel de praeterito sind keine wirklichen Bedingungen; denn sie schieben die Giltigkeit der Ehe nicht hinaus, dieselbe ist sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem der zur Bedingung erhobene Umstand vorhanden oder nicht vorhanden ist.

> Oesterr. Anweis. §. 52: „Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht."

Solche Kontrahenten müssen sich des ehelichen Umganges so lange enthalten, bis sie von der Existenz der Bedingung sichere Kenntniß erlangt haben. Von diesem Augenblicke an gelten sie rechtlich als wirkliche Ehegatten, und es bedarf nicht etwa noch einer Erneuerung des Ehe-

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 275.

[2] Phillips, Lb. II. S. 1017. Uhrig, E.-R. S. 452. Richter, K.-R. S. 780. Anm. 15. Knopp, E.-R. S. 69. Bangen, Instr. pract. II. p. 99.

konsenses. Finden aber solche Personen, welche dem Ehekonsense eine auf die Vergangenheit oder Gegenwart sich beziehende Bedingung beigefügt haben, daß fragliche Bedingung wirklich nicht existirt oder defizirt, so dürfen sie sich ja nicht als Ehegatten betrachten, sondern haben sich von einander zu trennen. Wollen sie wirkliche Eheleute werden, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß sie aufs Neue in die Ehe einwilligen, und zwar ausdrücklich einwilligen, denn die bloß stillschweigende Einwilligung (durch die Kopula, oder durch längeres friedliches Zusammenleben) würde in keinem Falle genügen. Noch besonders wollen wir hervorheben, daß die vor erlangter Kenntniß von der Existenz oder Defizienz der Bedingung gepflogene Kopula rechtlich nicht als ein Verzicht auf dieselbe betrachtet werden kann, weil, wie bemerkt, die conditiones de praesenti et de praeterito keine eigentlichen Bedingungen sind; der concubitus wäre in jedem Falle eine Sünde und veranlaßte unter Umständen ein Konkubinat, wenn nämlich die gestellte Bedingung nicht erfüllt wäre [1].

Ein gewisser Kasimo heirathete coram parocho et testibus die Anna N., unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn dieselbe legitima sei. Darauf lebte er mit ihr ehelich zusammen, und bereits war ein Kind aus dieser Verbindung vorhanden, als die uneheliche Geburt der Anna entdeckt wurde. Die Ehe war also von Anfang an ungiltig, und darum mußte der kirchliche Richter auch auf Nullität dieser Ehe erkennen, weil die nachfolgende copula carnalis bei Beurtheilung der Giltigkeit fraglicher Ehe rechtlich nicht in Betracht kommen konnte [2].

2) Conditio (suspensiva) de futuro.

Nur die conditio (suspensiva) de futuro kann rechtlich als eine wirkliche Bedingung gelten; denn nur sie bewirkt, daß die Giltigkeit der Ehe so lange aufgehoben, suspendirt oder in der Schwebe bleibt, bis die beigefügte Bedingung in Erfüllung gegangen ist.

> Oesterr. Anweis. §. 52: „Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist."

Tritt die Bedingung ein, so ist die Ehe ipso jure rechtsgiltig, und es bedarf hiezu nicht etwa noch einer Konsenserneuerung; denn solche Ehekontrahenten schließen die Ehe ausdrücklich in der bestimmten Absicht ab, daß der bedingte und mangelhafte Ehekonsens mit dem Eintritte der Bedingung vervollständigt werden solle [3]; der bedingte Konsens dauert moralisch oder virtuell fort bis zur Erfüllung der Bedingung [4].

---

[1] Phillips, Lb. II. S. 1018. Anm. 15.
[2] Knopp, E.-R. S. 80. Kutschker, E.-R. IV. S. 296.
[3] Phillips, Lb. II. S. 1019.
[4] Knopp, E.-R. S. 79. Bangen, Instr. pract. II. p. 104.

Fällt die Bedingung aus, so ist die Ehe ipso facto null und nichtig, und auch die nach der Defizienz der Bedingung gepflogene Kopula vermag nichts mehr zu ändern. Wollen die betreffenden Personen rechtlich als wirkliche Ehegatten gelten, so müssen sie aufs Neue in die Ehe einwilligen.

Oesterr. Anweis. §. 52: „Wird die Bedingung nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf."

Pflegen die Ehespondenten vor Erfüllung der Bedingung freiwillig mit einander die copula carnalis, so leisten sie dadurch stillschweigend Verzicht auf die dem Ehevertrage beigefügte Bedingung; die bedingterweise eingegangene Ehe geht ipso facto in eine unbedingte, wirkliche Ehe über, selbst in dem Falle, wenn die Kontrahenten vorher miteinander übereinkommen, daß der concubitus nicht als Verzicht auf die Bedingung gelten solle. Die Ehe ist, wie bemerkt, durch die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft eine unbedingte, giltige geworden.

Oesterr. Anweis. §. 54: „Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht."

Dieselbe Wirkung, wie die Defizienz der Bedingung, muß auch eine zweite unbedingte und eine zweite bedingte, aber durch Erfüllung der Bedingung oder durch Verzicht auf dieselbe purifizirte Ehe haben — die erste bedingterweise abgeschlossene Ehe wird dadurch ipso facto null und nichtig [1].

3) Conditiones contra substantiam matrimonii.

Jede dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung läßt keine giltige Ehe zu Stande kommen.

Oesterr. Anweis. §. 52: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig."

Als dem Wesen der Ehe zuwiderlaufend gelten die Bedingungen, welche einem der drei Güter der Ehe (bona matrimonii), nämlich der ehelichen Treue (fides), der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes (proles) und ihrer sacramentalen Bedeutung (sacramentum) entgegen sind.

Eugenius IV. ad Armenios: „Substantiae matrimonii repugnat id, quod repugnat triplici bono matrimonii, bono prolis, bono fidei conjugalis, bono sacramenti."

Gregor IX. führt beispielsweise drei schändliche Bedingungen an, von denen eine jede einem der drei Güter widerstreitet. „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter alteri dicat: „contraho tecum, si generationem prolis evites", vel: „donec in-

[1] Schulte, E.-R. S. 140. Knopp, E.-R. S. 63. Phillips, Lb. II. S. 1018.

veniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas" — „matrimonialis contractus, quantumque sit favorabilis, caret effectu" [1].

Die erste Bedingung „keine Kinder zu erzeugen" verstößt gegen das erste Gut der Ehe, gegen die Fortpflanzung; die zweite Bedingung „donec etc." hebt die Unauflösbarkeit der Ehe auf, ist also dem dritten bonum matrimonii entgegen; die dritte Bedingung „si pro etc." verletzt das zweite bonum conjugii, die fides conjugalis. Die Bedingung „die Kinder im Unglauben, im Juden- oder Heidenthum oder im Muhamedanismus erziehen zu lassen" würde gleichfalls keine Ehe zu Stande kommen lassen, weil dieselbe dem bonum prolis widerspräche [2].

Diese ehevernichtende Wirkung haben nicht bloß die schändlichen, sondern auch die ehrbaren Bedingungen, sobald sie einem der drei Güter der Ehe zuwiderlaufen, z. B. die Bedingungen: „Contraho tecum hac lege, ut servemus castitatem"; vel: „si prius te voto castitatis obstrinxeris, ut nunquam a me petas nec reddas debitum"; vel: „ut liceat ingredi religionem ante consummationem matrimonii etc." [3]

Am 6. Mai 1718 fand in Lissabon die kirchliche Trauung des Senators Ludwig Guiffel Barberinus mit Johanna Agnes von Almada nach der Vorschrift des Konzils von Trient statt. Beide Kontrahenten hatten vorher die ausdrückliche Uebereinkunft getroffen, daß die Braut, 14 Tage nach geschehener Trauung, sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziate das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse, daß sie ferner sich jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht konsummiren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete dann auch die Braut auf jedes Recht, das ihr aus der Eheschließung zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, daß, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe sofort betrachtet werden sollte, als wäre sie nie geschlossen worden. Der Pfarrer und die Zeugen waren am Abende vor der Trauung von diesen Bedingungen in Kenntniß gesetzt worden. Der Grund dieser sonderbaren Trauung war, weil Barberinus der Johanna von Almada, deren Ruf durch seine öfteren Besuche gelitten hatte, damit eine Genugthuung verschaffen wollte. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna Klage auf Vollziehung der Ehe.

Das Generalvikariat Lissabon erkannte durch Urtheil vom 18. Juli 1718, und nach eingelegter Berufung mit ihm gleichlautend die zweite Instanz durch Spruch vom 11. August 1719 auf denselben Grund hin, „daß nämlich, weil die Bedingungen im Momente der Konsenserklärung nicht wiederholt worden, pro foro externo angenommen werden müsse, daß man dieselben aufgegeben habe", auf Giltigkeit der Ehe.

Gegen beide Erkenntnisse ergriff Barberinus den Rekurs an den apostolischen Stuhl. Die Congregatio Concilii aber erkannte auf Ungiltigkeit

[1] C. 7. X. de cond. app. (IV. 5.) [2] Haringer, E.-R. S. 66.
[3] Schulte, E.-R. S. 146. Anm. 19.

der Ehe, weil die Bedingung gegen das Wesen der Ehe gehe, und nach den vorliegenden Umständen für gewiß und bewiesen anzunehmen sei, daß die Ehekontrahenten auch im Augenblicke der Eheschließung von der Bedingung nicht abgegangen seien [1].

Diese irritirende Wirkung haben ferner nicht bloß die conditiones de futuro, sondern in gleicher Weise auch die conditiones de praesenti et de praeterito, sobald sie etwas der Substanz der Ehe Zuwiderlaufendes enthalten. Wenn daher eine Ehe eingegangen wird sub conditione de praeterito, daß etwas dem Wesen der Ehe Widerstreitendes geschehen ist, z. B.: Ich kontrahire mit dir, wenn du einen abortus prokurirt hast, so ist dieselbe null und nichtig; ebenso verhält es sich mit der auf die Gegenwart sich beziehenden Bedingung, z. B.: Ich heirathe dich, si tu impotens aut arcta es. Diese dem Ehekonsense beigefügte Bedingung, „wenn dieses oder jenes der Substanz der Ehe Zuwiderlaufende im Momente der Konsenserklärung vorhanden ist," läßt keine Ehe zu Stande kommen [2].

Ein dem Wesen der Ehe widerstreitender Umstand, der nicht ausdrücklich zur Bedingung erhoben, sondern nur irrthümlicherweise als eine solche stillschweigend vorausgesetzt wird, hat auf den Rechtsbestand der Ehe selbst nicht den mindesten Einfluß; darum sind denn auch die rein protestantischen oder gemischten Ehen, welche einer oder beide Kontrahenten unter der stillschweigenden Bedingung der Auflösbarkeit des Ehebandes eingehen, durchaus rechtsgiltig und unauflöslich. Würde aber die Auflösbarkeit des Ehebandes z. B. für den Fall des Ehebruches dem Ehevertrag ausdrücklich oder formell als Bedingung beigefügt werden, so wäre keine Ehe eingegangen worden [3].

4) Conditiones impossibiles et turpes.

Alle faktisch und rechtlich unmöglichen und schändlichen Bedingungen (conditiones impossibiles et turpes), welche dem Wesen der Ehe nicht zuwiderlaufen, werden propter favorem matrimonii als der Ehe nicht beigefügt (pro non adjectis) angesehen; darum ist die mit einer solchen unschädlichen Bedingung eingegangene Ehe rechtlich so zu beurtheilen, wie wenn sie unbedingt oder absolute abgeschlossen worden wäre.

Gregorius IX.: „Aliae conditiones (andere Bedingungen, nämlich solche, welche nicht contra substantiam matrimonii sind) appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debent propter ejus favorem pro non adjectis haberi" [4].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 145 f. Knopp, E.-R. S. 67 f. Uhrig, E.R. S. 201.
[2] Schulte, E.-R. S. 147.
[3] Schulte, E.-R. S. 143. Phillips, Lb. II. S. 1017 f.
[4] C. 7. X. de cond. app. (IV. 5.)

Oesterr. Anweis. §. 58: „Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“ —

Solche Bedingungen wären z. B. folgende: Ich kontrahire mit dir, wenn du diesen oder jenen umbringst; oder wenn du diesen Diebstahl begehst; oder wenn du meinen (häretischen) Glauben annimmst; oder wenn du die Kinder in meinem (häretischen) Glauben erziehen lässest;[1] oder wenn du Wasser in Wein verwandelst; oder wenn du König von Frankreich wirst u. s. w.

Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wo die Erfüllung einer Bedingung nur durch das Eintreffen eines den Ehespondenten unbekannten Ereignisses unmöglich gemacht worden ist, z. B. wenn dem Ehekonsense die Bedingung beigesetzt wäre: Ich heirathe dich, wenn meine Eltern die Zustimmung geben, dieselben aber schon gestorben wären, ohne daß die Nupturienten von deren Tod Kenntniß gehabt hätten, — in diesem Falle wäre diese Ehe wegen fehlender Bedingung ungiltig[2]. Mit Ausnahme dieses eben genannten Falles werden, um es zu wiederholen, alle (physisch, faktisch oder rechtlich) unmöglichen und schändlichen Bedingungen als nicht beigesetzt betrachtet, gleichviel, ob die Ehekontrahenten die Natur derselben kennen, oder nicht, ob die Bedingungen Bezug haben auf die Gegenwart, Vergangenheit, oder Zukunft[3].

II. Zeit und Art der Beisetzung einer Bedingung.

Soll eine bedingte Konsenserklärung rechtliche Wirkung haben, so muß die Bedingung vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen ausdrücklich ausgesprochen werden, und zwar entweder bei der Kopulation selbst, oder unmittelbar vor derselben, oder doch wenigstens nur so kurze Zeit vorher, daß aus der Nichtwiederholung der Bedingung im Momente der wirklichen Eheschließung kein Verzicht auf dieselbe präsumirt werden kann.

Oesterr. Anweis. §. 55: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“

Die Kontrahenten Barberinus und Johanna (S. 28) haben die Ehebedingung am Vorabende der Trauung dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt. Die Heilige Kongregation erklärte unterm 18. Juli 1724 diese Ehe für eine bedingte, obgleich die Bedingung in ipso actu matrimonii nicht wiederholt wurde[4]. —

Johannes Joannonus hatte mit Anna eine Ehe eingegangen (S. 14.)

---

[1] Haringer, E.-R. S. 66. Kutschker, E.-R. IV. S. 289.
[2] Schulte, E.-R. S. 148. [3] Schulte, E.-R. S. 149.
[4] Schulte, E.-R. S. 146.

unter der Bedingung, daß sie noch eine virgo sei. Nachdem er von der Defizienz der stipulirten Bedingung Kenntniß erlangt hatte — die Braut gestand selbst, daß sie zur Zeit der Eingehung der Ehe von einem Dritten (ihrem leiblichen Vater) schwanger war —, klagte er auf Annullirung seiner Ehe wegen Mangels der beigefügten Bedingung. Obgleich beide Kontrahenten übereinstimmend behaupteten, die Ehe nur unter genannter Bedingung abgeschlossen zu haben, so erklärte dennoch die Congregatio Concilii (unterm 24. Februar 1720) diese Verbindung für eine unbedingte und darum giltige Ehe; denn die conditio de praesenti war weder im Momente der Eheschließung, noch kurze Zeit vorher dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt worden [1].

Soll die dem Ehekonsense beigefügte Bedingung wirksam sein, so wird weiter erfordert, daß beide Ehekontrahenten ausdrücklich hierüber mit einander übereingekommen sind. Wenn der eine Spondent widerspricht, oder auch nur dazu schweigt (das Schweigen wird ob favorem matrimonii rechtlich als Protestation gegen fragliche Bedingung betrachtet), so wird die Bedingung als nicht beigefügt betrachtet, und die Ehe ist sogleich giltig, wie wenn sie absolute abgeschlossen worden wäre. Derselbe Grundsatz gilt auch rücksichtlich der das Wesen der Ehe affizirenden Bedingungen. Die Abschließung einer bedingten Ehe ist von der Erlaubniß des Ordinarius abhängig, und es kann kein Pfarrer oder Geistlicher ohne diese Ermächtigung einer bedingten Ehekonsenserklärung erlaubterweise assistiren. Kommen Brautleute zum Pfarrer mit dem ernstlichen Willen, nur eine bedingte Ehe abschließen zu wollen, so hat er, wenn er sie von ihrem Vorhaben nicht abbringen kann, diese Angelegenheit an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, und bis zu dessen Entscheidung sich jeder Mitwirkung, namentlich auch der Proklamation zu enthalten.

Oesterr. Anweis. §. 55: „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofs zugelassen werden.“

III. Bestreitungsrecht.

In Betreff des Klage- oder Bestreitungsrechtes gelten nach §. 117 der Oesterreichischen Anweisung folgende Grundsätze: „Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.“

---

[1] Schulte, E.-R. S. 152.

„Sonach ist des Bestreitungsrechtes verlustig der Gatte, a) der bei der conditio de praeterito et de praesenti fälschlich angegeben hat, daß das Ausbedungene vorhanden sei (wenn er z. B. zum Beweise des Vorhandenseins eine falsche Urkunde vorgezeigt, oder sonst durch Lügen, falsche Zeugnisse oder listige Kunstgriffe die Meinung entstehen gemacht hat, daß das Ausbedungene vorhanden sei; denn dadurch handelt er offenbar widerrechtlich gegen den andern Gatten); oder b) absichtlich verschwiegen hat, daß das Ausbedungene nicht vorhanden sei (da dies ihm bekannt war; verschwiegen jenen, denen es daran gelegen war, dies zu kennen, oder sie gar darüber irre zu führen gesucht, und dadurch sich einer widerrechtlichen Handlung schuldig gemacht hat. Ein solcher Interessent ist vorzüglich der andere Gatte, von dem man voraussetzen muß, daß er, wenn der erwähnte Umstand nicht verschwiegen worden wäre, sich besonnen haben würde, die Ehe zu schließen); dann c) der Gatte, der bei einer conditio de futuro Schuld daran trägt, daß die Bedingung nicht erfüllt wurde.

Als schuldlos, mithin als berechtigt zur Bestreitung der Ehe erscheint demnach ein Gatte, wenn ihm das Vorhandensein oder beziehungsweise das Nichtvorhandensein des Ausbedungenen unbekannt blieb, und daher die Verschweigung von seiner Seite nicht denkbar war, kurz, wenn er sich in dieser Hinsicht in ignorantia facti befand, wenn er z. B. von einem Bevollmächtigten hintergangen wurde. Auch die ignorantia juris schadet der Schuldlosigkeit des Gatten in Beziehung auf das Bestreitungsrecht nicht, und gilt überhaupt die allgemeine Regel, daß der in seinem Rechte gekränkte und zugleich schuldlose Gatte zur Bestreitung der Giltigkeit der Ehe berechtigt sei.

Will ein solcher Gatte die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten, so wird diese pro foro externo als zu Recht bestehend angesehen, was auch dann der Fall ist, wenn auf die Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend (per copulam spontaneo modo exercitam) Verzicht geleistet worden ist. Von selbst versteht sich, was die Kanonisten sagen: „Conditiones contractibus adjectae non praesumuntur, sed probari debent.“ [1]

§. 4.

Das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae.

Schulte, E.-R. S. 81 ff., Lb. S. 399. — Knopp, E.-R. S. 69 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 6 ff. — Phillips, Lb. II. S. 998 ff. — Uhrig, E.-R. S. 314 ff. — Richter, K.-R. S. 790 ff. — Permaneder, K.-R. S. 695 ff. (2. Aufl.) — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 539. — Roßhirt, K.-R. S. 715. — Stapf, P.-U. S. 263 ff. Haringer, E.-R. S. 179. — Bangen, Instr. pract. II. p. 106 sqq. — Sanchez, de matr. L. VII. disp. 92—104, et alii.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter dem geschlechtlichen Unvermögen (impotentia) versteht man nicht die Unfähigkeit Kinder zu erzeugen oder zu empfangen (impotentia

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 302.

generandi vel concipiendi, sterilitas), sondern die Unfähigkeit, die Ehe zu konsummiren oder die Kopula zu pflegen (impotentia coeundi seu perficiendi copulam carnalem).

„Ad perfectam copulam requiritur, a) ut membrum virile immittatur in vas muliebre, et b) ut simul intra vas muliebre semen effundatur sufficiens ad generationem“ [1].

Da nur die impotentia coeundi (nicht aber die impotentia generandi vel concipiendi) das in Rede stehende Impediment begründet, so folgt daraus, daß eine giltige Ehe eingehen können: a) die im Alter schon sehr vorgerückten Individuen (auch die notorisch ganz abgelebten Greise nicht ausgenommen) [2], b) die auf dem Todbette befindlichen Personen (matrimonia in extremis v. gr. ad legitimandam prolem), c) sterile oder auch solche Frauenspersonen, welche nur unter Lebensgefahr oder nur todte Kinder gebären können [3]. Genannte Personen besitzen die physische Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung (potentia ad copulam), wenn dieselbe auch, wie bei den Todkranken durch die Gewalt der Krankheit, unterdrückt ist [4] (suppressa tantum est haec impotentia, non ablata). Wo aber die Fähigkeit zur Vollziehung des Beischlafes (potentia ad copulam) vorhanden ist, kann nicht von dem geschlechtlichen Unvermögen oder von dem impedimentum impotentiae die Rede sein.

1) Die Impotenz (welche nicht bloß bei männlichen, sondern auch bei weiblichen Individuen vorkommen kann) ist entweder: a) eine impotentia **naturalis** sive intrinseca (natürliche oder innere geschlechtliche Unfähigkeit); oder b) eine impotentia **accidentalis** sive extrinseca (zufällige oder äußere Impotenz). Erstere hat ihren Grund in einem **natürlichen** Defekt — „haec impotentia in **viro** oritur ex ipsius naturae defectu v. gr. ex nimia frigiditate aut caliditate (entspringt aus einem zu kalten oder zu heißen Temperamente), ex debilitate, deficientia aut ineptitudine necessariorum, et in **femina** ex talis vasis arctitudine, ut a viro penetrari nullatenus possit“ [5]. Letztere rührt von einer **äußeren** Ursache her, z. B. von einer Krankheit (Venerie), einer Operation, oder von der Kastration u. s. w.

2) Die Impotenz ist entweder: a) eine impotentia **perpetua** sive incurabilis (beständige oder unheilbare Impotenz), welche durch natürliche Mittel entweder gar nicht, oder doch nur durch eine lebensgefährliche Operation, oder eine unmoralische Handlung gehoben werden kann; oder b) eine impotentia **temporalis** sive curabilis (vorübergehende oder heilbare Impotenz), welche durch natürliche und erlaubte Mittel beseitigt werden kann.

---

[1] Bangen, Instr. pract. II. p. 106. [2] Schulte, Lb. S. 399. Anm. 6.
[3] Schulte, E.-R. S. 84. Anm. 7. [4] Phillips, Lb. II. S. 999. Anm. 5.
[5] Ferraris, Pr. B. s. v. matr. art. 2. n. 30.

„Si impotentia removeri tantum posset per peccatum, v. gr. si vir ita foret debilis, ut cum uxore sua virgine non valeret coire, nisi prius alius vir ejusdem virginitatis claustra per copulam perforasset, impotentia habenda esset pro perpetua, cum unicum remedium eandem tollendi foret peccatum. Pariter quoties media licita eandem curandi adsunt quidem, sed talia, quae mortis periculum afferant.“ [1]

Dazu bemerken wir noch, daß es durchaus nicht als unmoralisch gelten kann, wenn die uxor intacta sich eine Verletzung durch ärztliche Operation gefallen läßt, weil nicht die körperliche Verletzung als solche, sondern nur die actu fornicario verübte die Keuschheit raubt [2]. „Temporalis vocatur impotentia, si per media licita, quae mortis periculum (periculum corporale [3]) non afferunt, removeri potest. Ejus generis remedia adhiberi conjux impotens stricte obligatur, etsi conjuncta sint cum gravissimo dolore et molestia, modo dictum periculum mortis secum non ferant. Id enim postulat jus mutuum copulae, quod per matrimonium contractum in se invicem transtulerunt.“ [4]

3) Die Impotenz ist entweder: a) eine impotentia absoluta, welche die Geschlechtsvereinigung mit jeder Person unmöglich macht, e. gr. si vir ita sit impotens, ut ejusdem membrum virile (virgula, hasta virilis) erectionis omnino non sit capax; oder b) eine impotentia relativa sive respectiva, welche die Kopula nur mit einer bestimmten Person verhindert, e. gr. si membrum erectionem quidem habeat aliquantulam, simul tamen ita flaccidum remaneat, ut vas virginis penetrare nequeat, bene tamen vas viduae [5].

4) Die Impotenz ist entweder: a) eine impotentia antecedens (vorhergehende Impotenz), welche schon vor Abschließung der Ehe vorhanden ist; oder b) eine impotentia subsequens, superveniens, (nachfolgende Impotenz), welche erst später nach eingegangener Ehe eintritt.

II. Die Impotenz als trennendes Ehehinderniß.

Nicht jede wirkliche impotentia ad copulam begründet ein trennendes Ehehinderniß; soll sie eine ehevernichtende Wirkung haben, so müssen folgende zwei Momente zusammentreffen.

Die Impotenz muß sein:

1) Eine der Eheschließung vorhergehende (impotentia antecedens), weil die Ehe nur dann rechtlich nicht zu Stande kommen kann, wenn im Momente ihrer faktischen Abschließung ein wesentliches Erforderniß — hier also die potentia ad copulam — nicht vorhanden ist.

---

1 Schulte, E.-R. S. 90 und Anm. 16. Bangen, Instr. pract. II. p. 107.
2 Schulte, E.-R. S. 89. Anm. 15. 3 Schulte, a. a. O. S. 90 und Anm. 16.
4 Bangen, Instr. pract. II. p. 107. 5 Bangen, Instr. pract. II. p. 108.

Das erst nach Eingehung der Ehe eintretende geschlechtliche Unvermögen (impotentia subsequens, superveniens) vermag auf deren Rechtsbestand nicht den mindesten Einfluß auszuüben, nicht einmal in dem Falle, wo es bei einem matrimonium ratum, sed nondum consummatum eintritt.

2) Eine beständige (perpetua), unheilbare (incurabilis), oder doch nur mit Lebensgefahr oder unerlaubten Mitteln zu hebende geschlechtliche Unfähigkeit.

Oesterr. Anweis. §. 16: „Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflichten hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei der Eingehung derselben bereits vorhanden war."

Ein vorübergehendes und heilbares geschlechtliches Unvermögen (impotentia temporalis et curabilis) kann rechtlich nicht berücksichtigt werden, weil für die Konsummation der Ehe selbst keine bestimmte Zeit festgestellt ist.

Es ist völlig gleichgiltig, ob die also geartete (voreheliche und unheilbare) Impotenz eine absolute oder eine relative ist, ob sie auf Seite des Mannes oder auf der des Weibes sich vorfindet, ob sie bei Eingehung der Ehe dem andern Ehetheile bekannt war, oder nicht, „weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besondern Umstände nicht berührt wird" [1].

„Impotentia perpetua et antecedens dirimit matrimonium, sive fuerit antecedenter cognita, sive ignorata, quia talis impotentia est semper contra naturam et essentiam matrimonii, quia excludit traditionem corporis apti ad copulam conjugalem, quae traditio corporis apti est de essentia matrimonii, licet enim usus matrimonii non sit de ejus essentia, potentia tamen ad usum est ipsi essentialis, ut recte docet s. Thomas: Quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii, tamen potentia ad hoc est de essentia ejus." [2]

III. Quelle. Indispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Impotenz beruht auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte (in jure naturali seu divino); daraus folgt, daß darin keine Macht auf Erden Dispens ertheilen kann, und daß dasselbe nicht bloß für Getaufte (katholische und nichtkatholische Christen), sondern auch für Ungetaufte (Juden, Türken und Heiden) rechtliche Geltung hat.

IV. Die Impotenz ein impedimentum juris privati oder juris publici.

Das geschlechtliche Unvermögen — das absolute wie das relative — begründet ein trennendes Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes

[1] Schulte, Lb. S. 400, E.-R. S. 93 f. [2] Ferraris, Pr. B. s. v. matr. II. n. 35.

(impedimentum juris publici), wenn dasselbe notorisch ist (wie insbesondere bei den Eunuchen und Kastraten), oder durch einen öffentlichen Akt feststeht. In diesem Falle muß der Pfarrer resp. kirchliche Richter (ordinarius) ex officio davon Notiz nehmen. Ist aber das (absolute oder relative) physische Unvermögen nicht notorisch, sondern geheim im kirchenrechtlichen Sinne, so bildet es nur ein privatrechtliches Ehe-Impediment (juris privati), bei dem der geistliche Richter nicht von Amtswegen, sondern erst auf erhobene Beschwerde des oder der Ehekontrahenten einzuschreiten hat.

Oesterr. Anweis. §. 118: „Wegen des Unvermögens zur Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten."

Daraus ergibt sich, daß bei offenkundigem Unvermögen die Ungiltigerklärung von Amtswegen eingeleitet werden muß.

V. Nullitätserklärung.

Die in einer wegen Impotenz nichtigen Ehe lebenden Personen sind nicht berechtigt, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben; aber es ist ihnen gestattet, den kirchlichen Richter um die Nullitätserklärung ihrer eingegangenen Verbindung anzugehen. Die Eigenthümlichkeit dieses Ehe-Impedimentes bringt es mit sich, daß bei dessen Konstatirung ein sehr vorsichtiges Verfahren eingehalten werde, weßhalb außer den allgemein vorgeschriebenen Prozeßformen noch folgende Eigenthümlichkeiten zur Anwendung kommen.

Der kirchliche Richter hat eine ganz genaue körperliche Untersuchung durch gerichtlich bestellte, vereidigte Sachverständige, bei Männern durch approbirte Aerzte, bei Frauen durch geprüfte Hebammen, nöthigenfalls auch durch Aerzte, vornehmen zu lassen. Der Untersuchung haben sich im Falle der relativen Impotenz beide Theile zu unterziehen; im Falle der absoluten physischen Unfähigkeit aber trifft dieselbe in der Regel nur den angeblich impotenten Theil.

1. Geht das Gutachten der Sachverständigen einstimmig dahin, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare (absolute oder relative) Impotenz vorliege, welche äußerlich als solche zu erkennen sei, so ist hiemit für das Vorhandensein dieses Hindernisses der volle Beweis geliefert, und der Richter kann, wenn der für impotent erklärte Gatte das Gutachten nicht angreift, die Nichtigkeit fraglicher Ehe sofort aussprechen.

Die hier vorliegende Gewißheit nennt man eine physische oder materielle. Es ist weder das Geständniß noch der Eid der Parteien erforderlich.

Greift derselbe aber dieses Gutachten als ein irrthümliches und falsches an, so hat der judex ecclesiasticus eine zweite Untersuchung

durch andere Experten anzuordnen. Stimmen diese mit der Ansicht der ersteren überein, so wird sofort die Nullitätssentenz ausgesprochen, auch wenn der impotente Theil gegen dieses zweite Gutachten Einsprache erhebt.

Impotentiae signa physica certa sive necessario et evidenter concludentia sunt, si virilia omnino amputata sunt; item si vir careat utroque testiculo; item si vir ab alio matrimonio sit ratione frigiditatis per sententiam judicis separatus etc. [1]

2. Lautet das Urtheil sämmtlicher Experten dahin, daß für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens (absoluten oder relativen) zwar sichere, jedoch nicht äußere, sondern nur innere Gründe vorliegen, so kann die Richtigkeit fraglicher Ehe nur dann ausgesprochen werden, wenn beide Ehekontrahenten beschwören, daß sie die Kopula versucht, aber nicht vermocht hätten.

Die in diesem Falle gewonnene Gewißheit nennt man eine moralische.

„Si impotentiae signa non physice, sed moraliter certa sunt (utcunque non manifesta), accedente conjugum juramento (se non posse coire) ac etiam adstipulante concordi peritorum judicio, sine mora ac citra novae cohabitationis experimentum itidem dissolvatur matrimonium." Referat in causa Mediol [2].

Die Oesterr. Anweisung (§. 174) unterscheidet nicht zwischen impotentiae signa physice certa und signa moraliter certa; sie verlangt nur die einstimmige Erklärung von zwei resp. drei gut unterrichteten und unparteiischen Experten darüber, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare Impotenz vorhanden sei. Ein solches Gutachten liefert den vollen Beweis für das Vorhandensein des Ehe-Impediments, und es bedarf (wenngleich seit der Eheschließung mehr als drei Jahre verflossen sind) weder der von beiden Gatten ausgesprochenen Behauptung des Vorhandenseins der Impotenz noch des Eides, noch des Eides der Parteien über die Nichtkonsummation der Ehe [3].

Oesterr. Anweis. §. 174: „Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniß und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt, einstimmig erklären, daß ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet ein Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen bloß für ein beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zur Herstellung eines vollen Beweises erforderlich."

3. Stimmen die Sachverständigen nicht mit einander überein, oder geht ihr Gutachten dahin, daß die Impotenz zweifelhaft und ungewiß

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 65. [2] Bei Kutschker, E.-R. III. S. 68.
[3] Kutschker, E.-R. III. S. 68.

sei, so hat der kirchliche Richter auf die Triennalprobe (experimentum triennalis cohabitationis) zu erkennen. Das Triennium besteht darin, daß die Ehegatten drei Jahre lang, vom Tage des richterlichen Dekrets an, ehelich zusammenwohnen und die Vollziehung der Kopula versuchen.

Nach der Oesterr. Anweisung (§. 175) wird nur dann auf das Triennium erkannt, „wenn a) entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, oder, falls dieser Beweis nicht möglich ist, z. B. quando mulier tempore contractus matrimonii erat corrupta (was aber bewiesen werden müßte, quia feminae propriam turpitudinem alleganti non creditur, et quaelibet femina praesumitur, cum ea sit qualitas naturalis), die Nichtigkeitsklage binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird (nach Verlauf von drei Jahren könnte also, wenn der Beweis der Nichtkonsummation der Ehe nicht vorliegt und eine Gewißheit der Impotenz nicht konstatirt werden kann, die Nullitätsklage gleich abweislich beschieden werden), und b) das Vorhandensein des Unvermögens von beiden Gatten behauptet, wie auch c) von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen auf Grund des vorgenommenen Augenscheins als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird"[1].

„Bleibt es zweifelhaft", sagt die Oesterr. Anweisung (§. 174), „ob das Unvermögen ein heilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen."

Das Nichtigkeitsgesuch ist also abzuweisen, wenn der Beweis der Nichtvollziehung der Ehe nicht möglich ist, und die Nullitätsklage erst nach Verfluß von drei Jahren nach der Trauung erhoben wird, desgleichen wenn die Aussagen der Gatten über das Vorhandensein der Impotenz einander widersprechen, oder, falls sie auch zusammenstimmen, das geschlechtliche Unvermögen nicht wenigstens von zwei zuverlässigen Experten als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird[2].

Ist diese Probezeit verstrichen und durch eine neue Okularinspektion festgestellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern. Auf diesen Eid der Parteien hin, welcher die Bedeutung eines vollen Beweises hat, kann der kirchliche Richter die Nullitätssentenz über fragliche Ehe aussprechen.

Oesterr. Anweis. §. 175: „Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit (des Trienniums) das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewißheit verschaffen, daß in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung vorgegangen sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises."

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 78. [2] Kutschker, E.-R. III. S. 73.

Der für diesen wie auch für den vorigen Fall (wo keine physische, sondern nur eine moralische Gewißheit vorliegt) gemeinrechtlich vorgeschriebene Eid von Eideshelfern (juramentum septimae manus propinquorum vel vicinorum) wird nach heutiger Doktrin und Praxis nicht mehr gefordert, und das mit Recht, denn damit ist nicht viel gewonnen, wenn je sieben Verwandte oder Freunde den Parteien eidlich betheuern, sie glauben, daß die Kontrahenten nicht lügen, und die Sache sich so verhalte, wie jene sie schildern[1]. Auch die Oesterr. Anweisung, wie wir gesehen, erwähnt denselben nicht.

Dem absolut impotenten Gatten ist die Abschließung einer neuen Ehe untersagt; würde er trotzdem eine solche attentiren, so müßte der kirchliche Richter sofort von Amtswegen dagegen einschreiten. Dem relativ impotenten Ehetheile dagegen ist es gestattet, eine andere, seinem individuellen Zustande entsprechende Verbindung einzugehen.

Oesterr. Anweis. §. 198: „Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Richtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verehelichung zugelassen werden."

Da eine giltig eingegangene Ehe unauflöslich ist, in dem richterlichen Urtheile über Richtigkeit der Ehe auf Grund eines trennenden Ehehindernisses aber ein Irrthum unterlaufen kann, so ist es ein Grundsatz der kirchlichen Ehegesetzgebung, daß eine richterliche Sentenz in Ehesachen nie Rechtskraft erlangt (sententia judicialis in causis matrimonialibus ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transit in rem judicatam).

Hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß eine Ehe, welche durch richterliches Dekret ex titulo impotentiae irrthümlicherweise für null und nichtig erklärt wurde, nach entdecktem Irrthum sofort wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig von einem der geschiedenen Ehegatten eingegangene Verbindung ungiltig ist; doch ist diese Zwischenehe, wenn wenigstens von einem Theile bona fide eingegangen, rechtlich als ein matrimonium putativum zu betrachten.

Oesterr. Anweis. §. 198: „Wofern sich später wie immer ergibt, daß Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Richtigkeit gegründet ist, zur Vollziehung der Ehe fähig wird, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft."

Bei dem relativen Unvermögen müßte die frühere Ehe nur dann hergestellt werden, wenn der für (relativ) impotent erklärte Gatte später mit dem geschiedenen Mitgatten wirklich die copula carnalis pflegen würde.

Eine freilich nur scheinbare Ausnahme bildet der Fall, wenn nach der wegen unheilbarer Impotenz geschehenen Annullation der Ehe der impotente Theil sich später einer lebensgefährlichen Operation unterwirft, dieselbe glücklich übersteht und dadurch nun potent oder ehe-

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 287 und III. S. 68. Schulte, Lb. 401. Anm. 9.

fähig geworden ist. In diesem Falle muß die frühere Ehe **nicht** wiederhergestellt werden; denn gerade der Umstand, daß der für impotent erklärte Theil sich einer **lebensgefährlichen** Operation zu seiner Heilung unterziehen mußte, liefert den besten Beweis dafür, daß das Gutachten der Sachverständigen, welches auf unheilbare, nur durch Lebensgefahr zu hebende Impotenz lautete, durchaus richtig, und die darauf basirte Nichtigkeitserklärung dieser Ehe unanfechtbar ist. Der nun potent gewordene Theil kann eine neue Ehe eingehen, und der andere Gatte, wenn er inzwischen sich wieder verheirathet hat, muß in seiner jetzigen Ehe verharren[1].

Ebenso verhält es sich in dem andern Falle, wenn nach der wegen **relativer** Impotenz erfolgten Nichtigkeitserklärung der Ehe der **relativ** impotente Gatte sich mit einem seinen Umständen entsprechenden Gatten verehelicht, und dadurch zur Kopula mit dem ersten Gatten fähig geworden ist. Diese nun potent gewordene Gattin muß in dieser zweiten, weil giltigen Ehe verharren. Die erste ist und bleibt ungiltig, weil in derselben die Konsummation der Ehe immerfort physisch unmöglich war, und ohne Verletzung der Moralität nicht hätte möglich gemacht werden können[2].

In Fällen, wo der gerichtliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses der Impotenz nicht vollständig erbracht, und folglich die Annullation der Ehe nicht ausgesprochen werden kann, wo aber dennoch eine Auflösung des Ehebandes in hohem Grade erwünscht wäre, können die Parteien, wenn die Nichtkonsummation der Ehe gerichtlich bewiesen werden kann, sich an die Congregatio Concilii wenden, mit der Bitte um dissolutio matrimonii rati, sed non consummati per **dispensationem** Summi Pontificis.

Die Auflösung einer giltigen, aber noch nicht vollzogenen Ehe — ja nicht zu verwechseln mit Nichtigkeitserklärung einer Ehe — findet gewöhnlich dann statt, wenn die **moralische** Ueberzeugung für die Nichtigkeit einer Ehe vorhanden ist, aber der volle gerichtliche Beweis hiefür nicht erbracht werden kann.

VI. Hermaphroditen.

Hermaphroditen oder Androgynen, d. h. solche Personen, welche das männliche und weibliche Geschlecht in sich vereinigen, können nur nach dem gemäß ärztlicher Untersuchung **vorherrschenden** Geschlechte zur Ehe zugelassen werden. Dieselben müssen aber zugleich schwören, daß sie sich nur nach dem **prävalirenden** Geschlechte verhalten wollen[3].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 91. [2] Dolliner, bei Kutschker, a. a. O. III. S. 100.
[3] Schulte, E.-R. S. 102. Knopp, E.-R. S. 76. Stapf, P.-U. S. 271. Phillips, Lb. II. S. 1005.

B. Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes,
impedimenta dirimentia juris publici.

1. Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia.
2. Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis.
3. Blutsverwandtschaft, consanguinitas.
4. Geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis.
5. Gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis.
6. Schwägerschaft, affinitas.
7. Oeffentliche Ehrbarkeit, honestas publica.
8. Bestehendes Eheband, ligamen.
9. Höhere Weihe, ordo sacer.
10. Feierliches Gelübde, professio religiosa sive votum solenne.
11. Religionsverschiedenheit, cultus disparitas.
12. Gewaltsame Entführung, raptus.
13. Verbrechen, crimen.
14. Verheimlichung, clandestinitas.

§. 5.

Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten,
impedimentum amentiae.

Schulte, E.-R. S. 74 f., Lb. S. 398. — Knopp, E.-R. S. 103. — Kutschker, E.-R. IV. S. 103 ff. — Phillips, Lb. II. 993 f. — Uhrig, E.-R. S. 279. — Richter, K.-R. 775. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 688. — Stapf, P.-U. S. 272 f.

Die Ehe, als ein Lebensverhältniß, das den ganzen Menschen bis zu seinem Tode ergreift, verlangt vor Allem, daß die betreffenden Personen sie mit vollem Bewußtsein eingehen [1]. Darum können Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Kinder, Berauschte, Träumende, Ohnmächtige und Schlaftrunkene keine giltige Ehe abschließen.

Oesterr. Anweis. §. 13: „Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zu einer Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses erfordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen."

Geisteskranke Personen, welche lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben, können während der Dauer derselben giltig und mit bischöflicher Erlaubniß auch erlaubterweise kontrahiren. Ebenso vermögen auch die mit einer fixen Idee Behafteten eine giltige Ehe abzuschließen, wenn

[1] Richter, K.-R. S. 775.

deren krankhafter Zustand mit dem Wesen der Ehe selbst in keinem Zusammenhange steht.

Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme, welche vom Wesen der Ehe einen richtigen Begriff haben und den Ehekonsens durch sichere, unzweideutige Zeichen ausdrücken können, sind gleichfalls im Stande, eine giltige Ehe einzugehen.

§. 6.

Das trennende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters, impedimentum aetatis scil. impuberis.

Schulte, E.-R. S. 75 f., Lb. 398 f. — Knopp, E.-R. S. 95 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 192 ff. — Phillips, Lb. II. S. 994 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 693 f. — Bangen, Instr. pract. II. p. 119 sq.

Zur Giltigkeit der Ehe wird gefordert, daß im Momente ihrer Eingehung die beiden Kontrahenten nicht bloß die geistige, sondern auch die körperliche Reife oder die Fähigkeit zur Geschlechtsgemeinschaft (potentia ad copulam) bereits besitzen.

Da aber die Geschlechtsreife oder Zeugungsfähigkeit bei dem einen Individuum früher, bei dem andern erst später eintritt, ohne deren Vorhandensein aber eine giltige Verbindung nicht abgeschlossen werden kann, so müßte nun in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung hierüber angestellt werden. Das Unzulässige einer solchen Prüfung springt in die Augen. Darum mußte eine gesetzliche Präsumtion für den Eintritt der körperlichen Reife aufgestellt werden. Das kanonische Recht hat die hierüber geltenden Bestimmungen des römischen Rechts adoptirt. Demgemäß tritt die Mannbarkeit, Mündigkeit (pubertas) bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten vierzehnten, bei dem weiblichen mit dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre ein. Jede Person männlichen Geschlechtes, welche im fünfzehnten, und jede Person weiblichen Geschlechtes, welche im dreizehnten Lebensjahre steht, hat dem positiven Kirchenrechte zufolge die Pubertät, das gesetzliche Heirathsalter (aetas legitima) erreicht, ist ehefähig (pubes, nubilis), ehemündig. Die Impubertät oder der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahres bei Knaben und des zwölften bei Mädchen begründet das impedimentum aetatis scil. impuberis.

Oesterr. Anweis. §. 17: „Da Knaben, welche das vierzehnte und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Pflichten nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen."

§. 7.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft,

impedimentum consanguinitatis.

Schulte, E.-R. S. 154 ff., Lb. S. 407 ff. — Knopp, E.-R. S. 154 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 287 ff. — Uhrig, E.-R. S. 362 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1032 ff. — Haringer, E.-R. S. 196 ff. — Stapf, E.-R. S. 238 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 710 ff. — Richter, K.-R. S. 792. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 544 ff. — Roßhirt, K.-R. S. 721 ff. — Freib. K.-L. III. S. 442 ff. und XII. S. 1227 ff. — Carriere, Prael. theol. P. III. n. 664 sqq. Tom. II. p. 27. — Sanchez, de matr. Lib. VII. disp. 50—67. — Ferraris, Pr. B. s. v. matr. art. V. n. 47—68, et alii.

I. Begriff und Eintheilung der Blutsverwandtschaft.

Unter der natürlichen Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft (cognatio naturalis, consanguinitas) versteht man jenes (nachweisbare) Freundschaftsverhältniß, das durch Gemeinschaft der Abstammung oder des Geblütes zwischen mehreren Personen begründet wird.

1) Die Blutsverwandtschaft ist entweder: a) eine gesetzliche, eheliche (consanguinitas legitima), wenn die Erzeugung der Verwandten in einer rechtmäßigen Ehe erfolgt ist; oder b) eine ungesetzliche, uneheliche, natürliche in sensu strictiori (consanguinitas illegitima, naturalis), wenn dieselbe nicht in einer legitimen Ehe (oder außerehelich) stattgefunden hat.

2) Die Blutsfreundschaft ist entweder: a) eine vollbürtige, wenn die Verwandten von einem und demselben Elternpaare abstammen (germani (ae), vollbürtige Geschwister); oder b) eine halbbürtige, wenn dieselben nur den Vater (consanguinei), oder nur die Mutter (uterini) gemeinsam haben.

Die halbbürtigen Geschwister sind nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Stiefgeschwistern (comprivigni), welche weder einen gemeinschaftlichen Vater noch eine gemeinschaftliche Mutter haben; diese sind mit einander gar nicht verwandt. Wenn daher A drei Frauen hatte, nämlich B, C, D, und mit B eine Tochter E, mit C eine Tochter F und einen Sohn H, mit D einen Sohn I zeugte, wenn ferner D nach dem Tode des A sich wieder mit K verheirathete und aus dieser Ehe eine Tochter L und ein Sohn M hervorging, so wird der Ehe zwischen H und L, dann zwischen E und M kein Hinderniß im Wege stehen, weil beide Paare eigentliche Stiefgeschwister sind, während I seine Halbschwester F für keinen Fall heirathen darf[1].

3) Die Consanguinität ist entweder: a) eine agnatische, wenn die Verwandten von einem Manne durch Männer abstammen; oder

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 299.

b) eine kognatische, wenn die Verwandtschaft durch Weiber vermittelt ist.

Ich und mein väterlicher Großvater sind Agnaten, dagegen ich und mein mütterlicher Großvater Kognaten. Die Agnaten führen gleiche Namen und Wappen, die Kognaten nicht.

4) Die Verwandtschaft ist entweder: a) eine einfache, oder b) eine mehrfache.

„Eine mehrfache Blutsverwandtschaft entsteht, a) wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen; b) wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt; c) wenn unter sich verwandte Personen mit ebenfalls unter sich verwandten Personen Kinder erzeugen; d) wenn die in die Ehe von beiden Gatten mitgebrachten Kinder (comprivigni) später einander heirathen u. s. w." [1] (Stammbaum, S. 60.)

Genannte Unterscheidung der Blutsverwandtschaft hat auf das Ehehinderniß selbst nicht den geringsten Einfluß; es ist völlig irrelevant, ob die Konsanguinität eine legitime oder illegitime, eine einfache oder mehrfache, eine voll- oder halbbürtige ist. Zwischen halbbürtigen Geschwistern (den sogenannten Stiefgeschwistern) besteht dasselbe absolut indispensable Ehehinderniß, wie zwischen rechten oder vollbürtigen Geschwistern.

II. Begründung dieses Ehehindernisses.

1. Socialer oder politischer Grund.

Nach dem hl. Augustinus [2] soll dem göttlichen Willen gemäß die ganze Menschheit eine große, engverbundene Gesellschaft oder ein Gottesstaat werden. Zu dem Zwecke der Vereinigung der durch die Sünde Getrennten sandte Gott seinen Sohn in die Welt. Denselben Zweck der Vereinigung muß auch die von ihm gestiftete Kirche verfolgen. Ein Hauptmittel aber, die verschiedenen, einander fremd gegenüberstehenden Familien durch ein enges Freundschaftsband mit einander zu vereinigen, bildet nach dem Willen Gottes die Ehe. Daraus folgt nun, daß nach der Absicht der göttlichen Vorsehung nicht solche, welche ohnehin schon durch Blutsfreundschaft (durch Schwägerschaft, geistliche und gesetzliche Verwandtschaft) unter sich vereinigt sind, sich ehelich verbinden sollen, sondern daß die in der Ehe einander genähert und gleichsam mit einander zusammengekettet werden sollen, welche sich sonst stets fremd und ferne geblieben wären. Bei Verwandtenehen aber wird diese höchst weise Absicht Gottes vereitelt, es unterbleibt die von Gott gewollte eheliche Einigung der sich ferne stehenden Individuen und Familien. So ist die

---

[1] Knopp, E.-R. S. 161 f. [2] De civ. Dei, l. XV. 16.

Ehe nicht mehr ein Liebesband der Societät, nicht eine Pflanzschule gegenseitiger Liebe und Freundschaft, sondern eine Institution zur Förderung engherziger, egoistischer Verwandtenliebe, welche die natürliche Feindin der christlichen Nächstenliebe ist. Damit nun der Familienegoismus oder Kastengeist durch Aufnahme stets neuer Glieder in die Familie gebrochen werde, und die einander fernestehenden Familien durch eheliche Verbindung mit einander in ein Freundschaftsverhältniß treten, stellt die Kirche die Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft, spirituelle und legale Verwandtschaft) als Ehehinderniß auf [1].

2. Moralischer Grund.

Die Kirche will durch Aufstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft (und Schwägerschaft) dafür Sorge tragen, a) daß das stete Zusammenleben, die in der Familie herrschende Vertraulichkeit, der freie, ungenirte Verkehr der Verwandten (und Affinen) unter sich die Sittlichkeit nicht gefährde, und zu sündhaften Verhältnissen keine Veranlassung gebe; b) daß weder die edlen und heiligen Bande, womit Verwandtschaft und Schwägerschaft die Menschheit umschlingen, den minder edlen und heiligen der Geschlechtsliebe untergeordnet werden, noch daß die niedere Macht der sinnlichen Triebe an die Stelle derselben trete.

So erscheint das impedimentum consanguinitatis (affinitatis, cognationis spiritualis et legalis) als einer der natürlichen Träger der Familiensitte, der Zucht und Ehrbarkeit, als ein natürliches Asyl der Unschuld und Reinigkeit, als eine unübersteigliche Schranke zwischen den beiden Geschlechtern, als ein wahrer Schutz der Moralität [2].

Oesterr. Anweis. §. 80: „Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen."

3. Natürlicher Grund.

In unserm Innern finden wir einen tiefen Abscheu vor ehelichen Verbindungen mit den nächsten Blutsverwandten. Diese Scheu wurde vom Schöpfer in unser Herz hineingelegt, ist uns also angeboren, und will darum respektirt sein. Darum kommt eine Verletzung dieses natürlichen sittlichen Gefühls dem Gewissen als etwas Naturwidriges und Verabscheubares vor. Ja, schon der Gedanke an eine copula carnalis mit den nächsten Verwandten erscheint dem bloßen Lichte der Vernunft

[1] Schulte, E.-R. S. 155. Phillips, Lb. II. S. 1033. Moufang, Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten, S. 4 ff. Thiersch, das Verbot der Ehe ꝛc. S. 6 f. Richter, K.-R. S. 792.

[2] Knopp, E.-R. S. 151. Stapf, P.-U. S. 248. Moufang, a. a. O. S. 9 f. Thiersch, a. a. O. S. 6.

als etwas Unerlaubtes und Sündhaftes. Das Alte Testament nennt die ehelichen Verbindungen unter Verwandten einen „Greuel". Das römische Recht verbietet die Verwandtenehen, weil dieselben dem natürlichen sittlichen Gefühle widerstreiten. Die Geschichte lehrt, daß nicht bloß die feingebildeten Griechen und die religiösen Römer, sondern auch die rohesten Völker (mit wenigen Ausnahmen) vor fleischlicher Vermischung mit den nächsten Verwandten eine natürliche Scheu an den Tag legen [1].

III. Stamm.

Unter dem Stamm (stirps, stipes communis, truncus, radix) versteht man jene Person (männlichen oder weiblichen Geschlechtes), von welcher die fraglichen Personen durch Zeugung ihren gemeinsamen Ursprung haben, und in welcher sie, wie in der gemeinschaftlichen Wurzel, wieder zusammentreffen.

Der Vater ist der Stamm seiner Kinder, der Großvater der Stamm seiner Enkel.

IV. Linie.

Unter Linie (linea) versteht man die fortlaufende Reihe der Abstammenden.

1) Die Linie ist entweder: a) eine gerade Linie (linea recta), wenn die Personen durch Zeugung unmittelbar von einander abstammen; oder b) eine Seiten- oder Querlinie (linea transversa, obliqua, collateralis), wenn die Personen zwar nicht unmittelbar von einander abstammen, aber ihre Abkunft doch auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen können.

Auf der geraden Linie stehen Vater, Sohn, Enkel, Urenkel; auf der Seitenlinie Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, Geschwisterurenkel.

2) Die gerade Linie ist entweder: a) eine aufsteigende (linea recta ascendens sive ascendentium), wenn man von dem untersten Gliede, also von den Erzeugten (den Kindern), zu den Erzeugern (den Eltern und Voreltern) aufsteigt; oder b) eine absteigende Linie (linea recta descendens sive descendentium), wenn man von dem obersten Gliede, also von den Erzeugern (den Eltern), zu den Erzeugten (den Kindern und Kindskindern) abwärts steigt.

In der geraden aufsteigenden Linie stehen die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Ururgroßeltern des Kajus, sie sind seine Ascendenten, mit andern Worten: Kajus ist mit den Eltern, Großeltern u. s. w. in gerader aufsteigender Linie blutsverwandt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 154. Moufang, a. a. O. S. 7 f. Thiersch, a. a. O. S. 5.

In der geraden absteigenden Linie liegen die Kinder, Enkel, Urenkel, Ururenkel des Kajus, sie sind seine Descendenten, mit andern Worten: Kajus ist mit den Kindern, Enkeln ꝛc. in der geraden absteigenden Linie verwandt.

3) Auch die Seitenlinie ist eine zweifache, nämlich entweder a) eine gleiche Seitenlinie (linea transversa aequalis), wenn die blutsverwandten Personen von dem gemeinsamen Stamme gleich viele Grade weit entfernt sind; oder b) eine ungleiche Seitenlinie (linea transversa inaequalis), wenn die betreffenden Personen in ungleicher Entfernung von ihrem Stamme abstehen.

In der gleichen Seitenlinie folgen sich Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel ꝛc., weil sie von dem gemeinsamen Stamme, dem Vater, beziehungsweise Großvater und Urgroßvater, gleich weit entfernt sind.

In der ungleichen Seitenlinie befinden sich z. B. Onkel und Nichte, Tante und Neffe, weil hier die Entfernung vom stipes communis ungleich ist; denn die Nichte ist vom Stamme weiter entfernt als der Onkel, und der Neffe weiter als die Tante, darum sagt man von ihnen, daß sie in der ungleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt sind.

V. Berechnung der Verwandtschaftsgrade.

Grade (gradus) nennt man die Zeugungen, welche zwischen den fraglichen Personen inneliegen; hiernach bestimmt sich die Nähe der Verwandtschaft. Diese Berechnung der Verwandtschaftsnähe heißt Komputation (computatio).

Es gibt aber eine doppelte Berechnung oder Zählung der Verwandtschaftsgrade, nämlich a) eine Berechnung nach dem römischen Civilrechte (computatio civilis, Romana), und b) eine Zählung nach dem kanonischen Rechte (computatio canonica, Germanica).

Seit dem 11. Jahrhundert bedient sich die Kirche in Ehesachen ausschließlich der kanonischen Komputation, welche auch die germanische genannt wird, weil sie den germanischen Volksrechten entnommen ist [1].

1. Nach dem kanonischen Rechte.

a) Für die Verwandtschaftsbestimmung in der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie gilt die Regel: Zwei Personen sind in eben dem Grade mit einander blutsverwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen = tot gradus, quot generationes.

Zwischen Vater und Sohn liegt eine Zeugung, folglich sind Vater und Sohn im ersten Grade blutsverwandt, zwischen Großvater und Enkel liegen zwei Zeugungen, zwischen Urgroßvater und Urenkel drei, zwischen Ururgroßvater und Ururenkel vier; folglich sind jene im zweiten, diese im dritten und die letzten im vierten Grade mit einander blutsverwandt.

[1] Schulte, E.-R. S. 162 f. Phillips, Lb. II. S. 1037.

Statt obiger Regel kann man auch folgende anwenden: Es sind so viele Grade, als Personen, nur muß eine abgezogen werden = tot sunt gradus, quot personae, una demta vel stipite demto.

Von Kajus bis zu seinem Urenkel sind es vier Personen, also ist er mit demselben im dritten Grade verwandt; der Großvater ist mit dem Enkel im zweiten, der Vater mit dem Sohne im ersten Grade verwandt, weil es dort drei, und hier zwei Personen sind.

b) Bei der Seitenlinie muß man unterscheiden zwischen gleicher und ungleicher Linie; denn für jede besteht ein besonderer Kanon.

α) Für die gleiche Seitenlinie lautet derselbe: Zwei Personen sind in dem Grade unter sich blutsverwandt, in welchem Grade sie mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt sind.

So sind z. B. Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten Grade der gleichen Seite mit einander blutsverwandt, weil jene mit dem stipes communis im ersten, diese im zweiten, und die letzten im dritten Grade verwandt sind.

β) Für die ungleiche Seitenlinie lautet das Axiom: Die Personen sind in dem Grade mit einander blutsverwandt, in welchem Grade die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist.

Der Onkel ist mit der Nichte im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt, weil die Nichte (die entferntere Person) mit dem gemeinsamen Stamme im zweiten Grade blutsverwandt ist.

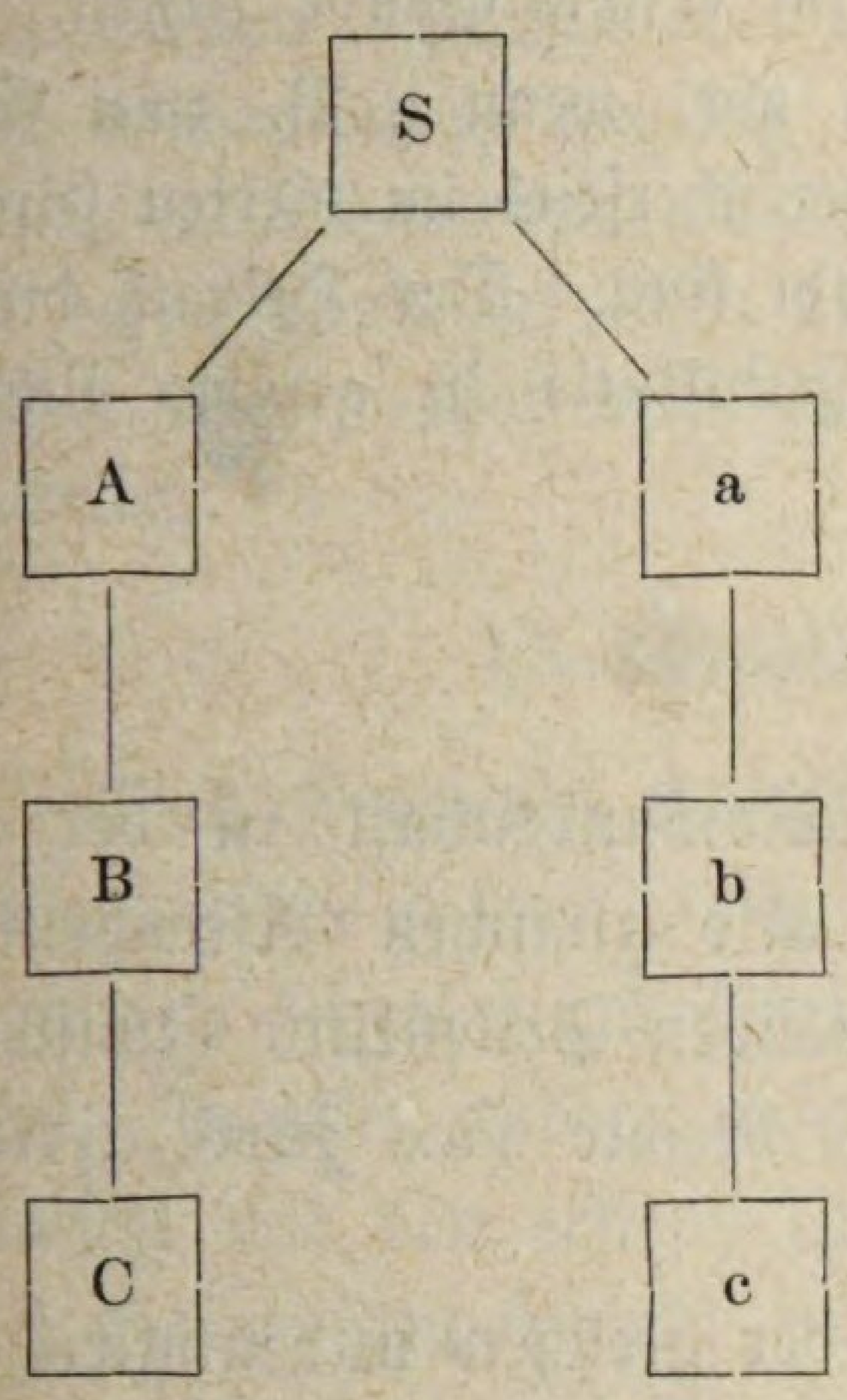
2. Nach dem römischen Rechte.

Handelt es sich um Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses nicht in Ehesachen, sondern in andern Angelegenheiten, z. B. in Sachen einer Erbschaft oder der Succession, so bedient sich die Kirche auch heute noch der römischen oder civilrechtlichen Komputation. Nach dieser bestimmen sich die Verwandtschaftsgrade zwischen zwei Personen nach der Zahl der Zeugungen, durch welche in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von dem nächsten gemeinsamen Stamme abhängen.

Für die gerade (ab- und aufsteigende) Linie, sowie für die Seitenlinie, dieselbe mag gleich oder ungleich sein, gilt nur diese eine Regel: Tot sunt gradus, quot sunt generationes = zwei Personen sind mit einander in eben dem Grade verwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen.

Oder: Tot sunt gradus, quot sunt personae, una demta, nempe communi stipite = es sind soviele Grade, als Personen, nur muß eine (der stipes communis) abgezogen werden.

Stipes communis.



Nach römischer Komputation sind die Geschwister a A im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt, weil von a bis zu dem gemeinschaftlichen Stamme S eine Zeugung liegt und von S bis A wieder eine, oder weil es nach Wegnahme des stipes (S) nur zwei Personen sind. Geschwisterkinder b B sind im vierten Grade verwandt, weil es von b bis S zwei Zeugungen sind und von S bis B wieder zwei, oder weil demto stipite noch vier Personen übrig bleiben; Geschwisterenkel stehen zu einander im sechsten Verwandtschaftsgrade, weil es von c bis S drei Generationen sind und von S bis C wieder drei.

Man summirt also die Zeugungen (generationes) auf der einen Seite aufwärts, bis zum gemeinschaftlichen Stamme (stipes communis), und von da auf der andern Seite abwärts, bis zur betreffenden Person; während man nach kanonischer oder deutscher Komputation nur die Zeugungen auf einer Seite, und wenn dieselbe ungleich ist, nur die auf der längeren Seite addirt. Darum sind nach kanonischer Zählung Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten, Oheim und Nichte im zweiten Grade mit einander blutsverwandt.

VI. Verbotene Verwandtschaftsgrade.

1) Auf der geraden (auf- und absteigenden) Linie erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf alle Grade ohne Unterschied bis in's Unendliche.

2) In der Seitenlinie erstreckt es sich (1215) bis zum vierten Grade (kanonischer oder deutscher Komputation) einschließlich [1].

Oesterr. Anweis. §. 26: „Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied."

3) In der ungleichen Seitenlinie, wo stets nur der entferntere Grad gezählt wird, ist die Ehe schon gestattet, wenn auch nur ein Theil

[1] C. 8. X de cons. et aff. IV. 14.

im fünften Grade von dem gemeinsamen Stamme entfernt ist, mag der andere im vierten, dritten, zweiten oder gar im ersten Grade stehen.

Dieser erlaubte Ehefall liegt natürlich nicht vor, wenn z. B. zwei Ehekontrahenten väterlicherseits im fünften und mütterlicherseits im vierten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt sind. Der Heirath dieser Nupturienten steht das impedimentum consanguinitatis in quarto lineae aequalis gradu im Wege.

VII. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie, also zwischen Ascendenten und Descendenten, und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (zwischen Geschwistern) stammt aus dem göttlichen Rechte (ex jure divino sive naturali). [1]

In den drei übrigen verbotenen Graden der gleichen und ungleichen Seitenlinie aber beruht dies Hinderniß bloß auf dem allgemeinen positiven Kirchengesetze (in jure communi positivo ecclesiastico).

Der erste Grad, gemischt mit dem zweiten, oder das Eheverbot zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe beruht also nicht auf göttlichem oder natürlichem Rechte, sondern nur auf einem positiven Kirchengesetze.

VIII. Umfang.

Das impedimentum consanguinitatis in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) verpflichtet wegen seines göttlichen Ursprungs: a) die (giltig getauften) Katholiken und Akatholiken und b) die Ungetauften, die Juden und Heiden. Ganz anders verhält es sich mit den drei übrigen verbotenen Verwandtschaftsgraden der gleichen und ungleichen Seitenlinie. Diese binden wegen ihres bloß kirchlichen Charakters nur die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), nicht aber die Ungetauften (die Juden und Heiden).

Ehen, welche Ungläubige (Juden oder Heiden) in der geraden Linie oder im ersten Grade der gleichen Seitenlinie eingehen, sind null und nichtig und müssen nach der Bekehrung von dem kirchlichen Richter annullirt werden; Verbindungen aber, welche dieselben innerhalb eines nur von der Kirche verbotenen Grades abschließen, sind giltig und werden nach dem Eintritte in's Christenthum nicht für ungiltig erklärt, weil die Nichtchristen den positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen sind [2]. Ganz anders verhält es sich mit den akatholischen Christen. Diese sind auch den positiven Kirchengesetzen unterworfen [3];

---

[1] Schulte, E.-R. S. 171, Lb. S. 409. [2] Schulte, E.-R. S. 172., Lb. S. 161.
[3] Schulte, E.-R. S. 228 ff. und Lb. S. 153.

darum sind die Ehen, welche (giltig getaufte) Akatholiken im zweiten, dritten oder vierten (gleichen oder ungleichen) Verwandtschaftsgrade abschließen, pro foro ecclesiastico ungiltig und müssen von dem judex ecclesiasticus für nichtig erklärt werden. Solche Ehen berühren natürlich das forum ecclesiae erst dann, wenn ein Theil oder beide zur katholischen Kirche zurückkehren. In solchen Fällen läßt man aber, wenn möglich, die dispensatio in radice eintreten.

IX. Indispensabilität. Dispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Konsanguinität in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) ist wegen seines natürlichen oder göttlichen Ursprunges absolut indispensabel. In allen andern positiv rechtlich verbotenen Graden (selbst im zweiten gemischt mit dem ersten) ist Dispens möglich, aber nur durch den Papst, weil dieses Impediment auf einem Satze des gemeinen Rechtes (in jure communi) beruht. Wenn die Bischöfe Dispens ertheilen, so vermögen sie dies nur auf Grund päpstlicher Vollmacht.

X. Kirchliche Strafen.

Diejenigen, welche wissentlich (scienter) innerhalb verbotener Verwandtschaftsgrade ohne kirchliche Dispens eine Ehe einzugehen attentiren, fallen in die ipso facto eintretende Strafe der Exkommunikation [1], müssen von einander getrennt werden und sollen keine Hoffnung auf Dispens haben, namentlich wenn die Ehe bereits konsummirt ist [2].

Jene aber, welche, ohne von dem obwaltenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft Kenntniß zu haben, coram parocho et testibus eine Ehe einzugehen versuchen, verfallen der genannten kirchlichen Censur nicht [3] und erhalten leicht und unentgeltlich Dispens [4].

XI. Natürliche Strafen.

Die natürlichen Strafen oder schlimmen Folgen der Uebertretung des Eheverbotes der Blutsverwandtschaft, namentlich in den näheren Graden sind nicht selten: Kinderlosigkeit oder geschwächte, an Geist und Körper verkrüppelte Nachkommenschaft oder frühes Sterben, was ein uraltes Sprichwort in den Reim zusammenfaßt: „Entweder früh sterben, oder keine Erben, oder Verderben", oder in den andern: „Nahes (oder: Verwandten-) Blut thut nicht gut".

Das bestätigen denn auch auf Grund der Beobachtung und Er-

---

[1] Clem. c. un. de cons. et aff. IV. un. [2] Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.
[3] C. 2. in VI. de const. I. 2. [4] Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.

fahrung berühmte Aerzte, Naturforscher und andere Gelehrte unseres Jahrhunderts.

1. Georg Combe, ein englischer Physiologe, schreibt: Es ist ein beachtenswerthes Gesetz im Thierreiche, daß Geschlechtsverbindungen zwischen Individuen von gleichem Blute entschieden zur Verschlechterung der Rasse beitragen. Dasselbe Gesetz gilt auch im Pflanzenreiche ... Der Landmann findet es unvortheilhaft, lange nach einander dasselbe Korn auf denselben Boden zu säen. In einzelnen Fällen, wenn Pflanzen und Boden sehr kraftvoll und von guter Art sind, kann man wohl dasselbe Getreide zwei bis drei mal nach einander ernten, ohne daß die Verschlechterung so bemerkbar wird, als wenn Elemente der Reproduktion schwach und unvollkommen waren; und dieselbe Erscheinung findet sich im Thierreiche ebenfalls. Wenn die ersten nahen verwandten Individuen, welche sich heirathen, recht kräftig sind und eine sehr günstige Gehirnentwicklung haben, so wird ihre Nachkommenschaft wohl nicht so sehr unter den gewöhnlichen Maßstab des Landes herabsinken, daß es besonders auffällt, und in einem solchen Falle glaubt man dann, daß das Naturgesetz nicht zutreffe, aber es trifft zu: ein Naturgesetz leidet niemals eine Ausnahme. Die Kinder stehen immer niedriger, als sie gestanden haben würden, wenn die Eltern sich mit Nichtblutsverwandten von gleicher Stärke und gleicher Gehirnentwicklung verbunden hätten. Wo bei blutsverwandten Eltern irgend ein vorstechender Fehler stattfindet, zeigt sich derselbe bei den Kindern in der entschiedensten und schlimmsten Gestalt ... Wenn es Länder gibt, wo Fürsten ihre Nichten heirathen, und unbedenklich Ehen zwischen Vettern und Basen geschlossen werden, so weiß jeder kundige Physiologe, daß dies geradezu im Widerspruche mit den Naturgesetzen steht [1].

2. Joseph de Maistre bemerkt: In der materiellen Ordnung sind die Thiere unsere Lehrer. Durch welche beweinenswürdige Verblendung kann ein Mann, der ungeheure Summen verschwendet, um z. B. einen arabischen Hengst mit einer normannischen Stute zu paaren, nichtsdestoweniger sich ohne den geringsten Anstand eine Gemahlin aus seinem Blute nehmen? Glücklicherweise sind unsere Fehler nicht alsbald tödtlich; aber alle sind dessenungeachtet Fehler, und alle werden tödtlich durch Fortsetzung und Wiederholung. Da jedes organische Gebilde ein Prinzip der Zerstörung in sich trägt, so werden, wo zwei dieser Prinzipien sich vereinigen, sie ein drittes ungleich schlechteres Gebilde erzeugen; denn alle Kräfte, die sich vereinigen, verdoppeln sich nicht nur, sie vervielfachen sich [2].

3. Dr. Montegazza, Arzt in Mailand, hat mit seinen italienischen Kollegen folgende Beobachtung gemacht:

---

[1] Moufang, a. a. O. S. 12 f. [2] Moufang, a. a. O. S. 16.

a. Die Vermischung von Blutsverwandten hat zwar nicht in allen Fällen Nachtheile für das Kind im Gefolge, aber von fünf aus Ehen zwischen Blutsverwandten entsprossenen Kindern ist nur eines normal, und vier werden durch dieses oder jenes Leiden belästigt.

b. Blutsverwandtschaft der Eltern ist dem Kinde mit Bestimmtheit gefährlich bei Vervielfältigung krankhafter Keime derselben Art, mit andern Worten: bei wiederholter Vermischung Blutsverwandter in derselben Familie.

c. Es ist wahrscheinlich, daß, unabhängig von jeder Erblichkeit krankhafter Anlagen, die einfache Thatsache der Blutsverwandtschaft einen verhängnißvollen Einfluß auf die Nachkommen ausübt.

d. Mit der Zunahme des Grades der Verwandtschaft wächst die Gefahr für die Sprößlinge.

e. Am verhängnißvollsten für die Kinder sind die Ehebündnisse, welche zwischen den unmittelbaren Abkömmlingen zweier Schwestern geschlossen werden; minder gefährlich verhält sich die Ehe zwischen dem Sohne des Bruders und der Tochter der Schwester und umgekehrt; noch weniger gefährlich ist die Ehe zwischen den Kindern zweier Brüder. Diese drei Grade der Verwandtschaft sind aber die bedenklichsten [1].

4. Robert von Mohl, Staatsrechtslehrer in Heidelberg, schreibt: Nach physiologischen Gesetzen, deren letzter Grund uns verborgen sein mag, welche aber dennoch als unzweifelhaft gelten müssen, haben Verbindungen unter nahen Verwandten nicht selten üble Folgen für die geistige und körperliche Tüchtigkeit der Nachkommen [2].

5. Heinrich Thiersch bemerkt: Wenn innerhalb der nahen Blutsverwandtschaft Ehen geschlossen werden . . . entstehen körperliche Gebrechen und Mißbildungen, angeborene Blindheit und Taubheit. Die Geschichte zeigt, daß durch fortgesetzte Heirathen in der Familie fürstliche Geschlechter, auch Patrizierfamilien unserer deutschen Reichsstädte in Verkommenheit gerathen und untergegangen sind. Das öftere Vorkommen von Geisteskrankheiten in mehreren vornehmen Familien Frankreichs und Englands ist auf dieselbe Ursache zurückzuführen. Man kann nicht verlangen, daß in der jetzigen Ordnung der Dinge sich die Sittengesetze sofort und allemal auch in der physischen Entwicklung geltend machen, denn sonst müßte das sittlich normale Verhalten auch allezeit körperliches Wohlsein mit sich führen. Doch haben wir hier einen Fall vor uns, wo das sittlich tadelhafte Verhalten sich zugleich als etwas physisch Unheilvolles ausprägt [3].

6. Dr. Devay, Arzt in Paris, behauptet, daß ein großer Theil

---

[1] Stuttgarter Deutsches Volksblatt, Jahrg. 1868, Nr. 242.

[2] Moufang, a. a. O. S. 13. [3] A. a. O. S. 8.

der in gewissen Familien sich forterbenden Krankheiten, die immer mehr zunehmende Abschwächung des Menschengeschlechtes in körperlicher Größe und Kraft, die Verbreitung der Skrofulosität, der Nervenzufälle, der Wasserköpfe, des Kretinismus u. s. f. in den Heirathen innerhalb derselben Familien ihren Grund haben; denn die Krankheitskeime, welche sich in den Brautleuten, die derselben Familie entstammen, gleichmäßig finden, verdoppeln sich in den Kindern und sind Wurzeln aller jener chronischen Krankheiten, sowie auch jener Sterilität, wodurch die Familien zum Aussterben kommen [1].

7. Der Redakteur der Frederiksbourg News berichtet über diesen Gegenstand: In der Provinz, in der ich geboren bin, haben sich die Glieder der nämlichen Familie, welche im ganzen Lande sowohl wegen ihres Vermögens als auch wegen ihres Charakters sehr angesehen ist, seit mehreren Generationen mit einander verheirathet, was zur Folge hatte, daß kaum ein Drittel der jetzt lebenden Personen, Männer und Frauen, frei von körperlichen Gebrechen ist. Der eine hat kranke Augen, der andere ist mit Skrofeln behaftet, ein dritter ist blödsinnig, ein vierter blind, ein fünfter gelähmt, ein sechster hat den Kopf eines Kindes, so daß kaum ein Mitglied dieser Familie körperlich oder geistig fehlerfrei erscheint. Und dennoch beharrt diese Familie, obgleich sie die lebendigen Beweise der schlimmen Folgen dieses Systems vor Augen hat, bei ihrer Gewohnheit, keine Ehe mit Fremden zu schließen [1].

8. Ein Arzt im Departement du Rhone hat beobachtet, daß von 121 Verwandtenehen 22 Ehen ganz kinderlos waren, in 17 Fällen Fehlgeburten vorkamen, 7 Verbindungen Kinder mit Wasserköpfen hatten, und andere wieder andere Uebel, wobei er allerdings auch nicht verschweigt, daß auch manche Eltern sich ganz gesunder und starker Kinder zu erfreuen haben. Ebenso machen sich die Nachtheile in geistiger Hinsicht merklich, indem Blödsinn und Geistesschwäche in solchen Familien weit öfter sich zeigen, als in andern. Auch körperliche Mißgestaltungen, Klumpfüße, Hasenscharten u. s. w., weise die medizinische Statistik als traurige Folgen der Nichtbeobachtung dieses Naturgesetzes auf. In den Taubstummenanstalten seien fast ein Viertel der dort aufgenommenen Kinder solchen Ehen entsprossen, während doch die Ehen in den verbotenen Verwandtschaftsgraden zu allen andern sich wie eins zu zwanzig verhalten. In Nordamerika finde man in einigen Gegenden unter den Kindern der Schwarzen auf 47 ein taubstummes Kind; aber gerade bei den Schwarzen kommen solche verbotene Verbindungen sehr häufig vor; bei den Weißen dagegen, bei denen Ehen zwischen Verwandten selten sind, entziffere sich an denselben Orten das Verhältniß wie 1 zu 4292. China aber, wo

[1] Moufang, a. a. O. S. 14 f. [2] Moufang, a. a. O. S. 16.

die ehelichen Verbindungen unter Verwandten gänzlich verboten sind, habe fast gar keine Taubstumme [1].

9. Dr. Cadiot machte die Beobachtung, daß von 54 Ehen unter Verwandten des dritten und vierten Grades 14 Verbindungen unfruchtbar blieben, 7 Ehen todtgeborne Kinder hatten, und aus 18 Ehen skrofulöse, mit der Krätze behaftete, taubstumme Kinder entsprossen [2].

10. Dr. Boudin weist nach, daß es bei den Negern, welche sehr häufig Verwandtenehen eingehen, 91 mal mehr Taubstumme gibt, als bei den weißen Rassen [3].

11. Dr. Kreuzer schreibt also: Solche Ehen (nämlich zwischen nahen Verwandten) liefern insbesondere einen ungewöhnlich großen Beitrag zur Zahl der Taubstummen. Während die Zahl der Heirathen von näheren Verwandten in Frankreich kaum zwei Prozent betragen, fand Dr. Perrin, daß unter den Taubstummen zu Lyon 25 % der Gesammtzahl aus solchen Ehen hervorgegangen waren. An andern Orten haben Andere sogar 30 % gefunden. In den beiden Anstalten für Blödsinnige und Epileptische in Stetten bei Kannstatt hat mir der Institutsvorstand viele von diesen unglücklichen Geschöpfen gezeigt, die aus Ehen von nahen Verwandten hervorgegangen sind. Der Hinweis auf solche beklagenswerthen Folgen der Ehen zwischen nahen Verwandten vermag in vielen Fällen mehr als alle Belehrung und Ermahnung. Verba docent, exempla trahunt [4].

12. Das Stuttgarter Deutsche Volksblatt bringt folgende statistische Notiz: Statistische Erhebungen haben nachgewiesen, daß seit 1846 (mit Ausnahme von China) ungefähr 546,000 Taubstumme in der Welt existiren. Auf 1556 Menschen kommt also ein Taubstummer. Unter den Ursachen dieses Uebels stehen ganz bestimmt nachgewiesen die Ehen in den verbotenen Verwandtschaftsgraden, welche die katholische Kirche so ungern sieht und daher erschwert, obenan. In China, wo solche Ehen unbedingt verboten sind, kommt Taubstummheit fast gar nie vor [5].

XII. Stammbaum.

Der Beweis für das Vorhandensein der Blutsverwandtschaft (und Schwägerschaft) wird gewöhnlich durch Aufstellung eines Stammbaumes geliefert. Unter Stammbaum (schema consanguinitatis, arbor gentilitia) versteht man die anschauliche Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse unter den verschiedenen blutsverwandten Personen. Derselbe enthält die Blutsverwandten entweder väterlicherseits (arbor agnationis), oder mütter=

[1] Moufang, a. a. O. S. 15.
[2] Schneemann, die Irrthümer über die Ehe S. 202.
[3] Schneemann, a. a. O.
[4] E.=R. S. 60. [5] Jahrg. 1868, Nr. 301.

licherseits (arbor cognationis), und zwar entweder in der **geraden** Linie oder in der **Seitenlinie**. In der geraden Linie enthält er entweder die Ascendenten oder Descendenten, in der Seitenlinie aber die Blutsverwandten entweder in der gleichen oder ungleichen Linie (arbor consanguinitatis agnationis vel cognationis in linea transversa aequali vel inaequali).

1. Stammbaum in der **geraden aufsteigenden** Linie, sowohl von **väterlicher** als **mütterlicher** Seite.

Erster Grad: pater, Vater, mater, Mutter.

Zweiter Grad: avus, Großvater, Ahnherr, avia, Großmutter, Ahnfrau.

Dritter Grad: proavus, Urgroßvater, Urahnherr, Altvater, proavia, Urgroßmutter, Urahnfrau, Altmutter.

Vierter Grad: abavus, Urahnsvater, anderer Urahnsherr, Uraltvater, abavia, Urahnsmutter, andere Urahnsfrau, Uraltmutter.

2. Stammbaum in der **geraden absteigenden** Linie, sowohl von **väterlicher** als **mütterlicher** Seite.

Erster Grad: filius, Sohn, filia, Tochter.

Zweiter Grad: nepos, Enkel, neptis, Enkelin.

Dritter Grad: pronepos, Urenkel, proneptis, Urenkelin.

Vierter Grad: abnepos, Ururenkel, abneptis, Ururenkelin.

3. Stammbaum in der **gleichen Seitenlinie** von **väterlicher** Seite, arbor agnationis in linea transversa aequali.

Erster Grad: frater, Bruder, soror, Schwester.

Zweiter Grad: Geschwisterkinder, patrueles et amitini. Patrueles heißen die Geschwisterkinder, wenn die beiden Väter derselben Brüder sind; amitini (ae) aber, wenn der Vater des einen und die Mutter des andern Geschwister sind.

Dritter Grad: Andere Geschwisterkinder, patrueles magni et amitini magni (ae).

Vierter Grad: Dritte Geschwisterkinder, propatrueles et proamitini (ae).

4. Stammbaum in der **gleichen Seitenlinie** von **mütterlicher** Seite.

Erster Grad: frater, Bruder, soror, Schwester.

Zweiter Grad: Geschwisterkinder, consobrini, consobrinae. Consobrinus heißt „von zwei Schwestern geboren"; daher werden Geschwisterkinder, deren Mütter Schwestern sind, consobrini oder consobrinae genannt.

Dritter Grad: Andere Geschwisterkinder, consobrini magni, consobrinae magnae.

Vierter Grad: Dritte Geschwisterkinder, proconsobrini (ae).

5. Stammbaum in der **ungleichen Seitenlinie** von **väterlicher** Seite.

Erster und zweiter Grad:

Erster Grad: patruus, Vatersbruder, Onkel, amita, Vatersschwester, Tante.

Zweiter Grad: fratris et sororis filius, Neffe, Neveu; fratris et sororis filia, Nichte, Niece.

Erster und dritter Grad:

Erster Grad: patruus magnus, Großvatersbruder, Großonkel, amita magna, Großvatersschwester, Großtante.

Dritter Grad: fratris et sororis nepos et neptis, des Bruders und und der Schwester Enkel und Enkelin.

Erster und vierter Grad.

Erster Grad: propatruus, Urahnsherrnbruder, proamita, Urahnsherrnschwester.

Vierter Grad: fratris et sororis pronepos et proneptis, des Bruders und der Schwester Urenkel und Urenkelin.

6. Stammbaum in der **ungleichen Seitenlinie** von **mütterlicher** Seite, arbor cognationis in linea transversa inaequali.

Erster und zweiter Grad:

Erster Grad: avunculus, Mutterbruder, Oheim, Onkel, matertera, Mutterschwester, Muhme, Tante.

Zweiter Grad: fratris et sororis filius, des Bruders und der Schwester Sohn, Neffe, Neveu; fratris et sororis filia, des Bruders und der Schwester Tochter, Nichte, Niece.

Erster und dritter Grad:

Erster Grad: avunculus magnus, der Großmutter Bruder, Großoheim, matertera magna, der Großmutter Schwester, Großmuhme.

Dritter Grad: fratris et sororis nepos et neptis, des Bruders und der Schwester Enkel und Enkelin.

Erster und vierter Grad:

Erster Grad: proavunculus, promatertera, Urahnfraubruder, Urahnfrauschwester.

Vierter Grad: fratris et sororis pronepos, proneptis, des Bruders und der Schwester Urenkel und Urenkelin.

7. Fertigung eines Stammbaums.

Will man das Blutsverwandtschaftsverhältniß zweier Ehekontrahenten finden, so schreibe man auf ein Blatt Papier unten rechts den Vor- und Zunamen des Bräutigams, unten links den Vor- und Zunamen der Braut, über sie schreibe man dann die Namen ihrer Eltern zu beiden Seiten, über diese die Eltern dieser Eltern oder die Großeltern der Nupturienten. So fährt man auf Grund der Pfarrbücher fort, bis man zu dem gemeinsamen Stamme, von dem Braut und Bräutigam durch Zeugung abstammen, gekommen ist. Den stipes communis setzt man oben in die Mitte. Findet man aber nach vier Zeugungen keinen gemeinschaftlichen Ursprung der Kontrahenten, so darf man annehmen, daß dieselben entweder gar nicht, oder doch nicht in einem verbotenen Grade mit einander blutsverwandt sind. Reichen die Pfarrbücher nicht aus, oder sind sie mangelhaft, und läßt sich auch in den Pfarrbüchern frem-

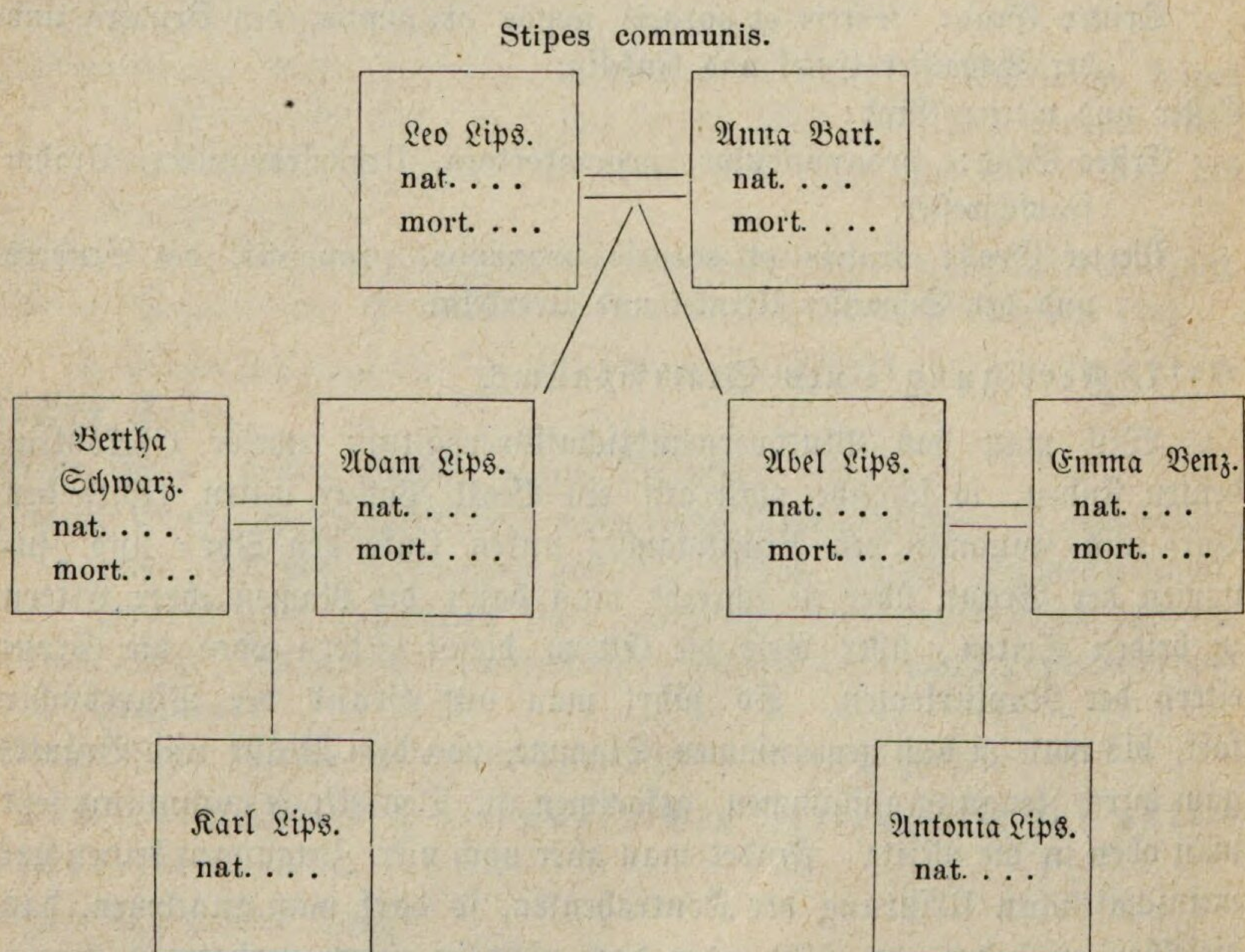
der Pfarreien nichts Genügendes finden, so muß der Pfarrer von den nächsten Verwandten der Brautleute und von den Aeltesten des Ortes das Verwandtschafts= (oder Schwägerschafts=) Verhältniß zu erforschen suchen, und wenn es ihm gelingt, die betreffenden Personen beeidigt zu Protokoll vernehmen und sie es dann unterzeichnen lassen. Dasselbe hätte er zu thun, wenn ein früherer Pfarrer eine Taufe oder eine Trauung einzutragen vergessen hätte. In manchen Fällen können auch Theilungs=, Heiraths= oder Familienakte die nöthige Auskunft ertheilen.

Die Mannspersonen pflegt man mit einem Kreise, die Weibspersonen mit einem Drei= oder Viereck zu bezeichnen. In dieses Abstammungszeichen wird der Name und die Geburtszeit, und wenn die Person todt ist, ein Kreuzzeichen mit dem Datum des Absterbens gesetzt, bei dem Abstammungszeichen der Personen aber, welche Brautleute sind, noch außerhalb derselben das Wort „Bräutigam" und „Braut" angemerkt.

Das Olmützer fürstb. Ordinariat schreibt vor, ut illarum personarum, quarum susceptio in schemata consanguinitatis et affinitatis necessaria est, tam dies nativitatis quam obitus notetur.

Das Budweiser bischöfl. Ordinariat will auf dem Stammbaume auch den Charakter der beiden Ehekontrahenten genau bezeichnet haben.

8. Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis.



N. N. Ita testor N. N.
(L. S.) parochus.

9. **Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae inaequalis attingente primum.**

Adam Schmitt genuit cum uxore sua Eva Drom

Annam Schmitt, haec cum marito suo Josepho Ehmer — et — Petrum Schmitt, sponsum.

Bertham Ehmer, sponsam.

Ita testor

N. N. (L. S.)

N. N. parochus.

10. **Schema consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae inaequalis attingente secundum.**

Petrus Baur genuit cum uxore sua Clara Kuhn

Paulum Baur, hic cum uxore sua Anna Flam — et — Sophiam Baur, haec cum marito suo Carolo Glatt

Titum Baur, hic cum uxore sua Lucia Wolf — Ambrosium Glatt, sponsum.

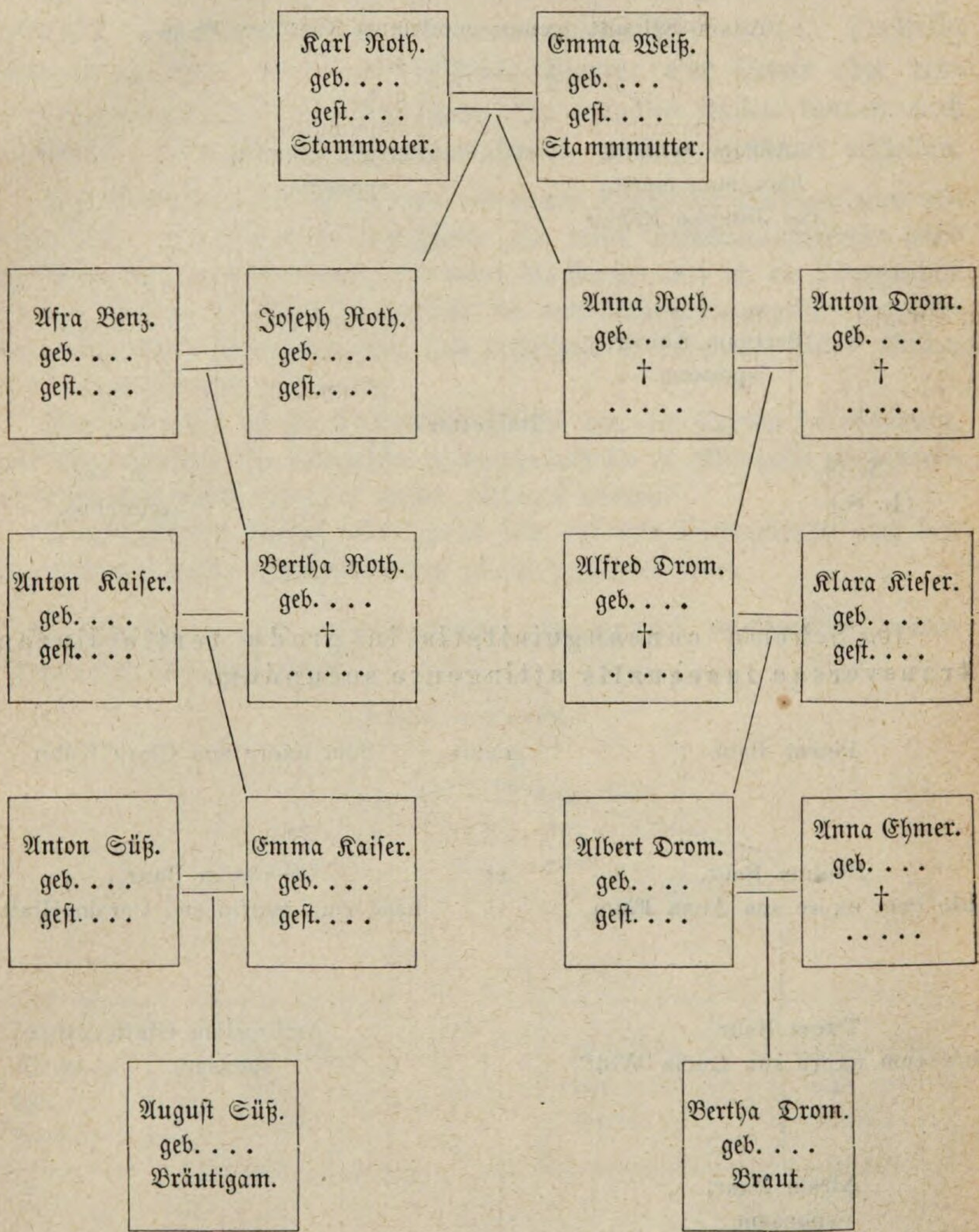
Afram Baur, sponsam.

Ita testor

N. N. (L. S.)

N. N. parochus.

11. Stammbaum für den **vierten** Grad der **gleichen** Seitenlinie.



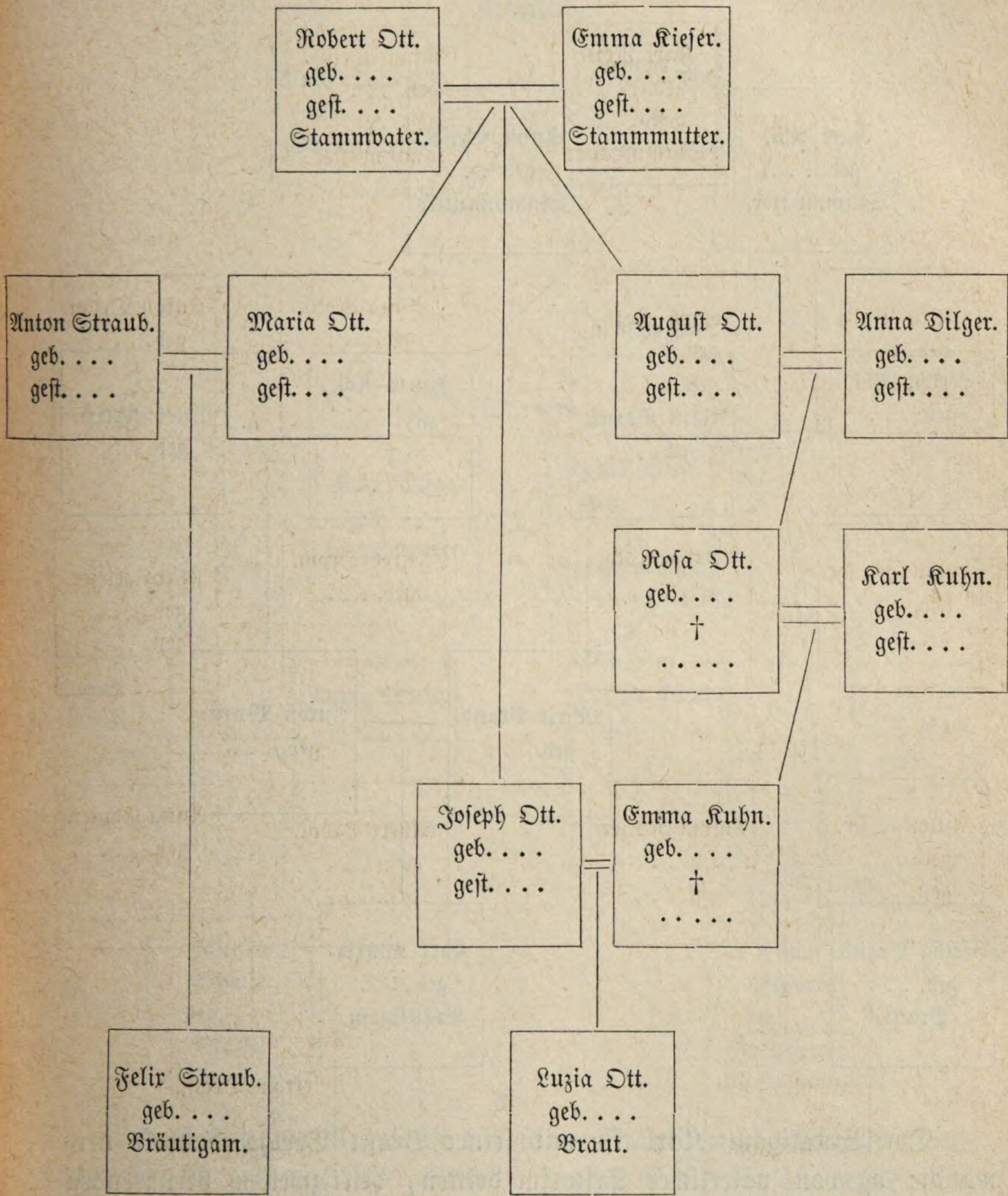
Die Richtigkeit der Angaben in diesem Stammbaume beurkundet aus den hiesigen Pfarrbüchern

N. N., den . . 18 . . Pfarrer N.

(L. S.)

12. Stammbaum bei **mehrfacher** Verwandtschaft.

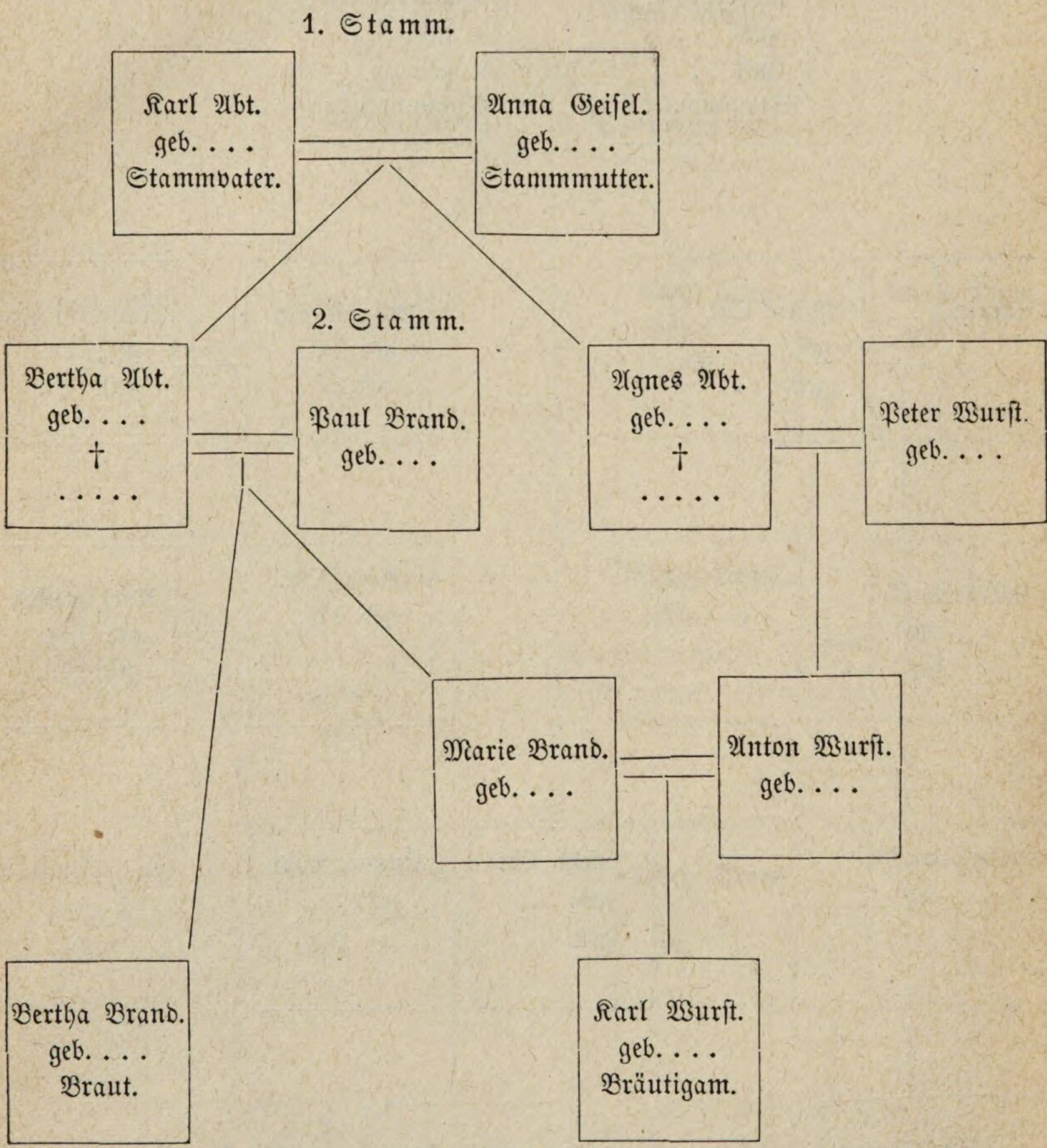
a. Bei gemeinsamem Stamme.



Die Braut Luzia ist mit dem Bräutigam Felix doppelt blutsverwandt: a) von mütterlicher Seite im vierten Grade berührend den zweiten (in quarto gradu attingente secundum), b) von väterlicher Seite im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (in gradu secundo lineae transversae aequalis), weil der Vater der Braut und die Mutter des Bräutigams Geschwister sind.

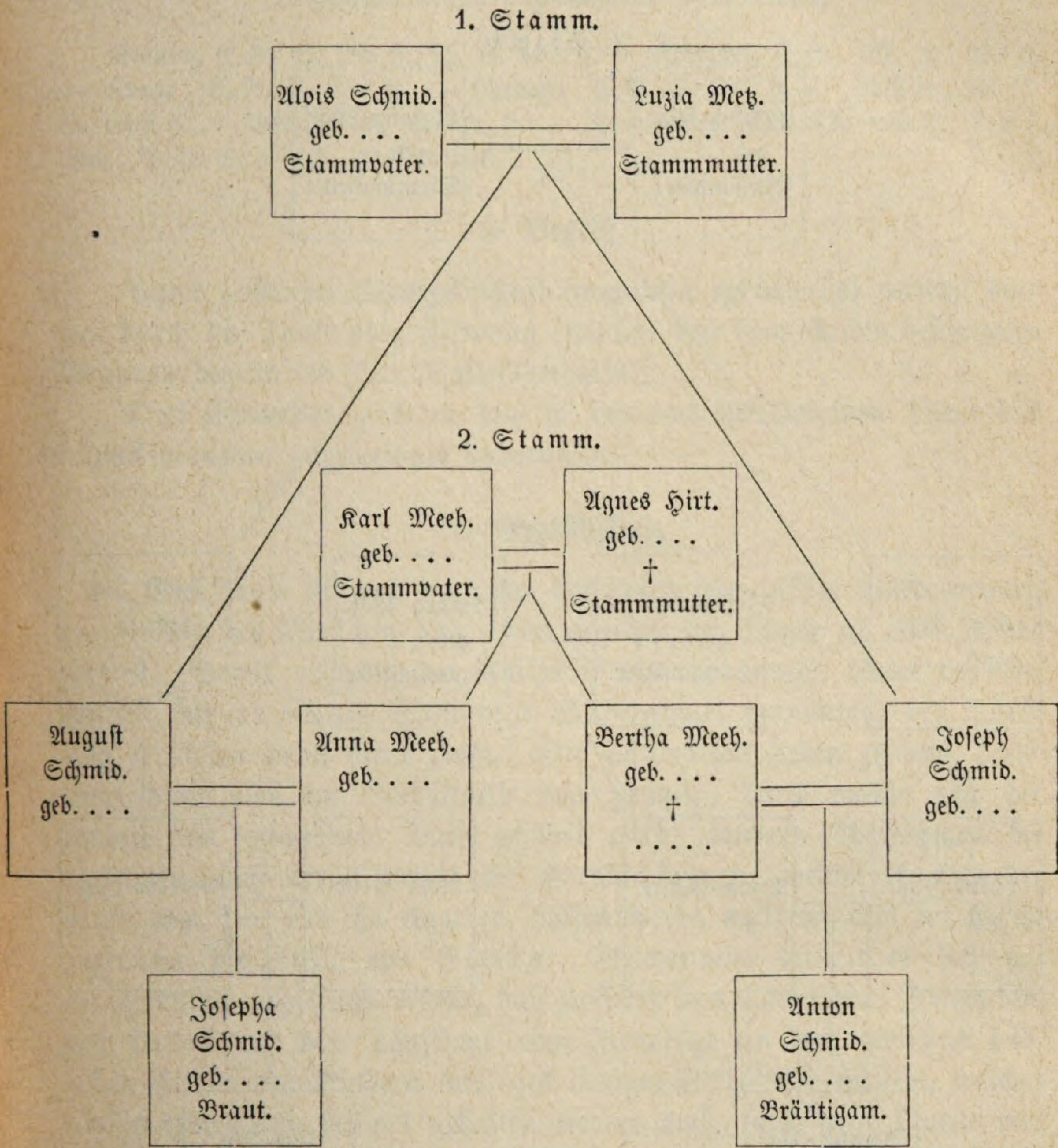
b. Bei zwei verschiedenen Stämmen.

α.



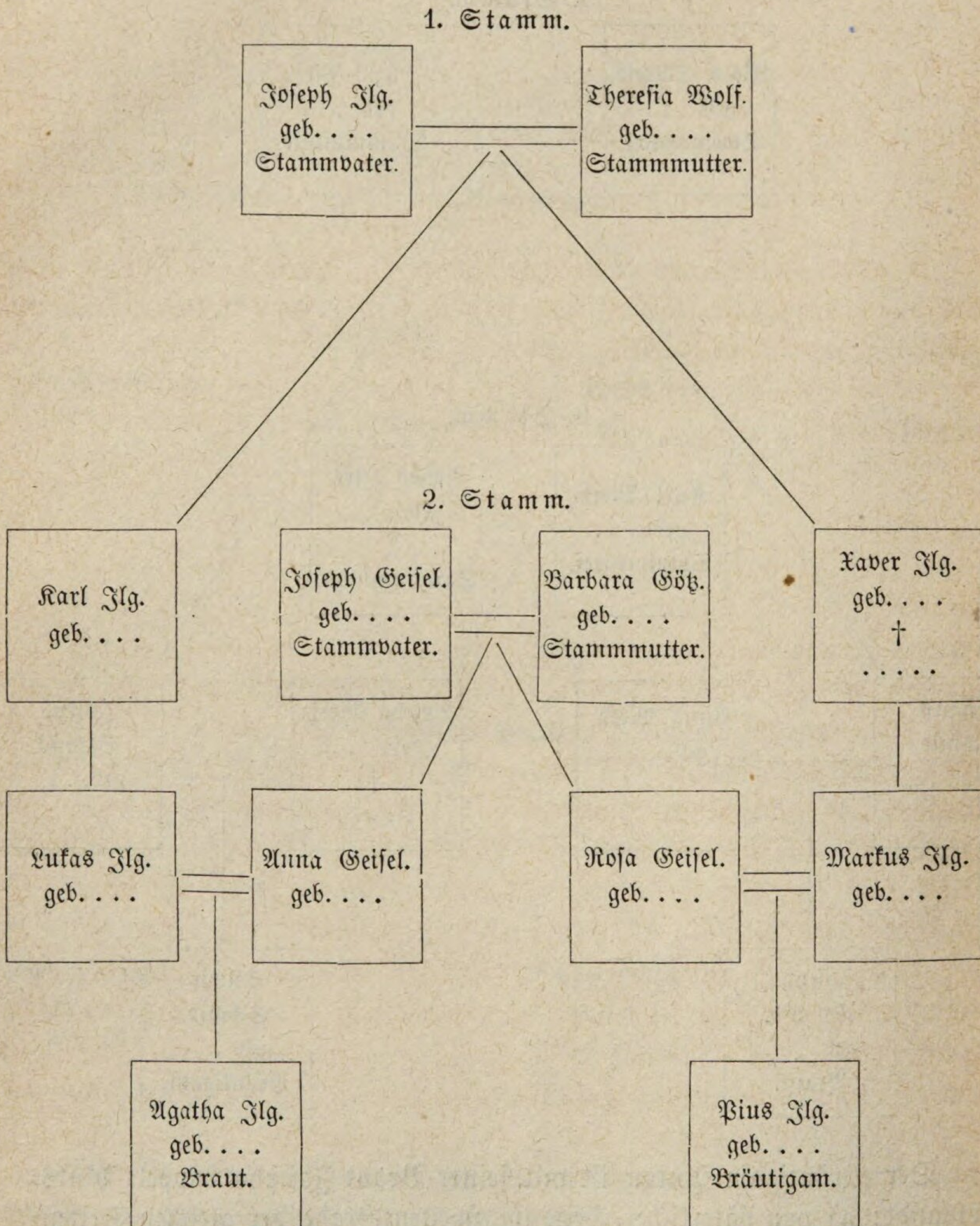
Der Bräutigam Karl ist mit seiner Braut Bertha doppelt verwandt: a) von väterlicher Seite im dritten, den zweiten berührenden Grade der (ungleichen) Seitenlinie, und b) von mütterlicher Seite im zweiten Grade berührend den ersten, denn seine Mutter und seine Braut sind Schwestern, er ist der Neffe und seine Braut die Tante.

β.



Der Bräutigam Anton ist mit seiner Braut Josepha doppelt blutsverwandt: a) von väterlicher Seite im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (beide Väter sind Brüder), und b) von mütterlicher Seite gleichfalls im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (beide Mütter sind Schwestern).

γ.



Der Bräutigam Pius ist mit der Braut Agatha blutsverwandt: a) väterlicherseits im dritten Grade der gleichen Seitenlinie, b) mütterlicherseits im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie, weil beide Mütter Schwestern sind.

§. 8.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis.

Schulte, E.-R. S. 188 ff., Lb. S. 413 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 310 ff. — Knopp, E.-R. S. 174 ff. — Haringer, E.-R. S. 200 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1039 ff. — Uhrig, E.-R. S. 391 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 719 f. Stapf, P.-U. S. 223 ff., und Andere.

I. Begriff.

Unter geistlicher Verwandtschaft (cognatio spiritualis) versteht man das durch die Taufe oder Firmung zwischen den vom Rechte bestimmten Personen begründete Freundschaftsverhältniß.

Das Eheverbot zwischen den so befreundeten Personen bildet das impedimentum cognationis spiritualis.

II. Begründung.

„Die Taufe ist nach der Lehre der Kirche die geistige Wiedergeburt, die Geburt des Menschen aus einem Knechte der Sünde zu einem Kinde Gottes. Somit erscheint der Taufende als ein zweiter Vater des Getauften, der an Gottes Statt diese Wiedergeburt vornimmt, den Täufling gleichsam auf's Neue zeugt. Die Taufpathen stehen zu dem Täuflinge nicht bloß im Verhältnisse von Zeugen, durch welche nur der Beweis der geschehenen Taufe geführt wird, sondern übernehmen die Garantie, daß der Getaufte die Verpflichtungen, welche er entweder selbst, oder jene für ihn eingehen, halten werde, vertreten also der Kirche gegenüber die Stelle von Eltern. Gleicherweise verhält es sich mit der Firmung. Hieraus erhellt, daß zwischen dem Taufenden, Firmenden, den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge ein dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern analoges inniges Verhältniß entsteht, welches um so reiner und heiliger gehalten werden muß, als seine Quelle rein und erhaben ist. Damit nun dieses geistige Verwandtschaftsverhältniß nicht durch sinnliche Neigungen entweiht werde, untersagt die Kirche die Ehe zwischen den so Verbundenen." [1] (Den sozialen und moralischen Grund s. S. 44 f.)

III. Inhalt und Grenze.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft entsteht seit dem Tridentinum nur aus der Taufe und Firmung, und zwar nur zwischen nachstehenden Personen.

[1] Schulte, E.-R. S. 188.

Aus der Taufe:

a) zwischen dem Taufenden einerseits und dem Getauften und dessen Eltern anderseits;

b) zwischen dem Taufpathen einerseits und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern anderseits.

Aus der Firmung:

a) zwischen dem Firmenden einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern anderseits;

b) zwischen dem Firmpathen einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern anderseits [1].

Oesterr. Anweis. §. 27: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sakraments und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben."

Versus memoriales:

Inter baptizantem, baptizatum, baptizatique parentes;
Inter levantem, levatum, levatique parentes.
Inter confirmantem, confirmatum, confirmatique parentes;
Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes.

Der Firmpathe heißt „ligans", quia ligavit fasciam circa frontem confirmati, d. h. weil es ehedem Sitte war, daß derselbe dem Gefirmten eine Binde (Firmband) um die mit Chrisam gesalbte Stirne legte [2].

Keine geistliche Verwandtschaft entsteht also: a) zwischen dem Pathen und der Pathin, b) zwischen der Frau des Pathen und dem Täufling, c) zwischen der Frau des Pathen und dem Vater des Täuflings, d) zwischen dem Gatten der Pathin und der Mutter des Täuflings.

IV. Nothwendige Erfordernisse.

Soll die geistliche Verwandtschaft eintreten, so müssen folgende Requisite vorhanden sein:

1) Der Taufende oder Taufpathe muß selbst giltig getauft sein.

2) Der Firmpathe muß selbst giltig gefirmt sein [3].

3) Das Sakrament muß wirklich gespendet worden sein.

Es entsteht also keine Verwandtschaft, a) wenn nach giltig gespendeter Nothtaufe die mit dem Taufakte verbundenen Sakramentalien und Zeremonien in der Kirche nachgeholt werden [4], b) wenn die Taufe bedingungsweise wiederholt wird, wiewohl für die Giltigkeit der ersten Taufe erhebliche Gründe sprechen.

---

[1] Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. [2] Stapf, P.-U. S. 226. Anm. 4.
[3] Entsch. v. 13. Juni 1654. [4] Entsch. v. 29. Sept. 1593.

Scavini: Quando sub conditione administratur baptisma, generatim praesumitur, tunc fieri sacramentum, ideoque et cognationem contrahi. Excipe, si dubium de primo baptismo sit omnino negativum, ita ut inaniter videatur sub conditione iteratum baptisma, tunc praesumtio stat pro valore prioris, neque ideo in hoc secundo contrahitur cognatio. Secus autem, si de priori habeatur dubium positivum, nempe probabilis ratio de illius invaliditate. Caeterum curandum est, ut in utroque baptismo sint iidem patrini, sic enim omnis difficultas evanescit.

4) Die Taufe muß feierlich, d. h. mit allen im Rituale vorgezeichneten Sakramentalien und Zeremonien gespendet werden; die unfeierliche oder zeremonienlose Taufe begründet zwar für den Taufenden, nicht aber für die Pathen die cognatio spiritualis.

Für den Taufenden entsteht aus der unfeierlichen Taufe nur dann keine Verwandtschaft, wenn der Gatte oder die Gattin im Nothfalle ihr eigenes legitimes Kind taufen, während der ledige Vater und die ledige Mutter die cognatio und folglich auch das impedimentum sich zuziehen, wenn eines in articulo mortis das eigene (außereheliche) Kind tauft.

In Betreff der unfeierlichen Taufe, aus welcher für die Pathen keine Verwandtschaft entsteht, wollen wir bemerken, daß jede Nothtaufe eine solche unfeierliche, zeremonienlose Taufe ist. Nothtaufe aber wird sie genannt, weil eine zeremonienlose Taufe stets nur in Nothfällen, d. h. dann ertheilt wird, wenn das neugeborne Kind in naher Todesgefahr schwebt, und mithin keine Zeit zur Veranstaltung einer feierlichen, solennen Taufe vorhanden ist. Zu einer Nothtaufe Pathen beizuziehen, ist kirchenrechtlich nicht gestattet; geschieht es dennoch, und geriren sich dieselben bei dem Taufakte als Pathen, so sind sie dennoch nicht die Pathen, sondern nur die Zeugen der Taufhandlung, sie kontrahiren keine Verwandtschaft und folglich auch kein Ehe-Impediment.

Mit der Nothtaufe, aus welcher nur für den Taufenden die cognatio spiritualis entsteht, darf ja nicht verwechselt werden die Haustaufe (in manchen Gegenden auch Privattaufe genannt). Die Haustaufe, welche nach strengem Rechte nur bei fürstlichen Personen (principes) und im Nothfalle erlaubt ist, kommt heute insbesondere in den Wintermonaten nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande nicht selten vor. Eine solche Haustaufe, obgleich extra ecclesiam gespendet, ist stets eine feierliche Taufe, ja sie muß stets eine solenne sein, weil die Taufsolennitäten nur in dem einen Nothfalle, wo das Kind in naher Todesgefahr schwebt, von der Taufe selbst getrennt werden dürfen. Zu diesen Haustaufen werden stets Pathen beigezogen, welche als eigentliche Pathen in die geistliche Verwandtschaft treten. — Vergleiche auch den zeitgemäßen Erlaß des b. Ord. Rottenburg, Kirchl. Verordnungen, neue Folge, S. 206 f.

5) Der Pathe muß designirt sein entweder von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern, oder vom Geistlichen selbst, wenn jene ihre Pflicht nicht erfüllen.

Nach dem Tridentinum[1] darf nur **ein** Pathe (Mann oder Frau) oder höchstens zwei Personen, ein Mann und eine Frau, als eigentliche Pathen designirt werden. Diese hat der Geistliche, wenn kein wirklicher Grund zur Zurückweisung vorhanden ist, zur Pathenschaft zuzulassen, und in's Taufbuch einzuschreiben, und nur diese inkurriren die geistliche Verwandtschaft. Alle anderen Personen, welche der hl. Handlung anwohnen, selbst wenn sie sich beim Taufakte als Pathen geriren, ziehen sich die cognatio nicht zu. Dies gilt auch in Betreff der Firmung.

Dr. Schulte: Werden nur eine oder zwei Personen mitgebracht, so sind diese stillschweigend für designirt anzunehmen. Sind mehrere da, und keine designirt, so kontrahirt keine das impedimentum, weil die Bedingungen des Tridentinum fehlen. Sanchez n. 12. Ich glaube indessen, daß, wenn nur zwei das Kind berühren, eine stillschweigende Designation vorliegt. Sind mehrere designirt und nur eine oder zwei berühren das Kind, so kontrahirt dieses offenbar die Verwandtschaft. Hat der Pfarrer mehrere zugelassen, die das Kind berühren, so kontrahirt keiner, weil das Tridentinum absolut gebietet, und sich nicht feststellen läßt, wer die zwei seien, über die hinaus keiner genommen werden darf. Läßt der Pfarrer von mehreren Designirten nur einen oder zwei zu, so kontrahiren diese das impedimentum, weil der Pfarrer die Pflicht hat, zu sorgen, daß die Taufe rite geschehe. Hat keiner der designirten Pathen das Kind aus der Taufe gehoben, so kontrahiren diejenigen, welche dies gethan, nicht, weil durch das Gesetz ausgeschlossen. Anders ist es natürlich, wenn man das Berühren Nichtdesignirter als Stellvertretung auffassen kann. Wenn auch gegen das Tridentinum zwei Personen desselben Geschlechtes genommen werden, so schadet dies nicht, weil die ratio legis (Beschränkung der cognatio) nicht verletzt wird[2].

6) Der Designirte muß die Pathenstelle mit vollem Bewußtsein und freiem Willen übernehmen, auch darf er sich rücksichtlich des Täuflings oder des Firmlings in keinem wesentlichen Irrthum (error personae) befinden.

Darum kontrahiren keine Verwandtschaft und folglich auch kein Ehehinderniß: a) die schwer Betrunkenen, die blödsinnigen und geisteskranken Personen, die Kinder, welche noch nicht zu den Entscheidungsjahren (ad annos discretionis) gelangt sind, b) solche, welche unter dem Einflusse von (absolut oder relativ) großer Furcht als Pathen assistiren, c) solche, welche sich in errore personae befinden, e. gr. qui per errorem levat filium Petri, existimans, se filium Pauli levare, minime contrahit cognationem cum filio Pauli nec cum ejus parentibus, nam non levavit filium Pauli, ergo non est, unde inter illos oriatur haec cognatio. Sed nec cum filio Petri. Patet ex cap. 2, de cognatione spirituali, ex quo textu colligunt, requiri scientiam et animum ad contrahendam cognationem (ad munus patrini sustinendum), quae prorsus in hoc eventu desiderantur[3].

---

[1] Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. [2] E.-R. S. 194. Anm. 28.

[3] Sanchez, de sacr. matr. L. VII. disp. 58. n. 7.

7) Der Designirte muß den Täufling oder Firmling im Momente der Sakramentsspendung oder unmittelbar nachher entweder selbst physisch berühren, oder durch den Stellvertreter berühren lassen.

Eichstädter Personalinstruktion vom Jahre 1854: Exigitur contactus, ut nempe patrinus vel per se vel per procuratorem (qui hanc cognationem non contrahit) personam baptizandam in baptismo solenni teneat vel immediate a manu baptizantis vel mediate a manu obstetricis suscipiat; item ut etiam patrinus in confirmatione vel per se vel per substitutum tangat confirmandum.

Liguori: Doctores conveniunt, requiri ad contrahendam cognationem, ut patrinus vel teneat aut tangat infantem, dum baptizatur, vel statim levet aut suscipiat de sacro fonte, vel de manibus baptizantis, et in hoc non sufficit tactus moralis, sed requiritur physicus.

Schließlich wollen wir noch besonders hervorheben, daß nie der Stellvertreter (Vizegevatter, procurator) die Verwandtschaft und das Impediment kontrahirt, sondern stets nur die vertretene Person oder der Mandant[1]. Will man auch den Namen des Stellvertreters in's Taufbuch eintragen, so muß man natürlich diesen Umstand der Stellvertretung ausdrücklich beifügen.

II. Quelle. Dispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft gründet sich auf das positive Kirchenrecht (in jure ecclesiastico positivo). Daraus folgt, daß dasselbe durch Dispens beseitigt werden kann — durch den Papst, aber auch durch den Bischof auf Grund päpstlicher Fakultät, weil es auf dem jus commune beruht. Daraus ergibt sich weiter, daß dieses Ehehinderniß nur für die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen) entsteht, nicht aber für die Ungetauften (die Juden und Heiden).

Akatholische Christen, öffentliche Sünder, z. B. Konkubinäre, notorisch unkirchlich gesinnte Personen, Osterrenitenten, Exkommunizirte dürfen erlaubter Weise nicht als Pathen zugezogen werden; wenn sie aber dennoch Pathenstelle versehen, so kontrahiren sie die cognatio und folglich auch das impedimentum.

Die Ungetauften, wiewohl sie giltig taufen können, inkurriren doch niemals (weder als Taufende noch als Pathen) die geistliche Verwandtschaft, weil sie den positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen sind.

Rechtsfälle.

1. Eine Hebamme taufte ein neugebornes Kind, dessen Leben sie gefährdet glaubte. Sie nahm den Akt der Nothtaufe in Gegenwart von zwei Zeugen vor und verschaffte dadurch dem Seelsorger, der sie über

[1] Entsch. v. 20. April 1589; v. 15. März 1631; v. 13. Sept. 1721.

die Art und Weise der Spendung der heiligen Taufe sehr gut unterrichtet hatte, die moralische Gewißheit darüber, daß die stattgehabte Nothtaufe vollkommen giltig gespendet worden sei. Deßhalb erachtete der Seelsorger, um der Irregularität zu entgehen (die man sich durch jede nicht durch eine dringende Nothwendigkeit gebotene bedingnißweise Wiederholung der Spendung des heiligen Sakramentes der Taufe zuzieht), an dem nothgetauften und dann zur Kirche gebrachten Kinde bloß die Sakramentalien und Zeremonien nachholen zu sollen, die mit der feierlichen Spendung des heiligen Sakramentes der Taufe verbunden sind. Hiebei waren zwei von den eben erwähnten Zeugen verschiedene Personen anwesend. Es fragt sich nun: 1) Welche Personen sind als Taufpathen in das Taufbuch einzuschreiben? 2) Entsteht die geistliche Verwandtschaft zwischen dem getauften Kinde, dessen Eltern und den Zeugen bei der Nothtaufe oder zwischen jenem und den Pathen, die bei der Nachholung der Taufzeremonien anwesend waren? Dr. Kutschker antwortet also:

1) Hinsichtlich der Eintragung des Taufaktes ist sich gegenwärtig zu halten, daß in das Taufbuch die vorgefallenen Thatsachen der Wahrheit gemäß einzuschreiben sind. Demnach wird die für die taufende Person bestimmte Rubrik enthalten müssen, daß die Hebamme an dem oder jenem Tage in Gegenwart der beiden namentlich anzuführenden Zeugen das Kind getauft habe, und dann an dem oder jenem Tage von dem zu benennenden Priester die Taufzeremonien nachgeholt worden sind. In der Rubrik „Pathen" sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jene Personen einzutragen, die der Verrichtung der Taufzeremonien beigewohnt haben. Denn diesen gebührt wohl in Ansehung dessen, daß sie im Namen des Täuflings die im Rituale vorgezeichneten Gelöbnisse machen, die den Taufpathen eigenthümliche Bezeichnung „sponsores, fidejussores" mehr, als den Zeugen, welche der durch die Hebamme vollzogenen Nothtaufe beigewohnt und mehr die Bestimmung haben, über das, was die Hebamme gethan, ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen, als mit dem getauften Kinde in das Verhältniß eines Lehrers und Erziehers zu treten.

2) In Betreff der geistlichen Verwandtschaft bemerken wir, daß weder die Zeugen bei der Nothtaufe noch die bei der Nachholung der Taufzeremonien dieselbe kontrahirt haben. Es ist zwar ganz angemessen, daß zu der nach fehlerloser Nothtaufe in der Kirche stattfindenden Nachholung der Sakramentalien und Zeremonien Pathen beigezogen werden, weil dabei die Gelöbnisse vorkommen, welche die Pathen statt des Täuflings machen, aber diese sponsores oder patrini catechismi ziehen sich, wie schon bemerkt, keine Verwandtschaft, mithin auch kein Ehehinderniß zu, quia spiritualis generatio non perficitur, nisi per aliquod sacra-

mentum, unde non videtur conveniens, quod spiritualis cognatio contrahatur, nisi per aliquod sacramentum [1].

2. N. infans fuit ob imminens periculum ab obstetrice domi baptizata et deinde delata ad ecclesiam parochialem pro supplendis caeremoniis et ibi, nulla data notitia parocho, quod fuerit domi baptizata, ipse parochus seu alius sacerdos de hujus licentia illam rite baptizavit, quam Melchior ignorans jam domi fuisse baptizatam de sacro fonte levavit. Cumque dictus Melchior, defuncto patre dictae infantis, Magdalenam matrem in uxorem ducere intenderet, quaesitum fuit, an iste Melchior contraxerit cognationem spiritualem cum dicta Magdalena, ita ut illam ducere non possit in uxorem sine dispensatione?

S. C. C. die 2. Octobris 1677 resp. constito de validitate primi baptismi negative [2].

3. Maximilianus sub jurata promissione de contrahendo matrimonio rem habuit cum Theresia, ex qua copula orta est filia, quam obstetrix statim baptizavit, sed quoniam ibi magnus sagarum numerus dicebatur adesse, Theresia dubitans, praefatam obstetricem esse unam ex eis, ideoque baptismum ab illa non fuisse rite collatum, die sequenti videns filiam aegrotare et morti proximam reperiri, iterum illam baptizavit sub conditione; unde dubitatum fuit, an orta sit cognatio spiritualis inter ipsam et praefatum Maximilianum; et ratio dubitandi augebatur ex eo, quod dum infans post triduum ad ecclesiam duceretur pro catechismo (zur Nachholung der Taufzeremonien) obstetrix visa fuit indignari et audita est dicere, baptismum a se collatum esse meliorem baptismo solenni, attento, quod ipsa in sua collatione addiderit duo verba praeter illa a parochis adhiberi solita.

S. C. C. die 16. Decembris 1784 resp. non fuisse ortam cognationem spiritualem [3].

4. Dum privato baptismo ob vitae periculum baptizatur infans, eum tenet Cajus cum intentione agendi munus patrini, illumque baptizat Sergius; nunc mortuo patre infantis mater vult matrimonium contrahere vel cum Cajo vel cum Sergio. Potestne?

Cum Cajo potest. Nam adhibitio patrini est caeremonia instituta ab ecclesia pro baptismo solenni et ex usu ecclesiae constat, non requiri in privato baptismo; ideo nomina talium patrinorum

---

[1] E.-R. III. S. 343 ff. [2] Kutschker, l. c. p. 332.
[3] Kutschker, l. c. 332 seq.

non inscribuntur, nec illis ab iisdem cognatio contracta inculcatur, quod in baptismo solenni fieri praecipitur (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2. de ref.). Nec obstat intentio Caji, quia intentio pura agendi munus patrini non constituit solennitatem ab ecclesia requisitam pro tali cognatione contrahenda. Cum Sergio autem contrahere non potest; nam Sergius vere baptismum administravit infanti, et hoc sufficit ad cognationem spiritualem contrahendam, nec solennitas aliqua desideratur [1].

5. Sergius tenuit infantem tum in baptismo privato tum in ecclesia, quando suppletae fuerunt ceremoniae. An contraxit cognationem spiritualem?

Respondetur negative. Nam ad hoc requiritur, ut quis praestet id, per quod ex ecclesiae instituto contrahitur haec cognatio. Hoc autem non est tentio ad baptismum utcumque, sed ad baptismum solennem; siquidem ritus patrini institutus non est pro baptismo privato, sed solenni. Expletio autem subsequentium ceremoniarum baptismus solennis non est. Ergo etc. [2]

6. Dubitatur de valore baptismi puero ab obstetrice ignara domi collati, hinc iterum in ecclesia sub conditione idem puer solenniter baptizatur. Mortuo praedicti pueri patre vellet patrinus matrem pueri in uxorem ducere. Potestne?

Minime. Nam cum primus baptismus possit esse invalidus et proinde validus possit esse secundus, praesumendum est, contrahi cognationem spiritualem, quae sane obtinet inter patrinum et matrem solenniter baptizati infantis [3].

7. Titius non confirmatus tenuit in confirmatione Petrum, filium Berthae, cum qua vidua facta matrimonium inivit. An valide?

Affirmative. Nam non confirmatus est exclusus a munere patrini confirmationis, unde incapax est ad contrahendam cognationem spiritualem [4].

8. Vitalis proprium filium, quem habuit ex Bertha, in casu extremae necessitatis baptizat. An cognationem spiritualem contrahit cum Bertha?

Distinguendum est. Vel Bertha est legitima uxor Vitalis, vel non. Si primum, non contrahit Vitalis cum ea spiritualem cognationem; si secundum, oritur cognatio spiritualis, quae subsequens matrimonium impedit [5].

---

[1] Kutschker, l. c. p. 340. [2] Kutschker, l. c. p. 341.
[3] Kutschker, ibidem. [4] Ibidem. [5] Ibidem.

9. Bertha uxor Sempronii, ignorans infantem esse filium proprium mariti ortum ex concubina, ipsum tenuit ad baptismum. An contraxit cognationem spiritualem cum ipso infante, cum marito et concubina?

In hypothesi, quod habuerit animum exercendi munus ab ecclesia institutum, nempe verum officium matrinae, contraxit cognationem spiritualem cum infante et concubina, non tamen cum marito [1].

10. Maria et Anselmus conjuges cupiunt simul una infantem cujusdam amici de sacro fonte suscipere, sed Anselmi confessarius ei praescribit, ut ipse vel uxor ab hoc munere abstineant, ne ecclesiae legem violent et ne a jure petendi debiti conjugalis decidant. Prudensne praescriptio?

Si vir et uxor simul non suum, sed alienum filium de sacro fonte suscipiant, cognationem spiritualem inter se non contrahunt, Anselmi confessarius inscientiam suam manifestavit [2].

§. 9.

Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis.

Schulte, E.-R. S. 183 ff., Lb. S. 413. — Phillips, Lb. II. S. 1041 ff. — Richter, K.-R. S. 805 f. — Uhrig, E.-R. S. 374 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 346 ff., und Andere.

I. Begriff.

Unter gesetzlicher oder bürgerlicher Verwandtschaft (cognatio legalis) versteht man ein Verhältniß, das auf Grund staatsgesetzlicher Fiktion einer Zeugung oder des Gezeugtseins einer Person durch eine andere — durch Annahme an Kindesstatt (adoptio) zwischen gewissen im Rechte ausdrücklich genannten Personen begründet wird.

Das Eheverbot zwischen den durch Adoption verbundenen Personen konstituirt das impedimentum cognationis legalis.

II. Inhalt und Grenze.

Dieses auf Gründen der Schicklichkeit und Wohlanständigkeit beruhende Ehe-Impediment ist aus dem römischen Rechte in das kanonische

---

[1] Ibidem, p. 340.

[2] Ibidem, p. 341. Vide alias causas de cogn. spir. apud Gury, Cas. consc. p. 399 sqq. et p. 623 sqq.

übergegangen, und zwar ganz mit demselben Umfange, welchen es im römischen Rechte hatte. Nach römischem, mithin auch nach kanonischem Rechte ist die Ehe bei Strafe ihrer Nichtigkeit verboten:

1. zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter, oder der Frau des Adoptivsohnes;

2. zwischen dem Adoptivsohne und der Frau, oder der Mutter, oder der Mutterschwester, oder der Schwester oder der Vatersschwester des Adoptirenden;

3. zwischen den Adoptivgeschwistern (d. h. zwischen denen, welche unter der väterlichen Gewalt des Adoptirenden stehen);

4. zwischen dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester [1].

III. Dauer.

Das trennende Ehehinderniß der legalen Verwandtschaft ist so lange vorhanden, als das Adoptivverhältniß rechtlich existirt. Mit der gesetzlichen Auflösung der Adoption erlischt das Impediment. Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahme. Das impedimentum existirt nämlich auch nach Auflösung der Adoption noch fort:

a. zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder Enkelin, oder der Frau des Adoptivsohnes;

b. zwischen dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters [2].

Für die Auflösung des Adoptionsverhältnisses gelten nicht die Bestimmungen des römischen Rechts, sondern die des bürgerlichen Gesetzes in den einzelnen Staaten [3].

IV. Quelle. Dispensabilität.

Das impedimentum cognationis legalis ist selbstredend nicht juris divini, sondern nur juris positivi ecclesiastici. Hieraus folgt, daß der Papst (und mit dessen Erlaubniß auch der Bischof) in allen Fällen dispensiren kann.

V. Umfang.

Aus dem positiv-rechtlichen Charakter dieses Impediments folgt, daß dasselbe nicht die Ungetauften (Juden und Heiden) verpflichtet, sondern nur die Getauften, die katholischen und akatholischen Christen, aber

---

[1] Schulte, E.-R. S. 184, Lb. S. 413. Richter, K.-R. S. 805. Phillips, Lb. S. 1041.

[2] Schulte, Lb. S. 414., E.-R. S. 184. [3] Schulte, a. a. O. S. 187.

auch diese nur in den Ländern, in welchen es nach bürgerlichem Rechte eine Adoption gibt.

Das Kirchenrecht räumt der Zivilgesetzgebung die Befugniß ein, die Adoption, dieses römische Rechtsinstitut, in dem Lande zuzulassen oder nicht zuzulassen. Gestattet das bürgerliche Gesetz die Annahme an Kindesstatt, und sind die von demselben vorgeschriebenen Rechtsformen beobachtet worden, so liegt das kirchlich trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft vor, und zwar stets in dem oben angegebenen Umfange, gleichviel, ob die bürgerliche Gesetzgebung die Adoption als impedimentum dirimens anerkennt oder nicht, und ob sie ihm eine größere oder geringere Ausdehnung gibt. Gestattet aber das Zivilgesetz in einem Lande die Adoption nicht, so kann in demselben auch kein Adoptionsverhältniß im kirchenrechtlichen Sinne entstehen, und folglich auch kein impedimentum cognationis legalis geltend gemacht werden[1]. Zum Schlusse wollen wir noch bemerken, daß, wenn es sich um dieses Ehehinderniß handelt, der Geistliche gut thun wird, die Vorschrift der Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1854 zu befolgen, welche also lautet: „Statuimus, ut, quoties in casu matrimonii contrahendi sive contracti quaestionem super hoc impedimento moveri contingat, ad Nos recurratur et quid decidendum sit expetatur."

Rechtsfall.

Sejus perfecte adoptatus in filium a Titio mortuo Titio vellet matrimonium contrahere vel cum Bertha Titii filia, vel cum Rosa, quae ipsius Titii uxor fuit. Potestne?

Bertham ducere potest, non Rosam. Nam licet cognatio legalis orta ex perfecta adoptione etiam in linea transversali dirimat matrimonium (ita ut haud licitum sit contrahere inter filias adoptantis et adoptatum), hoc tamen verum est solum pro tempore, quo durat patria potestas, ideoque hac soluta vel morte adoptantis vel emancipatione filiorum potest adoptatus filiam naturalem adoptantis ducere, vel filius naturalis adoptantis filiam adoptatam. Cum vero inter adoptatum et uxorem adoptantis, vel adoptantem et uxorem adoptati cognatio legalis sit ad instar affinitatis carnalis, parit impedimentum perpetuum, cum semper duret reverentia debita tali modo conjunctis, super qua ex antiqua ecclesiae consuetudine tale impedimentum fundatur [2].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 186 f. [2] Kutschker, l. c. p. 351.

§. 10.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft, impedimentum affinitatis.

Schulte, E.-R. S. 143 ff., Lb. S. 410 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 362 ff. — Uhrig, E.-R. S. 395 ff. — Knopp, E.-R. S. 200 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1043 ff. — Haringer, E.-R. S. 210 ff. — Stapf, P.-U. S. 273 ff. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 552 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 721 ff. — Roßhirt, K.-R. S. 721 ff. — Freib. Krler. III. S. 444 u. IX. 817 ff. — Sanchez, de matr. L. VII. disp. 64 sqq. — Carriere, Pr. Th. P. III. n. 828 sqq. T. II. p. 146 sqq. — Ferraris, Pr. B. s. v. aff., et alii.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter Schwägerschaft (affinitas) versteht man das durch den Beischlaf (copula carnalis) begründete Verhältniß zwischen dem einen Gatten oder Konkumbenten und den Blutsverwandten des andern.

Das Eheverbot zwischen den so in ein spezielles Verhältniß zu einander getretenen Personen bildet eben das impedimentum affinitatis.

1) Die Schwägerschaft ist entweder: a) eine eigentliche, aus wirklichem Beischlafe entstandene (affinitas vera); oder b) eine nachgebildete oder gesetzlich fingirte (affinitas ficta, quasiaffinitas). Es ist dies die sogenannte öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, quae propinquitas oritur ex matrimonio rato non consummato, valido vel irrito, atque ex sponsalibus.

2) Die Affinität ist entweder: a) eine gesetzliche, rechtmäßige, auf Grund des ehelichen Beischlafs entstandene (affinitas legitima, ex copula licita); oder b) eine ungesetzliche, unrechtmäßige, auf Grund außerehelicher Kopula entstandene (affinitas illegitima, ex copula illicita, extramatrimoniali, i. e. fornicaria vel adulterina).

Die „ungesetzliche" Affinität ist in Wirklichkeit eine „gesetzliche"; nur der Konkubitus ist „ungesetzlich", nicht aber dessen Folge, die Affinität.

3) Die Schwägerschaft ist entweder: a) eine vorhergehende, vor Abschließung der Ehe vorhandene (affinitas antecedens sc. matrimonium); oder b) eine nachfolgende, erst während der Ehe zwischen den Gatten selbst entstandenen Schwägerschaft (affinitas superveniens, subsequens).

Die affinitas ex copula licita kann nur eine der Ehe vorhergehende sein, während die affinitas ex copula illicita eine antecedens oder subsequens sein kann; doch nur die affinitas antecedens kann ein trennendes Ehehinderniß begründen.

II. Ursprung.

Die Schwägerschaft entspringt nach dem kanonischen Rechte (secundum canones) nicht aus der Ehe als solcher, wie dies nach den Bestimmungen des römischen Civilrechtes (secundum leges) der Fall ist, sondern nur aus dem naturgemäßen, vollkommenen, ehelichen oder außerehelichen Beischlafe (ex copula carnali perfecta) als dem Mittel, wodurch Konkumbenten ein Fleisch (una caro) und eine Person werden. Daraus folgt, daß der eine Theil zu den Blutsverwandten des andern ebenfalls in ein besonderes Verhältniß tritt, das zwar von dem der Konsanguinität verschieden, aber demselben doch analog ist.

Ad inducendam affinitatem requiritur, ut copula sive conjugalis sive fornicaria perfecta fuerit et sufficiens ad generationem prolis, cum per hujusmodi copulam fiat, ut vir et femina una caro efficiantur et affinitatem contrahant. Citra dubium est tenendum, ex (matrimonio tantum rato, vel copula attentata seu) sola vasis feminei penetratione, non emisso intra virili semine, minime oriri affinitatem. Non tamen habetur fides (nisi in solo conscientiae foro) copulam habentibus ac seminis effusionem negantibus, quia ex copula satis praesumitur seminis effusio. Unde non contrahitur affinitas: a) ex copula, in qua sola femina seminat, quia ea non satis est ad prolis generationem, b) ex congressu spadonum (impotentium sive defectu corporis sive aliunde talium) consummantium intra legitimum vas, quia non verum semen emittunt, ex quo generatio sequi possit, c) ex quacunque extra vas legitimum pollutione et ex quibuscunque tactibus, d) ex copula sodomitica, quia ex ea non potest sequi generatio [1].

Es ist rücksichtlich der Entstehung der Affinität völlig gleichgiltig, ob die Kopula im freien oder unfreien, im bewußten oder unbewußten Zustande gepflogen worden ist.

Affinitas oritur ex copula habita cum femina prorsus invita, ignorante, dormiente, ebria, insana, quia ea copula satis est ad generationem [2].

Casus practicus: Initis sponsalibus inter Liberalem et Chunigundem, Lucius Liberalis consobrinus Chunigundi vim intulit ita abhorrenti et dissentienti, ut ne venialem quidem culpam ipsa commiserit. Nihilominus haec sponsa, antequam Liberali nubat, aperit confessario, quid sibi accidit, et petit, num tuta conscientia possit nuptias celebrare? Quid doceat confessarius? Ecclesia affinitatis impedimentum constituit non tam, ut crimina punirentur, quam ut eadem impedirentur, atque etiam, ut quaedam foret veluti reverentiae ratio inter virum et consanguineas mulieris, quacum ille copulatus esset et vicissim inter mulierem et viri consanguineos. Hinc quoties carnalis copula interest, toties affinitas

---

[1] Sanchez, l. c. disp. 64. Ferraris, l. c. art. I. n. 2—4.

[2] Sanchez, l. c.

oritur et paritur impedimentum. Nihil igitur refert, si copula cum peccato conjuncta sit, aut culpa omnino careat. Theologi siquidem docent ex ea affinitatem et impedimentum induci, sive habeatur cum muliere consentiente, sive cum invita, sive in somnis, sive in ebrietate, sive per vim, sive quocumque alio rationis ac voluntatis statu contingat. Hac certissima fretus doctrina, si Chunigundis copula perfecta fuerit, eam confessarius a matrimonio, quod nullum futurum est, deterreat, eique opportunum aliquem modum suppeditet, quo illud possit sine scandalo et sine alio proprio vel alieno detrimento differre, donec dispensationem impetret, quam, cum omnino innocens ipsa sit, facile consequetur [1].

III. Begründung.

Martin S. J. begründet das impedimentum affinitatis in folgender Weise:

Vir et mulier per actum conjugalem et per eam carnis mixtionem et unitatem, quam efficit actus ille, sibi invicem communicant et conjungunt suos consanguineos, ita, ut consanguinei unius fiant aliquo modo consanguinei alterius, et sic ambae cognationes in unam transeant. Unde affinitas haec similiter ac consanguinitas multis conjugii christiani finibus, bonis, officiis sacramentalibus adversatur, minusve congruit. Actus vero fornicationis, quamvis eo, quod ordini essentiali, divinae matrimonii institutioni et finibus, propter quos constitutus est actus generativus, ut conjugalis principiive ex viro ac muliere legitime conjunctis concreti et constantis proprius, maxime repugnat atque ideo intrinsece ac essentialiter malus summe differat quoad esse morale et formaliter ab actu conjugali, attamen, cum physice et materialiter idem sit, eamdemque efficiat viri ac mulieris carnis mixtionem et unitatem, quam actus conjugalis, juxta quod ait Apostolus 1 Cor. 6.: „qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur, erunt enim, inquit, duo in carne una“; idcirco affinitatem parit ei, quam parit actus conjugalis, similem atque similes, licet non omnes, saltem multos habentem effectus, ex quibus adversatur etiam aut minus congruit certis conjugii finibus, officiis etc. sacramentalibus. Ergo affinitas est causa omnino sacramentalis contractum conjugalem dirimendi.

Den sozialen und moralischen Grund siehe S. 44 f.

IV. Berechnung der Grade.

Wie bei der Konsanguinität, so unterscheidet man auch bei der Affinität Linien und Grade. Für Berechnung derselben gilt als Regel:

[1] Kutschker, l. c. p. 365.

Die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten sind mit der Frau oder Konkumbentin in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieselben mit dem Manne oder Konkumbenten blutsverwandt sind, und umgekehrt sind die Blutsverwandten der Frau oder Konkumbentin mit dem Manne oder Konkumbenten in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieselben mit der Frau oder Konkumbentin blutsverwandt sind.

Ich bin mit meiner Stiefmutter im ersten Grade der geraden Linie verschwägert, weil ich mit meinem Vater im ersten Grade der geraden Linie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Bruders Frau im ersten Grade der gleichen Seitenlinie verschwägert, weil ich mit meinem Bruder im ersten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Onkels Frau im zweiten ungleichen Grade der Seitenlinie verschwägert, weil ich mit meinem Onkel im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt bin.

Wir wollen noch besonders hervorheben: Nur der Gatte oder Konkumbent (der außereheliche Beischläfer) ist verschwägert mit den Blutsverwandten der Gattin oder Konkumbentin (der außerehelichen Beischläferin), und nur die Gattin oder Konkumbentin ist verschwägert mit den Blutsverwandten des Gatten oder Konkumbenten; die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten dagegen sind mit den Blutsverwandten der Frau oder Konkumbentin nicht verschwägert, quia affinitas affinitatem non parit.

Man kann dies durch Zusammenhalten beider Hände veranschaulichen. Der Daumen an der rechten Hand repräsentire den Gatten, und die vier Finger der rechten — dessen Blutsverwandte bis zum vierten Grade; der Daumen der linken Hand aber stelle die Gattin dar, und die vier Finger der linken Hand — die Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade. Der Gatte ist mit den Blutsverwandten der Gattin bis zum vierten Grade verschwägert, und umgekehrt; die beiderseitigen Blutsverwandten sind mit einander nicht verschwägert.

Aus dem Satze, daß aus der Verschwägerung keine Verschwägerung entsteht (affinitas non parit affinitatem), ergibt sich Folgendes:

1) Zwei Brüder können zwei Schwestern heirathen, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht.

2) Zusammengebrachte Kinder (comprivigni) können gleichfalls unter sich eine giltige Ehe eingehen, da weder Konsanguinität noch Affinität zwischen denselben besteht.

3) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heirathen.

4) Es kann der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter heirathen, und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heirathen.

5) Sterben Bruder und Schwester, welche beide verehelicht sind, so steht der Ehe der Wittwe des Bruders mit dem Manne der verstorbenen Schwester das impedimentum affinitatis nicht im Wege.

6) Es können von zwei Brüdern der eine die Mutter, der andere die Tochter heirathen.

7) Es kann Jemand successive zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren.

8) Es kann der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes heirathen.

9) Es kann Jemand die Wittwe des Bruders seiner verstorbenen Frau heirathen [1].

Ueberhaupt ist jede Verbindung, und mag sie noch so eigenthümlich aussehen, erlaubt, welche nicht von dem einen Gatten oder Konkumbenten mit einem Blutsverwandten (bis zum zweiten, beziehungsweise vierten Grade) des andern Gatten oder Konkumbenten beabsichtigt wird, weil, wie schon bemerkt, der Grundsatz gilt, quod affinitas non parit affinitatem; unde carnaliter se cognoscentes contrahunt quidem affinitatem cum alterius respective consanguineis, non autem cum affinibus; ideo ex carnali commixtione fit quidem vir affinis cum consanguineis feminae et e contra, non tamen consanguinei ipsius viri affines evadunt consanguineis feminae.

Setzen wir den Fall, der Mann A sei mit B verehelicht gewesen, und habe mit ihr zwei Töchter C und D gezeugt. C heirathet den Wittwer E, der mit seiner ersten Gattin die F gezeugt hatte. Nach dem Tode der B heirathet A die F, mit welcher er den G zeugt. Dann kann C sagen, ihr Vater A sei zugleich ihr Stiefsohn, sie sei die Stiefmutter ihrer gegenwärtigen Stiefmutter F; ihre rechte Schwester D ist zugleich ihre Stiefenkelin; nicht minder erscheint sie als die Stiefgroßmutter ihres Bruders G [2].

Anekdote. Auf einem Grabsteine, worauf zwei Weiber mit Kindern auf ihren Armen ausgehauen waren, las man folgende Grabschrift:

„Diese Kind sind uns're Kind,
Ihre Väter unsere Brüder sind.
All' gezeugt aus reiner Ehe,
Rathe, wie die Sippschaft stehe."

Ein Bruder und eine Schwester aus einem Hause hatten den Bruder und die Schwester aus dem andern Hause geheirathet [3].

V. Verbotene Grade.

1) In der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft auf alle Grade bis in's Unendliche.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 225. Stapf, P.-U. S. 279 f.
[2] Kutschker, E.-R. III. S. 371. [3] Stapf, a. a. O.

2) Bei der Seitenlinie muß man unterscheiden zwischen legitimer und illegitimer Affinität.

a) Bei der legitimen Affinität erstreckt sich dieses Ehehinderniß (1215) bis zum vierten Grade (deutscher oder kanonischer Komputation) einschließlich [1]. In der ungleichen Seitenlinie ist jedoch die Ehe schon gestattet, wenn auch nur eine der verschwägerten Personen im fünften Schwägerschaftsgrade steht, mag auch die andere in einem noch so nahen Grade verschwägert sein.

Oesterr. Anweis. §. 30: „Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge deren eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist."

Hieraus sehen wir auch, daß aus einer konsummirten, aber ungiltigen oder annullirten Ehe das impedimentum affinitatis sich gleichfalls bis zum vierten Grade erstreckt, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen: a. wenn eine Ehe ungiltig ist wegen geschlechtlichen Unvermögens, weil aus einer solchen Verbindung überhaupt keine Schwägerschaft entstehen kann, da die conditio sine qua non der Affinität — die Kopula — nicht angenommen werden kann; b. wenn eine Ehe nichtig ist wegen fehlender tridentinischer Form. In diesem Falle erstreckt sich das Impediment nur auf den zweiten Grad inclusive [2].

b) Bei der illegitimen Schwägerschaft erstreckt sich dieses Ehehinderniß in der Seitenlinie (seit dem Tridentinum) nur bis zum zweiten Grade einschließlich [3]. In der ungleichen Seitenlinie jedoch ist die Ehe schon erlaubt, wenn ein Theil im dritten Grade verschwägert ist, mag der andere im zweiten, oder gar im ersten Schwägerschaftsgrade stehen.

Oesterr. Anweis. §. 31: „Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem einen Theile und des andern Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade."

Die Personen, welche wegen illegitimer Schwägerschaft (propter affinitatem ex copula illicita) keine giltige Ehe eingehen können, enthalten folgende versus memoriales:

Nata, soror, neptis, matertera, fratris et uxor
Et patria conjux, mater, privigna, noverca
Uxorisque soror, privigna, nata natusque
Atque soror patris conjungi lege vetantur.

Es kann also der Konkumbent (der außereheliche Beischläfer) die Blutsverwandten seiner Konkumbentin (seiner außerehelichen Beischläferin) in auf-

[1] C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14.
[2] Kutschker, E.-R. III. S. 373. Knopp, E.-R. S. 216.
[3] Sess. XXIV. cap. 3. u. 4. de ref. matr.

und absteigender Linie, ihre voll- und halbbürtigen Schwestern, ihre Geschwisterkinder, wie auch die Schwestern ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen; und umgekehrt kann die Konkumbentin mit den Blutsverwandten ihres Konkumbenten in auf- und absteigender Linie, mit seinen voll- und halbbürtigen Brüdern, mit seinen Geschwisterkindern, wie auch mit den Brüdern seines Vaters oder seiner Mutter keine giltige Ehe schließen. Wenn aber Jemand die Enkelin des Bruders jener Frauensperson, mit welcher er copula illicita gepflogen, heirathen wollte, so würde dieser Ehe das impedimentum affinitatis ex copula illicita nicht entgegenstehen, wohl aber, wenn er die Nichte (Bruderstochter) seiner Konkumbentin heirathen wollte, weil die Nichte mit der Tante im zweiten Grade blutsverwandt ist[1].

Rechtsfall.

Titius contraxit sponsalia valida cum Rosa, dein cognovit Franciscam, Rosae sororem ex parte matris; nunc sciens, neutrum ducere posse, vellet saltem ducere vel consobrinam, tantum consanguineam Rosae ex parte patris, vel consobrinam, tantum consanguineam ex parte matris. Potestne?

Potest ducere consobrinam Rosae, non vero Franciscae, si sit consobrina prima et copula fuerit completa apta ad generationem. Rosa enim et ejus consobrina non sunt conjunctae in primo gradu consanguinitatis (nam inter istas et stipitem debet necessario mediare altera persona, quae constituit primum gradum), ergo non adest impedimentum publicae honestatis, cum tale impedimentum ortum ex sponsalibus validis ultra primum gradum non extendatur. Inter Titium vero et consobrinam primam Franciscae ab ipso complete cognitae militat impedimentum affinitatis ortae ex copula illicita, quod dirimit matrimonium usque ad secundum gradum; talis enim consobrina est consanguinea Franciscae, cum ambae descendant ex eodem stipite e parte patris et quidem in secundo gradu, cum inter has et stipitem mediat una tantum persona, quae gradum primum constituit, et copula cum Francisca fuit perfecta, unde consobrina prima Franciscae est affinis cum Titio in gradu secundo. Neque dicatur, Titium neque ducere posse consobrinam Rosae, sororis Franciscae, quia per copulam habitam cum Francisca est etiam affinis in gradu secundo cum consobrina prima Rosae, quae debet esse consanguinea Franciscae. Ast consobrina Rosae ex parte patris non est consanguinea Franciscae, quae est soror Rosae uterina solum; nam consobrina Rosae et Franciscae non descendunt ex eodem stipite. Ergo etc. [2]

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 376. [2] Kutschker, l. c. p. 376.

VI. Affinitas superveniens.

1. Entstehung der affinitas superveniens.

Die beiden Eheleute sind unter einander nicht verschwägert, quia affinitas non est nec contrahitur nisi mediante alia persona, conjuges vero sunt sibi immediate matrimonialiter conjuncti; aber sie werden es, sobald ein Ehetheil mit einer blutsverwandten Person des ersten oder zweiten Grades des andern Theils außerehelichen Beischlaf pflegt.

Wenn z. B. der Gatte A bei Lebzeiten seiner Gattin B mit deren Schwester oder Nichte die Kopula pflegt, so wird durch diese ehebrecherische Kopula zwischen den beiden Ehegatten A und B die nachfolgende (ungesetzliche) Schwägerschaft (affinitas superveniens) begründet. Eine solche Ehe nennt man auch ein matrimonium claudicans, eine hinkende Ehe.

2. Einfluß derselben auf das jus petendi.

Diese affinitas superveniens begründet in Beziehung auf die geschlossene Ehe kein Ehehinderniß; denn ein irritirendes Hinderniß muß schon vor eingegangener Ehe vorhanden gewesen sein (matrimonium semel validum semper validum); dieselbe hat aber folgende Eigenthümlichkeit:

a) Der unschuldige Theil erlangt dadurch das Recht, das debitum conjugale zu verweigern.

b) Der schuldige Theil verliert zur Strafe für den Ehebruch ipso facto das Recht der Forderung des debitum conjugale, hat aber die Pflicht, auf Begehren des unschuldigen Gatten die Kopula zu leisten.

c) Will derselbe von dem jus petendi debitum wieder Gebrauch machen, so bedarf er zuvor kirchlicher Dispensation (restitutio juris debitum petendi), selbst in dem Falle, wo der unschuldige Ehetheil zur Leistung des debitum bereit wäre.

Oesterr. Anweis. §. 32: „Der Gatte, welcher mit den Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist."

3. Formula petendi dispensationem super amisso jure etc.

Excellentissime ac Reverendissime Domine!

Titius vel Titia (ubi nomen fingitur), vesana libidine victus (a) sororem suae uxoris (fratrem sui mariti) carnaliter cognovit ac propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat ac debitum conjugale ob incontinentiae periculum licite exigere posse

desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo per me infrascriptum humillime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur.

Pro qua gratia gratias maximas aget

Excellentissimo ac Reverendissimo Domino

obsequentissimus servus

N. die 2. Nov. 1870. N. N. parochus.

Ordinarii rescriptum statim post executionem omnino est destruendum.

4. Fälle, in denen das jus petendi nicht verloren geht.

Die Regel, daß auf Grund der affinitas superveniens der schuldige Gatte das Recht verliert, von dem andern vor Erlangung der bischöflichen Dispens die Leistung des debitum zu fordern, ist nicht ohne Ausnahme.

Das jus petendi debitum conjugale geht auf Grund der nachfolgenden Schwägerschaft (propter affinitatem supervenientem) für den Ehegatten nicht verloren,

a) wenn derselbe zur ehebrecherischen Kopula genöthigt worden ist.

Scavini: Non incurret hanc poenam mulier, si a consanguineo viri fuisset per vim oppressa, quia ubi nulla culpa, ibi nulla poena; imo in sententia communiori et probabiliori, etiamsi fuisset inducta per metum gravem (sicut enim metus gravis a lege humana, ita etiam excusat a poena).

b) Wenn derselbe bei Setzung der ehebrecherischen Kopula sich in ignorantia facti befand.

Scavini: Sic pariter non incurreret hanc poenam mulier, si consanguinitatem ignorasset ignorantia facti non solum invincibili, sed etiam crassa, modo non affectata.

Wenn der Mann mit einer im ersten oder zweiten Grade blutsverwandten Person seiner Frau unerlaubten Umgang pflegt, in der irrigen Meinung, daß dieselbe seine Frau selbst, oder eine im dritten oder vierten Grade stehende Verwandtin seiner Frau, oder eine ganz fremde Person sei, — so verliert er dadurch das jus petendi debitum conjugale nicht.

c) Wenn derselbe bei Ausübung des außerehelichen Beischlafes sich in ignorantia juris invincibili befand, indem er entweder das kirchliche Verbot nicht kannte, oder indem er dieses Verbot zwar kannte, aber nicht die darin angedrohte Strafe.

Scavini: In sententia adhuc probabiliori et communiori excusat ignorantia juris et in sententia satis probabili etiam ignorantia poenae. Quorum omnium ratio est, quia haec est poena extraordinaria.

Diese Ansicht findet sich auch bei Liguori in dem Homo apost. Tom. III. tract. 18. n. 68.

Rechtsfälle.

1. Tiberius matrimonio obstrictus cum Clara fratris sui uxore rem habuit; uterque tam nefarium scelus uni eidemque sacerdoti confitetur, qui imperat Clarae, ut abstineat a petendo conjugali debito et solummodo petenti viro reddat. Tiberio quoque imperat, ut reddat uxori petenti, non petat ab uxore. Interim pro utroque se a Sacra Poenitentiaria dispensationem impetraturum promittit.

Num in omnibus recte se gerit hic sacerdos? Sapienter imperavit sacerdos Clarae, ut a petitione conjugalis muneris ipsa abstineret et solummodo viro petenti redderet. Cum enim rem illicitam habuerit cum Tiberio fratre viri sui, cum ipso viro affinitatem contraxit, cujus vi matrimonii usus eidem prohibetur. Pro certo tamen habeat hic sacerdos, non a S. Poenitentiaria tantum, sed etiam ab Episcopo hujusce veluti poenae relaxationem posse obtineri. Invaluit consuetudo, ut quilibet Episcopus conjuges sub sua jurisdictione degentes in pristinum jus, quod amiserint, possit remittere. In eo autem non recte sese gessit ille sacerdos, quod Tiberio imperavit, ut officium quidem conjugale redderet uxori petenti, sed non ipse peteret ab uxore. Tiberius enim non cum muliere, quae uxoris esset consanguinea, sed cum femina sibi affini tantum rem habuit. Nulla cognatio naturalis interest inter horum, de quibus sermo est, fratrum uxores. Ergo Tiberius ex copula, quam cum Clara patravit, nullam cum sua uxore affinitatem contraxit. Ergo jure suo privatus non est. Ergo dispensatione non indiget [1].

2. Titio manifestanti in confessione incestum cum sorore uxoris suae imponit parochus, ut abstineat a petitione debiti conjugalis. Quo audito respondet Titius, se ignorasse, per tale peccatum se amittere jus petendi; at perstitit parochus in sua opinione et docuit Titium hoc non obstante tale jus amisisse.

Q. An verum docuerit?

Respondeo: falsum docuit, quia privatio juris petendi debitum censetur poena et inter poenas contra incestuosos inflictas enumeratur, et ad incurrendam poenam excusat ignorantia poenae, maxime si invincibilis sit; ergo Titius non amisit illud jus [2].

3. Cajus sciens accedentem ad consanguineam conjugis intra primum vel secundum gradum amittere jus petendi debitum, ac-

---

[1] Kutschker, l. c. III. p. 389. [2] Supp, Casuistik, I. p. 146. cas. 167.

cessit quidem ad consanguineam suae uxoris in secundo gradu, sed ignorans, esse illi ullo modo sanguine conjunctam.

Q. An vere jus ad debitum petendum amiserit?

Respondeo negative, quia in textu canonico, ubi taxatur poena privationis juris petendi etc., habetur haec particula „scienter"; sed in casu non verificatur „scienter", quia feminam, quam Cajus cognovit, nequidem consanguineam uxoris suae sciebat, ergo dicendum, jus ad debitum petendum Cajum in casu non amisisse [1].

4. Narcissus Agathae maritus triplicem patravit incestum, scilicet 1) peccavit, dum esset ebrius, cum Blandina Agathae sorore; 2) peccavit cum filia Blandinae, quam noctis tempore aliam esse putabat; 3) peccavit cum Sylvia sibimetipsi in secundo gradu consanguinitatis conjuncta.

Cum autem ad confitendum accessisset et haec exposuisset, audit a confessario, se in triplex impedimentum ad petendum debitum incurrisse. Narcissus non amisit jus petendi debitum in primo casu, quia non peccavit formaliter, utpote ratione destitutus; neque amisit jus in secundo casu, quia incestus ab eo patratus materialis tantum fuit, non vero formalis, cum ignoraverit complicem suae uxoris consanguineam esse; neque in tertio casu, quia affinitatem contrahere non potuit cum propria consanguinea peccando; affinitas enim non contrahitur nisi per copulam viri cum consanguineis uxoris et vice versa [2].

5. Rosalia, Rufini uxor, metu gravi a Vulpino mariti fratre ad peccandum inducitur. Quapropter misera prohibetur a confessario, ne debitum petat, donec dispensata fuerit ab impedimento juri debitum petendi obstante.

Quaeritur, an metus gravis a poena privationis debiti excuset?

R. Metus gravis a poena privationis debiti eximit, licet metus a peccato non excuset. Ratio est, quia metus gravis excusat a legibus humanis, etsi a lege naturali eximere non valeat. Ergo Rosalia non amisit jus debitum petendi, licet graviter peccaverit, quia ob metum gravem a poena ecclesiastica incestuosis inflicta excusari censetur, ut jam dictum est. Ergo erravit confessarius debiti petitionem Rosaliae prohibendo, donec dispensationem obtinuerit; nulla enim dispensatione indigebat [3].

6. Titia, eine Ehefrau, versündigt sich fleischlich mit dem Stiefvater ihres Mannes.

Dieselbe verliert das jus petendi nicht, weil der Stiefvater ihres Mannes kein consanguineus desselben ist [4].

---

[1] Supp, l. c. p. 146. cas. 166. [2] Gury, Cas. consc. p. 660. [3] Gury, l. c.
[4] Dieser und die folgenden Fälle finden sich bei Stapf (S. 282 f.) und Supp (II. S. 368 f.).

7. Beide Ehegatten, der Mann und die Frau, haben mit Blutsverwandten des andern Theils intra primum vel secundum gradum eine Blutschande begangen.

Hier haben beide das jus petendi verloren, und wenn beide ihr wechselseitiges Vergehen wissen, auch das jus reddendi debitum.

8. Titia hat in den Inzest ihres Mannes mit ihrer Schwester eingewilligt.

Der Mann verliert das jus petendi, nicht aber die Frau, quia in poenis ecclesiasticis non valet argumentum a rationis paritate vel a sensu contrario, ut vocant philosophi [1].

9. Eine Ehegattin wird von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtigt.

Hat sie dadurch das jus petendi verloren? Antw. Nein; denn eine solche Ehegattin verdient keine Strafe (ubi nulla culpa, ibi nulla poena).

10. Kaja, eine Ehefrau, sündigt aus großer Furcht vor Mißhandlung oder eines sonstigen sehr empfindlichen Nachtheils an ihrer Ehre u. s. w. mit dem Bruder ihres Mannes.

Die Furcht entschuldigt allerdings nicht von dem peccatum, denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen; aber sie schützt vor der in dem kirchlichen Gesetze ausgesprochenen Strafe, also im vorliegenden Falle vor dem Verluste des jus petendi debitum [2].

11. Kajus beging ein adulterium mit seiner Stieftochter, die zugleich die Stieftochter seiner Frau ist.

Trifft ihn die Strafe des kirchlichen Gesetzes? Nein, weil die Person, mit welcher er gesündigt hat, keine consanguinea seiner Frau ist.

VII. Quelle. Dispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft beruht nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, sondern auch in allen Graden der geraden Linie auf dem allgemeinen positiven Kirchenrechte (in jure positivo ecclesiastico.

Daraus folgt, daß der Papst nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, sondern auch in allen Graden der geraden Linie Dispens ertheilen kann. Die Bischöfe vermögen es nur auf Grund päpstlicher Fakultät, weil dies Impediment auf dem gemeinen Rechte (in jure communi) beruht.

VIII. Umfang.

Da das Hinderniß der Affinität nicht juris divini sive naturalis, sondern nur juris positivi ecclesiastici ist, so folgt daraus, daß das-

[1] Kutschker, l. c. III. p. 393. [2] Knopp, E.-R. S. 220 und Anm. 46.

selbe nur für die katholischen und altkatholischen Christen, nicht aber für die Heiden und Juden kirchenrechtliche Geltung hat.

Die Ehen akatholischer Christen berühren das kirchliche Forum erst dann, wenn ein Theil oder beide in die katholische Kirche eintreten.

In Betreff der im Juden- oder Heidenthum eingegangenen Ehen wollen wir noch bemerken, daß durch dieselben das natürliche Band, welches die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der Affinität bildet, begründet wird[1]. Nehmen wir ein Beispiel. Der Jude A tritt zum Christenthum über; weil nun seine ungläubig gebliebene Gattin B sine contumelia Creatoris die Ehe mit ihm nicht fortsetzen will, so faßt er den Entschluß, deren Schwester C zur Frau zu nehmen. Dieser beabsichtigten Ehe des bekehrten A mit der ungläubigen C steht im Wege: a) das impedimentum cultus disparitatis und b) das impedimentum affinitatis.

Das Nämliche gilt auch rücksichtlich der außerehelichen oder illegitimen Affinität (affinitas illegitima in infidelitate orta).

IX. Kirchliche Strafe.

Personen, welche sich nicht scheuen, ohne kirchliche Dispens mit Wissen und Willen in einem verbotenen Schwägerschaftsgrade eine Ehe abzuschließen, fallen ipso facto in die Strafe der Exkommunikation[2], müssen von einander getrennt werden, und sollen keine Hoffnung auf Dispens haben, insbesondere wenn die Ehe konsummirt ist[3].

X. Fortexistenz der Affinität nach dem Tode des einen Gatten.

Die Affinität, einmal entstanden, erlischt weder durch den Tod des einen Gatten, noch durch Wiederverheirathung des andern.

Der überlebende Gatte oder Konkumbent bleibt mit den Blutsverwandten der verstorbenen Gattin oder Konkumbentin verschwägert; wenn derselbe eine dritte Ehe eingehen will, so kann er propter impedimentum affinitatis weder mit den Blutsverwandten seiner ersten Frau, noch mit denen seiner zweiten Gattin kontrahiren.

XI. Stammbaum.

1. Anfertigung.

Der Stammbaum der Schwägerschaft wird ebenso gefertigt, wie der der Blutsverwandtschaft. Man macht den Stammbaum des verstorbenen Gatten und des Brauttheils, welcher den verwittweten heirathen will. Man nimmt darum ein Blatt Papier, schreibt unten auf die eine Seite

---

[1] Knopp, E.-R. S. 228. [2] Clem. c. un. de cons. et aff. IV. un.
[3] Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr.

den Vor- und Zunamen des verstorbenen Ehetheils und darüber die Namen dessen Eltern u. s. w.; die mit dem Verstorbenen bestandene Ehe, oder die mit demselben stattgehabte außereheliche Kopula wird durch einen oder zwei Querstriche zwischen den betreffenden Personen bezeichnet. Auf die andere Seite unten aber setzt man den Vor- und Zunamen der blutsverwandten, heirathslustigen Personen und darüber die Namen deren Eltern u. s. w. So macht man fort, bis man zum gemeinsamen Stammvater gelangt. Hat man auf diese Weise den Grad der Blutsverwandtschaft zwischen der verstorbenen und der lebenden, heirathslustigen Person gefunden, so weiß man damit auch den Grad der Schwägerschaft zwischen dem Bräutigam und der Braut; denn in der Linie und in dem Grade, als Jemand mit dem Verstorbenen blutsverwandt war, in derselben Linie und in demselben Grade ist er mit dem Ueberlebenden verschwägert. So kann man auch zur Entdeckung einer doppelten Verwandtschaft, oder einer Schwägerschaft, verbunden mit einer Verwandtschaft, gelangen, und muß zu dem Ende, wenn zwei verwittwete Personen einander heirathen wollen, der Stammbaum jeder derselben für sich verfaßt werden [1].

Scavini: Potest quis alicui affinis fieri ex duplici capite, licet in eodem gradu, ut si carnaliter cognovisset duas sorores suae sponsae vel uxoris.

2. Einige Benennungen verschwägerter Personen.

1) Im ersten Grade der aufsteigenden (geraden) Linie stehen auf Seite des Gatten und der Gattin folgende Personen:

a) der Stiefvater, vitricus, die Stiefmutter, noverca;

b) der Schwiegervater, Schwähervater, Schwähr, socer; die Schwiegermutter, Schwieger, socrus.

2) Im ersten Grade der absteigenden (geraden) Linie befinden sich:

a) der Stiefsohn, privignus, die Stieftochter, privigna;

b) der Schwiegersohn, Tochtermann, Eidam, gener; die Schwiegertochter, Schnur, das Weib des Sohnes, nurus.

3) Im ersten Grade der Seitenlinie stehen:

a) des Mannes oder Weibes Bruder, Schwager, levir; des Mannes oder Weibes Schwester, Schwägerin, Geschwei, glos;

b) des Bruders Weib, Schwägerin, fratria; der Schwester Mann, Schwager, sororius.

Die übrigen Blutsverwandten des Mannes und der Frau werden „Schwäger und Schwägerinnen“ genannt.

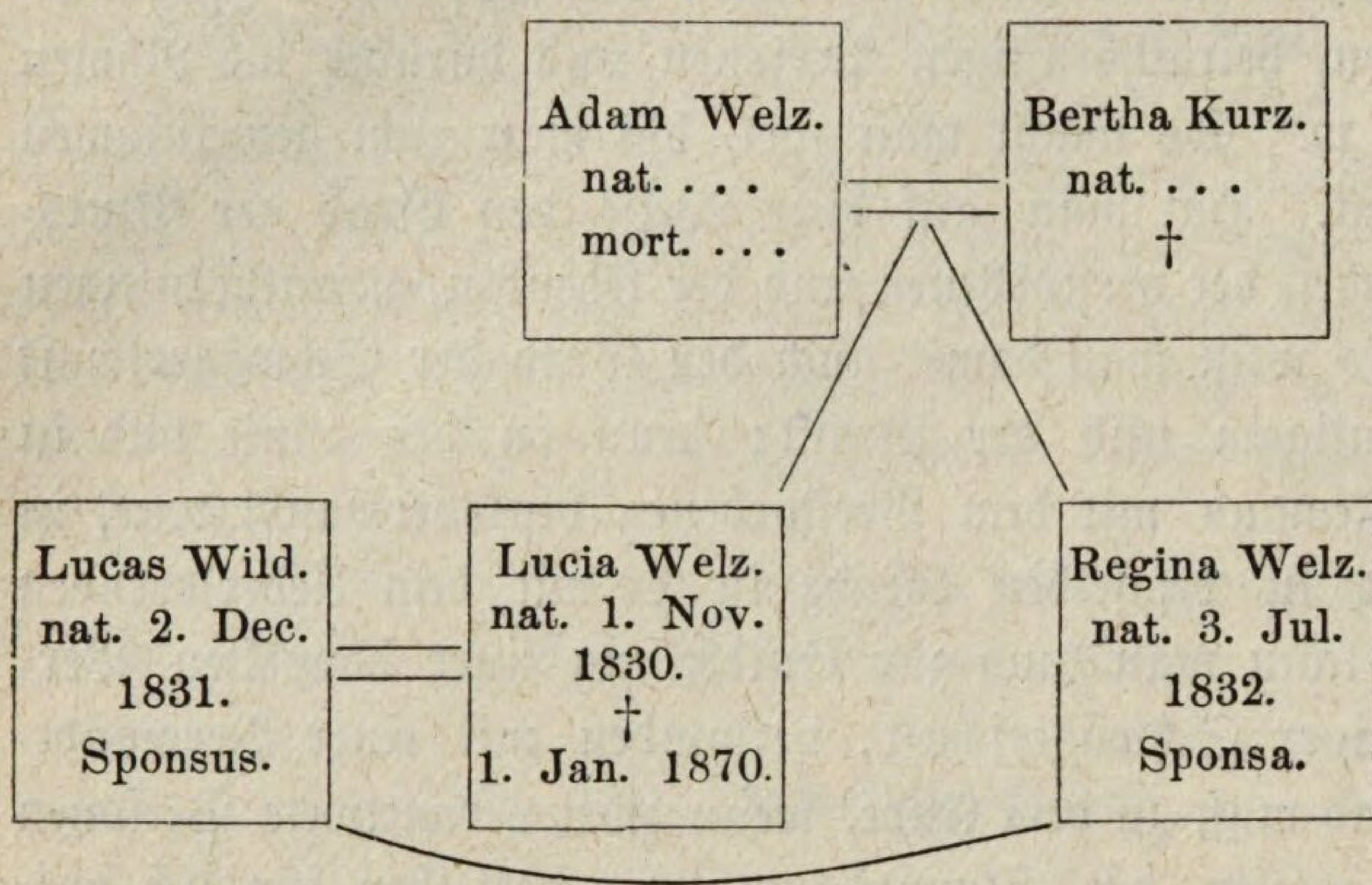
---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 366.

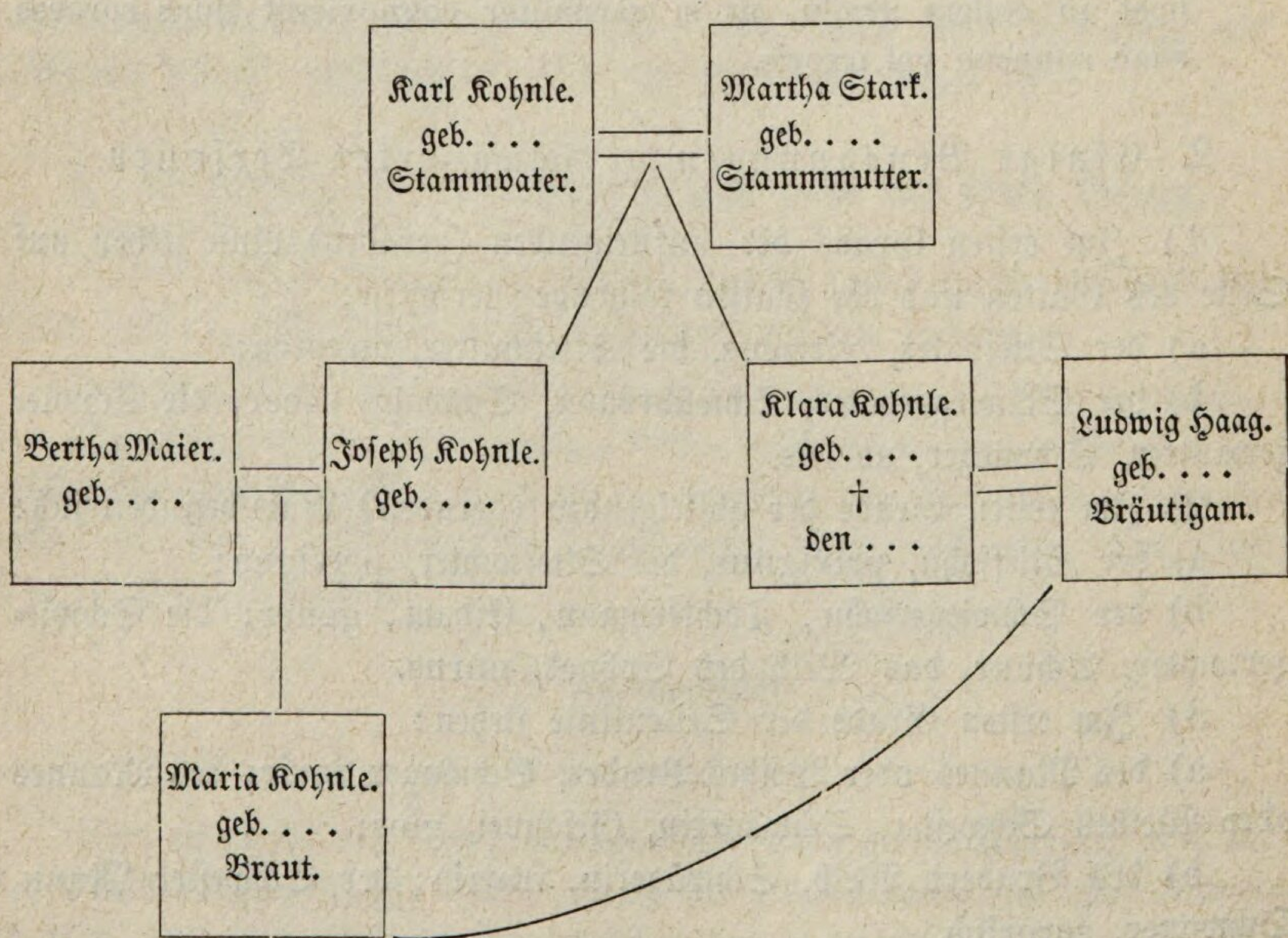
3. Schemata affinitatis.

a. Schema affinitatis in gradu **primo** lineae transversae aequalis.

Stipes communis.



b. Schema für den **zweiten**, den **ersten** berührenden Grad der Schwägerschaft.



Die Richtigkeit der Angaben in diesem Stammbaume beurkundet aus den hiesigen Pfarrbüchern

N., den 1. Juli 1870. K. Pfarramt.

(L. S.) N. N.

c. **Schema affinitatis in gradu tertio lineae transversae aequalis.**

Paulus Werfer
cum uxore sua Anna Gerstenschleim
genuit

Petrum Werfer, hic cum Lucia Klein	Josepham Werfer, haec cum Carolo Lips
Andream Werfer, hic cum uxore sua Bertha Zaehringer	Antonium Lips, hic cum Johanna Simmacher.
Afram Werfer, sponsam.	Anastasiam Lips, defunctam uxorem Lucae Drom, vidui et sponsi.

Ita testor

(L. S.)
N. N.

N. N.
parochus.

§. 11.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder der Quasiaffinität,

impedimentnm publicae honestatis sive quasiaffinitatis.

Schulte, E.-R. S. 179 ff. — Knopp, E.-R. S. 236 ff. — Uhrig, E.-R. S. 403 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 379 ff. — Stapf, P.-U. S. 312 ff. u. Andere.

I. Begriff.

Unter öffentlicher Ehrbarkeit (honestas publica) versteht man jenes nähere Verhältniß, das durch Sponsalien oder eine nichtkonsummirte Ehe zwischen gewissen Personen begründet wird.

Das Eheverbot zwischen den auf diese Weise verbundenen Individuen bildet das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Quasiaffinität.

II. Begründung.

Durch die Sponsalien, noch mehr aber durch den wirklichen Abschluß einer Ehe entsteht zwischen dem einen Theil und den Blutsver-

wandten des andern eine geistige Verbindung, eine Vereinigung der Gemüther; darum hält man es für unanständig und der öffentlichen Ehrbarkeit zuwiderlaufend, daß ein Theil mit den nächsten oder nahen Blutsfreunden des andern eine eheliche, fleischliche Verbindung eingehe [1].

Martin, S. J., begründet dasselbe also: Honestas publica habet rationem in eo, quod per matrimonium ratum sit jam constituta, licet nondum usu consummata unitas carnis, et sponsalia, quibus uterque sponsus obstrictus est ad matrimonium contrahendum, sint veluti aliquod unitatis carnis initium, per quod proinde alterius partis consanguinei fiunt aliquomodo alteri conjuncti et communes. Ergo honestas illa similiter ac prima affinitas, licet inferiori gradu, disconvenit certis finibus et officiis matrimonii estque causa pure sacramentalis. Minime decens seu honestum videtur, ut quis eam ducat, cum cujus consanguinea jam certam connexionem contraxit sive per sponsalia sive per matrimonium; per hoc enim mulier fit vera mariti uxor etiam ante consummationem et per sponsalia imperfecte saltem conjunguntur; hinc aliquatenus contra pudorem et reverentiam judicatum est, si maritus cum consanguineis uxoris suae, licet nondum carnaliter cognitae, vel sponsus cum consanguineis sponsae nuptias iniret.

III. Ursprung.

Das impedimentum publicae honestatis entspringt: a) aus giltigen Sponsalien und b) aus einer nichtkonsummirten Ehe.

Es ist rücksichtlich der Entstehung dieses Ehehindernisses völlig gleichgiltig, ob die Sponsalien öffentlich oder heimlich eingegangen wurden, wenn sie nur giltig sind.

IV. Quelle. Dispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit gründet sich auf das allgemeine positive Kirchenrecht. Daraus folgt, daß in allen Graden der geraden und Seitenlinie Dispens ertheilt werden kann — natürlich nur vom Papste, weil dies Hinderniß juris communis ist; darum können die Bischöfe nur kraft päpstlicher Vollmacht darin dispensiren. Aus dieser Quelle ergibt sich sodann, daß die Ungetauften (die Türken, Juden und Heiden), welche den positiven Kirchengeboten nicht unterworfen sind, von diesem Ehehindernisse nicht berührt werden.

---

[1] Stapf, P.-U. S. 316.

V. Von dem trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nichtkonsummirten Ehe (ex matrimonio rato, sed non consummato) im Besondern.

1. Das impedimentum publicae honestatis aus einer nichtkonsummirten giltigen Ehe.

Da nach kanonischem Rechte nicht schon die Ehe als solche, sondern erst die nachfolgende copula carnalis perfecta die wirkliche rechtmäßige Schwägerschaft begründet, so kann eine selbst giltige, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed nondum consummatum) das Hinderniß der eigentlichen Schwägerschaft nicht erzeugen. Wenn darum eine giltige, aber noch nicht konsummirte Ehe durch den Tod oder durch Ablegung des votum solenne aufgelöst wird, so besteht zwischen dem überlebenden, beziehungsweise in der Welt zurückbleibenden Ehetheil und den Blutsverwandten des verstorbenen, respective in den Orden getretenen Gatten nicht das impedimentum affinitatis, sondern das impedimentum publicae honestatis sive quasiaffinitatis.

Dieses trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Sittlichkeit umfaßt gleich dem Ehehindernisse der wirklichen Affinität in der geraden Linie alle, in der Seitenlinie aber nur die vier ersten Grade.

Oesterr. Anweis. §. 33: „Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des andern Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden."

2. Das impedimentum publicae honestatis aus einer nichtkonsummirten ungiltigen Ehe.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit entspringt selbst aus einer wegen irgend eines trennenden Ehehindernisses, z. B. wegen Konsanguinität oder Affinität, ungiltigen oder annullirten (nichtkonsummirten) Ehe, wenn nur eine solche Ehe nicht propter defectum consensus ungiltig war. Ist die Ehe aus Mangel des nothwendigen Ehekonsenses (ex defectu consensus), z. B. wegen Irrthum, Gewalt und Furcht null und nichtig, so geht aus dieser nichtigen Verbindung das impedimentum publicae honestatis nicht hervor.

Das Ehehinderniß aus einem ungiltigen matrimonium ratum erstreckt sich gleichfalls in der geraden Linie auf alle, in der Nebenlinie bis zum vierten Grade einschließlich.

Oesterr. Anweis. §. 34: „Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Man-

gel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des einen Theils mit den Blutsverwandten des andern bis einschlußweise zum vierten Grade."

Noch besonders wollen wir hervorheben, daß das impedimentum publicae honestatis auch aus einem matrimonium clandestinum und aus einem matrimonium mere civile (aus einer rein zivilrechtlichen Ehe) entspringt[1].

Eichstädter Pastoralinstruktion v. J. 1854: Si impedimentum publicae honestatis oritur ex matrimonio rato, irritat usque ad quartum gradum consanguinitatis inclusive, sive validum sive invalidum et clandestinum fuerit matrimonium, nisi sit invalidum ex defectu consensus. Ex praemissis sequitur, quod hoc impedimentum publicae honestatis, cum ex matrimonio rato et non consummato, quantumvis nullo, quia clandestino, oriatur, ex illis quoque proveniat matrimoniis, quae mere civilia nominantur.

3. Dies Hinderniß berührt die frühere Brautperson nicht.

Man hat auch die Frage aufgeworfen, ob das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer ungiltigen Ehe sich auch auf jene Person erstreckt, mit welcher Jemand früher ein giltiges Eheverlöbniß abgeschlossen hat? Die Eichstädter Pastoralinstruktion v. J. 1854 verneint diese Frage im Folgenden:

Id insuper peculiare est huic impedimento, quod retro non agat, videlicet quod sponsalia pura et certa per subsequens matrimonium ratum et non consummatum cum persona prioris sponsae consanguinea initum intra quatuor gradus consanguinitatis non dissolvantur, ac proinde impedimentum hoc ex posteriori matrimonio sive valido sive invalido ortum, locum quidem habeat in reliquis consanguineis secundae sponsae, excepta tamen priore sponsa vel respective sponso (cap. un. de spons. in 6). Hinc si Cajus contrahat sponsalia valida cum Lucia et deinde matrimonium cum Bertha illius sorore vel alia consanguinea ejusdem Luciae, v. g. in tertio gradu, contrahit impedimentum honestatis cum omnibus consanguineis Berthae usque ad quartum gradum, excepta tamen Lucia, priore sponsa.

Liguori: Advertendum, matrimonium ratum cum una sorore, sed invalidum ob publicam honestatem non inducere impedimentum in alterius sororis, cum qua contracta sunt sponsalia, praejudicium. Cursus theolog. moral. (Patavii 1844): Admonemus, matrimonium ratum, quod nullum sit ob publicam honestatem ex sponsalibus ortam, non impedire, quominus cum priori sponso vel sponsa matrimonium possit celebrari. Rem exemplo illustremus. Titius initis sponsalibus validis et absolutis cum Bertha matrimonium cum

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 400 ff. Knopp, E.-R. S. 245 f.

Caja Berthae sorore contrahit. Antequam illud consummet, certior fit, conjugium vi publicae honestatis irritum esse. Vellet ipse aut Bertham priorem suam sponsam, aut Mariam Cajae consanguineam in tertio gradu ducere. Potestne? Potest quidem Bertham ducere, quandoquidem publica honestas orta ex matrimonio non egit retro, ut dicunt, i. e. inter Titium ac Bertham impedimentum non peperit; Mariam vero ducere non potest, quia inter Titium et Cajae consanguineas usque ad quartum gradum impedimentum publicae honestatis interest, ob matrimonium ratum, etsi nullum, quod Titius cum Caja celebravit.

VI. Von dem trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien im Besondern.

1. Bedingungen.

Sollen Sponsalien das impedimentum publicae honestatis begründen, so ist unumgänglich nothwendig, daß dieselben a) giltig und b) unbedingt oder absolut abgeschlossen worden sind. Ein Verlöbniß, das unter einer Suspensivbedingung eingegangen, oder aus irgend einem Grunde ungiltig ist, vermag dies Impediment nicht zu erzeugen [1].

Mit dem Eintritt der Bedingung existirt ein Verlöbniß.

2. Verbotener Grad.

Das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus erstreckt sich seit dem Tridentinum [2] nicht über den ersten Grad der geraden und Seitenlinie hinaus. Dasselbe tritt demnach ein: a) zwischen dem Bräutigam einerseits und der Mutter, Schwester oder Tochter seiner ehemaligen Braut anderseits, und umgekehrt b) zwischen der Braut einerseits und dem Vater, Bruder oder Sohn ihres früheren Bräutigams anderseits.

Oesterr. Anweis. §. 35: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist."

Die Berechnung der Grade ist ganz die nämliche, wie bei der wirklichen Schwägerschaft.

3. Fortdauer des Hindernisses auch nach Auflösung der Sponsalien.

Wenn rechtsgiltige und unbedingt eingegangene Sponsalien später aufgelöst werden, sei es nun durch beiderseitiges Uebereinkommen (mutuo

[1] Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matr. [2] Sess. XXIV. l. c.

consensu) oder durch richterliches Dekret, so existirt das auf Grund derselben entstandene impedimentum publicae honestatis zwischen den genannten Personen (zwischen dem sponsus und der Mutter, Schwester und Tochter der sponsa, dann zwischen der sponsa und dem Vater, Bruder und Sohn des sponsus) dennoch fort. Nur in dem Falle, wo das Verlöbniß vor der Geburt des Sohnes oder Bruders des sponsus, oder der Tochter oder Schwester der sponsa schon aufgelöst war, tritt das in Rede stehende Hinderniß nicht ein [1].

Praktische Rechtsfälle.

1. Fabricius, qui Victoriae matrimonium promiserat sub ea conditione, si a patruo haeres ipsa institueretur, progressu temporis non Victoriam, patrui jam defuncti bonis ex testamento potitam, sed Camillam Victoriae sororem duxit cum eaque matrimonium consummavit. Veritus postea, se adversus datam fidem graviter deliquisse, doctum quemdam adit sacerdotem et quaerit, quomodo conscientiae suae possit mederi.

Quodnam consilium praebeat sacerdos?

Si Fabricius matrimonium, quod Camilla iniit, minime consummasset, facili negotio ejus conscientiae remedium afferri posset. Cum enim publica honestas ex matrimonio quamvis nullo jam orta non agat contra sponsalia cum Victoria ante contracta, si matrimonium adhuc ratum esset, posset Fabricius ad Victoriam reverti eamque uxorem ducere. Verum cum vir et mulier per matrimonii consummationem facti sunt duo in carne una, hoc remedium non potest amplius adhiberi. Ex hac enim carnis conjunctione inter Fabricium et Victoriam dirimens impedimentum originem duxit, quod affinitas appellatur. Restat igitur, ut dispensatio petatur et ea impetrata inter Fabricium et Camillam consensus renovetur atque ita matrimonium validum fiat. Sed, dicet aliquis, Fabricius matrimonium Victoriae sub conditione promisit, ideoque ex hisce sponsalibus publicae honestatis impedimentum ortum non est. Ut enim sponsalia illud pariant, debent esse absoluta. Cur ergo dispensatio opus est, ut Camilla Fabricii uxor esse possit? In promptu ratio est: Sponsalia, quae sub conditione inita sunt, eventu conditionis fiunt absoluta ac propterea impedimentum inducunt. Atqui cum Fabricius Camillam uxorem duxit, Victoria patrui haereditatem ex testamento jam obtinuerat. Ergo inter Fabricium et Victoriae sororem intererat publicae honestatis impedimentum [2].

2. Kilianus Rosaliam sibi desponsatam et a se corruptam

---

[1] Knopp, E.=R. S. 241. [2] Kutschker, l. c. II. p. 181.

invisendo, familiarius agere coepit cum Euphemia, ejus sorore, quae paulo post gravida effecta est. Cum autem Rosalia interea repentino morbo correpta e vivis fuisset sublata, sceleris tegendi et vitandae infamiae causa Euphemiam statim matrimonio sibi copulavit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Kiliani cum Euphemia?

R. Matrimonium Kiliani cum Euphemia ex duplici ratione invalidum fuit, scilicet ex impedimento affinitatis et publicae honestatis. Ex impedimento affinitatis. Etenim Kilianus fornicando cum sponsa sua Rosalia contraxit affinitatem cum omnibus ejusdem consanguineis usque ad secundum gradum; ergo contraxit affinitatem cum Euphemia, Rosaliae sorore. Ex impedimento publicae honestatis. Impedimentum enim illud oritur ex sponsalibus validis et in primo gradu consanguinitatis dirimit. Ergo Kilianus initis sponsalibus cum Rosalia illud impedimentum contraxit erga Euphemiam, Rosaliae sororem. Ergo pro validando matrimonio ad duplicem dispensationem recurrendum[1].

3. Daniel contractis sponsalibus cum Eulalia peccavit cum Anna, ejusdem sorore. Eulalia autem, cum comperisset sororem suam gravidam evasisse, statim juri suo cessit, ut ipsam loco sui duceret sponsus sicque totius familiae famam periclitantem salvaret.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Danielis cum Anna?

R. Matrimonium Danielis cum Anna celebratum non valet ob impedimentum publicae honestatis exortum ex sponsalibus initis Danielem inter et Eulaliam, Annae sororem. Nec refert, quod haec sponsalia mutuo consensu soluta fuerint et Eulalia omnino e jure suo cesserit, quia illud impedimentum semel contractum non cessat nisi per dispensationem.

4. Eligius, cupiens Elodiam ducere, id patri suo significavit, ut ejus consensum obtineret. Pater autem, vir austerus et magna auctoritate apud filium pollens, praecepit, ut non illam, sed ejus sororem duceret, Annam nempe, quae ab avunculo suo amplum acceperat legatum, et invitum minis ad sponsalia cum Anna contrahenda induxit.

Hisce initis, antequam matrimonium celebraretur, obiit pater. Tum Eligius neglecta Anna cum Elodia conjugium inivit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium inter Eligium et Elodiam contractum?

R. Validum fuit matrimonium inter Eligium et Elodiam celebratum. Etenim si quid obstaret, esset contractus sponsalitius

[1] Casus 2. 3. 4. 5. 6 apud Gury, Cas. consc. p. 626 sq.

cum Anna, sorore Elodiae, habitus, ex quo impedimentum publicae honestatis induceretur. Atqui hoc minime obstàt, nam contractus ille, utpote sub influxu metus reverentialis, et quidem gravis, initus, plane irritus factus est. Porro sponsalia nulla nullum pariunt impedimentum. Ergo Eligius nullo vinculo impeditus fuit a conjugio cum Elodia ineundo.

Si autem Eligius non tantum sponsalia, sed etiam matrimonium a patre coactus cum Anna contraxisset, an tunc valide Elodiam duxisset? Etiam in hac hypothesi validum fuisset secundum Eligii matrimonium. Etenim non obstaret primum matrimonium per se, quia irritum esset, utpote metu extortum. Sed neque obstaret impedimentum publicae honestatis, quod etiam a conjugio invalido oriri potest, quia impedimentum illud non subsistit, quando nullitas matrimonii provenit ex defectu consensus. Atqui in casu reapse ex defectu consensus nullitas matrimonii oritur, siquidem consensus metu extortus est plane irritus.

5. Clotildis, perpetuae castitatis voto obstricta, sponsalia nihilominus contraxit cum Antonio; sed postea eo ob senium relicto matrimonium inivit cum Paulo Antonii filio. Paulo post Clotildis, cum ad confitendum accessisset, graviter carpitur a confessario, qui ei matrimonii usum prohibet, usque dum dispensationem obtinuerit tum a voto castitatis, tum ab impedimento ex sponsalibus prioribus orto.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Clotildis cum Paulo, et quid de confessarii decisione?

R. Matrimonium Clotildis fuit quidem illicitum, utpote contra religionem seu cum voto castitatis initum, sed ut validum habendum est, quia sponsalia cum Antonio inita stante praedicto voto fuerunt prorsus irrita, utpote de objecto illicito contracta. Atqui ex sponsalibus nullis nullum oritur impedimentum publicae honestatis. Ergo matrimonium, licet illicitum, fuit tamen omnino validum. Quid igitur de confessarii decisione? Bene quidem fecit confessarius debiti petitionem Clotildi interdicendo, usquedum obtinuisset dispensationem a voto castitatis, sed male fecit ei debiti redditionem prohibendo, cum ad id titulo justitiae teneatur. A fortiori graviter erravit confessarius praescribendo Clotildi, ut dispensationem ab impedimento publicae honestatis obtineret, cum nullum ejusmodi impedimentum existeret.

6. Petrus dicit Ameliae: Te duco in uxorem. Amelia vero statim reposuit: Et ego te in meum maritum. Sed inito hujusmodi matrimonio clandestino mox Petrus vivis valedicit. Amelia autem solatii causa Joanni, ejusdem patri, nubere properat.

Quaeritur, an valeat matrimonium Ameliae cum Joanne?

R. Non valet matrimonium Ameliae cum Joanne contractum; obstat enim impedimentum publicae honestatis ex matrimonio praecedenti cum Petro inito exortum. Etenim licet matrimonium illud fuerit nullum, utpote clandestinum, inducit tamen impedimentum publicae honestatis, quod etiam a matrimonio invalido provenit, modo invaliditas ex defectu consensus non proveniat.

7. Titius hat mit Bertha giltige Sponsalien eingegangen, ist aber nachher mit ihrer Schwester Tullia zur Ehe geschritten. Welche Geltung und Folgen hat diese Ehe?

Diese Ehe ist auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit null und nichtig, und Titius ist schuldig, sogleich die Tullia zu verlassen, wenn er nicht etwa Dispens erlangt, um die Ehe mit der Tullia fortsetzen zu können. Nach Cap. un. de spons. in sexto ist er auch verpflichtet, zur Bertha zurückzukehren, da aus einer ungiltigen nicht konsummirten Ehe kein Nachtheil für die früheren Sponsalien erwachsen darf. Wenn er aber die Ehe mit der Tullia bereits vollzogen hat, dann kann er ohne Dispens weder die Bertha noch die Tullia heirathen, die Bertha nicht — propter impedimentum affinitatis und die Tullia nicht — propter impedimentum publicae honestatis [1].

8. Sempronius schließt mit der Kaja eine Ehe. Nach einem Monate stirbt Kaja, ohne daß die Ehe vollzogen worden wäre, oder sie geht in ein Kloster. Gleichzeitig entdeckt sich, daß fragliche Ehe nicht vor dem zuständigen Pfarrer (nicht coram parocho proprio contrahentium) geschlossen worden sei. Sempronius wünscht nun die Livia, der Kaja Schwester, zu heirathen. Kann es geschehen, oder liegt das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vor?

A. Daß die Ehe, als eine heimliche, nicht einmal die Kraft eines Verlöbnisses habe, ist eine ausgemachte Sache; nichtsdestoweniger führt sie aber doch das impedimentum publicae honestatis mit sich, weil sie nicht aus Mangel an Einwilligung nichtig ist; folglich kann Sempronius mit Livia ohne Dispens keine giltige Ehe eingehen [2].

9. A verspricht der B die künftige Ehe unter der Bedingung, daß die Eltern dazu ihre Zustimmung geben, oder daß von dem obwaltenden Ehehindernisse z. B. der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft Dispens verlangt werde. Inzwischen aber verehelicht er sich mit der C, der Schwester der B. Steht dieser Ehe das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus im Wege?

---

[1] Haringer, E.-R. S. 215. Knopp, E.-R. S. 242. Stapf (S. 314, Fall 4 u. 5) und Supp, II, S. 392.

[2] Uhrig, E.-R. S. 405.

A. Nein, weil im ersten Falle das Eheverlöbniß bedingt, im zweiten Falle aber (wenn von dem obwaltenden Hindernisse dispensirt wird) ungiltig ist, nach dem Grundsatze: zwei Personen, deren Ehe ein, wiewohl voraussichtlich durch Dispens zu hebendes Hinderniß (impedimentum dirimens vel impediens) im Wege steht, können während der Dauer desselben keine giltigen Sponsalien mit einander abschließen.

10. A pflegt mit der B copula carnalis; hierauf schließt er mit deren Schwester C Sponsalien, später aber will er mit der B sich trauen lassen. Ist dies kirchenrechtlich gestattet?

A. Ja, denn die mit der C eingegangenen Sponsalien sind ungiltig, weil A durch den concubitus illicitus mit der B das impedimentum affinitatis mit deren Blutsverwandten kontrahirt hatte.

11. A hat mit der B ein rechtsgiltiges Verlöbniß abgeschlossen, später aber mit deren Tochter C konkumbirt. Kann A seine Braut B ehelichen?

A. Nein, weil in Folge dieser copula illicita zwischen beiden das impedimentum affinitatis entstanden ist; A könnte aber auch die C nicht heirathen propter impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus.

12. A verlobt sich mit der B, später aber wird dieses giltige Verlöbniß durch gegenseitige Uebereinstimmung (mutuo consensu) oder durch eine richterliche Sentenz aufgelöst, und B heirathet jetzt den X. Aus dieser Ehe entsproßt eine Tochter, mit welcher A später eine Ehe eingehen will. Kann er dies?

A. Ja, denn diese Tochter, seine jetzige Braut, ist erst nach Auflösung jenes Eheverlöbnisses mit deren Mutter B geboren worden, darum liegt das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus nicht vor.

13. A schließt mit der B eine giltige Ehe ab; ante consummationem matrimonii aber stirbt die B, und nun will A die D, deren Schwesterkind, heirathen.

Dieser Ehe steht das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio, sed non consummato im Wege.

14. A will mit der B eine Ehe eingehen, kontrahirt aber irrthümlicherweise mit deren Schwester C, mit welcher er doch nie eine Ehe eingehen wollte. Nach Annullirung dieser propter errorem personae ungiltigen, nicht konsummirten Ehe will er seine wirkliche Braut, die B, die Schwester der C, heirathen.

Dieser Ehe steht das impedimentum publicae honestatis n i c h t im Wege, weil die Ehe mit der C ex defectu consensus ungiltig war.

§. 12.
Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, impedimentum ligaminis.

Schulte, E.=R. S. 198 ff., Lb. S. 415 f. — Kutschker, E.=R. I. S. 195 ff., S. 366 ff.; III. S. 220 ff. — Uhrig, E.=R. S. 323 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1019 ff. — Knopp, E.=R. S. 104 ff. — Haringer, E.=R. S. 187 ff. — Permaneder, K.=R. (2. Aufl.) S. 702 f. — Stapf, P.=U. S. 287 ff. — Richter, K.=R. S. 787. — Walter, K.=R. (11. Aufl.) S. 541. — Bangen, Instr. pract. II. p. 121 sqq., et alii.

I. Begriff.

Unter impedimentum ligaminis versteht man eine giltig eingegangene und noch zu Recht bestehende eheliche Verbindung, welche wegen ihres monogamischen und unauflöslichen Charakters den Abschluß einer gleichzeitigen neuen Ehe unmöglich macht.

Oesterr. Anweis. §. 20: „Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zur Schließung einer andern Ehe unfähig."

Dieses Impediment entspringt nicht nur aus dem matrimonium ratum et consummatum, sondern auch aus dem matrimonium mere ratum oder nondum consummatum; doch besteht zwischen beiden insofern ein Unterschied, als ein matrimonium ratum, sed non consummatum wieder aufgelöst werden kann: a) durch Eintritt in einen approbirten religiösen Orden und b) durch Dispensation seitens des apostolischen Stuhles; während die giltig eingegangene und konsummirte Ehe der Gläubigen nur durch den Tod aufgelöst werden kann. Ueber die Auflösung der konsummirten Ehe der Ungläubigen durch eine neue Ehe des zum Christenthum übergetretenen Ehegatten siehe S. 107.

II. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, welches auf dem Dogma von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe beruht, ist nach ausdrücklicher Lehre des Tridentinums ein impedimentum juris divini.

„Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit."[1]

III. Indispensabilität.

Da das impedimentum ligaminis nicht auf menschlichem oder bloß kirchlichem, sondern auf göttlichem Rechte (in jure naturali, divino

---

[1] Sess. XXIV. de sacr. matr. c. 2.

et evangelico) beruht, so kann auch keine Macht auf Erden davon dispensiren, oder die Eingehung einer Doppelehe (Bigamie) gestatten.

Diesem Kanon widerspricht die schon berührte dispensatio in matrimonio rato, sed nondum consummato durchaus nicht; denn es ist dies keine dispensatio ab impedimento ligaminis, sondern eine wirkliche Auflösung des Ehebandes. Die so geschiedenen Personen können ohne alle Dispens eine neue giltige Ehe eingehen, eben weil die alte Verbindung rechtlich gar nicht mehr existirt. Ebenso verhält es sich mit der Auflösung der nicht konsummirten Ehe durch die professio religiosa.

Zwei Fabeln.

1. In dem Dezemberhefte der Minerva vom Jahre 1804 erzählte Archenholz, ein bekannter Edelmann in der Schweiz, reformirter Religion, lebe in einer gleichzeitigen Bigamie. Seine zweite Frau sei eine Katholikin; Papst Pius VI. habe aus päpstlicher Machtvollkommenheit ihre Antrauung an den schon verehelichten Edelmann gestattet. Im Januarhefte 1805 legte Archenholz nicht nur das Bittgesuch an den Papst, sondern auch die darauf erfolgte päpstliche Dispensation, angeblich in getreuer Abschrift, vor, mit der Versicherung, daß er die Authentizität dieser zwei Schreiben verbürgen könne.

Der Weihbischof von Kolborn wandte sich nach Rom und erhielt von dem damaligen Großpönitentiar Antonelli folgendes Schreiben:

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhiberetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae unicuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias veniam largitus fuerit. Equidem etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic Apostolicae Sedi, nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula S. Poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quamdam veluti ansam praebere potuisset. Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem nec uspiam alibi extare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apocryphi diplomatis stylus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent, ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae

cum ita sint, tibi Illme ac Revme. Praesul indubitanter persuadeas velim, hanc puram putidamque calumniam omnino respuendam atque exsibilandam esse. Quapropter, si tibi expedire visum fuerit, hanc ipsam meam epistolam publici juris facere, ne apud inclytam nationem Germanicam inter veros catholicae religionis cultores quisquam decipiatur, libenter consentio. Interim tibi manus reverenter deosculor.

Romae die 25. Maji 1807.

Servus verus
L. Card. Antonellus,
Poenitentiarius Major [1].

2. Ein Graf von Gleichen — so liest man in manchen Geschichtsbüchern — zog im Jahre 1227 mit dem Landgrafen von Thüringen nach Palästina und gerieth dort in sarazenische Gefangenschaft. Aus dieser durch die Tochter des Sultans befreit, heirathete er dieselbe, wiewohl seine erste Gemahlin noch lebte. Zu dieser Bigamie hatte er nämlich von Papst Gregor IX. im Jahre 1240 Erlaubniß oder Dispens erhalten. Diese drei Gatten haben noch viele Jahre in ungestörtem Frieden zusammen gelebt.

Das Ganze ist, wie Dr. Döllinger in den „Papstfabeln" nachweist, eine Sage, welche sich auch in Frankreich über den Ritter Gil de Trassignies findet. Dieser Sage geschieht zum ersten Male Erwähnung im Jahre 1584. Von da an findet sie sich in zahlreichen Schriften und ist seit dem 17. Jahrhundert Volksglaube geworden. Was gab zu dieser Sage Veranlassung? Ein Grabstein, auf dem ein Ritter mit zwei weiblichen Gestalten abgebildet ist. Die eine trägt einen eigenthümlichen, mit Sternen geschmückten Kopfputz. In Wirklichkeit ist das Ganze ohne Zweifel das Monument des im Jahre 1494 verstorbenen Grafen Sigismund von Gleichen und seiner zwei Gattinnen, welche er nicht zu gleicher Zeit, sondern nach und nach, wie es den Christen gestattet ist, gehabt hat. Die erste Gattin hat Agnes von Querfurt geheißen, die zweite Katharina von Schwarzburg. Auf dem Schlosse Gleichen bei Erfurt zeigte man noch lange das breite Ehebett des Grafen und seiner zwei Gattinnen, auch ein Kleinod, das der Papst der Türkin verehrt habe, ferner einen ihr gehörigen Turban, ja auch einen nach dem Schlosse führenden „Türkenweg" und eine „Türkenstube", alles jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert.

Dr. Richter bemerkt: Ist dieser Fall eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Großmüthigen aufgerechnet werden, welche bekanntlich die Reformatoren selbst wenigstens in foro conscientiae für nicht unzuläßig erklärten [2].

---

[1] Stapf, P.-U. S. 307 f. [2] K.-R. S. 787 Anm. 1.

Vier historische Fälle.

1. Der Landgraf Philipp von Hessen, Gemahl der Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, hatte mehrere Jahre in verschiedenen ehebrecherischen Verhältnissen gelebt. Er wurde krank, und sein Gewissen machte ihm schwere Vorwürfe. Da wandte er sich an Luther und die andern Häupter der neuen Lehre, mit der Bitte, ihm zu gestatten, daß er zu seiner rechtmäßigen Gattin hin noch die Margaretha von der Sahl, ein Hoffräulein seiner Schwester Elisabeth, als zweite Frau heirathe; denn bei seiner starken Leibesbeschaffenheit und seinem oftmaligen Aufenthalte auf Reichs- und Landtagen, wo weiblich gelebt werde, könne er daselbst nicht allein bleiben, aber auch seine Gemahlin mit einem Hofstaate von Weibern nicht mit sich führen („quia valida complexione, ut medici sciunt, sum, et saepe contingit, ut in Foederum et Imperii Comitiis diu verser, ubi laute vivitur et corpus curatur, quomodo me ibi gerere queam absque uxore, cum non semper magnum gynaeceum meum ducere possim, facile est conjicere et considerare"). Luther und Melanchthon kamen darüber in große Verlegenheit; als aber Philipp erklärte, er werde, falls ihm diese Doppelehe nicht gestattet würde, seinen Degen für die evangelische Sache nicht mehr einlegen, so gaben sie nach und erlaubten ihm zwei Frauen, um so, wie das hierüber von Luther, Melanchthon, Buzer, Korvinus, Adam, Johann Lenning, Just. Wintferte und Melander ausgestellte Dokument vom Jahre 1539 sagt, für das Heil seines Leibes und seiner Seele zu sorgen und Gottes Ehre dadurch zu fördern. Nur gaben sie ihm den Rath, es so heimlich zu thun, daß nur wenige Personen es wußten, damit es keine „contradictiones" und „scandala" gäbe; denn es sei ja nichts Unerhörtes, daß Fürsten sich Maitressen hielten, wüßten's nun auch nicht Alle, so doch die Klügeren, und diesen würde „haec moderata vivendi ratio" besser gefallen als Ehebruch u. dgl. Um Reden brauche er sich nicht zu kümmern, wenn er im Gewissen ruhig sei. Der Hofprediger Melander, welcher selbst drei Weiber genommen, nahm die Trauung vor am 3. März 1540. Luther ward hierüber bald beruhigt, „denn sein großes Herz, schrieb Peuzer, ließ sich nicht erschüttern"; nicht so Melanchthon, der vor Kummer darüber schwer krank wurde. Als aber die Sache bekannt wurde, erklärte Luther: „sie ließe sich nicht vertheidigen, er wolle daher die Genehmigung der Doppelehe entweder abläugnen (was er wohl könne, da sie nur insgeheim ertheilt worden und durch die Veröffentlichung nichtig werde), oder im Falle das nicht angehe, um Gnade bitten und bekennen, daß er geirrt und genarrt habe." Hierüber brach zwischen ihm und dem Herzog von Braunschweig ein sehr heftiger Federkrieg aus. Luther veröffentlichte

wider ihn eine Schrift mit dem Titel: „Wider den Hanswurst“, worin er dessen unerlaubtes Verhältniß zu Eva von Trotta ausbeutete. Der Landgraf Philipp von Hessen lebte indeß ungestört mit seinen zwei Frauen und zeugte mit beiden Gattinnen Kinder, mit Margaretha sechs Söhne und mit Christine, welche ihm schon vor dem Jahre 1540 acht Kinder geboren hatte, abermals zwei Söhne und eine Tochter [1].

2. Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz ließ sich am 6. Januar 1658 — ohne vorausgegangene Scheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin — durch den protestantischen Pfarrer Heyland aus Heidelberg trauen mit Fräulein Luise von Degenfeld, mit welcher er auch bis zu ihrem am 18. März 1677 erfolgten Tode in angeblich morganatischer Ehe lebte [2].

3. Der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg († am 31. Okt. 1733), Gemahl der edlen Prinzessin von Baden-Durlach, ließ sich bei Lebzeiten derselben trotz der Vorstellungen seitens des protestantischen Konsistoriums mit seiner Maitresse Christine Wilhelmine von Grävenitz aus Mecklenburg trauen, nachdem sie vorher, um ihren Aufenthalt bei Hofe gegen den allgemeinen Unwillen zu rechtfertigen, zum Scheine einem alten verschuldeten böhmischen Grafen, Ferdinand von Würben, angetraut worden war. Es ist die berüchtigte Gräfin von Urach, auch „Landesverderberin“ genannt [3].

4. Leopold Eberhard erzeugte mit Anna Sabina Hedwigerin, welche von Kaiser Leopold I. im Jahre 1701 zur Gräfin von Sponeck erhoben wurde, einen Sohn Georg Leopold, den Grafen von Sponeck; zu gleicher Zeit hatte er ehelichen Umgang mit ein paar Töchtern eines kaiserlichen Hauptmannes Lesperanon, wovon ihn die ältere Schwester zum Vater von fünf und die jüngere zum Vater von sieben Kindern machte [4].

Noch andere, von Protestanten mit Zustimmung und Billigung ihrer Kirche abgeschlossene Doppelehen siehe bei K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. IX. S. 234.

IV. Umfang.

Aus dem göttlichen Ursprunge dieses Ehe-Impediments folgt mit Nothwendigkeit, daß es nicht bloß für die Gläubigen — die katholischen und akatholischen Christen —, sondern auch für die Ungläubigen — die Juden und Heiden — rechtliche Geltung hat.

1. Die Ehen der (katholischen und nichtkatholischen) Christen.

Das in Rede stehende Ehehinderniß verpflichtet, wie wir soeben bemerkt haben, nicht bloß die Katholiken, sondern auch die akatholischen

[1] Alzog, K.-G. (7. Aufl.) S. 785 f. Schulte, Lb. (1. Aufl.) S. 376 Anm. 11.
[2] Schulte, a. a. O. [3] Schulte, a. a. O. [4] Schulte, a. a. O.

Christen. Daraus ergibt sich, daß das impedimentum ligaminis im Wege steht: a) der Ehe eines Katholiken mit einer bloß civilrechtlich geschiedenen katholischen Person, b) der Ehe eines Katholiken mit einer nach den Grundsätzen ihrer Konfession geschiedenen Protestantin, c) der Ehe eines Protestanten mit einer civilrechtlich geschiedenen protestantischen Person und d) der Ehe eines Protestanten mit einer nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche geschiedenen Protestantin und natürlich stets auch vice versa.

Der Fürstprimas von Deutschland, Karl von Dalberg, legte dem apostolischen Stuhle die Frage zur Entscheidung vor, ob die katholischen Pfarrer zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten Trauungen vornehmen können.

Das Breve Pius' VII. vom 8. Oktober 1803 enthält die Antwort: „Quaerebas, quid agendum sit a parochis catholicis, cum aliquis ex conjugibus per sententiam Consistorii acatholici solutus a priori matrimonio ac suae libertati restitutus, si velit cum catholico aut catholica nubere, possitne parochus his nuptiis assistere et benedictionem nuptialem impertiri, quod bis tentatum fuisse in ipsa dioecesi narrabas? At Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Ven. Frater, gravissimum commissuros scelus suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Perstat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici Consistorii relaxari ac dissolvi non potuit, quo durante ac persistente impedimento, si vir feminae conjungitur, adulterium est“ [1].

Das impedimentum ligaminis steht der Abschließung einer zweiten Ehe nicht im Wege, a) wenn die erste eheliche Verbindung mit einem (göttlichen oder rein kirchlichen) trennenden Ehehindernisse, also ungiltig eingegangen wurde; oder b) wenn dieselbe im Momente der faktischen zweiten Konsenserklärung durch den Tod des andern Gatten bereits aufgelöst war, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Ehekontrahenten von jener Ungiltigkeit oder von dieser Auflösung durch den Tod Kenntniß hatten — oder nicht.

Der katholische Herzog Karl Eugen von Württemberg hatte die Tochter eines armen Herrn von Bernerdin in Adelmannsfelden, die Gattin des häßlichen, aber reichen Freiherrn von Leutrum, Franziska, entführt, ihre Scheidung bei dem protestantischen Konsistorium bewerkstelligt, sie zur Gräfin von Hohenheim gemacht und im Jahre 1784 bei Lebzeiten ihres vorigen Gemahls sich mit

[1] Knopp, E.-R. S. 108 Anm. 13. Stapf, P.-U. S. 295.

ihr vermählt, und zwar mit päpstlicher Erlaubniß. Wie konnte das geschehen? Durch die vom apostolischen Stuhle angeordnete Untersuchung hat es sich herausgestellt, daß die Ehe der Franziska mit dem Freiherrn von Leutrum mit einem trennenden Ehehindernisse, also ungiltig, eingegangen worden war; darum konnte der Herzog die Franziska nach geschehener Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe sofort zur Gattin nehmen; denn sie hatte ja bis jetzt in einer nichtigen Verbindung, welche keine Ehe ist, gelebt. Die vom protestantischen Konsistorium ausgesprochene Scheidung kommt hier gar nicht in Betracht[1].

2. Die Ehen der Nichtchristen.

Das impedimentum ligaminis bindet wegen seines göttlichen Ursprunges auch die Nichtchristen — die Juden, Türken und Heiden, welcher Sekte sie immer angehören mögen. Es kann darum kein Jude oder Heide bei Lebzeiten seiner Gattin mit einer dritten Person eine giltige Ehe eingehen; wollte er es versuchen, und würde er später zum Christenthum übertreten, so müßte die zweite Verbindung für null und nichtig erklärt und die erste Ehe wiederhergestellt werden. Wäre aber die erste Gattin vor seinem Eintritte in die Kirche gestorben, so wäre die neue Ehe vom Momente des Todes der ersten Gattin an rechtsgiltig, weil die Nichtgetauften zur Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform (declaratio consensus coram parocho et testibus) nicht verpflichtet sind. Ebenso wäre die neue Ehe giltig, wenn die alte Verbindung mit einem auf göttlichem Rechte beruhenden, trennenden Ehehindernisse abgeschlossen worden wäre; nicht aber in dem Falle, wenn das obwaltende Ehehinderniß ein rein positivrechtliches wäre, weil ein solches für die Nichtchristen rechtlich nicht existirt.

a) Auflösbarkeit der von Ungläubigen geschlossenen Ehen.

Die im Juden- oder Heidenthum absque impedimento juris divini abgeschlossenen Verbindungen gelten auch in foro Ecclesiae als giltige und unauflösliche Ehen und werden darum durch den Uebertritt des einen Gatten zur Kirche nicht aufgelöst. Diese Regel kennt eine, aber auch nur eine Ausnahme. Nach der Lehre des Apostels nämlich ist ein zum Christenthum übergetretener jüdischer oder heidnischer Ehegatte in einem bestimmten Falle berechtigt, bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Ehetheils eine zweite Ehe und zwar mit einem Christen einzugehen. Dieser Fall liegt vor, a) wenn der im Unglauben (im Juden- oder Heidenthum) verharrende Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem christlich gewordenen Theile entweder gar nicht fortsetzen will; oder b) wenn er sie zwar fortsetzen will, aber doch nicht sine contumelia Creatoris aut sine pertractione fidelis ad peccatum mortale,

---

[1] Stapf, P.-U. S. 309. Kreuzer, E.-R. S. 47.

d. h., wenn er ihn in Ausübung der christlichen Religion zu behindern oder zu unmoralischen Handlungen zu verleiten sucht [1]. Im umgekehrten Falle, wenn einer der christlichen Gatten vom Glauben abfällt, gilt das nicht [2]. Das Eheband wird dadurch nicht aufgelöst, weil die von Christen giltig eingegangene und konsummirte Ehe absolut unauflöslich ist, die nicht konsummirte aber nur per dispensationem et per professionem religiosam aufgelöst werden kann [3].

Diese Lehre der Kirche beruht auf der Stelle des Apostels Paulus I. Cor. VII, 11—15: „Der (christliche) Mann entlasse sein (christliches) Weib nicht. Den Uebrigen aber (jenen nämlich, welche mit Nichtchristen verheirathet sind) sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine Nichtchristin zur Frau hat, und sie zufrieden ist, bei ihm zu wohnen, so scheide er sich nicht von ihr. Und wenn eine Christin einen Nichtchristen zum Manne hat, und er zufrieden ist, ihr beizuwohnen, so scheide sie sich nicht von ihm; denn der nichtchristliche Mann wird durch die christliche Frau geheiligt, und die nichtchristliche Frau durch den christlichen Mann; sonst wären ja auch eure Kinder unrein, die doch heilig sind. Will aber der Nichtchrist sich scheiden, so mag er sich scheiden; denn nicht gebunden ist der Bruder oder die Schwester in solchem Falle, sondern im Frieden hat uns Gott berufen (quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus)."

Diese Worte des Apostels hat die Kirche stets im Sinne unseres Textes, d. h. so interpretirt, daß in diesem Falle eine wirkliche Auflösung des Ehebandes stattfinde, welche den in die Kirche eingetretenen Ehetheil von der Knechtschaft befreit und ihm die Freiheit gibt, eine neue Ehe einzugehen. Zum Beweise dafür wollen wir die von Innozenz III. (dem Urheber des neuen kanonischen Rechtes) gegebene authentische Interpretation der paulinischen Stelle anführen. Diese Dekretale lautet also:

> „Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo, vel saltem non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit. Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit, discedat; frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi", — et canonem etiam, in quo dicitur, quod contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur" [4].

Hören wir jetzt noch Benedikt XIV.:

> „Certum est, infidelium conjugium, ex privilegio in fidei favorem a Christo Domino concesso, et per Apostolum Paulum I. ad Cor.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 202. [2] C. 7. X. de div. (IV. 19).
[3] Schulte, E.-R. S. 205. Knopp, E.-R. S. 110.
[4] C. 7. X. de div. (IV. 19).

cap. VII. promulgato, dissolvi, cum conjugum alter christianam fidem amplectitur, renuente altero, in sua infidelitate obdurato, cohabitare cum converso, aut cohabitare quidem volente, sed non sine contumelia Creatoris, hoc est, non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae religionis despicientia" —

d. h. nicht ohne Gefahr der Verführung des gläubigen Theils, oder nicht ohne Entehrung des heiligsten Namens Christi und nicht ohne Verachtung der christlichen Religion.

Oesterr. Anweis. §. 23: „Da durch das Sakrament der Taufe nicht Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach der Bekehrung des Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur ein Theil sich bekehret, und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst."

Dieses Recht, bei Lebzeiten des andern (ungläubigen) Ehetheils eine neue Ehe einzugehen, steht nur dem in das Christenthum eingetretenen Ehegatten zu. Es ist dies ein Privilegium für ihn und eine Ausnahme von dem sonst ausnahmslosen Gesetze der Unauflösbarkeit der giltig geschlossenen und konsummirten Ehe. Der im Juden- oder Heidenthume verbleibende Ehekontrahent kann sich dieser Vergünstigung nicht erfreuen. Geht er, nachdem er den bekehrten Gatten verlassen, dennoch eine neue Ehe ein, so ist diese so lange ungiltig, bis der gläubig gewordene Theil in Wirklichkeit eine neue Ehe abgeschlossen hat [1].

Eine israelitische Gattin ließ sich von einem akatholischen Geistlichen taufen; später verehelichte sie sich mit einem Katholiken bei Lebzeiten ihres israelitischen Gatten, von dem sie sich schon früher hatte scheiden lassen. „Die Giltigkeit der zweiten Ehe wurde in Frage gestellt, und zwar mit Recht. Denn selbst wenn der israelitische Gatte erklärt hatte, mit seiner getauften Gattin gar nicht oder nicht ohne Beschimpfung des Christenthums leben zu wollen, läßt es sich nicht annehmen, daß ein Akatholik (der auf die den Gliedern der Kirche zustehenden Wohlthaten und Vorrechte freiwillig verzichtet) auf das von Christus dem Herrn in favorem fidei zugestandene Privilegium, bei Lebzeiten des ungläubigen Gatten zu einer neuen Ehe zu schreiten, Anspruch machen könne. Gewiß hatte der Apostel nicht im Sinne, die Vergünstigung, von der er I. Cor. 7, 15 spricht, auch auf jene Getaufte auszudehnen, die sich der Kirche niemals zugewendet haben, oder von derselben ausgeschieden sind; ebensowenig

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 165.

lassen cap. 7 und 8 de divort. eine solche Ausdehnung zu, und liegt es in dem Wortlaute („si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur“) und im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, welche die Häresis als infidelitas positiva bezeichnet, daß den nicht zur Kirche gehörigen Getauften jene Gnaden nicht zu Theil werden, welcher sich die Glieder der Kirche erfreuen“ [1].

b) Interpellatio conjugis infidelis.

Da der bekehrte Ehetheil nicht ohne Weiteres, sondern nur dann zu einer zweiten Ehe schreiten darf, wenn der im Unglauben verharrende entweder unter keiner Bedingung, oder doch nur cum contumelia Creatoris vel cum pertractione ad peccatum die eheliche Gemeinschaft fortsetzen will, so ist vor Allem nothwendig, dessen Willensmeinung auf ganz sichere Weise zu erfahren. Zu diesem Behufe muß der conjux infidelis aufgefordert oder interpellirt werden, ob er nämlich im Frieden fortleben wolle, oder nicht. Diese interpellatio conjugis infidelis kann entweder von dem christlichen Gatten selbst oder aber von dem kirchlichen Richter ausgehen. „In der Regel dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn das kirchliche Ehegericht dieselbe an den ungläubigen Gatten richtet und eine derartige Einrichtung trifft, daß dieser zu Protokoll erklärt, ob er auch fortan sine contumelia Creatoris et pertractione ad peccatum mit dem gläubig gewordenen Gatten zusammen leben wolle, oder sich durchaus weigere, die maritale Gemeinschaft fortzusetzen, oder dieses nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zu thun gesonnen sei. Auf Grund der letzteren Erklärung hat das Ehegericht dem gläubig gewordenen Gatten auf sein Ansuchen zu gestatten, daß er von dem ihm auf Grund von I. Cor. 7. zustehenden Vorrechte Gebrauch machen und ohne Verzug zu einer neuen Ehe schreiten könne, durch deren Abschließung die in statu infidelitatis eingegangene dem Bande nach aufgelöst und der im Unglauben verharrende Gatte gleichfalls berechtigt wird, sich wieder zu verehelichen. Ohne ein derartiges Zugeständniß des kirchlichen Richters darf der Pfarrer zu der neuen Ehe des getauften Gatten nicht mitwirken, und wird er die hierüber erhaltene Urkunde nach geschehener Vormerkung im Trauungsbuche bei den Trauungsakten sorgfältig zu verwahren haben“ [2].

c) Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.

Es können Fälle eintreten, in denen es unmöglich oder doch sehr schwer möglich ist, die vom Gesetze vorgeschriebene Interpellation an den im Unglauben verharrenden Gatten ergehen zu lassen. Hier muß man sich an den apostolischen Stuhl um Dispensation von der positivrechtlich

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 387. [2] Kutschker, E.-R. I. S. 391.

vorgeschriebenen Interpellation wenden. Diese Dispensgewalt erhalten vom Papste gewöhnlich die in heidnischen Ländern wirkenden Bischöfe oder Missionäre. So hat z. B. Gregor XIII. den Bischöfen, Pfarrern und Missionären der Gesellschaft Jesu in Angola, Aethiopien und Brasilien die Vollmacht ertheilt, den christlichen Gatten von der Pflicht der Interpellation, wenn dieselbe nicht leicht geschehen kann, zu dispensiren, so daß derselbe nach erlangter Dispens sofort zu einer neuen Ehe schreiten kann. Diese facultas dispensandi hat auch Benedikt XIV. dem apostolischen Nuntius in Venedig verliehen, wo für Juden und Türken eine Katechumenenanstalt (locus pius catechumenorum) gegründet war [1].

Praktische Rechtsfälle.

1. Eine Jüdin, Rikka Esther, welche mit dem Juden Abraham verheirathet war, wurde im Jahre 1721 zu Florenz katholisch. Während sie unverheirathet blieb, erachtete ihr Gatte, an den vergeblich die erforderliche Interpellation ergangen war, sich für frei und heirathete eine andere Jüdin, Blanka. Bald darauf traten auch diese beiden in die katholische Kirche ein, mit der Bitte, ihre Ehe, welche die verlassene Rikka nicht im Mindesten bestritt, fortsetzen zu dürfen. Dieser Bitte aber konnte nicht entsprochen werden. Auf die an die Heilige Kongregation gestellte Anfrage: 1) „An adhuc subsistat matrimonium in Judaismo contractum inter Riccam et Abraham, et si affirmative: 2) An Abraham post suam et Blancae conversionem teneatur ad redeundum cum Ricca et Blancam relinquendam“ — lautet die Antwort: „Ad primum et secundum affirmative“ [2].

2. Im Jahre 1752 ließ sich Baruch Levi, ein verheiratheter Jude, zu Hagenau im Elsaß taufen. In Folge dessen trennte sich seine Frau Mendel Cerf von ihm und verlangte nach jüdischer Sitte den Scheidebrief. Alle Bitten des Mannes, die Ehe fortzusetzen, blieben fruchtlos. Nun entschloß auch er sich zu einer andern Ehe, und das Konsistorium von Straßburg bewilligte sie ihm. Und das mit Recht. Seine Wahl fiel auf eine gewisse Anna Thevard in der Diözese Soissons. Allein als er seinen Entschluß ausführen wollte, verweigerte der zuständige Pfarrer die Trauung, weil seine erste Frau noch am Leben sei. Baruch klagte. Das Verfahren des Pfarrers ward aber durch ein Erkenntniß des bischöflichen Ordinariats vom 5. September 1755, sowie durch Beschluß des Parlaments bestätigt [3]. Dies Erkenntniß ist natürlich unrichtig.

---

[1] Kutschker, E.-R. S. 343 ff.

[2] Uhrig, E.-R. S. 173 f. Phillips, Lb. II. S. 1025. Anm. 25. Stapf, P.-U. S. 181 ff. Kutschker, E.R. I. S. 408 ff.

[3] Uhrig, E.-R. S. 176. Stapf, P.-U. S. 189. Kutschker, E.-R. I. S. 376 ff.

3. Eine Jüdin, Stella Enriquez Frau des Isaak Pinto von Florenz, bekehrte sich zur katholischen Kirche und erhielt in der Taufe den Namen Maria Rosa. Die gesetzliche Requisition rücksichtlich der ferneren Kohabitation (absque contumelia Creatoris), welche sie an ihren Mann erließ, blieb ohne Erfolg, und der geistliche Richter ertheilte ihr daher die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Maria Rosa machte jedoch von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, indem sie die Hoffnung hegte, daß ihr Mann später ebenfalls die Wahrheit erkennen werde, und alsdann ihre Ehe rehabilitirt werden könne. Inzwischen heirathete jedoch dieser seine Nichte Esther, mit welcher er kurze Zeit nachher gemeinschaftlich zur Kirche übertrat. Jetzt verlangte Maria Rosa die Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther (nicht deßhalb, weil er seine Nichte, eine ihm in gradu secundo tangente primum blutsverwandte Person, geheirathet hatte), indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe desselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation der letztern [1].

4. Titus, ein Jude, hatte den christlichen Glauben angenommen und dann seine Frau Nävia befragt, ob sie mit ihm im Frieden leben wolle. Da sie sich dessen weigerte (sei es in Worten oder durch ihr Benehmen), trennte er sich von ihr, ohne sich mit einer andern zu verehelichen. Nävia aber schritt zur zweiten Ehe. Nach einigen Jahren nun bekehrte sich auch die Nävia sammt ihrem Manne, und nun entsteht die Frage, ob sie mit ihrem jetzigen Manne fortleben, oder aber zu ihrem früheren Manne Titus zurückkehren müsse. Die S. Congregatio Concilii entschied sich für das letztere, weil dieser ehelos geblieben und sonach das Band der Ehe noch nicht gelöst sei [2].

V. Auflösung der Ehe durch den außer Zweifel gestellten Tod des einen Gatten. Todeserklärung.

Nach katholischem Dogma ist die von Christen eingegangene und konsummirte Ehe absolut unauflösbar, sie kann nur durch den Tod eines Gatten aufgelöst werden.

Oesterr. Anweis. §. 21: „Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.“

Daraus folgt, daß Personen, welche schon einmal verheirathet waren, erst dann zu einer neuen Ehe zugelassen werden dürfen, wenn der Tod des früheren Gatten auf rechtsgiltige Weise bewiesen ist.

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 408. Knopp, E.-R. S. 110. Uhrig, E.-R. S. 164.

[2] Haringer, E.-R. S. 194. Uhrig, E.-R. S. 177 ff. Bangen, Instr. pract. II. p. 131 sq.

Dieser Beweis wird erbracht:

1) Durch öffentliche Dokumente oder Urkunden. Hieher gehören die Todtenscheine, welche ausgestellt sind von einem öffentlichen Beamten, z. B. von dem Pfarrer, in dessen Parochie der Betreffende gestorben und begraben worden ist, oder von dem Befehlshaber, unter welchem derselbe im Kampfe gefallen, oder von dem Vorstande des Krankenhauses oder Lazareths, in welchem der Gatte geendet, oder vom Schiffskapitän, auf dessen Schiff derselbe sein Leben ausgehaucht hat.

Solche Urkunden müssen von dem Aussteller unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen sein. Außerdem aber ist nothwendig, daß dieselben auch noch von der vorgesetzten Behörde durch Beifügung der Namensunterschrift und des Amtssiegels beglaubigt und von dem Bischofe legalisirt werden. Für die nämliche Diözese und auch für dasselbe Land genügen Unterschrift und Amtssiegel des Ausstellers [1].

2) Durch zwei glaubwürdige Zeugen (testes omni exceptione majores), welche als Augenzeugen über den Tod der betreffenden Person referiren können. Bloß ein Augenzeuge kann nur dann genügen, wenn seine Aussage noch durch besonders wichtige Umstände bestätigt wird.

3) Durch vollkommen bewiesene Umstände, aus denen der Tod eines Gatten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Gewißheit erschlossen wird. Als solche Umstände sind zu betrachten: Entfernung der Gegend, lange Abwesenheit, Krieg oder Pest in der Gegend, wo der Vermißte sich aufhielt, hohes Alter, große Kränklichkeit desselben u. s. w.

> Oesterr. Anweis. §. 246: „Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden und Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen höchst seltenen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zur Erforschung der Thatsachen zu Gebote stehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen."

Die Oesterr. Anweis. bestimmt also, daß bei der Herstellung des zur

---

[1] Schulte, E.-R. S. 206.

Todeserklärung erforderlichen Beweises auch die Staatsbehörde mitwirke, weil ihr mehrere und ausgiebigere Mittel zur Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und weil es ihr zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen. Die Todeserklärung bildet also eine gemeinsame Angelegenheit. Würde zwischen Kirchen- und Staatsgewalt kein Einverständniß erzielt, so könnte der Fall eintreten, daß eine Verbindung in foro Ecclesiae als Ehe bestehe, in foro civili aber der bürgerlichen Wirkungen der Ehe sich nicht erfreue, und umgekehrt[1]. Die bloß bürgerliche oder zivilrechtliche Todeserklärung würde aber in keinem Falle genügen. „Diese gibt nach manchen Gesetzen (z. B. dem preußischen) gar keine moralische Gewißheit, ja leicht kaum eine Vermuthung. Deßhalb hat das Prager Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von Glatzer Diözesanen, deren Mitgatten vom preußischen Gerichte für todt erklärt waren, schon a limine abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit des Todes vorlag.“ [2]

Wenn die Umstände derart sind, daß an dem erfolgten Tode, wiewohl der Beweis fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf die geistliche Behörde zur Todeserklärung schreiten und dem andern Ehetheile die Abschließung einer neuen Ehe erlauben. Kommt der für todt erklärte Gatte später wieder zum Vorscheine, so muß die zweite Verbindung, wenn sie auch noch so lange gedauert hat, wieder aufgelöst und die erste wiederhergestellt werden, da bekanntlich ein richterliches Erkenntniß in Ehesachen nie in Rechtskraft übergeht.

Die ungiltige Ehe gilt rechtlich als ein matrimonium putativum.

Johann Maillard, welcher nicht weniger als 43 Jahre abwesend war, kam wieder zum Vorscheine. Seine Frau erkannte ihn nicht mehr, oder gab wenigstens vor, ihn nicht mehr zu kennen. Sie hatte inzwischen sich wieder verheirathet, indem bald nach dem Verschwinden des J. Maillard ein amtliches Attest, daß derselbe gestorben sei, eingegangen war. Durch Urtheil vom 4. August 1674 wurde ihre neue Ehe für nichtig erklärt und die Rehabilitation der ersten angeordnet. Dr. Knopp fährt dann also fort: Es lassen sich solche Fälle, wo irrthümlich selbst ein amtliches Zeugniß über den Tod von Jemand ausgestellt wird, leicht denken. In einem Kriege wird z. B. nach einem hitzigen Gefechte ein Soldat vermißt, und auf die Aussage der Kampfgenossen, daß derselbe auf dem Schlachtfelde gefallen sei, stellt der Befehlshaber den Sterbakt aus, oder nach einem Schiffbruche bescheinigt der Schiffskapitän den Tod eines Vermißten u. s. w. [3]

Wird später der Beweis geliefert, daß im Augenblicke der zweiten faktischen Konsenserklärung der Gatte der ersten Ehe wirklich noch am Leben war und erst später mit Tod abging, so ist diese zweite Ehe null und nichtig und kann erst giltig werden durch wiederholte Konsens-

---

[1] Kutschker, E.-R. S. 234. [2] Schulte, Lb. S. 417. Anm. 10.
[3] Knopp, E.-R. S. 118. Anm. 41.

erklärung. Die ungiltige Ehe aber wird rechtlich als ein matrimonium putativum betrachtet.

Noch einige Rechtsfälle.

1. Andreas, inito cum Rosa matrimonio, militiae nomen dedit et in longinquam regionem profectus est. Progressu temporis novit Rosa, virum suum in proelio interiisse, ejusque morte legitime probata alteri nupsit. Triginta post annos Andreas incolumis domum revertitur et uxorem suam postulat. Negat quidem theologus, Andreae id juris esse, tum quia prioris matrimonii vinculum per aliud matrimonium bona fide et legitima forma contractum penitus solutum sit; tum quia matrimonii jus, ut jura caetera, praescriptioni sit obnoxium atque adeo legitima praescriptione exstinguatur. Hujusmodi rationes quanti faciendae?

Aliquando unius conjugis mors de justis causis prudenter conjici potest, aliquando etiam validis ac fide dignis documentis potest probari. Quoties mors solummodo conjicitur, quantumvis probabilis omnino sit, non datur alteri conjugi novi matrimonii celebrandi facultas, ne ipse adulterii periculo obnoxius sit, si forte alter conjux adhuc vivat, tum ne mala plurima gignantur, si eum reapse vivere in posterum constet. Quoties vero mors certo certius probatur, fas est alteri alias nuptias inire. Nihilo tamen secius novum matrimonium non facti veritate, sed sola ejusdem probatione et praesumptione niteretur, si mors revera non contigisset. Verum quae ut valeant, a facti veritate pendent, ea valida sunt, aut irrita prout factum, quod probatur et praesumitur, verum est, aut falsum. Hinc fit, ut nullum haberi oporteat matrimonium, quod, probata unius conjugis morte, alter contrahit, illo adhuc superstite. Jam vero matrimonium, quod semel irritum est, semper irritum manet, secundum illam juris regulam: „Quod ab initio nullum est, tractu temporis non firmatur.“ Agite, dum Rosa, probata viri morte, alteri nupsit. Postremum ejus matrimonium, quamvis bona omnino fide contractum, nullum fit, cum prior maritus adhuc viveret. Male igitur ratiocinatur theologus, qui per alterum Rosae connubium prioris vinculum solutum esse contendit, quum fieri nequeat, ut validum per invalidum dirimatur. Sed instat ille dicens, a celebrato priori connubio triginta annorum spatium interfluxisse, ac propterea, cum matrimonii jus, ut caetera jura, praescriptioni subjiciatur, Andream non posse amplius uxorem reposcere. Praescriptio (Verjährung), quae a lege civili inducta est, efficit quidem, ut alter, quod suum est, amittat, alter vero, quod suum non est, adipiscatur. Non omnia tamen jura hac ratione amittuntur aut

comparantur. Inter alia porro excipitur matrimonii jus, quod nullo umquam tempore praescribi potest [1].

2. Philibertus, cum pacifice in conjugio cum Laelia vivere non posset, uxore domi relicta, castra secutus est. Contigit autem, ut, elapso uno vel altero anno, vir quidam gravis testaretur, se vidisse Philibertum periculose decumbentem nec dubitare, quin mortuus sit. Alius paulo post ex eadem regione veniens declarat, se ex ore alicujus testis ocularis audivisse, eum obiisse. His auditis Laelia, novis nuptiis inhians, testibus praedictis ad parochum adductis, ab eo cum alio viro copulata est. Mortuo autem parocho, ejus successor re perpensa declaravit, non satis constare de morte Philiberti, adeoque jussit, novos conjuges ab invicem separari; quibus tamen abnitentibus indulsit, ut cohabitarent quidem, sed a toro separarentur.

Hinc quaeritur:

1) An prior parochus recte egerit, Laeliam ad novas nuptias admittendo, adspectis quae in casu?

R. Prior parochus non egit recte. Ratio est, quia numquam licet parocho intervenire matrimonio, nisi de statu libero sponsorum certo constet, et quidem scripto authentico, si res obscura videatur: et id praesertim valet, quando notum est, alterutrum jam antea vinculo ligaminis obstrictum fuisse. Debuisset saltem parochus noster in re adeo gravi causam ad Episcopum deferre velut judicem ecclesiasticum. In locis, ubi matrimonium civile caeremoniam religiosam praecedere debet, minor occurrit difficultas pro parocho. Etenim, cum magistratus civilis sponsos ad contractum matrimonialem admittere nequeat, quin authentice ipsi constet de morte alterius conjugis, satis erit animarum pastori, si contractum civilem peractum esse noverit.

2) An recte egerit posterior parochus? An separandi sint conjuges praedicti sive a toro sive ab habitatione?

R. Etiam male egit posterior parochus. Non enim separandi sunt conjuges, sed in suo connubio relinquendi. Ratio est quia, cum matrimonii causa sit favorabilis, post factum si dubium occurrat, semper pro illius valore praesumendum est. Hoc praesertim admitti debet, quia ex separatione conjugum scandala, detrimentum filiorum et alia gravissima incommoda sequerentur. Constat insuper ex jure canonico, saltem si matrimonium bona fide contractum est, ut in nostro casu.

Si mulier mala fide contrahat, scilicet credens, maritum adhuc

---

[1] Cursus theol. mor. Patavii 1844.

vivere, vel de hoc dubitans, et postea, inquisitione quacunque possibili facta, non possit rescire, utrum adhuc vivat necne, poteritne debitum reddere et etiam petere?

a. Si habeat rationes vere probabiles existimandi, maritum jam mortuum esse eo tempore, quo secundas nuptias contraxit, debitum reddere et etiam petere poterit. Ratio est, quia ex probabilitate speculativa de valore matrimonii bene inferri potest probabilitas practica de licita redditione et petitione debiti, praesertim cum tunc de sola honestate actionis agatur (dummodo tamen principium moraliter certum pro tali illatione habeatur, quod in casu quoad petitionem debiti deesse videtur. „Nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti: quod a se tamen noverit nullatenus exigendum").

b. Si vero agatur de mero dubio, sic distinguunt theologi: mulier non potest quidem debitum petere, quia non potest conscientiam suam efformare de licitate actionis, debet autem illud reddere, quia maritus bona fide contrahendo jus acquisivit in corpus uxoris, quo jure in mero dubio privari nequit [1].

3. Fulberius matrimonium contrahit cum Arethusa, quam putat honestam virginem et praedivitem. Celebratis autem nuptiis detegit, eam non solum pravam egisse vitam, sed etiam ex alio gravidam esse, nullis fruentem divitiis, imo aere alieno non parum gravatam. Furore abreptus ab ea discessit, ad novas nuptias in aliena regione convolaturus. Mox ei offertur occasio ducendi puellam putative nobilem eamque ducit, ut nobilium affinis fiat. Contracto autem matrimonio summo dolore comperit, iterum falsa sponsae nobilitate delusum esse. Tunc audiens, Arethusam repente mortuam esse, in patriam revertitur, tertias ibi nuptias initurus.

Hinc quaeritur, quid de secundo et tertio matrimonio Fulberii?

R. Primum Fulberii matrimonium est omnino validum, quia error circa qualitates personae tantum versatur (p. 10). Ergo matrimonium secundum est prorsus irritum. Stante enim matrimonii praecedentis validitate necessario corruit subsequens vinculum ob ligaminis impedimentum. An vero valeret, si ex aliqua causa primum non staret? Per se esset validum, non obstante errore, qui etiam in hoc casu circa qualitatem tantum versatur. Tertium matrimonium absque difficultate valebit, si aliud non obstet impedimentum. Etenim non obstat primum matrimonium, cum Arethusa mortua sit et tumulata. Nec obstat secundum ma-

[1] Gury, Cas. consc. p. 634 sq.

trimonium, cum ex dictis prorsus invalidum fuerit. Ergo Fulberius in pace tertia uxore fruatur, et utinam tandem hae tertiae nuptiae ei faustae evadant![1]

4. Andreas N. heirathete die wegen ihrer körperlichen Schönheit berühmte und von Amasius, der sie vordem verführt hatte, reich dotirte Bertha. Nachdem Andreas in kurzer Zeit die Mitgift seiner Frau durchgebracht, verschwindet er plötzlich und läßt seine Frau allein und in voller Ungewißheit über seinen Aufenthalt zurück. In Folge dessen wanderte auch Bertha aus ihrem Vaterlande aus, und unter der feierlichen Betheuerung, daß sie niemals verheirathet gewesen sei, verehelichte sie sich einige Jahre später mit einem gewissen Anastasius. Nach Verlauf von mehreren Jahren offenbarte Bertha, von steter Gewissensangst getrieben, dem Anastasius ihre früheren Verhältnisse, worauf dieser eine Entscheidung über die Giltigkeit seiner Ehe verlangt, indem er behauptet, daß er nur unter der Bedingung, wenn Bertha nicht verheirathet sei, dieselbe zur Frau genommen habe.

Die vorliegende Ehe, fährt Dr. Knopp[2] fort, war in allen rechtlichen Beziehungen im Augenblicke ihrer Eingehung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem nämlich der erste Mann der Bertha, Andreas, in demselben noch lebte, oder bereits gestorben war. Daher denn auch die beiden Kontrahenten in Bezug auf ihre Lage schlechterdings keinen entscheidenden Entschluß zu fassen im Stande waren, bis über das Leben oder den bestimmten Zeitpunkt des Todes des ersten Mannes die nothwendigen Beweise vorlagen, weil bis zu dieser zuverlässigen Konstatirung keine gerichtliche Entscheidung über den Rechtsbestand ihrer Ehe möglich war. Darum war es denn auch ohne Zweifel im Hinblick auf das periculum peccati das Sicherste, denselben das fernere eheliche Zusammenleben ernstlich abzurathen, wenn dabei auch nicht übersehen werden darf, daß nach der Absicht bewährter Auktoren dem Ehetheile, der bona fide eine solche Verbindung eingegangen, die Forderung der Leistung der ehelichen Pflicht in foro interno nicht als schwere Sünde angerechnet werden könne, welches letztere jedoch auf die Fälle zu beschränken sein dürfte, wo die Ungewißheit der Ehe geheim ist, also aus dem fortgesetzten ehelichen Zusammenleben beider Theile kein Aergerniß zu befürchten steht.

5. Kajus, katholischer Religion, wurde von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung eingesetzt, sich gesetzlich zu verehelichen. Verehelichte er sich nicht gesetzmäßig, so soll dessen Bruder Erbe sein. Kajus steht im Begriffe, eine von ihrem lebenden Ehegatten geschiedene Protestantin zu ehelichen und deßwegen bei Seiner Königlichen Majestät um

---

[1] Gury, l. c. p. 616 sq. [2] E.-R. S. 62 f.

die Erlaubniß nachzusuchen. Wenn diese erfolgt, so fragt sich's: Kann diese Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden? Sind die daraus erzielten Kinder legitim? Kann der substituirte Erbe nicht auf den Grund des Testaments seines Oheims die Erbschaft zurückverlangen?

Das Spruchkollegium an der Universität zu Landshut (1817) ging von dem Grundsatze aus: Der römisch-katholische Christ ist an die Doktrin und die Gesetze seiner Kirche gebunden; da nun diese die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre als unauflösbar erklärt hat, so folgt von selbst, daß ein römisch-katholischer Christ für keinen Fall an die Auflösbarkeit christlicher Ehen glauben darf; die Protestanten mögen gleichwohl die Ehe trennen und zur ferneren Ehe schreiten. Der katholische Christ läßt sie auf Gefahr ihres Gewissens glauben und thun, was sie wollen, und hält sich dagegen an die Doktrin seiner Kirche, befolgt die darauf gegründeten Gesetze und wird weder eine geschiedene Griechin noch eine geschiedene Protestantin heirathen, so lange deren Männer erster Ehe noch am Leben sind. Kein Fürst in der Welt kann mich als einen römisch-katholischen Christen angesehen und gehalten wissen wollen, sobald ich von der Lehre der römisch-katholischen Kirche abweiche, und kein Fürst kann mich von den Gesetzen der römisch-katholischen Kirche entbinden oder entbunden erklären, so lange ich fortfahre römisch-katholischer Christ zu sein.

Auf diesen Grundsatz baute das Spruchkollegium folgende Entscheidung: Kajus fragt an:

1. Ob nach erhaltener Erlaubniß, sich zu verehelichen, die beabsichtigte Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden könne?

A. Diese abzuschließende Ehe muß für eine ungesetzmäßige erklärt werden; denn solange Kajus katholisch ist, kann ihm auch der Fürst nicht erlauben, die katholischen Ehegesetze zu umgehen und nach protestantischer Dogmatik zu leben.

2) Ob die hieraus erzielten Kinder legitim seien?

A. Diese Kinder sind als adulterini und ex damnato coitu procreati anzusehen, indem Bigamie zu Grunde liegt, und wie das Tridentinum (c. 7) nachweist, Möchie stattfindet.

3) Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft von Kajus zurückverlangen könne?

A. Der substituirte Erbe kann die Erbschaft von Kajus zurückverlangen; denn die Bedingung, welche bei Erbeinsetzung des Kajus beigefügt wurde, ist potestativ und nichts weniger als schändlich oder unerlaubt, vielmehr löblich; folglich kann sie pro non adjecta nicht gehalten werden, sondern sie muß, will Kajus als bleibender Erbe angesehen sein, von demselben beachtet werden und in Erfüllung gehen. Geschieht dies nicht, so tritt dessen Bruder unzweifelhaft als Substitut

auf, und spricht mit stärkstem Grunde alle bekannten Rechtswirkungen an, welche die substitutio vulgaris nach sich zieht.

Wie die Universität zu Landshut, so resolvirte auch die von Würzburg [1].

§. 13.

Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihen, impedimentum ordinis.

Schulte, E.-R. S. 207 ff. — Knopp, E.-R. S. 122 ff. — Uhrig, E.-R. S. 335 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1028. — Kutschker, E.-R. III. S. 251 ff., u. A.

I. Begriff.

Unter den höhern Weihen (ordines sacri sive majores) versteht man den Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Wer eine von diesen höheren Weihen giltig empfangen hat, kann keine giltige Ehe eingehen. Der ordo sacer erzeugt also ein trennendes Ehe-Impediment.

Oesterr. Anweis. §. 24: „Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, sind unfähig eine Ehe zu schließen.“

Eine früher eingegangene Ehe wird durch späteren Empfang der hl. Weihen nicht aufgelöst, auch nicht in dem Falle, wenn diese Ehe ein matrimonium mere ratum ist. Dadurch unterscheidet sich die höhere Weihe von dem feierlichen Ordensgelübde; letzterem wohnt die Kraft inne, ein matrimonium mere ratum i. e. nondum consummatum wieder aufzulösen. (Professio religiosa dirimit matrimonium ratum et non consummatum.) Die vier niederen Weihen (Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat) erzeugen weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Ehehinderniß; darum können Minoristen ohne alle und jede Dispens eine giltige und erlaubte Ehe eingehen.

„Quatuor minores non impediunt quinque uxores.“

II. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß des ordo sacer beruht nicht auf dem natürlichen oder göttlichen Gesetze, sondern nur auf einem Satze des allgemeinen positiven Kirchenrechtes.

„Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, anathema sit.“ [2]

III. Dispensabilität.

Aus der Quelle dieses Ehehindernisses folgt, daß der Papst, aber auch nur er darin Dispens ertheilen kann. Bischöfe könnten nur auf

[1] Stapf, P.-U. S. 299 f. [2] Sess. XXIV. de ref. matr. c. 9.

Grund päpstlicher Vollmacht einem clericus majorum ordinum die Eingehung einer Ehe gestatten.

Der Papst hat schon manchmal Diakonen und Priestern die Eingehung einer Ehe gestattet, aber niemals ihres Privatvortheils wegen, sondern stets nur aus höheren Rücksichten, z. B. dann, wenn ohne eine solche Ehe eine Regentenfamilie oder eine andere um die Kirche hochverdiente Familie auszusterben drohte. So hat Benedikt IX. (1032) den Enkel des Königs Bojeslav von Polen, den Diakon Kasimir, ab impedimento ordinis sacri dispensirt. Es sind aber auch allgemeine Dispensationen vorgekommen. So haben Julius III. für die während der protestantischen Regierung Heinrichs VIII. und Eduards VI. abgefallenen Priester in England und Pius VII. für diejenigen Geistlichen, die sich während der französischen Revolutionszeit verehelicht hatten, Dispensationen ertheilt, um denselben die Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit der Kirche zu geben. Einem Bischofe aber ist noch nie Dispens ertheilt worden, wenn man ihn auch zur Laienkommunion (ad simplicem communionem laicam) wieder zugelassen hat[1].

Das Breve Pius' VII. vom 20. Juni 1802, welches der französische Minister Talleyrand (früher Bischof in Autun) auf seine inständigste Bitte für seine Person erhalten hat, und das ihm Laienkommunion und Laienkleidung gestattet, erwähnt seiner mit Madame Grandt coram judice civili eingegangenen Ehe auch nicht mit einem Worte. Unter den wenigen Bedingungen, an welche Pius VII. die Gewährung der Bitte Napoleon's knüpfte, ihn in Paris zu salben, ist auch diese: „Der heilige Vater betheuert, er werde niemals gestatten, daß man Frau von Talleyrand ihm vorstelle, um nicht den Anschein zu haben, als billige er dessen Ehe, die er niemals anerkennen wird." Talleyrand bemerkt in seinem Testamente, seine Ehe mit Grandt betreffend: „Entbunden durch den ehrwürdigen Pius VII., war ich frei." Nachträglich aber durchstrich er eigenhändig die Worte: „ich war", und setzte darüber: „ich hielt mich für frei" [1].

IV. Strafe.

Jede von einem Kleriker der höheren Weihen ohne päpstliche Dispens eingegangene Verbindung ist null und nichtig und begründet das schwere Verbrechen eines Sakrilegiums. Der Unglückliche fällt ipso facto in die Strafe der Exkommunikation und Suspension und muß unter allen Umständen die betreffende Frauensperson verlassen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der deponirten und degradirten Priester; weil der in der Ordination verliehene character indelebilis weder durch Deposition noch durch Degradation verloren geht.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 210. Knopp, E.-R. S. 129 und Anm. 34. Kutschker, E.-R. III. §. 137. Phillips, Lb. II. S. 1031. Roßhirt, K.-R. S. 720.
[2] Knopp, E.-R. S. 130. Anm. 35.

§. 14.

Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes, impedimentum voti solennis sive professionis religiosae.

Schulte, E.-R. S. 214 ff., Lb. 419. — Knopp, E.-R. S. 132 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 228 ff. — Uhrig, E.-R. S. 330 ff., u. A.

I. Begriff.

Unter votum solenne versteht man das Gelübde beständiger oder ewiger Keuschheit, welches in einem vom heiligen Stuhle approbirten religiösen Orden abgelegt wird. Die Ablegung dieses Gelübdes oder die Profeßleistung (professio religiosa) begründet das impedimentum voti solennis sive professionis religiosae.

Oesterr. Anweis. §. 24: „Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen."

„Si quis dixerit, regulares solenniter professos posse matrimonium contrahere, anathema sit." [1]

Das beständige oder ewige Keuschheitsgelübde, welches abgelegt wird entweder außerhalb eines Ordens (in der Welt), oder in einem Orden, der vom Papste nicht als religio vera approbirt ist, oder in einem solchen ordo verus, der aber nach seinen Statuten keine ewigen Gelübde zuläßt, — ist kein votum solenne, sondern nur ein votum simplex sive minus solenne, selbst wenn die Ablegung desselben mit der größten äußerlichen Feierlichkeit verbunden wäre. Ein solches votum simplex bildet kein trennendes, sondern nur ein aufschiebendes Ehehinderniß; darum ist eine trotzdem eingegangene Ehe ein matrimonium validum, sed illicitum. Eine Ausnahme machen die vota simplicia, welche die Novizen der Gesellschaft Jesu nach zwei Jahren ablegen; diese haben dieselben trennenden Wirkungen, wie die vota solennia, verlieren sie aber wiederum mit der Ausstoßung aus dem Orden.

Die neuen Orden und Kongregationen, z. B. die der Oblaten, der barmherzigen Schwestern (vom hl. Karl Borromäus, vom hl. Vinzenz von Paula u. s. w.), der Schwestern von der Kindheit Jesu, der englischen Fräulein u. s. w. sind vom Papste nicht als wirkliche Orden (religiones verae) approbirt; darum sind die Gelübde, welche in denselben abgelegt werden, nur vota simplicia, und deßwegen können deren Mitglieder jederzeit eine giltige Ehe eingehen. Ebenso verhält es sich rücksichtlich des dritten Ordens des hl. Franziskus. Dieser Orden ist zwar vom Papste Nikolaus IV. approbirt, aber nicht als ordo verus, sondern nur so, wie er errichtet ist; die in denselben Eintretenden legen nicht das feierliche Gelübde der drei evangelischen Räthe ab, sondern versprechen unter einfachen Gelübden nur im Allgemeinen, nach Anleitung der Ordensregel ein frommes Leben zu führen [2].

---

[1] Sess. XXIV. de sacr. matr. c. 9. [2] Schulte, E.-R. S. 332. Anm. 10.

II. Quelle. Dispensabilität.

Das impedimentum dirimens voti solennis beruht auf dem allgemeinen positiven Kirchenrechte. Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß Dispens möglich ist, aber nur durch den Papst.

III. Strafe.

Die ohne kirchliche Dispens von einem religiosus oder einer religiosa eingegangene Verbindung ist ungiltig, begründet das schwere Verbrechen des Sakrilegiums und muß vom Richter ex officio aufgelöst werden, die betreffende Person verfällt ipso facto der Strafe der Exkommunikation.

Rechtsfall.

Kreszentia, eine in den dritten Orden des hl. Franziskus getretene Dienstmagd, wünscht den seit Aufhebung seines Klosters in der Welt lebenden ehemaligen Franziskanerbruder K. zu heirathen. Ist diese Ehe möglich?

Der Eintritt der Kreszentia in den dritten Orden hindert zwar die Ehe nicht (es wird den Tertiariern bei dem Eintritte in den Orden kein Gelübde der Ehelosigkeit abgenommen, und in der Ordensregel steht auch nichts davon), aber dem K. steht, obschon er säkularisirt ist, fortwährend das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes im Wege, wie der apostolische Stuhl in mehreren Fällen entschieden hat [1].

§. 15.

Auflösung einer wahren, aber nicht konsummirten Ehe,
dissolutio matrimonii rati, sed non consummati.

Schulte, E.-R. S. 419 ff. — Knopp, E.-R. S. 140 ff. — Kutschker, E.-R. I. S. 269 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1129 ff. — Uhrig, E.-R. 741 ff., u. A.

Die von zwei christlichen Personen giltig eingegangene und konsummirte Ehe ist absolut unauflöslich, die Lösung des Ehebandes kann nur durch den Tod eines der Ehegatten erfolgen.

Ueber die Auflösung der von zwei Nichtchristen eingegangenen und konsummirten Ehe siehe S. 107.

Solange aber die Konsummation der Ehe (copula carnalis) nicht stattgefunden hat, ist eine wirkliche Auflösung des Ehebandes bei Lebzeiten beider Ehegatten möglich: nämlich 1) via juris: durch Ablegung

[1] Uhrig, E.-R. S. 335. Stapf, P.-U. S. 217 f.

des feierlichen Ordensgelübdes (per professionem religiosam), und 2) via gratiae, durch päpstliche Dispens (per dispensationem Summi Pontificis).

Dr. Schulte[1]: Solange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, nicht zugleich als wirkliche durch die copula carnalis, wodurch die Gatten „duo in carne una“ werden, zu Stande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche, noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen, ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem Rechte untrennbar ist.

I. Auflösung des Bandes der nichtkonsummirten Ehe durch Ablegung des feierlichen Ordens- oder Keuschheitsgelübdes (durch Eintritt in einen vom Papste approbirten Orden), dissolutio matrimonii rati et non consummati per professionem religiosam.

1. Das Band einer giltig eingegangenen, aber noch nicht konsummirten Ehe wird, selbst gegen den ausdrücklichen Willen des andern Gatten, aufgelöst, wenn einer der Ehegatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt (oder Mitglied eines vom Papste approbirten Ordens wird, dessen Angehörige das ewige Keuschheitsgelübde auf sich haben). Es ist dies ein Dogma (est de fide).

Tridentinum[2]: „Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum per solennem religionis professionem alterius non dirimi, anathema sit.“

Oesterr. Anweis. §. 21: „Das Band einer giltig geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt.“

2. Die Auflösung einer nichtkonsummirten Ehe durch das solenne Keuschheitsgelübde beruht, wie Dr. Schulte[3] bemerkt, auf dem innern Charakter dieses Aktes, durch welchen der Mensch für die Welt, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hiedurch aber in derselben Weise die bloß geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreißt. — Die Ausnahme, daß das votum solenne selbst die vorhergehende Ehe löse, solange diese noch nicht konsummirt ist, schreibt Dr. Knopp[4], tritt uns zuerst im Leben der Kirche, und zwar im Leben ihrer Heiligen, entgegen (deßhalb spricht Giraldi von einer allgemeinen und ununterbrochenen kirchlichen Tradition, auf welche sich das Tridentinum stützt),

---

[1] Lb. S. 441. [2] Can. 6. Sess. XXIV. [3] Lb. S. 442. Vgl E.-R. S. 420 f.
[4] A. a. O. S. 142. Vgl. Kutschker, a. a. O. S. 270.

und die einzelnen positiven Bestimmungen, welche sich darüber vorfinden, beruhen alle auf der kirchlichen Praxis und berufen sich ausdrücklich auf dieselbe.

3. Die Auflösung des Bandes der nicht konsummirten Ehe findet erst statt mit der wirklichen Profeßleistung (professio solennis religionis), und nicht schon mit dem bloßen Eintritte in den Orden.

Wenn ein Ehegatte in einen Orden tritt, so muß er das Noviziat bestehen; während dieser Probezeit nun darf der andere Gatte zu keiner neuen Ehe schreiten. Verläßt der Novize das Kloster wieder, so bleibt die Ehe aufrecht und muß von beiden Theilen fortgesetzt werden.

4. Mit der so erfolgten Auflösung des Ehebandes erlangt der in der Welt zurückbleibende Gatte die unbedingte Berechtigung zur Eingehung einer neuen Ehe.

Oesterr. Anweis. §. 203: „Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem andern Theile urkundlich bezeugt werden, daß seine zwar giltig geschlossene, doch nicht vollzogene Ehe aufgelöst sei, und ihn nicht hindere, zu einer andern Verbindung zu schreiten."

5. Die professio religiosa löst das matrimonium non consummatum auch in dem Falle dem Bande nach auf, wenn die betreffenden Personen vor der Trauung unter einander, oder nach der Trauung mit dritten Personen die copula carnalis gepflogen haben.

6. Wenn auch das Eheband durch Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes aufgelöst ist, so bleibt dennoch das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwischen dem in der Welt zurückbleibenden Ehegatten und den Blutsverwandten des ins Kloster gegangenen Ehetheils bis zum vierten Grade (kanonischer Komputation) fortbestehen.

7. Diese auflösende Wirkung haben nur die in einem vom Papste approbirten Orden abgelegten wirklichen Ordensgelübde.

Darum vermögen die vota simplicia, welche die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach zweijähriger Probezeit ablegen, wiewohl dieselben ausnahmsweise ein trennendes Ehehinderniß bilden, das vorhergehende matrimonium ratum, sed nondum consummatum nicht aufzulösen.

8. Jeder Ehegatte ist verpflichtet, auf Verlangen des andern Theils die Ehe zu konsummiren. Weigert er sich dessen unter dem Vorgeben, daß er ins Kloster gehen wolle, so hat ihm der kirchliche Richter aufzutragen, binnen zwei Monaten (oder in einer aus wichtigen Gründen kürzer oder länger anzusetzenden Frist) entweder die Ehe zu vollziehen, oder in einen religiösen, vom apostolischen Stuhle als solcher approbirten Orden einzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist sodann der renitente

Gatte durch Censuren anzuhalten, entweder ins Kloster zu gehen, oder die eheliche Gemeinschaft mit seinem Gatten fortzusetzen. Auch kann es in diesem Falle, sowie beim einseitigen Eintritte in einen wirklichen Orden zur Auflösung der unvollzogenen Ehe kommen.

Oesterr. Anweis. §. 201: „Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt zu entsagen entschlossen sei, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung Begriffenen aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden."

9. Nicht aufgelöst wird das Band der unvollzogenen Ehe durch den Empfang der höheren Weihen (sacri sive majores ordines).

II. Auflösung des Bandes der nichtkonsummirten Ehe durch päpstliche Dispens, dissolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem Summi Pontificis.

1. Die Ehe ist, lehrt Dr. Schulte [1], vor der Vollziehung durch die Kopula keine unauflösliche Verbindung, sondern nur dazu befähigt, und kann deßhalb getrennt werden durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes. Indem die Kirche diesen Satz durch das Dogma zum unabänderlichen Rechtssatz erhob, hat sie den andern, ohne welchen jener gar nicht bestehen kann, nämlich den: daß erst mit der Konsummation die Unauflöslichkeit eintrete, ebenfalls aufgestellt und anerkannt, was auch die (angegebenen) Aussprüche der Päpste ausdrücklich bekunden. Wenn nun die nichtvollzogene Ehe durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes gelöst wird, so muß dem Papste ebenfalls die Macht innewohnen, das Band einer nichtkonsummirten Ehe zu lösen. Es ergibt sich dieses aus Sätzen des Rechtes aufs Unzweideutigste. Das Ordensgelübde hat nur durch die Bestimmung der Kirche diejenige Kraft, welche ihm beiwohnt. Es kann daher nur solange verpflichten, als die Kirche dessen Verbindlichkeit nicht gelöst hat. Hierzu steht aber dem Papste unbestreitbar die Befugniß ebenso zu, wie er von der mit dem Empfange der sacri ordines verbundenen Verpflichtung zum ehelosen Stande zu dispensiren berechtigt ist. Bei dem Papste steht es ferner, von allen Sätzen Ausnahmen zu gestatten, welche nicht auf dem jus divinum oder naturale beruhen; hierin (in jure divino) beruht aber die Unauflöslichkeit einer nichtkonsummirten Ehe nicht. Es muß also auch ihm

[1] Schulte, E.-R. S. 426.

die Befugniß ertheilt sein, ein Band zu lösen, welches einer Lösung fähig ist und durch einen Akt gelöst wird, der seinerseits wiederum vom Papste getrennt werden kann.

Und Dr. Pachmann schreibt: Ist die Ehe noch nicht konsummirt, sohin noch nicht das lebendige Bild der untrennbaren Vereinigung Christi mit seiner Kirche, so ist sie noch nicht unauflösbar (imperfecta est matrimonii rati firmitas, et aliqua ratione potest dissolvi sagt Juenin). Sie bindet aber auch vor ihrer Konsummation zwei Individuen mit einem Bande, das im Himmel geschlungen worden, also vor Menschen, deren Wirken, wenn sie keine höhere Befähigung für sich haben, nur mit dieser Welt in Berührung kommt, nicht gelöst werden kann. Soll nun aber auch der Mensch, was Gott zusammengefügt hat, nicht scheiden, so muß die Scheidung doch gelten, wenn sie Derjenige macht, dem die Verheißung geworden, daß, was er (versteht sich innerhalb der durch das Dogma bestimmten Grenzen) auf Erden lösen werde, auch werde im Himmel gelöst werden. So ist es wirkliche kirchliche Praxis. Das Oberhaupt der Kirche, aber auch nur dasselbe, löset, freilich nur aus sehr wichtigen Gründen, das Band einer nicht-vollzogenen Ehe auf.

Scavini lehrt: Certum est, Romanum Pontificem non posse solvere matrimonium consummatum, tum quia per hoc perfectissime completa est significatio conjunctionis Christi cum Ecclesia, tum quia de hoc saltem illud est intelligendum: quod Deus conjunxit, homo non separet, tum quia nullus id unquam valuit Pontifex concedere, etsi pluries urgentissima causa adesset, ut ex historia constat. Tota quaestio est de matrimonio rato. Alasia, Billuart, Gonet etc. adhuc negant, posse Pontificem illud dissolvere, cum matrimonium ratum sit ejusdem naturae ac consummatum; unde probanda est haec Papae potestas in jure divino. Affirmant vero Bellarminus, Collet, Navarrus, Salmanticenses, Sanchez, Tournely et Vasquez; nam Pontifex uti Christi Vicarius ob bonum commune ac gravissimum dispensare potest in his, quae sunt juris divini, si haec humanos actus concernunt; et revera pluries Pontifices dispensarunt: at numquid dicendum, eos errasse in re tam gravi totque adulteria permisisse? Nos ideo lubentissime assentimur hisce verbis clarissimi Perrone: Cum iidem auctores (qui denegant hanc Pontificis facultatem) fateantur, saepius Romanos Pontifices in hujusmodi conjugiis dispensasse, incipientes saltem a Martino V. (bereits im neunten Jahrhundert ist, wie Dr. Schulte[1] bemerkt, in mehreren Fällen, während die römische Praxis die Annullation wegen

[1] E.-R. S. 427. Anm. 2.

Impotenz nicht aussprach, die Wiederverheirathung nicht gestattete, diese bei vorhandener Impotenz von den Päpsten erlaubt worden, worin ja die Dispensation liegt) usque ad Pium VII., ut refert Carriere, non video, quare ab auctoribus catholicis haec potestas Romanis Pontificibus denegari possit aut etiam in dubium revocari. Huc enim apprime facit principium laudatum a Benedicto XIV., quod habet Veracrux: de pontificia potestate, postquam dispensavit, dubitare, instar sacrilegii est; esset enim Christo quasi exprobrare, quod non satis Ecclesiae suae providisset.

Schmalzgrueber führt unter Anderm auch das Argument an, daß der Papst um so mehr das Recht habe, die nichtkonsummirte Ehe aufzulösen, als er das solenne Klostergelübde, welches eben diese Ehe löst, zu lösen vermag. Si vinco vincentem te, a fortiori vinco te.

2. Nach der Lehre und Praxis des heiligen Stuhles kommt also dem Oberhaupte der Kirche wirklich das Recht zu, das Band einer giltig eingegangenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe aufzulösen.

Oesterr. Anweis. §. 21: „Das Band einer giltig geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn eine päpstliche Nachsichtsgewährung eintritt."

3. Von diesem Rechte jedoch macht der Papst nur aus den wichtigsten Gründen Gebrauch. Solche hochwichtige Dispensationsgründe sind z. B. allzu großer Standesunterschied, Feindschaften und Haß unter den Familien und Gatten selbst, hinzukommende Impotenz, thatsächliche Abschließung einer neuen Ehe, Bruch der fides sponsalitia, Ehebruch mit einer dritten Person unmittelbar nach Eingehung der Ehe. Gewöhnlich aber kommt die dispensatio in matrimonio rato et non consummato nicht absolut vor, sondern in Verbindung mit einem von dem (oder den) Ehegatten vorgebrachten Nullitätsgrunde, z. B. Impotenz, Mangelhaftigkeit des Ehekonsenses wegen Irrthums, Zwanges oder Nichteintreffens einer beigefügten Bedingung. In solchen Fällen wird nämlich, wenn die moralische Ueberzeugung von der Ungiltigkeit der Ehe obwaltet, der volle gerichtliche Beweis hiefür aber nicht erbracht werden kann, die Dispens ad cautelam ertheilt[1].

4. Die Ehe gilt natürlich auch in dem Falle als eine nichtkonsummirte, durch gänzliche Dispens auflösbare, wenn beide Gatten vor der Trauung mit einander, oder nach derselben mit dritten Personen die Kopula gepflogen haben.

5. Wenn auch die unvollzogene maritale Verbindung per dispen-

---

[1] Phillips, Lb. S. 1135 f. Schulte, E.-R. S. 427 f.

sationem Summi Pontificis aufgelöst ist, so dauert doch das irritirende Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in dem bekannten Umfange fort.

Rechtsfälle.

1. Am 8. Juni 1808 fand zu München die Trauung der bayerischen Prinzessin Charlotte mit Friedrich Wilhelm, damals Kronprinz, später König von Württemberg, statt. Der letztere war durch das harte Gebot seines Vaters hiezu genöthigt worden. Schon vor der Trauung bemerkte daher die Braut, daß ihr Bräutigam keine Neigung zu ihr habe, und äußerte deßhalb ihre Besorgnisse; allein da man ihr vorstellte, daß die Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege, ließ sie sich beruhigen. Nach der Trauung fand sie sich entsetzlich enttäuscht; denn ihr Mann blieb kalt gegen sie, trat nie ohne Zeugen zu ihr in's Zimmer und behandelte sie nie als seine Frau. Ja, am 31. August 1814 ließ sich der Kronprinz durch das evangelische Konsistorium in Stuttgart scheiden. Die damals zu Würzburg lebende königliche Prinzessin wandte sich nun an den Papst und bat um Annullirung der Ehe wegen Mangels des Konsenses (ex defectu consensus), oder da ihre Ehe nie konsummirt worden sei, um Dispens.

Der Papst setzte eine Kongregation von fünf Kardinälen und einem Sekretär nieder und ließ die Sache vom Weihbischofe Zirkl in Würzburg (nach der von Benedikt XIV. in der Bulle „Dei miseratione" vorgeschriebenen Form) genau untersuchen, wobei nicht nur die Bittstellerin, sondern auch ihre Hofdamen, ihr Beichtvater, sowie sieben ihrer Anverwandten, resp. königliche Staatsdiener den Schwur leisteten, daß das Gemüth des Prinzen stets von ihr abgeneigt gewesen sei, und sie niemals die Ehe mit ihm vollzogen habe. Auch wurde der Kronprinz von Württemberg aufgefordert, ein Gleiches zu beschwören und durch sieben Anverwandte, resp. Hofherren beschwören zu lassen.

Nachdem dies geschehen und die Akten an den Papst eingesandt waren, wurde ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Erinnerungen machte. Im Januar 1816 wurden der Kongregation vom Referenten die Fragen vorgelegt:

1) Ob die Nullität fraglicher Ehe gewiß, oder ob

2) der Papst um Dispens in matrimonio rato, sed nondum consummato zu ersuchen sei?

Das Resultat der Berathung lautete:

1) „Quoad primum, provisum esse in secundo,

2) ad alterum vero, consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati."

Hierauf erfolgte die Dispens und die Wiederverheirathung der Prinzessin mit dem verwittweten Kaiser Franz II., der, glücklich mit ihr

lebend, zu sagen pflegte, habe er in der ersten Ehe eine Kaiserin gehabt, so habe er in der zweiten eine Frau [1].

2. Isabella Britti war mit dem durch einen Mandatar vertretenen Paschal Christinus getraut. Auf der Reise zu ihrem Manne, ehe sie mit demselben zusammengekommen war, ließ sie sich von einem andern mitnehmen und heirathete diesen, einen Engländer, ritu Angelico. Ihr Mann gab sich alle Mühe, sie zu finden, bat dann um Dispensation, welche die Kongregation in forma commissoria an seinen Ordinarius bewilligte [2] (Causa Urbanien., die 12. Januarii 1726).

3. In der Causa Chien. vom 12. März 1729 behauptete der Gatte, er habe nicht den Willen gehabt, mit dem Mitkontrahenten eine Ehe einzugehen, wofür sich aber kein positives Indicium auffinden ließ. Die Heilige Kongregation rieth zur Dispens, nachdem derselbe eine anderweitige Ehe eingegangen und konsummirt hatte [3].

4. In der Causa Melevitana vom 7. Februar 1789 und in der Causa Januen. vom 9. September 1815 ist die Ehe eingegangen worden, um Vexationen zu entgehen und Zwistigkeiten beizulegen; ohne daß aber irgend ein Zwang oder eine zur Aufhebung des Konsenses genügende Furcht eingeflößt worden wäre. In beiden Fällen hat die S. Congregatio Concilii auf die Frage: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato? [4] geantwortet: Ja, es sei dem Papste die Ertheilung der Dispens anzurathen.

Dr. Schulte bemerkt zu diesem, wie auch zu den vorhergehenden zwei Fällen, daß er nicht wisse, ob der Papst die Dispens auch wirklich ertheilt habe, es sei aber daran wohl nicht zu zweifeln; doch sei das nicht von großer Bedeutung, denn das genüge, daß die Kongregation des Konzils erkannt habe, es liege der Fall vor, in welchem eine Dispensation in matrimonio rato sed non consummato zu ertheilen sei.

5. Franz N. und Maria N. von N. wurden am 21. Mai 1843 zu N. getraut und kirchlich eingesegnet. Kaum waren aber einige Monate vorüber, so verlangte die junge Frau, daß ihre Ehe wegen mangelnden Konsenses für nichtig erklärt oder, da sie nicht vollzogen worden sei, vom Papste dem Bande nach wieder aufgelöst werde. Es war nämlich die Familie der Frau verschuldet und hatte, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, das Mädchen bestimmt, Franz N., den Sohn einer reichen Familie, zu ehelichen, auf welchen die persönlichen Vorzüge des Mädchens angenehm eingewirkt hatten. Lange hatte das Mädchen sich geweigert, unterdessen die Bitten und Bestürmungen ihrer Eltern verdoppelt und mit Drohungen untermischt auf sie eindrangen. Endlich

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 304 f. [2] Schulte, E.-R. S. 429. [3] Schulte, a. a. O.
[4] Schulte, a. a. O.

hatte sie, von den Drohungen besiegt, sich unterworfen und ihr Jawort gegeben, dem sofort noch vor der Hochzeit unabläſſige Thränen folgten, die sich nachher noch vermehrten. Vergebens hatte ihr Gemahl in der ersten Nacht ihre Vertraulichkeit gesucht, und Tags darauf war sie ihrem Vater mit heißen Thränen zu Füßen gefallen, ihn anflehend, sie von einem Menschen zu befreien, mit dem sie unmöglich leben könne. Die Versuche des Vaters, sie zu besänftigen, waren fruchtlos geblieben. Nur unter der Bedingung, von ihrem Manne nicht berührt zu werden, war sie die folgende Nacht im Hause geblieben, wo sie weinend bis zum Morgen die Stunden zählte. Mit Thränen bedeckt hatte man sie da gesehen, blaß und voll der tiefsten Betrübniß, die sie wie eine zehrende Krankheit dem Grabe entgegenzuführen schien. Denn ihr Gemahl war körperlich ungemein häßlich und mit Geschwüren bedeckt, was ihr zum Theil erst nach der Trauung bekannt worden war. Ueberzeugt, daß eine solche Ehe nach keiner Seite hin Glück bringen könne, hatten endlich ihr Gemahl und die Eltern beider Theile sich zur kirchlichen Trennung verwilligt

Die Nichtigkeitsklage kam vor den Bischof, der, da die Gesetze jenes Landes die freie Bewegung der geistlichen Gerichte hemmen, sie außergerichtlich untersuchte und im Namen beider Ehetheile an die Heilige Kongregation des Konzils das Gesuch um Nichtigkeitserklärung, eventuell Dispens von der nichtvollzogenen Ehe richtete. Die Kongregation beauftragte den Prälaten, nach der Vorschrift Benedikts XIV. einen summarischen Prozeß über die angeblichen Nichtigkeitsgründe der Ehe einzuleiten, und ernannte einen Defensor matrimonii. Diesen Instruktionen entsprechend leitete der Bischof den Prozeß ein und legte die Akten mit folgendem Berichte der Heiligen Kongregation vor: „In Gegenwart eines kirchlichen Vertheidigers der Ehe habe ich die beiden Eheleute, Maria und Franz, sowie die von der Sache unterrichteten Zeugen vernommen, um zu erkennen, ob das Mädchen in die Ehe willigte, oder nicht, und um den Nichtvollzug der Ehe herzustellen. Der Mann wurde einer körperlichen Untersuchung nicht unterworfen, da das Zeugniß seiner Aerzte genügte; desgleichen auch die Frau nicht, weil sie aus Schamhaftigkeit solche ablehnte, sondern man ergänzte sie durch das Zeugniß der Verwandten und Nachbaren. Sollte die Heilige Kongregation die Nichtigkeit der Ehe nicht aussprechen können, so flehen die Parteien die Gnade des hl. Vaters an, und ich vereinige mit ihrer Bitte die meinige, es möge Se. Heiligkeit, um die drohenden Uebel abzuschneiden, die Gewissen beruhigen und zweien seit mehreren Jahren tief betrübten Familien den Frieden wieder zu geben, in der Fülle Ihrer Gewalt die Ehe in ihrem Bande lösen."

Der Papst übertrug die Sache der Kongregation, um ein Gutachten zu geben über die erbetene Dispens in matrimonio rato et non con-

summato. Ein Theologe und ein Kanonist mußten den Fall bearbeiten, und den Kardinälen berichten zu Gunsten der Bittsteller. Der Ehebandsvertheidiger seinerseits beleuchtete die Akten zu Gunsten der Giltigkeit und Fortdauer der Ehe. Am 7. August 1847 erfolgte von Seite der Kongregation folgendes Zwischenerkenntniß:

1) An constet de nullitate matrimonii in casu?

2) An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato in casu?

Sacra Congregatio Concilii die 7. Aug. 1847. Ad primum negative. Ad secundum, dilata et fiat inspectio corporis mulieris juxta instructiones a defensore matrimonii ex officio dandas.

Es mußte sich nun die Frau, so sehr sie sich sträubte, der körperlichen Untersuchung unterwerfen. Die Hebammen erklärten sich einstimmig zu ihren Gunsten, und der Bischof wiederholte, den Akt zur Ergänzung der übrigen einsendend, die gestellte Bitte. Der Vertheidiger der Ehe machte wohl seine neuen Bemerkungen, aber die Heilige Kongregation gab nun auf die Frage des Referenten: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato in casu? am 29. Januar 1848 die Antwort: Affirmative. Denn in der That waren, nachdem die Eltern ihre Drohungen eingestanden, die in den Akten niedergelegten Zeugnisse so beschaffen, daß der Mangel an Konsens als sehr wahrscheinlich, der Nichtvollzug der Ehe aber als gewiß anzunehmen war [1].

6. Ein Fall, in welchem vom nichtkonsummirten ehelichen Band wegen solcher Mängel, die erst nach der Trauung eintraten, dispensirt werden konnte, ereignete sich im Jahre 1848 zu W......g. Ein Bräutigam vom Lande ließ sich Vormittags in der Stadt trauen und hielt hier auch das Hochzeitsmahl. Nach dem Mahle vermißte man in der mit großer Heiterkeit erfüllten Gesellschaft die Braut. Der Bräutigam suchte sie und findet sie wirklich, aber in den Armen eines seiner Freunde und zwar in solcher Vertraulichkeit, wozu nur er in der Hochzeitsnacht berechtigt war.

Ob dieser junge Ehemann um Dispens eingab in matrimonio rato, non consummato, ist nicht bekannt. Sicher aber wäre sie ihm zu Theil geworden, wenn er sofort den vertrauten Umgang mit seiner Frau gemieden, insbesondere bei ihr nicht gewohnt und um die Dispens bei dem apostolischen Stuhle nachgesucht hätte [2].

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 754. [2] Uhrig, E.-R. S. 760.

§. 16.
Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit,
impedimentum cultus disparitatis.

Schulte, E.-R. S. 221 ff., Lb. 419. — Kutschker, E.-R. I. S. 572 ff. — Uhrig, E.-R. S. 344 ff. — Knopp, E.-R. S. 146 ff. — Richter, K.-R. S. 815. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 707 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1061, u. A.

I. Begriff.

Unter der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas), welche ein trennendes Ehehinderniß bildet, versteht man nicht den Unterschied des Glaubens zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen, sondern die Verschiedenheit des Glaubens zwischen Gläubigen und Ungläubigen (Getauften und Ungetauften) oder zwischen Christen und Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

Oesterr. Anweis. §. 25: „Zwischen Getauften und solchen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen."

II. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß der Verschiedenheit des Glaubens beruht auf einem in der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannten allgemeinen Gewohnheitsrechte.

„Qua quidem in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget et vim legis obtinet." [1]

III. Dispensabilität.

Aus dem rein positiv-rechtlichen Charakter dieses Ehehindernisses folgt, daß darin dispensirt werden kann, aber nur vom Papste, weil fragliches Eheverbot auf einem allgemeinen Kirchengesetze ruht. Jedoch wird von demselben hierlandes niemals dispensirt, wohl aber in solchen Ländern, in denen es sich um die Bekehrung der Heiden in großem Maßstabe handelt. Für solche Länder erhalten die Missionäre vom Papste die facultas dispensandi super impedimento cultus disparitatis, wo sie es für nothwendig und für die Ausbreitung des Christenthums ersprießlich halten [2]. Diese Dispens wird wohl auch in dem

---

[1] Const. Benedicti XIV. Singulari Nobis v. 9. Febr. 1749.
[2] Knopp, E.-R. S. 150.

Falle nicht verweigert werden, wenn ein Christ, der mitten unter Nichtchristen lebt, mit einer solchen nichtchristlichen Person eine eheliche Verbindung eingehen wollte [1].

Die Congregatio Inquisitionis hat unterm 6. Juni 1860 einer auf der Insel St. Thomas seit Langem mit einem Juden verheiratheten Katholikin die dispensatio ab impedimento cultus disparitatis ertheilt [2].

IV. Umfang.

Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ist, wie schon bemerkt, nicht juris divini, sondern nur juris positivi ecclesiastici. Hieraus ergibt sich, daß dasselbe nur die giltig Getauften oder die Gläubigen (die katholischen und akatholischen Christen, fideles) verpflichtet, nicht aber die Ungetauften oder Ungläubigen (die Juden, Türken und Heiden, infideles).

Demnach können eine giltige Ehe mit einander eingehen: a) die Juden, Türken und Heiden; b) die ungetauften oder bloß nach Ronge'schem oder Garibaldi'schem oder ähnlichem Ritus getauften Freigemeindler. Diese modernen oder civilisirten Heiden können also sowohl unter sich, wie auch mit Juden, Türken und Heiden eine giltige Ehe schließen; weil sie nicht getauft oder nicht giltig getauft sind, gehören sie kirchenrechtlich in die Kategorie der Türken und Heiden.

Keine giltige Ehe können eingehen: a) die katholischen Christen mit Juden, Türken und Heiden; b) die giltig getauften akatholischen Christen mit den soeben Genannten; c) die Katholiken mit den nichtgetauften oder bloß nach Ronge'schem, Garibaldi'schem oder ähnlichem Ritus getauften Freigemeindlern; d) die giltig getauften Akatholiken mit den soeben Angeführten; e) die giltig getauften Freigemeindler mit ungetauften oder ungiltig getauften Personen derselben Sekte; f) die getauften Apostaten (die zum Islam, Juden- oder Heidenthum Uebergetretenen) mit ungetauften Personen.

Jedes in der Ronge'schen Sekte geborne Individuum wird wohl in der Regel als nichtgetauft zu betrachten sein. „Ueberhaupt begründet das Bekenntniß des Protestantismus das impedimentum disparitatis cultus stets dann und dort, wo der Protestantismus bis zur Läugnung des Dogmas von der Trinität und in Folge dessen bis zur Verwerfung des Sakramentes der Taufe fortgeschritten ist, oder wo er in seiner Abirrung von der Kirche und in seiner Verwerfung ihrer Auktorität bei Spendung der Taufe eines der zur Giltigkeit derselben von der Kirche als wesentlich erklärten Stücke wegläßt. Zur Verwerfung des kirchlichen Trinitätsglaubens und der sakramentalen Taufe kam aber die Häresie des Protestantismus schon in den Sekten der So-

[1] Phillips, Lb. II. S. 1063. [2] Schulte, Lb. S. 419. Anm. 2.

zinianer oder Unitarier, der Quäker und der Swedenborgianer, also daß die in diesen Sekten Gebornen und denselben fort und fort Anhängenden als ungetauft vor der Kirche gelten müssen, und daß sonach die Ehe eines Katholiken oder giltig getauften Protestanten mit einem ungetauften Sozinianer, Quäker und Swedenborgianer vor der Kirche null und nichtig ist. Es ist zwar ein ausgemachter Glaubenssatz, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti cum intentione faciendi, quod fecit Ecclesia, esse verum baptismum (Sess. VII. de bapt. c. 4). Allein, wie sich aus dem Glaubenssatz einerseits ergibt, daß jede von Häretikern mit Defekt der nothwendigen Materie, Form und Intention ertheilte Taufe ungiltig oder keine Taufe ist, so ergibt sich andererseits für jeden Fall die Nothwendigkeit, die von was immer für protestantischen Sekten, vorzugsweise aber von den die Trinität und Taufe grundsätzlich verwerfenden älteren und neueren protestantischen Parteien ertheilte Taufe in Betreff ihrer Giltigkeit zu prüfen, insbesondere dann, wenn es sich um Schließung von Ehen mit Anhängern solcher protestantischen Sekten handelt."[1]

Rechtsfälle.

1. Vir quidam protestans Anglicanae ecclesiae vult amplecti catholicam religionem. In Anglia matrimonium fecit cum muliere, quae ad sectam Anabaptistarum pertinebat, et quae, prout ipsa affirmat, numquam baptizata fuit. Cum vir ipse baptismum a ministro protestante Anglicano receperit, de validitate ejus proprii baptismatis ratio quoque gravis dubitandi existit. Propter jurgia continua mulierem Anabaptistam vir praefatus deseruit venitque N., ubi matrimonium iterum fecit, sed cum muliere Lutherana. Quaenam ex istis mulieribus tamquam ejus uxor vera haberi debet? Gregorius XVI. feria 4. die 20. Julii 1840 rescribi mandavit, dummodo constet de non collatione baptismi mulieris Anabaptistae matrimonium primum fuisse nullum, secundum vero, dummodo nullum aliud obstet impedimentum, fuisse validum. Ad dubium autem validitatis baptismi viri standum esse decreto feriae 4. die 17. Novembris 1830.

Hoc decretum Congregationis Inquisitionis, quod a Sede Apostolica approbatum est, hoc modo dicit: „a) Quoad haereticos, quorum sectae ritualia praescribunt collationem baptismi absque necessario usu materiae et formae essentialis, debet examinari casus particularis. b) Quoad alios, qui juxta eorum ritualia baptizant valide, validum censendum est baptisma. Quodsi dubium persistat etiam in primo casu, censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii. c) Si autem certe cognoscatur nullum baptisma ex consuetudine actuali illius sectae, nullum est matrimonium."[2]

---

[1] Ginzel in der Wiener Zeitschrift für katholische Theologie. Bei Kutschker, E.-R. I. S. 586.

[2] Kutschker, E.-R. I. S. 585.

2. Sigbert, ein junger Freikirchlicher, der, dem lutherischen Glauben entsagend, sich nach deutschkatholischem Ritus mit Rosalia, einer zur Freikirche übergegangenen jüdischen Sängerin, vermählt hatte, schloß, nach zwei Jahren wieder von ihr geschieden, im ungarischen Freiheitskriege sich den Insurgenten an und floh, als das Kriegsglück sich gewendet, in die Türkei. Dort trat er einer jungen Türkin, Namens Debora, zu Liebe zum Islam über und ehelichte sie. Darauf sieht er sich mehrerer Gesetzesverletzungen wegen zur Flucht genöthigt, auf der ihn Debora begleitet, und kommt nach Frankfurt, wo er seine Rosalia in der Ehe mit einem Dritten findet. Nach einiger Zeit bereut er in Folge einer Krankheit sein leichtsinniges Leben und tritt mit Debora zur katholischen Kirche über.

Was hat der Pfarrer bezüglich seiner Ehe mit Debora zu thun, in welcher er zu bleiben wünscht?

Da seine Ehe mit Rosalia wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit eine nichtige war, so kann er sich allerdings mit Debora ehelich verbinden; aber diese Verbindung hat, weil sie bisher dasselbe Hinderniß gegen sich hatte, nach der Taufe der Debora in tridentinischer Form (declaratio consensus matrimonialis coram parocho et testibus) zu geschehen [1].

3. Es dürfte hier auch folgende Entscheidung des protestantischen Konsistoriums in Speier eine Stelle finden.

Michael Müller, Schuhmacher aus Herschberg, ist unterm 4. März 1849 zu gleicher Zeit mit einer Jüdin von da nach Amerika ausgewandert, hat sich dort mit derselben von einem dortigen Zivilbeamten trauen lassen und zwei Kinder mit ihr erzeugt, welche er aber weder taufen noch beschneiden ließ. Derselbe kehrte nun mit diesen Dreien unterm 2. August 1855 nach Herschberg zurück. Das Presbyterium von da beschied ihn nun alsbald vor sich und hat, nachdem alle Mahnung fruchtlos geblieben, endlich dessen Exkommunikation beantragt, welche vom königlichen Konsistorium entweder sofort oder nach einer letzten zu gebenden Frist ausgesprochen werden möge. Die erwähnte Kirchenstelle gab dem Müller nun eine nochmalige Frist von vier Wochen, binnen welcher Zeit er seine unehelich erzeugten Kinder taufen zu lassen und entweder seine Konkubine nach deren Taufe zu ehelichen oder sich von ihr zu trennen habe, widrigenfalls die definitive Exkommunikation wider ihn verhängt werde. In Erwiderung auf diese an ihn am 14. Sept. ergangene Erklärung gab Müller zu Protokoll, die mit ihm zusammenlebende Jüdin gehe auf alles dies nicht ein, und er seinerseits sei nicht gesonnen, etwas gegen deren Willen zu thun, werde sich auch in keinem

[1] Uhrig, E.-R. S. 355.

Falle von ihr trennen. Darauf hin hat das königliche Konsistorium unterm 29. September 1855 im Namen des dreieinigen Gottes und kraft des Befehles Jesu Christi die definitive Exkommunikation über den besagten Müller ausgesprochen und ihn hiedurch aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen [1].

Der berühmte Kirchenrechtslehrer Richter drückt sich über Ehen zwischen Christen und Nichtchristen also aus: „Das Wesen der Ehe, welches in der vollkommenen Vereinigung der Individualitäten besteht, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sind. Diese Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und Konzilien haben deßhalb Ehen zwischen Christen und Juden oder Heiden oft mißbilligt . . . Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist wegen des obwaltenden impedimentum disparitatis cultus kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der katholischen Kirche schlechterdings verboten, und hiemit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt, bis im gegenwärtigen Jahrhundert manche Landesgesetzgebungen, zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber um durch Aufopferung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben. Dieses ist ein Experiment, dessen Bedenklichkeit von dem Standpunkte der christlichen Betrachtung aus nicht verkannt werden kann.“ [2]

§. 17.

Das trennende Ehehinderniß der Entführung oder des Raubes, impedimentum raptus.

Schulte, E.-R. S. 299 ff., Lb. S. 420 f. — Knopp, E.-R. S. 270 ff. — Uhrig, E.-R. S. 305 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1058 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 456 ff., u. A.

I. Begriff.

Unter dem trennenden Ehehindernisse der Entführung (impedimentum raptus) versteht man die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson von einem Orte an einen andern, in der bestimmten Absicht, sich mit ihr ehelich zu verbinden.

II. Wesentliche Merkmale.

Soll das impedimentum raptus entstehen, so müssen folgende Merkmale vorhanden sein:

1) Es muß die Entführung einer Frauensperson stattgefunden haben; die Entführung eines Mannes durch ein Frauenzimmer, welche

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 580. [2] K.-R. §. 275.

möglicherweise vorkommen kann, begründet nie das impedimentum raptus, sondern nur das impedimentum vis ac metus. Wer die Entführte ist, ob ein unmündiges Mädchen, eine Jungfrau, eine Wittwe, eine verheirathete Frau, eine feile Dirne oder die anverlobte Braut des Entführers, bleibt sich ganz gleich.

2) Die Entführung muß geschehen sein in der bestimmten Absicht, dadurch mit der Entführten die Ehe zu ermöglichen. Jede andere Absicht, z. B. um an deren Familie Rache zu nehmen, oder um die betreffende Person den Mißhandlungen von Seiten ihrer Eltern zu entziehen, oder um sie zu defloriren, oder um eine bedeutende Summe als Lösegeld von deren Angehörigen zu erhalten, vermag das impedimentum raptus nicht zu erzeugen. In foro externo streitet die Rechtsvermuthung stets für diese Intention und kann nur durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden, was wohl in den meisten Fällen unmöglich sein dürfte. Darum kann der Fall vorkommen, daß eine Verbindung in foro interno sive in foro conscientiae (im Beichtstuhle) als wirkliche Ehe, in foro externo aber als eine nichtige Verbindung angesehen werden muß. Im Beichtstuhle nämlich wird der Versicherung des Entführers, daß er diese Frauensperson nicht zum Zwecke der Verehelichung hinweggeführt habe, Glauben geschenkt; vor Gericht aber wird nur nach den äußeren Beweisen geurtheilt.

Decl. Congr. Conc. anno 1586: „Raptorem ob aliam causam, quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in cap. 6. sess. 24. de ref. matr. etiam ex majoritate rationis, nec constitutionem poenalem extendi in hunc casum“[1].

In gleicher Weise hat dieselbe Kongregation in Brugnaten. 14. Novbr. 1648 entschieden. Auch spricht die nach dem Kurialstile bei Ertheilung von Dispensen stehende Bedingung: „dummodo mulier rapta non fuerit propter hoc“ caus. sc. contrahendi matrimonium, dafür, daß der raptus nur dann ein irritirendes Hinderniß involvirt, wenn der raptor bei der Entführung die Absicht hatte, die Entführte zu heirathen[2].

3) Die Entführung muß eine gewaltsame (abductio violenta) sein, d. h. sie muß entweder mit Anwendung von physischem Zwange oder mittelst Erregung von (absolut oder relativ) großer Furcht stattgefunden haben.

In foro externo streitet die gesetzliche Präsumtion bis zum vollen Gegenbeweise stets gegen den Entführer, d. h. für die gewaltsame Entführung.

Das impedimentum raptus liegt nicht vor, wenn die Entführte in die Entführung eingewilligt oder gar dazu aufgefordert hat. Dies folgt aus dem Tridentinum, dem Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 463. [2] Kutschker, a. a. O.

rapt. (V. 17) und der Entscheidung der Heiligen Kongregation in causa Ruben. 5. Mart. 1714 [1].

Eine Ausnahme bildet jedoch der sogenannte raptus in parentes, welcher dann vorliegt, wenn eine noch minderjährige Frauensperson (quae non sui juris, sed in potestate parentum vel tutoris est) mit ihrer Einwilligung, jedoch wider Wissen und Willen der Eltern oder des Vormünders entführt wird — von einem Manne, mit dem sie nicht schon vorher rechtsgiltige Sponsalien abgeschlossen hatte. Trotz der Einwilligung seitens der Entführten liegt das impedimentum raptus vor. Geschieht aber in einem solchen Falle die Entführung durch den rechtmäßigen Bräutigam, so bleibt der Widerspruch der Eltern oder des Vormünders völlig wirkungslos; es ist das impedimentum raptus nicht vorhanden [2].

Oesterr. Anweis. §. 19: „Als entführt ist ingleichen jene Frauensperson zu betrachten, welche von Einem, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird."

Das impedimentum raptus ist ferner nicht vorhanden, wenn die Entführte durch Bitten, Geschenke, Vorspiegelungen, Schmeicheleien, überhaupt durch List und trügerische Verlockungen in die Hände Dessen gebracht wird, der mit ihr zu kontrahiren wünscht (seductio, raptus seductionis).

Die Oesterr. Anweis. (§. 19) will auch eine solche Frauensperson als „entführt" betrachtet wissen, welche an einem Orte, wohin sie durch List (dolo allecta) gelockt wurde, festgehalten wird (in mehr oder weniger engem Gewahrsame, mehr oder weniger der persönlichen Freiheit beraubt).

4) Die Entführung muß verbunden sein mit einer wirklichen Entfernung der Frauensperson von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen Ort, wo sie sich in der Gewalt des Raptors befindet.

Das impedimentum raptus ist darum nicht vorhanden, wenn eine Frauensperson in ihrem eigenen Hause eingesperrt gehalten wird, oder wenn man sie nur von einem Zimmer in ein anderes Zimmer desselben Hauses bringt, oder wenn man sie ein wenig von der öffentlichen Straße abseits führt [3]. In einem solchen Falle kann wohl das impedimentum vis ac metus vorliegen, nicht aber das impedimentum raptus; darum kann die Zwang oder Furcht leidende Person auch an einem solchen Orte frei in die Ehe einwilligen, was nicht geschehen könnte, wenn das Hinderniß der Entführung obwalten würde.

Nach dem schon zitirten §. 19 der Oesterr. Anweisung gilt auch jene Person als entführt, welche entweder hinweggeführt, oder an einem

---

[1] Schulte, Lb. S. 420. Anm. 5. Kutschker, E.-R. III. S. 471.
[2] Kutschker, a. a. O. S. 467 ff. Schulte, Lb. S. 421.
[3] Knopp, E.-R. S. 277.

Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird, „was also entweder die Entfernung von einem Orte an einen andern allein, oder zugleich den unfreiwilligen Aufenthalt an dem Orte involvirt, wohin die Entführte durch List gelockt wurde“ [1].

Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1854: Raptus non erit, si persona de cubiculo in cubiculum ejusdem domus vel in domum vicinam, aut reperta in agro per aliquot passus abducatur, sed intelligitur violenta abductio e loco tuto in locum remotiorem moraliter diversum, sive is locus raptoris seu amicorum sit, dummodo femina vim pati censeatur.

III. Entführung der Braut durch den Bräutigam.

„Ist das impedimentum raptus vorhanden, wenn der Bräutigam die eigene Braut entführt? Gewiß nicht, wenn post tractatum de matrimonio contrahendo vel post sponsalia de futuro die Hinwegführung, sei es auch ohne Vorwissen und gegen den Willen der Eltern, mit Einwilligung der Braut geschieht.

Wenn aber der Bräutigam seine Braut entweder durch wider sie geübten Zwang hinwegführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festhält, so läßt sich das Vorhandensein des impedimentum raptus nicht in Abrede stellen, wenn man bedenkt, daß die gewaltsame Entführung oder Festhaltung der Braut durch den Bräutigam die Freiheit der Ehe, die einen Zwang, wie er in einer solchen Entführung liegt, schlechthin ausschließt, nicht selten gefährdet (was immer der Fall sein wird, wenn die Braut, gleichviel ob sie einen kanonischen Grund hat, oder nicht, von den Sponsalien zurücktritt; non enim, sagt Sanchez, violenter cogi potest sponsa sponsalium fidem servare); daß dadurch aber immer die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsgefühl auf das empfindlichste verletzt werden, so daß also wahrlich auch in diesem Falle die ratio legis Tridentinae de raptu vollkommen ihre Anwendung findet“ [2].

IV. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der Entführung besteht nur zwischen dem Entführer und der Entführten (inter raptorem et raptam), nicht aber zwischen den Theilnehmern oder Begünstigern und der Entführten (non inter consilium, auxilium et favorem praebentes et raptam) [3].

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 461.

[2] Kutschker, E.-R. III. S. 476. Vergl. Schulte, E.-R. S. 305. Knopp, E.-R. S. 282 f.

[3] Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

V. Dauer.

Das trennende Impediment des Raubes existirt fort, solange die Geraubte in potestate raptoris sich befindet.

Oesterr. Anweis. §. 19: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, solange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen."

Mit dem Augenblicke aber, wo die rapta vom raptor völlig getrennt, an einem sicheren und freien Orte (in loco tuto et libero) sich befindet, hört das impedimentum von selbst auf, und die Entführte kann jetzt im Zustande völliger Freiheit mit dem Entführer ohne alle und jede Dispens eine giltige Ehe eingehen, während sie vorher wegen des obwaltenden Hindernisses nicht einmal giltige Sponsalien mit demselben abschließen konnte.

VI. Dispensation von der tridentinischen Bestimmung.

Nach dem Dekret des Trienter Konzils kann die Entführte, solange sie in der Gewalt des Entführers ist, mit demselben keine giltige Ehe schließen, wenn sie auch mit voller Freiheit nach der Entführung ihre Einwilligung in dieselbe gibt [1]. Von diesem rein positiven Erfordernisse zur Giltigkeit der Ehe kann natürlich der Papst dispensiren, d. h. gestatten, daß die Entführte, welche mit dem Entführer wirklich eine Ehe abschließen will, oder faktisch bereits abgeschlossen hat, ihre freie Einwilligung in dieselbe giltig geben kann, obgleich sie vom Entführer nicht getrennt lebt, sondern fortwährend in dessen Gewalt sich befindet. Von diesem Rechte jedoch pflegt der Papst keinen Gebrauch zu machen.

„In raptu simplici non petitur dispensatio, tum quia illa non conceditur, quamdiu rapta est in potestate raptoris, tum quia, si fuerit posita in loco tuto et postea libere in matrimonium consentiat, hoc ipso sublatum est impedimentum" [2].

„Raptus impedimentum ita compositum est, ut dispensationem secundum naturam suam admitteret, eo scilicet casu, quo rapta, licet in raptoris adhuc potestate constituta, consensum tamen animo parato praestitit. Ne tamen christiani veniae spe ad talia provocentur facinora, quodque insuper raptae consensus, antequam in loco tuto constituta fuerit, dubius merito conseatur, — dispensatio hoc impedimento laborantibus **haud** concedi solet" [3].

---

[1] Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

[2] Begnud. Bassi apud Kutschker, l. c. III. p. 479.

[3] Zenner, Instr. pract. p. 582 (V. ed.).

VII. Strafe.

Der Entführer sowie seine Helfershelfer sind ipso jure exkommunizirt, verfallen der Infamie und können zu keiner kirchlichen Würde gelangen. Ueberdies ist der Verbrecher verpflichtet, die Entführte, er mag sie heirathen oder nicht, nach richterlichem Ermessen anständig zu dotiren (decenter arbitrio judicis dotare)[1].

Rechtsfälle.

1. Felix de G. laicus, X aut XII hominibus armatis associatus, Orsettam, filiam Cl. Th. in domo Angeli et sub ejus tutela degentem, ad hoc tamen ea consentiente, eduxit et matrimonium cum ea contraxit. Modo idem Angelus in constitutione et assignatione dotis praedictae Orsettae eam ipsumque Felicem poenis in decretis S. Concilii Tridentini in raptores comminatis illaqueari praetendit.

Quaeritur, an stante ipsius Orsettae consensu dictus Felix poenis adstrictus existat, dictumque matrimonium subsistat, dictaque dos ei assignari debeat?

S. Congregatio Concilii censuit: „hujusmodi raptorem secundam ea, quae proponuntur, comprehendi tam quoad poenas quam matrimonii prohibitionem decreto c. 6. sess. 24. de ref. matr.“ [2]

Rigantius bemerkt unmittelbar vorher: „Sensus Rotae fuit, quod committatur raptus ob injuriam, quae fit parentibus seu tutoribus aut fratribus, non obstante consensu mulieris, quia aliud est raptui consentire et aliud consentire matrimonio et propterea ex consensu ad raptum non infertur consensus ad matrimonium; atque ita non cessat ratio Concilii respectu illius mulieris, quae assentitur raptui, cum possit postea dissentire matrimonio“ [3]. So hat die Heilige Kongregation stets geurtheilt.

„Si post initum de matrimonio tractatum vel post sponsalia jam contracta puella consentit, ut e domo patris aut tutoris inviti et contradicentis abducatur, tunc cessat raptus matrimonium dirimens, quod aperte colligitur ex cap. 6. X. de rapt. (V. 19)“ [4]. Damit stimmen alle Kanonisten und Theologen überein.

2. Ferdinand M. verlobt sich mit der Elisa N. unter dem Beisatze, daß nach einem Jahre die Trauung stattfinden solle; er geht dann auf Reisen und findet bei seiner Heimkehr seine Braut in den Händen des Luzius R., der sie unterdessen geheirathet hatte.

---

[1] Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr. [2] Apud Kutschker, l. c. III. p. 469.
[3] Apud Kutschker, l. c. p. 469. [4] Kutschker, l. c. p. 468.

Ferdinand sinnt ruhig auf Rache, benützt die Gelegenheit, wo Luzius einen Ball gibt, kommt hier mit seiner Braut zusammen, führt, während sich die Gesellschaft in größter Heiterkeit befindet, sie in den Garten und eilt dann, nachdem sie von der bereit stehenden Dienerschaft plötzlich in einen Wagen gebracht worden war, mit ihr auf sein Schloß. Nach einer Stunde wird die Sache bekannt, und Luzius davon so ergriffen, daß er am Schlagfluße erkrankt und stirbt.

Besteht zwischen Ferdinand und Elisa das impedimentum raptus? [1]

A. Allerdings; denn es liegt vor: a) die gewaltsame Entführung, b) eines Frauenzimmers, c) von einem Orte an einen andern, d) zum Zwecke der Verehelichung.

Wenn aber Luzius vor der Entführung etwa in Folge eines Sturzes gestorben wäre, würde auch in diesem Falle fragliches Impediment zwischen beiden obwalten?

Allerdings; denn das zwischen beiden früher abgeschlossene Eheverlöbniß ist durch die nachfolgende Verehelichung der Elisa mit Luzius nicht bloß suspendirt, sondern für immer dissolvirt worden; aber auch angenommen (jedoch nicht zugegeben), die früheren Sponsalien würden wieder aufleben, so existirte auch hier das Hinderniß, weil alle den Raptus konstituirenden Momente zusammentreffen. Der Umstand, daß die gewaltsame Entführung der Braut durch den Bräutigam geschah, vermag das Eintreten des impedimentum raptus nicht zu hindern. Die Entscheidung, welche Uhrig a. a. O. gibt, ist unrichtig.

§. 18.

Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, impedimentum criminis.

Schulte, E.-R. S. 307 ff., Lb. S. 422. — Knopp, E.-R. S. 249 ff. — Uhrig, E.-R. S. 355 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 406 ff. — Phillips, Lb. II. S. 1052 ff. — Haringer, E.-R. S. 216 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 699 f. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 543 f. — Richter, K.-R. S. 810 ff. — Stapf, P.-U. S. 250 ff. — Roßhirt, K.-R. S. 728 f. — Carriere, Praelect. theol. III. n. 709. (Tom. II. p. 56.) — Sanchez, de matr. L. VII. disp. 78 sqq. — Bangen, Instr. pract. II. p. 140 sqq. — Ferraris, Pr. Bibl. s. v. matr. n. 99—111., et alii.

I. Begriff.

Unter dem trennenden Ehehindernisse des Verbrechens (impedimentum criminis) versteht man nicht ein Verbrechen überhaupt, sondern ganz speziell den Ehebruch (adulterium) und den Gattenmord (conju-

[1] Uhrig, E.-R. S. 311.

gicidium). Diese beiden Verbrechen erzeugen aber nicht in allen, sondern nur in bestimmten Fällen dieses Ehe-Impediment; auch ist zur Entstehung desselben nicht nothwendig, daß adulterium et conjugicidium mit einander zusammentreffen, sondern das eine ohne das andere — Ehebruch ohne Gattenmord — reicht dazu vollständig hin, sobald es unter bestimmten Umständen begangen wird.

II. Ehebruch und Gattenmord als Ehehindernisse.

1. Der Ehebruch als Ehehinderniß.

Nicht der einfache, sondern nur der qualifizirte Ehebruch begründet zwischen den ehebrecherischen Konkumbenten nach dem Tode des unschuldigen Gatten das trennende Ehehinderniß des Verbrechens.

Der qualifizirte Ehebruch ist vorhanden, wenn zu dem adulterium noch hinzugekommen ist: a) das ausdrückliche Versprechen der ehebrecherischen Konkumbenten, nach dem Tode des unschuldigen Gatten einander zu heirathen; oder b) die wirkliche, bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten de facto erfolgte Eheschließung seitens der ehebrecherischen Personen; oder c) die Ermordung des unschuldigen Gatten durch einen ehebrecherischen Konkumbenten mit oder ohne Wissen des andern, in der Absicht, durch den Tod des unschuldigen Gatten zur Ehe mit dem andern Theile zu gelangen. Jeder dieser drei Fälle begründet für sich allein das irritirende Ehehinderniß des Verbrechens.

2. Der Gattenmord allein als Ehehinderniß.

Der Gattenmord allein ohne Ehebruch bildet nur dann ein vernichtendes Ehehinderniß, wenn derselbe von beiden Theilen gemeinschaftlich verübt worden ist, in der bestimmten Absicht, dadurch die Verehelichung mit einander zu ermöglichen. Im Folgenden wollen wir nun die vier Fälle, in denen das impedimentum criminis dirimens eintritt, näher auseinandersetzen.

III. Erster Fall. Ehebruch mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe.

Der Ehebruch, verbunden mit dem ausdrücklichen Versprechen der ehebrecherischen Konkumbenten, nach dem Tode des unschuldigen Gatten sich zu ehelichen (adulterium cum sponsalibus de futuro sc. matrimonio), begründet das vernichtende Ehehinderniß des Verbrechens.

Oesterr. Anweis. §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen haben."

Weder Ehebruch allein noch Eheversprechen allein, sondern Ehebruch und Eheversprechen zusammen (adulterium cum promissione) bilden das impedimentum criminis, — aber nicht immer, sondern nur dann, wenn folgende Momente mit einander zusammentreffen.

1) Der Ehebruch muß von beiden Personen materiell (materialiter) verübt sein.

Zu einem adulterium materiale aber sind nachstehende drei Requisite nothwendig:

a) Die verletzte Ehe muß giltig, d. h. ohne trennendes Ehehinderniß abgeschlossen sein, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselbe schon konsummirt ist, oder nicht.

Eine ungiltige Ehe vermag dieses Impediment nicht hervorzubringen nach der bekannten Rechtsregel: „Non praestat impedimentum, quod de jure non sortitur effectum“.

b) Die Ehe muß zur Zeit des Ehebruchs noch zu Recht bestanden haben.

Kein Hinderniß liegt darum vor, wenn der unschuldige Gatte im Momente der ehebrecherischen Kopula bereits gestorben war, auch wenn die Ehebruchskonsorten ihn noch am Leben glaubten; während umgekehrt das impedimentum vorhanden ist, wenn zur Zeit des Verbrechens die betreffenden Personen den unschuldigen Ehetheil irrthümlicherweise für todt gehalten haben.

c) Es muß ein Ehebruch im technischen Sinne vorliegen, d. h. es muß wirklich copula perfecta sive commixtio corporum stattgefunden haben.

Wenn auch nur eines von diesen drei Requisiten fehlt, so liegt kein adulterium materiale, folglich auch kein impedimentum criminis vor.

2) Der Ehebruch muß von beiden Personen auch formell (formaliter) begangen sein.

Zu einem adulterium formale gehören folgende zwei Momente:

a) Beide Konkumbenten müssen von der bestehenden Ehe Kenntniß haben, müssen also wissen, daß sie einen Ehebruch begehen.

Wenn ein Theil von der Existenz der verletzten Ehe keine Kenntniß hat, so kann, solange dieses Nichtwissen fortdauert, fragliches Hinderniß nicht eintreten, weil dasselbe stets den dolus oder die culpa lata zur Voraussetzung hat; erlangt der unwissende Theil später Kenntniß von der zu Recht bestehenden Ehe, und pflegt er nachher wieder ehebrecherische Kopula, so tritt dieses impedimentum sofort ein.

b) Beide Konkumbenten müssen die ehebrecherische Kopula mit freier Selbstbestimmung setzen.

Wenn ein Theil aus Zwang oder schwerer Furcht den concubitus illicitus gepflogen hat, so kann dieses Impediment nicht eintreten, weil die zu dem adulterium formale erforderliche beiderseitige freie Einwilligung fehlt.

Wenn eines von diesen beiden Momenten fehlt, so ist kein adulterium formale, folglich auch kein Ehehinderniß vorhanden.

3) Das Eheversprechen muß alle die Eigenschaften haben, welche ein kirchlich giltiges Eheverlöbniß konstituiren würden, wenn nicht bereits eine giltige Ehe vorläge. Es müssen also folgende Voraussetzungen konkurriren:

a) Das Eheversprechen muß im Ernste und in Wahrheit gegeben sein (promissio vera et seria).

b) Das Eheversprechen muß frei sein von Irrthum, Zwang und Furcht.

c) Das Eheversprechen muß sich auch äußerlich als solches manifestiren; daher reicht der einfache, nicht als wirkliches Eheversprechen ausgedrückte Wunsch, oder die bloße innere Intention zur Entstehung desselben nicht hin.

d) Das Eheversprechen des einen Theils muß von dem andern auch wirklich angenommen und erwiedert worden sein, es wird promissio mutua, reciproca erfordert.

Ob das bloße Stillschweigen als Acceptation und Repromission anzusehen sei, läßt sich wohl nicht nach einer allgemeinen Rechtsregel entscheiden, sondern es wird hierbei in jedem einzelnen Falle viel auf die Umstände ankommen[1].

e) Das Eheversprechen darf von keinem Theile vor dem Ehebruche im Ernste widerrufen sein.

Ist dasselbe ante adulterium ernstlich widerrufen, so tritt, falls auch später der Ehebruch stattfinden sollte, das Impediment nicht ein. Die Rechtsvermuthung streitet aber stets für das Vorhandensein eines Eheversprechens.

f) Das Eheversprechen muß ausdrücklich dahin gehen, erst nach dem Tode des unschuldigen Gatten mit einander die Ehe abzuschließen.

Das Versprechen, noch bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten mit einander zu kontrahiren, erzeugt dies impedimentum nicht.

g) Das Versprechen muß unbedingt gegeben sein, oder wenn es von einer Bedingung (conditio suspensiva) abhängig gemacht ist, muß es noch bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten durch Erfüllung der Bedingung ein unbedingtes oder absolutes geworden sein.

h) Eheversprechen und Ehebruch müssen stets während des Bestandes einer und derselben giltigen Ehe stattgefunden haben.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 257. Phillips, Lb. II. S. 1054. Anm. 7.

Rechtsfälle.

1. Sempronius, der zur Ehe mit Viktoria seiner Schwägerin durch falsche Angaben die Dispens erschlichen, verfehlt sich nach der Trauung mit der Gertrudis unter der Versicherung, nach dem Tode seiner Frau sie zu heirathen. Viktoria stirbt nach einigen Jahren und Gertrudis verlangt von Sempronius die Erfüllung seines Wortes. Kann es geschehen?

Antw. Ja, denn die Ehe mit Viktoria war ungiltig [1].

2. Hugo, ein verheiratheter Kaufmann, verfehlt sich auf seinen Reisen öfter mit einer gewissen Rosa, welcher gegenüber er sich für ledig ausgibt, und die Ehe verspricht, in welche diese einwilligt. Es stirbt die Frau des Kaufmanns, und Rosa dringt, nachdem sie später die Verhältnisse erfahren, auf Ehelichung. Ist ihre Ausführung möglich?

Antw. Ja, denn der Ehebruch war auf Seite der Rosa nicht formell.

3. Kornelius pflegt mit Bertha, der Freundin seiner Frau, einen allzuvertrauten widerrechtlichen Umgang, woraus sich jedoch seine Frau, die in ähnlicher Weise mit Bruno lebt, wenig macht. Er läßt sich darauf von seiner Frau scheiden, die es zufrieden ist, und setzt seine Lebensweise mit Bertha, welcher er nun die Ehe verspricht, fort. Seine Frau aber zieht mit Bruno nach Amerika, von wo nach einigen Jahren die Nachricht von ihrem Tode ankommt. Kann nun Kornelius seine Bertha heirathen?

Antw. Nein, denn der Ehebruch war auf Seite des Kornelius und der Bertha materiell und formell vorhanden.

4. Sixtus, der die Kreszentia gerne sieht, sagt eines Tages zu ihr: „Kreszenz, wenn meine Frau stirbt, heirathe ich keine andere als dich!" Kreszenz, welche damit schon zufrieden wäre, hält es für Scherz und lacht darüber. Einige Tage darauf vergeht sich Sixtus mit ihr. Bei dieser Gelegenheit erinnert sie ihn an sein gegebenes Wort, wozu Sixtus aber kein Wort erwiedert. Es stirbt nun seine Frau. Kann nun Sixtus die Kreszenz heirathen?

Antw. Ja, denn das Eheversprechen war nicht ernstlich genug gegenseitig erklärt.

5. Raimund, ein Ehemann, vergeht sich eines Tages, wo er halb berauscht ist, mit Ursula, einer Ehefrau, und verspricht ihr für den Fall, daß seine Frau stirbt (denn er hält sie für ledig) die Ehe. Bei seiner Heimkehr erfährt er, daß seine Frau bereits vor mehreren Tagen, d. h. schon vor seiner Uebelthat gestorben. Nicht lange darauf stirbt auch der Ehemann der Ursula. Können nun sie sich ehelichen?

Antw. Ja, denn die Ehe bestand zur Zeit des Ehebruches nicht

[1] Die Fälle 1–6 bei Uhrig, E.-R. S. 360 ff.

mehr, es liegt also kein adulterium materiale vor, und weil er von der bestehenden Ehe der Ursula keine Kenntniß hatte, so ist auch kein adulterium formale vorhanden.

6. Titius, ein Ehemann, begeht mit Bertha ein adulterium und verspricht ihr, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin seine alte Mutter sterben würde. Ist hier das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden? [1]

Dasselbe ist vorhanden, wenn die beigesetzte Bedingung noch während des Bestandes der Ehe, d. h. noch vor dem Tode der Ehefrau in Erfüllung gegangen; im andern Falle aber, d. h. wenn die Mutter des Titius dessen Ehefrau überlebt, liegt das impedimentum criminis nicht vor.

7. Cäzilia, eine Ehefrau, verspricht ihrem Gesellen, daß sie ihn nach ihres Mannes Tode ehelichen wolle. Einige Zeit darnach fühlt sie Reue darüber, dieses unbesonnene Versprechen gemacht zu haben, und widerruft es. Wenn sie nun späterhin mit diesem ihrem Gesellen einen Ehebruch begeht, kann sie ihn doch nach Ableben ihres Mannes heirathen?

Antw. Ja, denn das Eheversprechen ist noch v o r dem adulterium im Ernste widerrufen worden.

8. Titius, ein Ehemann, begeht mit Kaja einen Ehebruch und verspricht ihr die Ehe. Nachher bereuen beide ihren Fehler und widerrufen das Eheversprechen bei noch bestehender Ehe. Wenn nun des Titius Weib stirbt, kann er die Kaja heirathen?

Antw. Nein, weil das impedimentum criminis ex adulterio vorhanden ist. Daß das Versprechen n a c h begangenem Ehebruche widerrufen wurde, hebt das impedimentum criminis nicht auf.

9. Titius, dessen erste Frau noch lebt, verspricht der Sophia, einer ledigen Weibsperson die Ehe, ohne jedoch mit ihr einen Ehebruch zu begehen. Nach seines Weibes Tode heirathet er die Kaja. Während dieser zweiten Ehe begeht er ein adulterium mit Sophia, aber ohne das Eheversprechen zu erneuern. Nun stirbt auch die Kaja. Kann Titius Sophia heirathen?

Antw. Ja, denn Ehebruch und Eheversprechen fanden nicht in einer und derselben Ehe statt.

10. Livius Patavinus [2], relicta uxore infirmae admodum valetudinis, Venetias emigravit ibique sine publico scandalo more maritali vixit cum Theresia, ex qua etiam plures filios suscepit. Confessus tandem peccata sua confessario divisionem a Theresiae

---

[1] Die Fälle 6—10 bei Stapf, P.-U. S. 255 ff.

[2] Die Fälle 10—12 bei Kutschker, E.-R. III. S. 428 ff. Noch andere finden sich bei Gury, Cas. consc. p. 628 sqq.

toro praecipienti et, quo facilius separatio fieret, suadenti, ut illi matrimonium post uxoris mortem rite faciendum promitteret (!), omnino paruit; atque ita mulier habita et reddita futuri connubii promissione, divisioni libenter consensit. Mortua uxore ad alium confessarium confugit Livius et sciscitatur, num et quomodo cum Theresia possit legitime copulari? Quid suggerat hic alius confessarius? Si Theresiae (ubi inhonestam vitae consuetudinem cum Livio habere coepit vel postea) in cognitionem venerit, Livii uxorem adhuc vivere, tum ipsam tum Livium in miserrimo adulterii statu diu vixisse, nemo non videt. Ex hoc tamen nullum inter eos impedimentum ortum erat, ac proinde vinculo, quo Livius tenebatur, per uxoris mortem soluto, poterant ipsi inter se matrimonium secreto contrahere. Livius, antequam uxor e vivis decederet, resipuit, et a confessario, qui separationem indixit, quasi jussus est, Theresiae conjugium promittere in posterum faciendum, statim ac ipse liber evaderet. Theresia, habita et reddita promissione, divisioni libenter assensit. Hoc temporis momento inter Livium et Theresiam coepit impedimentum. Promissio siquidem futuri matrimonii parit criminis impedimentum, sive adulterium praecedat sive subsequatur, sive ex fine minus honesto fiat, sive de alterius consilio atque etiam jussu contingat, dummodo, constante uno eodemque matrimonio, cum adulterio conjungatur, quemadmodum in hac facti specie accidit; nam, constante adhuc priore Livii vinculo, tum adulterium patratum est, tum facta utrimque promissio. Debebat quidem confessarius poenitenti suo divisionem a Theresiae toro praecipere atque etiam, si intellexisset, proximam adesse peccandi occasionem, quae removeri non posset, cujuscunque generis convictum eidem prohibere, sed incaute suasit, ut matrimonium Theresiae polliceretur. Hinc factum est, ut ipse poenitens maxime implicatus evaserit. Quid igitur agat alius confessarius, ad quem, mortua uxore, consilii capiendi causa confugit Livius? Ei suggerat, ut a Sacra Poenitentiaria dispensationem impetret, qua impetrata inter Livium et Theresiam poterit matrimonium valide celebrari. Summa tamen prudentia in hoc tam gravi negotio opus est, ne scandala et alia mala plurima oriantur; ac propterea nihil sine episcopi consilio agendum esse existimamus.

11. Paulus uxuratus ignorans, Catharinam esse conjugatam, adulterium cum ipsa committit cum promissione matrimonii in casu, quo mulier, quam habet de praesenti, moriatur. Potestne?

Minime, nam ad contrahendum impedimentum criminis non requiritur, ut uterque sciat, se duplex adulterium patrare, sed suf-

ficit, si unus cognoscens conjugium alterius cum ipso adulterium committit cum promissione matrimonii, si liber a tali conjugio evadet.

12. Titius conjugatus, solitus habere rem cum Bertha, quadam die sic ei dixit: Si moreretur uxor mea, ducerem te in uxorem; cui illa respondit: Et ego ducerem te in maritum. Moritur uxor Titii. Potestne matrimonium contrahi?

Affirmative, nam ut impedimentum contrahatur, requiritur adulterium formale et promissio futuri matrimonii (non simplex animi et amoris ostensio). Jam in casu promissio deest; adest solum velleitas matrimonii, desiderium promittendi et simplex ostensio animi et expressio amoris (aliter esset, si dixissent: ducam te in uxorem etc.).

IV. Zweiter Fall. Ehebruch mit faktischer Eheschließung.

Der Ehebruch in Verbindung mit der wirklichen, bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten thatsächlich erfolgten Eheschließung (adulterium cum sponsalibus de praesenti sc. matrimonio) bildet zwischen den ehebrecherischen Konkumbenten das trennende Ehehinderniß des Verbrechens.

Oesterr. Anweis. §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen."

Das impedimentum criminis kommt in diesem Falle stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis vor, nicht aber umgekehrt ist das impedimentum ligaminis immer verbunden mit dem impedimentum criminis, weil nur die ehebrecherische Kopula dasselbe konstituirt [1].

Soll aus dem Ehebruche und der wirklichen faktischen Eheschließung seitens der ehebrecherischen Konkumbenten (ex adulterio et sponsalibus de praesenti sc. matrimonio) das trennende Ehehinderniß des Verbrechens hervorgehen, so müssen folgende zwei Umstände zusammentreffen:

1) Es muß ein adulterium materiale und ein adulterium formale zugleich vorliegen.

2) Der Ehebruch und die de facto eingegangene Ehe müssen während des Bestandes einer und derselben rechtsgiltigen Ehe vorgekommen sein.

Es ist völlig irrelevant, ob der Ehebruch der faktischen Eheschließung vorangegangen oder nachgefolgt ist; ob die attentirte Ehe in tridentinischer Form (coram parocho et testibus) abgeschlossen wurde oder nicht, weil hier nur der Wille, nicht aber die Rechtsbeständigkeit des Aktes in Betracht kommen kann, welche an sich schon constante matrimonio wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes unmöglich ist [2]. Es versteht sich von selbst, daß das

---

[1] Knopp, E.-R. S. 260 f. [2] Schulte, E.-R. S. 313., Lb. S. 423.

Impediment nicht eintritt, wenn ein Theil noch ante copulam von der attentirten Ehe zurücktritt; würde er aber erst post copulam habitam von der faktischen Ehe abgehen, so würde das an dem nun einmal eingetretenen Hinderniß nichts ändern; das impedimentum criminis ist und bleibt vorhanden.

Rechtsfälle.

1. Bertha läßt sich mit dem in giltiger Ehe lebenden Titius trauen, und wohnt ihm auch ehelich bei, weil sie der Meinung ist, er sei noch ledigen Standes. In der Folge stirbt des Titius rechtmäßige Ehefrau. Kann nun die bloß vermeintliche, an sich ungiltige Ehe zwischen Bertha und Titius revalidirt werden, oder steht dieser Revalidirung das impedimentum criminis entgegen?

Antw. Da Bertha zur Zeit, wo sie mit Titius die Ehe eingieng und demselben beiwohnte, von der noch bestehenden ersten Ehe des Titius keine Kenntniß hatte, so war kein adulterium formale begangen worden, folglich ist auch das impedimentum criminis ex adulterio et sponsalibus de praesenti nicht kontrahirt worden. Hat indeß Bertha nach der Verheirathung, jedoch zur Zeit, wo des Titius Frau noch lebte, in Erfahrung gebracht, daß zwischen beiden eine rechtmäßige Ehe bestehe, und doch den ehelichen Umgang fortgesetzt, der von diesem Augenblicke an ein adulterium formale wurde — so ist das aus dem Ehebruche cum sponsalibus de praesenti sich ergebende Ehehinderniß vorhanden [1].

2. Titius nimmt mit Gewißheit an, seine Ehefrau sei gestorben, obgleich sie noch am Leben ist, verehelicht sich in diesem Irrthum mit Kaja, die ihn ohne alles Bedenken für einen Wittwer hält, und konsummirt die Ehe. Nach einiger Zeit stirbt die erste Frau wirklich. Kann die seither ungiltige Ehe revalidirt werden, oder steht das impedimentum criminis im Wege?

Dasselbe steht nicht entgegen, weil kein adulterium formale vorliegt [2].

V. Dritter Fall. Gattenmord mit dem Ehebruche.

Der Ehebruch, verbunden mit der Ermordung des unschuldigen Gatten durch einen ehebrecherischen Konkumbenten, mit oder ohne Wissen des andern, begründet das impedimentum criminis, wenn die That in der Absicht geschah, um dadurch die Ehe mit dem ehebrecherischen Genossen zu ermöglichen.

Oesterr. Anweis. §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch begangen haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern auch nur ein Theil (Mann oder Frau), um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.“

---

[1] Stapf, P.-U. S. 258. [2] Stapf, P.-U. S. 259.

Soll der Ehebruch in Verbindung mit dem Gattenmorde zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin das in Rede stehende impedimentum criminis erzeugen, so müssen folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

1) In Betreff des Ehebruchs.

a) Der Ehebruch muß nicht bloß materiell, sondern auch formell verübt worden sein.

b) Ehebruch und Gattenmord müssen in einer und derselben giltigen Ehe vorgekommen sein.

2) In Betreff des Gattenmordes.

a) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als die unmittelbare Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein, wobei es keinen Unterschied macht, ob derselbe sofort, oder aber erst später erfolgt ist.

Der technische Ausdruck: „machinatio in mortem alterius conjugis" bedeutet stets: Lebensnachstellung mit erfolgtem Tode[1]. Daher entsteht das impedimentum nicht bei bloßer Lebensnachstellung, bei bloßem Versuche zur Tödtung. Dasselbe liegt auch nicht vor, wenn der verwundete oder beschädigte Gatte nachweisbar nur in Folge von Vernachlässigung oder ungeschickter ärztlicher Behandlung gestorben ist.

b) Das Verbrechen selbst muß wenigstens von einem der beiden ehebrecherischen Konkumbenten verursacht worden sein, wobei es gleichgiltig ist, ob derselbe der physische oder nur der moralische (intellektuelle) Urheber des Verbrechens gewesen ist.

Als moralischer Urheber des Verbrechens gilt Derjenige, welcher zu dem Morde rathet, denselben befiehlt, oder die dazu erforderlichen Mittel freiwillig herbeischafft. Wenn derselbe aber vor Ausführung des Mordes den Rath oder Befehl im Ernste zurückgenommen hat, so hat damit auch die moralische Urheberschaft aufgehört. Als moralischer Urheber des Verbrechens kann ferner auch der nicht betrachtet werden, welcher dasselbe nachher gebilligt oder gutgeheißen hat. Non sufficit ratihabitio (Gutheißung) occisionis conjugis jam factae una cum adulterio[2].

c) Der Mord muß in der bestimmten Absicht verübt worden sein, um dadurch die Ehe mit dem ehebrecherischen Genossen möglich zu machen, wobei es unerheblich ist, ob sich diese intentio ineundi matrimonium in irgend einer Weise äußerlich manifestirt hat, oder nicht[3].

Das impedimentum criminis liegt nicht vor, wenn die Ermordung geschah in der Absicht, eine andere Person, mit welcher keine copula illicita stattgefunden, zu heirathen, oder wenn sie erfolgte, um Rache zu nehmen, oder um der libido desto freier sich hingeben zu können.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 313. [2] Kutschker, E.-R. III. S. 431.
[3] Knopp, E.-R. S. 264. Haringer, E.-R. S. 220.

In foro externo wird diese Absicht bis zum vollen Beweise des Gegentheils präsumirt.

Rechtsfälle.

1. Luitprand, dem seine Ehe mit Kornelia, die er als reiche Wittwe geheirathet, schon längst zuwider ist, unterhält nebenher ein widerrechtliches Verhältniß mit Anastasia. Eines Tages geht er mit seiner Frau spazieren. Der Weg führt sie einen gefährlichen Steg, von dem Kornelia unversehens hinabstürzt und in den Wellen ertrinkt, aus welchen sie zu erretten, Luitprand nur scheinbare Anstrengungen macht. Im Herzen über eine solche unvermuthete Befreiung vom ehelichen Joche froh, wünscht er nun die Anastasia zur Frau zu nehmen [1]. Darf er?

A. Ja, denn er kann rechtlich weder als der physische noch als der moralische Urheber des Todes seiner Gattin betrachtet werden.

2. Hildegard begeht mit Leo, einem Freunde ihres Mannes, einen Ehebruch. Derselbe wiederholt seine Besuche und sagt einmal zu ihr: „Wenn du doch, statt mit deinem Manne, mit mir verehelicht wärest!" Hildegard erwiedert: „Ja freilich, wenn das geschehen könnte!" Einige Monate darauf entdeckt ihr Mann Einiges von ihrem geheimen Verständniß mit Leo; es kommt zum Zweikampfe, und Leo bietet Alles auf, über ihn Meister zu werden. In der That stürzt derselbe und stirbt. Kann nun Leo die Hildegard heirathen?

Ja, denn die Ermordung des Ehegatten durch Leo geschah nicht in der Absicht, dadurch die Ehe mit der ehebrecherischen Hildegard herbeizuführen. Uhrig verneint jene Frage.

3. Remigius und Klara, ein Ehepaar, fassen eines Tages aus Lebensüberdruß den gemeinschaftlichen Entschluß, sich zu entleiben. Remigius steckt zwei Pistolen zu sich und fährt mit seiner Frau auf das Land, wo sie in einem Walde den Plan auszuführen denken. Indessen gelingt es dem Weibe, die mit einem gewissen Leopold bisher in unreinem Verhältniß gelebt, das eine Pistol zu entladen, und da sie darauf, an einem günstigen Orte angekommen, beide im nämlichen Momente die Feuerwaffe auf sich abdrücken, während der Mann entseelt hinstürzt, am Leben zu bleiben. Sie kehrt, den Vorfall mit Verschweigung einiger Umstände dem Gericht zur Anzeige bringend, nach Hause und macht nach einigen Monaten Anstalten zu ihrer Verehelichung mit Leopold. Kann es geschehen?

A. Ja.

4. Titius providit venenum Berthae, cum qua plura scienter

---

[1] Die Fälle 1—4 bei Uhrig, E.-R. S. 360 f.

patraverat adulteria, firmiter tenens, eo uti velle ad occidendos mures, quos ei valde noxios esse sciebat. Bertha cum esset quadam die graviter a marito verberata, ei tradidit tale venenum, ex quo periit. Modo vellet matrimonium contrahere cum Titio. Potestne?

Si Bertha habuit animum ducendi Titium, non potest matrimonium cum ipso contrahere; nam habetur viricidium effectu secuto et adulterium formale (scienter patratum) et animus contrahendi matrimonium cum Titio adultero; in hoc autem habentur requisita ad impedimentum criminis. Si Bertha non habuit animum ducendi Titium, potest matrimonium cum ipso contrahere.

5. Puella capta pulchritudine Flavii, quem putabat liberum, permisit ei sui deflorationem. Postea tamen videns eum familiariter agere cum Cassia, sua conjuge, ipsi puellae ignota innuptaque ab ea reputata, clam huic propinavit venenum, ut aemula e vivis erepta totum in se verteret amorem Flavii eique nuberet. An, Cassia pereunte ob hanc propinationem, possit puella absque dispensatione Flavio nubere?

Affirmative; nam ad impedimentum incurrendum necesse est, ut praecesserit adulterium utrimque formale, i. e. ut uterque concumbens sciat, vel se vel alium, cum quo concumbit, vel utrumque jam esse conjugatum matrimonio saltem rato. Ergo etc. [1]

VI. Vierter Fall. Der Gattenmord allein ohne Ehebruch.

Der Gattenmord allein ohne Ehebruch begründet nur dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn derselbe von beiden Theilen gemeinschaftlich verübt worden ist, in der bestimmten Absicht, dadurch die Verehelichung mit einander zu ermöglichen.

Oesterr. Anweis. §. 37: „Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen."

Soll also der Gattenmord (mariticidium, uxoricidium) das impedimentum criminis hervorbringen, so sind folgende Requisite nothwendig:

1) Beide Theile (der Mann und die Frau, die einander heirathen wollen) müssen den Gattenmord entweder physisch (ferro, veneno, vulnerum suffocatione, propriis manibus vel alienis), oder doch wenigstens moralisch (mandato, consilio, consensu) verübt haben.

---

[1] Fall 4 und 5 bei Kutschker, E.-R. S. 435 f.

Das impedimentum liegt nicht vor, wenn nur ein Theil ohne Wissen und Willen des andern den Mord begeht, oder wenn er den ohne seine Mitwirkung verübten Mord billigt oder gutheißt.

2) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als die unmittelbare Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein.

Das impedimentum ist nicht vorhanden, wenn die verwundete Person etwa nur in Folge schlechter Verpflegung oder der Ungeschicklichkeit des Arztes mit Tod abgeht.

3) Wenigstens ein Theil muß den Mord in der Absicht, dadurch mit dem andern die Ehe zu ermöglichen, begangen haben.

4) Es muß ein wirklicher Gattenmord vorliegen.

Darum tritt es nicht ein, wenn die ermordete Person in einer kirchlich ungiltigen Ehe lebte, oder nur die anverlobte Braut eines Theils war.

Praktische Fälle.

1. Kaja, eine Ehefrau, bringt ihrem Manne Gift bei, um Titius heirathen zu können. Der Mann stirbt an dem Gifte. Darf sie nun jenen zur Ehe nehmen?

A. Es kommt hier darauf an, ob Titius mit Kaja in die Vergiftung des unschuldigen Ehemannes konspirirt oder auch ohne diese Konspiration mit ihr einen Ehebruch begangen habe, oder nicht. Haben beide mit einander darin konspirirt, so ist das impedimentum criminis ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso vorhanden; hat er von dieser Vergiftung nichts gewußt, aber einen Ehebruch mit Kaja begangen, die nun ihren Mann aus dem Wege schafft, um jenen heirathen zu können, dann besteht das impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso; hat er aber weder um die Vergiftung gewußt noch ein adulterium mit Kaja begangen, so ist kein impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden.

2. Ein Ehemann wünscht seine Magd ehelichen zu können, und gibt ihr Arsenik mit dem Auftrage, es seiner Frau in den Kaffee zu mischen. Die Magd kennt die Absicht ihres Herrn, nämlich, daß er sie nach dem Tode der Frau ehelichen will, hegt den gleichen Wunsch und vollzieht den Auftrag. Die Frau trinkt den vergifteten Kaffee, wird tödtlich krank, aber durch schleunige ärztliche Hilfe vom Tode gerettet. Nach einiger Zeit stirbt sie eines natürlichen Todes. Kann nun jener Ehemann seine Magd ehelichen?

A. Ja, weil der attentirte Mord nicht wirklich erfolgt ist.

3. Eine Ehefrau lebt mit ihrem Manne in großem Unfrieden, in ewigem Zank und Hader, und läßt sich einmal von der Leidenschaft des Zornes so überwältigen, daß sie ihrem Knechte ein großes Stück

Geld verspricht, wenn er ihren Mann aus dem Wege räume. Der Knecht vollzieht diesen Auftrag und wirft bei einer baldigen Gelegenheit seinen Herrn ins Wasser, worin er auch ertrinkt. Nun hauset die Wittwe eine Zeit lang mit diesem Knechte, endlich fällt ihr ein, ihn zu heirathen. Kann sie dies?[1]

A. Ja, weil die Ermordung des unschuldigen Gatten von keinem Theile in der Absicht geschah, um einander ehelichen zu können.

4. Anna conjugata peccat pluries cum famulo suo cum promissione matrimonii acceptata. Ecce, aegrotat maritus. Famulus, inscia Anna, poculum venenatum porrigit seni. Hic infra quadrantem exstinguitur, et famulus matrimonio cum Anna copulatur. Hinc quaëritur, an Anna duplici impedimento obstringatur?

R. Anna unico obstringitur impedimento, scilicet ratione adulterii solius. Nullum enim intercedit impedimentum quoad homicidium. Ratio est, quia Anna plane ignoravit, famulum homicidium in suum maritum patraturum esse. Ergo defuit mutua conspiratio in necem mariti. Ergo nullum adest ex hac parte impedimentum. Sed, stante primo impedimento ratione adulterii, matrimonium Annae cum famulo suo celebratum est simpliciter irritum, et proinde vel conjuges separandi sunt, vel ad dispensationem convalidandi conjugii gratia recurrere debent[2].

5. Leonilla, mariti sui longaevi nimis et infirmitatibus obruti pertaesa, cum frustra, ut e vivis tandem abiret, centies vota emisisset, quadam die, in cubiculo suo clausa sciënsque, se a famulo suo audiri posse, sic alta voce ingemiscit: „O bone Deus! Si tandem a tam dira peste liberari possem, quam libenter loco sordidi istius senis juveni famulo meo nuberem . . .“ Haec audiens famulus, spe matrimonii impulsus, impiger ad senis lectulum pergens, misero ad citius moriendum praebet auxilium. Transacto autem luctus tempore dominam ducit. Hinc quaeritur, an valeat matrimonium Leonillae cum famulo suo?

R. Valet matrimonium Leonillae cum famulo initum. Ratio est, quia deest machinatio mortis seu reciprocus consensus in necem miserandi senis. Licet enim Leonilla in hunc querimonias protulerit audiente famulo et intentionem matrimonii ei manifestaverit, attamen non intercessit mutua conventio in mortem mariti, et reapse famulus, inscia domina, hominem occidit. Ergo nullum

---

[1] Diese drei Fälle stehen bei Stapf, P.-U. S. 261 f.
[2] Gury, Cas. consc. p. 629.

impedimentum ratione homicidii contractum est. Ergo valet matrimonium inter Leonillam et famulum celebratum [1].

VII. Quelle. Dispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens beruht nicht auf dem göttlichen Rechte (in jure naturali sive divino), sondern auf einem allgemeinen positiven Kirchengesetze (in lege Ecclesiae positiva). Daraus folgt, a) daß der Papst darin dispensiren kann (was aber nicht zu geschehen pflegt, wenn von Seite der Dispensbewerber Nachstellungen gegen das Leben des Gatten der früheren Ehe stattgefunden haben); und b) daß fragliches Ehe-Impediment nur die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), nicht aber die Ungetauften (die Juden und Heiden) verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo ein Theil zur Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, bereits Christ war.

§. 19.
Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung oder der Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

Schulte, E.-R. S. 36 ff., Lb. S. 394 ff. — Knopp, E.-R. S. 285 ff. — Kutschker, E.-R. IV. S. 348 ff. — Phillips, Lb. II. S. 975 ff. — Stapf, P.-U. S. 141 ff. — Permaneder, K.-R. (2. Aufl.) S. 745 ff. — Uhrig, E.-R. S. 406 ff. Haringer, E.-R. S. 222 ff. — Walter, K.-R. (11. Aufl.) S. 524 ff. — Richter, K.-R. S. 820 ff. — Roßhirt, K.-R. S. 697 ff. — Bangen, Instr. pract. III. p. 1 sqq. — Carriere, Praelect. theol. P. III. §. 1173 sqq. Tom. II. p. 401. — Sanchez, de matr. L. II. disp. 17 sqq., et alii.

I. Bestimmung des Tridentinums. Form der Eheschließung.

Nach Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii ist zur Giltigkeit der Ehe absolut nothwendig, daß die Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers oder eines andern von dem Pfarrer oder dem Bischofe hiezu bevollmächtigten Priesters und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung in die Ehe erklären. Diese declaratio consensus coram parocho et testibus bildet die wesentliche Form der Eheschließung.

„Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat“ [2].

---

[1] Gury, l. c. p. 629. [2] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

Oesterr. Anweis. §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber von dem eigenen Pfarrer beider oder eines von beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären."

II. Klandestinität.

Solche eheliche Verbindungen, welche nicht vor dem parochus proprius der Nupturienten oder vor einem von diesem oder dem Bischofe dazu delegirten Priester unter Zuziehung von mindestens zwei Zeugen abgeschlossen worden sind, werden kirchenrechtlich formlose, klandestine, heimliche Ehen genannt.

Matrimonia clandestina i. e. occulta, opposita nempe publicitati, quam requirit Concilium Tridentinum.

Die Abwesenheit des parochus proprius, sowie der Mangel der vom Tridentinum vorgeschriebenen zwei Zeugen bei Eingehung einer Ehe begründen das von genannter Synode aufgestellte trennende Ehehinderniß der Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

Zur Giltigkeit der Ehe ist die Gegenwart der zwei Zeugen ebenso absolut nothwendig, wie die des kompetenten Pfarrers; darum liegt das impedimentum clandestinitatis schon dann vor, wenn außer dem gesetzlichen Pfarrer nur ein Zeuge bei der Konsenserklärung zugegen ist. — Dies Disciplinardekret, daß die Klandestinität ein trennendes Impediment bilden solle, wurde mit 144 gegen 50 Stimmen (worunter die der Legaten Hosius und Simoneta und die des Jesuitengenerals Laynez) angenommen: der dogmatische Satz dagegen, daß die Kirche trennende Ehehindernisse aufstellen könne, wurde einstimmig votirt (de Smedt).

III. Parochus proprius.

Nach Caput I. des berühmten tridentinischen Reformdekretes muß die Ehe bei Strafe ihrer unheilbaren Nichtigkeit in Gegenwart des Pfarrers (praesente parocho) oder seines Substituten abgeschlossen werden. Unter dem Pfarrer, dessen Präsenz bei Abschließung einer Ehe absolut nothwendig ist, versteht man nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, sowie nach ausdrücklichen Entscheidungen der Heiligen Kongregation nur den eigenen Pfarrer der Brautleute (parochus proprius contrahentium). Dieser aber — der parochus pro prius — ist stets der Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil der Brautpersonen gelegen ist.

Oesterr. Anweisung §. 93: „Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben."

Es ist also nie der Pfarrer des Geburtsortes als solcher (parochus originis), sondern stets nur der Pfarrer des **Wohnortes** (parochus domicilii) der kompetente oder eigene Pfarrer der Brautleute. Setzen wir den Fall: Die Ehekontrahenten sind aus der Pfarrei A gebürtig, aber zur Zeit ihrer Verehelichung in der Pfarrei B wohnhaft. Welcher Pfarrer ist der parochus proprius? Offenbar nur der Pfarrer in B; würde der von A (ohne Delegation) die Kopulation vornehmen, so wäre diese Ehe propter impedimentum clandestinitatis, wegen Mangels des gesetzlichen Pfarrers, null und nichtig.

Nehmen wir einen andern Fall: Der Bräutigam ist gebürtig von A und wohnt in B; die Braut ist gebürtig von C und wohnt in D, beide haben ein Anwesen und das Bürgerrecht in E sich erworben, wohin sie aber erst nach der Trauung ziehen wollen. Welches sind die parochi proprii contrahentium? Nur die Pfarrer von B und D; die Pfarrer von A und C können ohne Delegation nicht giltig trauen. Von dem Augenblicke an, wo beide sich in E niedergelassen haben, ist nur der Pfarrer in E der parochus proprius, und die andern vier Pfarrer können ohne seine Erlaubniß nicht giltig kopuliren. Es braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß in den Fällen, wo die Nupturienten an ihrem Geburtsorte zugleich wohnhaft sind, der parochus originis giltig kopuliren kann, eben weil er der parochus domicilii ist.

IV. Eigentlicher Wohnsitz.

Unter eigentlichem Wohnsitze (domicilium verum) versteht man einen solchen Ort, an welchem sich eine Person thatsächlich niedergelassen hat, mit der bestimmten Intention, daselbst ihren bleibenden Wohnsitz zu nehmen, und den sie auch nicht verläßt, außer in der Absicht, dorthin wieder zurückzukehren, sobald der Grund ihrer vorübergehenden Abwesenheit fortgefallen ist [1].

Oesterr. Anweis. §. 40: „Der eigentliche Wohnsitz ist an jenem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder doch vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. Solange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken."

§. 41 derselben Anweisung lautet:

„Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen (also nach dem bürgerlichen) Gesetze zu beurtheilen."

---

[1] Knopp, E.-R. S. 290.

Lassen wir noch §. 42 folgen:

„Staatsbeamte, oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen (eigentlichen) Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind."

Nach obiger Definition sind zur Begründung des eigentlichen Domizils nur zwei Requisite nothwendig, nämlich a) das Faktum der Niederlassung (factum habitationis) an einem gewissen Orte und b) die Absicht oder der Wille (animus sive voluntas) an diesem Orte bleibenden Wohnsitz zu nehmen (in tali loco perpetuo manendi).

Der bloße Haus- oder Güterbesitz ohne persönliche Niederlassung, oder das bloße Heimath- oder Bürgerrecht reicht zur Erwerbung eines wirklichen oder eigentlichen Wohnsitzes nicht hin.

Wenn diese beiden Momente — die habitatio actualis und die entsprechende intentio — vorliegen, so ist damit das domicilium verum rechtlich begründet; ein gewisser Zeitverlauf nach der faktischen oder persönlichen Niederlassung wird durchaus nicht gefordert. Wenn daher Jemand während des Aufgebotes oder nur einige Augenblicke vor der Trauung seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt und in einer andern Pfarrei sich niederläßt cum animo ibi perpetuo manendi, so hat er mit dem Momente der faktischen Niederlassung an diesem neuen Orte das eigentliche Domizil erworben; folglich ist der Pfarrer des neuen (und nicht der des nun aufgegebenen) Domizils der parochus proprius der Ehekontrahenten.

Setzen wir den Fall: A hat in der Pfarrei C eine Wirthschaft oder ein Bauerngut angekauft, um sich daselbst ansäßig zu machen. Von dem Tage, ja von dem Augenblicke an, wo er sich in dieser Parochie thatsächlich niedergelassen, hat er sich ein domicilium verum erworben, auch wenn seine Familie, sein Viehstand, seine Geräthschaften ꝛc. noch am alten Orte sich befinden sollten.

Scavini: Domicilium acquiritur primo habitationis die.

Provinzialkonzil von Rheims v. J. 1849: Ad acquirendum novum domicilium nullum tempus lege determinatur, unde jam ipsa prima die commorationis constituitur.

Eichstädter P.-J.: Acquiritur domicilium ipsa habitatione, neque ad hoc diuturnior in quodam loco commoratio necessaria est, sed sufficit reipsa etiam per momentum tantum inchoata habitatio, dummodo cum animo perpetuo et stabiliter ibi permanendi fuerit inchoata. Hinc eum, qui in aliqua parochia perpetuo habitare intendit, prima decretae et actu coeptae habitationis hora parochianum efficit, licet in locum novi domicilii familia aut suppellex et penus domestica nondum translata sint, vel possessiones necdum ibi comparatae.

V. Quasidomizil.

Unter dem uneigentlichen Wohnsitze oder dem Quasidomizile versteht man den Ort, an welchem eine Person wenigstens seit einem Monate ihren Aufenthalt genommen hat, in der bestimmten Absicht, daselbst nicht immer, sondern nur längere Zeit, wenigstens ein halbes Jahr hindurch zu wohnen, um dann — nach Erreichung des bestimmten Zweckes — das alte Domizil wieder zu beziehen, oder sich ein neues zu erwerben [1].

Nach §§. 40 und 44 der Oesterreichischen Anweisung ist ein Quasidomizil nur an einem solchen Orte als rechtlich vorhanden anzunehmen, a) wo Jemand zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, b) wo Jemand ein Haus mit einer für ihn eingerichteten Wohnung besitzt, und sich dort jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, endlich c) wo er in dem sub b bezeichneten Falle zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist. — Den Unterschied zwischen eigentlichem Domizil und Quasidomizil macht Knopp [2] durch folgendes Beispiel deutlich: „Denken wir, ein junger Mann, der noch unselbständig mit seiner Familie verbunden ist, beziehe die Universität, so wird er an dem Universitätsorte ein Quasidomizil gewinnen, indem sein eigentliches Domizil für ihn nach wie vor fortbestehen bleibt. Setzen wir nun aber den Fall, dieser junge Mann sei bereits für sich bürgerlich selbständig und er gebe sein bisheriges Domizil auf und ziehe nach einer Universitätsstadt, um gerade dadurch etwa seine Studien bequemer fortsetzen zu können. In diesem letzteren Falle entsteht offenbar für denselben an dem Universitätsorte ein eigentliches Domizil und nicht bloß ein Quasidomizil, und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich daselbst niedergelassen hat, indem die Begründung eines eigentlichen Domizils keinen Zeitverlauf erfordert."

Zur Konstituirung eines Quasidomizils, neben welchem das eigentliche Domizil rechtlich fortexistirt, sind also drei Momente erforderlich:

a) Die Niederlassung an einem bestimmten Orte muß wirklich stattgefunden haben.

b) Die Niederlassung muß geschehen sein in der Absicht, daselbst längere Zeit, wenigstens ein halbes Jahr lang zu wohnen.

Benedictus XIV.: „Quodsi conjunctus cum facto praesto est animus per majorem saltem anni partem (sex menses) alicubi habitandi, quasidomicilium acquiritur."

Scavini: „Ad quasidomicilinm acquirendum necessarium est factum habitationis simul cum intentione eo in loco manendi per majorem vel saltem dimidiam anni partem."

---

[1] Knopp, E.-R. S. 291. [2] E.-R. S. 291. Anm. 20.

Eine ledige Frauensperson, welche um Taglohn arbeitet, geht zur Zeit des Getreideschnittes in eine fremde Pfarrei, um dort während der Schnittzeit zu arbeiten. Erwirbt sie dadurch an jenem Orte ein Quasidomizil? Nein, denn es fehlt die intentio ibi per majorem vel saltem dimidiam anni partem manendi. — Ein Dienstmädchen verdingt sich in einer Pfarrei auf ein Jahr. Reicht dieser animus in Verbindung mit der faktischen Niederlassung am Orte der Dienstherrschaft zur Begründung des Quasidomizils hin? Ja. — Ein Mädchen verdingt sich auf ein Vierteljahr und tritt den Dienst wirklich an. Genügt diese intentio (eo in loco tres menses manendi) zur Erwerbung eines uneigentlichen Wohnsitzes? Nein.

Außer diesem animus per majorem vel saltem dimidiam anni partem manendi wird noch gefordert,

c) daß seit der persönlichen Niederlassung an dem betreffenden Orte ein Zeitraum von wenigstens einem Monate verflossen sei.

Benedictus XIV.: Necessarium fore censemus nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasidomicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatium saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur[1].

Scavini: Quasidomicilium jam acquiritur (cum intentione habitandi per majorem vel saltem dimidiam anni partem) spatio unius mensis.

Giraldi: Quasidomicilium acquiritur, quando quis spatio saltem unius mensis degerit in loco, ubi matrimonium celebrat. — Aus §. 44 der Oesterreichischen Anweisung darf man schließen, daß nach derselben ein Zeitverlauf von sechs Wochen genüge.

Nach dem oben aufgestellten Begriff von Quasidomizil, nach ausdrücklichen Entscheidungen der Heiligen Kongregation und der Rota, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, haben ein Quasidomizil:

1) Die Zöglinge einer höheren Lehranstalt in der Pfarrei, wo sie ihre Studien machen.

Oesterr. Anweis. §. 41: „Der Ort, wo der Minderjährige sich als Studirender aufhält, ist sein uneigentlicher Wohnsitz." In Betreff der Professoren und anderen Beamten bestimmt §. 42: „Staatsbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem andern Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz."

2) Die Soldaten, welche nur für eine bestimmte Zeit dienen, in der Pfarrei ihrer Garnison.

---

[1] Const. Paucis abhinc v. 19. März 1758.

Oesterr. Anweis. §. 41: „Der Ort, wo der Minderjährige als Militärperson seinen Standort hat, ist sein uneigentlicher Wohnsitz."

3) Die Zöglinge weiblicher und männlicher Erziehungsanstalten in den Pfarreien, in deren Bereich diese Anstalten gelegen sind.

4) Die Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgesellen in den Pfarreien, in welchen ihre Dienstherrschaften, resp. Meisterschaften domizilirt sind.

Oesterr. Anweis. §. 43: „Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er sich zur Leistung der Dienste aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden."

§. 41: „Der Ort, wo die Gattin im Dienstverhältnisse steht, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz."

5) Die Häuslinge öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten in den Pfarreien, wo diese Anstalten liegen.

6) Die Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern in den Pfarreien, worin die Gefängnisse liegen.

Die in bloßer Untersuchungshaft befindlichen Personen erwerben dadurch kein Quasidomizil.

7) Die Zöglinge der Waisen- und Findelhäuser in den Pfarreien, worin diese Häuser gelegen sind.

Kein Quasidomizil wird erworben, a) wenn Jemand auf der Reise an einem Orte sich längere Zeit aufhält, ohne die Absicht, daselbst ein Domizil zu gründen, und b) wenn Jemand recreationis vel balnei causa vel ad peragenda ruralia vel ob venandum an irgend einem Orte einige Zeit wohnt, oder zu diesem Zwecke mit den Seinigen von der Stadt auf's Land zieht.

Wiener f.-b. O.-E. v. 21. Dezember 1856: Ein Landaufenthalt, welcher bloß Vergnügen oder Erholung zum Zwecke hat, kann an sich und abgesehen von einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse zur Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen. Am deutlichsten tritt dies bei dem Aufenthalte hervor, wie er in der Nähe großer Städte gewöhnlich vorkommt. Man bezieht für die Sommermonate eine Landwohnung, aber man fährt fort, seine Geschäfte in der Stadt zu besorgen, und begibt sich zu diesem Zwecke häufig in die Stadt; ja viele Beamte verlassen die Landwohnung fast jeden Morgen, um erst gegen Abend dahin zurückzukehren. In solchen Fällen gebrechen bei dem Landaufenthalte alle Merkmale eines Wohnsitzes. Nur wird dabei vorausgesetzt, daß der auf dem Lande Weilende seine Wohnung in der Stadt beibehält; wenn er dieselbe aufgäbe und hiemit in der Stadt keinen Wohn-

sitz mehr hätte, so müßte allerdings der Ort seines Landaufenthaltes als sein Wohnsitz angesehen werden.... Ein Reisender hat an dem Orte, wo er wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Umstände sich längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz.

VI. Der parochus proprius bei verschiedenen Domizilen.

1) Haben die Nupturienten ein doppeltes Domizil — der Bräutigam in der Pfarrei A, die Braut in der Pfarrei B —, so ist jeder der beiden Pfarrer — der Pfarrer des sponsus und der der sponsa — der gesetzliche parochus proprius quoad matrimonium valide contrahendum; darum ist es für die Giltigkeit der Ehe ganz gleichgiltig, ob sie vor dem parochus proprius des Bräutigams oder vor dem der Braut abgeschlossen wird.

Rituale Romanum: „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris."

Oesterr. Anweis. §. 38: „Ad matrimonium valide ineundum requiritur, ut contrahentes coram parocho utriusque vel unius partis consensum declarent."

Wir bemerken noch, daß es zur Giltigkeit der Ehe der Zustimmung des andern gesetzlichen parochus proprius nicht bedarf; ja selbst der ausdrückliche Protest seitens des andern mitkompetenten Pfarrers gegen die beabsichtigte Ehe wäre völlig wirkungslos.

Zu der erlaubten Eheschließung aber wird außerdem noch gefordert, daß die in der Diözese herrschende Observanz beobachtet werde. In manchen Diözesen nämlich gilt observanzmäßig nur der Pfarrer der Braut als kompetent, in andern dagegen nur der des Bräutigams. Will der (gewohnheitsmäßig) nichtkompetente Geistliche die Trauung vornehmen, so bedarf er hiezu der Dimissorialien seitens des kompetenten Pfarrers; kopulirt er aber ohne eine solche Erlaubniß, so kann natürlich dieser Umstand auf die Giltigkeit der Ehe selbst nicht den mindesten Einfluß ausüben. Denn die gleichmäßige Kompetenz beider Pfarrer beruht auf einem Satze des gemeinen Rechtes (des Tridentinums), das durch eine partikularrechtliche Bestimmung nicht aufgehoben werden kann, und die für diesen Fall vorgeschriebenen Dimissorialien sind nichts Anderes, als ein Ledigschein. Jene Observanz hat nur Einfluß auf die Stolgebühren.

Van Espen: Merito tum ob honestatem quamdam; honestius siquidem est, ut sponsus videatur sponsam in sua parochia quaerere, quam econtra; tum ad vitandas aemulationes inter parochos.

Formular von einem Entlassungsschein S. 201 f.

Wenn an den observanzmäßig kompetenten Pfarrer die Stolgebühren bezahlt sind, so können von ihm die litterae dimissoriales (Entlaßschein) nicht verweigert werden.

2) Wenn von den Ehekontrahenten einer zwei eigentliche Domizile in verschiedenen Pfarreien hat, so ist es gleichfalls ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer die Ehe abgeschlossen wird, doch dürfte es nach Giraldi schicklicher sein, ut matrimonium contrahatur coram illo, in cujus parochia (contrahens) degit tempore celebrationis matrimonii.

Es kommt manchmal vor, daß Jemand zwei eigentliche Domizile besitzt; dies ist z. B. der Fall, wenn Jemand den Sommer hindurch in seinem Landhause, den Winter über aber in seiner Stadtwohnung sich aufhält; oder wenn Jemand in zwei Staaten begütert ist, und eine Zeit lang im Staate A und dann im Staate B wohnt; oder wenn Jemand an zwei Orten eine Handlung oder eine Wirthschaft hat, weßhalb er heute da und morgen dort wohnen muß, und wenn er an beiden Orten förmlich eingerichtet ist und eine Haushaltung führt.

Ferraris: Si qui duas parochias aequaliter aut fere aequaliter inhabitant, v. gr. alteram hieme, alteram aestate, possunt indifferenter coram alterutro parocho matrimonium contrahere. Si vero non aequaliter habitent utrobique, sed e. g. per septem menses in urbe et per quinque ruri recreationis causa, aut recolligendorum fructuum gratia, invalide contrahunt ruri, quia, ut possint contrahere in utroque loco, jura requirunt aequalitatem habitationis in utroque, non quidem arithmeticam, sed saltem moralem, quae in nostro casu non reperitur, cum dies 154 non sint numero moraliter aequales cum diebus 210 [1].

3) Wenn ein Ehespondent neben dem eigentlichen Domizil noch ein Quasidomizil besitzt, so kann derselbe sowohl vor dem Pfarrer des eigentlichen Domizils als auch vor dem Pfarrer des Quasidomizils eine giltige Ehe eingehen.

Benedictus XIV.: Novum non est neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo in loco et quasidomicilium adipiscatur in alio, in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere coram illo parocho, intra cujus paroeciae fines tunc inhabitat, cum matrimonio jungitur; doch sollte ein solcher Ehespondent nach einer Vorschrift der Heiligen Kongregation die seiner Familie schuldige Rücksicht nicht außer Acht lassen, und wenn irgendwie möglich, die Ehe vor dem Pfarrer des elterlichen Domizils eingehen.

In Betreff der Ehen der Dienstboten verordnet die Heilige Kongregation, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem

---

[1] Art. VI. n. 96 et 97.

civitate matrimonium contrahant. Dazu bemerkt Scavini: Idem de famulis et ancillis valet, quae penes dominos suos quasidomicilium contraxerunt, qui ideo eo in loco valide matrimonium celebrant.

Zum Schlusse wollen wir noch bemerken, daß der Geistliche in allen Fällen, in denen ein gegründeter Zweifel rücksichtlich des Domizils, beziehungsweise des parochus proprius vorhanden ist, an den Ordinarius zu rekurriren strenge verpflichtet ist.

Oesterr. Anweis. §. 49: „Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen, und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten."

Der Bischof kann entweder entscheiden, daß dieser oder jener Geistliche der parochus proprius der Ehekontrahenten sei, oder er kann die Frage nach dem parochus proprius contrahentium ganz umgehen, und als parochus proprius totius dioeceseos irgend einen Priester zur Vornahme der Trauung delegiren.

Benedictus XIV.: Quis autem debeat assistere matrimonio, quod aliquando ineundum est ab iis, qui in xenodochiis (xenodochium, a Graeco vocabulo, i. e. locus, ubi peregrini gratis suscipiuntur) in gravi vitae periculo versantur, ut animae saluti prospiciant, an sc. capellanus vel parochus, in cujus ditione illa sita sunt, magna est contentio inter doctores, ideoque standum erit in tali casu declarationi Ordinarii.

Derselbe Papst bemerkt für den Fall, daß eine Ehe mit Wissen des Ordinarius nicht vor dem kompetenten Pfarrer abgeschlossen sei: Ut jam inita matrimonia rata firmaque sint, sufficit, si eadem minime ignoraverit, imo pertulerit atque ideo permiserit episcopus.

VII. Der parochus proprius der Soldaten.

Der parochus proprius der Soldaten ist nicht der Militärgeistliche als solcher, sondern der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie in Garnison liegen, weil sie daselbst ein Quasidomizil besitzen.

Diejenigen Soldaten, welche nur eine bestimmte Zeit unter der Fahne stehen, um dann entlassen in die Heimath (den Ort ihres eigentlichen Domizils) zurückzukehren, haben in der Parochie ihrer Garnison oder Kaserne ein uneigentliches oder Quasidomizil, welches für diesen Pfarrer das Recht zur giltigen und erlaubten Eheassistenz begründet[1].

Der Militärgeistliche ist nur dann der parochus proprius quoad matrimonia militum contrahenda, wenn er vom Bischofe (oder Papste) dazu ausdrücklich die Vollmacht erhalten hat.

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 624.

Dr. Schulte: Sind die Militärgeistlichen wirkliche Pfarrer für das Militär, so steht ihnen das Recht der Trauung von Ehen desselben zu. Fungiren sie hingegen nur als Hilfsgeistliche für dasselbe behufs Spendung der Beichte u. s. w., so findet das Gegentheil statt. Eine Ausnahme jedoch hat die kirchliche Praxis angenommen für den Fall des Krieges und der wirklichen Mobilmachung, wenn nämlich das Militär bereits aus seinen regelmäßigen Quartieren gerückt ist, wo die Militärkapläne u. s. w. den Ehen der Soldaten valide assistiren können [1].

Scavini: Milites ex pluribus S. Congr. Concilii decretis, sive sunt in praesidiis, sive in stationibus sive in castris, nequeunt contrahere coram capellano, sed debent ad validitatem contrahere coram parocho, in cujus parochia actu consistunt. Excipe, nisi capellanus castrensis sit ad animarum curam deputatus vel assistendi facultatem obtinuerit, sed tunc ejus potestas non est privativa (i. e. parochum proprium — domicilii vel quasidomicilii — contrahentium non excludit), sed cumulativa cum potestate parochi, ita ut et loci parochus et ipse aeque possint assistere. Generatim milites aequiparantur vagis, ideo eorum matrimonia debent contrahi eodem modo.

VIII. Der parochus proprius der Vagabunden.

Als Vagabund im rechtlichen Sinne des Wortes gilt Jeder, der weder ein domicilium verum, noch ein quasidomicilium hat, sei es nun, daß er das frühere aufgegeben, ohne ein neues zu wählen, oder daß er überhaupt keines besitzt, weil er es durch Herumziehen verloren hat. Für solche domizillose Individuen ist der Geistliche der parochus proprius, in dessen Parochie sie sich zur Zeit der Eheschließung gerade aufhalten.

Oesterr. Anweis. §. 45: „Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.“

Auch in dem Falle, wo nur einer der Ehekontrahenten als Vagabund (wohnsitzlos oder heimathlos) gelten kann, während der andere ein Domizil hat, erleidet der oben aufgestellte Grundsatz keine Modifikation.

Da der eigene Pfarrer eines jeden Kontrahenten zuständig ist, so kann eine solche Ehe vor jedem Pfarrer giltig eingegangen werden, in dessen Pfarrei die betreffenden Personen sich eben aufhalten, und wenn an einem solchen Orte die tridentinische Eheschließungsform (declaratio consensus coram parocho et testibus) nicht gesetzlich eingeführt ist,

---

[1] Schulte, E.-R. S. 63.

so kann die Ehe in jeder beliebigen Form (absque parocho et testibus) durch bloße Konsenserklärung giltig abgeschlossen werden.

Wie schon bemerkt, bedeutet der Ausdruck „Vagabund" im kirchenrechtlichen Sinne eine heimathlose, wohnsitzlose, domizillose Person und keineswegs ein geschäftslos und verdächtig umherziehendes Individuum oder einen Landstreicher. Es kann Jemand ein Landstreicher sein, und doch ein Domizil haben, ebenso kann Jemand ein Vagabund heißen und dennoch ein sehr ehrenhafter und angesehener Mann sein.

Als „Vagabund" bezeichnet der Wiener f.-b. O.-E. v. 21. Dez. 1856: a) solche, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch an keinem Orte die Bedingung zur Erwerbung eines neuen erfüllt haben, b) solche, deren Lebenserwerb eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringt, z. B. bei dem Inhaber einer Menagerie, welcher in allen größeren Städten Europas sein Bretterhaus aufschlägt und es abbricht, sobald der Reiz der Neuheit abgestumpft ist, und c) die eigentlichen Landstreicher, welche ohne Heimath geschäftlos und verdächtig umherziehen.

Dr. Bangen: „Pro vagis habendi sunt, qui in Americam emigrant, dum quidem domicilio jam relicto in itinere degunt. Pariter comoediantes, acrobatae, musici vagantes et Zigeuneri, quos vocant, dummodo non habeant certum locum, in quem post statum tempus reverti solent" [1].

In Betreff der Ehen der Vagabunden verordnet das Tridentinum, daß der Pfarrer, ehe er solchen Ehen assistire, eine genaue Untersuchung anstellen und das Ergebniß derselben dem Ordinarius vorlegen solle. Die Trauung solcher Nupturienten darf er erst dann vornehmen, wenn er vom Bischofe hiezu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten hat.

„Parochis autem praecepit (sancta synodus), ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint" [2].

Oesterr. Anweis. §. 73: „Copulationem eorum, qui nec verum nec quasidomicilium habent, peragere non licet, antequam episcopus ipse licentiam concesserit."

Würde ein Pfarrer ohne angestellte Untersuchung oder ohne bischöfliche Erlaubniß Vagabunden kopuliren, so wäre die Ehe zwar giltig (natürlich unter der Voraussetzung, daß kein trennendes Hinderniß obwaltet), aber der kopulirende Pfarrer würde sich strafbar machen.

In Betreff des hier einzuschlagenden Verfahrens bemerken wir Folgendes: Der Pfarrer hat diese domizillosen Ehekontrahenten einzeln, d. h. abgesondert von einander über alle auf ihr eheliches Vorhaben sich beziehenden individuellen Verhältnisse zu befragen, insbesondere, ob sie noch nie Sponsalien gehalten und noch nie eine Ehe eingegangen haben, und ob sie das juramen-

---

[1] Instr. pract. III. p. 22. [2] Sess. XXIV. cap. 7. de ref. matr.

tum de statu libero (den Eid des ledigen Standes) ablegen können. Die von den Parteien gegebenen Antworten sind ganz genau und wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll, welches die Kontrahenten zu unterzeichnen haben, sowie deren Atteste hat der Geistliche in originali sammt Begleitungsschreiben dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen.

Formular eines Protokolls S. 203.

Erfolgt von dort die Lizenz zur Trauung des betreffenden Brautpaars, jedoch mit der Weisung, daß dieselben vorher das juramentum integritatis sive de statu libero ablegen sollen, so hat der Pfarrer sie ins Pfarrhaus kommen zu lassen und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen die Entschließung des bischöflichen Ordinariats zu eröffnen und sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zu belehren.

Formular eines juramentum de statu libero S. 204.

Nach abgelegtem Eide hat der Pfarrer über den geschehenen Akt ein Protokoll aufzunehmen, das von den Rupturienten und Zeugen unterschrieben wird.

Formular eines Protokolls über den abgenommenen Eid S. 204 f.

IX. Bedeutung der Gegenwart des parochus proprius. Folgerungen.

Die Kirche verlangt zur Giltigkeit der Ehe nicht die Mitwirkung (assistentia activa), sondern nur die Gegenwart des parochus proprius im Momente der Ehekonsenserklärung (assistentia passiva), zu dem Zwecke, um über die geschehene declaratio consensus matrimonialis, d. h. die Eheschließung ein ganz zuverlässiges Zeugniß zu erhalten. Die vom Tridentinum vorgeschriebene Assistenz des parochus proprius ist also weder ein actus ordinis, noch ein actus jurisdictionis im eigentlichen Sinne des Wortes; dieselbe hat vielmehr nur die Bedeutung, die Thatsache der Konsenserklärung zu bezeugen. Er fungirt also nur als Zeuge, freilich als ein ausgezeichneter, von der Kirche autorisirter Zeuge, als testis autorisabilis Ecclesiae.

> „Parochus in matrimonium nullam exercet jurisdictionem, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat Ecclesiam, hanc atque illum matrimonium contraxisse“ [1].

Aus dem Umstande, daß der parochus proprius bei der Konsenserklärung wesentlich nur als testis (autorisabilis, spectabilis, stabilis) assistirt, ergeben sich mit Nothwendigkeit nachstehende Folgerungen:

1) Die vor dem parochus proprius eingegangene Ehe ist giltig, wenn derselbe auch suspendirt, exkommunizirt, interdizirt oder irregulär ist; denn trotz alledem ist er noch rechtlich der parochus, so lange er nicht wirklich deponirt ist.

---

[1] C. C. in caus. Spolet. vom 31. Juli 1751.

Kann auch der Pfarrer, welcher auf unrechtmäßige Weise in den Besitz seiner Pfründe gekommen, giltig assistiren? Er kann valide assistiren, wenn er in der allgemeinen Meinung als rechtmäßiger Pfarrer (parochus verus) gilt und einen vom rechtmäßigen Obern verliehenen kolorirten Titel (titulus coloratus) besitzt, durch welchen die unerlaubte Erwerbung der Pfründe gleichsam zugedeckt wird (parochus putativus).

Scavini: Titulus coloratus talis est, qui per se aptus quidem est ad parochiale beneficium conferendum, sed ob latens vitium v. gr. simoniam occultam (vel ob nullitatem concursus) illud non confert.

Dagegen die vor einem eingedrungenen Pfarrer (coram parocho intruso) eingegangene Ehe ist null und nichtig, weil derselbe weder einen titulus coloratus besitzt, noch auch in der allgemeinen Meinung als Pfarrer gilt. — Am Ende des vorigen Jahrhunderts haben sich in Frankreich viele Geistliche verleiten lassen, den Eid auf die sogenannte Civilkonstitution des Klerus abzulegen, welche vom Papste als durchaus unkirchlich verworfen worden war. Diejenigen Pfarrer nun, welche genannte Konstitution beschworen hatten, erschienen demnach als Anhänger des Schisma, das sich in der gallikanischen Kirche herausgebildet hatte. Die Pfarrer, welche den Eid verweigerten, mußten sich flüchten oder kamen um's Leben, an ihre Stelle wurden schismatische Priester gesetzt (parochi intrusi), mit denen keine communicatio in sacris unterhalten werden konnte. Die französischen Bischöfe wandten sich an den hl. Stuhl. Derselbe antwortete unterm 26. Sept. 1791:

Quoniam intrusus minime est parochus legitimus, neque ullum habet titulum seu verum seu coloratum, matrimonium coram eo contractum nullius certe roboris est; qua etiam de causa fideles abstinere debent, ne parocho suo legitimo praetermisso adeant intrusum.

Casus practicus: In oppido quodam parochus adfuit; sed consilium oppidanum simplicem sacerdotem loco parochi substituit, qui biennio omnia parochi ministeria obivit communi omnium opinione verus parochus existimatus.

Dicendum est, sacramenta confessionis et matrimonii, quae ad sui valorem jurisdictionem parochi desiderant, invalida fuisse et prorsus irritanda, quia defuit titulus in parocho illo praesumto collatus a legitimo superiore ecclesiastico; consilium enim oppidanum jurisdictionem ecclesiasticam conferre non potuit, in quo casu nihil profuit communis error; proles autem ex talibus matrimoniis praesumtis habita fuit legitima ob bonam parentum fidem [1].

2) Die vor dem parochus proprius eingegangene Ehe ist giltig, auch wenn der Ordinarius dem Pfarrer die Assistenz bei der betreffenden Ehe sub poena nullitatis untersagt hätte, weil kein Bischof zur Aufstellung eines trennenden Ehehindernisses befugt ist.

[1] Sanchez, de matr. lib. 3. disp. 22.

3) Die vor dem parochus proprius kontrahirte eheliche Verbindung ist giltig, wenn derselbe auch die höheren Weihen noch nicht empfangen hat, also noch nicht einmal Subdiakon ist, weil die vom Gesetze vorgeschriebene Assistenz mit dem ordo selbst in gar keinem Zusammenhange steht.

4) Die vor dem parochus proprius abgeschlossene maritale Verbindung ist giltig, wenn derselbe gezwungen oder nur zufällig, oder in Folge eines ihm gespielten Betrugs bei der Konsenserklärung gegenwärtig ist; ferner wenn ein nicht kompetenter Geistlicher in seiner Gegenwart die Trauung vornimmt, wenn er gegen die Eheschließung protestirt, wenn er sich so anstellt, als ob er die Ehekontrahenten nicht sehen oder hören würde, oder wenn er sich absichtlich durch Zustopfen der Ohren und Schließen der Augen in die Lage versetzt, um die Brautleute nicht zu sehen und nicht zu hören [1]. In allen diesen Fällen ist die Ehe giltig, weil der parochus proprius in der Lage ist, das Faktum der Konsenserklärung zu bezeugen.

Ein gewisser Graf von Aspremont und eine Gräfin Teckely, welche letztere in ein Kloster in Wien gegangen war, erklärten bei einer zufälligen Anwesenheit des Erzbischofs von Wien in dessen und der Zeugen Gegenwart ihre gegenseitige eheliche Einwilligung. Die Ehe blieb bei Bestand, obgleich der Erzbischof protestirte und erklärte, daß es gegen Ihrer kaiserlichen Majestät Willen sei [2].

Zur Giltigkeit der Ehe ist, wie bemerkt, nur erforderlich, daß der parochus proprius die Brautleute mit eigenen Augen sieht und den in Worten oder Zeichen (wie z. B. bei Stummen) ausgedrückten beiderseitigen Ehekonsens entweder durch das Gehör oder das Gesicht wahrnimmt, um die Thatsache der Eheschließung bezeugen zu können.

Auch Diejenigen, welche sprechen können, dürfen den Ehekonsens in Zeichen ausdrücken.

Zur erlaubten Eheschließung aber wird verlangt, daß die Ehekontrahenten nach geschehenem dreimaligen Aufgebote in der Kirche erscheinen, ubi parochus, viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniusque provinciae ritum [3].

X. Delegation.

Nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Tridentinums kann die Ehe auch vor einem vom Bischofe oder vom parochus proprius beauftragten oder delegirten Priester giltigerweise abgeschlossen werden [4].

[1] Schulte, E.-R. S. 67. [2] Stapf, P.-U. S. 152.
[3] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. [4] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

In Betreff der Delegation gelten nachstehende Grundsätze:

1) Jeder parochus proprius ist berechtigt, einen andern Priester zur Trauung zu delegiren. Gehören die Brautpersonen verschiedenen Pfarreien an, so kann der Pfarrer des Bräutigams und der der Braut giltig delegiren.

Der Bräutigam hat in A ein domicilium verum und in B ein quasidomicilium; die Braut besitzt gleichfalls zwei Domizile, eines in C und ein anderes in D. Diese Nupturienten haben vier parochi proprii, ein jeder kann giltig delegiren.

2) Der Delegirte muß nach einer Bestimmung des Tridentinums stets ein Priester sein.

Decretum Tridentinum: „vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia."

3) Die Delegation kann schriftlich oder mündlich, in Worten oder Zeichen ertheilt werden.

Das Sicherste ist freilich immer die Ausstellung der Delegationsurkunde; strenge Pflicht ist dazu nur dann vorhanden, wenn dies das bürgerliche Gesetz oder die Diözesanordnung vorschreibt. Formular S. 201 f.

4) Die Delegation kann eine ausdrückliche (delegatio expressa) oder eine stillschweigende (delegatio tacita) sein.

Oesterr. Anweis. §. 47: „Daß die Ermächtigung zur Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit der Ehe nicht."

Als stillschweigend gegeben (delegatio tacita) wird die Delegation angenommen, wenn der Pfarrer darüber sich weder mündlich noch schriftlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen [1].

Es erscheinen die Brautleute vor dem parochus propius, zeigen ihm ihr Ehevorhaben an mit dem Bemerken, daß sie sich in der Pfarrei A und zwar am 12. Juni, als am Geburtstage der Braut, trauen lassen möchten. Der Pfarrer fertigt die nöthigen Urkunden aus, damit die Verehelichung am genannten Tage ordnungsmäßig vor sich gehen kann, legt aber für den Pfarrer in A keine Ermächtigung zur Trauung bei.

Der Pfarrer in A kann nun aus den vom parochus proprius vorgenommenen Handlungen mit vollem Rechte schließen, daß derselbe wirklich Willens gewesen sei, ihn zur Vornahme der Trauung zu delegiren, und es nur vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung abzugeben [2].

Es besteht in Wien eine Stiftung, von welcher jährlich mehrere Brautpaare eine Ausstattung erhalten, sich aber in einer bestimmten Kirche zu Wien

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 491. [2] Kutschker, a. a. O.

trauen lassen müssen. Ein solches einer andern Diözese angehöriges Brautpaar war in Folge der in öffentlichen Blättern geschehenen Verlautbarung um eine solche Ausstattung bittlich geworden und hatte dieselbe erlangt. Es wurde zur Trauung alles Erforderliche beigebracht, nur fehlte in dem vom parochus proprius ausgefolgten Verkündschein die sonst gewöhnliche Entlassung zur Trauung in der vom Fundator bezeichneten Kirche zu Wien. Der Pfarrer dieser Kirche kopulirte, weil er aus allen Umständen mit vollem Rechte schließen konnte, daß der kompetente Pfarrer der betreffenden Brautleute nur vergessen habe, die Delegation im Verkündschein beizusetzen, was er auch über schriftliche Anfrage anstandslos erklärte. Obgleich nur die äußerste Nothwendigkeit den Vorgang des kopulirenden Pfarrers rechtfertigen kann, so ist doch an der Giltigkeit der ex delegatione tacita geschlossenen Ehe nicht zu zweifeln [1].

Obgleich eine vom parochus proprius stillschweigend ertheilte Erlaubniß (licentia tacita) zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, so soll doch außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit kein Priester einer Eheschließung assistiren, ohne vorher von dem kompetenten Pfarrer (oder dem Bischofe) dazu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten zu haben; denn Alles, was die Giltigkeit des Sakramentes der Ehe betrifft, ist mit größter Vorsicht zu behandeln, und es könnte leicht geschehen, daß der Schluß aus den von dem parochus proprius vorgenommenen Handlungen auf seine Intention ein voreiliger wäre. Wenn man ohne bedeutenden Zeitverlust die ausdrückliche Licenz erlangen kann, so ist der Drang der äußersten Nothwendigkeit, welcher allein zur Entschuldigung gereicht, nicht vorhanden [2].

Oesterr. Anweis. §. 47: „Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er nicht von dem Pfarrer oder Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat.“

5) Die Delegation oder Lizenz muß dem betreffenden Priester auch wirklich insinuirt sein (delegatio intimata) und zwar vor der Eheschließung; eine bloß präsumirte oder interpretative Erlaubniß (licentia praesumpta sive interpretativa) oder eine nachträgliche Gutheißung (ratihabitio) des kompetenten Pfarrers kann nicht als hinreichend betrachtet werden.

Oesterr. Anweis. §. 47: „Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachsucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.“

Die bloß vermuthete Erlaubniß (licentia praesumpta) unterscheidet sich von der stillschweigend gegebenen dadurch, daß im ersteren

---

[1] Kutschker, a. a. O. S. 490. [2] Kutschker, a. a. O. S. 491.

Falle der parochus proprius gar keine Handlung vorgenommen hat, aus welcher seine Absicht, die Ermächtigung zur Trauung zu ertheilen, hervorleuchtet [1].

Setzen wir den Fall: Eine Trauung ist auf den 16. Juli festgesetzt; aber unvorhergesehene Umstände machen es wünschenswerth, daß sie schon am 14. Juli vorgenommen werde. Der kompetente Pfarrer ist abwesend; ein Priester, welcher mit demselben genau bekannt ist, will den Brautleuten aus der Verlegenheit helfen, und in der Voraussetzung, daß sein geistlicher Frennd gewiß nichts dagegen haben werde, nimmt er die Kopulation vor. Der kompetente Pfarrer, welchen man unter vielen Entschuldigungen von der Sache in Kenntniß setzt, erklärt auch wirklich, daß er das Geschehene gutheiße. Dennoch ist die Kopulation ungiltig; denn der zuständige Pfarrer hat nicht die geringste Handlung vorgenommen, aus welcher man schließen konnte, daß er Willens gewesen sei, jenen Priester zu der am 14. Juli gefeierten Trauung zu ermächtigen [2].

6) Die Delegation kann sein: a) eine spezielle (delegatio specialis) und b) eine generelle (delegatio generalis). Die spezielle Delegation, welche nur für eine bestimmte Ehe gilt, ist entweder nur für einen bestimmten dritten Priester, oder für irgend einen unbestimmten Geistlichen ausgestellt (delegatio specialis in blanco) [3].

Eine solche in's Allgemeine ertheilte Delegation (delegatio specialis in blanco) ist wegen der nahe liegenden Inkonvenienzen in manchen Diözesen verboten.

Eine generelle Delegation haben: a) die Lokalkuraten, welche selbständige Seelsorger sind; b) die sogenannten Pfarradministratoren (Pfarrverweser, Pfarrverwalter), welche aufgestellt sind ad omnia parochialia munera obeunda (ad universitatem causarum); c) die zur zeitweiligen Führung der ganzen Seelsorge von dem Bischofe oder Pfarrer aufgestellten Priester (ut si v. g. substituto diceret parochus ad aliquod tempus a paroecia discessurus: paroeciam tibi commendo, fac ut alter ego); d) die von dem Bischofe oder dem eigenen Pfarrer zur Aushilfe in der gesammten Seelsorge aufgestellten Hilfsgeistlichen, mögen sie Vikare, Kapläne, Kooperatoren, Koadjutoren oder anders heißen. Die genannten Geistlichen bedürfen also, um den Ehen ihrer Parochianen valide assistiren zu können, keiner speziellen Erlaubniß seitens des Bischofs beziehungsweise des parochus proprius für jeden einzelnen Fall, eben weil sie im Besitze einer generellen Lizenz sind [4].

---

[1] Kutschker, a. a. O. S. 491. [2] Kutschker, a. a. O.

[3] Schulte, E.-R. S. 58. Knopp, E.-R. S. 304.

[4] Kutschker, E.-R. IV. S. 369.

Dr. Knopp: Es ist zu bemerken, daß in der allgemeinen Anstellung der Vikare und Kapläne zur Aushilfe in der Seelsorge in der Regel auch die Erlaubniß zur giltigen Beiwohnung bei Eheschließungen mit einbegriffen ist, und daß überhaupt in der zeitweisen Uebertragung der Administration einer Pfarrei seitens des eigenen Pfarrers an einen Dritten auch die Ermächtigung, den Eheschließungen der Parochianen derselben beizuwohnen, stillschweigend enthalten ist [1].

Dr. Schulte: Außer der ausdrücklichen, speziellen Delegation gibt es noch eine gesetzliche, stillschweigende, generelle. Für unbedingt kompetent müssen hiernach die Geistlichen gelten, welche vom Pfarrer zur Aushilfe in der Seelsorge ein für allemal zu allen Pfarrverrichtungen sei es im Falle der Abwesenheit des Deleganten oder überhaupt kommittirt, oder in einer solchen Eigenschaft den Pfarrern vom Bischofe, namentlich als Koadjutoren zur Seite gesetzt sind [2].

7) Es ist rechtlich gestattet, die Giltigkeit der Delegation von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung abhängig zu machen. Wird die beigefügte Bedingung nicht erfüllt, so gilt auch die Delegation als nicht ertheilt, und die vor dem bedingterweise delegirten Priester (vor Erfüllung der Bedingung) eingegangene Ehe wäre null und nichtig.

Vir Hollandicus, qui tamen diu parochiam originis reliquit atque in Borussia domicilium constituit eo animo, ut nunquam in patriam revertatur, matrimonium contrahere intendit cum muliere Borussica. Cum juxta legem civilem per tale matrimonium nondum acquirit jus permanendi in Borussia, imo forsan aliquando in patriam suam repelletur; ante copulationem demonstrare tenetur, juxta patriae leges salvo jure suo licitum ipsi esse, cum muliere Borussica matrimonium inire. Priusquam autem hac de re testimonium attulerit, in aliqua Hollandiae parochia cum praefata sponsa nuptias celebrare desiderat, cum ibidem habitent ipsius cognati. Huic voto cedens parochus sponsae nupturientes dimittit ad parochum Hollandicum, qui tamen non est parochus sponsi. In litteris dimissorialibus clausulam apponit: „Dummodo sponsus per matrimonium cum muliere extranea ineundum in Hollandia non amittat jura sua civilia.“ — At vero parochus Hollandicus, licet auctoritas civilis protestata fuerit, quod vir Hollandicus, qui mulierem extraneam absque licentia ducat, ipse reputandus sit pro extraneo suaque jura amittat, de conditione nihil curans copulationem peragit. Nullum utique esset matrimonium ita contractum. — Pariter si parochus discedens dicat cooperatori: „Tibi committo, ut copulationem nupturientium N. et N. peragas, dummodo tamen prius sponsa, quae est vidua, licentiam judicis civilis afferat“; tunc conditione non impleta matrimonium non valeret. — Sed notandum est, copulationem contra ejusmodi mandati clausulas peractam quamvis illicitam, attamen validam esse, si tales clausulae non proponuntur ut conditiones, sed potius ut monita,

[1] E.-R. S. 300. [2] E.-R. S. 59.

exempli causa, quando parochus ait: „Matrimonio N. et N. assistas, sed recorderis sponsam N. esse viduam, quae itaque prius afferre debeat judicis licentiam“ [1].

8) Die Delegation ist giltig, wenn dieselbe auch dem parochus proprius abgenöthigt oder auf irgend eine betrügerische Weise abgelockt worden wäre [2].

9) Die Delegation erlischt durch den Widerruf des Deleganten, und zwar mit dem Augenblicke, wo der Delegatus und die Brautleute davon Kenntniß erlangen. Wenn aber nur der Delegirte allein, oder nur ein Ehekontrahent, oder nur der Delegatus und ein Ehekontrahent um die Revokation gewußt haben, so muß die Ehe mit Rücksicht auf den im guten Glauben handelnden Nupturienten aufrecht erhalten werden [3].

10) Die Delegation ist ipso jure beendigt durch den Tod des Deleganten von dem Augenblicke an, wo der Delegatus davon Kenntniß erhält [4].

Dr. Schulte: Schließen die Kontrahenten die Ehe vor einem giltig delegirten Priester ab, so ist dieselbe zu Recht beständig, auch wenn inzwischen der Delegant verstorben wäre, vorausgesetzt, daß nicht der Theil, dessen Pfarrer delegirt hat, oder beide in der Zwischenzeit ein neues Domizil gewählt haben. Haben dagegen die Kontrahenten nach erhaltener Lizenz ihr Domizil ohne Wahl eines neuen aufgegeben, so gilt die Delegation noch, oder dieselben sind nach den Regeln über Ehen der vagi zu beurtheilen [5].

11) Wer die Ungiltigkeit einer durch Delegation vor sich gegangenen Kopulation behauptet, muß für seine Behauptung den gerichtlichen Beweis erbringen, außer in dem Falle, wo der kompetente Pfarrer selbst wider die Giltigkeit fraglicher Ehe Einrede erhebt; hier muß der angeblich Delegirte die Giltigkeit seines Mandats beweisen [6].

Monacelli: Matrimonium contractum coram sacerdote, qui asserit habuisse licentiam a parocho (vel episcopo), habet praesumptionem validitatis, quia, donec contrarium probetur, assertioni presbyteri standum est.

XI. Subdelegation.

In Betreff der Subdelegation gelten folgende Grundsätze:

1) Das Recht zu subdelegiren haben alle die Geistlichen, welche im Besitze einer generellen Delegation sind. Hieher gehören: a) die

---

[1] Bangen, Instr. pract. III. p. 12. [2] Knopp, E.-R. S. 306.
[3] Schulte, E.-R. S. 62. Bangen, Instr. pract. III. p. 13.
[4] Knopp, E.-R. S. 305. [5] Schulte, E.-R. S. 61. [6] Knopp, E.-R. S. 306.

Lokalkuraten, b) die für sämmtliche Verrichtungen aufgestellten Pfarradministrationen (Pfarrverweser, Pfarrverwalter), c) die zur vorübergehenden Führung der Gesammtseelsorge angestellten Priester, d) die den Pfarrern zur Aushilfe in der ganzen Seelsorge beigegebenen Hilfsgeistlichen.

Oesterr. Anweis. §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen andern Priester übertragen."

Dr. Knopp: Derjenige, welcher durch sein Amt oder in Folge der ihm zeitweise übertragenen Administration im Besitze einer licentia generalis für alle in einem engern oder weiteren Kreise vorkommenden Eheschließungen ist, kann zugleich auch andern Priestern diese Lizenz giltig übertragen. Dies gilt vom Generalvikar und Offizial, und es bleibt noch zu bemerken, daß auch die Kapläne und Vikare kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubniß zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen für einzelne Fälle diese Erlaubniß auf andere Priester übertragen können, inwiefern denselben dieses Recht der Subdelegation nicht ausdrücklich vorenthalten ist[1].

Dr. Schulte: Ebenso haben die während eines Streites über Pfarrbesetzung oder sonst ernannten Administratoren das Recht zu delegiren, weil sie die Verrichtung aller Pfarrfunktionen haben[2].

Gury: Ex consuetudine in Gallia et in aliis diversis locis communius recepta vicarius potest etiam alium sacerdotem constituere ad matrimonium in casu particulari benedicendum, quia vigente memorata consuetudine est delegatus ad universitatem causarum et consequenter alium subdelegare potest.

Scavini: Si agitur de sacerdote delegato ad cuncta parochialia munera obeunda, sive ut ajunt, ad universitatem causarum (ut si v. g. substituto dixerit parochus ad aliquod tempus a paroecia discessurus: „Paroeciam tibi commendo, fac ut alter ego"), jure poterit alterum subdelegare ad unum vel alterum munus speciale, ideo etiam ad assistendum alicui matrimonio. Si vero agitur de delegato ad munus tantum speciale v. gr. ad conferendum baptisma, ad assistendum matrimoniis alium subdelegare non poterit. Hoc colligitur ex dispositione juris positivi. Sane tunc non jurisdictio, sed certum tantum ministerium ei committitur.

2) Der von dem parochus proprius oder dem Bischofe nur für einen speziellen Fall Delegirte kann einen andern Priester subdelegiren, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu (potestas subdelegandi) ausdrücklich ausgesprochen ist. Fehlt im Mandat diese licentia subdele-

---

[1] E.-R. S. 304. [2] E.-R. S. 59.

gandi, so kann der Delegatus auch keinen andern Priester subdelegiren; würde er es dennoch thun, so wäre natürlich die vor diesem subdelegirten Priester abgeschlossene Ehe null und nichtig.

Oesterr. Anweis. §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden."

Darum ist es sehr räthlich, bei Ertheilung der Delegation an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das jus subdelegandi ausdrücklich zu übertragen.

XII. Andere kompetente Personen.

Außer dem parochus proprius und dem von ihm kommittirten Priester sind noch folgende Personen zur Assistenz bei Eheschließungen kompetent:

1) Der Papst oder ein von ihm delegirter Priester in der ganzen Christenheit. Papa est, qua pastor universalis, ordinarius totius Ecclesiae (ordinarius ordinariorum) et Roma communis omnium patria; darum sind die Ehen solcher Personen, welche, weil sie in der Heimath wegen eines bloß bürgerlichen Hindernisses nicht kontrahiren können, sich in Rom trauen lassen, kirchlich giltig.

2) Die Kardinäle in ihren Titelskirchen, weil sie daselbst eine jurisdictio quasiepiscopalis haben.

Auflösung der Ehe Napoleons I. und der Kaiserin Josephine S. 185 ff.

3) Die päpstlichen Legaten und Nuntien in ihrer Provinz, quia sunt ordinarii in illa.

4) Die Erzbischöfe in ihren eigenen Diözesen. In den ihnen untergebenen Diözesen aber sind sie nur dann zuständig, wenn sie dieselben visitiren, und an sie wider ein vom Diözesanbischof ausgegangenes Eheverbot appellirt wird [1].

Scavini: Archiepiscopi in dioecesi suffraganeorum tempore visitationis et appellationis valide matrimonio assistunt.

5) Die Bischöfe in ihren Diözesen, selbst ohne Wissen oder wider den ausgesprochenen Willen das parochus proprius der Ehekontrahenten; denn der Bischof (ordinarius) ist der parochus proprius der ganzen Diözese. Gleichfalls berechtigt ist sede vacante der Kapitelsverweser (vicarius capitularis), und der bischöfliche Generalvikar, weil er ad universitatem causarum vom Bischofe delegirt ist.

6) Die eximirten Äbte mit Quasiepiskopalgewalt in ihren Territorien.

Genannte kirchliche Personen sind auch berechtigt, einen andern

[1] Schulte, E.-R. S. 61. Anm. 18.

Priester zur Assistenz bei der Eheschließung zu delegiren. — In Betreff der Bischöfe bemerken wir noch, daß, wenn die Nupturienten zwei verschiedenen Diözesen angehören, beide Bischöfe zur Delegation gleichmäßig berechtigt sind, wie dies auch rücksichtlich der Pfarrer gilt, wenn die Ehespondenten zwei verschiedenen Pfarreien angehören.

XIII. Zeugen.

Das Konzil von Trient schreibt vor, daß die Ehe bei Strafe ihrer absoluten und unheilbaren Nichtigkeit coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus eingegangen werden müsse [1].

In Betreff dieser absolut nothwendigen Zeugen wollen wir folgende Punkte hervorheben:

1) Es müssen bei der Konsenserkärung außer dem kompetenten Pfarrer mindestens zwei Zeugen zugegen sein; ist nur ein Zeuge gegenwärtig, so ist die in seiner und des zuständigen Pfarrers Gegenwart abgeschlossene Ehe ob impedimentum clandestinitatis null und nichtig. Wenn daher in dem Falle, wo außer dem gesetzlichen Pfarrer nur zwei Zeugen anwesend sind, einer derselben während der Handlung unwohl würde, so müßte entweder der wesentliche Akt (die declaratio consensus conjugalis) verschoben werden, bis derselbe sich erholt hat und wieder als testis rechtlich betrachtet werden kann, oder es müßte statt dessen ein anderer Zeuge beigezogen und die wesentliche Handlung, d h. die Ehekonsenserklärung wiederholt werden.

Wird die Ehe vor versammelter Gemeinde eingegangen, so bedarf es zu deren Giltigkeit außer dem assistirenden Geistlichen keines weiteren besonderen Zeugen [2].

2) Rücksichtlich der Qualität der Zeugen wird nichts gefordert, als daß beide die natürliche Fähigkeit besitzen, die Thatsache der Eheschließung zu verstehen und darüber Zeugniß abzulegen. Daher können Zeugen sein: Unmündige, Anverwandte, Hausgenossen, Ordensleute, Frauenspersonen, Exkommunizirte, Infamirte, Häretiker, Apostaten, Ungläubige; nicht aber Blinde, Taube, Betrunkene, Betäubte, Wahnsinnige.

Obgleich die Zuziehung akatholischer Personen als Zeugen auf die Giltigkeit der Ehe selbst nicht den mindesten Einfluß ausübt, so versteht es sich doch von selbst (und eine Entscheidung der Heiligen Kongregation vom 29. Nov. 1672 deutet es ausdrücklich an), daß bei der Eheschließung katholischer Brautpersonen nur katholische Zeugen (also bei gemischter Ehe wenigstens ein katholischer Zenge) assistiren sollen, weil es sich um einen kirchlichen, mit einem Sakramente in Verbindung stehenden Akt handelt [3]. Bei sogenannten

[1] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. [2] Uhrig, E.-R. S. 441.

[3] Kutschker, E.-R. IV. S. 556.

geheimen Ehen, sowie bei Konvalidation ungiltig geschlossener Ehen können vertraute Zeugen, welche zum Stillschweigen verpflichtet sind, interveniren. Die Sitte, keine Frauenspersonen, sondern stets nur männliche Trauungszeugen zu wählen, entspricht mehr der Wichtigkeit der Handlung. — Die Richtigkeit der Ehe Napoleons I. mit Josephine wegen Mangels der gesetzlichen Zeugen S. 185 ff.

3) Beide Zeugen müssen mit dem kompetenten Geistlichen zu gleicher Zeit (simultane) gegenwärtig sein. Eine successive Konsenserklärung coram parocho et testibus kann nicht als hinreichend betrachtet werden.

Ferraris: Praesentia (parochi et) testium ad validitatem matrimonii debet esse simultanea, nec sufficit successiva. Debent enim ita esse praesentes, ut de uno eodemque contractu matrimonii testari valeant, quod facere nequeunt, nisi simul praesentes existant. Concilium Tridentinum expresse videtur requirere simultaneam eorum praesentiam per illam copulativam dictionem: praesente parocho et testibus [1].

4) Beide Zeugen müssen die Ehekontrahenten sehen und die Konsenserklärung verstehen, d. h. sie müssen begreifen und wissen, daß die betreffenden Personen mit einander eine Ehe abschließen wollen und wirklich abschließen. Wie bei dem Pfarrer, so ist es auch bei den Zeugen nicht nothwendig, daß sie zum Akte der Konsenserklärung ausdrücklich eingeladen werden; es genügt vielmehr, wenn sie zur Assistenz gelegenheitlich, überrascht, unvorbereitet, gezwungen oder gegen ihre Protestation benützt werden.

Ferraris: Praesentia (parochi et) testium sufficit ad valorem matrimonii, etiamsi fuerit accidentalis seu casualis et non requisita, seu contrahentes se sisterint coram ipsis transeuntibus per viam, confabulantibus in congressu, convivantibus in mensa, rem divinam parocho ad altare faciente, ad ipsum accedente et ab ipso recedente, et testibus inservientibus seu assistentibus et hujusmodi, dummodo (tam parochus quam) testes contrahentium consensum intelligant [2]. Et: Praesentia (parochi et) testium sufficit ad valorem matrimonii, quamvis ob aliam causam sint vocati, dolose et fraudulenter illuc abducti, inviti et coacti, etiamsi cum protestatione et contradictione ibidem existant, dummodo tamen ad illum actum adhibeantur et intelligant seu percipiant contrahentium consensum [3].

XIV. Strafe.

Jeder Geistliche, welcher ohne Erlaubniß des parochus proprius oder des Bischofs einer Ehe assistirt, ist ipso jure so lange vom Amte

[1] S. v. matr. art. VI. n. 101. [2] S. v. matr. art. VI. n. 104. [3] L. c. n. 102.

suspendirt, bis der Ordinarius des parochus proprius der Brautleute ihn von dieser Suspension absolvirt.

Tridentinum: „Quodsi quis parochus vel alius sacerdos alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat, absolvatur" [1].

XV. Zwei Ausnahmen von der Beobachtung der tridentinischen Form der Eheschließung.

Die Ehe muß bei Strafe der Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. coram parocho et testibus nur in solchen Ländern und Pfarreien eingegangen werden, wo das diese Form vorschreibende Caput I. des tridentinischen Ehereformgesetzes promulgirt ist, oder observanzmäßig beobachtet wird.

Publicatum est Tridentinum Decretum in Italia, in Gallia, in Hispania, in Lusitania, in Polonia, in Austria, in Silesia, in Bohemia, in Moravia, in Hungaria, in Moldavia inter catholicos, in Valachia pariter in ecclesiis catholicis, Ulmae, in electoratu Coloniensi, Moguntino, Trevirensi, in dioecesi Monasteriensi, in ducatu Cliviensi, in Bavaria saltem in primitivis ejus provinciis, in Franconia, in palatinatu Neoburgico, in Hollandia, in Zelandia, in Frisia et confoedaratis provinciis, in Belgio, in ducatu Luxemburgi, in urbe Genevensi, in insula Tino Archipelagi, in toto Archipelago, in ecclesiis catholicis Constantinopoli ac in suburbio in ecclesiis catholicis, in Hibernia quoad plures dioeceses, in pluribus provinciis imperii Russiaci, apud Ruthenos. — Dubium vero est, utrum publicatum fuerit in Valachia, in Bulgaria, Bremae, in circulo Saxoniae. — Servatur autem, licet dubie promulgatum, ab immemorabili consuetudine apud catholicos in Transsylvania, in Bulgaria, in Valachia, ita ut matrimonia catholicorum tamquam nulla habeantur, dum connubia haereticorum et schismaticorum, sive connubia mixta valida reputantur [2]. De Asia, Africa et America non loquimur.

1) In solchen Gegenden und Pfarreien, wo das berühmte tridentinische Ehereformgesetz (declaratio consensus coram parocho et testibus) weder vorschriftsmäßig publizirt noch durch Observanz im Gebrauche ist, gilt bis zur Stunde das frühere, vortridentinische kanonische Recht. An solchen exemten oder nichttridentinischen Orten existirt für die dort Domizilirten das impedimentum clandestinitatis nicht; die ohne Pfarrer

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

[2] Perrone apud Gury, Cas. consc. p. 636.

und Zeugen, also formlos eingegangenen Ehen (matrimonia clandestina) sind zwar unerlaubt und sündhaft, aber doch nicht ungiltig.

Non est publicatum Decretum Tridentinum (in Europa) in Anglia, in Scotia, in nonnullis Hiberniae provinciis, in Borussia stricte dicta, in Pomerania, in Saxonia, in Suecia, Argentorati, in plerisque Helvetiae provinciis, in Dania, in Norwegia, in regionibus haereticorum et schismaticorum sub dictione Turcica aut Persica aliorumque infidelium [1].

Es können also, wie eben bemerkt, an solchen Orten, wo das tridentinische Dekret weder publizirt noch per usum rechtskräftig geworden ist, in jedweder Form (absque parocho et testibus) durch bloße beiderseitige freiwillige Konsenserklärung der Brautleute kirchlich giltige Ehen abgeschlossen werden, natürlich stets nur unter der Voraussetzung, daß dieselben dort ein domicilium verum, oder doch wenigstens ein quasidomicilium haben. Personen dagegen, welche an einem tridentinischen Orte ihr Domizil haben und sich zufällig oder absichtlich (in fraudem legis Tridentinae) in einem nichttridentinischen Lande aufhalten, können daselbst absque parocho et testibus keine giltige Ehe eingehen. Anders aber verhält es sich, wenn dieselben an einem solchen Orte sich ein Domizil erwerben, gleichviel, aus welchem Grunde dies geschieht. Darum ist die Ehe kirchlich giltig, wenn die Ehespondenten etwa listigerweise, d. h. um der tridentinischen Vorschrift zu entgehen, also in fraudem Decreti Tridentini an einem exemten Orte sich ein Domizil gründen und nach der Eheschließung an dem aufgegebenen Wohnorte sich wieder niederlassen, wenn sie dort nun in Wahrheit einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz sich erworben hatten; denn in diesem Falle gilt die Rechtsregel: „Qui utitur jure suo, nec in fraudem legis agere videtur.“ So könnten auch solche Kontrahenten, die in Frankreich oder Baden eine Civilehe oder sonst eine klandestine Verbindung eingegangen haben, nachher, nachdem sie sich an einem exemten Orte, z. B. in Berlin wohnhaft gemacht, absque parocho et testibus durch bloße Konsenserneuerung (renovatio consensus matrimonialis) ihre bisher ungiltige Ehe revalidiren [2].

Der Grundsatz, daß die an einem nichttridentinischen Orte domizilirten Nupturienten sine parocho et testibus eine kirchlich giltige Ehe abschließen können, gilt der untheilbaren Natur der Ehe wegen auch in dem Falle, wo nur der eine Ehekontrahent an einem exemten Orte domizilirt ist, während der andere an einem tridentinischen seinen Wohnsitz hat.

Quoad validitatem matrimonii ist es nämlich völlig gleichgiltig, ob dieselbe am Wohnorte des Bräutigams oder an dem der Braut

---

[1] Perrone ap. Gury, l. c. [2] Haringer, E.-R. S. 224.

eingegangen wird; wenn daher an dem Wohnorte des einen Theils das tridentinische Ehereformgesetz nicht rezipirt ist, so kommt dessen Nichtannahme auch dem anderen Brauttheile zu Gute.

Giraldi: Validum est matrimonium contractum in parochia mulieris, ubi Tridentinum non est publicatum, licet in parochia viri publicatum fuerit.

Darum kann z. B. ein Italiener in Sachsen eine giltige Ehe schließen absque parocho et testibus, wenn seine Braut bisher dort ihren Wohnsitz hatte, wenngleich er selbst an dem Orte seines Domizils (in Italien) zur Beobachtung der tridentinischen Form verpflichtet ist [1]; ein in Belgien domizilirter Katholik kann in England mit einer daselbst wohnhaften (katholischen oder akatholischen) Frauensperson sine parocho et testibus eine giltige Ehe eingehen, weil in England das Trienter Ehegesetz weder promulgirt noch durch Uebung verbindlich geworden ist [2]. Mit einem Worte, wenn die Kontrahenten zwei verschiedenen Parochien angehören, einer tridentinischen und einer exemten, so sind sie an die Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform nur dann gebunden, wenn sie sich an dem tridentinischen Orte trauen lassen; wollen sie am exemten Orte die Ehe abschließen, so können sie es absque parocho thun. Diese formlose oder klandestine Ehe ist ein matrimonium validum, sed illicitum, sic contrahentes graviter peccant.

Hier reihet sich der Fall an, wo zwei Personen aus einem exemten Lande z. B. aus England im tridentinischen Gebiete z. B. in Frankreich, wo sie sich nur vorübergehend (per modum transitus et hospitii) aufhalten, unter einander eine Ehe nach dem in ihrer Heimath geltenden Rechte, also absque parocho et testibus eingehen wollen. Können solche Nupturienten aus nichttridentinischem Lande in einer tridentinischen Pfarrei ohne Beobachtung der tridentinischen Form eine giltige Ehe eingehen?

Nein, sie müssen sich nach dem an diesem Orte geltenden Gesetze richten, d. h. ihre Ehe bei Strafe der Nichtigkeit in forma Tridentina eingehen.

Sanchez: An si incolae locorum, in quibus Decretum Tridentini irritans clandestina matrimonia receptum non est, divertant ad alia oppida per modum transitus et hospitii, ubi obligat id decretum, possint absque parocho et testibus valide contrahere juxta proprii domicilii leges?

Dicendum, id matrimonium esse irritum, quia opinio (non tenere observare leges loci transitus) exceptionem patitur quoad contractus solennitatem; nam ea solennitas adhibenda est, quam petunt leges loci, ubi contractus initur, cum ergo locus, ubi cele-

---

[1] Haringer, E.-R. S. 223. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 361.

bratur matrimonium ab his peregrinis exigat solennitatem Tridentini ibi vigentis, aliter contractum nullum erit.

Gury: Lex Ecclesiae, praescribens formam solennem matrimonii, est lex generalis, quae ex statuto Tridentino efficaciam non habet in aliquibus locis, in quibus non fuit publicata. Atqui omnes peregrini subjici debent legibus Ecclesiae communibus, quae vigent in loco, ubi degunt, licet non vigeant in eorum patria, et ipsi transeundo tantum ibi reperiantur. Ergo etc. Porro lex prohibens clandestinitatem est lex Ecclesiae generalis et territorialis, quamvis Tridentinum noluerit eam absolute in omni loco urgere, quin ibi publicata fuerit. Ergo peregrini contrahentes matrimonium, praetermissa legis praescriptione, invalide contrahunt.

Scavini: Obligatio contrahendi coram parocho et testibus est et localis et personalis. Quatenus localis, afficit territorium et eos, qui ibi matrimonio jungendi sunt, obligat. Unde Angli, apud quos non est promulgatum Concilium, in Italia contrahentes, hanc legem observare tenentur. Quatenus vero personalis est, eos obligat, qui domicilium habentes in loco, ubi Tridentinum est promulgatum, in extraneo loco, ubi illud promulgatum non est, contrahere vellent. Hinc Itali per Angliam transeuntes inter se clandestine contrahere non possunt, nisi ideo eo venerint, ut domicilium vel quasidomicilium ibi acquirant.

2) In Gegenden und Pfarreien, wo das Decretum Tridentinum zwar rechtliche Geltung hat, aber die Beiziehung des parochus proprius oder eines von ihm oder vom Bischofe kommittirten Priesters physisch oder moralisch unmöglich ist, genügt zur Giltigkeit der Ehe die Gegenwart von zwei Zeugen [1].

Der Fall einer physischen Unmöglichkeit, coram parocho proprio die Ehe abzuschließen, liegt vor, a) si omnino non adest parochus proprius catholicus; b) si quidem adest, at vero accessus ad eum absque vitae aliove gravi periculo non patet, v. gr. siquidem a lege civili est interdictus. Der Fall einer moralischen Unmöglichkeit vor dem kompetenten Pfarrer zu kontrahiren ist dann vorhanden, si parochus proprius adire quidem potest sed communicatio in divinis cum eo a legitimo Superiore fidelibus est interdicta, sive quod exorienti schismati adhaerent, sive quod alio quovis titulo hujusmodi communicatio fidelibus noxia judicetur. Tunc enim idem est, ac si proprius parochus haberi non possit, cum licite adhiberi non valeat. Pius VI. anno 1792 litteris de 19. Martii omnem communicationem fidelibus in Gallia degentibus prohibuit cum sacerdotibus refractariis, qui civicum emiserant juramentum.

Zur Zeit der französischen Schreckensherrschaft, Ende vorigen Jahrhunderts, war es mitunter sehr schwer geworden, einen Pfarrer zu finden, der den Eid auf die vom Papste reprobirte Zivilkonstitution des Klerus nicht geleistet hatte,

[1] Knopp, E.=R. S. 310 f. Schulte, E.=R. S. 63 u. 233.

darum fragten die Bischöfe beim heiligen Vater an, ob es den Katholiken erlaubt sei, falls sie keinen legitimen Pfarrer haben können, die Einwilligung in die Ehe bloß vor Zeugen zu erklären. Pius VI. erklärte, daß in defectu parochi proprii catholici die Ehe vor zwei Zeugen giltig eingegangen werden kann [1]. Ebenso erklärte der Kardinallegat Caprara in seiner an alle Ordinariate des französischen Gebietes erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1803 die während des französischen Terrorismus nicht vor dem parochus proprius, sondern nur von zwei Zeugen eingegangenen Ehen für giltig [2].

Rechtsfälle.

1. Die Ehe des Kaisers Napoleon I. mit der Kaiserin Josephine.

Die Rechtsgründe, welche man für die Nichtigkeit der Ehe Napoleons mit Josephine anführte, waren: a) Die Ehe sei nicht vor dem parochus proprius geschlossen worden; b) es sei nicht die erforderliche Anzahl von Zeugen dabei gewesen; c) es habe die Einwilligung des Kaisers gefehlt.

Die priesterliche Einsegnung (eigentlich die Eheschließung juxta formam Tridentinam) war am 1. Dez. 1804 in dem Appartement der Kaiserin in den Tuilerien von dem Großalmosenier Kardinal Fesch vollzogen worden. Der Hergang der Sache wurde in der Nullitätsklage folgendermaßen dargestellt. Den 1. Dez. 1804 habe Se. Majestät — welche in Voraussicht dessen, was heute geschieht (d. i. in der Ueberzeugung, daß die Ehe mit Josephine kinderlos bleiben und dadurch in dem Kaiser der Wunsch entstehen werde, eine neue Ehe unter Anhoffung von Nachkommenschaft zu schließen), nie ihre Zustimmung haben geben wollen, daß ihre Ehe eingesegnet (d. i. unter der forma Tridentina geschlossen) werde, und welche es selbst damals verweigert haben, als im Schlosse die Ehen zwischen dem Könige und der Königin von Neapel, dem Könige und der Königin von Holland, dem Herzoge von Arenenberg und der Mademoiselle Tascher die kirchliche Einsegnung erhielten — der Zudringlichkeiten der Kaiserin müde, dem Kardinal Fesch gesagt, er möge den Ehesegen über sie sprechen, und der Kardinal habe dieses in dem Gemache der Kaiserin selbst, ohne Zeugen und ohne Pfarrer gethan; es sei darüber kein schriftlicher Akt ausgefertigt worden. Vor dieser Einsegnung, behaupten Einige, sei der Kaiser mit Josephine nur bürgerlich vermählt gewesen; Andere versichern, Madame Josephine de Beauharnais sei durch einen unbeeidigten Priester, der aber durch bloßen Zufall die nöthige Autorisation von dem Pfarrer der Gemeinde versäumt hatte, mit dem General Bonaparte getraut worden.

Am 2. Januar 1810 war das Requisitorium des Erzkanzlers Fürstprimas von Dalberg vorgelegt worden, welches dahin lautete, daß die

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 110. [2] Knopp, E.-R. S. 311.

durch die kanonischen Gesetze (und Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formalitäten weder vor, noch bei, noch nach der ehelichen Einsegnung Ihrer Majestäten beobachtet worden. Er behauptete ferner den Mangel der Einwilligung seitens des Kaisers, indem dieser, ohne die Absicht eine Ehe eingehen zu wollen, nur eine verstellte Einwilligung gegeben habe, die bloß auf die Befriedigung der Kaiserin berechnet war (ein Mittel, das nur von einem Unmündigen, der überrascht und gezwungen wurde, jemals mit Erfolg geltend gemacht wurde), und schloß mit dem Antrage: Es wolle erklärt werden, daß die Ehe ihrer Majestäten ungiltig eingegangen worden, und daß solche für null und nichtig quoad foedus zu halten sei. Der 6. Januar wurde für die Vernehmung der Zeugen bestimmt; am 7. Januar wurden dem Syndikus des Diözesanoffizialates das Protokoll und die Depositionen der Zeugen zugemittelt. Am 9. Januar 1810 versammelte sich das Gericht im Gerichtssaale des Offizialats, und hielt der Syndikus dieser geistlichen Gerichtsstelle seinen Vortrag und stellte derselbe seine Anträge.

Der Vortrag lautet: „Die Frage, welche dem Gerichte vorgelegt worden, ist einzig in ihrer Art und erscheint dem Syndikus eben so schwierig als wichtig. Er hat weder die Auktorität vorhergegangener Urtheile, noch die der Rechtsgelehrten, die ihn in seinen Anträgen leiten könnten. Um sich zurecht zu finden, hat er nichts vor Augen, als das Licht seines Gewissens und die grenzenlose Ehrfurcht für Se. Majestät den Kaiser und König. Allein weit entfernt, daß dieses Gefühl, welches tief in sein Herz eingegraben ist, die Schwierigkeit in seinen Augen erleichtert, macht es dieselbe noch größer, und er scheut nicht zu bekennen, daß er kühner den Antrag zu Gunsten seiner Majestät stellen würde, wenn er weniger wünschte, ihr zu gefallen. Wenn er zittert, so geschieht es, weil er fürchtet, sich auf einem Gefühle zu Gunsten der Person zu ertappen, da wo nur die Sache in Betracht kommen muß. Indessen wird der Syndikus, wenn er sich vor Gott gesammelt hat, seine Anträge nach seiner schwachen Einsicht stellen, und diese Freiheit des Syndikus wird ein sprechendes Zeichen zu Gunsten des mächtigsten Monarchen der Welt sein, dem es zusteht, die unbescholtensten und in ihren heiligen Funktionen unabhängigsten Magistrate zu Dienern zu haben. Die Sache ist eingeleitet worden durch einen Vortrag des Erzkanzlers des Reiches des Inhalts, daß 1) die durch die kanonischen Satzungen (und die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formalitäten weder vor, noch während, noch nach der Einsegnung stattgefunden haben; 2) daß Se. Majestät zu dieser Ehe seine Einwilligung nicht gegeben habe. Ueber beide Thatsachen wurde Untersuchung gepflogen, es wurden vier Zeugen verhört, schriftliche Aussagen, eidliche Erklärungen hatten statt, verfaßt und unterzeichnet von den Deklaranten selbst. Das Gericht hat sich über beide Punkte klare Ein-

sicht zu verschaffen. Drei Zeugen stimmen überein bezüglich der beiden Hauptpunkte, daß die eheliche Einsegnung, wenn sie bei ihren Majestäten statthatte, ohne aufrichtige Einwilligung des Kaisers, ohne den parochus proprius, ohne Zeugen und ohne authentische Urkunde, wodurch ihre Existenz konstatirt werde, geschehen sei. Eine Handlung aber, worüber weder Urkunde noch Zeugen vorhanden sind, hat in den Augen des Richters keine Realität, sie besteht nicht, und wenn sie nicht besteht, so ist der Fall nicht gegeben zu entscheiden, ob die Ehe giltig oder ungiltig, mit oder ohne Einwilligung eingegangen wurde, sie ist etwas nicht Geschehenes. Was im Verborgenen eines Zimmers zwischen zwei Personen ohne alle legale Spur vorgeht, gilt vor dem Gesetze ebenso viel als das, was in dem Innern der Seele vorgeht, es hat nur Gott zum Richter. Wenn wir uns demnach an die oben genannten drei Deklarationen halten wollten, so würden wir darin weder über den ersten noch über den zweiten Hauptpunkt der Untersuchung Aufklärung suchen, sondern unser Antrag würde dahin gestellt werden, daß, da weder ein schriftliches Merkmal noch eine Zeugenaussage über die Ehe Ihrer Majestäten bestehe, kein Urtheil stattfinden könne, weil man über die Eigenschaft eines Aktes nicht erkennen könne, der nicht besteht und man weder für giltig noch für ungiltig erklären könne, was in den Augen des Gesetzes nur etwas Ideelles und ein Bild der Phantasie ist. Allein die Erklärung des Kardinals Fesch gestattet uns nicht, die Sache unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Hier ist ein Zeuge und zwar der Minister der priesterlichen Einsegnung selbst. Seine Aussage setzt dieselbe außer allen Zweifel. Er hat sogar ein schriftliches Zeugniß darüber Ihrer Majestät der Kaiserin ausgestellt. Die Frage ist daher noch unverrückt, und wir haben zu untersuchen: 1) Ob die eheliche Einsegnung unter den von den heiligen Kanones und den Ordonnanzen, unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe geforderten Formalitäten vorgenommen wurde? 2) Ob der angegebene Mangel der Art sei, daß er die Nullitätserklärung begründen könne?

Was den ersten Punkt betrifft, so fordern die Gesetze der Kirche unter der Strafe der Nichtigkeit der Ehe, daß dieselbe vor dem parochus proprius und zwei Zeugen, nach dem Konzilium von Trient, und von vier Zeugen nach den Ordonnanzen von Blois eingegangen werde. In dem gegenwärtigen Falle fehlten die Zeugen, was durch die dem Requisitorium angefügten Erklärungen erwiesen ist; es fehlte ferner die Gegenwart des eigenen Pfarrers. Es ist nämlich ebenfalls eine erwiesene Thatsache, daß Se. Eminenz der Kardinal und Großalmosenier ohne Gegenwart des Pfarrers die eheliche Einsegnung ertheilte. Und nicht weniger ist erwiesen, daß durch die von dem Oberhaupte der Kirche erhaltene Dispens diese beiden Mängel nicht gehoben werden konnten..

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich den Mangel der Einwilligung, so zeigt er sich von Schwierigkeiten und Dunkelheit umgeben. Allerdings hat Se. Majestät der Kaiser sich nur mit Widerwillen, und um den Bitten der Kaiserin nachzugeben, zur Einsegnung herbeigelassen. Er wollte sich nicht durch ein unauflösliches Band binden; allein es ist schwer, hinreichend zu begründen, daß die zur Bildung des unauflöslichen Bandes erforderliche Einwilligung gefehlt habe. Die Frage beschränkt sich darauf, ob die ausdrückliche Absicht, sich nicht für immer zu binden, eine Absicht, die dem Wesen des ehelichen Bandes entgegen ist, ein unüberwindliches Hinderniß zur Abschließung der Ehe war, oder ob die Einwilligung, welche bei der Einsegnung wirklich gegeben wurde, hinreichte, die wesentlichen Wirkungen hervorzubringen, ungeachtet jeder entgegengesetzten Absicht. Eine schwierige Frage, die eben so schwer nach dem Rechte, als nach dem Faktum zu lösen ist. Wenn daher die Erörterung dieser Frage nicht nothwendig ist, so scheint es zweckmäßig, sich in dieselbe nicht einzulassen.

Doch reicht nicht der einzige Mangel an Zeugen hin, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zu ziehen? Ohne Zweifel; allein es erhebt sich hier die nicht kleine Schwierigkeit, daß ein Mangel an Formalitäten dem, der ihn freiwillig herbeigeführt hat, keinen Nutzen bringen darf. Die Gerichtshöfe pflegen deßwegen auch in ähnlichen Fällen die eingegangene Ehe zwar als nichtig zu erklären, aber auch den Parteien aufzugeben, dieselbe auf gesetzliche Weise zu revalidiren. Diese Urtheile bestehen demnach aus zwei verschiedenen Theilen: der eine erklärt die Ehe als nichtig quoad foedus, der andere verurtheilt die Parteien zur Rehabilitirung, und man sieht ein, daß letzteres aus wichtigen Gründen der Billigkeit und der öffentlichen Ordnung nothwendig ist. Indessen ist es nicht weniger wahr, daß wegen sehr wichtiger Ursachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, z. B. aus Staatsrücksichten auf der Rehabilitirung bestanden werden müsse. Dem Offizial liegt es ob, in seiner Weisheit zu erwägen, ob die gegenwärtigen Umstände der Art sind, eine Abweichung von dem gewöhnlichen Gange seines Gerichtes rechtfertigen zu können.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, die ihm zur Begründung seiner Anträge nothwendig schienen, ist der Syndikus der Diözese von Paris sede vacante nach Ansicht: 1) des Aktes, der im Namen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin durch Seine Hoheit den Prinzen, den Erzkanzler des Reiches, Herzog von Parma, Ihren Bevollmächtigten, wie aus einer Klausel des Senatskonsults vom 16. Dezember 1809 ersichtlich ist, übergeben wurde, welcher Akt, vom 30. Dezember 1809 datirt, die Erklärung einer zu Paris am 1. Dezember 1804 eingesegneten Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine und den Antrag auf Nichtigkeit der genannten Ehe enthält; 2) des oben genannten

Senatsbeschlusses; dann 3) der Entscheidung von sieben Prälaten, daß diese von unserm Offizialat anhängig gemachte Sache zu unserer gewöhnlichen Kompetenz gehöre; 4) der Ordonnanzen und Anträge in Folge der Erörterungen jenes Antrages; 5) des Untersuchungsprotokolls und 6) endlich der beschworenen Erklärungen der Zeugen vom 6. Januar 1810, des Dafürhaltens: I. daß die Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser und Könige Napoleon und der Kaiserin und Königin Josephine als ungiltig eingegangen und als nichtig quoad foedus angesehen werden müsse und zwar aus Mangel an der Gegenwart des parochus proprius und der vom Konzil von Trient (und durch die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Zeugen; II. daß die Parteien aufhören müssen, sich als Eheleute zu betrachten, bis zur Rehabilitirung ihrer Ehe; III. daß er, der Syndikus, es der Weisheit des Offizials überlassen müsse, wie er es wirklich derselben überläßt, ob bei den wichtigen Verhältnissen, worin wir uns befinden, und aus Staatsgründen es nicht zweckmäßig sei, Ihre Majestäten von jeder Verbindung frei mit der Befugniß der Wiedervermählung zu erklären.

Das Urtheil des Offizials, welches am 9. Januar 1810 geschöpft wurde, lautet: „Wir... Offizial der Diöcese sede vacante allen Denen, welche Gegenwärtiges lesen, Gruß, thun zu wissen, daß nach Ansicht u. s. w. wie oben. In Anbetracht der Schwierigkeit, zum Oberhaupte der Kirche zu gelangen, dem es faktisch immer zustand, über solche außerordentliche Fälle zu erkennen (dann folgt die Erwägung 3 und 4 oben), nach Anhörung des Herrn... Syndikus der Diözese in seinen Konklusionen..., in Erwägung alles Dessen und nach Anrufung des heiligen Namens Gottes, von dem alles Gericht ausgeht: Sprechen und erklären wir, daß die Ehe zwischen dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine ungiltig eingegangen und nichtig sei quoad foedus; wir erklären Ihre Majestät frei von diesem Bündnisse mit der Befugniß, eine andere Ehe einzugehen, jedoch unter der Beobachtung der vom Konzil von Trient (und durch die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formen. Wir erklären, daß Ihre Majestäten keinen ehelichen Umgang mehr mit einander pflegen dürfen, ohne in die kanonischen Strafen zu verfallen. Erklären ferner den Parteien, daß Hochdieselben wegen Uebertretung der Kirchengebote bei Eingehung ihrer vorgeblichen Ehe verpflichtet sind, zum Ersatz für diese Uebertretung den Armen der Pfarrei Notre-Dame ein Almosen zu geben, dessen Größe wir ihrem Gutdünken überlassen."

Sogleich und noch in der Sitzung appellirte der Syndikus als defensor matrimonii von diesem Spruche an das Metropolitikum. Die Appellation war darauf gegründet, daß der Offizial zwar nach seiner Weisheit, aber nicht nach der in solchen Fällen gewöhnlichen Praxis der

Gerichte geurtheilt habe. Diese Appellation wurde noch am nämlichen Tage durch den Sekretär des Offizialats dem Metropolitan-Syndikus mitgetheilt, der nach zwei Tagen seine Anträge ganz im Sinne des Diözesan-Urtheils stellte. Der Offizial des Metropolitikums bestätigte am 12. Januar 1810 das Urtheil und gründete seine Entscheidung besonders auf die Nichteinwilligung des Kaisers; dann verwarf er die Art der Genugthuung, welche die kanonischen Satzungen ausdrücklich verlangen, und kassirte das Urtheil in dieser Beziehung [1].

Da die Ehe in erster und zweiter Instanz für ungiltig erklärt, und von diesen zwei formell giltigen Sentenzen von Niemand (weder von der Partei noch vom Defensor) an die dritte Instanz appellirt wurde, so stand es Napoleon und Josephine frei, sich anderweitig zu verheirathen.

Die hier geltenden Grundsätze sind folgende:

„Die Parteien können Berufung einlegen, bis zwei gleichlautende Urtheile für die Giltigkeit der Ehe vorliegen. Wird die Ehe in erster Instanz für ungiltig erklärt, so muß der defensor matrimonii an die zweite appelliren; wird die Richtigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so kann er an die dritte gehen, wenn die Beweise für die Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen. Wird in erster und dritter Instanz die Ehe für ungiltig, in der zweiten für giltig erklärt, so muß der Ehebandsvertheidiger um eine vierte bitten, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird in erster und zweiter gegen die Ehe, in dritter für dieselbe entschieden, so kann der Bestreitende eine vierte erbitten, deren Ausspruch gleichfalls maßgebend bleibt" [2].

2. Die Ehe des Prinzen Hieronymus Napoleon, nachherigen Königs von Westphalen, mit Elisabeth Paterson.

Hieronymus Bonaparte, der Bruder des Kaisers Napoleon I., hatte sich in Baltimore mit einer protestantischen Kaufmannstochter, Namens Elisabeth Paterson vermählt. Als Napoleon I. im Jahre 1804 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, wollte er seinen Bruder Hieronymus zum Könige machen; darum sollte die unebenbürtige Ehe mit der Kaufmannstochter aufgelöst werden.

Der Kaiser schrieb unterm 24. Mai 1805 an Pius VII.: „Ich habe mehrmals mit Euerer Heiligkeit von einem jungen, 19 jährigen Bruder (Hieronymus) gesprochen, den ich mit einer Fregatte nach Amerika sandte, und der nach einem Aufenthalte von einem Monate, ob auch minderjährig, zu Baltimore mit einer protestantischen Tochter eines Handelsmanns der Vereinigten Staaten sich verheirathete. Er ist nun soeben zurück. Er fühlt seinen Fehler in seiner ganzen Größe. Ich habe Mademoiselle Paterson, seine sogenannte Frau, nach Amerika zurückgesandt. Nach unseren Gesetzen ist die Ehe ungiltig. Ein spanischer Priester hat seiner Pflicht so sehr

---

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 473 ff. [2] Schulte, Lb. S. 449., E.-R. S. 460.

vergessen, daß er die Einsegnung ertheilte. Ich wünschte eine Bulle Euerer Heiligkeit, die diese annullirte... Es ist wichtig, sogar für Frankreich, daß keine protestantische Tochter so nahe um mich sei..." (Zwei Jahre später hat der fromme Kaiser diesen Bruder mit einer protestantischen Prinzessin verheirathet.)

Pius VII. schreibt unterm 27. Juni 1805 an den Kaiser: „Mitten unter einer ungeheuern Menge von Geschäften, unter deren Druck Wir beinahe unterliegen, haben Wir alle Sorgfalt auf Uns genommen und Uns alle Mühe gegeben, selbst in allen Quellen zu schöpfen, die genauesten Untersuchungen zu pflegen und zu sehen, ob unsere apostolische Gewalt irgend ein Mittel uns an die Hand geben könnte, das Verlangen Euerer Majestät zufrieden zu stellen, das in Anbetracht seines Zweckes zu unterstützen Uns sehr angenehm gewesen wäre. Aber auf was immer für eine Weise Wir die Sache betrachtet haben, so ergab sich doch aus Unserm Fleiße, daß aus allen Gründen, welche angegeben wurden, oder die Wir ersinnen könnten, nicht ein einziger ist, der Uns erlaubte, Euere Majestät zu befriedigen, so wie Wir es wünschten, und die Nichtigkeit der besagten Ehe zu erklären. Da die drei Aktenstücke, welche Euere Majestät Uns übersandt haben, auf Prinzipien gegründet sind, die einander entgegenstehen, zerstören sie einander gegenseitig.

„Das erste, das alle trennenden Hindernisse bei Seite setzt, behauptet, es gebe nur zwei, die auf den Fall sich anwenden ließen, von dem hier die Rede ist, nämlich die Ungleichheit des Kultus der Kontrahenten und die Nichtdazwischenkunft des Pfarrers bei der Feier der Ehe. Das zweite, das diese beiden Hindernisse verwirft, leitet zwei andere aus denselben ab aus dem Mangel der Einwilligung der Mutter und der Verwandten des minderjährigen Jünglings und aus dem Raube (Entführung), der unter dem Namen Verführung bezeichnet ist. Das dritte stimmt nicht mit dem zweiten überein und gibt als einzigen Grund der Ungiltigkeit den Mangel der Einwilligung vor dem Pfarrer des Bräutigams an, welcher, wie behauptet wird, nothwendig wäre, weil der Bräutigam seinen Wohnsitz nicht änderte, da nach Anordnung des Tridentinischen Konzils die Erlaubniß des eigenen Pfarrers in den Ehen absolut nothwendig ist.

„Aus der Zergliederung dieser einander widersprechenden Meinungen ergibt sich, daß die angegebenen Hindernisse der Anzahl nach vier sind. Da Wir aber dieselben einzeln untersuchten, war es Uns nicht möglich, auch nur Eines darunter zu finden, das in dem fraglichen Falle und nach den Grundsätzen der Kirche Uns berechtigen könnte, die Ungiltigkeit einer geschlossenen und bereits vollzogenen Ehe zu erklären.

„Erstens bewahrheitet die Ungleichheit des Kultus, welche die

Kirche als ein trennendes Hinderniß betrachtet, sich nicht zwischen zwei getauften Personen, ob auch die eine von ihnen nicht zur katholischen Gemeinschaft gehöre. Dies Hinderniß findet nur in Ehen statt, die zwischen einem Christen und einem Heiden geschlossen werden. Die Ehe aber zwischen Protestanten und Katholiken erkennt die Kirche, ob sie auch dieselben verabscheut, dennoch als giltig.

„Zweitens ist es nicht richtig zu sagen, das Gesetz Frankreichs, das auf die Ehen nichtemanzipirter und minderjähriger Kinder sich bezieht, welche ohne Einwilligung der Eltern und der Vormünder eingegangen werden, mache dieselben hinsichtlich des Sakramentes ungiltig. Sogar die gesetzgebende weltliche Gewalt hat auf die Vorstellung des Klerus (1629) erklärt, bei Feststellung der Ungiltigkeit dieser Ehen hätten die Gesetzgeber nur die Absicht gehabt, von jenem zu sprechen, was die bürgerlichen Wirkungen der Ehe betreffe ..... weit entfernt, die Ehen, welche ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen wurden, hinsichtlich des Bandes als ungiltig zu erklären, hat die Kirche selbst dann, wenn sie dieselben tadelte, solche zu allen Zeiten und besonders im Tridentinischen Konzil als giltig erklärt.

„Drittens ist es den Grundsätzen der Kirche gleichfalls entgegen, die Ungiltigkeit der Ehe von dem Raube oder der Verführung herzuleiten. Das Hinderniß des Raubes findet nur statt, wenn die Ehe zwischen dem Räuber und der entführten Person geschlossen wird, bevor dieselbe in volle Freiheit zurückversetzt wurde. Da aber im vorliegenden Fall keine Entführung stattfand, so bedeutet hier „Raub, Verführung" das Nämliche, was der Mangel der Einwilligung der Eltern, woher man die Verführung des Minderjährigen leitet, und kann folglich hinsichtlich des Bandes der Ehe kein trennendes Hinderniß bilden. Sonach also richten Wir Unsere Betrachtung auf das vierte Hinderniß, nämlich auf das Hinderniß der Klandestinität oder der Abwesenheit des Pfarrers. Dies Hinderniß kommt vom Tridentinischen Konzil, aber die Anordnung des nämlichen Konzils findet nur in den Ländern statt, wo sein berühmtes Dekret (cap. 1.) öffentlich verkündet wurde, und selbst in diesem Falle findet es nur hinsichtlich der Personen statt, für die es verkündet wurde. Da Wir lebhaft verlangten, alle Mittel zu suchen, die Uns zu dem Ziele führen könnten, das Wir zu erreichen wünschten, boten wir Unsere ganze Sorgfalt auf, zu erkennen, ob das besagte Dekret des Tridentinischen Kirchenrathes zu Baltimore öffentlich bekannt gemacht wurde. In dieser Absicht haben Wir die Archive der Propaganda und der Inquisition auf's Sorgfältigste durchsuchen lassen, wo man hätte Nachricht von einer solchen öffentlichen Bekanntmachung finden müssen. Doch begegnete Uns dessen keine Spur, umgekehrt vielmehr urtheilten Wir aus andern Nachweisungen und besonders

aus der Lesung des Dekretes einer von dem jetzigen Bischofe von Baltimore zusammenberufenen Synode, daß die besagte Bekanntmachung nicht geschah. Uebrigens ist es auch nicht zu vermuthen, daß sie in einem Lande stattgefunden habe, das immer Häretikern unterthänig war. Nach dieser Untersuchung der Ursachen haben Wir von allen Seiten erwogen, ob die Abwesenheit des Pfarrers nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes einen Grund zur Ungiltigkeit an die Hand geben könnte; allein Wir sind überzeugt geblieben, daß dieser Grund zur Ungiltigkeit nicht besteht. Wirklich besteht er nicht hinsichtlich des Wohnsitzes des Bräutigams. Denn wenn Wir sogar voraussetzen, daß er seinen eigenen Wohnsitz an dem Orte (Paris) beibehielt, wo man die von dem Tridentinischen Konzil für die Ehe vorgeschriebene Form beobachtet, so ist es doch eine unbestreitbare Maxime, daß es hinsichtlich der Giltigkeit der Ehe genügt, die Gesetze des Wohnsitzes eines der beiden Brautleute zu beobachten, besonders wenn keines aus beiden seinen Wohnsitz betrüglicher Weise verlassen hat; woraus sich ergibt, daß es, wenn man die Gesetze des Wohnsitzes der Frau, wo die Ehe geschah, beobachtet hat, nicht nothwendig war, sich nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Mannes zu richten, wo die Ehe nicht geschlossen ward. Es kann auch kein Grund der Ungiltigkeit wegen des Wohnsitzes der Frau stattfinden, und zwar aus dem bereits angegebenen Grunde, nämlich daß, weil das Dekret des Konzils von Trient dort nicht öffentlich bekannt gemacht worden war, seine Anordnung der Nothwendigkeit der Gegenwart des Pfarrers dort nicht stattfinden kann, sodann auch aus einem andern Grunde, der darin besteht, daß man, wenn auch diese öffentliche Bekanntmachung dort wäre abgehalten worden (da von einem ursprünglich akatholischen Lande die Rede ist), solche dennoch nur in den katholischen Pfarreien abgehalten hätte, weßhalb man denn auch niemals die Ungiltigkeit einer gemischten Ehe zwischen einem Katholiken und Protestanten daraus ableiten könnte, hinsichtlich welcher die Bekanntmachung nicht darf als abgehalten erachtet werden . . .

„Wir haben Euere Majestät mit dieser Auseinandersetzung unterhalten, um Ihnen zu zeigen, unter wie vielen Beziehungen Wir beflissen waren, die Sache zu untersuchen und Ihnen einen Beweis zu geben, wie schwer es Uns fällt, keinen Grund aufzufinden, der Uns berechtigen könnte, Unser Urtheil hinsichtlich der Ungiltigkeit der Ehe auszusprechen. Sogar der Umstand, daß solche vor einem spanischen Bischofe (oder Priester, wie Euere Majestät sagen) gefeiert ward, die wie alle dieser Nation der Beobachtung des Tridentinischen Konzils strenge anhängen, ist ein Grund mehr, um zu glauben, daß diese Ehe mit den Formalitäten geschlossen wurde, mit welchen man in diesem Lande die Ehen giltig schließt. Wirklich auch

haben Wir, als Wir die Gelegenheit hatten, eine zu Baltimore gefeierte Synode kennen zu lernen, die Wahrheit dessen noch deutlicher erkannt. Euere Majestät müssen einsehen, daß es nach den Angaben, die Wir bis jetzt von dieser Sache haben, außerhalb des Bereichs Unserer Macht liegt, ein Urtheil der Ungiltigkeit auszusprechen. Gäbe es außer den bereits angeführten Umständen noch andere, aus welchen der Beweis irgend einer Thatsache sich erheben ließe, die ein Hinderniß begründete, welches fähig wäre, die Ungiltigkeit festzustellen, dann könnten Wir Unser Urtheil auf diesen Beweis stützen und ein Dekret aussprechen, das den Regeln der Kirche gemäß wäre, von welchen Wir, wenn Wir über die Ungiltigkeit der Ehe Uns aussprechen, Uns nicht entfernen dürfen, die nach der Erklärung Gottes selbst keine menschliche Macht lösen kann. Maßten Wir Uns eine Gewalt an, die Wir nicht haben, so würden Wir des abscheulichsten Mißbrauches Unseres heiligen Dienstes vor Gottes Richterstuhl und vor der ganzen Kirche Uns schuldig machen. Euere Majestät selbst in Ihrer Gerechtigkeit würde es nicht gerne sehen, daß Wir ein Urtheil aussprächen, welches dem Zeugnisse Unseres Gewissens und den unwandelbaren Grundsätzen der Kirche zuwiderliefe."

Bald darauf wurde von der Mutter des Kaisers Napoleon vor dem Ehegerichte erster Instanz zu Paris, als dem kompetenten geistlichen Forum des Prinzen Hieronymus, nachherigen Königs von Westphalen, auf Ungiltigkeit dieser Ehe geklagt, und unterm 10. Oktober 1806 das Urtheil dahin geschöpft, daß zwischen dem minderjährigen Hieronymus Napoleon und Elisabetha Paterson keine giltige Ehe geschlossen worden und die angeblich zwischen ihnen vollzogene eheliche Verbindung null und nichtig sei, weil sie sich als ein matrimonium clandestinum darstellt, indem sie ohne vorhergegangene Promulgation, ohne Einwilligung der Mutter des minderjährigen Bräutigams, welcher Mangel den raptus seductionis ad minimum praesumtus involvirt, nicht in der Anwesenheit des parochus proprius, in einem fremden Lande, in fraudem legum Gallicarum eingegangen worden. Uebereinstimmend hiemit war das Urtheil der zweiten Instanz, nämlich des Metropolitikums, wohin die Sache geleitet worden war, und somit stand es mit Rückblick auf die Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Dei miseratione" nach zwei für die Nullität lautenden formell giltigen Sentenzen (S. 190 f.), von denen Niemand weiter appellirte, den Parteien frei, sich anderweitig zu verheirathen. Dies geschah auch. Da aber der mit der Prinzessin Friederike Katharina von Württemberg beabsichtigten Ehe des Königs von Westphalen, Hieronymus Napoleon, das vetitum ecclesiasticum mixtae religionis im Wege stand, so wurde die kirchliche Dispens zur erlaubten Ehe-

schließung nachgesucht, welche der Kardinallegat Caprara unterm 21. August 1807 auch wirklich ertheilt hat [1].

Diese Dispensurkunde gestattet die assistentia activa oder die feierliche Form (Einsegnung). — Vergl. Schulte, E.-R. S. 273 und Anm. 55.

3. Rosa aus der Diözese Rottenburg zieht in einen Ort der Diözese Augsburg. Nachdem von ihrem Bischofe Zeugnisse ihres unverehelichten Standes eingegangen, verheirathete sie sich dort nach einigen Monaten. Als der Pfarrer von Rottenburg, in dessen Pfarrei Rosa ihr väterliches Domizil hat, dieses erfährt, glaubt er, die von Rosa geschlossene Ehe sei nichtig. Ist das Urtheil des Pfarrers richtig?

A. Nein. Denn fürs erste wird zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert, daß sie vor dem Pfarrer der Braut geschlossen werde, da sie ebenso gut vor dem Pfarrer des Bräutigams geschlossen werden kann; ferner aber kann, obgleich Rosa ihr väterliches Domizil unter dem Pfarrer von Rottenburg hat, die Ehe dennoch an einem Orte der Diözese Augsburg giltig eingegangen werden, wenn sich dort das Domizil des Bräutigams befindet. Fürs zweite aber, weil, da gesagt wird, daß sich Rosa schon einige Monate in der Diözese Augsburg aufhielt, dieselbe damals schon die Absicht haben konnte, daselbst ein Domizil zu gründen, oder ein Quasidomizil zu erlangen, unter welcher Voraussetzung die Ehe auch vor jenem Pfarrer giltig geschlossen werden kann, in dessen Pfarrei Rosa sich aufhält. Deßhalb urtheilt der Pfarrer von Rottenburg, obgleich Rosa in seiner Pfarrei ihr Domizil hat, dennoch falsch, wenn er glaubt, die von Rosa in einem Orte der Diözese Augsburg geschlossene Ehe sei nichtig [2].

4. M., ein junger Mensch aus B., kaufte zu H. ein Wirthshaus und trieb die Wirthschaft daselbst. Weil er aber von der Militärpflicht noch nicht losgezählt war, konnte er die Erlaubniß, sich zu verehelichen, nicht so schnell erhalten, als er wünschte. Nach langem Warten erhielt er endlich diese Erlaubniß. Vier Wochen darnach ging er mit seiner aus der Pfarrei L. gebürtigen und mit einem Ledigscheine ihres Pfarrers versehenen Braut in seinen Geburtsort B. und ließ sich nach dreimaliger Ausrufung von dem dortigen Pfarrer trauen. Der Pfarrer in H., der hierbei ganz übergangen wurde, machte deßhalb beim bischöflichen Generalvikariate beschwerende Anzeige. Der zur Verantwortung gezogene Pfarrer in B. entschuldigte sich damit, er habe geglaubt, um irgendwo ein domicilium zu fixiren und dort kopulirt werden zu müssen, würden mehrere Monate erfordert, die aber der Bräutigam nach erhaltener Heirathserlaubniß in H. nicht verbracht habe.

Das bischöfliche Generalvikariat, hinlänglich versichert, daß M. wenigstens von der Zeit an, wo er von der Militärpflichtigkeit befreit war,

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 115 ff. [2] Supp, Kas. II. S. 415 f.

ein domicilium verum in H. hatte, und der bloße Ledigschein seiner Braut den Pfarrer in B. zur Kopulation nicht autorisiren konnte, gab dem Pfarrer zu H. als dem parochus domicilii den Auftrag, diese ungiltige Ehe in der Stille zu revalidiren. Allein die vermeintlichen Eheleute (geschützt von der weltlichen Behörde) leisteten keine Folge, indem ihre Ehe ganz giltig eingegangen worden wäre. Das bischöfliche Generalvikariat sah sich endlich genöthigt, die allerhöchste Stelle selbst um Unterstützung anzurufen. Diese ertheilte den gemessensten Befehl, daß sich die fraglichen Eheleute dem Befehle des Generalvikariats unterwerfen und ihre Ehe revalidiren lassen sollten, welches dann auch durch einen vom bischöflichen Generalvikariate beauftragten benachbarten Pfarrer vollbracht wurde [1].

5. Ein Korsettenfabrikant aus A. in Württemberg, bürgerlich daselbst, hat sich mit einem Mädchen aus München verlobt und will in der Stadtpfarrkirche zum heiligen Geist, wohin die Braut eingepfarrt ist, getraut werdeu. Vier Wochen vor der Kopulation hat derselbe in Eßlingen sich niedergelassen und die Korsettenfabrik eröffnet. Das Stadtpfarramt zum heiligen Geist läßt ihm durch die Braut schreiben, daß dasselbe zur Vornahme der Trauung der Delegation des zuständigen Pfarrers bedürfe. Welcher Pfarrer hat den Stadtpfarrer in München zu delegiren?

A. Der Stadtpfarrer in Eßlingen [2], weil nur er (und nicht der Pfarrer in A., wiewohl der Bräutigam dort das Bürgerrecht besitzt) der parochus proprius sponsi ist. Bemerken wollen wir noch, daß der Stadtpfarrer in München als parochus proprius sponsae dieser Delegation bedurfte, nicht zur giltigen, sondern nur zur erlaubten Trauung fraglicher Ehekontrahenten — nach dem in der Erzdiözese München-Freising geltenden Grundsatze: ubi futura sponsorum habitatio, ibi (sponsalium inscriptio et) copulatio.

6. Eine Wittwe aus der Pfarrei A. ging in die Pfarrei B. und miethete sich hier bloß auf 6 Monate ein Haus, um nach Verfluß dieser Zeit (nach Erreichung eines bestimmten Zweckes) sogleich wieder in ihren alten Wohnplatz in der Pfarrei A. heimzukehren. Wenn sie indessen wieder heirathet, muß dann der Pfarrer der Pfarrei A. oder B. der Ehe assistiren? [3]

Der Pfarrer in A., als der parochus domicilii veri der Braut, muß assistiren, wenn die Braut in der Pfarrei B. noch nicht einen Monat lang wohnt; ist aber seit ihrem Aufzuge in der Pfarrei B. schon ein Monat verflossen, so besitzt sie daselbst (neben ihrem Hauptdomizil in A.) auch ein Quasidomizil, folglich kann dann auch der Pfarrer in

---

[1] Stapf, P.-U. S. 146. [2] Kreuzer, E.-R. S. 187.
[3] Supp, Kas. II. S. 418.

B., als der parochus quasidomicilii sponsae giltig assistiren. Die Entscheidung, welche Supp gibt, ist nicht durchweg richtig.

7. In der Diözese B. ereignete sich folgender Fall. Ein junger Mensch, der sich mit einer gewissen Weibsperson aus seinem Orte verehelichen wollte, konnte aus Abgang des quanti connubialis die bürgerliche Heirathslizenz nicht erhalten. Er ging daher auf die nächste Werbstation und ließ sich als Soldat anwerben, wußte es durch Geschick dahin zu bringen, daß er von der Kommandantschaft die Heirathserlaubniß erhielt, ehe er visitirt wurde. Gleich nach erhaltener Heirathserlaubniß ließ er sich an dem Orte seiner Station, einer sächsischen Stadt (wo die Brautleute — absque parocho proprio catholico et testibus — in jedweder Form, also auch coram ministro acatholico giltig kontrahiren können, wenn wenigstens ein Kontrahent daselbst ein domicilium verum oder ein quasidomicilium hat), von dem dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer kopuliren. Nach der Kopulation ward er weiter transportirt und dann erst visitirt. Bei dieser Visitation entdeckte man, daß er eines Leibschadens halber zum Militärdienste absolut untüchtig sei, und — er ward wieder entlassen. Nun kam er mit seiner neugeehelichten Frau in seine vorige Pfarrei M. zurück. Der Pfarrer machte bei dem bischöflichen Ordinate die offizielle Anzeige von dieser auf solche Art erschlichenen Kopulation; und was geschah? Die per fraudem legis Tridentinae erschlichene Kopulation wurde für null und nichtig erklärt, und beide Personen wurden wieder getrennt [1].

8. Florus, natione Gallus, matrimonium contrahit clandestine in Anglia cum puella Galla, quam secum duxerat mercaturam exercendi causa. Quid de validitate matrimonii in hoc casu?

R. Probabiliter, imo probabilius validum est matrimonium, quia in Anglia non fuit receptum Tridentini Decretum; proinde matrimonia ibi clandestine contracta sunt valida. Nec obstat lex Ecclesiae, quae irritat matrimonia clandestina etiam in locis, in quibus Tridentinum non est receptum, quoties peregrini eo se conferunt in fraudem legis seu ad contrahendum absque solennitate ab Ecclesia requisita. Nam in casu sponsi Galli non se contulerunt in Angliam causa clandestine contrahendi, sed mercaturam exercendi, et ibi data occasione contraxerunt. Ergo minime egerunt in fraudem legis seu contra Decretum Tridentinum [2].

Doch müssen wir hier an das erinnern, was Kutschker [1] sagt: Es kommen die meisten Kanonisten darin überein, daß nicht nur die Wohnsitzlosen, sondern auch die Reisenden an exemten Orten mit Umge-

---

[1] Supp, a. a. O. S. 309 f. [2] Gury, Cas. consc. p. 635 sq.
[3] E.-R. IV. S. 365.

hung der tridentinischen Trauungsform eine giltige Ehe schließen, ohne vorher dort ein Domizil oder Quasidomizil erworben zu haben, sofern sie dabei nicht in fraudem legis handeln, d. h. nicht aus dem einzigen Grunde an jenen Ort sich begeben, um das Gesetz, welches sie an ihren Wohnsitz bindet, zu umgehen, sondern eben zufällig, oder der Reise, des Vergnügens, Geschäfte halber dahin kommen. Allein, obschon man diese Meinung, da sie vom hl. Stuhl bis jetzt nicht verworfen wurde, nicht gerade eine irrige nennen kann, so dürfte sie doch für die Praxis als eine sehr gewagte und wenig sichere erscheinen, weil hier Alles auf die Absicht der Brautleute allein ankäme, ob sie aus einem andern Grunde oder nur in fraudem legis an solchem Orte weilen, die Kirche aber, wie das Tridentinum sagt, de internis nicht richtet.

9. Florinus, natione Gallus, nuptias clandestine celebrat in Anglia cum puella Angla. Sed licet ambo, cum paulo ante in Gallia versarentur, intentione contrahendi sine parocho sese receperint in Angliam, ubi puella adhuc suum servaverat domicilium, attamen, matrimonio contracto, statim Galliam repetere proposuerunt.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in casu?

R. Matrimonium est validum, quia puella Angla valide matrimonium inire potest in sua regione, ubi servavit domicilium, absque assistentia parochi. Porro sponsa sponso suo privilegium, quo fruitur, communicat. Ergo valide ibidem contrahunt. Nec obstat, quod se contulerint e Gallia in Angliam cum intentione contrahendi sine solennitate. Nam minime egerunt in fraudem, siquidem jure suo usi sunt ratione validitatis, licet egerint illicite et graviter quidem [1].

10. Florianus, miles Anglus, in Hispaniam militans, ibidem matrimonium secreto init cum Angla, quae milites secuta fuerat.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in hoc casu?

R. Invalidum est matrimonium. Etenim, etiamsi non ageretur de lege communi Ecclesiae, sed de lege particulari loci, servari deberet ab omnibus domicilium vel quasidomicilium ibidem habentibus. Atqui praefati sponsi quasidomicilium habent in Hispania propter diuturnam commorationem in eodem loco, ut in casu supponitur. Ergo tenentur lege Tridentini circa clandestinitatem in Hispania vigente. Ergo clandestine contrahendo invalide contrahunt.

Quid vero, si quasidomicilium in loco non acquisiverint? Tunc casus in sequentem recidet [2].

---

[1] Gury, l. c. [2] Gury, l. c.

11. Florimundus, natione Anglus, iter agens per Galliam cum puella Angla, eandem Parisiis clandestine in uxorem ducit.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in nostro casu?

R. Hoc matrimonium invalidum est. Ratio est, quia peregrini saltem quoad solennitatem contractuum tenentur ad leges locorum, per quae transeunt. Ergo si in contractu non servetur forma in loco praescripta, contractus non subsistit. Atqui in casu sponsi peregrini non servarunt formam solennem contractus matrimonialis in tota Gallia vigentem. Ergo valide non contraxerunt matrimonium [1].

12. Floribertus et Dorothea clandestine (i. e. tantum coram duobus testibus) contraxerunt tempore magnae perturbationis Gallicanae, ne coram parocho intruso contraherent.

Quaeritur, an validum sit matrimonium?

R. Validum est matrimonium, si recursus ad proprium parochum vel ad episcopum haberi non potuerit. Recte autem egerunt sponsi parochum intrusum non requirendo, cum omni jurisdictione destitutus esset et insuper declinandus ut schismaticus [1].

13. In der Diözese Rottenburg ereignete sich im Jahre 1864 nachstehender Fall.

B. von S., welcher in K. eine Braut hatte, zog in den ersten Tagen des Monats Januar dahin, um sich in K., dem Wohnorte seiner Braut, häuslich niederzulassen. Nachdem im Monate Februar die nöthigen Vorbereitungen zur Trauung getroffen, namentlich die Proklamationen in gesetzlicher Weise vorgenommen worden waren, machten die Ehekontrahenten beim Pfarrer in K. die Anzeige, daß sie sich in S., dem Geburts- und ehemaligen Wohnorte des Bräutigams, trauen lassen wollen. Der Pfarrer von K. erklärte denselben, daß er allein der gesetzliche Pfarrer behufs giltiger Eheschließung sei und die auswärtige Trauung nicht gestatte. Der Bräutigam aber war der Ansicht, der Pfarrer von S. sei zur Trauung ebenso berechtigt, wie der in K., wenn er ersterem den Verkündschein überbringe, da er ja in S. geboren und erzogen worden und bis Anfangs Januar daselbst gewohnt habe. Nachdem er vom Pfarrer den Verkünd- oder Ledigschein erhalten, reiste er mit seiner Braut wirklich nach S. zur Trauung. Dieser Pfarrer in S. aber kam in nicht geringe Verlegenheit; auf der einen Seite das inständige Bitten der Brautleute um Vornahme der Kopulation; auf der anderen Seite der bloße Verkündschein, in dem ausdrücklich noch bemerkt war, „daß der Pfarrer in K. die auswärtige Kopulation nicht erlaubt hat." Er wandte sich daher an benachbarte Geistliche, welche ihn auf

---

[1] Gury, l. c. [2] Gury, l. c.

„Hafen, Ehesachen ꝛc. S. 54“ hinweisen, wo es heißt: In der Regel werden die Trauungen von jenem Ortsgeistlichen vorgenommen, wo sich die Nupturienten häuslich niederlassen, können aber auch von dem Pfarrgeistlichen des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut vorgenommen werden.

Ganz richtig nach dem in Württemberg geltenden bürgerlichen Rechte, wovon am genannten Orte die Rede ist. Wenn man aber noch eine einzige Zeile weiter liest, so findet man, was in diesem Falle Rechtens ist vom kirchlichen Standpunkte aus. Ganz korrekt schreibt Hafen: Nach dem kanonischen (dem heute geltenden kirchlichen) Rechte kann nur der Pfarrer des Wohnortes, nicht der des Geburtsortes kopuliren.

Und auf Obiges hin hat er am 9. Februar 1864 noch in später Abendstunde diese Brautpersonen in bona fide kopulirt.

Doch bald darauf kamen ihm Bedenken rücksichtlich der Giltigkeit der von ihm vorgenommenen Trauung; er wandte sich deßhalb an die hohe Kirchenbehörde, welche Folgendes zu erkennen gab:

„Nach dem Bericht des Pfarramtes S. war der genannte Bräutigam seit Anfang d. J. in K. ansäßig; er hatte somit sein bisheriges Domizil in seinem Geburtsorte aufgegeben und ein neues eigentliches Domizil in S. durch die faktische Niederlassung daselbst und den entsprechenden Willen, an diesem Orte seinen bleibenden festen Wohnsitz zu nehmen, begründet. Von diesem Augenblicke an hörte der Pfarrer in S. auf, parochus proprius des Bräutigams zur giltigen Eheabschließung zu sein, und war der Pfarrer in K. fortan ausschließlich der gesetzliche parochus proprius, der allein kompetente Pfarrer, vor dem die (obengenannten) Ehekontrahenten eine giltige Ehe eingehen konnten. Die staatliche Verordnung in Ehesachen, nach welcher es den Nupturienten gestattet ist, sich vom Pfarrer ihres Niederlassungsortes oder von dem des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen, worauf sich berufen wird, kann in solchen Fällen unmöglich maßgebend sein, wo, wie in dem vorliegenden Falle, ein derartiges bürgerliches Gesetz mit einer kirchenrechtlichen Bestimmung kollidirt, von deren Beobachtung die Giltigkeit einer Eheschließung abhängt.

„Auf Grund der Bestimmungen des Trienter Konzilsdekrets rücksichtlich des Domizils und des parochus proprius zur giltigen Eheschließung müssen wir daher die Ehe, welche N. N. vor dem Pfarrer in S. am 9. Februar eingegangen haben, für kirchlich ungiltig und nichtig erklären, weil sie nicht vor dem rechtmäßigen und zuständigen Pfarrer abgeschlossen worden ist. Demgemäß verfügen wir u. s. w. Zum Schlusse bemerkt das betreffende Dekret unter anderm noch, daß der Pfarrer von K. den in S. zur Vornahme der Kopulation hätte delegiren sollen, wodurch die ungiltige Abschließung dieser Ehe und Aergerniß vermieden worden wäre.“

XVI. Formulare [1].

1. Formulare von Delegationsurkunden.

a) Delegationsurkunde (Entlaßschein, litterae dimissoriales) vom Pfarrer des Bräutigams an den Pfarrer der Braut behufs erlaubter Trauung.

Lecturis salutem a Domino! In fidem subscriptus testor, N. N. honestum juvenem (viduum) parochianum meum cum desponsata sibi N. N. honesta virgine sive coelibi (vidua) parochiana Tua in ecclesia hac intra Missarum solennia tribus distinctis vicibus promulgatum, nec ullum, quod sciam, impedimentum matrimonii inter eos detectum esse. Quare praefatum sponsum, in rudimentis fidei catholicae debite instructum, confessum et S. Communione refectum servatis in reliquo de jure et consuetudine servandis canonice liberum ad forum sponsae in Domino copulandum vigore praesentium dimitto.

Tubingae die 1. Novemb. 1870.

(L. S.) N. N. parochus.

b) Delegationsurkunde seitens des parochus proprius für einen fremden Priester behufs giltiger Trauung.

Ego infrascriptus tenore praesentium plurimum Rdo. Domino N.N. parocho sive curato (vel de ejus, casu aliquo improviso impediti, licentia alteri sacerdoti) facultatem impertior, assistendi meo nomine matrimonio juxta formam S. Concilii Tridentini in parochia N. contrahendo inter honestum juvenem N. N., filium legitimum conjugum N. N. et N. N. parochianum meum, et pudicam virginem N. N., filiam legitimam conjugum N. N. et N. N. meam itidem parochianam, eorumque nuptias rite benedicendi.

Exinde vero non gravabitur Rds. Dominus parochus mihi desuper communicare in scriptis testimonium circa tempus, locum ac testes nuptiarum, ut omnia matriculae conjugatorum debite inscribi possint. In quorum fidem hasce litteras propria manu subscripsi et sigillo parochiali signavi.

Elvaci, die 3. Oct. 1870.

(L. S.) N. parochus.

Oder:

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Die beiden Ehekontrahenten: N. N. und N. N., beide von hier

---

[1] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf u. A.

und ledigen Standes, wünschen am Dienstag dem 8. Juli l. J. von Eurer Hochwürden getraut zu werden.

Mit größtem Vergnügen ertheile ich hiezu mit diesem die Vollmacht.

Hochachtungsvoll

N., den .... 18.. Pfarrer N.

Oder:

Ad instantiam sponsorum honesti juvenis N. N. et pudicae virginis N. N. parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam S. Concilii Tridentini in parochia N. conceditur ac proinde parocho ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti illi assistendi facultas hisce committitur.

Reverentia Tua dignetur, testimonium contracti matrimonii ad me quamprimum remittere, registro matrimoniorum inscribendum. In quorum fidem etc. ut supra.

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift des Pfarrers und Beidrückung des Pfarrsiegels.

2. Mittheilung des Delegatus an den Deleganten.

Lecturis salutem a Domino! Subscriptus praesentium vigore testor, N. N. et N. N. parochiae N. sponsos virtute dimissorialium ddo. . . . per me die . . . in ecclesia parochiali N. praesentibus N. N. et N. N. testibus juxta formam S. Concilii Tridentini in matrimonium copulatos fuisse. Datum etc.

3. Formular für ein Trauungszeugniß.

Dieses Formular wird am einfachsten ausgestellt, indem man den betreffenden Akt aus dem Eheregister wörtlich aushebt mit der Ueberschrift: Auszug aus dem Trauungsbuche der Pfarrei N., Diözese N. Zum Schlusse kann man beifügen:

Daß Vorstehendes wortgetreu aus dem Trauungsbuche ausgezogen sei, bestätigt mit Beifügung des Amtssiegels und eigenhändiger Unterschrift.

(L. S.) N. Pfarrer.

Oder:

Anno Domini millesimo octingentesimo vigesimo die 20. Januarii honestus juvenis Joannes Klein parochianus meus et pudica virgo Christiana Münz, praeviis denuntiationibus sponsalium inter ipsos initorum nulloque detecto impedimento, juxta formam S. Concilii Tridentini in ecclesia hac parochiali matrimonio juncti sunt. Testes fuerunt N. N. et N. N.

In quorum fidem praesentes ex matricula desponsatorum extractas, propria manu subscriptas et sigillo parochiali munitas dedi Bambergae, die 30. Januarii 1820.

(L. S.) N. parochus.

Oder:

Im Jahre Eintausend Achthundert und Zwanzig, den 20. Januar wurde in der hiesigen Pfarrkirche nach vorausgegangenen dreimaligen Ausrufungen von dem Kaplane N. N. daselbst in Gegenwart des N. N. und N. N. als Zeugen die Ehe des N. N. mit N. N. nach christkatholischem Gebrauche eingesegnet.

Die Echtheit dieses aus dem Trauungsregister der hiesigen Pfarrei gefertigten Auszugs wird hiermit durch eigene Namensunterschrift und Beidrückung des Pfarramtssiegels beurkundet.

Bamberg, 30. Januar 1830.

(L. S.) N. Pfarrer.

4. Formulare eines Protokolls zur Vernehmung von Heimathlosen (Vagabunden) behufs Verehelichung.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den 1. Nov. 1870.

Vor dem unterzeichneten N. N. . . ., in Assistenz des N. N. als Protokollführer, erschien heute N. N., welcher sich mit N. N. aus hiesiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimathloser zufolge kirchlicher Vorschrift über seinen Personenstand die nothwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit ernstlich ermahnt worden war, erklärt er wie folgt:

Ich heiße N. N., bin aus N. gebürtig, . . . Jahre alt, katholischer Konfession und meines Gewerbes (Standes) ein Schneider. Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufschein hiermit vorlege (oder: besitze jedoch keinen Taufschein, weil u. s. w.). Meine Eltern N. N. und N. N. sind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte, und mein Vater ist (war) Schneider daselbst. Ich bin bereits seit . . . von meinem Geburtsorte abwesend, war inzwischen jedoch vorübergehend . . . Wochen zu Hause (bin in dieser Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieser Zwischenzeit zu N. . . . Wochen und in N. . . . Monate in Arbeit gestanden, und kann ich mich hierüber, sowie über meine sittliche Führung durch Zeugnisse ausweisen.

Nach Vorlage dieser Zeugnisse, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angaben sprachen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheirathet gewesen sei (daß er früher verheirathet gewesen, seine Frau N. N. zu N. im Jahre . . . gestorben sei, und legt darüber die amtlichen Zeugnisse vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehinder-

nisse, welche etwa noch sonst seiner beabsichtigten Verbindung entgegenstehen mochten, aufmerksam gemacht worden war, erklärt derselbe, daß ihm kein solches Hinderniß bekannt, und daß er bereit sei, dies und alle im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

(Folgen die Unterschriften.)

5. Formular eines juramentum de statu libero.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner andern Person verheirathet noch ehelich versprochen bin, als mit der N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke.

Der Eid ist vor einem Kruzifixe und zweien brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam schwört, indem er die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut aber, indem sie die rechte Hand auf die linke Brust legt.

6. Formular eines Protokolls über den von Vagabunden abgelegten Eid de statu libero.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den 20. Nov. 1870. Da das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat unterm 15. d. M. gnädigst zu entschließen geruhet hat, die von N. N. aus N. und von N. N. aus N. nachgesuchte priesterliche Trauung zu gestatten, jedoch so, daß der domizillose Bräutigam vorher in Gegenwart zweier Zeugen den Eid, daß er noch ledig sei, ablegen solle, so hat man von Pfarramtswegen unterm Heutigen Morgens 9 Uhr den Verlobten in das Pfarrhaus berufen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach vorausgegangener geschärfter Warnung vor einem falschen Eide das vorgeschriebene juramentum de statu libero ablegen, und daß dies geschehen sei, von dem Verlobten sowohl als den zu gleicher Zeit anwesenden Zeugen dieses Protokoll unterschreiben lassen.

N. N. Bräutigam.
(N. N. Braut).
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Concl. Reponatur ad registraturam parochialem.

Anhang.

Die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten.

I. Rechtssatz.

Es ist kirchenrechtlich gestattet, die Erklärung der Einwilligung in die Ehe statt in eigener Person durch einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter (per procuratorem sive mandatarium) abzugeben.

Oesterr. Anweis. §. 50: „Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig."

Das älteste Beispiel der Eheschließung durch einen Prokurator ist das der Ehe Isaaks mit Rebekka. — Gegenwärtig kommt sie nur bei fürstlichen Personen vor. Daß beide Kontrahenten ihren Ehekonsens durch Stellvertreter erkläreu, ist zwar nirgends geradezu verboten, hat aber die opinio communis gegen sich [1].

II. Begründung.

Die Zulässigkeit der Eheschließung durch einen Bevollmächtigten (per mandatarium) gründet sich auf den bekannten Rechtssatz, daß die durch den Mandatar vorgenommene Handlung rechtlich so angesehen wird, als wäre sie vom Mandanten selbst verrichtet worden [2]. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum" [3]. „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum" [4].

Scavini: Matrimonia, quae per procuratorem fiunt, etiam post Tridentinum Concilium valida sunt, non tantum ratione contractus, sed etiam ratione sacramenti, ut commune est; nam si contractus, ergo et sacramentum inter christianos. Sane Ecclesia id non permitteret, si aliter res se haberet. Neque obstat, quod postea a partibus renovetur consensus, id enim tantummodo ad majorem cautelam suadetur.

III. Bedingungen der giltigen Eheschließung.

Die Rechtsgiltigkeit einer per procuratorem eingegangenen Ehe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Prokurator oder Mandatar muß ein mandatum speciale haben.

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 330. [2] Schulte, E.-R. S. 72.
[3] C. 68. de regul. jur. in VI. (V. 13.) [4] C. 72. eod.

2) In dem Spezialmandate muß die Person, mit welcher der Mandatar in nomine mandantis kontrahiren soll, ausdrücklich genannt sein.

Ein ins Allgemeine ertheiltes Mandat (mandatum generale), mit irgend einer Person, welche nach der Meinung des Bevollmächtigten für ihn (den Vollmachtgeber) passe, zu kontrahiren, hat keine Geltung.

3) Das Mandat kann schriftlich oder bloß mündlich (oretenus) ertheilt werden.

4) Der Prokurator kann keine andere Person subdelegiren, wenn er dazu nicht ausdrücklich die Vollmacht erhalten hat, non potest alium deputare, nisi hoc eidem specialiter sit commissum.

5) Der Mandatar muß mit dem Mitkontrahenten (im tridentinischen Gebiete) den Ehekonsens coram parocho et testibus deklariren. In dem Augenblicke der Konsenserklärung seitens des Mandatars und des Mitkontrahenten gelangt die Ehe zur Existenz, wenn in diesem Momente das Mandat noch nicht widerrufen war.

6) Der Bevollmächtigte muß die dem Spezialmandate ausdrücklich beigefügten Bedingungen erfüllen.

Mit Recht unterscheidet Scavini also:

Si conditio sit requisita a mandante, v. g. ut contrahatur tali dote, tali tempore, si non servetur, matrimonium erit nullum. Si vero conditio jam sit requisita a jure, v. g. ut contrahatur praemissis denuntiationibus, obtenta licentia episcopi, tunc validum erit conjugium etiam sine ipsis initum, ut communiter docent, quia hae secundae conditiones censentur appositae juxta mentem juris, quod quidem respicit tantum licitum.

Talis enim formâ, bemerkt Liguori, apponitur ad rite faciendum actum, sed non ut conditio, sine qua mandatum sit invalidum.

7) Das Mandat erlischt im Momente des Todes oder Widerrufes des Mandanten, und nicht erst mit dem Augenblicke, wo der Mandatar oder der Mitkontrahent oder beide Theile von diesem oder jenem Kenntniß erlangen [1].

Wenn das Mandat in dem Augenblick, wo die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, bereits widerrufen ist, so kann, obgleich der Stellvertreter und Mitkontrahent davon keine Kenntniß haben, dennoch keine wirkliche Ehe zu Stande kommen, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem (matrimonium) habere nequivit. Wenn aber die Revokation erst nach stattgefundener Konsenserklärung geschieht, so vermag dieselbe an

---

[1] Entscheidung der Congr. Conc. in causa Eugub. s. Perus. die 25. Jan. 1727; in causa Neapol. die 7. Jul. 1736.

dem Rechtsbestande der nun eingegangenen Ehe nichts mehr zu ändern, es liegt rechtlich eine vollgiltige, unauflösliche maritale Verbindung vor.

8) Die revocatio mandati braucht weder schriftlich, noch an den Mandatar zu geschehen, sondern nur (durch Zeugen) bewiesen zu werden [1].

Die Oesterr. Anweisung (§. 50) faßt die Bedingungen kurz also zusammen:

„Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist."

IV. Die Bedingung der erlaubten Eheschließung.

Die Eheschließung per procuratorem darf nur mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden; geschieht dieselbe absque licentia episcopi, so ist die Ehe aus diesem Grunde zwar nicht ungiltig, aber doch unerlaubt eingegangen worden (matrimonium validum, sed illicitum).

Oesterr. Anweis. §. 50: „Der Pfarrer hat in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte zu schließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofs erfolgt ist."

V. Eigenschaften des Prokurators.

Von dem Prokurator, welcher im Namen des Mandanten mit dem bezeichneten Mitkontrahenten kontrahiren soll, wird keine besondere Eigenschaft gefordert; es genügt vielmehr das Vorhandensein des Vernunftgebrauches, welcher nach dem Naturrechte ad explicandum consensum nomine alterius erforderlich ist.

Procurator potest esse diversi sexus ab illo, cujus nomine contrahit (nam sexus diversitas requiritur solummodo in illis, qui matrimonio junguntur); unde potest femina contrahere pro viro et vir pro femina; agit enim non suo, sed alterius nomine. Nec requiritur, ut procurator sit certae aetatis; sufficit enim, quod sit in aetate sufficienti ad manifestandum sui principalis consensum, quamvis necdum esset pubes. Doch sollte der Mandatar, weil es sich um einen kirchlichen, mit einem heiligen Sakramente in Verbindung stehenden Akt handelt, stets der katholischen Konfession angehören. Daß auf diesen Umstand immer ein sehr großes Gewicht gelegt wurde, ersehen wir auch aus der Eheschließung des Königs von Großbritannien, Karl I., der, wiewohl Protestant, sich durch einen Katholiken vertreten ließ [2].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 73. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 327.

VI. Ritus celebrandi matrimonium per procuratorem [1].

In hujusmodi nuptiis parochus interrogare debet procuratorem: „Vis in uxorem Titiam nomine N. N.?“ Et postea ad mulierem: „Vis in maritum N. N. mediante praesenti suo procuratore?“ Postea dant sibi manus et sacerdos dicit simpliciter ad eos: „Ita vos conjungo in matrimonium in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen.“

Hoc facto sacerdos eis dat annulos, quos illi inter se commutant, ita ut sponsa annulum sponsi et procurator annulum sponsae accipiat. Sed quem procurator accipit, ad mandantem mittit; quem vero sponsa, hunc secum fert, ut quando convenerint, eos sibi invicem in digitos immittere possint. Manus contrahentium sacerdos non circumvolvit stola sua.

Hierbei bemerken die Moralisten:

> Principales contrahentes, cum sint ipsi, qui ministrant, et recipiunt sacramentum, debent esse in statu gratiae, non quidem necessario eo tempore, quo procuratores constituunt (seu nuntios vel litteras mittunt), sed eo, quo probabiliter credunt, posse procuratores eorum nomine contrahere (vel nuntios suam voluntatem significare seu litteras suas legi coram parocho et testibus). Matrimonia enim per procuratores contracta sunt veri contractus, ergo et vera sacramenta. Procuratores autem (seu nuntii) non peccant, si eo tempore sint in peccato mortali, quia nec recipiunt in se sacramentum, nec nomine suo ministrant.

VII. Ritus celebrandi matrimonium in forma ratificatoria (ad scrupulos tollendos) [2].

Die von dem Mandatar im Namen des Mandanten mit dem Mitkontrahenten in tridentinischer Form abgeschlossene Ehe ist vollgiltig; daher ist es auch zur Giltigkeit fraglicher Ehe durchaus nicht nothwendig, daß die so verbundenen Gatten nachträglich noch coram parocho et testibus oder privatim unter sich den Ehekonsens erneuern. Die renovatio consensus rathen die Moralisten nur an, ut certius sit sacramentum, si forte illegitimum quid intervenerit, oder, wie Scavini bemerkt, ad majorem cautelam.

Zu diesem Behufe kann man sich folgenden Formulars bedienen.

Der Priester fragt den Bräutigam und die Braut, ob sie die Ehe, welche von dem Stellvertreter im Namen und Auftrage des Vollmachtgebers

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 330 f. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 331.

geschlossen wurde, bestätigen. Si uterque affirmat, dicit sacerdos ulterius ad eos: „Zur größeren Bekräftigung des heiligen Werkes reichet einander die Trauringe und die Hände." Deinde dicit: „Annulo suo subarrhavit me Dominus et quasi sponsam decoravit me corona." Tum amborum manus stola sua circumvolvat atque ita dicat: „Et ego approbationem et ratificationem matrimonii inter vos contracti recipio et nuptias benedico. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen."

Die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia sive prohibentia sc. matrimonium.

---

1. Das Verlöbniß, sponsalia.
2. Das einfache Gelübde, votum simplex sive minus solenne.
3. Die geschlossene Zeit, tempus clausum, sacratum, feriatum.
4. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses, religio, confessio mixta.
5. Der Mangel des kirchlichen Aufgebotes, defectus proclamationis.
6. Das Verbot der Kirche, d. h. der kirchlichen Obern, vetitum sive interdictum Ecclesiae, i. e. superioris ecclesiastici.
7. Das Verbot des Staates, vetitum sive interdictum reipublicae, auctoritatis civilis.

§. 20.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses, impedimentum sponsalium.

Schulte, E.-R. S. 276 ff. — Knopp, E.-R. S. 317 ff. — Kutschker, E.-R. II. S. 3 ff. — Phillips, Lb. S. 956 ff. — Uhrig, E.-R. S. 1 ff. Stapf, P.-U. S. 6 ff. — Haringer, E.-R. S. 69 ff. — Richter, K.-R. S. 861 ff. — Sanchez, de matr. L. 1. — Schmalzgrueber, J. eccl. univ. L. IV. t. 1. — Ferraris, Prompt. bibl. v. sponsalia. — Bangen, Instr. pract. I. p. 1 sqq. et alii.

I. **Begriff und Eintheilung.**

Unter einem Eheverlöbnisse (desponsatio, sponsalia de futuro sc. matrimonio) versteht man das von Mann und Weib gegebene gegenseitige Versprechen, in Zukunft mit einander eine Ehe eingehen zu wollen.

Oesterr. Anweis. §. 2: „Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.“ — Es muß ein wirkliches Versprechen vorliegen; der bloße Vorsatz, z. B. volo te ducere in uxorem, selbst wenn er dem andern Theil mitgetheilt und von diesem gebilligt wird, reicht noch nicht hin, einen Sponsalienvertrag zu begründen.

1) Die Sponsalien sind entweder sponsalia ecclesiastica (solennia, publica), welche in Gegenwart von Zeugen vor einem dazu deputirten Priester eingegangen werden; oder sponsalia clandestina, welche abgeschlossen werden, nicht vor einem Geistlichen, sondern nur privatim unter den Spondenten selbst, oder auch in der Familie vor den Eltern. Diese werden auch sponsalia civilia genannt.

Sponsalia clandestina nennt man auch das Eheversprechen, welches Kinder ohne Wissen der Eltern oder des Vormundes machen[1].

2) Die Sponsalien sind entweder sponsalia simplicia, welche auf einem einfachen Versprechen beruhen; oder sponsalia qualificata, welche mit einem Eide, einer Arrha oder einer Konventionalstrafe bekräftigt sind (sponsalia poenalia).

3) Die Sponsalien sind entweder sponsalia absoluta (pura), welche ohne alle Bedingung abgeschlossen werden, oder sponsalia conditionata (sub conditione), welchen eine wirkliche Bedingung beigefügt ist.

4) Die Sponsalien sind entweder sponsalia de futuro oder sponsalia de praesenti. Unter sponsalia de futuro versteht man ein wirkliches Eheverlöbniß, unter sponsalia de praesenti an nichttridentinischen Orten eine wirkliche aber formlose Ehe.

II. Form.

1) Der Ehekonsens (consensus matrimonialis) muß in der vom Tridentinum bestimmten Form, d. h. coram parocho et testibus erklärt werden; würde die declaratio consensus conjugalis (innerhalb des tridentinischen Gebietes) in einer andern Form stattfinden, so könnte keine Ehe zu Stande kommen. Muß nun auch der Sponsalienkonsens (consensus sponsalitius) in dieser oder in einer andern bestimmten Form deklarirt werden, wenn ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß entstehen soll? Das gemeine Recht schreibt für die Sponsalien keine bestimmte Form vor; der consensus sponsalitius kann in jeder beliebigen Form, aus welcher die Absicht der Spondenten mit Sicherheit erschlossen werden kann, ausgedrückt werden. Zur Begründung von Sponsalien genügt also, um es zu wiederholen, der in irgend einer Form unzweideutig ausgedrückte Wille der beiden sponsalienfähigen Kontrahenten. Es können daher Verlöbnisse abgeschlossen werden mündlich oder schriftlich, unter Anwesenden (durch persönliche Mittheilung des einen an den andern) oder unter Abwesenden durch Briefe, Boten oder Stellvertreter (Prokuratoren, Mandatare).

[1] Knopp, E.-R. S. 319.

Es gelten auch heute noch folgende vom römischen Recht ins kanonische übergegangene Sätze: Sponsalia (sicut nuptiae) consensu contrahentium fiunt. Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia. In sponsalibus nihil interest, utrum testatio interponatur, an aliquis sine scriptura spondeat. In sponsalibus constituendis parvi refert, per se et coram, an per internuntium, vel per epistolam, an per alium hoc factum sit, et fere plerumque conditiones interpositis personis expediuntur.

2) Aus dem Satze, daß nach dem jus commune die Sponsalien in jedweder Form giltig abgeschlossen werden können, folgt:

a) daß die geheimen Sponsalien, d. h. solche, welche nicht vor einem Geistlichen oder andern Zeugen, sondern von den Spondenten nur unter sich (unter vier Augen) eingegangen werden, dieselbe Geltung und Wirkung haben, wie diejenigen, welche von denselben ganz feierlich in Gegenwart des Geistlichen und anderer Zeugen abgeschlossen werden;

b) daß weder der Bischof noch die Staatsgewalt berechtigt ist, für die kirchliche Giltigkeit des Verlöbnisses eine bestimmte Form vorzuschreiben.

Freiherr von Wessenberg, Bisthumsverweser von Konstanz, erließ im Jahre 1804 folgendes Dekret: Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quae coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt; etiam impraegnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta nullam in posterum producat obligationem nubendi. Wegen dieses Dekrets machte ihm der Kardinal-Staatssekretär Consalvi im Jahre 1817 ernste Vorwürfe; denn, sagte er, ein solches Dekret ist dem gemeinen Rechte der Kirche offenbar entgegen, welches in diesem Stücke unversehrt und in voller Kraft von dem Tridentinum erhalten worden ist, und das für die Giltigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen durchaus nicht fordert; sodann stellte er ihm eine der bekanntesten Kirchensatzungen, welche dem Corpus juris einverleibt sind, vor Augen, welche in terminis besagt, es genüge, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Konsens Derjenigen, de quorum conjunctionibus agitur. Als Herr von Wessenberg darauf zu seiner Entschuldigung vorbrachte, er habe bei jenem Dekret nur die Absicht gehabt, den Uebereilungen, der List und den Betrügereien, den Aergernissen und verwickelten Prozessen zu begegnen, welche nur zu oft die verderblichen Folgen der ohne Feierlichkeiten und ohne Zeugen gemachten Eheversprechungen gewesen seien, erwiderte ihm Consalvi: Die Gesetze der Kirche schreiben für die Giltigkeit der Sponsalien die Förmlichkeiten nicht vor, welche Ihr Dekret vorgeschrieben hat. Es ist demnach klar, daß Sie hierin willkürlich entschieden haben, indem Sie Bande auflegten, welche die Kirche nicht aufgelegt hat [1].

3) Der Bischof ist berechtigt, für die erlaubte Eingehung der Sponsalien eine bestimmte Form, z. B. die declaratio consensus sponsalitii coram parocho et testibus vorzuschreiben, und die Spondenten

[1] Stapf, P.-U. S. 10 f. Knopp, E.-R. S. 346. Anm. 91. Kutschker, E.-R. II. S. 127 f.

sind verpflichtet, dieselbe zu beobachten. Wird diese aber nicht eingehalten, so ist aus diesem Grunde das Eheverlöbniß nicht ungiltig, sondern nur unerlaubterweise eingegangen worden (sponsalia valida, sed illicita), und die Nupturienten haben sich strafbar gemacht.

Rituale Constantiense: Ex antiquissima consuetudine hujus dioecesis sponsalia matrimonio regulariter praemitti et publice celebrari solent coram parocho et duobus testibus. Parochus, volens assistere sponsalibus, nec superpelliceo nec stola indutus sit.

Eichstädter Pastoralinstruktion v. J. 1854: Parochus excepto ex ore sponsorum et testium protocollo de mutua eorum promissione, sistens coram iis imagine Crucifixi cum cereis accensis ob oculos posita, vestitus indumento talari ac superpelliceo et stola indutus faciat exhortationem parvam de praeparatione digna ad Sacramentum matrimonii et sub finem jubeat eos renovare coram Deo et Ecclesia promissionem datam, his verbis lingua vernacula utendo, prius ad sponsum, dein ad sponsam conversus: „Seid Ihr also freiwillig, von Niemanden gezwungen und an Niemanden Andern durch ein giltiges Versprechen gebunden, zu dem Entschlusse gekommen, dem gegenwärtigen (oder der gegenwärtigen N. N.) Eure Hand zu geben?" Antwort: „Ja." „Dann sprechet mir nach, Bräutigam (Braut) (jungendo sponsorum manus): „Ich verspreche in Gegenwart der anwesenden Zeugen, daß ich zu meinem rechtmäßigen Weibe (Manne) die ehr- und tugendsame Jungfrau (Jüngling) N. N. hier nehmen werde." Dein parochus: „Et ego tamquam minister Ecclesiae Dei ejus nomine hanc mutuam vestram promissionem accepto et approbo." Aspergens denique sponsos cum aqua benedicta eos in pace dimittit. In sponsalibus matrimoniorum mixtorum omnis solennitas relinquitur.

Pastorale Mechliniense praescribit, sponsalia describenda esse in registro (in libro sponsalium), idemque innuit Pastorale Gandavense, et quidem hoc laudabiliter servatur pro certa cognitione impedimenti publicae honestatis.

4) Die Staatsbehörde ist befugt, für die bürgerliche Giltigkeit der Sponsalien eine bestimmte Form festzusetzen. Wird diese von dem Civilgesetze vorgeschriebene und sub poena nullitatis zu beobachtende Form nicht eingehalten, so sind solche Sponsalien vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus zwar giltig, vom civilrechtlichen dagegen nichtig.

5) Wie bereits bemerkt worden, können Sponsalien auch durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem, mandatarium) giltig eingegangen werden. Die hier geltenden Rechtssätze entwickelt Frey[1] in seinem kritischen Kommentar über das Kirchenrecht in folgender Weise:

[1] Bei Kutschker, E.-R. II. S. 133 f.

Der Auftrag, der Einem zu Abschließung von Sponsalien ertheilt wird, muß enthalten: a) das Eheversprechen und b) die deutlich bestimmte Person, mit der es abgeschlossen werden soll. Der Prokurator darf aber bei Erfüllung seines Auftrages einen Andern nicht substituiren, weil das Vertrauen besonders auf die Person des Prokurators gesetzt wird. Widerruft in dem Verlaufe der Zeit von der Vollmachtgebung bis zum Abschlusse der Sponsalien der Vollmachtgeber seine Vollmacht, so ist, wenn dies der Vollmachthaber auch nicht gewußt hat, das abgeschlossene Eheverlöbniß kirchenrechtlich null und nichtig (obschon daraus civile Folgen und Verpflichtungen erwachsen können); ebenso ist es, wenn die Vollmacht von diesem auf einen andern ausgestellt wird. Dagegen gelten die Sponsalien, wenn die Vollmacht nicht widerrufen war, wenn auch zur Zeit, wo der Prokurator abschloß, der Vollmachtgeber in einem Zustande war, in dem er nicht einwilligen konnte (z. B. vom hitzigen Fieber ergriffen, in Schlaf versunken, berauscht, außer sich war), weil die gegebene Vollmacht (beziehungsweise der in derselben niedergelegte Wille des Vollmachtgebers, bis zur ausdrücklichen Revokation) virtualiter ununterbrochen fortdauert (so daß es also auf die explizirte Willensrichtung des Vollmachtgebers in dem Augenblicke der Abschließung des Eheverlöbnisses durch den Mandatar zur Giltigkeit desselben nicht ankommt). Anders wäre es, wenn der Prinzipal in der Zwischenzeit vor Vollziehung des Mandates seine Vernunft (überhaupt die Fähigkeit, giltige Sponsalien zu schließen) ganz verloren hätte. Hier wäre sein Zustand einem moralischen Tode zu vergleichen, und sowie der erfolgte physische Tod die Vollmacht aufhebt, so müßte dies auch von dem moralischen behauptet werden.

Nach Dr. Knopp kann mit dem mandatum speciale zur Abschließung eines Eheverlöbnisses auch eine Person des weiblichen Geschlechtes betraut werden, indem es nur auf gesetzliche Kapazität des Mandatars zur Giltigkeit des durch Stellvertretung abgeschlossenen Rechtsgeschäftes ankommt. Das Mandat erlischt in dem Augenblicke der Revokation desselben seitens des Mandanten und nicht erst mit der Insinuation dieser Revokation, so daß also die zwischen der Revokation und Insinuation erfolgte Abschließung des Eheverlöbnisses keine rechtliche Wirkung hat. Wenn daher Jemand einem Mädchen in dessen Abwesenheit, aber in Gegenwart der Verwandten desselben die Ehe verspricht und den Verwandten den speziellen Auftrag gibt, dieses sein Versprechen dem Mädchen zu insinuiren, so wird derselbe, so lange diese das Mandat noch nicht ausgeführt, sein Eheversprechen zurückziehen können, da die Verwandten in diesem Falle nur als Prokuratoren zu betrachten sind [1].

[1] E.-R. S. 343 und Anm. 85.

III. Eigenschaften des consensus sponsalitius.

Die Sponsalien kommen rechtlich zu Stande durch den consensus sponsalitius, d. h. durch die (in irgend einer Form) erklärte Einwilligung der beiden Spondenten in die künftige Ehe. Nicht jeder consensus sponsalitius aber vermag das Eheverlöbniß zu erzeugen; soll er diese Wirkung hervorbringen, so muß er folgende Eigenschaften haben:

1) Der Konsens in die künftige Ehe muß im Ernste und in Wahrheit gegeben sein (consensus verus et serius).

Darum genügt ein simulirter oder nur scherzweise gegebener Konsens keineswegs zur Begründung eines Eheverlöbnisses, weil hier der innere Vorsatz sich zu verehelichen und zu binden (animus contrahendi et sese obligandi) nicht vorhanden ist. Jedoch ist wohl zu beachten, daß vor Gericht (in foro externo) die Rechtsvermuthung so lange für den im Ernste und in Wahrheit gegebenen Konsens streitet, bis der (schwer zu führende) Beweis erbracht ist, daß die Einwilligung wirklich nur fingirt worden, oder im Scherze gegeben ist. Es gilt pro foro externo, quod verba valeant sicut nummi, et quod nemo existimandus sit dixisse, quod non mente agitaverit. Wenn daher der Beweis, daß die innere Willensrichtung dem äußeren Ausdrucke entgegen war, nicht geliefert werden kann, so wird die Erklärung in dem Sinne genommen, den die Worte gemeingeltend haben nach der Rechtsregel: In foro externo ad vitandas fraudes censentur verba menti conformia. Kann aber der simulirende Spondent die von ihm behauptete Fiktion oder Unwahrheit seines Konsenses vor Gericht beweisen, so liegt selbst in dem Falle kein Verlöbniß vor, wo der Betrüger per fictam matrimonii promissionem die Betrogene zur Kopula verführt hat, weil zur Begründung eines rechtsgiltigen Verlöbnisses ein consensus verus et serius erfordert wird [1].

2) Die Einwilligung in die abzuschließende Ehe muß mit soviel Ueberlegung geschehen, als sonst zu einer Todsünde erfordert wird, ea deliberatione, quae sufficiat alias ad peccatum mortale.

> Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur kraft einer mit gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden."

Wegen mangelnder Ueberlegung können keine Sponsalien abschließen: Kinder unter sieben Jahren, Stumpf- und Blödsinnige, Geistesirre und Rasende (welche keine lichten Augenblicke haben); ferner schwer Betrunkene, wie auch solche Personen, welche von Geburt aus taubstumm und blind sind. Dagegen bloß stumme, oder taube, oder taubstumme, oder blinde, oder mit ähnlichen körperlichen Gebrechen behaftete Individuen können giltig kontrahiren. Dasselbe gilt auch von solchen geisteskranken Personen, welche lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben. Entsteht aber später ein Zweifel darüber, ob der Kranke tempore furoris vel amentiae oder tempore lucidi inter-

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 66.

valli den Sponsalienkonsens gegeben, so streitet die Rechtsvermuthung so lange pro tempore furoris vel amentiae, bis der volle Gegenbeweis erbracht ist, daß derselbe im Momente der Abschließung der Sponsalien lucida intervalla gehabt habe. — Hieher gehören auch die mit einer fixen Idee Behafteten, welche nur in dem Falle rechtsgiltige Sponsalien eingehen können, wenn diese krankhafte Idee auf das Eheverlöbniß und die Ehe selbst keinen Bezug hat. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß Eheversprechen, welche im Taumel exzessiver Freude, z. B. bei Tanz, in Wirthshäusern, bei reizenden Anlockungen, gemacht werden, rücksichtlich der Ueberlegung als verdächtig betrachtet werden können[1].

3) Der consensus sponsalitius muß frei sein von jedem wesentlichen Irrthum. Vergl. S. 11 ff.

Daher kommt kein Eheverhältniß zu Stande, wenn der eine Spondent im Momente der Konsenserklärung sich im Irrthum befindet: a) rücksichtlich der Person des Mitspondenten (error personae); oder b) rücksichtlich einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft (error qualitatis in personam ipsam redundans); oder c) rücksichtlich der Freiheit des andern Theils (error conditionis sc. liberae). Der Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft des Mitkontrahenten (error qualitatis) läßt den consensus sponsalitius, folglich auch das Verlöbniß zu Stande kommen, kann aber einen Grund zur Auflösung desselben bilden. Ein Irrthum in ganz unbedeutenden Dingen, z. B. wenn die Braut an dem festgestellten Hochzeitstage das gesetzliche Alter noch nicht ganz erreicht und außer dem angegebenen Namen noch einen andern hätte, wäre völlig irrelevant[2].

4) Der Konsens in die einzugehende Ehe muß frei sein von Zwang und Furcht. Vergl. S. 41 ff.

Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur kraft einer mit Freiheit gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden."

Daher sind diejenigen Sponsalien ungiltig, welche unter dem Einflusse von (absolut oder relativ) großer Furcht, oder in Folge von Gewaltmaßregeln abgeschlossen wurden, selbst wenn sie mit einem Eide bekräftigt worden sind. Doch ist zur Ungiltigkeit von Sponsalien kein so hoher Grad von Furcht und Zwang erforderlich, wie zur Nichtigkeit einer Ehe, indem Jemand offenbar durch einen geringeren Grad von vis ac metus zur Abschließung eines jederzeit auflösbaren Eheverlöbnisses sich wird bewegen lassen[3]. — Sind Furcht und Zwang derart, daß sie den Sponsalienkonsens wirklich zu Stande kommen lassen, so wird doch in der Regel der kirchliche Richter auf Grund der nicht ganz freien Einwilligung in das Verlöbniß, wenn dasselbe zu seiner Kognition kommt, zur Auflösungssentenz desselben schreiten müssen[4]. Denn da das Verlöbniß, lehrt Dr. Knopp weiter, an sich auflösbar ist, so wird der Richter mit Rücksicht auf die die Regel angebende Gesetzesvorschrift: „quod

---

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 85 f. [2] Schulte, E.-R. S. 289 und Anm. 29.
[3] Schulte, E.-R. S. 289. [4] Knopp, E.-R. S. 324.

cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius (mulier), quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere", nicht sehr beanstanden dürfen, ein solches Verlöbniß aufzulösen, welches schon in seiner Entstehung zur Einleitung in ein so inniges und unauflösliches Verhältniß, wie die Ehe ist, gar nicht geeigenschaftet erscheint.

5) Der Sponsalienkonsens oder das Eheversprechen muß gegenseitig sein (promissio mutua, reciproca).

Zur Begründung von Sponsalien reicht es nicht hin, daß der eine Spondent gegen das ihm gegebene Eheversprechen nichts einwendet; er muß vielmehr dasselbe ausdrücklich acceptiren, und außerdem auch noch seinerseits dem andern Theile das Eheversprechen (repromissio) geben. (Das bloße Stillschweigen einer Frauensperson bei dem Eheversprechen des Mannes kann also nicht als zureichend betrachtet werden). So lange das Versprechen des einen Theils von dem andern nicht acceptirt, und dessen Gegenversprechen (repromissio) nicht erfolgt ist, kann von einem rechtsgiltigen Verlöbniß nicht die Rede sein. Jedoch ist es nicht nothwendig, daß der consensus sponsalitius von den beider Kontrahenten in einem und demselben Zeitmomente erklärt werde, sondern es reicht hin, wenn der Konsens des einen Spondenten bis zu dem Momente, wo der des andern hinzukommt, in derselben Richtung virtualiter fortdauert [1].

Sanchez: Citra controversiam est, desiderare mutuam (datam et acceptatam) promissionem, ut sponsalia sint; caeterum non requiritur in contractibus bonae fidei, ut sunt (matrimonium et) sponsalia, continuitas physica inter utramque promissionem, sed sufficit moralis.

6) Der Konsens in die künftige Ehe oder das Eheversprechen muß auf eine bestimmte Person (in personam certam ac in individuo determinatam) gerichtet sein.

Dr. Knopp: Wenn A der B, einer der drei Töchter des C, die Ehe verspricht, und diese das Eheversprechen acceptirt und auch ihrerseits den entsprechenden consensus sponsalitius ertheilt, so ist in der vorliegenden Beziehung das Verlöbniß rechtsgiltig. Wenn aber A promiscue den drei Töchtern die Ehe verspricht, so entsteht auf diese Weise kein giltiges Verlöbniß, wenn auch alle drei das Versprechen des A annehmen und erwidern. Wählt er aber später eine der drei Schwestern, so ist nach Austausch des nothwendigen gegenseitigen Eheversprechens das Verlöbniß mit der nun bestimmt Ausgewählten als rechtsgiltig zu betrachten. Eine solche Auswahl liegt aber keineswegs in dem Umstande allein, daß A mit einer der drei Schwestern in einem späteren Zeitpunkte die Kopula pflegt (worin Einige eine stillschweigende, zur Begründung giltiger Sponsalien ausreichende Wahl zwischen den drei

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 133. Schulte, E.-R. S. 287.

Schwestern finden wollten); obgleich derselbe ex justitia angehalten werden müßte, vorzugsweise die letztere zur Ehe zu nehmen[1].

7) Der Konsens oder das Eheversprechen muß sich in unzweideutigen Worten, oder in andern äußeren Zeichen manifestiren.

Der consensus mere internus reicht zur Begründung eines Verlöbnisses nicht hin, weil dasselbe seiner Natur nach ein Vertrag ist, durch welchen sich die Spondenten gegenseitig verpflichten. Da aber aus einem rein inneren Akte für einen andern keine Verpflichtung erwachsen kann, so muß sich der beiderseitige Wille äußerlich manifestiren, und zwar in konkludenter Weise. Dies geschieht aber durch solche Worte und äußere Zeichen, aus denen der bestimmte Wille zu kontrahiren mit Sicherheit erschlossen werden kann. Die Worte sind stets nach dem gangbaren Sprachgebrauche zu deuten. Dunkele oder gar keinen vernünftigen Sinn habende Worte zeigen, daß man sich gar nicht verbinden wolle, und werden als Scherzreden angesehen; zweideutige Aeußerungen werden nach dem gemeinen Sprachgebrauche interpretirt; Liebesbriefe oder bloß verliebte wörtliche Erklärungen werden nicht geachtet, indem man sie bloß für einen Ausdruck der Leidenschaft ansehen muß, bei dem es an Kopf und Willen fehlt[2]. Zeichen, Winke und Geberden, in denen sich der Konsens manifestirt, sind nach den Lokalgewohnheiten, oder mit Rücksicht auf die sie begleitenden Umstände zu deuten. So kann z. B. die Uebergabe des Brautrings oder anderer Brautgeschenke, wenn Verhandlungen in Betreff der Ehe vorausgegangen, und die Annahme derselben erfolgt ist, mit vollem Rechte auf die Existenz eines Verlöbnisses schließen lassen. Ist man über den Sinn der Worte oder Zeichen im Zweifel, so hat man nach Liguori in foro interno sive conscientiae nach der Intention der Kontrahenten zu entscheiden, in foro externo aber das Urtheil mehr zu Gunsten der Freiheit, als des Bandes der Sponsalien zu fällen[3].

8) Der consensus sponsalitius oder das Eheversprechen darf nicht eine bloße Negation enthalten, sondern muß affirmativ gefaßt sein.

Die negativen Worte: „Ich werde keinen Andern heirathen, als dich"; oder „ich werde außer dir keine Frau nehmen"; oder „ich werde nicht heirathen, wenn ich dich nicht heirathe", vermögen kein Verlöbniß zu erzeugen, wenn nicht durch die besonderen obwaltenden Umstände auf die bestimmte Willensmeinung des also Redenden mit Sicherheit geschlossen werden kann[4].

9) Der Konsens oder das Eheversprechen muß auf die Zukunft gehen (consensus de futuro, sponsalia de futuro matrimonio): Ego te accipiam in meam uxorem und Ego te accipiam in meum maritum.

Die Erklärung der beiden Kontrahenten, daß sie sich in der gegenwärtigen Zeit ehelichen wollen (consensus de praesenti, sponsalia de

[1] E.-R. S. 332. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 122.

[3] Vgl. Kutschker, a. a. O. S. 125. Haringer, E.-R. S. 70.

[4] Knopp, E.-R. S. 334.

praesenti), vermag nur in zwei Fällen ein rechtsgiltiges Verlöbniß hervorzubringen.

Der eine Fall tritt ein bei den Unmündigen. Der von Unmündigen (impuberes) in Worten de praesenti erklärte Konsens (sponsalia de praesenti) läßt wegen des trennenden Ehehindernisses des Alters zwar keine Ehe, jedoch (nach ausdrücklicher kirchengesetzlicher Bestimmung) ein wirkliches Verlöbniß zu Stande kommen, wenn dieser consensus de praesenti (innerhalb des tridentinischen Gebietes) in forma Tridentina i. e. coram parocho et testibus gegeben worden ist[1].

Der andere Ausnahmsfall tritt ein bei der Zivilehe. Der coram judice civili erklärte Konsens de praesenti, welcher wegen Mangels der tridentinischen Form keine Ehe bewirkt, begründet ein rechtsgiltiges Verlöbniß, wenn die Kontrahenten dabei die Absicht haben, hierauf die Ehe in tridentinischer Form, d. h. vor dem kompetenten Geistlichen und den Zeugen abzuschließen[2]. Gury fragt, an honestas publica oriatur ex matrimonio civili? Er antwortet: Videtur affirmandum, sive contrahentes intendant contrahere coram Ecclesia, sive non; nam in primo casu censetur contractus sponsalitius, in secundo censetur matrimonium clandestinum dirimens ad quartum gradum, licet invalidum sit. — Auch Scavini wirft die Frage auf, an matrimonium mere civile, prout fit in Gallia coram magistratu laico, haberi posset saltem instar sponsalium? Er gibt nachstehende Antwort: Quod cum Bouvier affirmandum videtur, si contrahentes intentionem habeant, recurrendi postea ad Ecclesiam, quia tunc non contrahunt matrimonium, sed tantum praescripto legis satisfaciunt ad effectus civiles, et simul se obligant saltem implicite ad vere postea contrahendum in facie Ecclesiae; unde promissio est. Si vero partes contrahant per verba de praesenti sine intentione recurrendi ad Ecclesiam, tunc non habetur nisi matrimonium clandestinum, quod vim sponsalium habere non potest, ut pluries declaravit S. C. C.

10) Der Konsens in die abzuschließende Ehe oder das Versprechen der künftigen Ehe muß von zwei solchen Individuen gegeben werden, welche im gesetzlichen Alter, d. h. im achten Lebensjahre stehen.

Es müssen beide Spondenten septennio majores, d. h. das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, weil zur Giltigkeit des Verlöbnisses der Konsens beider nothwendig ist. Kinder unter sieben Jahren können keine giltigen Sponsalien abschließen, auch nicht in dem Falle, wo dieselben eine außergewöhnliche Reife an den Tag legen[3]. — Sponsalien, welche Unmündige (impuberes, d. h. Knaben vom vollendeten siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, und Mädchen von demselben terminus an bis zum zurückgelegten zwölften Jahre) eingehen, sind für dieselben bis zum Eintritt der Pubertät

---

[1] Knopp, E.-R. S. 334. Schulte, E.-R. S. 81. Kutschker, E.-R. II. S. 10 f.
[2] Kutschker, E.-R. II. S. 12. Bangen, Instr. pract. p. 2. Phillips, Lb. S. 957.
[3] Schulte, E.-R. S. 280. Phillips, Lb. S. 959. Kutschker, E.-R. II. S. 17 f.

bindend und können vorher nicht einmal mit gegenseitiger Einwilligung (mutuo dissensu) aufgelöst werden, was bekanntlich bei den Sponsalien der Mündigen nicht der Fall ist; diese können durch beiderseitige Uebereinstimmung jeden Augenblick aufgelöst werden. Sind aber die Spondenten mündig geworden, so können sie sofort und zwar ohne allen Grund einseitig von dem Eheverlöbnisse abgehen. Anders jedoch verhält es sich, wenn das von Unmündigen gegebene Eheversprechen zugleich mit einem Eide bekräftigt worden ist; in diesem Falle ist einseitiger unbegründeter Rücktritt von demselben kirchenrechtlich nicht gestattet [1]. — Sponsalien, welche die Eltern für ihre unmündigen Kinder eingehen, verpflichten dieselben erst dann, wenn sie nach Eintritt der Pubertät frei in diese einwilligen.

Oesterr. Anweis. §. 3: „Verlobnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden."

11) Der Sponsalienkonsens oder das Eheversprechen muß von solchen Personen gegeben werden, deren Ehe im Momente des Sponsalienabschlusses weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Hinderniß im Wege steht.

Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, giltig eingegangen werden."

Es können also Personen, deren künftiger Ehe ein trennendes oder auch nur ein aufschiebendes Impediment entgegensteht, so lange dasselbe nicht durch kirchliche Dispens beseitigt ist, keine rechtsgiltigen Sponsalien mit einander abschließen, weil man sich zu verbotenen und ungiltigen Dingen nicht verbindlich machen kann. Es muß also im Augenblicke der Eingehung des Verlöbnisses zwischen den beiden Spondenten eine (gesetzlich giltige und erlaubte) Ehe möglich sein. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet: a) Das impedimentum aetatis. Die Unmündigen können nämlich vom zurückgelegten siebenten Lebensjahre an, wiewohl sie noch nicht ehefähig sind, ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß eingehen. b) Das impedimentum mixtae religionis in konfessionell gemischten Gegenden, wenn die Kontrahenten die Absicht haben, eine kirchlich erlaubte gemischte Ehe (Mischehe mit katholischer Kindererziehung) abzuschließen; beabsichtigen sie aber, eine kirchlich unerlaubte gemischte Ehe (Mischehe mit akatholischer Kindererziehung) abzuschließen, so ist das Verlöbniß ungiltig, weil man sich zur Vollführung unerlaubter, sündhafter Handlungen giltig nicht verpflichten kann [2]. c) Das vetitum Ecclesiae, das tempus sacratum, der Mangel des Aufgebotes, weil diese Hindernisse ihrer Natur nach nur auf die Ehe und nicht auf das Eheverlöbniß Bezug haben können. — Schließlich wollen wir noch besonders hervorheben, daß ein Eheversprechen, welches gemacht wird unter der Bedingung: „wenn Dispens von dem

[1] Schulte, E.-R. S. 281., Lb. S. 387. Anm. 4.
[2] Schulte, E.-R. S. 283. Kutschker, E.-R. II. S. 35.

obwaltenden Ehehindernisse ertheilt wird", rechtlich nicht als ein bedingt giltiges Eheverlöbniß betrachtet werden kann; dasselbe ist vielmehr völlig wirkungslos, durchaus null und nichtig, und jedem Theile steht es darum frei, von demselben zurückzutreten und ein neues Verlöbniß einzugehen. Denn der Abschluß einer solchen Ehe liegt, wie Dr. Schulte [1] lehrt, nicht nur außerhalb der Freiheit der Kontrahenten, sondern ist bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Ein Vertrag mit rechtlicher Kraft ist aber auch unter dieser Bedingung nicht denkbar, indem dessen Objekt nicht existiren kann, ehe die Dispensation eintritt, und es nicht gewiß ist, ob dieselbe eintreffen werde, also die Existenz des Objektes selbst gänzlich ungewiß ist. Ausdrückliche Entscheidungen bestätigen das Gesagte. (Entscheidung der Congr. Conc. in causa Januen. 12. Dec. 1733. — Entscheidung in causa Brugnaten. 26. Jan. 1709.)

Causae practicae.

1. Baldinus cum Leonia familiariter agit et his verbis ei matrimonium promittit: Non ducam aliam uxorem quam te. Tacet Leonia. Advertit Baldinus, huic non sufficere istam promissionem, et dicit: Ducam te et nullam aliam. Acceptat puella promissionem; sed nullo alio verbo aut signo repromittit.

Hinc quaeritur:

1) An promissio Baldini, variis formulis enuntiata, valida fuerit ex ejus parte?

R. Non valet (per se) promissio priori formula enuntiata, seu: Non ducam aliam, quam te, quia haec verba sunt mere negativa, et promittens potest nullam ducere, seu neque Leoniam, neque aliam. Censetur enim dicere: Te ducam, si forte aliquam ducam; sed non me obligo ad aliquam ducendam.

Valet autem ex parte Baldini promissio posteriori formula expressa scilicet: Te ducam et nullam aliam, quia haec verba consensum absolutum continent.

2) An Leonia acceptando censeatur repromisisse, et an valeant sponsalia in primo casu relata?

R. Negative probabilius, quia acceptio promissionis unius non includit necessario repromissionem ex parte alterius; unus enim acceptare potest obligationem alterius, quin seipsum obliget. Hinc tandem resolvendum est, non valere sponsalia inter Baldinum et Leoniam inita, quia deficit clarus consensus ex parte sponsae. Consequenter ex illa promissione unius et acceptatione alterius nulla inducitur obligatio, ne pro Baldino quidem. Etenim, licet potuerit se obligare primum, exspectando puellae repromissionem, non cen-

---

[1] Schulte, E.-R. S. 282. Vgl. Kutschker, a. a. O. S. 29 ff. Knopp, a. a. O. S. 339 ff.

setur (in dubio) voluisse se obligare, quin et Leonia ipsa se obligare voluerit, siquidem sponsus non datur sine sponsa [1].

2. Dafrosa, a paucis annis conjugata, rerum humanarum caducitatem mox experitur; cernit enim maritum, repentino morbo correptum, ad mortem jamjam properantem. Ipsa flere, ejulare, suspiriis et clamoribus aërem opplere coepit. „O me miseram!“ ajebat, „quid faciam? Utinam et ego simul cum dilectissimo viro rapiar!“ Id audiens Getulius, familiae amicus, qui olim cum Dafrosa luxuriose fuerat conversatus, his eam verbis amice compellat. „Quidnam istud est?“ ait. „Si maritum unum amittas, nonne alium cito reperies? Visne me, si moriatur vir tuus?“ Cui illa subridens libenter annuit. Sed, mortuo viro, statim adstat alius candidatus, Fidelinus scilicet, qui praetendit, Dafrosam debere ipsi nubere, non vero alteri, quia, antequam illa defuncto conjugi nuberet, ipsi matrimonium promiserat [2].

Hinc quaeritur:

1) An sint valida hujusmodi sponsalia?

R. Minime: a) quia verba Getulii solam animi propensionem significant, non autem veram matrimonii promissionem; b) quia non constat, Dafrosam voluisse serio repromittere; c) quia, etsi intercessisset vera utrimque promissio, ea nullius prorsus momenti fuisset: promissio enim nuptiarum conjuge adhuc superstite facta non tantum illicita, sed etiam ut omnino nulla haberi debet. Etenim promissio sponsalitia nonnisi inter sponsos habiles fieri potest. Sed non sunt habiles illi, qui ligaminis impedimento constringuntur.

2) Quid, si pravum consortium inter utrumque habitum Dafrosae matrimonium praecesserit, vel non?

R. Si copula perfecta habita fuerit inter Getulium et Dafrosam, stante hujus matrimonio, et seria fuerit utriusque matrimonii promissio, non tantum illorum sponsalia invalida sunt, sed praeterea impedimentum criminis intercessit, ita ut ne valide quidem, nisi obtenta dispensatione, in matrimonium conjungi queant. Secus vero, si copula matrimonium Dafrosae praecessit.

3) An Dafrosa, Getulio postposito, Fidelinum ducere debeat vi sponsalium prius cum eo initorum?

R. Minime, nam sponsalia cum Fidelino contracta per illud matrimonium validum omnino exstincta sunt, et proinde, soluto matrimonio, nulla superest obligatio perficiendi illa priora sponsalia. Obligatio semel exstincta amplius non reviviscit. Cfr. p. 241 sq.

---

[1] Gury, Cas. p. 586.

[2] Gury, l. c. p. 589. Kutschker, l. c. p. 209. Supp, l. c. p. 279 sq.

3. Parmenio, de matrimonio ineundo cogitans, oculos convertit in Bertinam puellam, quae dotibus animi et corporis eminebat, licet divitiis non abundaret. Hoc suum consilium aperuit Berthae, ejus genetrici, ut ipsius consensum obtineret. Bertha vero, quae, defuncto nuper viro, novis nuptiis inhiabat, existimavit, se optimam nactam esse occasionem votis suis obsequendi. Omnibus igitur blanditiis Parmenionem sibi conciliare studuit, ut cum ipsa potius, quam cum filia matrimonium iniret. Ingentem pecuniae copiam ex patrui nuper demortui haereditate se accepisse simulavit, dum exiguam tantum summam inde perceperat, ut spe divitiarum hominem ad optatas a se nuptias induceret. Parmenio, ratus, Bertham reapse divitem esse, sponsalia cum ea inivit, imo ejus blanditiis illectus, turpiter cum ea conversatus est. Verum paulo post, cum esset matrimonium initurus, mulieris fraude detecta, illius nuptias rejecit iterumque animum ad Bertinam convertit [1].

Hinc quaeritur:

1) An et qualis error consensum invalidet in contractu sponsalitio?

R. Error substantialis seu versans circa personam invalidat contractum sponsalitium. Idem dicendum de errore circa qualitatem per se intentam velut conditionem sine qua non, sive in substantiam ipsam redundantem. Error accidentalis seu error circa qualitatem non invalidat contractum sponsalitium, licet eum faciat rescindibilem etiam ad nutum sponsi decepti, si scilicet circumstantiae ignoratae sint tales, quae sponsalibus contractis supervenientes sufficerent ad ea rescindenda.

2) An Parmenio a sponsalibus cum Bertha initis resilire potuerit, inspectis quae in casu?

R. Affirmative. Fuit enim gravi errore et insigni fraude deceptus, siquidem longe aberat, quin Bertha esset in eo statu, quem jactando prae se tulerat; neque Parmenio, filia relicta, ad matrem se converterat, nisi spe fortunae multo majoris impulsus et allectus.

3) An nova sponsalia et ipsum matrimonium cum Bertina inire possit?

R. Negative. Obstat enim duplex impedimentum dirimens. Primo quidem obstat impedimentum publicae honestatis ortum ex sponsalibus initis cum Bertha, matre Bertinae, nempe ejus consanguinea in primo gradu. Etenim ex dictis supra haec sponsalia sunt ut valida; atque sponsalia valida impedimentum publicae honestatis in primo gradu consanguinitatis inducunt. Ergo. Nec refert,

[1] Gury, l. c. p. 591.

quod Parmenio a sponsalibus juste resilierit, quia impedimentum semel existens nonnisi per dispensationem cessare potest. Obstat secundo impedimentum affinitatis, proveniens ex copula illicita, quam Parmenio cum Bertha habuit, cum in casu dicatur, eos inter se turpiter egisse.

4. Odilo et Odilia, secundo gradu consanguinitatis inter se invicem conjuncti, sponsalia contrahunt, hac tamen adjecta conditione: „dummodo Papa dispenset ab impedimento dirimente.“ Subinde communi consensu supplicem libellum Romam ad dispensationem impetrandam mittunt. Interea Odilo, cum aliam puellam, Virginiam scilicet, Odilia pulchriorem et aliis etiam dotibus praestantiorem invenisset, cum ea, priorum sponsalium ignora, nova inivit sponsalia. Paulo post, instante jam matrimonii inter Odilonem et Virginiam celebratione, Odilia dispensationis litteras accepit et statim ab Odilone fidem sibi datam servandam esse reclamat [1].

Hinc quaeritur, quid de primis et de posterioribus sponsalibus ab Odilone initis sentiendum sit?

R. Priora sponsalia Odilonis, sive inita cum Odilia sub conditione dispensationis obtinendae, invalida fuerunt, quia stante impedimento dirimente contracta sunt; nullam pariunt obligationem sponsalitiam, ita ut uterque spondens liber sit ad ineunda alia sponsalia (etiam post impetratam dispensationem, sed ante consensus vel expressam vel tacitam renovationem). Notandum est, sponsalia inita sub conditione obtinendae dispensationis ab impedimento matrimonii non esse accensenda sponsalibus conditionatis; in hisce enim toto tempore, quo conditio in suspenso perdurat, neutri contrahentium ad alia sponsalia transire licet.

Cum ex dictis priora sponsalia invalida sint, sponsalia posteriora, sive cum Virginia contracta, valida sunt.

IV. Die Einwilligung der Eltern

oder des Gewalthabers (Vormundes) ist zur Giltigkeit des von sponsalienfähigen Kindern abgeschlossenen Eheverlöbnisses durchaus nicht erforderlich; doch bildet der Widerspruch der Eltern, wenn er auf wichtigen Gründen beruht, einen kanonischen Grund (causa canonica) zur Auflösung des an sich giltigen Verlöbnisses [2].

Die Einwilligung des Kurators fordert nicht einmal das römische Recht [3].

---

[1] Gury, l. c. p. 591 sq.

[2] Schulte, E.-R. S. 284 f. Knopp, E.-R. S. 348. Phillips, Lb. S. 960. Vergl. Kutschker, E.-R. II. S. 46 ff.

[3] Lb. S. 387. Anm. 6.

Casus.

Quirinus, nobilis familiae juvenis, caeco amore Rosaliae, puellae plebejae, captus, cum ea inSciis parentibus sponsalia contraxit. Parentes vero Quirini, accepta imprudentis promissionis notitia, nihil intentatum relinquunt, ut huic matrimonio, adeo familiae indecoro, obsistant. Quirinus vero, cernens afflictos genitores nolensque eos offensos habere, angustiis premitur. Quid igitur faciet miser? Cum Rosalia agere minus urbane, imo frigide incipit, deinde, allegato parentum dissensu, sponsae valedicit. Postea, ratus, se liberum prorsus esse, matrimonium promittit Laeliae, paris conditionis puellae, sed secreto castitatis voto obstrictae. Libenter quidem connuit illa; verum, hoc voto cognito, Quirinus renuntiat Laeliae et matrimonium cum Flavia, ejusdem sorore, contrahit.

Hinc quaeritur:

1) An valeant sponsalia insciis parentibus inita?

R. Affirmative. Ratio est, quia electio status debet esse libera et ab aliena voluntate independens. Valet enim matrimonium insciis et invitis parentibus contractum, ut constat ex Trid. sess. 24 c. 1. de ref.; ergo multo magis sponsalia, quae tantum ad matrimonium disponunt et sunt minus firma.

2) An valeant quoque sponsalia invitis parentibus inita?

R. Affirmative quoque. Nec de jure canonico antiquo, nec de novo ad valorem sponsalium exigitur consensus aut consilium parentum aut eorum, sub quorum cura existunt sponsalia contrahentes.

3) An licite Quirinus Rosaliam adegerit ad contractum sponsalium rescindendum?

R. Dissensus parentum justus (v. gr. si matrimonium vertat in dedecus familiae) est causa sufficiens sponsalia inita dissolvendi. In casu nostro licite potuit Quirinus sponsalia dissolvere, licet valida ab initio fuerint, quia dissensus parentum omnino justus videtur. Sed inutiliter sponsam induxit minus urbane, ut promissionem remitteret. Sufficiebat enim, ut allegato justo et gravissimo parentum dissensu ipse a sponsalibus resiliret.

4) An valida fuerint sponsalia contracta cum Laelia, non ob stante voto secreto castitatis, quod illa emiserat? Et an validum fuerit matrimonium cum ejusdem sorore initum?

R. Sponsalia Quirini cum Laelia invalida fuerunt, quia promissio sponsae, voto castitatis ligatae, fuit de re illicita, utpote Deo jam promissa et obligata, ac proinde obligare denuo erga

hominem non potuit. Proinde validum fuit matrimonium ejusdem Quirini cum sorore Laeliae postea initum. Etenim, invalidis sponsalibus cum Laelia contractis, nullum publicae honestatis impedimentum inde subsecutum est [1].

V. Bedingte Sponsalien.

In Betreff der bedingten Sponsalien gelten folgende Rechtsbestimmungen:

1) Die conditiones de praesenti vel de praeterito sind keine eigentlichen Bedingungen, denn sie lassen das Eheverlöbniß rechtlich nicht in der Schwebe, dasselbe ist vielmehr sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.

2) Physisch nothwendige Bedingungen, z. B.: „wenn morgen die Sonne aufgeht", und dem Verlöbnisse seine Natur nach inwohnende Bedingungen (conditiones intrinsecae), z. B.: „wenn kein Ehe-Impediment eintritt, wenn wir leben", lassen gleichfalls das Eheverlöbniß nicht in suspenso, sie werden rechtlich als nicht beigefügt (pro non adjectis) betrachtet. Dasselbe gilt auch von einer negativen physisch unmöglichen Bedingung. Eine solche Bedingung wäre z. B. folgende: „Ich kontrahire mit dir, wenn du mir den Sonnenaufgang nicht verhinderst, oder wenn du die Sterne nicht vom Himmel herunterschlägst." Eine solche Bedingung wird, wie schon bemerkt, gleichfalls für eine unschädliche (pro non adjecta) gehalten.

3) Kein rechtsgiltiges Eheverlöbniß lassen zu Stande kommen:

a) Alle Bedingungen, welche contra substantiam sponsalium vel matrimonii gehen, z. B.: „Du sollst meine Frau werden, wenn du mich von der ehelichen Treue entbindest"; oder „wenn du auf den ehelichen Umgang mit mir verzichtest"; oder „wenn du mir gestattest, nach vier Jahren mich von dir zu scheiden und die Luzia zu heirathen," und ähnliche.

b) Alle physisch unmöglichen Bedingungen, wenn sie affirmativ gestellt sind, z. B.: „Ich verspreche dir die Ehe, wenn du mit deinem Finger das Firmament berührest." (Die physisch unmöglichen Bedingungen, negativ gestellt, werden, wie schon bemerkt, für nicht beigefügt gehalten.)

Bei der Ehe werden die physisch unmöglichen Bedingungen als dem Ehevertrag nicht beigefügt betrachtet.

c) Alle moralisch unmöglichen, d. h. alle unerlaubten, unehrbaren, schändlichen Bedingungen, wenn sie affirmativ sind, z. B.: „Ich eheliche dich, wenn du mir bei diesem Diebstahl behilflich bist"; oder „wenn du mir versprichst, unsere Kinder nicht in deiner katholischen, sondern in der

---

[1] Gury, l. c. p. 588.

protestantischen Religion erziehen zu lassen"; oder „contraham tecum, si te invenero virginem sc. turpiter, vel contraham tecum, si mecum coieris." Im letzteren Falle wird, wie Dr. Knopp [1] bemerkt, der Bräutigam, wenn er mit der Braut die Kopula gepflogen, in der Regel zur Eingehung der Ehe mit der verführten Person sowohl in foro interno als in foro externo anzuhalten sein, aber nicht vi sponsalium, sondern ratione justitiae.

Bei der Ehe werden auch die moralisch unmöglichen Bedingungen als unschädliche betrachtet, welche darum die Ehe rechtlich zu Stande kommen lassen.

Eine negative moralisch unmögliche Bedingung, z. B. „wenn du deinen Vater nicht vergiftest", läßt ein Eheverlöbniß zu Stande kommen, löst dasselbe aber sofort auf, wenn der Bedingung entgegengehandelt wird, wenn also im angeführten Beispiele der andere Kontrahent den Vater vergiftet.

> Oesterr. Anweis. §. 35: „Ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist, hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern im ersten Grade."

Hieraus darf man schließen, daß das impedimentum publicae honestatis aus einem Verlöbnisse, das unter einer unehrbaren oder moralisch unmöglichen Bedingung eingegangen wurde, nicht entspringt, somit ein solches Eheverlöbniß ungiltig ist.

4) Die Resolutivbedingungen (conditiones resolutivae), welche dem seiner Natur nach auflösbaren Sponsalienvertrage beigefügt werden können, lassen denselben sofort zu Stande kommen, lösen ihn aber mit ihrem Eintritte wieder auf.

> Reiffenstuel: Resolutiva est (conditio), quae non obstat, quin actus statim valeat, facit tamen, ut resolvatur et pereat, non quidem si conditio deficiat, sed si eveniat, quae tamen propria conditio non est hoc ipso, quod actum non suspendat.

Titius miles contrahit sponsalia cum Titia, additur tamen conditio, ut sponsalia ipso facto dissolvantur, si ante nuptias indicatur bellum. Hac enim conditione consensus non suspenditur nec pendet ex re futura incerta, sed statim adest, et solum revocabitur, si res futura incerta non pendens a voluntate spondentium intrabit [2].

5) Nur die ehrbaren und ausführbaren Bedingungen de futuro können rechtlich als wirkliche Bedingungen gelten; denn nur sie bewirken, daß die Rechtsgiltigkeit des Eheverlöbnisses solange aufgeschoben oder schwebend bleibt, bis die Bedingung in Erfüllung gegangen ist. So lange die stipulirte Bedingung nicht eingetreten ist, hat dieses be-

---

[1] Knopp, E.-R. S. 336. Anm. 71. [2] Bangen, Instr. pract. I. p. 21.

dingte Eheversprechen auch nicht die rechtlichen Wirkungen, welche die Existenz rechtsgiltiger Sponsalien voraussetzen, wie dies z. B. mit dem impedimentum publicae honestatis der Fall ist. Jedoch sind die Kontrahenten, welche solche bedingte Sponsalien abgeschlossen haben, verpflichtet, bis zur Existenz oder Defizienz der Bedingung einander die Verlobungstreue aufs Gewissenhafteste zu bewahren, so daß jedem andern Verlöbnisse das erste als Hinderniß im Wege steht; sollte aber dennoch ein Theil in der Zwischenzeit es versuchen, mit einer dritten Person ein neues Eheverlöbniß abzuschließen, so steht dem andern dadurch verletzten Theile das Recht zu, wider dieses zweite Verlöbniß, sowie auch gegen diese beabsichtigte Ehe beim kirchlichen Richter Einsprache zu erheben [1].

6) Die Spondenten sind befugt, die Bedingung mit gegenseitiger Uebereinstimmung (mutuo consensu) aufzuheben. Ist die Bedingung nur von einem Theile und zwar zu seinem Besten beigefügt worden, so hat dieser jederzeit das Recht, auf die Bedingung zu verzichten, und dadurch die bedingten Sponsalien in unbedingte zu verwandeln nach der Rechtsregel: Quilibet renuntiare valet ei, quod per se noscitur introductum; der andere Theil ist nicht berechtigt, hiegegen Einsprache zu erheben und zu verlangen, daß deren Erfüllung abgewartet werden solle. Als Verzicht auf die dem Sponsalienvertrage beigefügte Bedingung gilt auch die freiwillige Kopula der Spondenten, selbst in dem Falle, wenn dieselben vorher mit einander übereinkommen sollten, daß die copula carnalis nicht als Verzicht auf die Bedingung gelten solle; es kann dies als eine res turpis nicht zugelassen werden [2]. Daher der Grundsatz: Frustra adjicitur conditio, cujus eventum pervertit carnalis commixtio.

Dr. Knopp [3]: Bedingte Sponsalien sind sehr häufig eine Quelle der mannigfaltigsten Inkonvenienzen, und es wird daher der Seelsorger wohl thun, wo es immer von ihm abhängt, die Abschließung derselben selbst so lange hinauszuschieben, als die Bedingung schwebt, wovon die Existenz derselben abhängig gemacht werden soll.

Ueber die Bedingung: „wenn von dem obwaltenden Ehehindernisse Dispens ertheilt wird", siehe S. 220 f.

Rechtsfälle.

1. Titius hat mit Bertha Sponsalien eingegangen, mit der Bedingung: „wenn mein Vater innerhalb eines Jahres die Zustimmung ertheilt." Der Vater aber stirbt, ehe er um die Zustimmung angegangen werden kann. Sind solche Sponsalien giltig?

A. Ja. Der Grund ist, weil durch den Tod des Vaters die Bedingung in's Reine gebracht wurde; denn der Zweck der Bedingung

---

[1] Knopp, E.-R. S. 335. Kutschker, S. 116 u. 33. [2] Schulte, E.-R. S. 290.
[3] E.-R. S. 337.

war, der Vater sollte über die Ehe nicht ungehalten und sie ihm nicht mißfällig werden; durch seinen Tod fällt nun der Zweck dieser Bedingung ganz hinweg, un des ist soviel, als ob er seine Zustimmung gegeben hätte [1].

2. Petrus hat mit Bertha Sponsalien eingegangen unter der Bedingung, daß sie ihm innerhalb 6 Monate 100 Gulden als Mitgift beibringe. Vor Ablauf dieser festgesetzten Zeit hat er jedoch absolute Sponsalien mit Franziska, der Schwester der Bertha, geschlossen. Da aber Franziska gestorben, hat er die Ehe mit Bertha eingegangen. Ist diese giltig?

A. Ja. Der Grund ist, weil die zweiten mit Franziska absolut geschlossenen Sponsalien ungiltig sind, und sie ohne Sünde nicht exequirt werden können; denn Petrus hat nicht bloß gesündigt durch Eingehung der Sponsalien, ohne die Erfüllung der gemachten Bedingung abzuwarten, wozu er im Gewissen verpflichtet war, sondern er hätte auch gesündigt durch die Eingehung der Ehe mit Franziska, nachdem er solche Sponsalien mit ihr geschlossen, ohne die Erfüllung der Bedingung abgewartet zu haben; denn durch die zweiten eingegangenen absoluten Sponsalien wird die Verpflichtung für die bedingt eingegangenen nicht aufgehoben, besonders da solche Sponsalien nicht ein letzter und unauflöslicher, sondern ein auflöslicher Kontrakt waren. Die zweite Verpflichtung war daher nichtig, da die Erfüllung der ersten noch in Kraft war [2].

3. Casparus matrimonium promittit Pelagiae hac conditione, ut peccato consentiat. Consentit quidem illa. Postea vero Casparus, inveniens aliam puellam, quae ipsi magis placet, ei quoque matrimonium spondet, haecque repromittit. Facta autem a parocho hujus futuri matrimonii proclamatione, Pelagia apud parochum reclamat, promissionem sibi factam opponens [3].

Hinc quaeritur, an valeant sponsalia Caspari cum Pelagia, vel potius posteriora sponsalia ejusdem cum alia puella?

R. Non valent sponsalia Caspari cum Pelagia, quia contractus sub conditione turpi ipso facto de jure naturae est irritus, nec proinde ullam obligationem producere potest. Ergo valent sponsalia posteriora a Casparo inita.

VI. Modus.

Das Recht gestattet, den Sponsalien auch einen modus beizufügen. Unter „modus“ versteht man die Beifügung einer Nebenverpflichtung oder Last, welche ein Spondent dem andern bei Eingehung der Sponsalien auferlegt, ohne aber davon die Giltigkeit und Wirksamkeit des

---

[1] Supp, Kas. II. S. 264. Kutschker, II. S. 116.

[2] Supp, a. a. O. Kutschker, a. a. O. [3] Gury, l. c.

Verlöbnisses selbst abhängig zu machen (adjectio oneris, ad quod volumus obligare contrahentem).

Ein sub modo eingegangenes Verlöbniß wäre z. B. folgendes: „Ich verspreche dir die Ehe, mache dir aber zu Pflicht, daß du meine alten Eltern gut pflegest"; oder „ich heirathe dich, verlange aber, daß nach der Hochzeit meine Mutter in's Haus aufgenommen werde"; oder „daß du die Erziehung der armen Kinder meiner verstorbenen Schwester übernimmst"; oder „ducam te, ut divitias aut honorem assequar" u. s. w.

Wir wollen noch folgende Punkte hervorheben.

1) Der modus contra substantiam sponsalium vel matrimonii läßt kein rechtsgiltiges Eheverlöbniß zu Stande kommen.

2) Ein modus turpis vel impossibilis gilt als nicht beigefügt (pro non adjecto habetur).

3) Der modus honestus et possibilis schiebt die Entstehung der Sponsalien nicht hinaus (wie die conditio suspensiva), dieselben sind sofort rechtsgiltig, als wären sie pure eingegangen worden.

4) Der modus honestus et possibilis verleiht das Recht, auf Erfüllung desselben zu klagen (eventuell bei Nichterfüllung das Recht, von den Sponsalien zurückzutreten), mit Ausnahme des Falls, wo der modus nur auf den Nutzen des damit belasteten Spondenten abzielt — nach der Rechtsregel: Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum [1].

VII. Arrha sponsalitia.

Unter arrha sponsalitia versteht man das, was zur Bekräftigung des abgeschlossenen Eheverlöbnisses von den Spondenten oder ihren Eltern daraufgegeben wird. Nicht nur baares Geld, sondern auch andere Sachen von Werth, z. B. Pretiosen, Kleidungsstücke können als Arrha gegeben werden. Tritt ein Spondent ohne gesetzliche Ursache von dem Eheverlöbnisse zurück, so darf der andere verschmähte Spondent die Arrha als sein Eigenthum beanspruchen.

Scavini: Arrharum nomine venit, quod in pignus matrimonii celebrandi traditur a sponsis vel a parentibus.

Es kommen hier folgende Grundsätze zur Sprache.

1) Es ist rechtlich gestattet, die Sponsalien durch eine arrha zu befestigen.

Scavini: Arrhae, quae sponsalibus apponi solent, probantur in jure, ut firmior evadat contractus.

2) Kommt die Ehe wegen eines sich ereignenden Zufalles nicht zu Stande, so muß die Arrha dem andern Theile zurückgegeben werden.

---

[1] Vgl. Schulte, E.-R. S. 290 f. Knopp, E.-R. S. 69 u. 337.

3) Kommt die Ehe durch die Schuld eines Kontrahenten nicht zu Stande, so fällt die Arrha dem unschuldigen Kontrahenten zu.

Dr. Schulte [1]: Der ohne Grund sich weigernde Theil geht der von ihm zur Bestärkung des abgeschlossenen Verlöbnisses gegebenen arrha sponsalitia und der von dem andern Theile erhaltenen Geschenke verlustig, kann aber die seinigen nicht zurückfordern.

Die Arrha unterscheidet sich von dem Mahlschatz (largitas sponsalitia). Darunter versteht man solche Geschenke, die sich die Brautleute zur Bezeugung ihrer gegenseitigen Zuneigung und mit Rücksicht auf die abzuschließende Ehe geben. Wenn die Ehe zu Stande kommt, so gehört der Mahlschatz dem, der ihn erhalten hat, unwiderruflich; wenn die Ehe aber nicht zu Stande kommt, und an dem Nichtzustandekommen keiner der Spondenten Schuld trägt, so gibt jeder Theil, oder jener, der die Geschenke empfangen hat, sie zurück, weil man derartige Geschenke nur unter der stillschweigenden Bedingung „falls unsere Ehe zu Stande kommt,“ gemacht annimmt. Derjenige, welcher die Schenkung gemacht, erhält sie zurück, wenn die Ehe durch die Schuld des andern Theils nicht zu Stande gekommen ist [2].

VIII. Poena conventionalis.

Unter poena conventionalis versteht man einen durch Uebereinkunft der Spondenten willkürlich festgesetzten Geld- oder andern Betrag, welchen der eine oder andere Theil in dem Falle, daß er vom Verlöbnisse zurücktritt, entrichten muß. Die Beifügung einer Konventionalstrafe ist kirchenrechtlich nicht nur nicht gestattet, sondern auch völlig wirkungslos.

Oesterr. Anweis. §. 109: „Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag (poena conventionalis), welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.“

IX. Wirkungen.

Die rechtlichen Wirkungen der Sponsalien sind folgende:

1) Die Spondenten sind vom Augenblicke des Eheversprechens an verpflichtet, die Verlöbnißtreue (fides sponsalitia) einander aufs Gewissenhafteste zu bewahren.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

a) Ein jeder Theil der Nupturienten hat sich gegen dritte Personen solcher Vertraulichkeiten zu enthalten, welche nur unter den Nupturienten und Verheiratheten zulässig und ehrbar sind. Solche Vertraulichkeiten sind: näherer Umgang mit Personen des andern Geschlechts, Küsse, Umarmungen u. s. w., weil durch sie die fides sponsalitia verletzt wird [3].

---

[1] K.-R. S. 293. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 160. [3] Uhrig, E.-R. S. 86.

Die Kopula eines der Sponsenten mit einer dritten Person begründet jedoch kein adulterium, sondern nur die Sünde der fornicatio.

b) Keiner der Sponsenten kann mit einer dritten Person andere Sponsalien giltig abschließen, so lange die ersten noch rechtlich existiren, das zweite und jedes andere Eheverlöbniß ist selbst in dem Falle völlig wirkungslos, wenn zu demselben die Bekräftigung durch einen Eid oder die Kopula hinzugekommen ist, während bei dem ersten weder das eine noch das andere der Fall ist.

Giraldi: Sponsalia secunda sunt nulla, si ineantur non dissolutis primis vel ex mutuo consensu vel ex canonica causa ab ordinario approbanda.

Nicollis: Effectus specialis sponsalium est, quod sponsalia valide contracta dirimant et annullent sponsalia posteriora cum quacunque persona alia de facto inita, quia est promissio de re illicita tanquam de jure impossibili; sponsalia autem posteriora sunt promissio de re illicita; illicitum enim est, ut a fide sponsalium primorum sine causa legitima recedatur. Et hoc verum est, etsi prima sponsalia tantum sunt conditionata, quia ante eventum conditionis contrahi licite adeoque et valide cum alia nequeunt, cum obligetur quis ex primis saltem ad exspectandum conditionis eventum. Deinde procedit, etiamsi posteriora sponsalia sint jurata, quia juramentum non potest esse vinculum iniquitatis.

Praevalent priora sponsalia, bemerkt Sanchez, quia juramentum illud fuit de re iniqua et in praejudicium tertii, quo casu nullo modo obligat.

Benedictus XIV.: Parochi instruant fideles, primis rite sponsalibus initis ad alia transire non posse, nisi canonica et legitima causa intervenit, quae per ipsos dijudicanda non est, cum simul judicis partisque munus agere nequeant, sed ad episcopum rem totam deferendam, ut ipsam diligenter expendat.

Wenn der Geistliche diese weise Vorschrift des großen Papstes befolgt, so wird er in Fällen, wo ein Brauttheil mit verschiedenen Personen Sponsalien eingegangen hat, wohl kaum in Verlegenheit kommen können.

2) Die Kontrahenten haben die Pflicht, das Eheverlöbniß durch Eingehung der Ehe zu erfüllen, und zwar zur verabredeten Zeit, oder wenn hierüber nichts bestimmt ist, ohne unnöthigen Aufschub. Zur Erläuterung dieses Satzes führen wir aus Kutschker, Schulte und Knopp Nachstehendes an:

a) Entweder ist, wie Dr. Kutschker schreibt, bei Abschließung der Sponsalien die Zeit der Eingehung der Ehe bestimmt worden, oder nicht; sodann ist die Zeit so bestimmt, daß sie die Verbindlichkeit, die Ehe einzugehen, entweder aufhebt oder erst vollständig macht. Im ersten

Falle, wenn vor der bestimmten Zeitfrist die Ehe nicht vollzogen worden, hört mit Ablauf des Termins beiderseits die Verbindlichkeit auf (quia promissio non obligat ultra intentionem promittentis, ipsi autem intenderunt, se obligare tantum pro tali termino), es sei denn, der Termin wäre nicht in der Absicht, die Verbindlichkeit aufzuheben (ad obligationem finiendam), sondern bloß zur Beschleunigung (ad obligationem exequendam ac accelerandam) beigesetzt worden, in welchem Falle der unschuldige Theil doch noch auf die Erfüllung des Eheversprechens bestehen kann (quia terminus fuit praefixus, non ad finiendam, sed solum ad non ulterius differendam obligationem; unde termino transacto, non eo ipso finitur obligatio); im zweiten Falle tritt mit dem Ablaufe des gesetzten Termins (und nicht vorher) die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Eheversprechens ein, und wird dieselbe durch den weiteren Verlauf der Zeit nicht aufgehoben. Ist aber keine Zeit bestimmt, so muß nach der Beschaffenheit der Umstände beurtheilt werden, ob und inwiefern dem säumigen Theile sein Verzug zugerechnet werden kann [1]. — In Betreff dieses Punktes lehrt Dr. Schulte, wie folgt: Ist kein dies zur Eingehung der Ehe festgesetzt, so kann deren Eingehung gefordert werden, sobald dieselbe nach den Umständen der Kontrahenten möglich ist: Wenn also bei Eingehung der Sponsalien wegen der persönlichen Verhältnisse der Kontrahenten die Heirath noch nicht stattfinden kann, ist stillschweigend die Bedingung für beigefügt zu achten, daß dieselbe erst dann stattfinden solle, wenn dies durch den Wegfall der entgegenstehenden Umstände möglich werde. Wird aber dies unmöglich gemacht durch die Schuld eines Theils, so kann dem andern Theile, da die Ehe selbst nur verlangt werden darf, wenn die Verhältnisse sie ermöglichen, dadurch nur das Recht, von dem Verlöbniß abzugehen, zustehen [2]. — Im Allgemeinen verlangt es, wie Dr. Knopp bemerkt, die Reinheit des Verhältnisses, welches zwischen den Brautleuten durch die Sponsalien begründet wird, daß jede unnöthige längere Hinausschiebung der Erfüllung des Verlöbnisses vermieden werde, und soll der Seelsorger in dieser Hinsicht stets des folgenden Beschlusses der Heiligen Kongregation eingedenk sein: Monendi sunt, ut factis sponsalibus q u a m p r i m u m contrahant matrimonium (per verba de praesenti) coram parocho et testibus, ne sponsi stupri periculum subeant [3].

Viele Diözesanstatuten schreiben vor, daß die Brautleute während der Dauer des Brautstandes nicht in einem und demselben Hause wohnen sollen.

Instructionale Herbipolen.: Parochus invigilet, ne sponsati vitam gerant communem et sint in eadem domo. Cum talis

[1] E.=R. S. 143. [2] E.=R. S. 294. [3] E.=R. S. 353.

obvenerit casus, exhortatio pastoralis adhibenda, brachium saeculare implorandum est; effectu non subsecuto, de scandalo ad episcopalem ordinariatum referendum est.

Rituale Constantiense: Neque sponsi interea, donec matrimonio legitime conjuncti sint, in eadem domo cohabitent.

Bischöfl. Eheunterricht für die Diözese Rottenburg: Die Brautleute sollen ihren Brautstand ehrbar zubringen, weßhalb sie auch, wie es die Anordnung der Kirche ausdrücklich verlangt, bis zur Abschließung der Ehe nicht in Einem Hause zusammen wohnen sollen.

Das gemeine Recht untersagt das Zusammenwohnen der Brautleute nicht, denn das Tridentinum ermahnt nur die Eheleute, sie sollen vor der priesterlichen Einsegnung nicht unter Einem Dache wohnen (sancta synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent)[1].

b) Weigert sich der eine Spondent, sein gegebenes Eheversprechen zu erfüllen, so steht dem andern das Recht der Klage auf Eingehung der Ehe zu. Der kirchliche Richter wird, wenn keine causa canonica zur Auflösung des Verlöbnisses vorliegt, den renitenten Brauttheil zur Erfüllung seines gemachten Versprechens mit allem Ernst und Nachdruck ermahnen; bleibt aber alle Ermahnung erfolglos, so wird er denselben zwar nicht mit kirchlichen Zensuren zur Eingehung fraglicher Ehe zwingen, wohl aber zum Schadenersatze anhalten. Denn es liegt am Tage, lehrt Dr. Kutschker, daß in den meisten Fällen die aus einer erzwungenen Ehe zu besorgenden Nachtheile mehr Berücksichtigung verdienen, als der Schaden, den ein Mensch durch das Unterbleiben der Ehe erleidet. Gewöhnlich würde die erzwungene Vollziehung des Eheversprechens zu unaufhörlichen Gehässigkeiten, Feindschaften und Streitigkeiten führen, wodurch die eheliche Treue gefährdet, die Erziehung der Kinder vernachlässigt, das ewige Heil und die zeitliche Wohlfahrt der Eheleute und Kinder untergraben werden müßte. Die sichere Aussicht auf Anwendung von Zwangsmitteln könnte Frauenspersonen verleiten, ihre Keuschheit weniger zu bewahren; manche würde in der Sicherheit einer wenn auch erzwungenen Verehelichung ihre Reinigkeit zum Opfer bringen. Die Folgen wären mißvergnügte und unzufriedene Ehen, die der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringen[2].

Oesterr. Anweis. §. 9: „Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt, oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem andern Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte desselben entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten“[3].

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. Vgl. Schulte, Lb. S. 388. Anm. 14.
[2] E.-R. S. 150. [3] Erläuterungen dazu bei Kutschker, a. a. O. S. 161 f.

§. 10: „Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem andern jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten."

§. 109: „Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang, als durch Ermahnung (admonitione potius, quam coactione) zu wirken."

§. 111: „Ist das Eheverlöbniß für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen."

§. 112: „Ließe ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses sich nicht erzielen, so müßte die Gestattung der beabsichtigten (andern) Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden."

Dr. Schulte bemerkt, daß die römische Praxis (in Rom) häufig Gefängnißstrafe anwende. In der österreichischen Praxis, fährt er fort, wird anerkannt: daß das Verlöbniß giltig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schließen zu wollen, und kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet, und der Kläger ans Zivilgericht gewiesen[1]. — Dr. Bangen[2] theilt einen Fall mit (Causa Bisinianensis), in welchem die S. Congregatio Concilii auf die vorgelegte Frage: „An Confonius cogendus sit ad matrimonium cum Anna ineundum" unterm 27. Februar 1836 mit Ja (affirmative) geantwortet, also auf Zwang zur Ehe (coactio ad matrimonium) entschieden hat. Einen andern Fall siehe S. 243.

3) Die Sponsalien begründen das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwischen dem einen Spondenten und den im ersten Grade (der geraden und Seitenlinien) stehenden Blutsverwandten des andern Spondenten.

Oesterr. Anweis. §. 35: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist."

Es kann also keine giltige Ehe zu Stande kommen zwischen dem einen Kontrahenten und den ehelichen oder unehelichen Blutsverwandten im ersten Grade (Mutter, Schwester, Tochter; Vater, Bruder, Sohn) des andern Kontrahenten, wenn das Eheverlöbniß rechtsgiltig war. Vergl. S. 94 ff.

---

[1] Lb. S. 388. Anm. 15. [2] Instr. pract. I. p. 115 sqq.

4) Die Sponsalien bilden ein aufschiebendes Ehehinderniß zwischen dem einen Sponsenten und jeder dritten Person.

Dazu bemerken wir Folgendes:

a) Die Ehe, welche trotz des bestehenden giltigen Eheverlöbnisses mit einer dritten Person abgeschlossen wird, ist zwar giltig, aber unerlaubterweise eingegangen (matrimonium validum, sed illicitum).

b) Dieses aufschiebende Ehehinderniß ist nicht juris publici, sondern nur juris privati; darum ist dasselbe nicht von Amtswegen geltend zu machen, sondern der kirchliche Richter hat erst auf erhobene Beschwerde seitens des verletzten Spondenten einzuschreiten [1].

Oesterr. Anweis. §. 107: „Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer die Betheiligten darüber zu belehren u. s. w."

c) Das impedimentum sponsalium beruht in jure naturali, darum kann auch von einer eigentlichen Dispens nicht die Rede sein [2].

Wo ein wirklich nachweisbares Recht eines Dritten ist, lehrt Dr. Kutschker, dort kann von einer Dispens nicht die Rede sein, weßhalb auch die Kanonisten eine eigentliche Dispens ab impedimento sponsalium als unzuläßig erkennen, weil dieses auf ein giltiges, noch zu Recht bestehendes Eheverlöbniß, zu dessen Auflösung ein vollgiltiger Grund sich nicht geltend machen läßt, sich gründende kirchliche Eheverbot in dem natürlichen Rechte wurzelt, und eine Loszählung davon ein Eingriff in das erworbene Recht einer andern Person wäre ... Der bischöflichen Amtsgewalt, die mit einigen Ausnahmen von den kirchlichen Eheverboten zu dispensiren ermächtigt ist, erscheint das impedimentum ortum ex sponsalibus cum altero initis entzogen, quod, wie Benedikt XIV. sagt, altero invito sine ejusdem injuria remitti nequit, es wäre denn, daß es sich, wie dies wohl größtentheils unter den vorher geschilderten Umständen der Fall sein wird, nicht sowohl um eine Dispens, als vielmehr um eine auktoritative Erklärung der zur Beurtheilung des Bestandes von Gewissensverbindlichkeiten bestellten Organe der Kirchengewalt darüber handelt, daß aus einem eingegangenen Eheverlöbnisse keine Verbindlichkeit zur Schließung der versprochenen Ehe hervorgehe. Eine solche Erklärung steht dem Bischofe mit demselben Rechte zu, wie die Deklaration, daß der Fall vorliege, wo das impedimentum aetatis wegen der durch das Gesetz selbst gestatteten Ausnahme der Giltigkeit der Ehe nicht entgegensteht, dann wie die Untersuchung und Entscheidung, ob überhaupt ein Ehehinderniß obwalte, was alles aus der dem Bischofe zukommenden jurisdictio ordinaria in Ehesachen sich ergibt [3].

Gury: Nemo dispensare potest, ne summus quidem pontifex, in impedimento ex validis sponsalibus exorto, cum hac in re de stricto justitiae debito agatur.

---

[1] Schulte, Lb. S. 988. Anm. 16.

[2] Schulte, E.-R. S. 298. Knopp, E.-R. S. 366.

[3] E.-R. S. 244 f.

5) An Orten, wo das tridentinische Ehereformgesetz de declaratione consensus coram parocho et testibus keine Geltung hat, gehen die sponsalia de futuro durch nachfolgende Kopula, oder durch nachfolgenden consensus de praesenti sofort und ipso jure in eine zwar formlose, aber kirchlich vollgiltige Ehe über [1].

Praktische Fälle.

1. Gendulfus Cordulae matrimonium privatim promisit. Sed facti poenitens nova contraxit sponsalia, juramento firmata, cum Bertha, quae paulo post ex eo concepit.

Hinc quaeritur, an Gendulfus teneatur ad matrimonium cum Cordula ineundum, vel contra, an cum Bertha contrahere debeat?

R. Gendulfus tenetur stare prioribus sponsalibus seu nuptias cum Cordula inire. Ratio est, quia priora sponsalia fuerunt valida et proinde non licet sponso matrimonium cum alia contrahere sine consensu prioris sponsae. Ergo promissio matrimonii Berthae facta fuit de re illicita, et consequenter nulla. Nec obstat, quod Gendulfus posteriora sponsalia juramento firmaverit, nam juramentum nequit esse vinculum iniquitatis, nec proinde firmare potest promissionem de jure naturali iniquam; juramentum enim sequitur naturam actus. Nec obstat, quod Bertha ex consortio cum Gendulfo gravida evaserit, quia incommodum illud, quod ex facto Gendulfi Berthae evenit, jus prioris sponsae minime tollit; homines enim in jure suo (in genere) insistere possunt et solent, neglecto damno, quod aliis inde sequitur. Attamen, si leve detrimentum priori sponsae obveniat, haec enixe inducenda est, ut de jure suo in favorem posterioris cedat [2].

2. Paternus sponsalia inivit cum Amelia. Sed subinde, ea posthabita, alia sponsalia, imo et ipsum matrimonium contraxit cum Eulalia, quae magis ei placuit. Verum, dum sponsus sponsam ab ecclesia reduceret magna comitante caterva, ecce Eulalia corruit exanimis. Amelia vero, similem sortem minime verens, urget et instat, ut Paternus fidem ei promissam teneat. Haeret autem ipse, nesciens, an vi priorum sponsalium Ameliam adhuc ducere debeat.

Hinc quaeritur:

1) An Paternus valide contraxerit nova sponsalia et ipsum matrimonium cum Eulalia, posthabita Amelia?

R. Paternus, initis valide sponsalibus cum Amelia, novam promissionem alteri facere non potuit. Valide tamen matrimo-

---

[1] Schulte, Lb. S. 388. Anm. 12. [2] Gury, Cas. p. 590.

nium cum nova sponsa contraxit, quia praecedens obligatio impedimentum impediens tantum, non vero dirimens induxit.

2) An Paternus, mortua Eulalia, teneatur Ameliam ducere?

R. Affirmative, saltem per se loquendo. Obligatio enim prius contracta cum Amelia adhuc subsistit, et per accidens est, quod, interveniente matrimonio cum alia, aliquamdiu suspensa (non exstincta) fuerit. (Dixi: per se loquendo; quia Paternus non tenetur Ameliam ducere, si justam habuit causam resiliendi a sponsalibus cum ea initis, vel exinde, si ea justum praebuit motivum ejus nuptias repudiandi, aut si pravum exitum ex matrimonio cum ea inito timeat, v. g. ob impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus exortum.)

Wir schließen uns jenen Kanonisten an, welche lehren, quod per matrimonium validum omnino priora sponsalia cum alia contracta exstinguantur (non solum suspendantur), ita ut soluto matrimonio nulla maneat illorum obligatio, sed penitus exstincta sit; obligatio autem semel exstincta amplius non reviviscit. Si tamen sponsus spe matrimonii virginem violasset, teneretur, soluto matrimonio, eam ducere, non vi sponsalium, sed ratione damni illati, nisi jam aliunde esset satisfactum. Vergl. S. 241 f.

3) Quid de casu, si Amelia et Eulalia sorores fuerint?

R. Si Amelia et Eulalia sorores fuerint, Paternus posteriorem valide ducere non potuit ob impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus exortum. Ad priorem igitur redire potuit et per se debuit, quia matrimonium invalide initum est, nec in eo casu matrimonium invalidum impedimentum publicae honestatis inducit, cum sit hic casus a regula generali exceptus [1].

S. S. 93.

3. Vigilantius Agneti matrimonium quidem promisit, sed intra annum celebrandum. Antequam annus elabatur, Agnes contrahendi connubii desiderium sponso manifestat. At ille modo unam, modo alteram differendi causam in medium profert, usque dum annus, re infecta, praetervolet, quo elapso renuit stare promissis.

Hinc quaeritur, num uterque sit liber censendus ab omni obligatione?

R. Qui sibi invicem matrimonium promittunt, possunt certum temporis spatium praefinire, intra quod nuptiae celebrandae sint. Si hoc contingat, inspiciendum est, num tempus fuerit praestitutum ad obligationem exstinguendam, ita videlicet, ut transacto tempore uterque ab omni onere liber censeri debeat; an ad eamdem ulterius non differendam, nimirum, ut neuter

[1] Gury, l. c.

possit ultra praefinitum tempus nuptias protrahere. Si primo modo tempus constitutum sit, sponsalia ex utraque parte habentur soluta, ubi tempus, re infecta, praeterierit, nisi malo alterius dolo id factum sit. Si vero altero modo tempus fuerit constitutum, non habentur utrimque soluta sponsalia, ex eo, quod dies praefinita transierit. Ex sponsalibus enim sic contractis duplex oritur obligatio, altera contrahendi matrimonii, altera ultra statutam diem non differendi. Si enim haec postrema impleri amplius non possit, prior certe, quae adhuc potest, implenda est. Hinc fit, ut illi duntaxat, qui promissa exequi paratus erat, fas sit recedere, si alter sine justa causa renuat convento tempore nuptias contrahere easque in longum protrahat, quippe quia ex parte hujus, qui promissa praestare differt, tacitus recessus apparet. At si nolit ille recedere, vel post praefixam diem, quod sibi promissum est, potest exigere. In hac facti specie praestitutum fuisse videtur velut conditio, qua deficiente, omnis desineret obligatio. Cum annus jam effluxerit et matrimonium minime contractum sit, uterquene ab omni obligatione liber existit? Haudquaquam. Si matrimonium initum non est, id Vigilantii malitiae tribuatur oportet, qui modo unam, modo alteram differendi causam adduxit, donec annus elaberetur. Nemo autem debet ex dolo et fraude, quibus usus est, commodum utilitatemque referre. Quamobrem potest quidem Agnes sponsum deserere, si velit; at si nuptias exigat, tenetur Vigilantius datam fidem persolvere [1].

X. Auflösung.

Das Band, welches zwei Personen durch ein rechtskräftiges Eheverlöbniß mit einander verknüpft, ist nicht unauflösbar, wie das Band der Ehe; das kanonische Recht wie auch die kirchliche Praxis haben verschiedene Umstände festgesetzt und angenommen, unter denen die Auflösung des Verlöbnisses entweder nothwendig oder zuläßig ist.

Die Sponsalien werden ipso jure aufgelöst: 1) durch gegenseitige Uebereinstimmung beider Nupturienten (mutuo dissensu); 2) durch Eheschließung eines Spondenten mit einer andern Person; 3) durch Eintritt in einen religiösen Orden; 4) durch Empfang einer höheren Weihe; 5) durch den Eintritt eines trennenden Ehehindernisses; 6) durch den Eintritt einer resolutiven Bedingung. — Jeder Kontrahent ist sodann befugt, von den Sponsalien zurückzutreten, wenn der andere Kontrahent sich des Bruches der Verlöbnißtreue schuldig macht, oder ohne gerechten Grund dem getroffenen Uebereinkommen nicht nachkommt; oder wenn solche Verhältnisse eintreten oder auch erst be-

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 144.

kannt werden, welche voraussichtlich von den Sponsalien abgehalten haben würden, oder mit Grund eine unglückliche Ehe befürchten lassen[1].

Die causae canonicae dissolutionis sponsalium sind auch im folgenden Distichon enthalten:

> Dissensus, crimen, tempus et ordo, secundo,
> Morbus et affinis, vox publica, cumque reclamant.

Erklärung dieser Ausdrücke: Dissensus sc. mutuus. Crimen, i. e. fornicatio ex parte nempe innocentis, non vero fornicantis. Tempus, i. e. diuturna absentia, si scilicet inscia et inconsulta sponsa in longinquas terras se sponsus transtulerit aut domicilium alio transmutarit. Dein tempus, quod scilicet ad finiendam obligationem sponsalium definitum, elapsum tamen est. Ordo sacer et professio solennis. Secundo, i. e. subsequens matrimonium cum altero contractum. Morbus gravis certe aut etiam deformis mutilatio. Affinis, sive sit carnalis (si sponsus sororem sponsae suae carnaliter cognovit), sive spiritualis. Vox publica, i. e. fama publica, inter eos nempe, qui nupturi sunt, esse impedimentum. Cumque reclamant, cum scilicet, qui impuberes promiserunt, adveniente postea pubertate dissentirent[2].

1) Die Sponsalien der Mündigen, selbst wenn sie beschworen sind, können durch die gegenseitige freie Einwilligung beider Kontrahenten (mutuo contrahentium consensu vel dissensu) jeden Augenblick wieder aufgelöst werden; hiezu bedarf es weder eines richterlichen Erkenntnisses, noch irgend einer Ermächtigung[3]. Omnis res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

> Oesterr. Anweis. §. 4: „Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.“

Diese Aufhebung kann entweder so geschehen, daß beide Spondenten gleichzeitig von dem Verlöbnisse zurücktreten, oder so, daß ein Kontrahent zuerst allein davon abgeht, und dann in Folge dessen auch der andere von dem ihm zustehenden Rechte des freien Rücktrittes Gebrauch macht[4]. Die Auflösung der Sponsalien durch den gegenseitigen Willen beider Spondenten ist aber rechtlich nur dann gestattet, wenn im Momente des Abschlusses derselben beide Spondenten bereits mündig waren; wenn auch nur ein Theil in jenem entscheidenden Augenblicke noch unmündig war, so muß die Zeit der Pubertät abgewartet werden, und dann können sie davon zurücktreten. — Dieser beiderseitige Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann mündlich oder schriftlich, in Person oder durch Bevollmächtigte, ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen. Obwohl aber, lehrt Dr. Uhrig[5], gemeinrechtlich zur Auflösung der Sponsalien durch beiderseitigen Nachlaß eine bestimmte Form nicht erforderlich ist, und also beide Nupturienten

---

[1] Schulte, Lb. S. 388. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 188 f.
[3] Schulte, E.-R. S. 295. [4] Knopp, E.-R. S. 357. [5] E.-R. S. 101 f.

ohne Aufnahme irgend eines schriftlichen oder gerichtlichen Aktes die Sache für sich abmachen können, so ist doch, um sowohl dem leichtsinnigen und unüberlegten Widerrufe als auch möglichen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen, partikularrechtlich nicht selten eine gewisse Förmlichkeit vorgeschrieben, welche in der Regel darin besteht, daß die Verlobten die Auflösung ihres Ehegelöbnisses unter Angabe der Gründe vom bischöflichen Ehegerichte müssen bestätigen lassen, z. B. in der Diözese München-Freising, in Betreff welcher Reiffenstuel bemerkt: Imo in variis dioecesibus, ut Frisingensi, expresse cautum habetur, ut non tantum sponsalia coram parocho publice contracta, sed etiam contracta secreto quidem, sed postea evulgata, nonnisi autoritate publica per officialem solvantur; de quo, nisi authenticis litteris doceant, sponsi ad nova sponsalia cum alio vel alia contrahenda non admittuntur. — Ferner in der Diözese Rottenburg, wo der Bischof auf ein von Geistlichen des Landkapitels Saulgau vorgelegtes Dubium unterm 22. Februar 1867 nachstehende Erklärung gegeben: „Was die Zweifel anbelangt, welche in Betreff einzelner Fragen erhoben worden sind, und worüber unsere Entscheidung gewünscht wird, so haben wir zu erklären, daß eingegangene Sponsalien nach dem gemeinen kirchlichen Rechte durch gegenseitige Kündigung unzweifelhaft aufgehoben werden, und demnach in diesem Falle eine Dispens nicht nothwendig ist. Bei der Wichtigkeit der Sache aber halten wir in unserer Diözese an der hergebrachten Uebung fest, auch in diesem Falle die Richtigkeit der geschehenen Aufhebung durch kirchlichen Ausspruch zu bekräftigen." — Aehnliche Vorschriften bestehen noch in vielen andern Diözesen.

Diesen partikularrechtlichen Vorschriften, schreibt der genannte Kanonist weiter, ist indessen nicht eine solche Kraft beizulegen, daß die mit ihrer Umgehung gegenseitig erlassenen Verlöbnisse noch zu Recht beständen, und fernere Verlöbnisse ungiltig wären, sondern sie haben nur administrativen Werth, dem die Spondenten in ihrem Interesse, und um sonstigen Schwierigkeiten auszuweichen, sich zu unterwerfen haben. Die Pfarrer haben dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

2) Die Sponsalien werden aufgelöst durch die Eheschließung eines Theils mit einer dritten Person, weil das durch die Eheschließung geknüpfte Band stärker ist, als das der Sponsalien.

Oesterr. Anweis. §. 8: „Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem andern Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung."

Durch eine giltige Ehe werden also die früheren Sponsalien nicht etwa bloß suspendirt, sondern für immer dissolvirt. Es wäre offenbar der Ehrbarkeit zuwider, wenn der Gatte oder die Gattin noch immer mit einer dritten Person durch das Sponsalienband verbunden sein sollte. Darum lehrt Dr. Schulte mit vollem Rechte, daß die Ansicht Einiger, zufolge deren nur ex parte innocentis die obligatio sponsalium erlöschen solle, nicht aber für

den andern, bezüglich dessen sie constante matrimonio nur ruht, gänzlich unjuristisch sei und jeder Begründung entbehre [1]. — Die andere Ansicht, quod obligatio jam contracta sponsalium durante matrimonio suspendatur duntaxat, non exstinguatur, aut prima sponsalia reviviscant, haben z. B. Liguori, Scavini und Gury. Siehe den Fall S. 222.

3) Die Sponsalien werden aufgelöst durch den Eintritt eines Kontrahenten in einen religiösen Orden.

Oesterr. Anweis. §. 7: „Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde wird das Eheverlöbniß aufgelöst."

Zur Ablegung des votum solenne sind beide Spondenten berechtigt.

4) Die Sponsalien werden aufgelöst durch den Empfang einer höheren Weihe.

Oesterr. Anweis. §. 7: „Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Durch den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst."

5) Die Sponsalien werden aufgelöst durch ein nach Abschließung derselben zwischen den Kontrahenten eingetretenes trennendes Ehehinderniß, z. B. das Hinderniß der außerehelichen Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita).

Scavini: Impedimenta impedientia (excepta melioris status electione) non solvunt sponsalia; impedimenta dirimentia certe sponsalia dissolvunt (ex parte innocentis), cum tunc matrimonium nequeat amplius locum habere; esset v. g. si sponsus, initis sponsalibus cum Lucia, postea cum sorore Luciae commercium carnale habeat, tum enim exsurgit impedimentum dirimens affinitatis.

6) Die Sponsalien werden aufgelöst durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

Einige Kanonisten, wie z. B. Richter, Permaneder, Haringer u. A., reden noch von Auflösung wirklich bedingter Sponsalien durch den Ausfall der suspensiven Bedingung. Es ist aber dies nur im uneigentlichen Sinne richtig. So lange nämlich die Bedingung in suspenso oder nicht erfüllt ist, existirt rechtlich noch gar kein Verlöbniß, folglich kann auch von einer eigentlichen Auflösung desselben keine Rede sein. Durch das Ausfallen oder Nichteintreten der conditio suspensiva gelangt ein solches Eheverlöbniß rechtlich gar nicht zur Existenz [2].

7) Die Sponsalien der Kinder können aufgelöst werden, wenn die Eltern gegründeten Widerspruch dagegen erheben.

---

[1] E.=R. S. 297. Anm. 51. [2] Knopp, E.=R. S. 365.

Oesterr. Anweis. §. 5: „Die Eheverlöbnisse derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen."

Einen kanonischen Grund zur Auflösung rechtsgiltiger Sponsalien bildet also der gerechte Widerspruch der Eltern derer, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, wenn nicht, wie Dr. Kutschker [1] beifügt, besondere Umstände z. B. eine mit dem Versprechen der Ehe verbundene Defloration dem Widerspruch der Eltern sein Gewicht nehmen. Genanntes Recht der Eltern kann aber, wie derselbe Kirchenrechtslehrer weiter bemerkt, auf andere Verwandte nicht ausgedehnt werden [2].

Das Prager Ehegericht hat, wie Dr. Schulte mittheilt, die konstante Praxis: Einsprüche gegen Eheschließungen abzuweisen, bez. auf Klage das Verlöbniß zu lösen, wenn das Verlöbniß in der Minderjährigkeit geschlossen, der Vater zur Einwilligung nicht zu bewegen ist, und das Kind darum zurücktreten will; denn man kann nicht fordern, daß ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathe [3].

Casus.

Cum quidam matrimonium cuidam puellae promisisset eamque sub matrimonii promissione deflorasset, infantem abortu suffocatum puella exinde peperit. S. Congregatio judicavit, constare de sponsalibus, et illum esse cogendum ad formam sacr. canonum ad matrimonium cum puella ineundum (in Melphieten. 26. Junii 1841). Re iterum proposita, quamvis parentes viri matrimonium maxime abhorrerent, fortunaque utriusque esset maxime diversa, die 9. Septembris 1843 stetit in decisis. Vergl. übrigens S. 234.

8) Wenn einer der Spondenten sich des Bruches der Verlöbnißtreue schuldig macht, so kann der gekränkte oder unschuldige Theil von dem Verlöbnisse zurücktreten.

Oesterr. Anweis. §. 6: „Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden."

Die violatio fidei sponsalitiae liegt vor:

a) Wenn ein Spondent mit einer dritten Person einen sündhaften Umgang pflegt.

Hiernach ist also, wie Dr. Kutschker [4] schreibt, nicht bloß die in der fornicatio mit einer dritten Person gelegene grobe Verletzung der Verlöbnißtreue als hinreichende Ursache zum Rücktritt von den Sponsalien für den andern Spondenten anzusehen, sondern auch der auf Grund zweideutigen Umganges mit einer dritten Person entstandene üble Leumund eines Verlobten, und für den Bräutigam selbst die seitens eines Dritten verübte gewaltsame

---

[1] E.-R. S. 51. [2] A. a. O. S. 64. [3] Lb. S. 387. Anm. 6.
[4] Kutschker, a. a. O. S. 197. Vgl. Knopp, a. a. O. S. 359 f.

Erzwingung zur Kopula mit der Braut, wie unschuldig dieselbe auch sein möge. Fällt jedoch der unerlaubte Umgang in die Zeit vor der Abschließung des Verlöbnisses, und hatte der andere Theil Kenntniß davon, so kann derselbe nicht als Grund zur Auflösung des Verlöbnisses geltend gemacht werden.

b) Wenn einer der Spondenten mit einer dritten Person neue Sponsalien geschlossen hat.

Die neuen Sponsalien sind natürlich null und nichtig, und der untreue Spondent bleibt an die früheren gebunden, aber der gekränkte Spondent kann seinerseits davon zurücktreten.

c) Wenn ein Theil wider den Willen des andern und ohne Angabe eines hinreichenden Grundes in eine fremde Gegend sich begibt und dort längere Zeit verweilt.

Der verlassene Theil ist befugt, sich an den Ordinarius zu wenden; derselbe stellt dem Abwesenden eine bestimmte Frist zur Rückkehr und spricht nach Ablauf derselben den Kläger von jeder aus den Sponsalien entspringenden Verbindlichkeit frei [1].

d) Wenn einer der Rupturienten ohne hinreichende Ursache dem ausdrücklich getroffenen Uebereinkommen nicht nachkommt.

Dazu bemerkt Dr. Knopp [2]: Dieses wird z. B. der Fall sein, wenn ein bestimmter Zeitpunkt zur Erfüllung des Eheversprechens festgesetzt ist, und einer der Rupturienten die Eheschließung bis zu einem späteren Zeitpunkt hinausschiebt, ohne daß er eine gegründete Ursache für die Verzögerung nachweisen kann. — Siehe auch S. 232 f.

9) Wenn nach Schließung des Verlöbnisses (auch nur bei einem Kontrahenten) eine solche Veränderung eintritt, daß man mit Grund voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für beide Kontrahenten, nach Umständen wenigstens für einen seine verpflichtende Kraft, quod valet, wie Scavini lehrt, etsi unus ex sponsis sit in mora culpabili; nam si peccavit differendo matrimonium, non peccat jure suo utendo, nempe solvendi sponsalia ob mutationem notabilem [3].

Oesterr. Anweis. §. 6: „Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft."

Solche Veränderungen können sich beziehen:

a) Auf den Gesundheitszustand der Spondenten.

---

[1] Knopp, a. a. O. S. 361. [2] A. a. O. S. 360.

[3] Kutschker, a. a. O. S. 225.

Hieher gehören: α) Folgende körperliche Leiden: Aussatz, Epilepsie (paralysis), Verlust der Augen, des Gehörs oder der Nase, sehr übler Athem, Lähmung, Hydropsie, Auszehrung, Schwindsucht, überhaupt alle Krankheiten, welche das eheliche Leben als solches sehr erschweren, oder den damit Behafteten verhindern, die ihm zufallende Last des Hauswesens zu tragen [1]. β) Geistige Leiden: Geistesverwirrung, Schwermuth, Neigung zum Tief- und Wahnsinn, Ansatz zu einem unheilbaren Gemüthsleiden u. s. w.

b) Auf die Moralität der Kontrahenten.

Hieher zu rechnen sind: Häresis, Apostasie, Spiel- oder Trunksucht, Verübung eines gemeinen oder auch politischen Verbrechens, ein unsittlicher oder sehr herber, unversöhnlicher und ungenießbarer Charakter u. s. w.

c) Auf den Vermögensstand der Nupturienten.

Dr. Knopp [2] stellt folgenden Grundsatz auf: Ist die nach Abschluß der Sponsalien eingetretene Aenderung in den Vermögensverhältnissen des einen Spondenten derart, daß man vernünftigerweise nicht annehmen kann, daß der andere Spondent, auch nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die eigenen Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auf das erst zu begründende Hauswesen, das Verlöbniß unter den neuen Verhältnissen eingegangen haben würde, — so bildet dieselbe eine hinreichende Ursache zur Auflösung dieses Verlöbnisses.

Es versteht sich von selbst, daß die Befugniß zum Rücktritt von dem Verlöbnisse auch dann vorhanden ist, wenn die Umstände, auf welche sich jene Befugniß gründet, schon vor der Abschließung des Eheverlöbnisses obwalteten, aber dem einen Kontrahenten erst nach Eingehung desselben bekannt werden [3].

Oesterr. Anweis. §. 6: „Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritt berechtigt."

Schließlich ist noch zu bemerken, daß von dem Rechte, wegen einer bedeutenden Veränderung in dem Gesundheitszustande, der Moralität oder dem Vermögensstande des einen Kontrahenten von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, der andere Kontrahent nur dann Gebrauch machen kann, wenn ihm diese Veränderung bekannt wird, und er nach erlangter Kenntniß derselben das Sponsalienverhältniß nicht freiwillig fortsetzt [4]. Denn wenn der Brauttheil, bemerkt Dr. Knopp, welcher auf Grund der eingetretenen Veränderungen das Recht hat, von dem Verlöbnisse abzugehen, das Brautverhältniß, nachdem er von dieser Veränderung sichere Kenntniß erlangt, noch fortsetzt, so liegt darin eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Recht des Rücktrittes, was namentlich

---

[1] Knopp, a. a. O. S. 362. [2] E.-R. S. 363.
[3] Knopp, E.-R. S. 364. Kutschker, a. a. O. S. 232. [4] Kutschker, a. a. O.

gegen jede Exzeption festgehalten werden muß, wenn jener noch in einem späteren Zeitpunkte die Kopula mit dem andern Theile ausgeübt hat [1].

Scavini: Si sponsorum alteruter, cognito suo ex quocunque capite resiliendi jure, alterum nihilominus carnaliter cognoscit, suo jure excidit, quia sic vel ei renuntiasse vel sponsalia renovasse in foro externo censetur.

10) Die Sponsalien können aufgelöst werden, wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchte eine zwischen den betreffenden Spondenten eingegangene Ehe unglücklich ausfallen.

Oesterr. Anweis. §. 10: „Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem andern jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartung entspringt, nach Kräften zu vergüten."

Dazu bemerkt Kutschker [2]: Die Pflicht, ein gegebenes Versprechen zur Erfüllung zu bringen, ist keine ausnahmslose, sie erlischt, wenn aus der Erfüllung nicht bloß für den Versprechenden, sondern auch für Andere große Nachtheile mit Grund zu besorgen stehen. Nun ist es aber eine Thatsache der Erfahrung, daß die kostbarsten Güter der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft und der Familie durch nichts so sehr gefährdet werden, als durch unglückliche Ehen, die als ein leider überaus fruchtbares Saatfeld aller Arten von Unheil sich darstellen. Demnach liegt es schon in den Grundsätzen des natürlichen Sittengesetzes, daß zur Hintanhaltung dieses Unheils das Versprechen, das die Wurzel desselben ist, nicht erfüllt werde. — Eine unglückliche Ehe steht in der Regel zu besorgen, wenn zwischen den Spondenten eine sehr bedeutende Standesverschiedenheit obwaltet. Daß aber die Standesverschiedenheit an und für sich der Geltung der Sponsalien nicht im Wege steht, zeigt eine Entscheidung der Heiligen Kongregation vom 8. August 1751. Darum lehrt auch Dr. Schulte [3], daß die Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse, z. B. der Mangel des Adels ohne falsche Vorspiegelung kein Recht zum Rücktritte von den Sponsalien gibt.

Wenn nun in einem Falle eine causa canonica zum Rücktritt von den Sponsalien vorhanden ist, so kann der verletzte oder unschuldige Spondent sofort von dem Eheverlöbnisse zurücktreten oder dasselbe aufkündigen (sponsam vel sponsum repudiare, ihm das repudium geben), und es bedarf hiezu nach dem gemeinen Rechte keines richterlichen Dekretes.

---

[1] A. a. O. S. 365. [2] E.-R. S. 241. [3] E.-R. S. 296. Anm. 48.

Partikularrechtlich aber sollen in vielen Diözesen die Sponsalien auch in diesem Falle nur durch dazwischentretendes Erkenntniß des bischöflichen Ehegerichtes aufgelöst werden. S. 240 f.

Erhebt aber der repudiirte oder verschmähte Spondent dagegen Kontestation, so muß diese Sponsaliensache an den Ordinarius gebracht werden, mit der Bitte um Auflösung des Eheverlöbnisses, und bevor dasselbe durch richterliches Urtheil aufgelöst ist, darf der andere Spondent zur Ehe nicht zugelassen werden. Eine solche durch einen Kontrahenten erzwungene Auflösung des Verlöbnisses heißt man repudium und die dahin zielende Klage Repudienklage [1].

XI. Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses.

Die Einsprache gegen die Trauung eines Spondenten mit Berufung auf ein Verlöbniß kann erhoben werden entweder bei dem Pfarrer, der zu fraglicher Trauung kompetent ist, oder unmittelbar bei dem Ordinarius (beim kirchlichen Ehegerichte).

a) Wenn ein Kontrahent, lehrt Dr. Kutschker, [2] bei dem betreffenden Pfarrer Einsprache erhebt wider die beabsichtigte anderweitige Verheirathung des andern Kontrahenten, so liegt es dem Pfarrer ob, entweder die Parteien über die Ungiltigkeit des Eheverlöbnisses zu belehren, oder im Falle, als die Sponsalien nach seinem Dafürhalten giltig sind, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu versuchen, daß der treubrüchige Spondent die intendirte anderweitige Ehe aufgibt, oder eine einverständliche Auflösung der früheren Sponsalien zu Stande komme. Gelingt es ihm, den reklamirenden Theil zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die Sponsalien ungiltig waren, oder den treubrüchigen Theil zum Aufgeben der Ehe zu bewegen, oder eine einverständliche Auflösung der Sponsalien (solutio sponsalium mutuo consensu vel dissensu) zu erzielen, so hat der Sponsalienstreit ein Ende. Sonst aber wird es erforderlich sein, daß er den Klage führenden Theil an das Ehegericht weise, oder den Fall selbst dem Ehegerichte zur Kenntniß bringe, und so lange der Mitwirkung zur neuen Eheschließung sich enthalte, bis ihm vom Ehegerichte die Weisung zugeht, dieser Eheschließung keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen.

> Oesterr. Anweis. §. 107: „Bei einer Einsprache auf dem Grund eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Verlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen."

Gelingt der gütliche Vergleich nicht, schreibt Dr. Kreuzer [3], und bleibt

---

[1] Schulte, E.-R. S. 297. Knopp, E.-R. S. 365. [2] A. a. O. S. 249.
[3] E.-R. S. 146.

der klagende Theil bei seiner rechtlichen Forderung bestehen, so hat derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei der beklagte Theil seinen Wohnsitz hat, beide Theile vorzuladen, und ein Protokoll aufzunehmen, in welchem zuerst der Klagepunkt genau zu verzeichnen und sofort zu konstatiren ist, daß alle Vorstellungen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind. Der Bräutigam z. B. erklärte, daß er nur leichtsinnig der N. N. die Ehe versprochen habe, daß sie kein Vermögen besitze, er aber zur Gründung eines Geschäftes Vermögen bedürfe, und seine jetzige Braut solches hinreichend besitze; für das von ihm gezeugte Kind werde er leisten, was das Gericht ihm sprechen werde, aber heirathen könne und werde er sie nicht. Bleibt die Klägerin, nachdem sie nochmals darauf hingewiesen worden ist, daß erzwungene Ehen keine glücklichen Ehen sein werden, auf ihrer Forderung bestehen, so hat der Pfarrer das Protokoll, das von beiden Theilen unterschrieben sein muß, mit kurzem Beiberichte dem bischöflichen Ordinariat vorzulegen und mit der Vornahme der Proklamation und Kopulation zuzuwarten, bis die ehegerichtliche Entschließung folgt. Dabei kann man den klagenden Theil zum Voraus vor zu großer Hoffnung warnen.

b) Wenn die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben wird, so hat dasselbe den Klage führenden Spondenten abzuweisen und das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erleide, wenn die Ungiltigkeit des Eheverlöbnisses zu Tage liegt, sonst aber vor jeder weitern Einleitung den Pfarrer zu beauftragen, durch väterliche Vorstellungen und Ermahnungen eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Ueber das Resultat seiner diesfälligen Bemühungen wird der Pfarrer an das Ehegericht Bericht zu erstatten haben.

Oesterr. Anweis. §. 107: „Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.“

Damit der Pfarrer, welcher von dem Ehegerichte beauftragt ist, durch Vorstellungen und Ermahnungen auf die Parteien einzuwirken, den Nachweis liefern kann, daß er diesen Auftrag wirklich vollzogen habe, wird es nothwendig sein, daß er das mit den Kontrahenten Verhandelte zu Protokoll nahm. Das Instructionale Herbipol. gibt folgendes Muster eines solchen Protokolls:

Actum N. N. im Pfarrhause am . . . des . . . 18 . . In Gegenwart des N. N. Pfarrers als Kommissarius, N. N. Aktuars, dann N. N. Klägers gegen N. N. Beklagten, Eheverspruch betreffend. Zur Erschöpfung des Konsistorial-Auftrages vom . . . des . . . war bei der heutigen Tagfahrt zwischen den auf vorgängige Ladung erschienenen oben benannten Parteien vorerst die gütliche Ausgleichung durch zweckdienliche Vorschläge versucht. Nachdem aber all' dieses den gewünschten Ein-

gang und Gehör nicht gefunden hat, sondern schlechterdings von der Hand gewiesen worden, so ist man zur Verhandlung folgendermaßen vorgeschritten. Kläger brachte sonach vor: die Beklagte habe ihm die Ehe versprochen; sie wolle nun aber ihr Wort nicht halten. Er müsse daher bitten: „die Beklagte zur Erfüllung ihres Versprechens von Richteramtswegen anzuweisen.“

Die Beklagte exzipirte dagegen: „Das eingeklagte Eheversprechen sei zwar richtig, es sei ihr aber die Lust, den Kläger zu heirathen, vergangen, weil sie erst nach der Hand erfahren, daß derselbe bereits vorher mit einer liederlichen Dirne ein uneheliches Kind erzeugt habe, welches noch am Leben sei. Nebstbei habe ihr auch der Kläger nach diesem Eheversprechen Unzucht zugemuthet und dadurch die größte Unbild zugefügt. Dieser Umstand allein berechtige sie schon, von diesem Eheversprechen, wenn es auch giltig wäre, zurückzutreten.“

Kläger replizirt: „Vor Allem nehme er der Beklagten Geständniß, daß das Ehversprechen richtig vor sich gegangen sei, für sachdiensam an, widerspreche aber den ihm gemachten Vorwürfen, indem er weder mit einer andern Person etwas Unerlaubtes zu thun gehabt, noch einen bösen Gedanken gegen seine Braut gehegt, sondern nur scherzweise ihre Tugend prüfen wollte, mithin seien diese Einwände so grundlos, als unbehilflich und verleumderisch. Er wiederhole demnach seine vorige Bitte, widerspreche alles Gegnerische und beschließe unter Verwahrung gegen die Kosten zum Schlusse.“

Die Beklagte duplizirte: „Auch sie nehme das Geständniß des Klägers, daß er ihr nach dem Eheversprechen Unzucht zugemuthet habe, für bekannt an, widerspreche aber, daß es nur scherzweise geschehen sei. Mehr als dieses Bekenntniß habe sie zur Begründung ihrer Einreden nicht nothwendig. Auch sei der Umstand wegen des unehelich erzeugten Kindes erweislich. Sie bestehe daher auf ihrer vorigen Bitte und beschließe unter allgemeinem Widerspruche alles Gegnerischen gleichfalls zum Urtheil.“

Hierauf ward dieses Protokoll beiden Parteien nochmals vorgelesen und von solchen genehmigt.

Verlaß. Soll ein Auszug dieses Protokolls (oder dieses Protokoll) sammt Bericht zum bischöflichen Konsistorium eingesendet werden. Actum wie oben.

Das Nähere über die Herstellung des Beweises für die Existenz rechtsgiltiger Sponsalien, sowie für das Vorhandensein eines kanonischen Grundes zur Auflösung derselben — siehe bei Kutschker II. S. 255 ff. und S. 268 ff.

Causae practicae.

1. Leopoldus, studio juris navans operam, sponsalia juramento cum Domitilla, honestissima puella, inivit promisitque, se eam

ducturum esse, quando, laurea donatus, advocati munere potiretur. Tribus annis saepe saepius puellam invisit fidemque datam inter colloquendum confirmavit. Quibus rebus ita ejus animum sibi conciliavit, ut illa oblatas ab alio juvene honestissimas nuptias respuere non dubitaverit. Sed Leopoldus, audita vehementi concione de rerum mundanarum vanitate, fallaci mundo valedicere statuit. Ut majori tamen prudentia procederet, spiritualibus exercitiis in quodam regularium conventu vacare voluit, quibus expletis de consensu confessarii tum castitatem servare, tum etiam ordines sacros suscipere vovit. Absque mora, clericali habitu induto minoribusque susceptis ordinibus, theologicis disciplinis toto animo vacavit. His cognitis Domitilla datam sibi violatam esse conclamat, quam fidem ipsa, rejecto praeclaro connubio, adeo fideliter servavit. Hinc crebris epistolis et querimoniis Leopoldum a concepto proposito dimovere conatur. Hic vero anxius quaerit a confessario, quid sibi agendum sit.

Hinc quaeritur, an etiam votum simplex perpetuae castitatis, vel sacros ordines suscipiendi post sponsalia emissum eadem dissolvat?

R. Affirmative. Ratio est, quia non censentur sponsalia promisisse, nisi sub tacita conditione, scilicet nisi statum meliorem sive perfectiorem elegero. Hoc confirmatur decisione S. Congregationis Concilii sub die 4. Martii 1701, ubi dictum est, votum castitatis aut suscipiendi ordines sacros per electionem melioris status irritare sponsalia, etiam juramento firmata [1].

Scavini: Si (autem) votum sit tantum de suscipiendis ordinibus minoribus, imo etsi ordines minores jam suscepti sint, sententia communior et verior docet, ex neutra parte tunc dissolvi sponsalia, quia status ordinum minorum per se non est incompassibilis cum matrimonio.

2. Cornelius, initis cum Eleonora sponsalibus, in fornicationem prolapsus est. Accidit postea, ut et Eleonora se eodem crimine pollueret. Cornelius, jam dolens ex eo, quod ditiorem sponsam non quaesiisset, re cognita libenter arripuit occasionem ab initis sponsalibus recedendi, non obstante instantissima mulieris reclamatione.

Hinc quaeritur:

1) An fornicatio patrata, sive a sponso sive a sponsa, sit causa justa a sponsalibus resiliendi?

---

[1] Gury, Cas. p. 593. Cfr. Kutschker, l. c. 215 sqq. 221 sq. Bangen, Instr. pract. p. 45 sq.

R. Sponsus, cognita sponsae fornicatione, a sponsalibus resilire potest juxta communem theologorum sententiam, quia notabilis mutatio in deterius ex parte sponsae habita est. Hoc dicit certum S. Lig. An vero sponsa pariter resilire possit, si sponsus fornicatus fuerit? Negat S. Lig. cum aliis non paucis, quia fornicatio ex parte sponsi tantam non involvit turpitudinem. Sed responderi potest, quod, licet turpior habeatur lapsus sponsae, quam sponsi, nihilominus etiam hic notabilem status mutationem producere videtur. Ergo sane in simili casu nollem sponsam repugnantem ad nuptias cogere. Qualem enim posthac fidelitatem a tali sponso sperare potest misella?

Sanchez: Non est constituenda differentia, sive femina sive vir post sponsalia fornicetur; nam similiter sponsalia dissolvuntur, quia similiter vir fornicarius frangit fidem et suspectus alteri redditur de fide in futurum servanda. Item quia quoad hoc non judicantur vir et femina ad imparia.

2) Quid, si uterque in id crimen lapsus fuerit?

R. Non una sententia est. Alii utrique sponso resiliendi jus tribuunt, quia fides violata est ex utraque parte; alii neutrum resilire posse tuentur, quia mutua delicta pari compensatione deleantur; alii tandem docent, posse sponsum resilire, non vero sponsam, quia longe turpior est sponsae fornicatio, unde licet detur compensatio delicti quoad ipsam fractionem fidei, non tamen ea aeque datur quoad vilitatem. (Scavini.)

In tanta doctorum disputatione (dicerem potius: quia jus sat certum resiliendi a sponsalibus ob fornicationem alterius partis nusquam pro simili casu restrictum invenitur) videtur standum esse pro utriusque sponsi libertate. Saltem, si jus resiliendi sponso tribuitur, aequum omnino apparet, ut etiam sponsae concedatur, quia, licet fornicatio sponsae turpior sit, attamen sponsus crimine suo etiam fidem datam violavit et proinde tribuit sponsae justam causam resiliendi.

Schmalzgrueber: Est verior sententia affirmans, utrumque spondentem libere posse resilire. Namque qui fornicando cum tertio violat fidem, ipso facto videtur sponsalibus renuntiare. Ergo in casu, de quo agitur, uterque spondens renuntiat, et consequenter neuter eorum jam tenetur sponsalibus.

3) Quid ad casum?

R. Cornelius potuit a sponsalibus resilire ob sponsae fornicationem, licet ipse etiam lapsus fuerit [1].

---

[1] Gury, l. c. p. 594.

3. Lucillus, postquam sponsalia cum Veronica contraxisset, invita sponsa, peregre abiit. Cum jam per dimidium annum remansisset, nihil prorsus Veronicae significans, haec, de mora et silentio illius pertaesa, ad episcopum confugit, qui ei terminum redeundi praefigit. Cum pars discedens non pareat, sponsalia ab episcopo dissolvuntur, et Veronica cum Philippo nova sponsalia contrahit. Verum, dum fiunt proclamationes, redit Lucillus et uxorem habere praetendit Veronicam.

Hinc quaeritur, an sint nova sponsalia valida?

R. Affirmative. Ille prior sponsus tardius reclamat [1].

Nec refert, dicit Schmalzgrueber, an discessus factus fuerit ex causa necessaria, aut voluntaria. Ratio est, quia inscia aut invita altera parte discedens eo, unde difficulter aut nonnisi post longum tempus est rediturus, juri suo renuntiasse, nec datam fidem, ut oportet, servasse censetur.

4. Edmundus sponsalia contraxerat cum Helena, puella ejusdem conditionis et fortunae. Sed cum jamjam nuptias esset celebraturus, pinguem haereditatem ex patruo defuncto percepit. Quapropter Helenam respuit, ut aliam aequalis fortunae ducat [2].

Quaeritur, an Edmundus propter supervenientem pinguem haereditatem a sponsalibus recedere possit?

R. Negative, quia sponsus non deceptus est in conditione alterius partis, in qua nulla accidit mutatio [3].

Sed Liguori dicit: Ego non auderem, meliori advertentia salva, damnare eum sponsum, qui vellet ducere secundam, quia magni lucri amissio aequivalet magno damno. Dagegen lehrt Dr. Knopp [4]: Wenn Kirchenrechtslehrer die späterhin eingetretene Verschiedenheit zwischen den Sponsenten rücksichtlich der Vermögensverhältnisse als Grund zur Auflösung des Eheverlöbnisses auch in dem Falle anerkennen wollen, wo dem einen Theil unerwartet ein großes Vermögen zuwächst, so ist dies weder in der Natur der Sache, noch in irgend einer positiven Bestimmung begründet.

5. Franciscus, contractis sponsalibus cum Bertha, copulam habet cum ipsa; inde justam invenit causam resiliendi a sponsalibus, quae, quamvis daretur etiam ante copulam, tamen ignorabatur.

Quaeritur, an, secuta copula, Franciscus ex dicta justa causa a sponsalibus resilire possit?

R. Affirmative. Nam cum voluntas in incognitum non feratur, nemo censetur per proprios actus illis juribus renuntiare,

---

[1] Cfr. Gury, l. c. Kutschker, l. c. p. 203 sqq. [2] Gury, l. c. p. 594.
[3] Kutschker, l. c. p. 228. [4] E.-R. S. 363.

quae actionis tempore se habere non agnoscebat. Ergo quamvis Franciscus animum ostenderit permanendi in sponsalibus per copulam, adhuc tamen, cum ante praedictum copulam ignoraverit jus recedendi, sequitur, neque post copulam amittere proprium jus (wobei darauf hingewiesen wird, daß auch die Gattin, welche von dem stattgehabten Ehebruche ihres Mannes nichts weiß, das Recht die Scheidung zu begehren durch die fortgesetzte Leistung der ehelichen Pflicht nicht verliert) [1].

6. Petronius, initis cum Francisca vidua sponsalibus, certior factus est, eam post primi conjugis mortem fuisse fornicatam, unde vellet sponsalia rescindere.

Quaeritur, an sponsus possit ex hac causa recedere a sponsalibus?

R. P o t e s t hoc facere, sive ante sive post sponsalia fornicata sit Francisca vidua; nam promissio sponsalium non obligat, si post promissionem vel oritur vel detegitur notabilis aliqua turpitudo; quae si ante promissionem fuisset cognita, nullatenus facta fuisset ipsa promissio (certe Petronius, sciens fornicationem Franciscae, sponsalia haud iniisset cum illa); ergo consensus datus per errorem vel dictae turpitudinis ignorantiam [2].

7. Aegidius Agathae optimae puellae matrimonium pollicitus est, ante nuptias certior fit, eamdem a tribus circiter annis ex importuna quasique violenta sollicitatione in turpe crimen incidisse. Cum nolit arbitratu suo agere, quaerit a parocho suo, num sine injuria possit a promissis recedere?

Quid respondeat parochus?

Diximus, fornicationem, quam alter e sponsis admiserit, alteri legitimam resiliendi causam praebere. Id omnino verum est, si hujusmodi crimen sponsalia subsequatur. Si vero eadem praecedat, haec facienda est distinctio. Aut tempore, quo inita sunt, crimen alteri cognitum erat, aut penitus occultum. Si alter crimen n o v e r i t, non p o t e s t amplius a data fide recedere, tum quia sponsus innocens juri suo tacite cedens matrimonium alteri pollicitus est, quamvis hic deterior esset, tum quia res in eodem, quo erat, statu semper permanere censetur. Si vero pars innocens, cum matrimonium promisit, patratam fornicationem o m n i n o i g n o r a v e r i t, p o t e s t sponsalia solvere, ubi crimen cognoscat.

Etenim cum secundum juris regulam r e s f i e r i d i c a t u r, c u m i n n o t e s c i t, fornicatio sponsalia praecedens ac penitus ignorata fornicationi post sponsalia commissae, quoad jus alterius, aequipa-

---

[1] Kutschker, E.-R. S. 235. Supp, a. a. O. S. 268. [2] Kutschker, l. c.

ratur. Ex hoc principio constituimus, Aegidium, qui Agathae matrimonium promisit ac deinde intellexit, eam a tribus circiter annis in turpe crimen incidisse, posse a promissis resilire sine ulla injuriae formidine. Nihil autem refert, Agatham ex importuna quasique violenta sollicitatione lapsam esse. Neque enim ex eo, quod ad crimen vehementer sollicitata sit, omnino innocens dici potest; et quamvis innocens foret, maxima tamen habetur rei mutatio ac detrimentum [1].

XII. Formulare [2].

1. Geburts- und Taufschein.

Im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig und Eins, den ersten Juni (1. Juni 1841), wurde in N., einem Filiale von hier, ehelich geboren und den folgenden (denselben) Tag in der hiesigen Pfarrkirche von Pfarrer N. getauft:

Karl.

Vater: Johannes Kieser, Schmied.

Mutter: Anna Ott.

Taufpathen: Joseph Brand, Bauer von N., und Karolina Sauer, geb. Ehrler von N.

Die Treue dieses Auszugs aus dem Taufregister beurkundet

N., den 2. Juni 1871. Katholisches Pfarramt:

(L. S.) N., Pfarrer.

2. Geburtsschein.

(Auszug aus dem Familienregister.)

Der nicht hier geborne, aber mit seinen Eltern hieher übersiedelte N. N. ist laut Familienregister hiesiger Pfarrei in N. geboren im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig und Sieben, den dritten April (3. April 1847), und seine Eltern sind:

N. N. (Stand) und N. N.

Die Treue dieses Auszugs aus dem hiesigen Familienregister bezeugt hiemit

N., den 8. Juni 1871.

Das katholische Pfarramt:

(L. S.) N., Pfarrverweser.

3. Todtenschein.

Im Jahre Eintausend Achthundert Sechzig Fünf, den sechsten August (6. August 1865), Vormittags 9 Uhr, starb in der hiesigen Gemeinde Kaspar Ilg, Sohn des verstorbenen Anton Ilg und der Luise

---

[1] Kutschker, l. c. p. 235. [2] Aus Knopp, Haringer, Stapf, Hafen u. A.

Knaus, gewesener Ehegatte der Anna Reich von hier, in einem Alter von 48 Jahren 5 Monaten und 10 Tagen an der Wassersucht, und wurde am folgenden 8. August Vormittags 10 Uhr hier beerdigt.

Die Treue dieses Auszugs aus dem hiesigen Todtenregister beurkundet

N., den . . . 18 . .

Kath. Pfarramt:

(L. S.) N., Pfarrer.

4. Formulare zur Vornahme des Aufgebots (Sponsalienscheine).

a) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll.

Placeat Tibi, Reverende (Domine) Confrater, in ecclesia Tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum Petri N., filii legitimi Jacobi N. et Mariae N., habitantis in N. parochiae Tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

Oder: Hochwürdiges Pfarramt N.!

Die Brautleute: der ledige N. N., ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. von N., und die ledige N. N., eheliche Tochter des N. N. und der N. N. von hier, haben heute Sponsalien gehalten (das Brautexamen erstanden), wobei ein Ehehinderniß nicht entdeckt wurde.

Genannte Brautleute werden am fünften, sechsten und siebenten Sonntag nach Pfingsten (2., 9. und 16. Juli l. J.) in hiesiger Pfarrkirche verkündet werden, was auch das jenseitige hochwürdige Pfarramt gleichzeitig vornehmen und seiner Zeit das Resultat hieher mittheilen wolle.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . .

Kath. Pfarramt:

N., Pfarrverwalter.

b) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll

Sponsalia a Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano Tuo, cum Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea, coram me inita, Tibi, Reverende (Domine) Confrater hisce significo, ut in ecclesia Tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c) An den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll.

Inita coram me sponsalia inter Bernhardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et Apolloniam N., filiam legitimam Andreae N. et Helenae N., parochianam Tuam, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, hisce significo, ut pro Tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse lateat aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

Oder: Hochwürdigem Pfarramt N.

beehrt sich Unterzeichneter ergebenst anzuzeigen, daß die Rupturienten: der ledige N. N., ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. von hier, und die ledige N. N., eheliche Tochter des N. N. und der N. N. von N., unter Heutigem vor demselben Sponsalien gehalten haben, und daß dabei weder ein bürgerliches noch ein kanonisches Ehe-Impediment entdeckt worden ist. Wenn auch dem jenseitigen hochwürdigen Pfarramt kein Ehehinderniß bekannt ist, so können genannte Kontrahenten ihrer Bitte gemäß am 6., 7. und 8. Sonntage nach Pfingsten (9., 16. und 23. Juli l. J.) verkündet werden.

Dasselbe wird daher geziemend ersucht, die Proklamation dieser Sponsenten zu gleicher Zeit vornehmen und das Resultat derselben hieher mittheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

N., den 8. Juli 1871. K. Pfarramt:

N., Pfarrverweser.

d) Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

Hubertus N., filius legitimus Adolphi N. et Petronillae N. (ratione domicilii, famulatus), parochianus Tuus, et Francisca N., filia legitima Georgii N. et Luciae N., parochiana mea, cum conjugium inire cupiant, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia Tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

5. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brautexamens.

Hochwürdiges Pfarramt N.!

Die beiden Kontrahenten: N. N. von N. und N. N. von hier, beide ledig, wünschen das Brautexamen in N. zu bestehen, weil sie sich derzeit daselbst aufhalten. Die unterzeichnete Stelle tritt diesem Wunsche nicht nur nicht entgegen, sondern ertheilt hiemit dazu die nöthige Erlaubniß.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . . Katholisches Pfarramt:

N., Pfarrer.

6. Liber examinis sponsorum (Sponsalien-Rapulare).

Name und Charakter der Brautleute nebst Abstammung.	Stand und Alter.					Wohnort und seit wann?	Zeit der Prüfung.	Kenntniß der Religion.	Ob ein Hinderniß vorhanden?	Tag der Verkündigung.	Zeugnisse.	Name des prüfenden (assistirenden) Geistlichen.	Name und Charakter der Zeugen.	Anmerkung.
	Katholisch.	Akatholisch.	Ledig.	Wittwe.	Alter.									
Kaspar Leicht, Wundarzt in N., gebürtig aus N.	1	—	1	—	30	In N. seit 1 Jahre.	1. Juli l. J.	Beide sehr gut unterrichtet in der Religion und den Pflichten der Eheleute.	Kein gesetzliches Hinderniß vorhanden.	2., 3. und 4. Sonntag nach Pfingsten. (11., 18. und 25. Juli l. J.)	Taufschein des Bräutigams.	N. N., Pfarrer zu N.	Anton Kuhn, Schmied von hier, und Melchior Fröhle, Bauer von N. Oder: Sind nicht zugezogen, weil sponsalia notorisch.	
Anna Wittmann, Schneiderstochter, von hier.	1	—	1	—	25									

§. 21.

Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit, impedimentum voti simplicis sive minus solennis.

Schulte, E.-R. S. 219 f. — Knopp, E.-R. S. 366 ff. — Uhrig, E.-R. S. 532 ff. — Kutschker, E.-R. III. S. 609 ff., u. A. — Vgl. auch das trennende Ehehinderniß des feierlichen Gelübdes S. 122 ff.

I. Begriff und Arten.

Unter dem votum simplex, das ein aufschiebendes Hinderniß begründet, versteht man einmal jenes Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, das abgelegt wird in einem Orden, der vom Papste nicht als ordo verus bestätigt ist, oder nach seinen Statuten keine ewigen Gelübde zuläßt; sodann jenes außerhalb eines Ordens (in der Welt) abgelegte Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen oder niemals eine Ehe zu schließen.

Oesterr. Anweis. §. 58: „Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen."

Wer also ein solches einfaches Gelübde giltig abgelegt hat, kann erlaubterweise so lange keine Ehe abschließen, bis er von dem vinculum eines solchen Gelübdes durch Dispens losgebunden ist.

Man unterscheidet gewöhnlich vier Arten des einfachen Gelübdes:

1) Das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae);

2) Das Gelübde, in einen vom heiligen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum ingrediendi religionem);

3) Das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen (votum ordines sacros suscipiendi);

4) Das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi).

Dr. Knopp[1]: Wenn man die vier einfachen (das kirchliche aufschiebende Ehehinderniß begründenden) Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn derjenige,

[1] E.-R. S. 369.

welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt offenbar nicht, wenn er sich auch später außer der Ehe der mannigfaltigsten dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht noch keineswegs durch einfache Eheschließung dieses sein Gelübde. Denn ungeachtet der abgeschlossenen Ehe kann er noch immer sein Gelübde erfüllen; erst nachdem er die ihm gesetzlich noch gestattete Frist zum Eintritte in den Orden hat vorübergehen lassen, oder durch Konsummation der Ehe die Erfüllung seines Gelübdes unmöglich gemacht, ist er des Bruches seines Gelübdes schuldig. Nach katholischem Kirchenrechte läßt sich also wohl die Eingehung einer nach einzelnen Landesgesetzen, z. B. nach französischem Rechte, mit den bürgerlichen Wirkungen verbundenen Ehe mit dem Eintritte in einen geistlichen Orden vereinbaren. Ebenso liegt endlich in dem Gelübde, durch Uebernahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, keineswegs das Gelübde beständiger Keuschheit, indem dieses nicht wesentlich mit der höheren Weihe verbunden ist.

II. Das votum simplex

oder das einfache (unfeierliche) Keuschheitsgelübde bildet, wie schon bemerkt, kein trennendes, sondern bloß ein aufschiebendes Ehehinderniß; darum ist eine mit diesem Impedimente, also ohne kirchliche Dispens abgeschlossene Ehe zwar ein matrimonium validum, aber ein matrimonium illicitum. Eine solche unerlaubte Eheschließung hat jedoch pro foro externo keinerlei Rechtsnachtheile [1].

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur jene vota simplicia, welche die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach zweijährigem Noviziate ablegen. Diese, wiewohl nur einfachen Gelübde begründen nach einer Bestimmung des Papstes Gregors XIII. ein trennendes Ehe-Impediment, so daß eine damit eingegangene Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern auch null und nichtig wäre.

III. Dispensation.

Die Dispensation von dem votum castitatis perpetuae et religionis ist dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Der einzelne Bischof kann nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht darin giltig dispensiren, während er von dem votum sacri ordinis et non nubendi — ex potestate ordinaria Dispens ertheilen kann.

Oesterr. Anweis. §. 79: „Es ist dem heiligen Stuhle vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit Nachsicht zu ertheilen."

Damit aber die päpstliche Reservation eintrete, wird vorausgesetzt, daß die genannten beiden Gelübde in jeder Hinsicht vollkommen seien (vota debent

[1] Schulte, Lb. S. 425.

ex natura sua esse perfecta). Daher kann der Bischof von dem votum castitatis perpetuae et religionis dispensiren: a) Wenn über die Ablegung des Gelübdes oder seinen Umfang Zweifel herrscht. b) Wenn das Gelübde sub conditione suspensiva abgelegt wurde, und die Bedingung noch in suspenso (in der Schwebe) ist. c) Wenn es mit einer Alternative verbunden ist, wenn z. B. Jemand gelobt, entweder in einen Orden einzutreten, oder eine bestimmte Summe an die Armen zu vertheilen. (Würde aber Jemand das Gelübde machen, entweder beständige Keuschheit zu bewahren, oder in einen Orden zu treten, so läge der päpstliche Reservatfall vor.) d) Wenn das Versprechen der beständigen Keuschheit oder in einen Orden zu treten nicht der direkte Gegenstand des Gelübdes ist. Hierin liegt z. B. auch der Grund, warum eine Person, welche das Gelübde gemacht hat, durch Uebernahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, vom Bischofe dispensirt werden kann, obgleich dieselbe indirekt auch das votum castitatis perpetuae ablegen wollte. Aus demselben Grunde kann der Bischof auch von dem Gelübde dispensiren, wodurch sich Jemand erst zum votum religionis verpflichtet. e) Wenn Jemand die sub gravi verpflichtenden Gelübde der beständigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen kirchlichen Orden mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ablegen würde, sich dadurch nicht unter einer schweren Sünde verbinden zu wollen. f) Wenn die genannten Gelübde in den Jahren der Unmündigkeit abgelegt worden sind.

Aber auch abgesehen von diesen bisher aufgeführten Fällen kann der Bischof immer in causa votorum dispensiren, so oft die Rücksicht auf das christliche Volk oder das Wohl des Votanten dies erheischt, z. B. um ein schweres Aergerniß zu verhüten, um dessen Ehre zu retten u. s. w. [1]

IV. Dispensationsgründe.

Als hinreichende Dispensationsgründe werden folgende bezeichnet: a) Beilegung von Familienstreitigkeiten und Prozessen, b) Erhaltung einer für Kirche oder Staat sehr nützlichen Familie, c) Ernährung und Unterstützung der Eltern, d) Befreiung von übergroßen Versuchungen, e) Ablegung des Gelübdes in verwirrtem oder höchst geängstigtem Geisteszustande u. s. w. [2].

Eichstädter Pastoralinstruktion: Causa habetur dispensandi in votis simplicibus continentiae et religionis: a) passionum vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens, b) difficultas voti adimplendi et c) probabile periculum frequentium transgressionum.

V. Tragweite der erlangten Dispens.

Die vom Papste ertheilten Dispensen enthalten gewöhnlich die Klausel: Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahat, super-

---

[1] Knopp, E.-R. S. 370 f. [2] Uhrig, E.-R. S. 535. Knopp, S. 372.

vixerit, maneat postea coelebs eodem voto, quo prius, obligatus. Hieraus ergibt sich, daß in diesem Falle das votum selbst durch die Ehe nicht dissolvirt, sondern nur suspendirt wird, weßhalb der Votant, wenn er später eine neue Ehe eingehen wollte, auch eine neue Dispens nöthig hätte.

Eichstädter Pastoralinstruktion: Qui cum voto perpetuae castitatis matrimonium contraxit, mortua conjuge, sine dispensatione in voto castitatis ad secundas nuptias transire non potest, etiam in casu, quo dispensationem pro priori matrimonio impetrasset. Similiter, qui, dispensatione etiam obtenta, durante matrimonio cum alia fornicaretur, ultra peccatum adulterii sacrilegium quoque committeret.

Einige Rechtsfälle.

1. Sempronius, der ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatte, erhielt Dispens, um sich verehelichen zu können. Nach einiger Zeit stirbt seine Frau. Kann er nun wieder ungehindert heirathen?

A. Nein. Ohne neue Dispensation kann er sich das zweite Mal nicht verehelichen; denn die Dispens in voto wird stets unter der obigen Klausel ertheilt: Quodsi etc.

2. Wie aber, wenn des dispensirten Sempronius Braut noch vor der Verehelichung stirbt?

A. Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensationsgrund allein auf Sempronius und nicht auch auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle kann er ohne Weiteres eine andere Person ehelichen; z. B. wenn Sempronius a voto castitatis dispensirt wurde wegen allzugroßer Versuchung des Fleisches, oder weil sonst seine Familie oder der Name derselben aussterben würde u. dgl. War aber die nun verstorbene Braut die einzige und Finalursache der Dispens, dann erlischt diese mit ihrem Tode, und für Sempronius bleibt nach wie vor das votum castitatis bindend.

3. Sempronius hat Dispensation in voto castitatis erhalten, um sich mit der von ihm geschwängerten Person verehelichen zu können. Diese stirbt aber noch vor der Kopulation; kann er jetzt ungehindert eine andere heirathen?

A. Nein; denn hier war die Dispensation nur allein mit Rücksicht auf die von ihm geschwängerte Person verliehen.

4. Sempronius hat aber in seinem Bittgesuche um Dispens nicht allein Gründe, die auf ihn, sondern auch solche, die auf seine Braut sich beziehen, vorgebracht; darf er nun, wenn letztere vor der Verehelichung stirbt, geradezu eine andere heirathen?

A. Einige entscheiden bejahend, wenn nämlich der Hauptdispensationsgrund auf Sempronius allein sich beziehe, und die Rücksichten, be=

ziehungsweise Gründe für die Braut den Hauptgrund nur unterstützt und die Dispensation erleichtert hätten. Allein ohne Zweifel das Sicherste und Rathsamste ist, daß eine neue Dispens erwirkt werde, weil die bischöfliche Behörde die erste Dispens aus allen mehr oder minder wichtigen Gründen, die im Gesuche angeführt waren, ertheilt hat [1].

VI. Formulare.

1.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Caja, virgo laica, emisit votum simplex perpetuae castitatis (vel religionis ingrediendae). Verum cum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae, nisi nubat (cum stimulis carnis ita agitetur, ut se continenter vivere posse diffidat), Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium (ad effectum contrahendi matrimonium) apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die 20. Dec. 18 . . submississimus

N., parochus.

2.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Caja, virgo pia et honesta, cum ante duos abhinc annos morbo laboraret corporis, privatim emisit votum castitatis servandae perpetuae, si sanitatem reciperet, quod paullo post Deo adjuvante eveniebat. Interim vero defuncta est ejus soror unica, ita ut praedicta Caja praedium rusticum satis amplum nunc possideat. — Hinc pater jam senex urget, ut Caja ineat matrimonium cum Titio, juvene locuplete et vicino. — Cum Titius valde etiam instet, Caja in periculo versatur peccandi. Quare per me iterum iterumque postulat, ut super dicto voto benigne dispensetur ad effectum, ut licite ac valide cum Titio matrimonium contrahere in eoque permanere valeat. Pro qua gratia maximas aget gratias ea, qua par est, reverentia et devotione

Eminentiae Vestrae addictissimus confessarius

N. N., parochus.

(Capellanus.)

Foris vero in superscriptione:
Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino Colendissimo Domino Cardinali
Poenitentiario Majori
Romam.

---

[1] Stapf, P.-U. S. 102 f.

3. Dispensgesuch in voto non nubendi.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Kaja, ledigen Standes hat vor einigen Jahren, wo sie immer kränkelte, das Gelübde gemacht, in ihrem Leben nie zu heirathen. Da sie aber gegenwärtig einerseits von jenen Kränklichkeiten befreit ist, andererseits in solchen Verhältnissen sich befindet, welche ihr das Heirathen gebieten, sie auch das donum continentiae nicht zu haben glaubt, so soll ich in ihrem Namen das hochwürdigste Generalvikariat unterthänigst bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Dispense aufzulösen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

E. H. G.=V.

N., den . . . 18 . . unterthänig gehorsamster
N. N., Kaplan.

4. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime (quantocyus) opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur. Pro qua benignitate etc.

5. Die bei der römischen Pönitentiarie übliche Dispensform lautet folgendermaßen:

a) In voto castitatis.

Discreto viro confessario salutem in Domino! Ex parte viri... petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit castitatem servare. Cum autem continenter vivere posse diffidat, ideo cupit sibi votum praefatum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera commutari . . . Quare supplicavit . . . Nos . . . committimus, quatenus . . . a mutatione propositi absolvas . . . injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc tantum, ut matrimonium legitime contrahere et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite possit, dispensando commutes in . . . prout secundum Deum ipsius animae saluti expedire judicaveris in foro conscientiae . . . Ita quodsi mulieri, cui conjungetur, supervixerit, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius obligatus. Et si extra matrimonium

peccaverit, aut mortua dicta muliere, aliud matrimonium contraxerit, sciat, se contra votum hujusmodi facere et debitum conjugale exigere non posse, et ita illum moneas.

Datum . . .

Sanchez: Si autem dispensatur in voto pro foro externo, eaedem omnino sunt clausulae, quae in dispensatione pro foro interno sive conscientiae, eadem prorsus et verbis eisdem injungitur commutatio. Praeterquam quod (si agitur pro foro externo) committitur ordinario expedienda dispensatio, et explicatur nomen voventis et praemittitur absolutio ab excommunicatione, sicut in caeteris in foro externo litteris contingere solet.

b) In voto religionis.

Discreto viro confessario salutem in Domino . . . Ex parte viri latoris praesentium . . . petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit religionem ingredi. Cum autem dictus lator continenter vivere diffidat, ideo pro suae conscientiae quiete cupit sibi praefatum votum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera per Sedem Apost. commutari. Quare supplicavit . . .

Nos . . discretioni tuae committimus, quatenus, si est ita, dictum latorem, audita prius ejus sacramentali confessione, a mutatione propositi absolvas . . . Injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc, ut matrimonium legitime contrahere, et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite valeat, in sacramentalem confessionem semel quolibet mense et in alia poenitentiae opera perpetua per te injungenda; inter quae sint etiam aliqua religionis, quam ingressurus fuisset, quae quotidie facere teneatur ad eum finem, ut ea adimplens meminisse semper possit obligationis, qua hujusmodi voto adstringebatur, prout secundum Deum ipsius saluti expedire judicaveris, dispensando commutes in foro conscientiae . . .

Datum . . .

6. Absolutionsformel.

Diese lautet: Auctoritate Apostolica (Episcopali) mihi specialiter delegata votum castitatis vel religionis, quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripsi, dispensando commuto in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Ist die Ehe schon geschlossen, so ist statt der Worte: ut valeas etc., zu sagen: ut eo non obstante matrimonium consummare, in eo remanere et debitum conjugale exigere licite possis, in opera etc.

Die Exekution einer pro foro interno erlangten Dispens soll mit der Beichte der zu dispensirenden Person in Verbindung gebracht werden, während die Vollziehung einer pro foro externo gewährten Dispens auch außer der Beichte stattfinden darf.

§. 22.

Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit, impedimentum temporis clausi.

Schulte, E.-R. S. 216 ff. — Knopp, E.-R. S. 375 ff. — Uhrig, E.-R. S. 545 ff. Kutschker, E.-R. IV. S. 574 ff., u. A.

I. Begriff und Umfang.

Unter der geschlossenen oder geheiligten oder verbotenen Zeit (tempus clausum, sacratum, feriatum, vetitum) versteht man jene heiligen Zeiten des Kirchenjahres, in welchen feierliche Hochzeiten verboten sind.

Dieselbe umfaßt seit dem Tridentinum [1] die Zeiten:

1) vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Epiphanie (hl. drei Könige) einschließlich;

2) vom Aschermittwoch bis zur Osteroktav (also bis zum Sonntage nach Ostern) einschließlich.

Nicht verboten aber ist in der geschlossenen Zeit die Vornahme der Proklamationen. Die Heilige Kongregation hat unterm 2. Mai 1627 ausdrücklich erklärt, daß ein Generalvikar den Pfarrern nicht verbieten könne, während der geschlossenen Zeit die Verkündigungen vorzunehmen [2].

Nach dem gemeinen Rechte ist aber in der geschlossenen Zeit nicht die Abschließung der Ehe selbst, sondern nur das Abhalten feierlicher Hochzeiten untersagt. Daher können die Ehekontrahenten gemeinrechtlich auch tempore vetito erlaubterweise vor dem kompetenten Pfarrer und den Zeugen den Konsens in die Ehe erklären. Nur der feierliche Segen, benedictio nuptiarum (der Ehesegen, welchen der Priester während der heiligen Messe nach dem „Pater noster“ und vor dem „Ite missa est“ über die Kontrahenten ausspricht), sodann die feierliche Einführung der Braut in die Kirche und in das Haus des Bräutigams (sponsae traductio), und endlich feierliche und lärmende Gastmähler (convivia nuptialia) sind bei Trauungen in der geschlossenen Zeit strenge verboten.

Es erhellt dies: a) aus den Worten des Tridentinums, welches nur von prohibitiones solennium nuptiarum redet; b) aus dem Rituale Romanum, welches sagt: Postremo meminerint parochi, a Dominica . . . solennitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest; c) aus einer Entscheidung der Heiligen

---

[1] Sess. XXIV. cap. 10. de ref. matr. [2] Ferraris, V. Denunt. n. 22—23.

Kongregation: Potest contrahi quocumque tempore matrimonium, sed temporibus vetitis nuptiarum solennitates, traductio ad domum prohibentur.

Nach dem allgemeinen kanonischen Rechte gibt es also kein aufschiebendes Ehehinderniß der geschlossenen Zeit mehr, weil, wie schon bemerkt, in der geheiligten Zeit nicht die Abschließung des Ehekontraktes, sondern nur die Hochzeitsfeier, die benedictio nuptiarum, welche bekanntlich nicht zur Giltigkeit der Ehe gehört, untersagt ist.

Nach dem partikularen Rechte jedoch ist in den meisten Diözesen die Eingehung der Ehe selbst verboten. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt [1].

Auch die Oesterr. Anweisung (§. 59) sagt, daß es in der geschlossenen Zeit verboten sei, eine Ehe einzugehen.

Erlaß des bischöfl. Ordinariats Rottenburg vom 28. März 1854: „Nach dem Wortlaute des Conc. Trid. sess. 24. c. 10. de ref. matr. und nach der Erklärung des Rituale Romanum de sacr. matr. sind in der geschlossenen Zeit nur die feierlichen Hochzeiten verboten; gleichwohl ist die Uebung, in der geschlossenen Zeit gar keine Hochzeit ohne bischöfliche Erlaubniß zu halten, fast allgemein geworden und nach und nach zu einer rechtlichen Gewohnheit erwachsen, die auch in unserer Diözese Geltung hat . . . Ohne zuvor eingeholte bischöfliche Erlaubniß darf keine Kopulation — wenn auch ohne Hochzeitsfeierlichkeiten — in der geschlossenen Zeit vorgenommen werden.“

II. Dispens

von dem aufschiebenden Ehehindernisse der geschlossenen Zeit, d. h. die Erlaubniß zur Eingehung einer sogenannten stillen Ehe (ohne die genannten Hochzeitssolennitäten) kann natürlich der Ordinarius aus eigener Machtvollkommenheit ertheilen, weil fragliches Impediment nur auf einem Satze des partikularen Rechtes beruht; dagegen die Abhaltung feierlicher Hochzeiten, von Hochzeitsfesten u. dgl. könnte der Bischof nur auf Grund päpstlicher Fakultät gestatten, weil dieses Verbot in jure communi seinen Grund hat.

Der schon zitirte Erl. d. b. O. Rottenburg sagt weiter: Wenn Brautpersonen aus gewichtigen Gründen in der geschlossenen Zeit getraut zu werden wünschen, so haben die Pfarrgeistlichen in motivirtes Gesuch um bischöfliche Dispensation in tempore vetito im Namen der Nupturienten beim bischöflichen Ordinariat einzureichen. — Das Prager Prov.-Konzil verlangt zur Dispens des Bischofs auch graves causas und verlangt den Abschluß „summo mane, januis ecclesiae clausis, omisso solenni comitatu et sine benedictione sponsorum intra missam“. — Dr. Schulte[2] bemerkt dazu: Wie sticht

[1] Schulte, Lb. S. 424, E.-R. S. 319. [2] Lb. S. 424. Anm. 4.

dagegen die Oesterr. Anweisung (§. 80) ab, wo es sich doch um trennende Ehehindernisse handelt!

Dieser §. 80 sagt nämlich:

„Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhl erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen (faciles erunt in utendo)."

III. Strafe.

Der Geistliche, welcher ohne kirchliche Dispens in der geschlossenen Zeit eine Trauung vornimmt, verfällt in eine vom Ordinarius zu bestimmende arbiträre Strafe.

IV. Formulare.

a) Gesuche pro obtinenda dispensatione super tempore vetito.

1. N. N., incola in loco N., cum N. N. ex loco N. sponsalia contraxit et cum illa matrimonialiter jungi desiderat. Cum autem ob praesens tempus vetitum nuptiae fieri nequeant, oratoribus vero ex dilatione matrimonii incommodum tale et tale (gravissimum rei domesticae damnum, maximum scandalum) eveniret: hinc praedicti oratores humillime supplicant, quatenus Reverendissimus Vicariatus gratiosissime dignetur, ut (absque trinis proclamationibus) absque solennitate (servatis tamen alias servandis in facie Ecclesiae) hoc tempore vetito matrimonialiter jungi possint. Quam gratiam oratores suis ad Deum precibus demereri studebunt. Ita humillime exponit etc. Cfr. S. 333 adn.

2. Hochwürdigstes Generalvikariat!

Die Nupturienten N. N. und N. N., beide aus meiner Pfarrei, haben mit einander Sponsalien geschlossen und das vorgeschriebene Brautexamen erstanden. Da dieselben die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe noch während der Quadragesimalfasten sehnlichst wünschen, so soll ich in ihrem Namen um gnädigste Dispensation sowohl in tempore vetito als auch in trinis proclamationibus unterthänigst bitten.

Die Gründe, worauf sie ihr unterthänigstes Dispensgesuch stützen, sind folgende:

1) Der Bräutigam ist ein Wittwer mit drei noch unerzogenen Kindern und hat nicht nur für sich eine Hausfrau, sondern auch für diese Kinder eine Mutter sehr nothwendig.

2) Ein längerer Aufschub seiner Verehelichung würde seinem Haushalte einen empfindlichen Schaden verursachen.

Da ich die Wahrheit dieser Gründe bezeugen kann, und mir kein

Hinderniß, weder von dem einen noch dem andern Theile, bekannt ist, so erlaube ich mir, die unterthänigst gebetene Dispense in tempore vetito et trinis proclamationibus gehorsamst zu begutachten, der ich in Erwartung beharre mit tiefster Verehrung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats
unterthänigst gehorsamster
N., den ... 18.. N., Pfarrverweser.

3. Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!

Die Ehekontrahenten Wittwer N. N. von hier und die ledige N. N. von N. bitten um die Erlaubniß, sich nach geschehener dreimaliger Proklamation am ... nach dem ersten Adventsonntage kopuliren lassen zu dürfen.

Dieselben begründen ihr gehorsamstes Bittgesuch damit, daß der Bräutigam die Dispensation von der Trauerzeit wegen der am ... gestorbenen ersten Frau N. N., geb. N., erst unterm ... erhalten konnte, nnd somit die Wiederverehelichung vor dem Advente unmöglich war. Sodann aber muß seine Schwester, die ihm seit dem Tode seiner ersten Frau die Haushaltung führte, nach Hause, um die sonst verlassene, an einer schweren Krankheit darniederliegende Mutter zu pflegen. Seine vier unmündigen Kinder, wovon das ältere erst auf Georgii 6 Jahre alt wird, vermag er nicht in fremde Pflege zu geben, wegen Gefahr der Vernachlässigung, er selbst aber kann in der nothwendigen Verfolgung seines Berufes als ... der besondern Kindererziehung und der Besorgung des Hauswesens sich nicht unterziehen und wäre daher bei längerer Verzögerung seiner Wiederverehelichung in letzterer Beziehung großen materiellen Nachtheilen ausgesetzt.

Der gehorsamst Unterzeichnete bezeugt, daß vorstehende Angaben wahrheitsgetreu sind, und unterstützt das Bittgesuch der oben genannten Brautleute.

Mit tiefster Verehrung
Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats
treu gehorsamster
Pfarrer N.
N., den ... 18..

4. Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!

Die beiden Nupturienten N. N. und N. N., beide von hier und beide ledigen Standes, sind an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima (den 13., 20. und 27. Februar d. J.) in hiesiger Pfarrkirche proklamirt worden, und ein Ehehinderniß hat sich nicht ergeben. Sie beabsichtigten, sich am Dienstag vor Aschermittwoch (1. März) trauen

zu lassen. Aber der Bräutigam erkrankte schon am Sonntag den 27. Februar an der Lungenentzündung sehr heftig, und es mußte die Hochzeit, da man eine Haustrauung durchaus nicht wollte, und da solche die Krankheit hätte verschlimmern können, verschoben werden. Nun ist er aber wieder ganz hergestellt. Eine Trauung nach Ostern wünscht er nicht, da er unmittelbar nach dem Osterfeste eine dringende dreiwöchentliche Geschäftsreise zu unternehmen hat. Und noch länger, bis zu seiner Zurückkunft, will er wieder nicht zuwarten, weil jetzt schon allerlei Reden umgehen, als wolle er seine Braut verlassen.

Er bittet darum inständig um die kirchliche Erlaubniß zur Trauung am Dienstag nach dem vierten Fastensonntag. (Die staatliche Dispensation ist schon eingeholt und erlangt.)

Die unterfertigte Stelle bezeugt, daß die angegebenen Gründe vollständig wahr und richtig seien, und unterstützt obige Bitte aufs Beste.

Mit tiefster Verehrung

N., den . . . 18. .

Katholisches Pfarramt:
N., Pfarrer.

b) Formula licentiae contrahendi temporibus prohibitis.

Tibi N. parocho ecclesiae N., ut matrimonium per verba de praesenti in facie Ecclesiae, praemissis in tribus diebus festivis interpolatis denunciationibus (vel unica) ac servata in reliquis forma praescripta a Sac. Concilio Tridentino, N. N. et N. N., nullo detecto ad contrahendum impedimento, absque tamen personarum comitiva, omissaque omnino benedictione nuptiali, nec non solenni traductione sponsae, conviviis et aliis vanae laetitiae signis conjungere possis, non obstante tempore currenti Adventus (sive Quadragesimae), justis de causis facultatem concedimus et dispensamus. N. Episcopus. N. N. Cancellarius Episcopalis.

§. 23.

Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis.

Schulte, E.-R. S. 226 ff. — Knopp, E.-R. S. 380 ff. — Kutschker, E.-R. I. S. 503 ff., u. IV. S. 699 ff. — Uhrig, E.-R. S. 489 ff. — Haringer, E.-R. S. 151 ff. — Bangen, Instr. pract. IV., et alii.

I. Begriff.

Unter einer gemischten Ehe (matrimonium mixtum) versteht man die eheliche Verbindung zwischen Katholiken und Anhängern eines andern

christlichen Religionsbekenntnisses. Die Konfessionsverschiedenheit der Ehekontrahenten begründet seit den ältesten Zeiten der Kirche bis auf gegenwärtige Stunde ein aufschiebendes Ehehinderniß, so daß eine trotzdem eingegangene Verbindung eine zwar giltige, aber unerlaubte Ehe (matrimonium validum, sed illicitum) ist.

Oesterr. Anweis. §. 66: „Auch mißbilligt sie (die Kirche) die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen, und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab."

II. Begründung.

Professor Walter begründet das Verbot der gemischten Ehe also: Es ist unumstößlich klar, daß eine jede Konfession, wenn sie sich ihrer Würde und Bedeutung bewußt ist, und wenn sie konsequent sein will, eine solche Ehe mißbilligen und als einen großen Nachtheil betrachten muß, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten als auf die Kinder.

Erstlich, was die Ehegatten betrifft, so ist es einerseits klar, daß jede Konfession sich für die allein wahre hält, daß sie diesen Glauben und die daraus fließende Anhänglichkeit allen ihren Mitgliedern einzuflößen bemüht ist, und ihnen die dadurch eingeprägte Ueberzeugung bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen zur Pflicht macht. Andererseits ist es ebenso gewiß, daß jede Konfession die Ehe als eine Gemeinschaft auch des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung angesehen wissen will. Dies vorausgesetzt entsteht aber bei einer gemischten Ehe ein fast unauflöslicher Konflikt. Denn entweder hält jeder Theil mit pflichtmäßiger Wärme und Entschiedenheit an seiner Konfession fest, dann ist eine vollständige Gemeinschaft des religiösen Lebens unmöglich, und sogar ein religiöser Zwiespalt im Hauswesen fast unvermeidlich. Oder es gelingt dem Einen, den Andern durch Lehre und Beispiel zu seinem Glauben hinüberzuziehen, dann hat die Konfession den Abfall eines Mitgliedes zu betrauern. Oder endlich beide Theile verständigen sich darüber, das spezifisch Konfessionelle unberührt zu lassen, und sich bloß an das Gemeinschaftliche zu halten, dann ist eine lästige Zurückhaltung oder eine Neigung zum Indifferentismus unausbleiblich, was beides jede Konfession als einen Nachtheil betrachten muß.

Noch größer sind die Uebelstände und Konflikte in Beziehung auf die Kinder. Erstens für den Ehegatten, der nachgeben und zusehen muß, daß sein Kind des Glaubens, den er doch für den wahren hält, verlustig geht und dem Irrthum anheim fällt. Zweitens für die Konfession, indem diese von jedem ihrer Mitglieder verlangt, daß es

die empfangene Wahrheit und Ueberzeugung auf die Kinder fortpflanze, und dadurch das Reich Gottes erweitern helfe. Drittens auch für die Kinder selbst, indem durch den Zwiespalt des Glaubens den Eltern überhaupt die Kraft der religiösen Erziehung geschwächt und die Kinder in ihrem eigenen Glauben irre oder lau gemacht werden [1].

Ganz passend reihet hier Haringer das an, was Binterim in seinen Denkwürdigkeiten (Bd. 7. Abth. 2.) in Betreff der Rechtsungleichheit beider Ehetheile und der daraus sich ergebenden Nachtheile bemerkt. Der Katholik nämlich, schreibt derselbe, erkennt die Ehe als eine unauflösliche Verbindung auf Lebenslang und kann nach der Lehre seiner Kirche nicht mehr zu einer andern schreiten, ehe der Tod das Band gelöst. Der Protestant hingegen kann, wenn er gleich bei Eingehung der Ehe die Absicht hatte, lebenslänglich mit seiner Braut verbunden zu bleiben, dennoch später bei veränderter Gesinnung aus verschiedenen Ursachen die Ehescheidung verlangen und sich mit einer andern Person ehelich verbinden. Dies gestatten ihm sein Bekenntniß und die Staatsgesetze verschiedener Länder. Der Nachtheil aber, der daraus für die verlassene katholische Frau oder den verlassenen katholischen Mann, noch mehr aber für die Kinder einer solchen Ehe erwächst, läßt sich kaum in Worten schildern: da muß man die Erfahrung kennen [2].

Der Kardinal-Staatssekretär Bernetti faßt in seiner Instruktion an die bayerischen Bischöfe v. 12. September 1834 die Gründe wider die gemischten Ehen kurz in Folgendem zusammen: Catholicorum cum acatholicis nuptias tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse.

Protestantische Stimmen.

Der protestantische Kirchenrechtslehrer Richter schreibt über unsern Gegenstand Folgendes: Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Gatten durch die Einheit nicht bloß des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, und daß daher die sogenannten gemischten Ehen ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche als erwünscht erscheinen können ... Die evangelische Kirche kann so wenig, als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich hierüber bald ausdrücklich aus, bald enthalten sie wenigstens eine indirekte Hinweisung. Es wird mithin stets Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nicht fruchtet,

[1] Aschb. Krlex. Art. Gem. Ehe. [2] E.-R. S. 153 f.

wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens mißbrauche, die evangelische Braut nicht gleichgiltig gegen ihre Zukunft auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein (falls er denselben für die Ehe suchen sollte, welcher vor dem nach der Regel ubi sponsa, ibi copula kompetenten katholischen Pfarrer eingegangen worden ist), sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden u. s. w.[1].

Das Konsistorium der Provinz Sachsen sagt in seinem Zirkular an alle evangelischen Geistlichen vom 18. Juni 1855 unter Anderem Folgendes: Es kann nicht zweifelhaft sein, daß gemischte Ehen, weil sie der Gemeinschaft des Glaubens und der kirchlichen Gnadenmittel, und damit der tiefsten und heiligsten Seite des ehelichen Zusammenlebens entbehren, abgesehen von allen Gefahren, welche sie dem Frieden und dem Heile der Seele des evangelischen Theiles bereiten, immer nur unvollkommen im Stande sind, die schönen Zwecke des Ehebundes zu erfüllen, und daß es deßhalb nicht Aufgabe der evangelischen Kirche, ihrer Diener und Glieder sein kann, der Schließung solcher Ehen irgend förderlich zu werden. Daher müsse der evangelische Seelsorger prüfen, ob er solchem Mischpaare seine Mitwirkung durch Einsegnung der Ehe solle angedeihen lassen, oder nicht. — Es folgen nnn zwei durch das Konsistorium in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Oberkirchenrathe angenommene Grundsätze: 1) Die evangelischen Geistlichen sind nicht unbedingt verpflichtet, die Einsegnung gemischter Ehen in allen Fällen vollziehen zu müssen, wo sonstige Hindernisse nicht entgegenstehen; vielmehr haben sie das Recht und die Pflicht, ihre Mitwirkung bei der zu vollziehenden Trauung zu versagen. 2) Ist eine Mischehe geschlossen, so hat der Geistliche den evangelischen Theil in seinem Glauben zu erhalten, zu stärken u. s. w. Gelingt dies nicht, so hat der Geistliche zu prüfen, ob nicht die Liebespflicht der Zucht zu üben sei. Es könne daher die Ausschließung eines solchen von dem kirchlichen Wahlrechte, sowie von den kirchlichen Gemeinde- und Ehrenämtern beantragt werden. Im Falle eines offenen Aergernisses müsse auch die Pathenschaft, wie die Aussegnung der Wöchnerinnen versagt werden. Die Ausschließung vom hl. Abendmahle müsse im einzelnen Falle „gewissenhafter Erwägung" vorbehalten bleiben, bei der vorläufigen Versagung aber Anzeige gemacht werden.

Das protestantische Oberkonsistorium in München hat im Jahre 1856 an alle Konsistorien nachstehenden Erlaß gerichtet: 1) Da in einer gemischten Ehe zwischen den Ehegatten gerade in den höchsten und heiligsten Dingen keine volle Gemeinschaft zu bestehen vermag, die Gefahr der Erkaltung gegen den eigenen Glauben, ja des gänzlichen Abfalles hievon mehr oder minder nahe gelegt ist, und die konfessionelle Geschiedenheit der Eltern unter allen Umständen einen nachtheiligen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder ausüben muß, so kann die Eingehung gemischter Ehen vom kirchlichen Stand-

[1] K.-R. S. 668 u. 873 f.

punkte aus überhaupt nicht gebilligt werden. Die einzelnen Geistlichen haben daher vor der Eingehung solcher Ehen im seelsorglichen Wege in jeder geeigneten Weise zu warnen und unter Vorhalt der hieraus erwachsenden Mißstände bei vorkommender Gelegenheit allenthalben davon abzurathen. 2) Soll gleichwohl eine solche Ehe geschlossen werden, so wird sich der betreffende Geistliche pflichtmäßig angelegen sein lassen, dem protestantischen Theile eindringlichst nahe zu legen, daß er zum Mindesten bezüglich der Bestimmung über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Kinder den Pflichten gegen seine Kirche genüge, und nicht aus vorübergehenden zeitlichen Rücksichten seine Zustimmung zu einem Uebereinkommen abgebe, das seinem eigenen Bekenntnisse widerstreitet, und eben darum nur geeignet sein kann, ihm andauernde innere Beunruhigung zu erzeugen. 3) Wird hiernächst für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung erbeten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staatsgrundgesetzlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Zeitverhältnisse nicht zu versagen, a) wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder daß sämmtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder wenigstens, daß die gesetzliche Vorschrift der zweiten Verfassungsbeilage §. 14 zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter folgen; b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, so daß die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt. 4) Liegt dagegen eine Vereinbarung dafür vor, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehören. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Theile stets zugleich nahe zu legen, daß er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten . . . Schließlich spricht das Oberkonsistorium das Vertrauen aus, daß die Geistlichen sich den gründlichen und eifrigen Vollzug der getroffenen Anordnungen getreulich werden angelegen sein lassen, da das Wohl und die Würde der protestantischen Kirche dies dringend erheischen.

Ein Erlaß[1] des evangelischen Konsistoriums in Stuttgart vom 27. Febr. 1852 lautet: . . . Es ist Pflicht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Einzelnen, wie als Wächter der Gemeinden und Diener der evangelischen Kirche, den evangelischen Theil ernstlich und herzlich zu ermahnen, daß er seine und seiner Nachkommenschaft Freiheit nicht durch leichtsinnige Versprechungen binde, und nicht, um nur zur Ehe zu gelangen, sich einen Strick um sein Gewissen legen lasse. Weil aber solche Verlobte in besonderer Gefahr sich befinden, so soll ihr Pfarrer, bevor er zum Aufgebot schreitet, wo immer möglich, dieselben zu sich bescheiden, oder wofern sie sich vorübergehend an einem andern Orte befinden, den Pfarrer des Orts dafür bevoll-

[1] Süskind und Werner, E.-G. I. S. 346.

mächtigen und angehen, daß sie über ihre Pflichten gegen die evangelische Kirche und deren Bekenntniß, wie über das bestehende Recht in unserem Lande klare Kenntniß erlangen.

In Uebereinstimmung damit lautet die Synodalansprache [1] vom September 1852: Die Meldung der Verlobten zum kirchlichen Aufgebot und zur Trauung bietet erwünschte Gelegenheit dar, das Band, welches die Einzelnen mit der Kirche und ihrem Bekenntnisse verbinden soll, fester zu knüpfen, sie besonders vor dem leichtsinnigen Eingehen gemischter Ehen und vor der Verleugnung des eigenen Glaubens zu Gunsten der andern Konfession zu warnen, sie auf den Verlust und auf die Schande, die mit der Untreue verbunden sind, in liebreichem Ernste hinzuweisen und zum standhaften und muthigen Beharren in der Wahrheit kräftig zu ermuntern.

Nach einem Synodalerlaß [2] soll eine gemischte Ehe, wenn der evangelische Bräutigam das Versprechen gegeben, alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht eingesegnet werden, weil eine solche Konzession wider die Würde der evangelischen Kirche streite, welcher er eben durch das Verzichtleisten auf sein Vaterrecht in der Regel zugleich seine Geringschätzung bezeuge.

Der evangelische Prälat Hauber nennt es a. a. O. geradez Humanität, wenn vom Eingehen gemischter Ehen mit besonderem Nachdruck abgemahnt wird.

Der evangelische Kirchentag in Bremen hat im Jahre 1852 beschlossen, die evangelischen Christen deutscher Nation durch eine Ansprache vor dem Eingehen gemischter Ehen zu warnen, und den in solchen Ehen Lebenden ihre Pflichten ans Herz zu legen [3]. Die Ansprache erschien am 30. Juli 1853: Suchet euch den Gefährten oder die Gefährtin eures Lebens unter denen, mit welchen Ein Glaube, Ein Sakrament, Eine Kirche euch verbindet; meidet die Ehen, in denen eine fremde Lehre erkältend und tödtend sich zwischen euch und den Gatten eurer Wahl stellt. Wollt ihr eure Augen dagegen verschließen, ihr evangelischen Jungfrauen, wie euch einst sein wird, wenn ihr leiblich zwar gesegnet als Mütter blühender Kinder, geistlich aber vereinsamt und verlassen, als wäret ihr kinderlose Wittwen, wo nicht gar verachtet von euren Kindern dastehen werdet u. s. w.

Am 20. Mai 1852 hat das protestantische Presbyterium zu Homburg in der bayerischen Rheinpfalz gegen den Bahnhofverwalter Vietenmeister die Exkommunikation oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz verhängt, welche Maßregel vier Tage nachher das k. Konsistorium zu Speyer, als höchste Behörde der pfälzischen Unionskirche, auch wirklich bestätigt hat. Das Verbrechen des Ausgestoßenen bestand laut offizieller Erklärung darin, daß er die mit seiner gleichfalls protestantischen Gattin erzeugten drei Kinder in die katholische Kirche aufnehmen ließ, wodurch er „unerhörte Geringschätzung gegen die protestantische Kirche an den Tag gelegt“ und „allen lebendigen Gliedern derselben zum größten Aergernisse gereichen“ müsse [4].

---

[1] Süskind und Werner, a. a. O. S. 345.

[2] Hauber, Recht und Brauch. II. S. 170.

[3] Süskind und Werner, a. a. O. S. 347. [4] Kutschker, IV. S. 794.

Am 22. Mai 1870 wurde in Oppeln ein evangelischer Wittwer dem Gebete der Gemeinde behufs seiner „Bekehrung" von dem protestantischen Geistlichen empfohlen, weil er als Bräutigam dem Wunsche seiner katholischen Braut zufolge das Versprechen abgegeben hatte, die aus der Ehe entsprießenden Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Dieses Verfahren ist, wie Herr Pastor Zachler hervorhob, ausdrücklich vom k. Konsistorium vorgeschrieben. Dieselbe Praxis, wie in Oppeln und Neusalz an der Oder, besteht auch in Gleiwitz. Es wird von der Kanzel öffentlich gebetet, daß der „Herr Herr" über einen solchen Bräutigam „das Licht seiner Gnade wolle leuchten lassen" [1].

III. Die drei Garantiepunkte (Kautelen, Cautiones).

Die Mischehen sind nicht absolut, oder so verboten, daß sie in keinem Falle kirchlich erlaubte Verbindungen werden könnten. Das kirchliche Verbot derselben beruht hauptsächlich auf den großen Gefahren, welche dieselben für den katholischen Ehetheil und die Nachkommenschaft verursachen (periculum subversionis catholici conjugis pravaque nasciturae sobolis institutio). Sind nun diese Gefahren für das Seelenheil des katholischen Gatten und der zu hoffenden Kinder beseitigt oder doch wenigstens bedeutend verringert, so haben die matrimonia mixta ihrer Natur nach nichts mehr an sich, was sie absolut unerlaubt machte. Als nicht mehr vorhanden, oder doch als sehr verringert wird diese Gefahr betrachtet, wenn die Ehesponbenten die Erfüllung folgender drei Bedingungen versprechen.

1) Beide Theile, besonders der akatholische, müssen (eidlich und) schriftlich versprechen, alle zu hoffenden (oder etwa bereits außerehelich gezeugten) Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu wollen (wichtigster Punkt).

2) Der nichtkatholische Ehetheil muß (eidlich) versprechen, den katholischen Theil in Ausübung seines Glaubens in keinerlei Weise zu stören.

Früher wurde die abjuratio haeresis seitens des akatholischen Kontrahenten gefordert.

3) Der katholische Kontrahent muß sich verbindlich machen, nach Kräften dahin zu wirken, daß der andere Theil von der Wahrheit des katholischen Glaubens sich überzeuge und zur katholischen Kirche zurückkehre.

Von diesen drei Bedingungen (cautiones), schreibt Haringer [2], kann die Kirche niemals abgehen, denn da es nicht allein das kirchliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß der Mann oder das Weib bei der Eingehung der Ehe sich oder ihre Nachkommenschaft der Gefahr der Verkehrung leichtsinnig preisgebe, so er-

[1] Stuttgarter Deutsches Volksbl. 1870. Nr. 123 u. 128. [2] E.-R. S. 156.

gibt sich von selbst, daß jene Bürgschaften deßwegen vorgeschrieben und verlangt werden, damit nicht mit den kanonischen Vorschriften zugleich das natürliche und göttliche Gesetz frevelhafter Weise verletzt werde.

IV. Kindererziehungs = Reverse.

1. Schriftliche Reverse.

Zur Sicherstellung der Kautionen, welche die Kirche bei Abschließung gemischter Ehen beanspruchen muß, werden die von den Rupturienten und Zeugen unterschriebenen Reverse angewendet.

a) In Württemberg

ist nach einer Erklärung des bischöflichen Ordinariats v. 10. März 1865 der Revers, in welchem ein Brautpaar gemischter Konfession (und zwar jeder Theil mit Anführung seines Vor= und Zunamens) das einfache Versprechen der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder ablegt, von der Ortsobrigkeit (Pfarramt und Schultheißenamt) zu beglaubigen und sodann in der Pfarregistratur aufzubewahren.

b) In Baden

haben nach erzbischöflicher Weisung die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen vor der kompetenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

c) In Bayern

verfügt das Instructionale Herbipolen.: quodsi moveri nequeat persona catholica, ut desistat a proposito contrahendi matrimonium cum acatholica, parochus illam eo saltem disponere studeat, ut educatio prolium catholica conventione judiciali statuatur (de educatione prolium catholica promissio coram judice civili facienda recessu scripto exhibeatur), et legales testimoniales de hac conventione in registratura parochiali deponantur, und das Pastoralnormativ v. 30. Dezember 1835: Haben die Brautleute mit der Erklärung ihres unabänderlichen Entschlusses, eine gemischte Ehe zu schließen, die Uebereinkunft eröffnet, daß in ihrer Ehe eine durchaus katholische Kindererziehung stattfinden soll, so müssen sich die Kuratgeistlichen (nach dem ihnen vermöge der Verfassungsurkunde, Beilage II. §. 23 zustehenden Rechte) die über diese Uebereinkunft aufgenommenen Ehepakten und bei Personen des siegelmäßigen Standes giltige und glaubwürdige Abschriften oder Urschriften vorlegen lassen und dieselben sorgfältig in der Pfarregistratur aufbewahren; zugleich werden die Kuraten beauftragt, eine Abschrift dieser

Erklärungs-Urkunde jederzeit an das bischöfliche Ordinariat einzusenden. — Aehnliches findet sich in der Eichstädter Pastoralinstruktion.

d) In Oesterreich

wird ein von zwei Zeugen unterschriebener Revers gefordert, worin die Versprechen eidlich betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchiv zu deponiren.

2. Eid.

In solchen Ländern, in welchen die weltliche Regierung auf die Erfüllung des Versprechens der katholischen Erziehung nicht bringt, dient auch der Eid zur Erlangung der moralischen Gewißheit, daß fragliches Versprechen gehalten werde.

So bezeugte der Erzbischof von Paris unterm 9. September 1840 dem Primas von Ungarn rücksichtlich des Vorgangs bei Schließung gemischter Ehen in Frankreich: Dispensatio pontificia non secus conceditur, quam sub conditione, ut pars acatholica promittat sub fide jurata, proles utriusque sexus in religione catholica educandas esse. Interim non est sine exemplo, ut loco juramenti Summus Pontifex contentetur simplici promissione. Auch der Erlaß des bischöflichen Ordinariats von Trier v. 15. März 1853 enthält die Bestimmung: In utroque casu (dispensationis vel papalis vel episcopalis) a parte acatholica requiritur jurata promissio coram episcopo vel coram parocho ab ipso delegato emissa, permittendi educationem prolis utriusque sexus in religione catholica etc.

3. Cautio opportuna.

Die confessionell gemischten Brautleute müssen, wie schon bemerkt, vor Eingehung der Ehe, namentlich rücksichtlich der katholischen Kindererziehung eine hinreichende, den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende sichere Garantie (cautio opportuna) geben. Was versteht man nun unter cautio opportuna? Der Heiligen Kongregation wurde folgender Fall vorgelegt: In D. N. lege civili praescriptum est: a) ne sponsi mixtae religionis quidquam de religione futurae prolis statuant, et si statuerint, lege civili id irritum declaretur; b) eadem lege sancitum est, ut liberi in religione patris educentur et iisdem nonnisi decimo quarto aetatis anno peracto optio detur vel permanendi in religione patris vel transeundi ad religionem matris. Si proin pater est acatholicus, proles a ministello protestantico baptizatur et deinceps in institutione religionis erroribus protestantium instituetur. Ad utrumque parentes, licet forsan inviti, vi adiguntur. Mit Bezug auf diesen Sachverhalt wurde die Frage gestellt: Quid accurate et strictissime

sumpta significat **cautio opportuna**? Die Heilige Kongregation antwortete unterm 30. Juni 1842: **Cautionem opportunam esse talem promissionem, quae in pactum deducta praebeat morale fundamentum de veritate executionis, ita ut prudenter ejusmodi executio exspectari possit**[1].

4. Revers-Formulare.

a) In der Olmützer Diözese

ist dem Klerus nachstehendes Formular für den auszustellenden Revers der Brautleute gemischten christlichen Religionsbekenntnisses bekannt gegeben worden: Wir endesgefertigten Brautleute N. N., katholischer Religion, und N. N., evangelisch-augsburgischer oder helvetischer Konfession, erklären hiermit frei und ungezwungen, daß es unser fester und unabänderlicher Wille sei, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, (die wir bereits außer der Ehe gezeugt haben, und) welche uns der Herr während des Bestandes unserer Ehe schenken wird, unter allen Umständen, auch wenn ich N. N. (Namen des katholischen Brauttheils) so unglücklich sein sollte, jemals von der heiligen katholischen Kirche abzufallen, folglich unsere Ehe aufhören würde, eine gemischte zu sein, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche erziehen zu lassen, weßhalb wir hiemit ausdrücklich auf jene Rechte verzichten, welche rücksichtlich der religiösen Kindererziehung der evangelisch-augsburgischen oder helvetischen Konfession durch bürgerliche Gesetzgebung eingeräumt worden sind, oder in Hinkunft eingeräumt werden dürften, auch zugestehen, daß wir zur Erfüllung dieses unseres freiwillig gegebenen feierlichen Versprechens gerichtlich verhalten werden können und sollen. Anbei gelobe ich N. N. (Namen des katholischen Brauttheils), der heiligen katholischen Kirche treu anhängen, wie auch ihre Vorschriften und Satzungen genau und unverbrüchlich bis an mein Lebensende befolgen zu wollen. In gleicher Weise verpflichte ich N. N. (Name des protestantischen Brauttheils) mich dahin, daß ich meine katholische Gattin (katholischen Gatten) niemals weder in der Ausübung ihrer (seiner) Religionspflichten, noch in der katholischen Erziehung aller aus unserer Ehe anzuhoffenden Kinder in irgend einer Weise (die böhmische Gubernial-Verordnung v. 7. September 1809 spezifizirt: sie auf keine Art, weder durch Drohungen noch durch Liebkosungen zum Abfalle oder zum Uebertritte zur akatholischen Konfession) beirren werde. Urkund dessen folgt unsere und zweier erbetenen Zeugen eigenhändige Namensfertigung (Unterschrift des Bräutigams, der Braut und zweier Zeugen).

---

[1] Kutschker, a. a. O. S. 736.

b) In der Budweiser Diözese

ist im Jahre 1857 dem Klerus die Anweisung zugekommen, daß bei gemischten Ehen jedesmal um kirchliche Dispens beim bischöflichen Ordinariat nachgesucht werden müsse, zu welchem Behufe nachstehender Revers, der auf einem abgesonderten Bogen abzuschreiben und dem Brautprüfungsprotokoll beizulegen ist, sowohl von dem nichtkatholischen, wie auch von dem katholischen Brauttheile unter Beiziehung zweier Zeugen gefertigt und sammt dem Brautprüfungsprotokoll und einem pfarramtlichen Gutachten dem bischöflichen Ordinariate unterbreitet werden soll.

Revers des akatholischen Brauttheils. Ich Endesgefertigter (e) betheure und verspreche hiemit eidlich, daß ich alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes, mit denen Gott meine Ehe mit N. N. segnen wird, in der katholischen Religion erziehen lassen will; ebenso, daß ich meiner (m) zukünftigen Gattin (en) kein Hinderniß in der gewissenhaften Ausübung der Pflichten der katholischen Religion in den Weg legen, noch mich bestreben werde, sie (ihn) auf irgend eine Weise vom katholischen Glauben abwendig zu machen.

Revers des katholischen Brauttheils. Ich Endesgefertigter (e) betheure und verspreche hiemit eidlich, daß ich in der bevorstehenden Ehe mit N. N. alle Pflichten meiner heiligen katholischen Religion erfüllen und mich bestreben will, meinen (e) Gatten (in) derselben Religion zuzuführen; insbesondere will ich genau darüber wachen, daß alle meine Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

c) In der Diözese Rottenburg

kann man sich folgenden Formulars bedienen:

Heute am — haben wir, die unterschriebenen Kontrahenten — zur katholischen Konfession sich bekennend einerseits, und — zur evangelischen Konfession sich bekennend andererseits, zu unserer unter uns verabredeten, auf — festgesetzten und dahier einzugehenden Eheverbindung, in Gegenwart zweier von uns hiezu erbetenen Zeugen, nämlich — nachstehende Verabredung und Uebereinkunft hinsichtlich der Taufe und religiösen Erziehung der aus unserer künftigen Ehe zu hoffenden Kinder getroffen und festgesetzt, nämlich: Wir, die beiden künftigen Eheleute — und — sind freiwillig unter uns übereingekommen und setzen hiemit fest und erklären durch diesen Akt, daß alle Kinder, welche aus unserer Ehe hervorgehen werden, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Ausnahme nach katholischem Religionsgebrauch getauft und in der katholischen Religion erzogen werden sollen, zu welchem Ende der Bräutigam (die Braut) und künftige Ehemann (Ehefrau) hiemit verspricht, seine (ihre) Einwilligung gibt und durch gegenwärtigen Akt sich gegen seine Braut (ihren Bräutigam) und künftige Ehefrau (künftigen Ehemann) und ihre

Rechtsvertreter verpflichtet, daß nicht nur die Mädchen, sondern auch die Knaben in der katholischen Religion getauft und erzogen werden sollen.

Zur Festsetzung und Bekräftigung dieser unsern Uebereinkunft und Verpflichtung haben wir, die beiden Kontrahenten, in Gegenwart der erwähnten Zeugen diesen Akt abgeschlossen (denselben in duplo gefertigt), sowie zugleich auch mit den hiezu erbetenen zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben. Also verabredet, festgesetzt und nach Vorlesung unterschrieben zu —.

V. Staatsgesetzliche Vorschriften über die religiöse Kindererziehung [1].

1. Oesterreich.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt hierüber Folgendes:

Artikel 1. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Artikel 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener, freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Artikel 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem 7. Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1 zu behandeln.

---

[1] Aus Schulte, Uhrig, Richter u. A.

Artikel 3. Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

Artikel 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung, und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die freie eigene Ueberzeugung ausschließt.

Allokution des hl. Vaters, Pius IX., gehalten im geheimen Konsistorium vom 22. Juni 1868: „Am 21. Dezember verflossenen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein unerhörtes (infanda lex) Gesetz als Staatsgrundgesetz erlassen worden, welches in allen, auch den einzig der katholischen Religion zugehörigen Reichstheilen gelten und bestehen soll. Durch dies Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu begründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt" . . .

(Dr. Schulte erinnert hier an Art. 15. „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Und Art. 16: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist." In Oesterreich (Zisleithanien) ist nur die katholische Kirche, die evangelisch-augsb. und helvet. Konfession, die griechisch-orient. anerkannt, dann nur die jüdische Religionsgesellschaft.)

„Dasselbe Gubernium hat am 25. Mai ein Gesetz erlassen, welches Alle, auch die Katholiken, verpflichtet und bestimmt, daß die Knaben aus gemischten Ehen die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter erhalten (hier erinnert Dr. Schulte daran, daß fragliches Gesetz den Eltern keineswegs verbietet, durch Vertrag die Religion zu bestimmen, sondern dies ausdrücklich gestattet), und Kinder unter sieben Jahren beim Abfalle der Eltern diesen folgen. Obendrein wird die Kraft der Versprechen aufgehoben, welche die Kirche mit Recht und mit bestem Rechte absolut fordert und vorschreibt, bevor gemischte Ehen geschlossen werden, und wird die Apostasie sowohl von der katholischen als der christ-

lichen Religion zu einem bürgerlichen Rechte erhoben, und alle Gewalt der Katholiken auf die hl. Friedhöfe genommen, und die Katholiken gezwungen, auf ihren Friedhöfen die Leichname der Häretiker zu beerdigen (d. h. die Katholiken müssen dulden, daß die Häretiker beerdigt werden), wenn diese Häretiker keine eigenen haben."

Hierauf berührt die Allokution das neue Ehe- und Schulgesetz, wobei bemerkt wird, daß die Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen den einzelnen Konfessionen bleibe.

„Ihr sehet fürwahr, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen sind derartige abscheuliche Gesetze (abominabiles), welche die österreichische Regierung erlassen, welche der Lehre der katholischen Kirche, deren ehrwürdigen Rechten, Auktorität und göttlichen Verfassung und Unserer und dieses Apostolischen Stuhles Gewalt und Unserm Konkordate und dem Naturrechte selbst äußerst zuwiderlaufen. Deßhalb vermöge der Uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Obsorge erheben Wir die apostolische Stimme in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen kraft Unserer Apostolischen Auktorität die erwähnten Gesetze, und alles und jedes einzeln, was entweder in diesen oder in andern sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben Unserer Auktorität, daß diese Dekrete mit allen Folgen gänzlich nichtig, ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden (nulliusque roboris fuisse ac fore). Die Urheber, die sich Katholiken zu sein rühmen, jene, welche diese Gesetze und Akte proponirt oder geschaffen oder gebilligt und auszuführen nicht anstanden, beschwören Wir, sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern, welche die päpstlichen Gesetze und Dekrete der ökumenischen Synode gegen die Schädiger der kirchlichen Rechte als von selbst eintretend verhängen."

2. Preußen.

Die Deklaration vom 21. November 1803 schreibt bei ehelichen Kindern die Erziehung in der Religion des Vaters vor, und verbietet, daß ein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichte; so lange aber die Eltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, habe auch Niemand das Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Diese für die östlichen Provinzen erlassenen Bestimmungen wurden durch Kab.-O. v. 17. Aug. 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. In der Folge sind wiederholt Reverse und Verträge verboten. — Ein Just.-Min.-Erl. v. J. 1859 erklärt: a) Ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters wird von den Vor-

mundschaftsgerichten als **nicht** verbindlich erachtet; diese haben vielmehr b) nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen, und danach müssen c) die Kinder aus gemischter Ehe nach dem Tode des Vaters in der Konfession desselben erzogen werden; d) eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Konfession der Mutter zugegeben oder angeordnet hat, indem dann (A. L.-R. II. 2 §. 82.) das Kind in der Konfession der Mutter unterrichtet werden muß. — Da das Gesetz andere Ausnahmsfälle nicht kennt, und deßhalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden kann, so ist auch auf die Thatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Konfession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, **allein** kein entscheidendes Gewicht zu legen [1].

Interessant für das Motiv der oben angeführten Kab.-Ordre v. 17. Aug. 1825 (wornach auch in den westlichen Provinzen die Kinder der Religion des **Vaters** folgen) sind folgende Worte der Vorarbeit zur Gesetzesrevision: „Der (in der K.-O. von 1825 enthaltene) Grundsatz ist auf den von der Staatsregierung ausgesprochenen Zweck der **Beschützung** des **evangelischen** Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrheit der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderung der Männer (durch Entsendung und Versetzung der Beamten) herbeigeführt werden, und diese Erfahrung der Verordnung mit zu Grunde zu liegen scheint.“ Diesem gegenüber that der Kultminister v. Raumer am 12. Februar 1853 in der zweiten Kammer die Frage: „Ob man etwa glaube, daß die Regierung **noch** auf dem Standpunkte stehe, die Protegirung der gemischten Ehen als ein wichtiges Ziel der Staatskunst zu betrachten?“ [2].

3. Bayern.

Es steht den Brautleuten frei, über die religiöse Erziehung der Kinder Festsetzungen, insbesondere durch gerichtlichen Vertrag, zu machen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarrakten verlangen können. Abnahme eines **eidlichen** Gelöbnisses ist **verboten**. Verträge vor der Ehe sind jedoch nicht bindend, da es dem Gatten jederzeit freisteht, mit beiderseitigem Einverständnisse Bestimmungen zu treffen; in Ermanglung solcher tritt Theilung nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur, wenn die Ehe ungemischt wird, für jene Kinder, welche nicht kommunizirt haben, bez. konfirmirt sind [1]. (Rel. E. v. 26. Mai 1818 §§. 12—23).

---

[1] Richter, K.-R. S. 675. [2] Schulte, Lb. S. 429.

[3] Schulte, Lb. S. 430. Uhrig, E.-R. S. 512.

Der Eid der Brautleute, ihren Ehevertrag über katholische Kindererziehung nicht mehr abändern zu wollen, ist nach Dr. Uhrig [1] erforderlich, weil die Eltern das Recht haben, den vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag mit gegenseitiger Einwilligung jederzeit aufzuheben oder abzuändern, und darum mit dem bloßen Vertrag jene cautio noch nicht gegeben ist, welche von der Kirche gefordert wird, ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. — Zwar schreiben nicht alle Pastoralnormative der bayerischen b. Ordinariate die Abnahme dieses Versprechungseides vor, bemerkt derselbe weiter, der Grund dieses ungleichen Verfahrens liegt darin, daß man längere Zeit in praxi darüber schwankte, ob die Eltern gemischter Konfession den vor ihrer Ehe abgeschlossenen Kindererziehungsvertrag wieder abändern dürfen. Hierüber aber kann seit dem Erscheinen des k. Minister.-Rescr. vom 31. Mai 1838 kein Zweifel mehr obwalten. „Nach einer doktrinellen Auslegung der Bestimmungen in den §§. 12 bis 23 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutbefinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind." Es sind also hiermit die Verträge über religiöse Kindererziehung für abänderlich erklärt.

4. Württemberg.

Das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 bestimmt Folgendes:

a) Die Kinder aus gemischter Ehe werden in der Regel bis zu dem Unterscheidungsjahre in der Religion des Vaters erzogen.

b) Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen.

c) Jene Verträge sind aber nur dann giltig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten (Bräutigams) abgeschlossen worden.

d) Nach erreichtem Unterscheidungsjahre steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen.

Dazu kommt der Erlaß des k. katholischen Kirchenrathes vom 16. November 1831, welcher sagt:

a) daß die Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungsreligion der Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern;

---

[1] E.-R. S. 513.

b) daß die Eltern, wie sie ihre eigene Religion verändern, eben damit auch eine Veränderung der Erziehungsreligion ihrer Kinder zu erkennen geben, und

c) daß die Verträge über die Erziehungsreligion der Kinder aus gemischten Ehen nicht bloß rücksichtlich derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge geboren werden, wirksam sind.

Dr. Kreuzer[1] fragt: welche Behörde bildet die Obrigkeit des Gatten, welcher Behörde steht bei Errichtung solcher Verträge das gerichtliche Erkenntniß zu? Süskind und Werner, schreibt derselbe, bezeichnen als kompetente Behörde bald das Oberamtsgericht oder Notariat, bald die Ortsobrigkeit; andere nennen den Gemeinderath, auch das Waisengericht. Allein von der Ortsobrigkeit ist weder im Rel.-Ed., noch in dem Minist.-E. v. 28. Dez. 1810, noch in dem K.-E. v. 16. Nov. 1831 die Rede, wohl aber werden im letztgenannten Erlasse die Gerichte erwähnt, welchen die Verträge über die Festsetzung der Erziehungsreligion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestätigung vorzulegen sind. Demzufolge ist die Gerichtsbehörde, also in erster Instanz das Oberamtsgericht (in dessen Bezirk der Gatte oder Bräutigam seinen Wohnsitz hat) als die zuständige Behörde zu betrachten. Es folgt dies schon aus der Natur solcher Verträge. Da hier von einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Rede ist, haben auch diejenigen Stellen, welche zur Verwaltung dieses Zweiges der Rechtspflege berufen sind, jenen Verträgen die gerichtliche Bestätigung zu ertheilen. Dabei genügt es aber nicht, daß der Vertrag vor dem Pfarramt abgeschlossen und dem Oberamtsgerichte zur Beglaubigung vorgelegt wird, weil das Rel.-Ed. ausdrücklich sagt, daß der Vertrag, wenn er giltig sein soll, vor der Obrigkeit des Gatten (dem Oberamtsgericht) abgeschlossen werden muß. Die Praxis, bemerkt derselbe weiter, diese Verträge von dem Schultheißenamte abfassen zu lassen, scheint ziemlich allgemein zu sein. Man sucht sie mit dem Umstande zu rechtfertigen, daß sonst in vielen Fällen wegen der weiten Entfernung des Oberamtsgerichtes ein solcher Vertrag gar nicht zu Stande kommen würde. Auch das b. Ordinariat hält einen von der Ortsobrigkeit beglaubigten Revers für hinreichend. Vgl. S. 276. Was den Konsens der Eltern, beziehungsweise Großeltern, falls jene nicht mehr leben, anbelangt, so ist solcher bei dergleichen Eheverträgen gesetzlich erforderlich. Die Erklärung der Eltern selbst muß unmittelbar eingeholt werden, und man darf sich nicht mit der Versicherung der Kinder hinsichtlich des Nachweises beruhigen. (Sammlung von Gesetzen ꝛc. S. 41 f.)

5. Baden.

Nach dem Gesetze v. 9. Okt. 1860 §. 5 haben diejenigen, denen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, auch die Erziehungsreligion der Kinder zu bestimmen. Ein besonderes Gesetz

---

[1] E.-R. S. 116 ff.

v. 9. Okt. 1860 gibt die näheren Verfügungen über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion. Darnach bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie mögen vom Vater anerkannt oder nicht anerkannt sein, die Mutter die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen. Ist hierüber aber keine Bestimmung getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder derjenigen der Mutter. Die Mutter kann mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder eine Aenderung eintreten lassen, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist. Mit dem 16. Lebensjahre können die Kinder die eine oder die andere Konfession wählen. Auch können die früheren Verträge durch spätere wieder abgeändert werden.

6. Sachsen.

Die in gemischten Ehen erzeugten Kinder folgen in der Regel der Religion des Vaters; jedoch dürfen die Brautleute oder Ehegatten vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns an Gerichtsstelle persönlich und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen Verträge desfalls schließen. Solche Verträge aber können jederzeit in derselben Form wieder abgeändert oder aufgehoben werden: jedoch so, daß dies auf die religiöse Erziehung der Kinder über 6 Jahre keinen Einfluß ausübt. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; jedoch können sie mit Zustimmung der Mutter, bez. der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde in der Religion des die Erziehung selbst übernehmenden außerehelichen Vaters erzogen werden. Wird die Ehe durch Uebertritt des einen Gatten eine ungemischte, so steht es den Eltern frei, die Kinder in der nun gemeinsamen Religion zu erziehen. Wird eine ungemischte Ehe eine gemischte, so hat dies auf die Religion der bereits gebornen Kinder keinen Einfluß, und selbst durch einen Vertrag kann hieran nichts geändert werden; aber auch auf die später gebornen Kinder hat es nur dann Einfluß, wenn eine Uebereinkunft getroffen worden ist.

Jedes Abfordern eines Versprechens wegen der Kindererziehung ist streng verpönt und wirkungslos. Der katholische Pfarrer fragt die konfessionell gemischten Brautleute, ob sie alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollen? Bejahen sie diese Frage, so werden sie katholisch getraut, verneinen sie dieselbe, so wird die katholische Kopulation verweigert. (Ges. v. 1. Nov. 1836.)

7. Hannover.

Das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, steht dem Vater zu. Jeder Vertrag, durch welchen er auf dieses sein Recht verzichtet, ist null und nichtig; jedoch ist dem Vater die Möglichkeit, seine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen, nicht entzogen. (Gesetz v. 31. Jul. 1826.)

8. Kurhessen.

Das Recht, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, kommt hier gleichfalls dem Vater zu. Seine Bestimmung entscheidet unbedingt vom 7. bis 14. Jahre, wenn nicht der Vater selbst die Konfession wechselt. Hat der Vater keine Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum 14. Jahre in seiner Religion erzogen. In Betreff der unehelichen Kinder kommt der Mutter das Bestimmungsrecht zu. (V. 13. April 1853.)

9. Hessen-Darmstadt.

Die Kinder aus gemischten Ehen folgen, wenn kein abändernder Vertrag geschlossen wird, der Religion des Vaters. Eheverträge über religiöse Kindererziehung sind vor und nach der Eheschließung zulässig, aber die Geistlichen müssen sich jedes Einflusses darauf enthalten. Sollen solche Verträge rechtsgiltig sein, so müssen sie vor Gericht abgeschlossen werden. (Gesetz v. 27. Februar 1826, V. v. 6. Dez. 1842 und V. v. 19. Jan. 1843.)

10. Nassau.

Alle Kinder ohne Ausnahme müssen in der Religion des Vaters, uneheliche Kinder ohne Rücksicht auf die Religion des Erzeugers in der Religion der Mutter erzogen werden. Haben die Kinder das 14. Lebensjahr zurückgelegt, so können sie, wenn sie von ihrem bisherigen Seelsorger ein Zeugniß beibringen, daß sie in der Religion des Vaters (bez. in derjenigen der Mutter) hinlänglich unterrichtet seien, eine andere Konfession wählen. (V. v. 22. u. 26. März 1808.)

11. Weimar.

Die Kinder aus gemischten Ehen sollen in der Konfession desjenigen Ehetheils erzogen werden, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch eingebürgert gewesen ist. Kann durch diese Bestimmung keine Entscheidung ermittelt werden, so folgen alle Kinder der Religion des Vaters. Uneheliche Kinder folgen der Kon-

fession der Mutter. Etwaige Verträge über die kirchliche Kindererziehung sind völlig wirkungslos. (Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 51 ff.)

12. Schleswig-Holstein.

Die Regelung der religiösen Erziehung der Kinder in Schleswig ist seit dem Jahre 1864 dem freien Uebereinkommen der Eheleute überlassen. (Verfüg. v. 23. April 1864.)

In Holstein hat seit dem Jahre 1863 der Vater das Recht, die Religion der Kinder zu bestimmen; ist der Vater gestorben, ohne seinen Willen in dieser Beziehung erklärt zu haben, oder ist er unfähig geworden, seinen Willen zu erklären, so entscheidet zunächst der Wille der Mutter; wenn auch dieser nicht konstatirt werden kann, so sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen. (Ges. v. 4. Juli 1863.)

Vor dem Jahre 1863 bezw. 1864 konnte in Schleswig-Holstein die Kopulation von Ehen zwischen Katholiken und Lutheranern nur dann erfolgen, wenn die Brautleute sich vor der Kopulation verpflichteten, sämmtliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes von einem ev.-lutherischen Prediger taufen und in ev.-lutherischer Lehre erziehen zu lassen.

13. Braunschweig.

Die vor der Verehelichung getroffenen und gehörig verlautbarten Verabredungen haben Geltung, sofern sie dem evangelischen Theile nicht aufgedrungen sind, was er nöthigenfalls eidlich erhärten soll; eventuell sollen, wenn der Vater evangelisch ist, alle Kinder evangelisch, wenn die Mutter evangelisch ist, nur die Töchter evangelisch, die Söhne aber katholisch erzogen werden. (V. v. 9. April 1768.)

Dr. Richter[1] bemerkt: Man sollte endlich diese Ungleichheit beseitigen.

14. Mecklenburg-Schwerin.

Die Eltern bestimmen, in welcher Konfession die in gemischten Ehen erzeugten Kinder erzogen werden sollen. (V. v. 25. Jan. 1811.)

VI. Dispensation.

Das impedimentum mixtae religionis beruht auf einem allgemeinen Kirchengesetze, darum kann auch nur der Papst aus eigener Macht darin Dispens ertheilen.

Oesterr. Anweis. §. 79: Dem heiligen Stuhle ist es vorbehalten, in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen aus eigener Macht Nachsicht zu ertheilen."

---

[1] K.-R. S. 672. Anm. 11.

Die Bischöfe vermögen nicht aus eigener Autorität, sondern nur kraft päpstlicher Vollmacht von dem Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit giltig zu dispensiren. Diese vom Oberhaupte der Kirche verliehene facultas dispensandi besitzen fast alle deutschen Bischöfe auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, nach deren Ablauf sie um Erneuerung derselben in Rom nachzusuchen haben.

Der Bischof von Trier theilt dem Kuratklerus am 18. März 1853 mit, daß in Zukunft die Dispensen von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit bei dem hl. Stuhle einzuholen seien; er könne auf Grund päpstlicher Vollmacht darin dispensiren nur in matrimoniis contrahendis urgentioribus, in quibus periculum ita fuerit in mora, ut tempus non adsit adeundi Sanctam Sedem, et dummodo nullum aliud obstet impedimentum canonicum.

Fast alle deutschen Bischöfe dispensiren ohne Weiteres ab impedimento mixtae religionis, sobald die von der Kirche geforderten Kautelen gegeben sind [1]; darum ist es behufs Erlangung der Dispens nicht nothwendig, in dem Dispensgesuche auch noch einen kanonischen Dispensgrund anzuführen. Der heilige Stuhl, welcher diese milde Praxis kennt, tolerirt sie.

Eine solche auf Grund kirchlicher Dispens eingegangene gemischte Ehe ist nicht bloß eine giltige, sondern auch eine erlaubte eheliche Verbindung, welche mit gutem Gewissen, d. h. ohne Sünde eingegangen werden kann.

Nach dem strengen Rechte muß außer den oben angegebenen Kautionen auch noch eine causa und zwar eine causa gravis vorhanden sein, wenn von fraglichem Ehehindernisse dispensirt werden soll. Es fragt sich nun, was man hier unter causa gravis versteht? Dr. Bangen [2] gibt folgende Antwort: Sed jam per se patet, responsum absolute certum in abstracto dari non posse, cum semper considerandae sint cujusque casus circumstantiae. In genere tamen ex mente Sanctae Sedis tales esse debent, ut ad publicum magis bonum conducant.

Ejusmodi forent:

a) si princeps acatholicus, adhibitis cautionibus, ducere velit catholicam, indeque magna catholicae religionis commoda forent speranda;

b) si probabilis adsit spes, ut familia acatholica, ad veram fidem inclinans, per matrimonium mixtum ad Ecclesiam revertatur;

c) si matrimonium mixtum unicum sit remedium, ut liberi, jam ex alio matrimonio mixto procreati, in religione catholica educentur;

d) si magna scandala ex diffamatione, gravidatione, vel alio modo oritura evitari nequeant, nisi per matrimonium mixtum.

Causae vero, quae privata commoda magis respiciunt, v. gr. aetas

---

[1] Schulte, Lb. S. 431. [2] Instr. pract. IV. p. 20 sq.

superadulta, angustia loci, dotis incompetentia, bonum pacis, sponsalia bona fide contracta, ob quae timendum foret, ut innupta ac diffamata remaneret sponsa — de sensu S. Sedis non facile per se sufficiunt; attamen ex nostra praxi earundem causarum ratio habetur, dummodo aliae rerum circumstantiae concurrant, quibus illis pondus accrescat.

Es kann der Fall vorkommen, daß der Abschließung einer Mischehe außer dem impedimentum mixtae religionis noch ein anderes entweder bloß aufschiebendes oder gar trennendes Hinderniß entgegensteht. In diesem Falle, wo also nur ein Kontrahent der katholischen Kirche angehört, bedarf es aber ebenso der kirchlichen Dispensation, als wenn beide Kontrahenten Mitglieder der katholischen Kirche wären. Der Umstand der religio mixta, welcher die Dispensertheilung erschwert, muß aber stets angegeben werden.

Hoffnung auf Erlangung der erbetenen Dispens z. B. von dem trennenden Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft können die konfessionell gemischten Brautleute in der Regel nur dann haben, wenn sie zuvor die von der Kirche geforderten cautiones gegeben haben; werden diese cautiones nicht gegeben, so kann auch in der Regel keine Dispens ab impedimento consanguinitatis, affinitatis, publicae honestatis ex sponsalibus, cognationis spiritualis etc. ertheilt werden, weil eine solche Dispensertheilung eine positive Kooperation zu einer unerlaubten Handlung wäre.

Die päpstliche Instruktion vom 27. März 1830 jedoch hat den Bischöfen der Kölner Erzdiözese die ganz außergewöhnliche Vollmacht, aber nur auf fünf Jahre verliehen, die Vollmacht nämlich, selbst im Falle der Nichterfüllung der kirchlicherseits verlangten Bedingungen von den der Eingehung einer gemischten Ehe entgegenstehenden trennenden Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in den entfernteren Graden, der öffentlichen Ehrbarkeit, und der geistlichen Verwandtschaft (mit Ausnahme der Verwandtschaft zwischen Pathe und Pathenkind) Dispens (Relaxation) zu ertheilen, um größeres Unheil zu verhüten. „Si aliquo in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitati cedendum judicet et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum, seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur, impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum in eo casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat, contra regulas catholicae religionis." — In einem solchen Falle können aber nur die Bischöfe, welche vom Papste ausdrücklich diese außergewöhnliche Fakultät erhalten haben, in dem betreffenden

trennenden Ehehindernisse dispensiren (relaxiren). Steht der Abschließung einer Mischehe, in welcher nicht alle Kinder katholisch werden, ein trennendes Hinderniß entgegen, so kann der Pfarrer an den Ordinarius berichten, welcher unter Umständen den Fall dem Papste vorlegen wird mit der Bitte, zur Verhütung größerer Uebel in dem obwaltenden Hindernisse Dispens (relaxatio) zu ertheilen. Es ist aber äußerst selten, daß der Papst in einem solchen Falle von dem ihm zustehenden Dispensationsrechte Gebrauch macht. Mit Recht sind darum in manchen Diözesen die Geistlichen angewiesen, solchen Kontrahenten sofort aufs bestimmteste zu erklären, daß in solchem Falle nicht dispensirt werde. Das b. Ordinariat Rottenburg hat auf ein solches Gesuch unterm 5. Jan. 1864 reskribirt: Das Dekanat A. hat dem N. N. von E. eröffnen zu lassen, daß das b. Ordinariat seinem Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft ex copula illicita nicht zu entsprechen vermöge, da die von der katholischen Kirche geforderten Bedingungen nicht erfüllt werden wollen. — N. N. hat trotz verweigerter kirchlicher Dispensation nach erlangter staatlicher Erlaubniß vor dem protestantischen Pfarrer in N. die Ehe mit seiner Schwägerin eingegangen. Auf den Anfragebericht des Pfarrers N. in Betreff seines Verhaltens gegen den katholischen N. N. gab das b. Ordinariat unterm 3. Juni 1864 zu erkennen, daß genannte Verbindung, weil mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangen, für den katholischen Theil nach Lehre und Satzung der katholischen Kirche nicht nur eine ungiltige, sondern zugleich auch eine sündhafte ist. Hierüber hat das Pfarramt den genannten Pfarrangehörigen nochmals einläßlich und eindringlich zu belehren und ihm in Aussicht zu stellen, daß er, wenn er mit fortgesetzter Mißachtung der Vorschriften seiner Kirche in diesem für ihn unerlaubten und sündhaften Verhältniß verharren und sich nicht entschließen würde, dasselbe durch vollständige Erfüllung der diesfälligen Forderungen und Bedingungen der katholischen Kirche zu einer kirchlich giltigen Ehe umwandeln zu lassen, vorerst von der Theilnahme an den hl. Sakramenten und nach Umständen sogar von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen werden müßte. — N. N. lebt bis zur Stunde in dieser Verbindung, besucht fleißig den katholischen Gottesdienst, läßt jetzt die Knaben nach katholischem Ritus taufen und würde gerne zu den hl. Sakramenten gehen. Diesen glimmenden Docht darf man nicht auslöschen.

VII. Proklamation.

1) Haben religiös gemischte Brautleute die kirchlicherseits geforderten Sicherheiten gegeben und daraufhin die kirchliche Dispens von dem Hindernisse der Konfessionsverschiedenheit erhalten, so können sie eine kirchlich erlaubte Mischehe eingehen. Eine solche beabsichtigte Mischehe katholischen Charakters (in der also die katholische Kindererziehung zugesichert ist) wird gerade so verkündet, wie eine rein katholische Ehe. Die Verschiedenheit der Konfession der Brautleute aber soll nicht erwähnt werden.

2) Beabsichtigen konfessionell gemischte Kontrahenten absque cau-

telis et dispensatione eine Ehe einzugehen, so können sie an Orten, wo die Verkündigung einer solchen gemischten Ehe akatholischen Charakters von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschrieben ist, gleichfalls in der Kirche verkündet werden. Doch kann man sich in diesem Falle statt der bei einer katholischen oder gemischten Ehe katholischen Charakters üblichen Einleitungsworte: „Zum heiligen Sakramente der Ehe haben sich versprochen", folgender Einleitungsformel bedienen: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen"; oder: „Das Versprechen der Ehe haben sich gegeben." Sind auch noch rein katholische oder gemischte Ehen mit katholischer Kindererziehung zu proklamiren, so werden natürlich diese zuerst verkündet; hierauf wird fortgefahren: „Außer diesen haben sich zur ehelichen Verbindung versprochen." Es versteht sich von selbst, daß der Religionsverschiedenheit keine Erwähnung geschehen darf.

Nach strengem Rechte, das, wie schon bemerkt, seit dem Jahre 1853 auch in der Diözese Trier wieder in Geltung ist, dürfen nicht einmal die kirchlich erlaubten Mischehen verkündet werden.

Ueber die stattgefundene Proklamation einer Mischehe protestantischen Charakters und deren Ergebniß darf ein Verkündschein ausgestellt werden, in welchem, falls kein anderes Hinderniß entdeckt wurde, einfach bezeugt wird, daß außer dem kanonischen Ehehindernisse der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ein anderes nicht bekannt geworden sei. Solche Testimonialen (litterae mere testimoniales) dürfen aber kein Wort enthalten, aus welchem auch nur der Verdacht einer Zustimmung oder Billigung erschlossen werden könnte. Ist aber während oder nach der Proklamation ein trennendes Ehehinderniß, z. B. das der Affinität oder Konsanguinität bei dem Pfarramt zur Anzeige gekommen, so hat dasselbe davon bei dem bischöflichen Ordinariate Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle vor Beseitigung des Impediments nicht einmal litterae mere testimoniales ausgestellt werden dürfen.

VIII. Form der Eheschließung.

1) In denjenigen Gegenden und Pfarreien, in welchen das Trienter Dekret de forma contrahendi matrimonium als ein solches vorschriftsmäßig promulgirt ist, unzweifelhaft noch zu Recht besteht, und seine Beobachtung sich als physisch und moralisch möglich darstellt, müssen die gemischten Ehen bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. in Gegenwart des katholischen parochus proprius und zweier Zeugen abgeschlossen werden.

Unter dem parochus proprius der Ehekontrahenten versteht man immer nur den katholischen Pfarrer und nie den akatholischen Minister; letzterer

gilt in den Augen der Kirche nur als eine Zivilperson, darum stehen die connubia coram acatholico ministro contracta und die connubia non servata Concilii Tridentini forma inita kirchenrechtlich auf einer und derselben Stufe, d. h. beide sind formlose, klandestine und darum (im tridentinischen Gebiete) ungiltige Ehen.

2) Gemischte Ehen können ohne Beobachtung der tridentinischen Form, also auch vor dem akatholischen Pfarrer, dem Magistrate, vor zwei Zeugen oder auch ohne Zeugen durch bloße Konsenserklärung giltig eingegangen werden:

a) In solchen Ländern, in denen das Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii gar nicht publizirt worden ist.

Dies wird in der Regel der Fall sein in allen Pfarreien, welche zur Zeit des Tridentinums ganz oder größtentheils von der katholischen Kirche abgefallen waren, oder in denen damals neben der katholischen Pfarrei schon eine akatholische Kirchengemeinschaft bestand. Wo dagegen ausnahmsweise in überwiegend nichtkatholischen Pfarreien das tridentinische Ehedekret publizirt worden ist, lehrt Dr. Knopp, hat es auch für diese Gesetzeskraft, was nicht selten in solchen Pfarreien der Fall sein wird, welche zur Zeit der Publikation des Dekretes noch ganz oder doch vorherrschend katholisch waren, und in denen daher die Promulgation des Konzils der Vorschrift gemäß stattgefunden hat, die aber im Laufe der Zeit etwa dadurch, daß sie unter eine nichtkatholische Regierung gekommen, zum großen Theile von der katholischen Kirche abgefallen sind. Da für diese Pfarreien durch die frühere förmliche Publikation des Dekretes die Bedingung der Verbindlichkeit desselben erfüllt worden ist, so findet dasselbe auch Anwendung auf alle Ehen, die innerhalb der Grenzen derselben geschlossen werden, d. h. solche Ehen müssen vor dem katholischen Pfarrer abgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch von solchen nicht katholischen Pfarreien, welche erst später in den Grenzen rein katholischer Pfarreien, in denen das Konzilsdekret publizirt ist, gegründet worden sind [1].

b) In Pfarreien, wo rücksichtlich der vorschriftsmäßigen Promulgation des Dekretes „Tametsi" ein Zweifel herrscht.

Dr. Schulte: Die Jurisprudenz und die Praxis der Congregatio Concilii nimmt das Trident. sess. 24. de ref. matr. in dubio nicht für publizirt an.

c) An Orten, wo die tridentinische Vorschrift zwar publizirt, aber nie in Gebrauch gekommen ist [2].

d) In Pfarreien, wo das Konzilsdekret nur observanzmäßig im Gebrauche ist [3], wie z. B. in Frankreich [4].

Die förmliche Publikation des Ehedekretes in den einzelnen Pfarreien schrieb das Konzil, wie Dr. Schulte bemerkt, hauptsächlich darum vor, um bei den Akatholiken nicht Haß und Unversöhnlichkeit hervorzurufen, weil sonst alle

[1] Knopp, E.-R. S. 308. [2] Schulte, E.-R. S. 233.
[3] Schulte, a. a. S. 238 und 270. [4] Kutschker, E.-R. IV. S. 358.

Ehen derselben in der Folge wären für Konkubinate erklärt worden. Ganz anders aber verhält es sich rücksichtlich der rein katholischen Ehen; diese müssen auch dort, wo das Tridentinum nur per usum rechtskräftig geworden ist, bei Strafe der Nichtigkeit in forma Tridentina abgeschlossen werden.

e) An Orten, wo die Beobachtung des tridentinischen Dekretes durch eine von den Ehekontrahenten nicht verschuldete, außer ihnen liegende Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist. In diesem Falle aber muß die Ehe bei Strafe der Nichtigkeit in Gegenwart von zwei Zeugen eingegangen werden. S. 184.

f) Dort, wo das Dekret zwar publizirt und in Gebrauch gekommen ist, aber im Laufe der Zeit wieder seinen verpflichtenden Charakter verloren hat, indem die stattgefundene Publikation desselben nach langem Zeitverlaufe aus dem Andenken der Landeseingesessenen verschwunden ist, und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die früher stattgehabte Promulgation des Tridentinums gefunden werden kann [1].

g) In solchen Ländern und Diözesen, für welche das Trienter Dekret durch päpstliche Konstitutionen außer Wirksamkeit gesetzt (suspendirt) worden ist.

Solche Dispensationen von der Beobachtung der tridentinischen Form bei Abschließung gemischter (aber nicht rein katholischer) Ehen haben die Päpste ertheilt:

α) Für die vereinigten Niederlande (Holland und Belgien); für Schlesien, Kleve, Kulm; Quebek, Kanada, Malabar; Russisch-Polen, Irland u. a.

Benedikt XIV. verordnete in der berühmten Deklaration vom 4. Novbr. 1741 für die vereinigten Niederlande, daß die gemischten (und rein protestantischen) Ehen, welche daselbst bereits geschlossen worden und in Zukunft eingegangen werden ohne Beobachtung der forma Tridentina, wenn kein anderes trennendes Ehe-Impediment vorliege, giltige und unauflösliche maritale Verbindungen seien. Diese Benediktinische Deklaration hat auch in den andern genannten Ländern und Diözesen rechtliche Geltung, weil sie von den nachfolgenden Päpsten auf dieselben ausdrücklich ausgedehnt worden ist. Eine stillschweigende oder gewohnheitsmäßige Ausdehnung der Benediktina kann nirgends angenommen werden. Genannte Deklaration ist eine vom Papste ertheilte Dispensation von der Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform, oder von dem trennenden Ehehindernisse der Klandestinität bei Eingehung gemischter (oder rein protestantischer) Ehen. Das Tridentinum, schreibt Dr. Schulte [2], ist nur für die speziell genannten Oerter und Personen suspendirt. Zu dieser Verfügung steht dem Papste nach dem Tridentinum selbst das unbedingte Recht zu, weil das Caput I. de ref. matr. ein bloßes Refor-

[1] Knopp, E.-R. S. 310. [2] E.-R. S. 238.

mationsdekret ist, wie die Ueberschrift allein zeigt, somit unter den allgemeinen Vorbehalt fällt, welchen die Synode für den Papst in Bezug auf die Disziplinardekrete gemacht hat.

β) Für die Kölner Kirchenprovinz, d. h. für die Erzdiözese Köln, die Diözesen Trier, Paderborn und Münster.

Pius VIII. erklärte in dem Breve vom 25. März 1830 (wohl, um die Geistlichen von der passiven Assistenzleistung zu befreien), daß die gemischten (nicht aber die rein protestantischen) Ehen, welche von nun an (a die videlicet 25. Martii 1830) in den genannten Diözesen ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossen werden, wenn ihnen nur kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß im Wege steht, kirchlich vollgiltige und unauflösliche eheliche Verbindungen seien.

γ) Für Ungarn und seine Nebenländer.

Gregor XVI. erklärte in der Konstitution vom 30. April 1841, daß er die in Ungarn und seinen Nebenländern ohne Beobachtung der tridentinischen Form (coram ministro schismatico vel protestantico) abgeschlossenen gemischten Ehen dissimuliren wolle, so daß dieselben, wiewohl unerlaubterweise eingegangen, dennoch für kirchlich giltige und unauflösliche Ehen gehalten werden müssen, natürlich unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß fraglichen Ehen kein anderes trennendes Hinderniß entgegensteht. — In allen übrigen zur österreichischen Monarchie gehörigen Ländern gilt die von demselben Papste unterm 22. Mai 1841 erlassene Instruktion, welche unter gewissen Voraussetzungen die passive Assistenz gestattet.

Oesterr. Anweis. §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer beider oder eines von beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums (in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern, in Hungariae regno et Transsilvaniae ducatu), für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der **Giltigkeit** zu bewirken."

In Bayern ist das von Gregor XVI. erlassene Breve vom 27. Mai 1832, sowie die Instruktion vom 12. Septbr. 1834 maßgebend, wodurch die assistentia passiva für nicht unzuläßig erklärt wird; von einer Dispensation oder Dissimulation in Betreff des trennenden Ehehindernisses der Klandestinität ist aber darin so wenig die Rede, als in der Instruktion vom 22. Mai 1841. Darum kann man nicht sagen, daß in Bayern und den deutschen Ländern Oesterreichs die gemischten Ehen ebenso ohne Beobachtung der tridentinischen Form (vor dem akatholischen Pfarrer) giltig abgeschlossen werden können, wie in der Kölner Kirchenprovinz und in Ungarn.

Vier Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz haben sich am 1. August

1864 an den Papst mit der Bitte gewendet, daß die für die Niederlande, die Kölner Kirchenprovinz, für Ungarn und seine ehemaligen Nebenländer ertheilte Dispensation von der Beobachtung der tridentinischen Form (oder vom trennenden Ehehindernisse der Klandestinität) auch auf ihre Diözesen möchte ausgedehnt werden; allein diese Bitte konnte nicht gewährt werden. Concludi debuit, lautet das Responsum vom 17. Mai 1865, non expedire, ut in re, de qua agitur, in quatuor istis dioecesibus aliquid innovetur, nec ad eas applicentur, quae pro aliis dioecesibus concessa aut declarata fuere [1].

3) Gehören die konfessionell gemischten Brautleute verschiedenen Pfarreien an, so dürfen sie bekanntlich ihre Ehe in der einen oder anderen Parochie abschließen; folglich können sie dies auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form (vor dem akatholischen Pfarrer) giltig thun, wenn an dem Orte der Eheschließung das Trienter Ehereformgesetz entweder nicht vorschriftsmäßig publizirt worden, oder durch päpstliche Konstitution wieder außer Kraft gesetzt ist, oder seine Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich erscheint, da in diesem Falle die bekannte Regel von der Privilegienkommunikation ihre Anwendung findet. Im Zweifelsfalle streitet, wie schon oben bemerkt, die Präsumtion für die Giltigkeit der absque parocho catholico abgeschlossenen Ehe.

4) Bei Beurtheilung der Giltigkeit einer ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangenen Mischehe hat man, wie Dr. Kutschker [2] schreibt, darauf zu sehen, ob an dem Orte der Eheschließung das Tridentinum vom Papste für die Akatholiken als nicht verpflichtend erklärt ist; dann, falls eine solche päpstliche Erklärung nicht vorliegt, ob an diesem Orte das Konzilsdekret für alle dort domizilirenden Katholiken und akatholischen Christen förmlich promulgirt und in Kraft, und dessen Beobachtung physisch und moralisch möglich ist. Die Beurtheilung dessen, ob in irgend einem besondern Falle die Umstände so geartet sind, daß man auf Grund des Mangels der Publikation des Tridentinums oder der Unmöglichkeit der Beobachtung desselben annehmen könne, die ohne Beobachtung der Trienter Form (vor dem nichtkatholischen Pfarrer) eingegangene gemischte Ehe sei giltig, kommt natürlich nicht dem Pfarrer, ja nicht einmal dem Ordinarius zu, weil es sich um Lösung des Zweifels über Anwendbarkeit eines allgemeinen Kirchgesetzes auf einen besondern Fall handelt, welchen Zweifel nur der Papst beseitigen kann. Darum ist es an Orten, wo das Konzil von Trient promulgirt und in Geltung ist und eine Deklaration nicht vorliegt, auch die passive Assistenz entweder nicht gestattet oder nicht angewendet wird, nothwendig, die Fälle solcher Ehen dem Papste zur Entscheidung vorzulegen, so oft eine solche Entscheidung zur Verhütung ungiltiger Ehen erfordert wird, was geschehen

[1] Kreuzer, E.-R. S. 124. [2] E.-R. I. S. 534 f.

würde, wenn z. B. eine in einer solchen Gegend mit Verabsäumung der tridentinischen Form getraute, aber wieder geschiedene protestantische Person katholisch würde, und dann sich mit einer andern Person verheirathen wollte. Um in einem solchen Falle vollkommen sicher zu gehen, fährt Dr. Kutschker fort, muß untersucht werden, ob die Oertlichkeits- und sonstigen Verhältnisse von der Art sind, daß sie zur Annahme berechtigen, die Vorschrift des Tridentinums sei auf fragliche Ehe nicht anwendbar. Eine solche Untersuchung und Entscheidung steht, wie schon bemerkt, nur dem Papste zu, und muß dieselbe wegen Ungleichartigkeit der Vorkommnisse von Fall zu Fall veranlaßt werden, indem, was für einen Ort gilt, auf den andern in Ansehung der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht anwendbar ist. Daß die frühere (nicht in tridentinischer Form eingegangene) Ehe nicht sofort unter allen Umständen für eine giltige würde erklärt werden, dafür bürgt eine Vollmacht, in welcher ein Bischof unterm 26. Juli 1842 autorisirt wurde, die non servata forma Tridentina abgeschlossene und darum ungiltige Ehe in der Wurzel zu heilen (in radice sanare). Aus dem Bisherigen aber ist ersichtlich, daß der Katholik, welcher an einem Orte, wo das Tridentinum publizirt und in Geltung ist, mit einer akatholischen Person die Ehe schließt, nur dann ganz sicher geht, wenn er dieselbe in forma Tridentina, d. h. vor dem katholischen Pfarrer abschließt. Läßt er sich vom akatholischen Pfarrer trauen, so kann man aber nicht sofort sagen, seine Ehe sei ungiltig, das Zusammenleben solcher Personen sei ein Konkubinat. Dies hängt davon ab, ob die Ortsverhältnisse und sonstigen Umstände so geartet sind, daß der akatholische Brauttheil von der Beobachtung der tridentinischen Form eximirt erscheint, was nur der Papst entscheiden kann. So lange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, wäre es vermessen, die Ehe für ungiltig zu halten, weil es möglich ist, daß sie als eine vor Gott und dem Gewissen geltende eheliche Verbindung angesehen werde, wenn alle obwaltenden Umstände vor dem Tribunale des Oberhauptes der Kirche zur Entscheidung gelangen.

In diesem Sinne hat die S. Congregatio Inquisitionis auf die Frage: Quid de matrimonio judicandum, quod sponsi mixtae religionis, eo quod parochus catholicus propter defectum cautionis opportunae de catholica educatione prolis illud benedicere aut litteras dimissoriales dare recusavit, coram ministello protestantico contraxere? Numquid mulier, ubi Concilium Tridentinum est receptum, concubina erit habenda? Et si ita, quibus sub conditionibus Ecclesiae poterit reconciliari, ejusque matrimonium revalidari? unterm 30. Juni 1842 geantwortet: Quoad primam et secundam partem recurratur in casibus particularibus.

Hieraus sieht man deutlich, fährt Kutschker[1] fort, daß in diesen und ähn-

[1] A. a. O. S. 533

lichen Fällen ein Rekurs an den apostolischen Stuhl erforderlich sei, und kann die für den einen Ort gegebene Entscheidung nicht für andere Orte maßgebend sein, was auch insbesondere von der eben angeführten zu sagen ist, die für eine fast ganz katholische Gegend gegeben wurde. Nur wenn zugleich ein anderes trennendes Hinderniß obwaltet, kann die Ungiltigkeit der Ehe nicht in Zweifel gezogen werden.

So lange also eine päpstliche Entscheidung nicht vorliegt, kann man von der bloß vor dem akatholischen Pfarrer abgeschlossenen gemischten Ehe nicht sagen, dieselbe sei propter impedimentum clandestinitatis ungiltig und ein konkubinäres Verhältniß; man muß sie vielmehr rechtlich als eine putative Ehe gelten lassen.

Man könnte einwenden, bemerkt Kutschker [1] weiter, daß die eine Bedingung der putativen Ehe, nämlich die Beobachtung der vom Tridentinum vorgeschriebnen Solennitäten bei der Eheschließung mangle. Allein gerade die Nichtverpflichtung zur Beobachtung dieser Solennitäten ist es ja, was die religiös gemischten Brautleute beanspruchen zu können vermeinen, indem sie irrthümlicherweise glauben, es genüge zur Giltigkeit ihrer Ehe, wenn sie vor dem akatholischen Pfarrer den consensus matrimonialis erklären. Die bona fides der Brautleute würde nur dann wegfallen, wenn der katholische Pfarrer diesen Brautpersonen mit Bestimmtheit sagen könnte, daß ihre coram parocho protestantico geschlossene Verbindung keine Ehe, sondern ein konkubinäres, sündhaftes Verhältniß sei. Weil aber der katholische Pfarrer dies selber nicht weiß, darum kann er es auch solchen Nupturienten nicht sagen; was er in dieser Sache thun kann und thun wird, ist dies, daß er zum katholischen Kontrahenten sagt, derselbe könne nur dann eine vollkommene Sicherheit rücksichtlich der Giltigkeit seiner Ehe erlangen, wenn er sie vor dem katholischen Pfarrer eingehe; lasse er sich aber von dem protestantischen Pfarrer trauen, so setze er sich außerdem noch der Gefahr aus, daß möglicherweise früher oder später seine Ehe für null und nichtig erklärt werden könnte, wenn sich jemals ein Anlaß ergäbe, die Giltigkeit derselben in Frage zu stellen.

Praktische Rechtsfälle.

1. Im Monat Juni 1821 hatte sich Anna Maria, katholischer Religion, von der Pfarrei St. Kastor in Koblenz, mit einem Protestanten aus Koblenz, Namens Ludwig, vermählt, und da die nothwendigen Garantien nicht geleistet wurden, so geschah die Trauung von dem protestantischen Prediger ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Die Ehe war unglücklich, und 1832 sprach die bürgerliche Obrigkeit die Trennung aus. Zu Anfang März 1851 wandte sich der Pfarrer von St. Kastor im Namen seiner Parochianin an das bischöfliche Gericht in Trier und ver-

[1] A. a. O. S. 538.

langte, daß die Ehescheidung auch kirchlich ausgesprochen werde, und unterm 22. Dezember wurde auch die Sentenz gefällt, daß die Ehe ex defectu praesentiae parochi ungiltig sei, da erst seit der Bulle Pius' VIII. v. 25. März 1830 die tridentinische Verordnung in Bezug auf die gemischten Ehen in der Kirchenprovinz Köln außer Kraft gesetzt sei. Der defensor matrimonii appellirte von dieser Sentenz an das Metropolitangericht, wo das erste Urtheil umgestoßen und die Ehe für giltig erklärt wurde, da in Deutschland die gemischten Ehen, auch wenn sie vor dem protestantischen Prediger geschlossen worden, von der Kirche als giltig betrachtet würden, wenn sonst kein kanonisches Hinderniß vorliege, ohne Rücksicht, ob das Konzilium von Trient an dem Orte, wo die Ehe geschlossen wurde, gesetzlich verkündet wurde, oder nicht. Der Pfarrer von St. Kastor war mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und wandte sich nach Rom, wo die Sache an die Congregatio S. Officii gelangte. Der Sekretär dieser Kongregation stellte unterm 29. November 1852 an den Bischof von Trier die Rückfrage um sichere Auskunft darüber, num in civitate Confluentium fuerit decretum Concilii Tridentini Sess. 24. de ref. matr. cap. 1. rite promulgatum in singulis paroeciis? utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate exstarent haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias, vel potius subinde supervenerit? Nachdem die erste Frage bejahend, die zweite verneinend beantwortet war, entschied die S. Congregatio Officii unterm 26. Januar 1853: In congregatione generali S. Romanae universalis Inquisitionis habita in conventu S. Mariae supra Minervam coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis S. R. E. Cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus Inquisitoribus proposito suprascripto dubio et praehabito voto D. D. Consultorum iidem Eminentissimi Domini decreverunt: Infirmata sententia Curiae Archiepiscopalis Coloniensis, confirmandam esse sententiam Curiae Episcopalis Trevirensis. Eodem die Sanctissimus Dominus Noster Pius, divina providentia P. P. IX., in solita audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita resolutionem Eminentissimorum Cardinalium approbavit.

Anders wäre die Entscheidung ausgefallen, wenn zur Zeit, wo das tridentinische Ehegesetz in Koblenz vorschriftsmäßig publizirt worden ist, daselbst bereits eine selbstständige evangelische Pfarrei bestanden hätte, weil man in diesem Falle (bis zum Beweise des Gegentheils) hätte annehmen müssen, daß das Konzilsdekret in der evangelischen Pfarrei nicht publizirt worden sei; fragliche Ehe wäre für giltig erklärt worden [1].

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 519 f. Bangen, Instr. pract. II. p. 262 sq. Knopp, E.-R. S. 307. Anm. 82. Haringer, E.-R. S. 239.

2. Ein katholischer Handwerksmann, geboren zu A. in den österreichischen Staaten, hatte auf der Wanderschaft zu B., in einem Lande, wo das Tridentinum nicht publizirt ist, die protestantische F. kennen gelernt. Zurückgekehrt nach Oesterreich, erklärte er dem katholischen Pfarrer zu C., wo er sich ansäßig gemacht hatte, daß er die F. heirathen wolle. Der Pfarrer von C. ertheilte ihm die nöthigen Erinnerungen, schiebt ihn auf eine kurze Zeit auf, verabfolgt ihm dann das Religionszeugniß und bewegt den leidenschaftlichen Mann zu dem Entschlusse, seine Ehe nach den Weisungen der katholischen Kirche, mit Ausstellung des Kindererziehungsreverses und nach Einholung der kirchlichen Dispens ab impedimento mixtae religionis, eingehen zu wollen. Die Dispens wird erwirkt, und das Aufgebot geht vor sich. Der Verkündschein, welcher zugleich die Entlassung (Delegation) zur Trauung an was immer für einen katholischen Pfarrer des Landes, wo B. gelegen ist, ertheilt, wird dem nach B. vorausgeeilten Bräutigam, dessen Wanderpaß dem Auslaufen nahe war, nachgesendet. Vor Erhalt desselben war er bereits, jedoch noch unverheirathet, mit F. in C. angekommen. Ohne Säumen ging das Brautpaar nach A., dem Geburtsorte des Handwerksmannes, und wurde von dem dortigen katholischen Pfarrer getraut, der sich dazu ermächtigt hielt, weil ihm ein Entlaßschein des protestantischen Diakons von B. beigebracht wurde.

Die Ehe wäre natürlich giltig gewesen, wenn sie der Handwerksmann mit F., so lange diese ihr Domizil in B. hatte, auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form oder vor dem evangelischen Pfarrer abgeschlossen hätte. Jetzt mußte sie beurtheilt werden juxta canonica juris communis principia probatasque in similibus casibus alias editas a S. Congregatione Concilii resolutiones; und würde es darauf ankommen, ob F. als persona vaga angesehen werden könne, oder nicht; dann ob sie als Protestantin, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und sonstigen Umstände, als nicht verpflichtet zur Beobachtung der Trienter Form gelten könne, oder nicht. Wollen diese Kontrahenten als Eheleute leben, so wird es unerläßlich sein, daß sie den Ehekonsens vor dem parochus proprius des Handwerksmannes wiederholen [1].

3. Karolina Haberer, katholisch, und Ludwig Frey, protestantisch, von Bonndorf in Baden, haben am 11. Dezember 1852 von dem protestantischen Pfarrer in Kadelburg, einem benachbarten Städtchen, sich trauen lassen. Frey hat sich nämlich geweigert, die kirchlichen Forderungen zu erfüllen, weßhalb die Dispens ab impedimento mixtae religionis nicht ertheilt, und dem Pfarrer in Bonndorf die Weisung geworden ist, sich passiv zu verhalten. Nach stattgefundener Proklamation hat der Pfarrer in Bonndorf

[1] Kutschker, a. a. O. S. 540 f.

die litterae testimoniales ausgestellt mit dem Beisatze, daß von seiner Seite der Eheschließung in Kadelburg nichts im Wege stehe. Schon am 3. August 1853 ist die Ehe für null und nichtig erklärt worden; allein die katholische Frau wollte, daß die Nullität der Ehe auch durch den kirchlichen Richter ausgesprochen werde. Das erzbischöfliche Ordinariat hat diese Ehe unterm 11. Juli 1862 für null und nichtig erklärt aus folgenden Gründen: Die Nupturienten hatten zur Zeit der Trauung ihr Domizil in Bonndorf, somit war der protestantische Pfarrer in Kadelburg, wohin die Protestanten von Bonndorf nicht eingepfarrt waren, weder des Bräutigams noch der Braut eigener Pfarrer. Derselbe konnte vom eigenen Pfarrer nicht delegirt werden, und ist auch nicht delegirt worden. Das Tridentinum ist sowohl in Bonndorf als in Kadelburg längst rezipirt und in Uebung, die protestantische Pfarrei in Kadelburg viel später errichtet; in Bonndorf war nur ein katholischer Pfarrer, und waren die Protestanten von Bonndorf damals noch keiner andern protestantischen Pfarrei zugetheilt. Da die Kontrahenten ungehindert ihren Konsens vor dem katholischen Pfarrer in Bonndorf erklären konnten, so ist die Ehe gegen das Dekret des Tridentinums geschlossen worden. Da nun in der Erzdiözese Freiburg die tridentinische Vorschrift weder durch apostolische Dispensation noch durch eine gesetzliche Gewohnheit aufgehoben ist, so ist die Ehe propter ipsam hujus praecepti laesionem null und nichtig. Nachdem die zweite Instanz unter Rücksendung sämmtlicher Akten die Sache dem heiligen Stuhle zur endgiltigen Resolution vorzulegen gerathen hatte, kam diese causa nach Rom.

Am 1. Dezember 1866 erfolgte das Decretum S. Congregationis Concilii: An sententia Curiae Archiepiscopalis Friburgensis sit confirmanda vel infirmanda in casu?

Sententiam esse confirmandam (et Archiepiscopus moneat parochum, ut in posterum cautius se gerat in relaxandis litteris testimonialibus) [1].

IX. Einsegnung oder aktive Assistenz.

Beinahe alle deutschen Bischöfe gestatten, daß die kirchlich erlaubten Mischehen (mit katholischer Kindererziehung) in der regelmäßigen katholischen kirchlichen Form, d. h. mit den im Diözesanrituale vorgeschriebenen Solennitäten geschlossen und eingesegnet werden.

Die benedictio matrimonii ist doppelter Art, einmal der Segen, der unmittelbar nach der Konsenserklärung ertheilt wird, und sodann jener feierliche Segen (Nuptialbenediktion, benedictio nuptialis), welcher in die Votiv-Messe pro sponso et sponsa eingefügt, und nach dem „Pater noster“ von dem zelebrirenden Priester über die Brautleute gesprochen wird. Diese

[1] Kreuzer, E.-R. S. 125 f.

benedictio nuptialis in der hl. Messe darf auch bei diesen mit kirchlicher Dispens eingegangenen gemischten Ehen nicht ertheilt werden.

Die Bischöfe sind zur Gestattung dieser gewöhnlichen oder feierlichen Eingehungsform solange berechtigt, als der Papst, der diese milde Praxis offenbar kennt, dagegen nicht seine Stimme erhebt und den Bischöfen das Recht dazu entzieht [1].

Das Breve des Papstes Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846 sagt in dieser Beziehung:

„Quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec Apostolica Sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter catholicos et acatholicos ineuntur, impetrata ejusdem Sedis venia atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente Ecclesiae venia nec praeviis necessariis cautionibus etc."

Erlaß des Erzbischofs von Freiburg: „Was das Verfahren in gemischten Ehen betrifft, haben wir uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden."

Erlaß des F.-E. Ordinariats von Wien vom 10. Oktober 1841: „Aus der päpstlichen Instruktion wird der Kuratklerus ersehen, daß eine kirchliche Trauung gemischter Ehen nur dann stattfinden könne, wenn die in der Instruktion angegebenen Bedingungen, besonders aber die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion sicher gestellt sind."

Erlaß des bischöflichen Ordinariats Leitmeritz vom 16. Februar 1854: „Wird in der einen oder andern Weise (sei es durch Ausstellung eines Reverses oder durch Ablegung eines Eides seitens des akatholischen Theils) dieser Aufforderung entsprochen, so kann eine solche eheliche Verbindung nach der in Oesterreich bestehenden kirchlichen Praxis (indulgendo) nach katholischem Ritus geschlossen und eingesegnet werden."

Das Würzburger Normativ vom 30. Dez. 1835: „Ist der Entschluß der Brautleute in Betreff der Erziehung ihrer sämmtlichen zukünftigen Kinder glaubwürdig (nach der im §. 2 gegebenen Vorschrift) nachgewiesen, so ist die eheliche Einsegnung wie bei ungemischten Ehen, d. h. wie bei katholischen Brautleuten ritu catholico in der Kirche zu ertheilen."

Auch in der Diözese Rottenburg wird bei Eingehung erlaubter Mischehen (cum cautelis debitis et dispensatione canonica) ganz die gewöhnliche Form befolgt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 273.

In der Diözese Trier aber wird seit dem Jahre 1853 die kirchliche Einsegnung solcher erlaubten gemischten Ehen verweigert.

X. Passive Assistenz.

1) Die passive Assistenz besteht darin, daß, falls konfessionell gemischte Nupturienten, welche die kirchlicherseits geforderten Bedingungen nicht erfüllen, vor dem Pfarrer des katholischen Brauttheils ihre Ehe abschließen wollen, dem katholischen Pfarrer gestattet wird, in eigener Person oder durch einen legalen Stellvertreter bei der gegenseitigen Ehekonsenserklärung in der Eigenschaft eines autorisirten und gesetzlich giltigen Zeugen zugegen zu sein, ohne aber seinerseits irgend welche kirchliche Handlung vorzunehmen (testis qualificatus et autorisabilis excluso omni ritu ecclesiastico).

„Passive" Assistenz nennt man dies darum, weil sich der katholische Pfarrer dabei bloß duldend verhält und geschehen läßt, was er nun einmal nicht verhindern kann. Es ist dies, bemerkt Dr. Kutschker, die allermildeste, ohne Verletzung der kirchlichen Selbstständigkeit nicht weiter ausdehnbare Bestimmung über die Mitwirkung der katholischen Seelsorger zu solchen Ehen; eine Bestimmung, die der hl. Stuhl, den drängenden Zeitverhältnissen nachgebend, nur ungern zugestanden hat, weßhalb der Pfarrer sich grob verfehlen und strafbar machen würde, der sich aus was immer für einem Motive herbeilassen wollte, bei einer derartigen Eheschließung mehr, insbesondere etwas zu thun, woraus seine Zustimmung oder Billigung dessen gefolgert werden könnte, was wider den Willen der Kirche geschieht und von ihr mißbilligt und verabscheut wird. Die passive Assistenz, sagt ein Kirchenfürst, ist ein trauriges Nothmittel; im Geiste des Erbarmens mit dem Schwachen geht man bis an die äußerste Grenze der Nachsicht und duldet das Schlimme, ohne es zu billigen, um das Schlimmere zu verhüten.

2) Die assistentia passiva, welche stets extra ecclesiam stattfinden soll, wird wohl am passendsten im Pfarrhause geleistet werden, wo der katholische Pfarrer in seiner gewöhnlichen Amtskleidung (Talar) ohne Chorrock und Stola mit den zwei Zeugen die gegenseitige Konsenserklärung der Brautleute entgegennimmt. Vor Anhörung dieser Konsenserklärung wird aber der Geistliche dem katholischen Brauttheile noch einmal mit Sanftmuth und Ernst zu verstehen geben, daß er sein Thun als sündhaft und vor Gott schwer verantwortlich erklären und mißbilligen müsse. Nach geschehener Einwilligung in die Ehe wird er beiden Kontrahenten erklären, daß sie nun eine vor Gott und der Kirche giltige, unauflösliche eheliche Verbindung mit einander abgeschlossen haben.

Sollten die Brautleute verlangen, schreibt Dr. Uhrig, daß der katholische Seelsorger sich bei der Trauung vor dem protestantischen Pfarrer einfinde, um

---

[1] E.-R. IV. S. 789.

so beide Akte in einen zu verwandeln, so hat er ihnen zu antworten, daß er dies nicht thun werde. Dies Verlangen wurde wenigstens früher sehr oft gestellt.

3) Die auf diese Weise giltig eingegangene Ehe wird sofort ins Trauungsbuch eingetragen. In die Rubrik „Copulans“ kann man schreiben: Die Einwilligung in die Ehe ist in dem pfarrlichen Amtslokal erklärt worden in Gegenwart des Gefertigten. N. N., Pfarrer (mutuum in matrimonium consensum declararunt coram parocho N. N. vel sacerdote N. N. in aedibus parochiae N.).

Die Wiener F.-E. K.-V. vom 16. Okt. 1841 dagegen bestimmt, daß im Falle der passiven Assistenz die Rubrik „Copulans“ leer zu lassen sei, weil keine wirkliche Trauung vorgenommen werde; der Pfarrer oder Stellvertreter desselben haben sich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben und in der Anmerkung beizufügen, daß diese Brautleute am — Tage — Jahre — sich zu ehelichen erklärt haben. — Eine andere Verordnung vom 10. Okt. desselben Jahres sagt unter Anderm, daß in Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers stattfinde, keine Trauungsstola abzunehmen sei.

4) Es ist gestattet, den sub assistentia passiva ehelich verbundenen Personen auf ihr Verlangen einen Kopulationsschein auszustellen.

Formular S. 308.

5) Wo bei Eingehung kirchlich unerlaubter Mischehen die passive Assistenz tolerirt wird, kann der katholische Pfarrer auch einen andern Priester zur passiven Assistenzleistung delegiren, weil auch hierin nicht die entfernteste Billigung dieser Ehe seitens der Kirche zu erkennen ist [1].

Delegationsurkunde S. 308.

6) Schließlich müssen wir noch ausdrücklich hervorheben, daß nach gemeinem Rechte die passive Assistenz bei kirchlich unerlaubten Mischehen (mit akatholischer Kindererziehung) unzulässig ist; gemeinrechtlich ist vielmehr die assistentia passiva nur bei kirchlich erlaubten Mischehen (wo die Kautionen gegeben und Dispens ertheilt ist) zulässig.

Es hat der apostolische Stuhl, schreibt Dr. Schulte [2], fast stets, wo von ihm Dispens verlangt wurde, nur die passive Assistenz zugelassen; hingegen Proklamation, Benediktion, Missa pro sponsis, Eingehung innerhalb der Kirche ausdrücklich verboten. So verbot Clemens VIII. dem französischen Klerus, die Benediktion zu ertheilen. Die Ehe zwischen Karl I., König von Großbritannien, und der katholischen französischen Prinzessin Henriette Maria mußte geschlossen werden „extra ecclesiam ad limina ecclesiae metropolitanae Parisiensis“ und ohne priesterliche Benediktion. Ebenso fanden keine Solennitäten statt bei der Ehe Heinrichs IV. und Margaretha's von Valois, und

[1] Schulte, E.-R. S. 272. [2] A. a. O.

bekanntlich auch nicht bei der Ehe des 1867 verstorbenen Königs von Belgien, Leopold I., und der Prinzessin Louise, Tochter Louis Philippe's. Letzteres Beispiel ist um so merkwürdiger, da die kirchlicherseits geforderte katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch das belgische Staatsgrundgesetz selbst gesichert war. Führen wir aus neuerer Zeit noch einen Fall an, nämlich die Eheschließung des schismatischen Grafen Anatol Demidoff und der katholischen Prinzessin von Montfort, Namens Mathilde Bonaparte, welche nach gegebenen Kautionen und erlangter päpstlicher Dispens gleichfalls außerhalb der Kirche und ohne Benediktion des Pfarrers (extra ecclesiam et absque parochi benedictione) vorgenommen wurde — zu Florenz im Jahre 1840.

Diese strenge Praxis, wornach selbst die kirchlich erlaubten Mischehen nur extra ecclesiam et absque benedictione, d. h. unter passiver Assistenz eingegangen werden dürfen, herrscht auch heutzutage noch in Italien, Frankreich, Spanien und auch in Deutschland in der Diözese Trier (nicht aber in den andern Diözesen der Kölner Kirchenprovinz). Der schon öfters genannte Erlaß des Bischofs von Trier vom 15. März 1853 lautet: Matrimonium vero (wenn der akatholische Theil das eidliche Versprechen gibt, alle (vielleicht schon vorhandenen und noch) zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen und seinen katholischen Mitgatten in Ausübung seiner Religion nicht hindern zu wollen) celebretur coram parocho et testibus juxta praescripta a S. Conc. Trid. extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis. Auf diesen März-Erlaß hin erschien der bekannte königl. Armeebefehl vom 7. Juni 1855, welcher jeden evangelischen Offizier mit Entlassung bedrohet, welcher diesen Eid leistet und außerhalb der Kirche getraut wird. — Schließlich wollen wir auch noch jenes wohl einzig dastehenden Falles, wo der apostolische Stuhl die feierliche Eingehung einer gemischten Ehe (natürlich katholischen Charakters) gestattete, Erwähnung thun — es ist dies die gemischte Ehe zwischen Hieronymus Napoleon, damaligem König von Westphalen, und der Prinzessin Friderika Katharina von Württemberg. Die von dem Kardinallegaten Caprara unterm 21. August 1807 ausgefertigte Dispensurkunde lautet: ... Nos Joannes Baptista S. R. E. Cardinalis Caprara ... de speciali apostolica auctoritate laudatae Celsitudini Suae Eminentissimae tamquam Magno Imperii Eleemosynario facultatem communicamus erga Hieronymum Napoleonem Westphaliae regem, ut, memorata cultus disparitate non obstante, matrimonium cum regia sponsa Friderica, servata Concilii Tridentini forma servatisque aliis in ejusmodi nuptiarum celebratione servandis, contrahere et in eo postmodum remanere licite et libere valeat, stantibus expositis, apostolica expressa auctoritate in utroque foro benigne dispensandi. Wir lesen hier nicht die sonst solchen Dispensen und Dispensfakultäten beigefügte Klausel: extra ecclesiam et absque parochi benedictione, oder: absque ulla ecclesiastica solennitate. Doch solche Zeiten, bemerkt Dr. Schulte, können, vorausgesetzt, daß diese Urkunde echt ist, keine Beispiele aufstellen [1]. Nach demselben Kanonisten hat aber auch der hoch-

[1] Schulte, E.-R. S. 273. Anm. 55.

selige Bischof von Münster Kaspar Max Freiherr von Droste-Vischering den König Otto von Griechenland mit der evangelischen Prinzessin M. F. Amalie von Oldenburg zu Oldenburg feierlich getraut, obwohl die griechische Verfassung die Erziehung der Kinder in der griechischen Religion forderte. Wenn dem also ist, wirklich ein merkwürdiger Fall!

XI. Die Nachtrauung

religiös gemischter Brautleute durch den nichtkatholischen Pfarrer ist kirchenrechtlich gestattet, wo das Zivilgesetz sie gebietet, also die Katholiken nöthigt; wo aber das Zivilgesetz sie nur gestattet und nicht vorschreibt, bleibt sie kirchenrechtlich untersagt [1].

Erlaß des b. Ordinariats Rottenburg vom 28. August 1867: „Wir müssen eine Nachtrauung, von einem akatholischen Minister vorgenommen, nicht nur als überflüssig, sondern auch als kirchlich unerlaubt bezeichnen, da durch die Erklärung des Konsenses vor dem katholischen Pfarrer die kirchliche Eheschließung wie nach kirchlichem, so nach dem bei uns geltenden staatlichen Gesetze rechtsgiltig vollzogen ist (cf. Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. 7 c. 7 n. 2). Indessen sind unseres Wissens derartige Vorgänge mit Zensuren nicht bedroht."

Aus Letzterem folgt, wie Dr. Kreuzer bemerkt, daß bei derartigem Vorhaben der Pfarrer wohl behortiren kann, aber, wenn namentlich der akatholische Theil auf der Nachtrauung beharrt, dieselbe einfach gewähren lassen muß.

XII. Formulare.

1. Formular eines Ledig- oder Verkündscheines bei einer gemischten Ehe, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird.

Sponsalia inter N. N., parochianum meum catholicum, et N. N., sponsam acatholicam ex N., inita tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denunciata fuisse, nullumque, praeter Ecclesiae ob religionem mixtam vetitum, impedimentum canonicum ex parte sponsi (vel sponsae) innotuisse, litteris hisce parochiali sigillo munitis et propria manu subscriptis attestor.

N., die ... mensis .. anni.

(L. S.) N. N.
Parochus.

2. Formular einer Bitte pro dispensatione in impedimento mixtae religionis.

a. Reverendissime ac Illustrissime Domine ac Pater!

N. N. acatholicus et N. N., parochiana mea, matrimonium inire cupiunt. Cum conditionibus ab Ecclesia praescriptis de amovendo

---

[1] Schulte, E.-R. S. 275 f., Lb. S. 432.

a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vero de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur (prout apposita hisce litteris acta publica testantur), humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi ipsosque conjuges benedicendi facultas mihi concedatur.

(Addatur publicum instrumentum de educatione prolis in religione catholica.)

b. Das Pariser Rituale v. J. 1839 enthält folgendes exemplum petendae dispensationis super differentia religionis:

Reverendissime ac Illustrissime Domine!

Habeo honorem exponendi Illustritati Vestrae, quod N. N. hujus parochiae, catholicam religionem profitens, desideret in conjugem accipere N. N. acatholicam. Motiva, quibus ad ineundum conjugium inducitur, sunt: 1. 2. 3. etc. Supplicat itaque Illustritati Vestrae, quatenus ipsi dispensationem in diversitate religionis largiri dignetur, parte non catholica prona existente ad semet sub fide jurata coram D. Officiali obligandam, quod conditiones in simili circumstantia exigi solitas adimpletura sit.

c. In der Diözese Rottenburg ist das Dispensgesuch nach b. Erlaß v. 28. Nov. 1862 für den katholischen Theil von dem betreffenden Pfarramt kurz und einfach zu fertigen und durch das Dekanat dem bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Man kann sich folgenden Formulars bedienen:

Dekanat N.

Pfarrgemeinde N. den . . . . .

Die Brautleute: der ledige N. N., katholisch, und die ledige N. N., evangelisch, beide von hier, bitten, nachdem sie durch den „vor der Obrigkeit des Bräutigams" ausgestellten Revers die katholische Kindererziehung garantirt haben, um die Dispens zur katholischen Kopulation, gemäß bischöflichen Ordinariatserlasses vom 28. November 1862.

Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!

Die Brautleute: der ledige N. N., katholisch, und die ledige N. N., evangelisch, beide von hier, haben durch den „vor der Obrigkeit des Bräutigams" ausgestellten Revers garantirt, daß sie ihre aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen werden.

Dieselben erneuerten diesen schriftlichen Vertrag auch wieder vor der unterzeichneten Stelle, und es erklärte insbesondere die evangelische Braut, daß sie die Grundsätze der katholischen Kirche durch ihren häufigen Umgang mit verständigen Katholiken und durch das Lesen katholischer Religionshandbücher kennen gelernt habe, und deßhalb mit vollkommener Gewissensruhe das schriftlich abgegebene Versprechen katholischer Kindererziehung halten könne und werde.

Indem die unterzeichnete Stelle die oben angegebenen Erklärungen besagter Brautleute bezeugt, will sie das Bittgesuch derselben hiemit unterstützt haben.

Mit tiefster Verehrung

Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

In der Diözese Rottenburg wird nicht verlangt, daß der Revers über katholische Kindererziehung dem Bittgesuche beigelegt werde, auch nicht, daß mit der Proklamation solange zugewartet werde, bis die gewünschte Dispens eingetroffen ist; letzteres aus dem einfachen Grunde, weil die Erlangung der Dispens in der Fällen, wo für die katholische Kindererziehung von den Ehekontrahenten die nöthigen Garantieen gegeben sind, außer allem Zweifel steht.

3. Delegationsurkunde behufs giltiger Assistenzleistung.

Sponsalia inter N. N. et N. N. tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denunciata fuisse, nullumque, praeter vetitum Ecclesiae ob disparem religionem, impedimentum innotuisse, sicuti in fidem subscriptus (sub parochiali sigillo ac propria manus subscriptione) testor, ita ad excipiendum mutuum eorumdem sponsorum consensum parocho N. N. vel sacerdoti N. N. vices meas defero.

4. Trauungsschein einer sub assistentia passiva geschlossenen Ehe.

Ich Endesgefertigter bezeuge hiemit aus dem Trauungsbuche der hiesigen Pfarrei Tom ... fol ..., daß N. N. und N. N. nach vorhergegangener dreimaliger Verkündigung in der katholischen Kirche zu N. am ... Tage ... Jahr ... in Gegenwart des N. N., Pfarrers zu N., und der beiden Zeugen N. N. und N. N. sich zu ehelichen erklärt haben.

Oder:

Anno Domini millesimo octingentesimo ... die ... praeviis trinis proclamationibus et exhibitis a ministro protestantico N. N. in N. litteris dimissoriis pro parte sponsi acatholici, atque nullo praeter vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimento de-

tecto, N. N., acatholicus, et N. N., parochiana mea catholica, declarato mutuo consensu nuptiali coram me infrascripto parocho et duobus testibus N. N. et N. N., matrimonium contraxerunt, absque tamen benedictione. Cautiones de catholica prolium utriusque sexus educatione datae non sunt.

Ita testor N. N., parochus in N. (L. S.)

Oder

man hebt den betreffenden Akt aus dem Trauungsbuche wörtlich aus mit der Ueberschrift: Auszug aus dem Trauungsbuche (Eheregister) der Pfarrei N. (Diözese N.). Am Schlusse kann man beisetzen: Die Richtigkeit dieses Auszuges beurkundet

N., den 8. Mai 1871. Katholisches Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

§. 24.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des kirchlichen Aufgebotes, impedimentum defectus proclamationis.

Schulte, E.-R. S. 47 ff. — Knopp, E.-R. S. 385 ff. — Uhrig, E.-R. S. 357 ff. — Phillips, Lb. S. 965 ff. — Stapf, P.-U. S. 59 ff. — Kutschker, E.-R. IV. S. 1 ff. — Bangen, Instr. pract. II. p. 26 sqq., et alii.

I. Kirchliche Bestimmung.

Zur Verhütung ungiltiger Ehen und Entdeckung von Ehehindernissen schreibt die allgemeine Kirchenversammlung von Trient [1] Folgendes vor: Vor der kirchlichen Eheschließung muß der eigene Pfarrer der Kontrahenten dreimal, und zwar an drei auf einander folgenden dies festivi — Sonn- oder Festtagen — in der Kirche während der Messe öffentlich bekannt machen, zwischen welchen Personen eine Ehe abgeschlossen werden soll. Erst wenn nach diesem kirchlichen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen ist, darf zur kirchlichen Eheschließung geschritten werden.

Oesterr. Anweis. §. 60: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen während der Feier des hl. Meßopfers öffentlich zu verkündigen, und jeder, welchem irgend ein Hinderniß bekannt ist, zur Entdeckung desselben aufzufordern."

§. 65: „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubter Weise nicht eingegangen werden."

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

II. Ort der Verkündigung.

1) Das Trienter Konzil schreibt vor, daß die Verkündigungen oder Ausrufungen von dem eigenen Pfarrer der Ehekontrahenten vorgenommen werden sollen (a proprio contrahentium parocho). Unter dem parochus proprius der Kontrahenten aber versteht man den Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben ihren eigentlichen (domicilium verum) oder ihren uneigentlichen Wohnsitz (quasidomicilium) haben, folglich müssen die Ausrufungen in der Pfarrkirche aller jener Pfarreien geschehen, wo die Brautpersonen ihr Domizil oder Quasidomizil haben. — Ueber Domizil und Quasidomizil S. 159 ff.

a) Wohnen beide Brautpersonen seit ihrer Geburt oder doch wenigstens seit den Jahren der Mündigkeit in einer Pfarrei, so werden sie nur in dieser Pfarrkirche ausgerufen.

b) Wohnen die Brautleute in verschiedenen Pfarreien, etwa der sponsus in Stuttgart und die sponsa in Rottenburg, so müssen sie in der Pfarrkirche beider Pfarreien proklamirt werden.

c) Wohnen die Brautleute an einem Orte, welcher einer Pfarrei als Filial- oder Annexkirche untergeben ist, worin aber an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse gelesen wird, so müssen sie in der Haupt- oder Mutterkirche und in der Annex- oder Filialkirche verkündet werden.

Rottenburger Instruktion vom 31. Okt. 1871: „Brautleute, welche in einem Filiale wohnen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen regelmäßig ein pfarrlicher Gottesdienst abgehalten wird, müssen in der Filial- und Mutterkirche verkündet werden. Würde in einer Filialkirche nur periodischer Gottesdienst stattfinden, so wären die Nupturienten in derselben zu verkünden, so oft während ihrer in der Mutterkirche vorgenommenen Proklamation an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage darin Gottesdienst gehalten wird."

d) Haben die Kontrahenten ein doppeltes eigentliches Domizil, so müssen sie, wenn die beiden Domizile zu verschiedenen Parochien gehören, und der Aufenthalt in beiden stattfindet, in beiden Pfarreien ausgerufen werden; ist aber nur das eine Domizil deren Aufenthaltsort, so werden sie nur in der Pfarrei dieses Ortes aufgeboten [1].

Rottenburger Instruktion: „Wenn eine eheverlobte Person zwei wirkliche Domizilien besitzt, wie solches bei Adeligen oder Inhabern großer Geschäfte vorkommen kann, so ist ihr Eheversprechen in beiden Pfarreien kirchlich zu verkünden."

e) Besitzen die Spondenten neben dem eigentlichen Domizil noch ein Quasidomizil, so müssen sie nicht bloß in der Pfarrkirche des eigent-

[1] Schulte, E.-R. S. 48. Knopp, E.-R. S. 389.

lichen Domizils, sondern auch in der des Quasidomizils, wo man sie gewöhnlich besser kennt, ausgerufen werden; falls nicht der Aufenthalt im Quasidomizil durch seine Dauer das eigentliche Domizil ausschließt[1].

Sind dieselben von dem eigentlichen Domizile schon längere Zeit, nach einigen Diözesanübungen z. B. in Regensburg und Rottenburg fünf, nach andern sieben oder zehn Jahre abwesend, oder haben sie es schon vor den Jahren der Mündigkeit verlassen, so werden sie nicht in der Pfarrkirche des eigentlichen Domizils (Heimath), sondern nur in der Kirche des Quasidomizils verkündet.

Rottenburger Instruktion: „Wenn eine solche Person (ein Dienstbote, Handwerksbursche, Fabrikarbeiter, Militär, Student u. dgl.) von ihrem Quasidomizil aus sich verheirathet, so ist sie in der Pfarrkirche desselben zu verkünden, wenn ihr Aufenthalt daselbst die Dauer von einem Monat übersteigt; zugleich hat es aber auch in der Pfarrkirche des eigentlichen Domizils (Heimathsortes) zu geschehen, wenn die ununterbrochene Abwesenheit von diesem nicht wenigstens fünf Jahre beträgt. — Bei großer Entfernung, Zeitenge oder andern besondern Verhältnissen wollen wir es jedoch dem klugen Ermessen der Pfarrer anheimgeben, in einzelnen Fällen die Proklamation in der Ferne nicht zu fordern, oder dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu unterlassen, ohne daß seit der Domizilsänderung die Zeitfrist von fünf Jahren verflossen ist. Wird aber die Proklamation von den Brautleuten oder von dem betheiligten auswärtigen Pfarramt verlangt, so ist zu willfahren. Im Falle der Unterlassung der Proklamation ist ein Zeugniß darüber, daß ein Ehehinderniß nicht bekannt sei, vom auswärtigen Pfarramt zu fordern, beziehungsweise demselben auszustellen."

f) Haben die Brautleute ihr Quasidomizil öfter gewechselt, indem z. B. der Bräutigam als Knecht an verschiedenen Orten arbeitete, und die Braut an verschiedenen Orten diente, so werden sie außer den Pfarrkirchen ihres wirklichen Domizils nur in den Pfarrkirchen ihres jetzigen Quasidomizils ausgerufen.

Etwas anders lautet die Rottenburger Instruktion:

„Wenn (aber) der Wechsel des Quasidomizils innerhalb der fünfjährigen Abwesenheit von der Heimath öfters erfolgte, wie nicht selten bei Dienstboten und Handwerksgesellen, und namentlich der Aufenthalt an dem letzten Quasidomizil die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigt, so muß es als der Absicht der tridentinischen Vorschrift entsprechend und genügend erachtet werden, daß die Eheverkündigung nur in der Pfarrkirche des Heimathsortes geschehe, ungeachtet einer fünfjährigen Abwesenheit."

g) Sollte es sich fügen, bemerkt die Oesterreichische Instruktion, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als einen

[1] Schulte, a. a. O. S. 50.

uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze vorgenommen wird.

h) Haben die Brautleute erst vor Kurzem ihr wirkliches Domizil gewechselt, so müssen sie auch noch in der Pfarrkirche ihres früheren, nun aufgegebenen Domizils proklamirt werden. Nach Dr. Schulte [1] und Dr. Knopp [2] ist als Regel anzunehmen, daß innerhalb derselben Diözese ein Aufenthalt von sechs, innerhalb verschiedener Diözesen einer von zwölf Monaten das Aufgebot im früheren Domizil nicht erfordert.

Die Rottenburger Instruktion lautet:

„Wenn eine Familie durch Uebersiedelung ihren wirklichen oder eigentlichen Wohnsitz (verum domicilium) wechselt, so ist bei Verehelichung von Mitgliedern derselben die Eheverkündigung sowohl an dem neuen Wohnsitze als an dem früheren vorzunehmen, sofern der Aufenthalt an dem neuerworbenen Domizil wenigstens einen Monat dauert. Ist letzteres nicht der Fall, so hat die Proklamation nur an dem alten Wohnsitz zu geschehen; ist aber das frühere eigentliche oder wirkliche Domizil über Ein Jahr mit einem neuen vertauscht (die Heimathstätte gewechselt, nicht bloß ein neues quasidomicilium erworben), so kann die Proklamation am ersteren unterbleiben. — Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner, z. B. Handwerks- oder Geschäftsmann, ein Beamter, ein Arzt u. s. w., sich an einem Orte niederläßt, in der Absicht, ein Geschäft zu gründen, das ihm übertragene Amt zu führen u. s. w. (sui juris wird) und eben damit daselbst sein eigentliches Domizil (Heimathstätte) erwirbt. Wenn er bei seiner Verehelichung wenigstens schon einen Monat lang an diesem neuen Wohnsitze lebt, so ist er daselbst zu verkünden, an seinem früheren Heimathorte oder an seinem ursprünglichen Wohnorte (domicilium originis aut parentum) kann die Proklamation dann unterlassen werden, wenn er über Ein Jahr ohne längere Unterbrechung als etwa von ein paar Besuchstagen von dort abwesend war. Bei großer Entfernung, Zeitenge oder andern besondern Verhältnissen wollen wir es jedoch dem klugen Ermessen der Pfarrer anheimgeben, in einzelnen Fällen die Proklamation in der Ferne nicht zu fordern, oder dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu unterlassen, ohne daß seit der Domizilsänderung die Zeitfrist von Einem Jahre verflossen ist. Wird aber u. s. w.“ S. 311.

i) Gehören die Nupturienten verschiedenen Diözesen an, so müssen sie in beiden Diözesen, d. h. in der Pfarrei des Bräutigams und der Braut ausgerufen werden.

k) Sind die Ehekontrahenten wohnsitzlos, also Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes, so müssen sie nach dem gemeinen Rechte nicht nur an dem Orte, wo sie getraut werden sollen, sondern womög-

[1] E.-R. S. 49. [2] E.-R. S. 90.

lich auch in ihrer ursprünglichen Heimath (in loco originis) verkündet werden.

Oesterr. Anweis. §. 63: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarrei ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsorts."

In den Diözesen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Regensburg, Passau, München-Freising und Augsburg ist es Usus, die Vagabunden gar nicht auszurufen [1].

2) Die Trienter Synode schreibt ferner vor, daß das Aufgebot (denunciatio matrimonialis, bannum nuptiale) in der Kirche (in ecclesia) vorgenommen werden solle, und zwar vor versammelter Pfarrgemeinde, weil ja diese durch die Proklamation von der beabsichtigten Ehe Kenntniß erlangen soll. Außerhalb der Kirche und der Pfarrei dürfen die Verkündigungen in keinem Falle vorgenommen werden [2].

Dr. Uhrig [3] meint, die Vornahme des Aufgebots wäre kirchenrechtlich gestattet auch außerhalb der Kirche, z. B. bei einer Prozession, und außerhalb der Pfarrei, z. B. in einer Wallfahrtskirche, wenn nur unter den Wallfahrern auch die Pfarrgemeinde zugegen ist.

III. Zeit der Proklamation.

1) Nach dem Wortlaute des Tridentinums sollen die Proklamationen tribus continuis diebus festivis, d. h. nicht an gewöhnlichen Werktagen, sondern an solchen Tagen vorgenommen werden, wo die Gläubigen verpflichtet sind, dem Gottesdienste anzuwohnen, gleichviel ob es Sonntage oder gebotene Feiertage sind. Diese drei Sonn- oder Festtage, an welchen das Aufgebot geschehen soll, sollen auf einander folgen, jedoch nicht so, daß zwischen ihnen gar kein freier Tag liegt. Wenn z. B. auf einen Sonntag zwei gebotene Feiertage (auf den vierten Adventssonntag unmittelbar das heilige Christ- und Stephansfest) folgen, so dürfen die drei Proklamationen nicht an diesen drei unmittelbar auf einander folgenden Tagen vorgenommen werden, sondern es müßte wenigstens eine auf den folgenden dies festivus verschoben werden, weil

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 365. Anm. 13. [2] Schulte, E.-R. S. 50.
[3] Uhrig, E.-R. S. 565. Stapf, P.-U. S. 62.

sonst der Hauptzweck des Aufgebotes, etwa vorhandene Ehehindernisse zu entdecken und nichtige Ehen zu verhindern, gar nicht erreicht werden könnte.

Rottenburger Instruktion: „Die Sonn- und Festtage, an welchen die Proklamationen vorgenommen werden wollen, müssen aufeinander folgen. Zwischen die einzelnen Proklamationstage soll jedoch wenigstens Ein freier Tag fallen, z. B. zwischen den Sonntag und einen gebotenen Feiertag, an dem proklamirt werden will, der Samstag, beziehungsweise der Montag. Ferner ist es nicht erforderlich, daß die Proklamationen von Neuem beginnen, wenn zwischen die erste und zweite, oder zweite und dritte durch irgend einen Zwischenfall eine unbedeutende Unterbrechung von einem, zwei oder drei Sonntagen eingetreten ist. In diesem Falle genügt es dieselben fortzusetzen, beziehungsweise zu vollenden. Am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage haben Eheverkündigungen zu unterbleiben."

Instruct. Bambergense: „Tribus diebus dominicis aut festivis continuis et non immediate sibi succedentibus."

Rituale Trevir.: „Sacris diebus Paschae, Pentecostes et Nativitatis nullae fient bannorum proclamationes; sed fieri poterunt his duobus diebus, qui magnas illas festivitates immediate sequuntur."

Rituale Metens.: „Inter unamquamque proclamationem (et inter ultimam et matrimonium) unus ad minus dies intersit."

Eichstädter Pastoralinstruktion: „Praecipit Tridentinum, ut proclamationes fiant tribus festivis diebus continuis, i. e. ita sibi successivis, ut ordinarie inter unam et alteram denunciationem intervallum unius saltem diei intercedat, tum inter primam et secundam, tum inter secundam et tertiam."

Scavini: „Si dies festi sibi ipsis proxime et immediate succederent, licet non ex necessitate, quia jam Concilii lex impleretur, at ex ipso legis fine, ex consensu Doctorum ac particularibus Synodis (ac Ritualibus) unius saltem diei intervallum inter singulas denunciationes interponi deberet."

2) Nach dem Wortlaute des Tridentinums soll das dreimalige Eheaufgebot inter missarum solennia, d. h. während der Feier der Pfarrmesse stattfinden. Rücksichtlich des näheren Zeitpunktes aber, in welchem während der Pfarrmesse die Proklamation geschehen soll, hat das Konzil selbst nichts festgesetzt. Nach der Vorschrift sehr vieler Diözesan-Rituale wird die Proklamation mit der Predigt in Verbindung gebracht, so daß dieselbe entweder vor oder nach der Predigt vorgenommen wird [1].

Der Ordinarius ist berechtigt, die Vornahme der Proklamation zu einer andern Zeit als während der Pfarrmesse, namentlich zur Zeit der Vesper

---

[1] Knopp, E.-R. S. 393.

und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volkes noch zahlreich ist (si frequens adhuc perseveret populi ad ecclesiam concursus)[1].

Rottenburger Instruktion: „Anlangend die Zeit dürfen die Eheverkündigungen nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Verbindung mit dem Vormittags-Gottesdienste vorgenommen werden. Bei Nachmittags-Gottesdiensten sind dieselben nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen gestattet."

3) Die Proklamationen können das ganze Jahr hindurch an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen, auch während der sogenannten verbotenen oder geschlossenen Zeit (tempore Adventus et Quadragesimae) anstandslos vorgenommen werden.

Rottenburger Instruktion: „Proklamationen in der sogen. geschlossenen Zeit vorzunehmen, ist kirchlich nicht untersagt, nur sollen Pfarrer ohne wichtigen Grund sich nicht dazu verstehen."

IV. Form des Aufgebotes.

Was die Form des Aufgebotes anbelangt, so muß dasselbe ganz genau enthalten: Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Pfarrei der Brautleute; Angabe deren Eltern und ihres Lebens, oder Todes, Angaben des ledigen oder verwittweten Standes der Brautpersonen, des früheren Gatten der Braut. Dabei ist Alles wegzulassen, was die Würde der Sache verletzen oder die Nupturienten kränken könnte, z. B. die Angabe der illegitimen Geburt. Es muß ferner angegeben werden, ob das Aufgebot das erste, zweite oder dritte und letzte sei, und auch ob von einem oder zweien dispensirt wurde[2].

Das Tridentinum verlangt bloß, ut ter denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.

Die österreichische Anweisung (§. 60) fordert: Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort (d. h. den wirklichen Aufenthaltsort, mag derselbe Domizil oder Quasidomizil sein). Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern[3].

Scavini lehrt, daß der Pfarrer beim Aufgebot nennen müsse contrahentium nomen, cognomen, parochiam, patriam, domicilium item dioecesim, si ad aliam spectant, et si de viduis sermo sit, defuncti conjugis nomen et cognomen.

Das Aufgebot, schreibt Dr. Kreuzer, ist einzuleiten mit den Worten: „Zum heiligen Sakramente der Ehe haben sich versprochen . . ." Formeln wie: „zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen", oder: „das Versprechen der Ehe haben sich gegeben", sind höchstens bei kirchlich gemißbilligten Ehen (bei gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung) zuläßig. Tauf- und Ge-

[1] Schulte, E.-R. S. 50. [2] Schulte, E.-R. S. 50. [3] Schulte, Lb. S. 392.

schlechtsnamen, Stand, z. B. Freiherr, Graf, und Wohnort der Rupturienten sind genau anzugeben, dagegen sogen. Ehrentitel „Herr, Fräulein, Erlaucht u. s. w." wegzulassen. Bezüglich des Gebrauches der Ausdrücke „ehrsam", „tugendhaft" hat das b. Ordinariat von Konstanz durch Zirkular vom 9. März 1809 verfügt: „Da wir vernehmen, daß dem Seelsorger . . . die ungestüme Zumuthung gemacht werde, jene Ausdrücke auch bei den Eheverkündigungen solcher Personen zu gebrauchen, von denen es bekannt ist, daß sie sich wider Zucht und Ehrbarkeit schwer versündigt haben, so finden wir es angemessen, zur Vermeidung alles Aergernisses die Seelsorger allgemein anzuweisen, sich in Zukunft der einfachen Ausdrücke: der ledige N. N. und die ledige N. N. ohne weiteren Beisatz zu bedienen."

Wo der Gebrauch besteht, die Namen der Eltern wegzulassen, ist derselbe beizubehalten. Ueberhaupt verdient die örtliche Gewohnheit alle Berücksichtigung u. s. w.

In den bayerischen Diözesen bedient man sich nicht selten folgender Form: „Es hat sich zum heiligen Sakramente der Ehe versprochen der ehrsame Jüngling (früher: junge Gesell) N. N., des wohlachtbaren N. N. von N. und der N. N. seiner Hausfrau eheleiblicher Sohn, mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau N. N., des wohlachtbaren N. N. von N. und N. N. seiner Hausfrau eheleiblichen Tochter; und werden hiemit zum ersten, zweiten oder dritten Male ausgerufen." Sind die Brautpersonen oder deren Eltern von höherem Stande, so wird ihnen der gebührende Titel gegeben, z. B. der hochwohlgeborne Herr Regierungs-, Appellationsgerichts-Rath N. N. mit Fräulein N. N. u. s. w. Haben sich die Brautpersonen fleischlich verfehlt, und ist dies öffentlich bekannt, so bleiben die Prädikate „ehrsamer Jüngling", „ehr- und tugendhafte Jungfrau" weg, und werden nur ihre Vor- und Zunamen genannt. Ist nur ein Theil als gefallen bekannt, so bleibt das Prädikat „ehrsam", „ehr- und tugendsam" nur bei ihm weg und wird dem andern Theile gegeben. Ist eine Brautperson unehelich geboren, so werden ihre Eltern nur dann genannt, wenn sie sich gerichtlich als solche erklärt haben. Es werden aber dann die Namen solcher Eltern ohne Prädikate ausgesprochen und statt „eheleiblicher Sohn", „eheleibliche Tochter" wird nur „leiblicher Sohn", „leibliche Tochter" gesagt [1].

Rottenburger Instruktion: „Hinsichtlich der Form bemerken wir, daß außer dem Stand, Beruf, Wohnort, Tauf- und Familienamen der Eheverlobten, wenn sie ledig sind, auch der Stand, Wohnort und Namen des Vaters, wenn sie verwittwet sind, der Namen des verstorbenen Ehegatten anzugeben ist, sofern dieses zur Kenntlichmachung der Betreffenden erforderlich sein sollte. Sittliche Prädizirungen sind wegzulassen."

V. Dispensen vom Aufgebote.

1) Dem Tridentinum zufolge ist der Ordinarius, d. h. der Diözesanbischof oder sein Generalvikar (und sede episcopali vacante der Ka-

[1] Uhrig, E.-R. S. 569 f. Stapf, P.-U. S. 76 f.

pitularvikar) berechtigt, nach vernünftigem Ermessen von einer, zwei, oder auch von allen drei Proklamationen zu dispensiren. Der Pfarrer dagegen ist nicht berechtigt, aus sich selbst auch nur von einem Aufgebote zu dispensiren, nicht einmal in dem Falle, wo eine Brautperson in Todesgefahr schwebt.

Concilium Tridentinum: „Quodsi aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denunciationes, tunc vel una tantum denunciatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denunciationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsint impedimenta, facilius delegantur, nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit."

Die Nachholung der Proklamationen post celebratum matrimonium ist in keiner deutschen Diözese üblich; es dürfte auch in der Regel schwer sein, die Vollziehung der Ehe hintanzuhalten, durch deren Unterlassung jene Nachholung bedingt ist[1].

2) Von allen Proklamationen kann der Bischof nur aus höchst wichtigen Ursachen dispensiren. Als solche gelten z. B. Befürchtung eines öffentlichen Aergernisses oder Beschämung der Ehekontrahenten, wenn dieselben in den Augen des Publikums als wirkliche Eheleute galten, während sie in Wirklichkeit doch nur concubinarii waren, oder in einer wegen eines trennenden geheimen Hindernisses ungiltigen Ehe lebten.

Oesterr. Anweis. §. 82: „Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen ertheilt werden."

3) Von einem oder zwei Aufgeboten kann der Bischof aus triftigen Gründen Dispens ertheilen.

Oesterr. Anweis. §. 82: „Die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung soll nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden."

Als solche hinreichende Gründe gelten:

a) Die vom Tridentinum beispielshalber angeführte impeditio malitiosa, die gerechte Befürchtung nämlich, es könnte die Eheschließung von Verwandten oder anderen Personen böswilligerweise verhindert werden, wenn so viele Verkündigungen vorhergehen.

b) Der begründete Verdacht, es könnte der eine Brauttheil ungerechtfertigter Weise von dem Eheverlöbnisse zurücktreten.

c) Gravis erubescentia et pudor, wenn die Brautleute bereits

[1] Kutschker, a. a. O. S. 47.

in hohem Alter stehen, oder im Alter, Vermögen oder dem Stande nach von einander sehr verschieden sind.

d) Angustia, vicinitas temporis, Nähe der geschlossenen Zeit, wenn die Verzögerung von den Ehekontrahenten nicht selbst verschuldet wurde, und der Aufschub der Hochzeit Nachtheil bringen würde.

e) Impraegnatio sponsae, Schwangerschaft der Braut, wenn anders die Geburt des Kindes vor Abschluß der Ehe erfolgen würde.

f) Difficultas procurandi litteras testimoniales, die Unmöglichkeit oder die große Schwierigkeit, den Entlaßschein (Ledig- oder Verkündschein) zu bekommen, namentlich, wenn die Orte, wo verkündet werden soll, zu weit von einander entfernt sind. Der zur Trauung kompetente Pfarrer aber muß von dem Nichtvorhandensein von Ehehindernissen überzeugt sein.

g) Periculum animae, d. h. die Besorgniß, es könnte wegen unvermeidlicher Nähe der Brautleute vor abgelaufener Proklamationsfrist unter denselben die Kopula stattfinden.

h) Die gefährliche Erkrankung eines der Nupturienten, der ex capite restitutionis zur Eingehung der betreffenden Ehe verpflichtet ist.

i) Hier reihet sich auch der Fall an, wo Jemand, der aus Gewissenspflicht (z. B. zur Ehrenrettung eines Mädchens oder zur Legitimation eines Kindes) eine Ehe einzugehen gehalten ist, eine weite und lange Reise antreten muß, ein Aufschub dieser Reise aber bis zur Abhaltung des dreimaligen Aufgebotes überhaupt nicht, oder doch nur mit großem Nachtheile für ihn geschehen könnte.

Jede gegründete Furcht, schließt Dr. Knopp, daß aus dem längeren Aufschube der Ehe für die beiden Kontrahenten oder auch nur für einen derselben, beziehungsweise für deren Verwandten ein bedeutender zeitlicher Nachtheil erwachse, oder Gefahr für das Seelenheil entstehe, sowie die Furcht, daß die öffentliche Verkündigung der Ehe an und für sich wegen der eigenthümlichen persönlichen Verhältnisse der Kontrahenten ein öffentliches Aergerniß hervorrufen, oder für die Brautleute äußerst unangenehm und lästig sein möchte, läßt die Dispens über einzelne Proklamationen von kirchenrechtlichem Standpunkte gerechtfertigt erscheinen.

4) Das Kirchenrecht kennt einen Fall, wo die bischöfliche Dispens, selbst von allen Proklamationen als ertheilt rechtlich vermuthet wird. Dieser Fall liegt vor, wenn die Ehe ohne die allergrößte Gefahr nicht verschoben und keine Dispens mehr eingeholt werden kann, z. B. zur Ehrenrettung einer Frauensperson, oder Legitimation konzipirter oder schon geborner Kinder, wenn ein Theil auf dem Todtenbette liegt (matrimonia in extremis) [1].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 52.

Oesterr. Anweis. §. 83: „Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen."

In der Prager Erzdiözese hat jeder Priester diese Ermächtigung [1].

5) Ist von allen drei Verkündigungen dispensirt worden, so ist nothwendig, daß die Brautleute vor der Kopulation das sogenannte juramentum integritatis sive de statu libero ablegen, d. h. eidlich betheuern, daß sie mit dritten Personen weder Sponsalien noch eine Ehe eingegangen haben, überhaupt von keinem ihrer beabsichtigten Ehe entgegenstehenden Hindernisse Kenntniß haben. Dies juramentum kann aber nicht der Pfarrer, sondern nur der Bischof auflegen [2].

Oesterr. Anweis. §. 85: „Jene Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei."

6) Wenn die Ehekontrahenten verschiedenen Diözesen angehören, so muß bei beiden Ordinarien die betreffende Dispens eingeholt werden, wenn nicht zwischen diesen Ordinariaten besondere Uebereinkommen getroffen sind, wonach ohne Rücksprache mit dem andern Ordinarius von dem Aufgebote in jener Diözese dispensirt werden kann, wo die Nupturienten entweder wegen Fixirung des Domizils oder aus einem andern Grunde kirchlich getraut werden können [3].

Solche Uebereinkommeu haben getroffen die Erzbischöfe und Bischöfe von München-Freising, Bamberg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Brixen, Freiburg und Rottenburg.

7) Die Dispensgesuche, welche in der Regel von dem Pfarrer, welcher die Kopulation vornehmen soll, dem Bischofe unterbreitet werden, müssen enthalten:

a) Die Namen der beiden Nupturienten nebst der Pfarrei, worin sie wohnen; sind Braut und Bräutigam nicht aus einer und derselben Pfarrei, so müssen beide Pfarreien genannt werden (exprimatur quoque conditio oratorum, e. g. an sint viduati, an honoratiores etc.)

b) die Bitte selbst;

c) die Gründe, aus welchen die Dispens verlangt wird;

d) das Gutachten des Pfarrers.

Formulare S. 331 ff.

---

[1] Schulte, Lb. S. 392. Anm. 11. [2] Stapf, S. 66. [3] Uhrig, S. 571.

IV. Verkündschein.

Wenn die Ehekontrahenten verschiedenen Pfarreien angehören, so hat der Pfarrer, welcher die Trauung nicht vornimmt, einen Proklamations- oder Ledigschein auszustellen. Darunter versteht man die pfarramtliche Bescheinigung, daß die vorschriftsmäßigen Verkündigungen (es ist die Zahl, dann der Umstand, ob Dispens ertheilt sei, anzugeben) stattgefunden, und in Folge derselben dem Pfarramte ein kanonisches Ehehinderniß nicht bekannt geworden sei. Derjenige Geistliche, vor welchem die Eheschließung stattfinden soll, ist strenge verpflichtet, sich vor der Kopulation dies pfarramtliche Zeugniß — den Verkündschein — vorlegen zu lassen.

Rottenburger Instruktion: „Bei größerer Entfernung des Proklamationsortes kann die Trauung auch vorgenommen werden, wenn ein Verkündschein von diesem nicht vorliegt, da der trauende Pfarrer annehmen darf, daß ihm ein etwa in Folge der Proklamation hervorgetretenes Ehehinderniß auf telegraphischem Wege angezeigt worden wäre."

Wollen die Nupturienten sich von einem Pfarrer trauen lassen, welcher nur observanzmäßig oder auf Grund besonderer Vorschrift nicht der kompetente ist (z. B. vor dem des Bräutigams, wenn in der Diözese der der Braut kompetent ist), so muß dieser dem gewohnheitsmäßig zuständigen Pfarrer den Proklamationsschein zustellen, und von diesem (natürlich bloß behufs erlaubter Trauung) den Entlaßschein oder die Dimissorialien (litterae dimissoriales) enthalten [1]. Daher die Unterscheidung a) des Ledig- oder einfachen Verkündscheines, b) des Entlaßscheines behufs erlaubter Trauung, c) der Delegation eines dritten Priesters behufs erlaubter und giltiger Trauung.

Der Verkündschein muß speziell die Tage der geschehenen Verkündigung enthalten und soll in der Regel erst 24 Stunden nach dem letzten Aufgebote ausgestellt werden. Gehört der Pfarrer, welcher den Verkündschein ausgestellt hat, einer andern Diözese an, und ist dessen Handschrift oder Amtssiegel dem kopulirenden Pfarrer nicht ganz genau bekannt, so muß dieses Proklamationsschreiben von der betreffenden bischöflichen Behörde beglaubigt sein [2].

Der Proklamationsschein hat demgemäß zu enthalten:

1) Sämmtliche Daten, die in dem Verkündbuch rücksichtlich der Brautleute verzeichnet sind; 2) die Angabe der Kirche, in welcher, dann der Sonn- und Feiertage, wie auch der Monatstage, an denen das Aufgebot stattgefunden hat; 3) die Bestätigung, daß in Folge der stattgehabten Eheverkündigung kein Hinderniß der giltigen und erlaubten

[1] Schulte, E.-R. S. 53. [2] Knopp, E.-R. S. 408.

Eheschließung angezeigt worden ist. 4) Wo es üblich ist, daß, falls Bräutigam und Braut verschiedenen Pfarreien angehören, beide abgesondert bei ihrem parochus proprius die Prüfung über ihre Religionskenntnisse bestehen, pflegt das Resultat dieser Prüfung in den Verkündschein aufgenommen zu werden, etwa mit den Worten: „Der vorgenannte Bräutigam (oder die vorgenannte Braut) besitzt die zur Verehelichung erforderlichen Religionskenntnisse.“ 5) Ebenso wird im Verkündschein bemerkt, daß die Brautleute die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben. Der Beisatz geschieht etwa mit den Worten: Praestanda praestitit, oder in ähnlicher Weise, wenn nicht der Empfang der heiligen Sakramente durch Beibringung eines Beichtzettels dargethan wird. 6) Einige verlangen, daß, wenn von einem Ehehindernisse dispensirt worden sei, auch dieser Umstand darin angegeben werde. 7) Außerdem wird im Verkündschein von dem mitproklamirenden und zugleich zur Trauung berechtigten Pfarrer auch die Entlassung (dimissio) des seiner Parochie angehörigen Theiles zum Behufe der Trauung in der Pfarrei des andern bescheinigt. 8) Endlich folgen Ort, Datum, pfarramtliches Siegel und Unterschrift [1].

Formulare S. 328 ff.

VII. Wiederholung des Aufgebotes.

Wenn die Ehe nach geschehenem Aufgebote nicht alsbald geschlossen wird, so müssen die drei Proklamationen wiederholt werden. Der Zeitraum, bis zu welchem die stattgehabten Ausrufungen Giltigkeit haben, ist in den verschiedenen Diözesen verschieden. In der Trier'schen, Fulda'schen und Rottenburger Diözese z. B. erstreckt sich deren Giltigkeit auf vier Monate, während das Ritual von Köln, Osnabrück und Passau im Anschlusse an das Rituale Romanum eine Frist von nur zwei Monaten annimmt.

Rottenburger Instruktion: „Die Giltigkeit der einmal vorgenommenen Proklamation erstreckt sich auf vier Monate. Wenn binnen dieser Zeit die ausgerufenen Eheverlobten nicht getraut worden sind, so müssen sie, wenn sie auf der Ausführung ihres Vorhabens beharren, aufs Neue proklamirt werden, es sei denn, daß sie durch das Pfarramt eine Dispensation von der Wiederholung der Proklamation von Uns erlangen.“

Das Breslauer Diözesanritual bestimmt nur sechs Wochen, die Oesterreichische Anweisung dagegen hat sechs Monate, überläßt es aber dem Ordinarius, auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Wiederholung der Verkündigungen vorzuschreiben.

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 72. Uhrig, E.-R. S. 575 ff.

VIII. Denunziationspflicht.

Das öffentliche Aufgebot, lehrt Dr. Knopp [1], involvirt für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarrei oder Diözese sie angehören (denn das Aufgebot geschieht im Namen der ganzen Kirche), die strenge Pflicht, die ihnen bekannten Ehehindernisse, einschließlich auch die bloß aufschiebenden (weil auch diese eine Profanation des Sakramentes zur Folge haben, die durch die Anzeige würde verhütet worden sein), zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeigepflicht des Einzelnen liegt natürlich nicht vor bei solchen Ehehindernissen, welche als notorisch betrachtet werden können, sondern nur bei solchen, in Betreff deren mit Grund zu befürchten ist, sie könnten bei Unterlassung der Anzeige unentdeckt bleiben.

Wer die Anzeige unterläßt, macht sich einer schweren Sünde schuldig, indem er einem formellen Kirchengesetze in materia gravi zuwiderhandelt. Von dieser Pflicht, fährt derselbe fort, entbindet keineswegs der Umstand, daß Jemand den Beweis für die Existenz nicht zu erbringen im Stande ist. Es ist genügend, daß derselbe für seine Person von dem Vorhandensein des Ehehindernisses moralisch überzeugt ist, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desselben hat. Dagegen ist man auf ein vages Gerücht oder auf die bloße Aussage zweideutiger und wenig glaubwürdiger Personen hin nicht zur Anzeige verpflichtet. Es darf nämlich in den Fällen der ersten Art nicht übersehen werden, daß eine solche bloße Anzeige nicht selten die erste Veranlassung zur vollen Aufhellung des Dunkels geben wird, in welches bis dahin das zwischen den Brautleuten bestehende nähere Verhältniß gehüllt war, und daß, wenn dies auch nicht der Fall ist, der Seelsorger in dieser Anzeige doch wenigstens eine Aufforderung finden wird, all' seinen Einfluß auf die Brautleute und unter Umständen auch auf deren Verwandte geltend zu machen, um dieselben von der Schließung eines als Ehe vor Gott und der Kirche nicht bestehenden Verhältnisses abzuhalten.

Diese Denunziationspflicht aber hat auch ihre Ausnahmen. Nicht verpflichtet zur Anzeige von Ehe-Impedimenten sind:

a) Solche Personen, welche vermöge ihres Amtes Bewahrer von Geheimnissen sind, inwiefern nämlich ihre Kenntniß von Ehehindernissen in den Kreis des Amtsgeheimnisses fällt. Hieher gehören Geistliche, Aerzte, Apotheker und Hebammen.

b) Solche Personen, welche mit Grund befürchten müssen, daß aus den Revelationen des Ehehindernisses ihnen selbst oder ihren Anver-

[1] E.-R. S. 402 ff.

wandten bis zum vierten Grade großer Schaden, schwere Verluste oder harte Leiden erwachsen werden.

Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1854: „Ad denunciationem tenentur omnes, etiamsi consanguinei et amici fuerint, et non modo ad denuncianda publica, sed etiam occulta impedimenta, licet quis illa nequeat probare, dummodo moraliter ipsi de eorum veritate constet; non enim agitur de contracto, sed de contrahendo matrimonio. Ab hac obligatione excipiuntur: 1) Confessarii, quorum notitia non est hujus fori; 2) qui revelare non possunt absque gravi detrimento sui vel suorum, ut si impedimentum proveniat ex illicita eorum copula; 3) qui impedimentum sciunt sub secreto, a publico aliquo ipsorum officio proveniente, ut sunt parochi, medici, obstetrices (man nennt dies das secretum c o n s i l i i sc. petendi causa commissum homini officium publicum exercenti, modo petatur ratione eorum professionis); minime vero eximit notitia sub secreto confidentiae (nam nulla utilitas in rempublicam ex hisce secretis); 4) qui illud audierunt a persona nulla fide digna.“

Dr. Knopp bemerkt weiter: Es ist eben hervorgehoben worden, daß der Umstand, daß der volle Beweis für die Existenz eines Ehehindernisses nicht erbracht werden könne, von der Verpflichtung zur Anzeige desselben nicht entbinde. Rücksichtlich der Art und Weise jedoch, in welcher diese Anzeige geschehen muß, macht es einen großen Unterschied, ob die Person, welche zur Anzeige verpflichtet ist, f ü r s i c h d i e v o l l e G e w i ß h e i t v o n d e r E x i s t e n z d e s E h e h i n d e r n i s s e s h a t, o d e r o b s i e d a s s e l b e n u r m i t G r u n d v e r m u t h e t. In dem letztern Falle muß sich nämlich die Anzeige auf eine konfidentielle Mittheilung an den betreffenden Seelsorger beschränken, dessen weiteres Vorangehen sich Anfangs streng innerhalb der engen Grenzen der geheimen Nachforschung bewegen muß, damit nicht in dem Falle, wo in der That keinerlei fester Anhaltspunkt zur Annahme eines Ehehindernisses vorliegt, die Brautleute (vielleicht erst, nachdem sie die Ehe bona fide eingegangen) von der grundlosen Vermuthung, daß ihrer Ehe ein Hinderniß entgegenstehe, Kenntniß erhalten und dadurch, wenn sie zarten Gewissens sind, in peinliche Seelenunruhe für ihr ganzes Leben geworfen werden. In dem ersten Falle, wo nämlich die zur Anzeige verpflichtete Person für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses hat, macht es wieder einen Unterschied, ob das Ehehinderniß ein ö f f e n t l i c h e s, seiner Natur nach nicht für die Brautleute diffamirendes ist, oder ob dasselbe in einem Verbrechen seinen Grund hat, und daher dessen Bekanntwerden für die Ehre der betreffenden Personen nur sehr nachtheilig sein könnte. Trägt das Ehehinderniß diesen letzten Charakter, so fordert die christliche Liebe vor Allem, den Kontrahenten selbst davon die Anzeige

und entsprechende Vorstellungen zu machen, wenn Hoffnung vorhanden ist, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen; bleibt jedoch dieser Schritt ohne Erfolg, oder wird er nicht gemacht, so ist die Anzeige dem Seelsorger der Brautleute und nach Umständen dem Bischofe selbst zu machen.

IX. Verhalten des Pfarrers bei Anzeige eines Ehehindernisses.

Wir heben aus Knopp's Eherecht [1] wieder wörtlich Folgendes hervor: Wird dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht, so muß derselbe als Norm für sein Verfahren den allgemeinen Grundsatz festhalten, daß er nur berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet ist, die Schließung einer Ehe ausdrücklich zu verbieten und gegen dieselbe einzuschreiten, wenn vom kirchenrechtlichen Standpunkte ein gesetzliches Ehehinderniß angenommen werden kann. Es liegt dies in der Natur der Sache selbst und in den deutlichen Worten des Konzils von Trient: Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur.

Der Pfarrer muß also zunächst suchen, bei Anzeige eines Ehehindernisses über das Vorhandensein desselben ins Klare zu kommen. Hiezu wird er vor Allem die Person des Denunzianten selbst näher ins Auge fassen müssen, die Rechtlichkeit und Redlichkeit desselben, die Absicht, die er bei Angabe des Ehehindernisses haben kann, überhaupt dessen Glaubwürdigkeit; auch wird die Natur des angezeigten Ehehindernisses selbst nicht selten einen bedeutenden Fingerzeig für den Pfarrer zur Beurtheilung der gemachten Anzeige enthalten. Kann aus der Persönlichkeit des Denunzianten in den angedeuteten Beziehungen keine Exzeption gegen die Glaubwürdigkeit desselben erhoben werden, so sind dem Pfarrer durch dessen Anzeige schon allein die Hände rücksichtlich der fraglichen Eheschließung gebunden, indem nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen ein einziger klassischer Zeuge (testis omni exceptione major) zum Beweise eines Ehehindernisses ausreicht, solange die Ehe noch nicht geschlossen ist. Es kann übrigens geschehen, daß ein seiner Natur nach öffentliches Ehehinderniß nur einer einzigen Person bekannt ist; z. B. wenn ein neugeborenes Kind einer Amme zur Erziehung übergeben und von ihr vertauscht wird. Und selbst der Umstand, daß der Zeuge durch sein Zeugniß seine eigene Schande bekundet, ist vom kirchenrechtlichen Standpunkte nicht allein ausreichend, dem Zeugnisse desselben die Glaubwürdigkeit zu benehmen. Wenn nach reiflicher Untersuchung und Erwägung aller Umstände die Sache für den Pfarrer zweifelhaft bleibt, so muß er von jedem weitern Vorangehen in der frag-

[1] S. 412 ff.

lichen Ehesache abstehen und dieselbe zur Entscheidung an den Bischof bringen (was zur Hintanhaltung eigener Verantwortlichkeit in allen Fällen zu geschehen hat, wo die Unglaubwürdigkeit des Denunzianten nicht offen zu Tage liegt).

Als geeignetes Mittel, um in sehr vielen Fällen über ein Ehehinderniß ins Klare zu kommen, dürfte dem Seelsorger die unerwartete Separatvernehmung der Brautleute, der Verwandten derselben und überhaupt aller Personen, welche von dem fraglichen Ehehindernisse Kenntniß haben können, zu empfehlen sein. Kommt der Seelsorger auch auf diesem Wege nicht zum Ziele, so hat er, wie schon bemerkt, die Sache an den Bischof zu bringen, welcher alsdann die nothwendige Untersuchung einzuleiten und eine definitive Entscheidung darin abzugeben hat. Vor dieser Entscheidung darf der Pfarrer sich in keinem Falle zur Mitwirkung bei der Eheschließung herbeilassen.

Der Pfarrer wird, bemerkt Dr. Knopp ferner, in den meisten Fällen wohl daran thun, wenn er sich in Betreff der gemachten Anzeige für seine Person dadurch sicher stellt, daß er sich dieselbe entweder schriftlich oder von Zeugen geben läßt, weil er sonst in große Verlegenheit kommen könnte, wenn etwa späterhin der Denunziant seine Anzeige in Abrede stellte. Dies ist jedoch nur eine weise Vorsichtsmaßregel, welche dem Pfarrer zur Sicherstellung seiner eigenen Person sehr anzurathen, wovon aber keineswegs seine Pflicht, auf Grund des angezeigten Ehehindernisses von Amtswegen die Eheschließung zu suspendiren, abhängig ist. Wenn sich daher der sonst glaubwürdige Denunziant aus irgend einem Grunde weigert, dem Pfarrer die genannten Gewährschaften für seine Anzeige zu geben, so muß der Pfarrer dennoch so verfahren, als wenn ihm dieselben gegeben worden wären [1].

X. Folgen der Nichtgeltendmachung von Einsprüchen.

Wer von den Eheverkündigungen Kenntniß hat und durch eigenes Verschulden es versäumt, seine Einsprüche gegen die Trauung, z. B. auf Grund rechtsgiltiger Sponsalien geltend zu machen, geht derselben verlustig. Anders aber verhält es sich, wenn der klagende Theil eidlich erhärten kann, daß er von der Proklamation gar nichts gewußt habe; oder wenn er den gerichtlichen Beweis liefern kann, daß er, wiewohl er darum wußte, an der Geltendmachung seiner Ansprüche gesetzlich gehindert war. Das gleiche Recht hat sich auch für die zivilen Ansprüche in der Praxis festgesetzt [2].

---

[1] E.-R. S. 415 f. [2] Schulte, S. 53.

XI. Unzulässigkeit der Trauung am letzten Proklamationstage.

Wird kein Ehehinderniß angezeigt, respektive keine Einsprache gegen die Trauung erhoben, so kann der Pfarrer zur Vornahme der Eheschließung schreiten. Der Zweck der tridentinischen Vorschrift aber verlangt, daß die Kopulation nicht am nämlichen Tage, an welchem die letzte oder einzige Verkündigung vorgenommen wurde, stattfinde, sondern daß wenigstens ein freier Tag zur Anzeige von Ehehindernissen zwischen dem letzten Aufgebote und der Eheschließung liege. Wenn die Partikulargesetzgebung in dieser Richtung nichts vorschreibt, so kann die Trauung an dem auf die letzte Proklamation folgenden Tage vorgenommen werden.

XII. Die unbefugte Unterlassung des Aufgebotes

berührt natürlich die Giltigkeit der Ehe nicht im Entferntesten, macht aber den Pfarrer und die Ehekontrahenten strafbar. Der schuldige Pfarrer soll auf drei Jahre von seinem Amte suspendirt und nach Befund der Umstände noch schwerer gestraft werden; die Ehekontrahenten sollen vom Ordinarius mit einer arbiträren Strafe belegt werden. Ist die Ehe in einem verbotenen Grade eingegangen worden, so sollen die in solcher Ehe erzeugten Kinder als uneheliche angesehen werden, während sonst die aus einem matrimonium putativum entsprossenen Kinder als legitime gelten. Außerdem sollen solche Scheingatten von einander getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispens haben.

XIII. Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars.

Nach einer Mahnung der Trienter Synode (Sancta Synodus hortatur conjuges, ut...) sollen die Kontrahenten vor dem Abschlusse der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Konsummation die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, weil die Ehe ein sacramentum vivorum ist.

> Oesterr. Anweis. §. 75: „Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sakrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen."

Schließlich soll noch die Frage erörtert werden, an parochus exigere debeat, ut praemittatur confessio matrimonio vel ut libellum confessionis sponsi exhibeant? Gury antwortet also: Non potest absolute per se id exigere, nisi lex seu praeceptum episcopi illud statuat. Ratio est, quia, quamvis requiratur status gratiae ad illud sacramentum accipiendum, non tamen requiritur necessario confessio, cum contritio absolute sufficere possit etiam iis, qui versantur in statu peccati mortalis. Aliunde parocho plerumque non constat, sponsos in statu gratiae non versari. Ubi lex particularis existit, ut multis in locis, parochus confessionem exigere debet aut saltem illius testimonium.

Possunt quandoque occurrere casus, in quibus haec lex exceptionem admittere videatur, ut si matrimonium jam sit civiliter contractum, et una pars non sit disposita etc., sed pro hujusmodi rerum adjunctis consultius est, ut parochus ab ipso episcopo loci resciat, quomodo generatim se gerere debeat.

In Uebereinstimmung hiemit lehrt Kardinal Gousset: „Die Klugheit erfordert es, daß der Seelsorger den Brautleuten nur anrathe, sich gehörig durch die Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten; denn würde er die Ehe-Einsegnung verweigern, so wäre (überall wo die Ziviltrauung zulässig ist) Gefahr vorhanden, daß man sich mit einer Zivilehe begnügte. Von zwei Uebeln muß man das geringere wählen.“

Dagegen lautet durchaus dogmatisch korrekt der Erlaß des bischöflichen Offizialats Trier vom 28. März 1853: Es ist in den letzten Jahren die Vorschrift unseres Rituals: Desponsandi aliquot diebus ante vel saltem pridie, quam contrahant, Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta percipiant, und die in unserer Diözese dieser Vorschrift entsprechende kirchliche Praxis wiederholt Gegenstand ernster Kontestationen geworden. Unter Hinweisung auf die abweichende Praxis einiger benachbarter Diözesen wurde nämlich geltend gemacht, daß das Konzil von Trient keineswegs den Empfang der Sakramente der Buße und des Altars seitens der Brautleute vor der Eheschließung gebiete, sondern nur dazu ermahne. Der Diözesanbischof könne daher auch in einzelnen besonders schwierigen Fällen von dieser Vorschrift des Rituals, wenn sie nur partikulärer Natur sei, dispensiren und die kirchliche Einsegnung einer Ehe gestatten, wenn auch nur einer der Brauttheile, gleichviel aus welchem Grunde, sich weigere, die genannten Sakramente vor der Eheschließung zu empfangen; ja man hat sogar für alle solche Fälle ohne Unterschied den Ehekontrahenten das Recht auf die kirchliche Trauung vindiziren wollen, eben weil das Konzil von Trient dieselbe von dem vorhergegangenen Empfange des Buß- und Altarssakramentes nicht ausdrücklich abhängig mache. Die Unhaltbarkeit des hier eingenommenen Standpunktes ergibt sich sofort, wenn man die dogmatische Seite dieser Kontroverse ins Auge faßt. Es handelt sich hier nämlich nicht um eine Vorschrift rein disziplinärer Natur, welche nach Zeit- und Ortsverhältnissen bald mehr bald weniger dringend auftreten kann, sondern mit Rücksicht auf den Charakter der Ehe als Sakrament der Lebendigen, sind bei der Frage über die nothwendige Vorbereitung zu derselben die allgemeinen kirchlichen Grundsätze in Betreff der pflichtmäßigen Vorbereitung, beziehungsweise der erforderlichen Würdigkeit zum Empfange eines Sakraments der Lebendigen überall entscheidend. Es ist aber für alle Fälle, wo es sich um Administration eines Sakraments der Lebendigen handelt, die folgende Regel unabänderlich festzuhalten: Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum sakrilegischen Empfang eines Sakraments irgendwie freiwillig die Hand bieten, sobald die Unwürdigkeit Desjenigen, welcher das Sakrament empfangen will, **gewiß und öffentlich** ist [1]. Eine solche Unwürdigkeit zum Empfang

[1] Vgl. Knopp, E.-R. S. 517 f.

des Ehesakraments ist nun zwar dadurch noch nicht begründet, daß seitens eines oder beider Kontrahenten der Empfang der genannten Sakramente vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird, indem es ja vorkommen kann, daß sonst kirchliche und in statu gratiae sich befindende Brautleute einen besondern Grund haben, auf die kirchliche Trauung zu dringen, ohne daß sie kurz vorher das Buß- und Altarssakrament empfangen haben. Offenbar werden jedoch solche Ausnahmsfälle äußerst selten und meistens nur vorkommen, wo Gefahr mit dem Verzug der Eheschließung verbunden ist. In der Regel wird bei Renitenz der Brautleute, der Ermahnung des Konzils von Trient und der Ritualvorschrift Folge zu leisten, eine gewisse und öffentliche Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesakramentes vorliegen, in welchen Fällen also der betreffende Geistliche durch seine Mitwirkung das eigene Gewissen schwer belasten würde.

Der Geistliche darf also diesem Erlasse zufolge ohne vorausgegangenen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und Eucharistie seitens der Kontrahenten nur in den Fällen die kirchliche Trauung vornehmen, wo mit dem Aufschub der Trauung Gefahr verbunden, Beicht und Kommunion unmöglich ist und die Brautleute nicht gewiß und öffentlich zum Empfange des Ehesakramentes unwürdig sind. In diesen Ausnahmsfällen bedarf der Geistliche zur Vornahme der Kopulation keiner speziellen bischöflichen Erlaubniß.

Wir wollen noch bemerken, daß obiger Erlaß sich stützt auf die Entscheidung der Konzils-Kongregation in causa Moguntina, die 28. Augusti 1852.

XIV. Formulare [1].

1. Formulare von Proklamations- oder Ledigscheinen.

Der Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß die Brautleute, N. N., Schmied in N., katholischer Religion, ehelicher Sohn des N. N., Bauers in N., und dessen Gattin N., geborene N., und N. N., katholischer Konfession, eheliche Tochter des N. N., Schneiders in N., und dessen Gattin N., geborene N., in der hiesigen Pfarrkirche zum heiligen N. am zweiten, dritten und vierten Sonntage nach der Erscheinung, d. i. am 8., 15., und 22. Januar 18.. (oder am fünften Sonntag nach der Erscheinung, d. i. am 11. Februar 18.. mit Dispens des bischöflichen Ordinariats von N. dd. 31. Januar 18.. Z.. ein- für dreimal) aufgeboten worden sind, und kein der giltigen und erlaubten Eheschließung im Wege stehendes Hinderniß entdeckt worden sei. Der genannte Bräutigam hat bereits die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen und bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung dargethan, daß er die zur Verehelichung erforderlichen Religionskenntnisse innehabe.

Oder:

Hochwürdiges Pfarramt!

Die beiden Brautleute: der ledige N. N. von N. und die ledige N. N. von hier sind in hiesiger Pfarrkirche am 1., 2. und 3. Sonntag

---

[1] Aus Kutschker, Knopp, Stapf, Bangen, Haringer, Hafen u. A.

nach Pfingsten (4., 11. und 18. Juni d. J.) proklamirt worden, und es wurde ein Hinderniß ihrer Verehelichung nicht entdeckt. Von hier aus steht demnach der ehelichen Einsegnung der genannten Brautpersonen nichts im Wege.

Hochachtungsvoll

N., den 19. Juni 1871.

Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

Oder:

Hochwürdiges Pfarramt N.!

Nachdem die Nupturienten (Spondenten, Kontrahenten): der ledige N. N. von hier und die ledige N. N. von N., der Vorschrift gemäß von der Kanzel hiesiger Pfarrkirche am 6., 7. u. 8. Sonntag nach Pfingsten (9., 16., und 23. Juli l. J.) aufgeboten worden sind, und hiebei kein Hinderniß dieser Ehe zur Anzeige gekommen ist, wird Ein rc. hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von Seiten des Unterzeichneten der beabsichtigten Kopulationsfeier in jenseitiger Pfarrkirche nichts im Wege steht.

Hochachtungsvoll

N., den 24. Juli 1871.

Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

Oder:

Sponsalia de futuro inter honestum juvenem (vel viduum) Joannem N., sutorem, et pudicam virginem (vel honestam viduam) Annam N., parochianam meam, nuper insinuata tribus distinctis vicibus in ecclesia hujate parochiali inter Missarum solennia juxta decretum Sac. Concilii Tridentini promulgata esse, nullumque impedimentum canonicum innotuisse, hisce literis propria manu signatis ac sigillo parochiali munitis testor.

Bambergae, die 6. Novembr. 18 . .

(L. S.) N. N.
Parochus.

2. Formulare von Proklamations= (Ledig=) und Entlaß= scheinen (litterae dimissoriales).

a) Formulare von Ledig= und Entlaßscheinen, wenn um keine Dispens vom Aufgebote nachgesucht worden ist.

Sponsalia inter Josephum N., parochianum meum, et Caeciliam N., in parochia N. habitantem, inita rite denunciata esse in ecclesia nostra parochiali, nullumque impedimentum canonicum innotuisse, praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque ipsius manus subscriptione testor.

Oder:

Peractis tribus denunciationibus matrimonii a Rudolpho N., parochiano meo, cum Theresia N., parochiana Tua, ineundi, cum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit, neque impedimentum canonicum, quod sciam, existat: sponsum illum (soll der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und der Eucharistie bezeugt werden: sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae jam refectum), ut cum sponsa sua a Te, Reverende (Domine) Frater, aut ab alio approbato sacerdote Tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto dimissumque hisce attestor litteris sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

b) Formulare von Ledig- und Entlaßscheinen, wenn vom Aufgebote ganz oder zum Theil dispensirt worden ist.

Dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali (Ordinariatu) antea obtenta super tribus consuetis denunciationibus (super duabus, super una ex tribus) matrimonii inter N. N., filium N. N., parochianum meum, et N. N., filiam N. N. in parochia N. natam (habitantem), contrahendi, nullum impedimentum canonicum (post duas denunciationes, post unam) innotuisse, sponsumque a me hisce litteris dimissum esse, ut..., consueto sigillo parochiali apposito ac propriae manus subscriptione testor.

Oder:

N. N. et N. N., qui inter se, me praesente, publica sponsalia fecerunt, a Reverendissimo Ordinariatu (Episcopo) dispensationem super tribus consuetis denunciationibus (super duabus, super una ex tribus) obtinuerunt. Pro officio meo institui insuper diligens examen de ipsorum statu libero et nihil matrimonio contrahendo obstare inveni. In cujus fidem hasce litteras propria manu subscripsi et sigillo parochiali signavi.

c) Formulare von Verkünd- und Entlaßscheinen, wenn von einem Ehehindernisse und den Aufgeboten zugleich dispensirt worden ist.

Dispensatione super impedimento consanguinitatis (in gradu tertio lineae transversae aequalis) et altera dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali prius obtentis super tribus proclamationibus matrimonii inter Matthiam N., in parochia N. habitantem, et Christinam N., parochianam meam, contrahendi nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum, itaque sponsam a me dimitti, ut a plurimum Reverendo Domino Parocho N. in N. cum sponso suo matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis litteris attestor.

Oder:

Infrascriptus testatur, Joannem N.... et Ursulam N.... sponsalia inter se fecisse et a Reverendissimo Ordinariatu dispensationem necessariam in tertio aequali gradu affinitatis una cum dispensatione a tribus praescriptis denunciationibus rite obtinuisse. Cum igitur aliud impedimentum non innotuerit, hinc sponsos bona pace dimitto et Tibi, plurimum Reverende Domine, matrimonio sociandos committo. In fidem expositi propria manu subscribo et sigillum parochiale appono.

3. Formulare von Delegationsscheinen an einen dritten Priester, der also weder der parochus proprius des Bräutigams noch der der Braut ist: S. 201.

4. Formulare von Gesuchen pro dispensatione in proclamationibus.

a.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Die Brautleute N. N. und N. N., beide aus meiner Pfarrei, wollen einander ehelichen (und haben bereits auch die obrigkeitliche Heirathserlaubniß erhalten). Da sie aber ohne Ausrufung getraut zu werden wünschen, so soll ich in ihrem Namen das Bischöfliche Generalvikariat unterthänigst bitten, ihnen die gnädigste Dispens in trinis proclamationibus huldreichst angedeihen zu lassen. Das sehr ungleiche Alter dieser Brautpersonen, indem der Bräutigam fünfzig, die Braut aber erst zwanzig Jahre alt ist, dann die nahe Adventszeit sind die Gründe, aus welchen sie die Gewährung ihrer unterthänigsten Bitte zuversichtlich hoffen.

Von einem Ehehindernisse, welches dieser Verehelichung im Wege stehen könnte, ist mir nichts bekannt.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, verharre ich in tiefster Verehrung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats
treugehorsamster

N., den ... 18..   N. N., Pfarrer.

b.

Dekanat N.

Pfarrgemeinde N., d.. 18..

Die Brautleute: N. N. von hier und dessen Braut aus der Filialgemeinde N. diesseitiger Pfarrei bitten um Dispensation von allen drei Aufgeboten (Verkündigungen, Proklamationen).

Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!

Die Brautleute N. N. und N. N. begründen rubrizirte Bitte um Dispensation von allen drei Proklamationen unter Berufung auf Erlaß

des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats vom 23. November 1852, Vogt, S. 109, damit, daß der Bräutigam N. N. in seiner Eigenschaft als . . . des Armeekorps N. unerwarteten Marschbefehl auf den . . . d. M. erhalten habe, und dermalen nicht abzusehen sei, wie lange die Feldaufstellung dauere, im Uebrigen aber keine anderweitigen Hindernisse dieser Ehe im Wege stehen.

Bei der Dringlichkeit der Sache und bei der Gefahr moralisch schlimmer Folgen bei der Verzögerung der Kopulation unterstützt die unterzeichnete Stelle das gehorsamste Bittgesuch der oben genannten Brautleute.

Mit tiefster Verehrung (Ehrfurcht) ꝛc.
Kathol. Stadt- und Garnisonspfarramt:
Pfarrer N.

c.

Hochwürdiges Dekanat N.!

Die Brautleute: der ledige N. N. von N. und die Wittwe N. N., geborene N., von hier bitten um die Dispensation von dem zweiten und dritten Aufgebote. Sie begründen ihre Bitte damit, daß die Ernte wegen der beständig guten Witterung plötzlich herangerückt ist, und sie wegen Mangels an Arbeitskräften in der ganzen Gegend durch die Verschiebung ihrer Verehelichung in bedeutende ökonomische Nachtheile gebracht würden.

Die unterzeichnete Stelle findet diese Angaben der Wahrheit vollkommen entsprechend und unterstützt deßhalb das Bittgesuch der oben genannten Brautleute.

Hochachtungsvoll
N., den . . . 18 . .
Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

In der Diözese Rottenburg sind die Dekane (durch d. G.-V.-E. vom 10. April 1818 und d. O.-E. vom 23. Nov. 1852) ermächtigt, aus zureichenden Gründen von zwei Aufgeboten zu dispensiren; nur bei Gesuchen um Dispensation von allen drei Proklamationen hat man sich an den Ordinarius zu wenden.

d.

Hochwürdiges Dekanatamt N.!

Die beiden Brautpersonen: der ledige N. N. und die Wittwe N. N., beide von hier, sind am letzten Sonntag, den 2. August d. J., zum erstenmal proklamirt worden. Da die Dinkelernte in Folge sehr günstiger Witterung viel früher heranrückt, als man früher vermuthete; da man aus verschiedenen Rücksichten die Hochzeit während der Ernte wohl

nicht halten kann, und da die benannte Wittwe bei ihrem großen Anwesen der Hilfe ihres künftigen Gatten bei den dringenden Erntegeschäften nothwendig bedarf, so wird um gütige Dispens von der dritten Proklamation ergebenst gebeten.

Wird diesem gehorsamen Bittgesuche entsprochen, so wird das Brautpaar nächsten Sonntag den 9. August zum zweiten- und drittenmal proklamirt und am 11. August d. J. getraut werden. Die angegebenen Gründe sind wahrheitsgetreu, weßhalb die unterzeichnete Stelle ihre Bitte unterstützt.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . .

Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

e.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Vincentius N., in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jamdiu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tandem sublatis, cum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae immineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens, Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N., parochus.

f.

N. N. et N. N., parochiani mei, matrimonium inire cupientes, propter diuturnam nimiamque familiaritatem in suspicionem carnalis consuetudinis venerunt. Quare Reverendissimum Vicariatum Generalem per me humillime rogant, ut super una (duabus etc.) promulgatione, praesertim instante tempore clauso, gratiosissime eis veniam legis ecclesiasticae dare dignetur.

Aehnlich wie e. und f. würde auch das Dispensgesuch lauten, um in tempore vetito die Trauung vornehmen zu dürfen.

g.

Julius N., civis viduatus parochiae meae, cum Anna N., quae famulatur ipsi jam ex morte uxoris suae, publica sponsalia fecit et jam quantocyus matrimonialiter conjungi cupit; quare enixe precatur, ut secum in tribus denunciationibus gratiosissime dispensetur. Et revera ipsius preces ratione fundatae videntur; indiget

enim valde hac persona pro gubernatione domus et educatione liberorum; attamen in eadem domo cohabitare post denunciata sponsalia non possunt ob periculum incontinentiae, tum propter periculum diffamiae. Humillime igitur Reverendissimum Ordinariatum (Vos, Reverendissime Domine) per me infrascriptum rogant, ut benigne in tribus (duabus vel saltem una) denunciationibus dispensare dignetur (dignemini), ut matrimonium, cui alias nullum impedimentum obstat, sine mora contrahere possint.

5. **Eidesformeln, wenn der Bischof bei Dispensationen von allen drei Aufgeboten den Parteien die Ablegung des juramentum integritatis sive de statu libero befiehlt.**

a.

Das Wiener Diözesanritual v. J. 1774 enthält folgende Formel: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner unbefleckten Jungfrau Mutter Gottes Maria und allen Heiligen einen körperlichen Eid ohne allen und jeden Vorbehalt, daß ich mit Niemand Anderm, als mit der gegenwärtigen N. N. versprochen, von allen andern Eheversprechen, Verbindungen und kanonischen Hindernissen, soviel mir bewußt ist, frei und ledig bin, auch mich zur Erlangung der Dispensation von den drei Verkündigungen keiner Hinterlist und keines Betrugs bedient habe, sondern ohne Verstellung und Einführung, wie die Sache in sich selbst ist, vorgegangen bin, so wahr mir Gott, die unbefleckte Mutter Gottes Maria, alle Heiligen und das heilige Evangelium helfen. Amen.

Bei einer standes- oder sonst stadtkundig ehrlichen und charakterfesten Person dürfen die Worte: „Einführung und Betrug“ weggelassen werden.

b.

Eine kürzere derartige Eidesformel lautet: Ich N. N. schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und allen seinen Heiligen, daß ich weder hier, noch anderswo mit Jemanden versprochen oder (ehelich) verbunden bin, als mit dem N., welchen ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

c.

Das Ritual der Erzdiözese München-Freising enhält dieses Formular: Daß ich N. N. noch frei und ledig und mit Niemand ehelich versprochen bin, als mit meiner gegenwärtigen Braut (meinem gegenwärtigen Bräutigam) N. N., und mir auch kein anderes kirchliches Hinderniß der gegenwärtigen Verehelichung bewußt ist, dieses beschwöre ich hiermit getreu und ohne Arglist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

d.

Ein anderes Formular S. 204, wo sich auch ein Protokollsformular über das von Vaganten abgelegte juramentum de statu libero findet.

Der trauende Geistliche wird, um sich jederzeit verantworten zu können, gut thun, wenn er die Eidesformel zu Papier bringt, sie von den schwörenden Brautpersonen und den allenfalls gegenwärtigen Zeugen unterschreiben läßt und sie mit seiner eigenen Unterschrift versehen bei den Trauungsakten aufbewahrt. Davon soll dann auch im Trauungsbuche bei Anführung der erlangten Dispensation vom Aufgebote Erwähnung geschehen.

§. 25.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbots der Kirche, d. h. des kirchlichen Obern, impedimentum vetiti sive interdicti Ecclesiae, i. e. superioris ecclesiastici.

Schulte, E.-R. S. 331 ff. — Knopp, E.-R. S. 410 ff. — Uhrig, E.-R. S. 486 ff. — Phillips, Lb. S. 1078. — Kutschker, E.-R. IV. S. 81 ff., u. A.

I. Der Papst

als Oberhaupt der ganzen Kirche ist berechtigt, die Eingehung einer bestimmten Ehe zu verbieten; ja er ist sogar befugt, die Abschließung einer speziellen Ehe, welcher keines von den angeführten trennenden Hindernissen im Wege steht, aus höheren Rücksichten, z. B. wegen eines schweren Aergernisses, das dadurch für die Kirche entstehen würde, bei Strafe der Nichtigkeit (sub poena nullitatis) zu untersagen, so daß die contra interdictum Summi Pontificis eingegangene Ehe null und nichtig wäre. Soll aber das Veto des Papstes in einem einzelnen Falle ein irritirendes Ehehinderniß begründen, so muß demselben diese vernichtende Wirkung (clausula irritans) ausdrücklich beigefügt sein. Wo diese irritirende Klausel fehlt, vermag das interdictum Papae nur ein aufschiebendes Ehe-Impediment hervorzubringen.

II. Der Bischof

als der Mittelpunkt und verantwortliche Träger der Kirchendisziplin in seiner Diözese ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ein spezielles Trauungsverbot zu erlassen, wenn Grund vorhanden ist zu vermuthen, daß den Kontrahenten ein Ehehinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderm Unheil Anlaß geben werde (§. 67 der Oesterr. Anweis.). So lange der Ordinarius das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Ein-

gehung fraglicher Ehe unerlaubt. Wird dieselbe aber trotzdem abgeschlossen, so ist sie, falls kein impedimentum dirimens obwaltet, vollständig zu Recht bestehend; aber der assistirende Priester und die ungehorsamen Kontrahenten fallen in eine Strafe, welche bei dem Geistlichen bis zur dreijährigen Suspension ab officio und bei den Ehekontrahenten bis zur Exkommunikation fortschreiten darf.

Formular einer bischöflichen Trauungslizenz nach aufgehobenem Trauungsverbote:

Tibi N., parocho ecclesiae N., ut in matrimonium per verba de praesenti in facie Ecclesiae factis prius in tribus diebus festis interpolatis denunciationibus ac in reliquis servata forma praescripta a S. Concilio Tridentino N. N. et N. N., nullo alio detecto impedimento ad contrahendum, quam assertorum sponsalium cum N. N., conjungere possis, facultatem concedimus, quoniam opposita sponsalia per d. N. non obstare censemus. N., Episcopus. N. N., Cancellarius Episcopalis.

III. Der Pfarrer,

in dessen Hand die Kirche die Proklamation und Kopulation gelegt, ist gleichfalls berechtigt und verpflichtet, aus wichtigen Gründen die Abschließung einer Ehe zu untersagen, z. B. wenn er mit Grund die Existenz eines Ehehindernisses vermuthet; oder wenn in Folge des Aufgebots bei ihm ein solches angezeigt, oder gegen die beabsichtigte Ehe von einer dritten Person Einsprache erhoben wird (sei es nun wegen eines rechtsgiltigen Eheversprechens, oder wegen eines andern beachtenswerthen Grundes); oder wenn eine der Brautpersonen in den zum Heile nothwendigen Glaubenswahrheiten nicht hinreichend unterrichtet ist. Außer den genannten Gründen führt Dr. Phillips noch an: Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses und von Streitigkeiten, welche letzteren insbesondere leicht bei Gelegenheit eines Festes, wo eine große Menschenmenge versammelt ist, vorkommen könnten. Dr. Schulte, fährt derselbe fort, erklärt sich insbesondere gegen den Grund des öffentlichen Aergernisses; allein ein solcher wäre doch sehr leicht denkbar, z. B. wenn eine alte Wittwe einen ganz jungen Menschen ehelichen wollte, für welchen Fall der Pfarrer sich leicht veranlaßt sehen könnte, einen Aufschub über ein Fest hinaus, an welchem ein magnus populi concursus stattfindet, zu gebieten [1].

Sanchez: Tenendum est, id (celebrationem matrimonii ad tempus interdicere) posse etiam parochum. Nam aliud est

---

[1] Lb. S. 1078. Anm. 16.

causas matrimoniales pertractare (id solius judicis ecclesiastici est); aliud autem est matrimonium impedire ad tempus et hoc parochis incumbit.

Benedictus XIV.: Non solum in episcopo sed etiam in parocho facultatem agnoscunt, impediendi ad tempus matrimonium ex aliqua rationabili causa, puta ad sedandum scandalum vel ad detegendam alicujus objecti impedimenti veritatem.

Eichstädter Pastoralinstruktion: Poterit etiam parochus interdicere matrimonia, si impedimentum opponatur, aut scandalum, rixae, discordia aut alia mala ex contracto matrimonio timeantur, aut sponsi non fuerint in rudimentis christianae religionis instructi, donec causa ad nostrum tribunal delata, examinata et decisa fuerit.

Scavini: Prohibitio ecclesiae particularis respicit tantum matrimonium, quod hic et nunc vult iniri, ut si adsit suspicio latentis impedimenti dirimentis vel impedientis, v. g. consanguinitatis vel excommunicationis (vel si sponsus timeat, ne sponsa, pendente lite super aliis sponsalibus, contrahat de praesenti cum alio, et petit ab episcopo, ut ipsi matrimonium cum alio interdicat), item timor gravis mali, ut puta scandali, rixarum; haec particularis prohibitio (justa interveniente causa) datur a parocho (extrajudicialiter tamen, donec causa cognoscatur) vel episcopo vel papa.

Stapf antwortet auf die Frage, ob auch ein Pfarrer ein Veto oder interdictum einlegen könne, also: Zwar ist der Pfarrer nicht als superior (judex) ecclesiasticus zu betrachten, dem es zustehe, über causae matrimoniales zu erkennen; allein er kann doch außergewöhnlich dazwischentreten, und aus wichtigen Ursachen, z. B. wenn er mit Grund ein Ehehinderniß vermuthet, die Kopulation solange sistiren, bis der Anstand gehoben ist. Setze man den Fall: Der parochus sponsae hat bereits schon den Ledigschein für seine Parochianin an den Pfarrer des Bräutigams ausgefertigt; bald darauf aber verfällt er in eine gegründete Vermuthung, daß doch der einzugehenden Ehe ein Hinderniß entgegenstehen möchte. Hier ist es seine Pflicht, den parochus sponsi hievon in Kenntniß zu setzen und darauf anzutragen, daß die Kopulation solange unterbleibe, bis der Anstand gehoben sei. Auch muß der Pfarrer des Bräutigams diesem Antrage willfahren [1].

Dr. Bangen: Proclamationes et copulatio in proprii contrahentium parochi manus remissae sunt; et quidem Tridentini auctoritate. Unde etiam conditiones, sub quibus ex Ecclesiae legibus tam proclamationes, quam copulatio fieri debent, saltem praevie a parochi judicio pendent, dummodo duplicem addas restrictionem: a) ut in causis majoribus, inprimis contentiosis et dubiis, rem ad ordinarium quantocyus deferat; b) ut partes contrahere volentes contra parochi decreta ad ordinarium semper possint recurrere.

---

[1] P.-U. S. 90.

Saepius evenit, ut parochus justa de causa, quae ipsi saltem sufficiens videtur, vel ad proclamationes vel ad copulationem progredi recuset ideoque indirecte interdictum emittat. Id tamen et directe quandoque fieri potest, quoties nimirum parochus proprius unius partis ad alterius parochum litteras inhibitorias transmittit. Ejusmodi interdicto tam partes, quam alterius parochus saltem obstringantur necesse est, donec ordinarius aliter decreverit. Quodsi negatur, inanis omnino est parochorum obligatio de exquirendis impedimentis, cum saepissime suo effectu careret. Exempli gratia Titius et Caja in parochiis A et B proclamantur, intendunt autem matrimonium contrahere coram parocho in B. Peracta vero ultima proclamatione in die dominica parochus in A, qui non tantum distat a parochia B, nuntium mittit, ortam esse probabilem suspicionem de impedimento. Hinc differendas nuptias. Ast parochus in B rescribit, suspicionem sibi sufficientem non videri; se proinde, cum alia reperta non fuerint impedimenta, feria tertia ad copulationem progressurum, nisi interea parochus in A interdictum confirmaverit per ordinarii auctoritatem. At vero ordinarii curia tantum distat, ut intra dictum tempus responsum haberi omnino nequeat. Patet, parochum in B vel maxime perperam agere. Ejus generis casus frequenter utique evenirent, nisi staret axioma, concedendam etiam parocho esse auctoritatem, qua ad tempus saltem prohibere possit certum aliquod matrimonium. Quod causas attinet, ex quibus ejusmodi interdictum potest procedere, hae variae sunt, neque eas sufficienter enumerare valemus. Scribit Ferraris, id (ab ordinario aut) a parocho fieri v. gr. ad evitandum scandalum aut tumultum, aut cognoscendum impedimentum aliquod, de quo dubitatur inter copulandos. — Porro si desunt testimonia sive alia documenta ab Ecclesiae legibus requisita, vel parentum deficit consensus, vel sufficiens catechismi scientia in sponsis non reperitur etc. [1]

§. 26.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Staatsverbotes,

impedimentum vetiti reipublicae.

I. Dr. Kutschker

bemerkt über diesen hochwichtigen Gegenstand Folgendes: Die Wesenheit der Ehe besteht in dem natürlichen Vertrage, durch welchen die maritalis viri et mulieris conjunctio inter legitimas personas, individuam consuetudinem vitae continens zu Stande kommt. In den christlichen Ehen besteht dieser natürliche Vertrag mit dem Charakter eines Sakra-

[1] Instr. pract. II. p. 147.

ments. Hieraus haben wir die Folgerung abgeleitet, daß bei der Regelung der ehelichen Verbindung das natürliche Sittengesetz, das positiv göttliche Gesetz und das Gesetz der Kirche in Betracht kommen.

Allein wer sieht es nicht ein, daß die Schließung und der Bestand der Ehe tief eingreifen in die Verhältnisse der Staatsbürger, daß durch die Ehe und die Erfüllung der den Eheleuten obliegenden Pflichten die Wohlfahrt des Staates in vielfacher Beziehung bedingt sei? Gleichwie es dem Familienvater nicht gleichgiltig ist, ob und in welcher Weise seine Kinder sich verehelichen, so kann es auch denen, welche die Vorsehung Gottes als Lenker der Staaten bestellt hat, nicht gleichgiltig bleiben, ob eine größere oder geringere Zahl ihrer Untergebenen sich verehelicht, nach welchen Grundsätzen diese die Eheschließung ansehen und behandeln. Hiedurch ist es wohl hinreichend erklärt, daß die Lenker des heidnischen Staates zahlreiche Gesetze erließen, aber auch die christlichen Landesfürsten die eheliche Verbindung ihrer Unterthanen bald in größerer bald in geringerer Ausdehnung zum Gegenstande der Zivilgesetzgebung machten. Eine Berechtigung hiezu läßt sich im Allgemeinen um so weniger in Abrede stellen, als mit dem Ehevertrage eine Menge von Dingen in Verbindung zu stehen pflegt, die ihrer Natur nach der Normirung durch das bürgerliche Gesetz anheimfallen. Aber auch der Ehevertrag selbst ist von der Art, daß es im Interesse der Staatsverwaltung liegen kann, gewisse Personen, die nach dem göttlichen und kirchlichen Gebote befähigt sind, eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe zu schließen, von dieser Handlung nach Möglichkeit hintanzuhalten. Wem wird es beifallen, zu verlangen, daß die Staatsverwaltung gleichgiltig zusehe, wenn Knaben nach zurückgelegtem vierzehnten und Mädchen nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre frank und frei sich verheirathen wollten, oder wenn die Glieder des Militärstandes schrankenlos das Band der Ehe knüpfen und dadurch die militärische Disziplin zur Unmöglichkeit machen, auch vielleicht ihre Frauen und Kinder dereinst dem Staate zur Last lassen?

Es fragt sich also nun, ob die Verfügungen, die der Staat über die Eheschließung seiner Bürger erläßt, auch jene Wirkungen haben, die aus kirchlichen Ehegesetzen hervorgehen, d. h. es fragt sich: a) ob sie die Untergebenen des bürgerlichen Gesetzgebers im Gewissen verbinden (unter einer Sünde zu beobachten sind), b) ob sie dieselben der (die Sanktion des Gesetzes bildenden) Strafe unterwerfen, und c) ob sie, falls der Gesetzgeber dies beabsichtigt und seine Absicht kundgibt, die gegen sein Gesetz eingegangene eheliche Verbindung annulliren?[1]

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der katholische Christ im

---

[1] E.-R. I. S. 75 f.

Gewissen, d. h. unter einer Sünde verpflichtet ist, die bürgerlichen Ehegesetze, so lange sie nicht dem natürlichen Sittengesetze und dem positiven Gebote Gottes widerstreiten, zu beobachten; denn der Apostel schreibt (Röm. 13.): Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Non est enim potestas, nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt. Wer demnach irgend ein bürgerliches Gesetz, das für diejenigen erlassen ist, die sich verehelichen wollen, bei der Eheschließung des Ehevertrags übertritt, macht sich einer Sünde schuldig, weil er das strenge Gebot des Gehorsams gegen die vorgesetzte Obrigkeit verletzt, der keine andern Grenzen hat, als das in das Herz geschriebene oder durch die Offenbarung kundgemachte Gebot Gottes, dem mehr als den Menschen gehorcht werden muß (Apostelgesch. 5, 29). Die bürgerliche Gewalt ist also in ihrem Rechte, wenn sie darauf besteht, daß ihre Untergebenen die von ihr in dem Interesse der Staatswohlfahrt erlassenen Ehegesetze gewissenhaft befolgen.

2) Da das Gesetz einer Sanktion bedarf, so kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß die Staatsgewalt diejenigen bestrafen könne, die ihren über die Eheschließung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten. Diese Strafe kann selbst bis dahin gehen, daß im Falle eines wider die gesetzlichen Anordnungen des Staates eingegangenen Ehevertrages den Eheleuten in foro civili die mit der Ehe verbundenen Rechte verweigert werden. Bestände z. B. ein bürgerliches Gesetz, welches die Ehe zwischen einem Fürsten und einem unadeligen Mädchen verbietet, und lautet die Sanktion des Gesetzes dahin, daß, wenn eine solche geschlossen würde, die Frau nicht den Titel des Mannes führen, nach dessen Tode auf sein Vermögen gar keinen Anspruch haben, und daß auch die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nicht erbfähig sein sollen, so werden es sich jene Personen, die gegen eine solche gesetzliche Bestimmung dennoch die Ehe schließen, selbst zuzuschreiben haben, wenn die erwähnten traurigen bürgerlichen Folgen einer derartigen Gesetzesüberschreitung eintreten. Denn die bürgerlichen Rechte, welche durch die eheliche Gesellschaft begründet werden, unterstehen (nach unserer heutigen Rechtsanschauung) der bürgerlichen Legislation. Die Staatsgewalt schreibt die Bedingungen vor, unter welchen sie eine maritale Verbindung zweier Personen vor ihren Gerichten für eine Ehe anerkennen und denselben die aus der Ehe entspringenden Ansprüche, insoweit dieselben erzwingbar sind, beschützen will, und von diesen Bestimmungen ist das bürgerliche Bestehen der Ehe als solcher in ihren bürgerlichen Wirkungen abhängig [1].

---

[1] E.-R. S. 77 ff.

Es kann also der Fall eintreten, daß zwei Personen, die nach Maßgabe des natürlichen Sittengesetzes, des positiv göttlichen Gebotes und des Gesetzes der Kirche zur Eheschließung befähigt sind, eine maritale Verbindung in kirchlicher Form eingehen, aber die in einem Staate mit der Ehe verbundenen bürgerlichen Rechte nicht erlangen können, weil sie bei ihrer Eheschließung eine jener Bedingungen nicht erfüllt haben, die das Zivilgesetz zu dem Ende vorschreibt, daß eine solche Verbindung bürgerliche Wirkungen erlange. Dasselbe wäre der Fall bezüglich der Auflösung des Ehebandes durch den Tod des einen Gatten, wenn das kirchliche und bürgerliche Gesetz nicht Hand in Hand ginge in Betreff der Beweismittel und des Beweismodus zur Hervorbringung einer moralischen Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod. Es könnte sich dann ereignen, daß die Kirche das Band einer Ehe noch als bestehend anerkennt, während es der Staat für aufgelöst erachtet und hiernach hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen seine Maßnahmen trifft. Es wäre dies allerdings ein abnormer Zustand; allein er kann nicht als absolut unzulässig erklärt werden, weil der Fall denkbar ist, daß der Staat jedes ihm zu Gebote stehende Mittel anwendet, um die Ehe gewisser Personen hintanzuhalten, denen durch Gottes und der Kirche Gebot die Befähigung zur Eheschließung nicht benommen ist. Wenn nun solche Personen sich verehelichen, z. B. im Auslande, so wird man den Staat eines Uebergriffs in eine fremde Rechtssphäre nicht beschuldigen können, wenn er die im voraus kundgemachte Sanktion seines Gesetzes exequirt und solchen Eheleuten den Schutz bei der Geltendmachung der aus der Ehe hervorgehenden bürgerlichen Rechte versagt. Es werden in diesem Falle in der bürgerlichen Gesellschaft Personen existiren, die vor Gott und ihrem Gewissen durch das sakramentalische Band verbunden sind, aber in foro civili externo die bürgerlichen Rechte von Eheleuten nicht zur Geltung bringen können, so daß z. B. die Gattin den Namen des Mannes nicht erhält, die Rechte seines Standes nicht genießt, die Kinder nicht succediren im Besitzthume ihrer Eltern u. dgl. [1].

3) Es ist oben behauptet worden, daß die gewissenhafte Beobachtung der dem Gebote Gottes nicht widerstreitenden Vorschriften des bürgerlichen Ehegesetzes Christenpflicht sei. Es fragt sich nun, ob diese Christenpflicht ausnahmslos sei, d. h., ob die Unterthanen unter allen Umständen verbunden seien, sich der Eheschließung so lange zu enthalten, bis die derselben im Wege stehenden Staatsverbote beseitigt sind?

Die Kanonisten stellen einen Ausnahmsfall auf, der dann sich

---

[1] E.-R. I. S. 80.

ereignet, wenn eine Kollision eintritt zwischen einem kirchlichen Gebote und einem Staatsverbote. Wenn z. B. das bürgerliche Gesetz die Ehe der Minderjährigen ohne Konsens der Eltern bei Strafe verbietet und einem Verlöbnisse die Klagbarkeit abspricht, in einem besonderen Falle aber ein giltiges Verlöbniß vorliegt, und kein Theil wegen mangelnder elterlicher Einwilligung zurücktreten will oder kann, die Eltern aber keinen vollgiltigen Grund haben, ihren Konsens zu verweigern. Da ist also die Kollision zwischen dem kirchenrechtlichen Gebote, die aus den Sponsalien resultirende Pflicht der Eheschließung zu erfüllen, und dem Staatsverbote, zufolge dessen Minderjährige nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern sich verehelichen sollen. Da muß, wie Dr. Schulte (E.-R. S. 330) meint, die Kirche auf die Ehe erkennen, und wenn Schwängerung hinzukam, selbst geistliche Strafe anwenden.

Häufiger noch verlangt es die Legitimation der außer der Ehe erzeugten Kinder und die Ehrenrettung einer geschwächten Person, daß die Ehe zwischen dieser und dem Schwängerer geschlossen werde. Ist da periculum in mora, so soll, wie einige Kanonisten (z. B. Schulte E.-R. S. 330 und Knopp E.-R. S. 420) meinen, die Ehe ungeachtet eines ihr im Wege stehenden Staatsverbotes geschlossen werden, selbst wenn dies auf dem Todtenbette geschehen müßte, woher die matrimonia in extremis ihren Namen tragen.

Wir haben es hier mit dem Aufhören der Verbindlichkeit eines menschlichen Gesetzes per epikiam zu thun. Ueber diese erinnern die Theologen Folgendes: Ad epikiam spectat dictare, quandonam casus aliquis caeteroquin ex vi verborum legis universalium non exceptus, excipiendus tamen est ex vi animae legis, quae est recta mens legislatoris. Ad discernendos hujus modi casus exceptos tribus regulis utuntur: a) quando materia legis in casu evadit iniqua; sic a lege restituendi domino depositum excipitur restitutio gladii domino furioso; b) quando materia evadit tam ardua et difficilis, ut inhumanum et irrationabile fuisset, istum casum velle comprehendere; sic a lege generali abstinentiae excipitur graviter aegrotus; c) quando legislator noluerit casum comprehendere, idque colligitur ex concurrentibus indiciis ; sic a lege generali jejunii excipiuntur minores annis 21 juxta receptam sententiam DD. Offenbar gehört dazu auch der von Dr. Schulte bezeichnete Kollisionsfall.

Allein wenn auch die Theologen unter den angeführten Umständen die Epikie als zuläßig erklären, so sind sie doch wegen der Hintanhaltung schrankenloser Verletzungen des Gesetzes der begründeten Ansicht, daß es zumal in wichtigeren Dingen nicht der Beurtheilung jedes Einzelnen überlassen bleiben könne, zu entscheiden, ob die Umstände so ge-

artet seien, daß er sich von der Beobachtung des Gesetzes in diesem Falle losgezählt erachten dürfe. Es wäre offenbar einseitig, wenn man dem heirathslustigen, durch ein Verlöbniß bereits gebundenen Minorennen die Beurtheilung dessen anheimstellen wollte, ob der Vater triftige Gründe habe, seine Einwilligung zur Ehe zu verweigern.

Dann darf es nicht unerwogen bleiben, daß durch die Schließung der Ehe allerdings die einer Frauensperson durch die Schwängerung zugefügte Unbild gutgemacht und die bereits erzeugten unehelichen Kinder legitimirt werden. Allein es fragt sich eben, ob die Erreichung dieser auf das Wohlsein Einzelner abzielender Zwecke durch die Uebertretung wichtiger im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt erlassener Gesetze angestrebt werden dürfe? Dies vorausgesetzt, mag es wohl hart erscheinen, wenn z. B. ein Soldat, der seiner Konkubine die Rechte der Gattin und den mit ihr erzeugten Kindern die Vortheile der ehelichen Geburt zuwenden will, durch das der Verehelichung im Wege stehende bürgerliche Eheverbot des Militärstandes von der Ehe mit derselben hintangehalten wird; allein andererseits wird wohl Niemand die Unzulässigkeit dessen verkennen, daß es, wenn es sich um eine im Interesse des Gemeinwohles erlassene gesetzliche Verfügung handelt, dem Einzelnen anheimgestellt sein solle zu beurtheilen, ob höhere und sittliche Beweggründe solcher Art obwalten, daß man sich per modum epikiae über die Forderung eines solchen Verbotes hinwegsetzen könne. Zu welchen Unzukömmlichkeiten würde dies führen! Wird die Berechtigung des Staates zugestanden, seine Unterthanen durch Eheverbote im Gewissen zu verbinden, so kann es, insolange nicht ein ausnahmsloses Gebot Gottes tangirt wird, nicht Sache des einzelnen Betheiligten sein zu erklären, daß das Gesetz ihn zu verbinden aufgehört habe. Wer vermöchte sich zu entschließen, unbedingt die Behauptung zu unterschreiben, die von einigen neueren Eherechtslehrern (z. B. Knopp, E.-R. S. 419) aufgestellt wurde, nämlich daß in den Fällen der Ehen in extremis kein bloß aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt?

Nehmen wir an, daß ein Protestant mit einer Katholikin außerehelich Kinder gezeugt habe, und diese zur Rettung ihrer Ehre und zur Legitimation ihrer Kinder auf dem Sterbebette die Ehe mit jenem zu schließen geneigt sei, ohne daß die katholische Kindererziehung gewährleistet wird, und ohne daß eine kirchliche Dispens von dem kanonischen Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit erwirkt werden könnte; wird hier die Eheschließung vorgenommen werden können, weil in extremis kein aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt?

Dasselbe wäre der Fall, wenn ein durch ein einfaches Gelübde oder durch ein anderweitiges Eheverlöbniß gebundener Mann lebensgefährlich erkrankte, und seine allsogleiche Verehelichung nothwendig wäre,

um eine Konkubine und uneheliche Kinder zu Ehren zu bringen; oder wenn ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn, dem die Eltern aus hinreichenden Gründen die Einwilligung zur Schließung einer bestimmten Ehe verweigern, gleichfalls aus ähnlichen Rücksichten auf dem Todtenbette sich gedrängt fühlte, geschehenes Unrecht durch die Ehe nach Möglichkeit wieder gut zu machen, obgleich die Kirche erklärt hat (Trid. sess. 24. de ref. matr. c. 1), quod matrimonia filiorum familias sine consensu parentum contracta ex justissimis causis semper detestata est atque prohibuit. Und doch ist auch in diesen Fällen die Kollision da zwischen göttlichem Gebote und menschlichem (wenn auch kirchlichem) Verbote, und muß man mit demselben Grunde wie unter den obigen Umständen annehmen, daß das Seelenheil des Sterbenden durch die Unterlassung der Verehelichung gefährdet werde.

Wir wollen mit diesen Bemerkungen keineswegs allen durch was immer für bürgerliche Ehegesetze angeordneten Beschränkungen der Verehelichung das Wort reden und wünschen sehnlichst, daß Niemand ohne Noth in Erfüllung seiner Gewissenspflichten beirrt werde; geschieht dies aber dennoch durch die dazu berechtigte Gewalt, und handelt es sich nicht darum, einer ausnahmslosen Verpflichtung, der in gar keiner andern Weise Genüge gethan werden könnte, nachzukommen, so ist es dem durch das Gesetz Gebundenen nicht gestattet, eigenmächtig das Joch des Gesetzes abzuschütteln. Daß aber die Eheschließung in irgend einem Falle eine ausnahmslose Verpflichtung sei, wird sich mit Grund nicht behaupten lassen. Das unveräußerliche Recht der Kirche verlangt, daß die gegen ein Verbot der bürgerlichen Gesetzgebung (z. B. von einem Soldaten vor dem zufällig anwesenden parochus proprius, vielleicht mit dessen Widerstreben) geschlossene Ehe, der kein kanonisches Hinderniß im Wege steht, als eine vor Gott und dem Gewissen giltige eheliche Verbindung anerkannt werde; was aber die Geltung der in Rede stehenden Verbote anbelangt, so wird sich, wenn sie nicht zum Theile illusorisch werden sollen, der Einzelne über die Beobachtung derselben nicht hinwegsetzen können, so guten Grund auch sein Wunsch haben mag, der auf die Beseitigung des Verbots unter diesen oder jenen Umständen gerichtet ist. Man verabsäume kein erlaubtes Mittel, um in besondern Fällen die Aufhebung von bürgerlichen Gesetzen, die der Erfüllung wichtiger Pflichten im Wege stehen, zu erzielen; so lange aber solche einem unter allen Umständen bindenden Gebote Gottes nicht zuwiderlaufenden Gesetze bestehen, halte man sich an das Gebot, das der Apostel den Christen von Rom (S. 340) eindringlich ans Herz gelegt hat. Umsonst würde man sich auf die positive kirchliche Legislation berufen, deren Bestimmungen Viele unter sehr schwierigen Umständen als nicht verbindend ansehen. Wenn diese Ansicht als grundhältig erscheinen soll,

so ist sie dies gewiß nur deßhalb, weil der kirchliche Gesetzgeber einer derartigen Interpretation der Verbindlichkeit seines Gesetzes nicht widerstrebt. Anders verhält es sich mit den Anordnungen der bürgerlichen Legislation in Ehesachen, deren Verbindlichkeit der Gesetzgeber auch unter schwierigen Umständen fortbestehend wissen will; da kann man auf den praesumtus legislatoris consensus nicht so bauen, wie es mitunter bei den Anordnungen der kirchlichen Legislation geschieht[1].

Die Oesterreichische Anweisung für die geistlichen Gerichte vom 4. Mai 1855, welche als der korrekte Ausdruck der heute geltenden Kirchendisziplin betrachtet werden darf, drückt sich über den in Rede stehenden Gegenstand folgendermaßen aus: „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt. — Was die erwähnten Vorschriften des österreichischen (bürgerlichen) Gesetzes betrifft, so ist mit großen Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen."

Diese Anweisung ist, wie schon bemerkt, auch dem Erzbischofe in Freiburg und dem Bischofe in Rottenburg zur Nachachtung empfohlen worden.

Hiernach, bemerkt Dr. Kutschker, dürfen in keinem Falle die Brautleute nach eigener Willkür auch unter den dringendsten Umständen sich über die Beobachtung der bürgerlichen Ehevorschriften hinwegsetzen, und darf kein Pfarrer zu einer diesen Vorschriften widerstreitenden ehelichen Verbindung kooperiren. Seine Pflicht ist es, falls die Brautleute sich nicht fügen, die Sache dem Bischofe zur Kenntniß zu bringen und von ihm sich die Weisung für sein Verhalten zu erbitten. Von der Einhaltung dieser Anordnung machen selbst die sogenannten matrimonia in extremis (die Ehen auf dem Todtenbette) keine Ausnahme[2].

4) Schließlich wollen wir noch die Frage beantworten, ob es kirchenrechtlich gestattet sei, daß Katholiken ihre Ehe (vor oder nach der kirchlichen Eingehung) auch vor dem zivilen Magistrate abschließen?

Auf Grund einer Entscheidung, welche Papst Benedikt XIV. unterm 17. Sept. 1746 in dem Breve „Redditae sunt Nobis" gegeben, bejaht Kutschker diese Frage. „Es ist nicht unzulässig, daß der Katholik der bürgerlichen Anordnung, betreffend den Zivilakt der Ehe, wo ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist, Folge leiste, wenn die Umstände von der

[1] E.-R. I. S. 141 ff. [2] E.-R. I. S. 144.

Art sind, daß dies salva religione geschehen kann. Dies ist dann der Fall, wenn das bürgerliche Gesetz wirklich nur einen ritus oder actus mere civilis et politicus vorschreibt, bei dem nichts vorkommt, das der wahren Kirche abträglich wäre, oder als eine Anerkennung, Billigung oder Gutheißung einer irrigen Religion erscheinen könnte. Soll sich der Katholik an einem solchen Akte betheiligen, so muß ihm der Gedanke ferne bleiben, als werde eine ceremonia sacra oder der Matrimonial-Kontrakt vollzogen. Die Person, vor welcher auf Verlangen des bürgerlichen Gesetzes die Einwilligung in die Ehe erklärt wird, darf nicht als eine persona sacra, als ein minister sacris addictus sondern nur als ein minister mere politicus, officium mere civile exercens angesehen werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist es dem Katholiken gestattet, sich dem durch das bürgerliche Gesetz angeordneten Zivilakte zu unterziehen und zwar mit der Intention, ut patriae legibus morem gerat et obsequium praestet erga leges et instituta principum terrenorum eorumque sanctionibus obtemperet, ut magnae perturbationes, gravia incommoda et infortunia evitentur et praejudicium illegitimitatis (civilis) prolis arceatur. Wenn ferner die Vornahme eines solchen Zivilaktes für den Katholiken unausweichlich ist, so erscheint es wünschenswerth, daß dies erst nach Vollziehung der Eheschließung in facie Ecclesiae geschehe; ginge aber das bürgerliche Gesetz so weit, daß es die Vorausschickung des Zivilaktes urgirt, so müßte wenigstens dahin gewirkt werden, daß die Brautpersonen vor der kirchlichen Eheschließung nicht zu familiär mit einander umgehen, nicht mit einander unter einem Dache wohnen (ut evitetur flagitii periculum et suspicio), daß sie sich ja nicht eheliche Rechte anmaßen, indem die vor der kirchlichen Trauung erzeugten Kinder nicht als legitim angesehen werden könnten. Nur mit solchen Kautelen läßt sich nach der Erklärung Benedikts XIV. von Seite des Katholiken die Sünde vermeiden, deren er sich sonst durch die Vornahme des Zivilaktes schuldig machen würde"[1].

Scavini: Sponsi, qui jam contraxerunt matrimonium juxta Ecclesiae leges, ante ipsum contractum civilem (vor Schließung der sogenannten Zivilehe, wo sie besteht) matrimonialiter vivere possunt, quia contractus civilis ad Sacramenti validitatem non requiritur. S i c t a m e n j u n c t i o m n i n o u r g e n d i s u n t a d c o n t r a h e n d u m e t i a m c i v i l i t e r (si aliud non obstet), t u m u t s a t i s f a c i a n t l e g i n o n i n j u s t a e (si respiciat solum civilia), t u m u t p r o v i d e a n t s t a t u i c i v i l i f i l i o r u m.

---

[1] C.-R. I. S. 128 f.

II. Dr. Schulte

drückt sich in seinem Kirchen- und Eherecht kurz also aus: Es ist Pflicht jedes Katholiken, die Staatsgesetze zu befolgen. Von dieser Pflicht könnte nur da eine Ausnahme eintreten, wo das Staatsgesetz etwas geböte, was das göttliche Gesetz verböte, oder umgekehrt verböte, was letzteres geböte. (Wo daher die Zivilehe stattfinden muß, darf und muß der Katholik sie vornehmen, weil er sie bloß als Zivilkontrakt anzusehen braucht.) Deßhalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen zu befolgen. Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche bloß auf Staatsgesetzen beruhen, als aufschiebende Ehehindernisse. So lange dieselben nicht durch die kompetente weltliche Autorität behoben sind, darf kein Pfarrer die Trauung vornehmen, da er niemals in die Lage kommen kann, zur Uebertretung eines Staatsgesetzes verpflichtet zu sein [1].

III. Professor Walter

lehrt hierüber Folgendes: Die Staatsgewalt ist berechtigt, aus bürgerlichen und politischen Gründen auch ihrerseits Ehehindernisse, selbst unter Androhung der bürgerlichen Nichtigkeit der Ehe, aufzustellen. Die Kirche ist jederzeit bereit, die Staatsgewalt hierin zur Beachtung der Landesgesetze zu unterstützen und ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer solchen Ehe zu untersagen. Wenn aber dessenungeachtet eine solche Ehe zu Stande kommt, so kann die Kirche nicht gezwungen werden, dieselbe auch kirchlich als nichtig zu behandeln, weil die Kirche die Giltigkeit eines Sakraments nicht nach den bürgerlichen Gesetzen abmessen kann.

Wo durch die Landesgesetze die Abschließung vor der weltlichen Obrigkeit zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe vorgeschrieben ist, können auch katholische Ehegatten sich denselben unterwerfen. Jedoch müssen sie auch die kirchliche Form beobachten, widrigenfalls ist ihre Verbindung kirchlich keine Ehe [2].

---

[1] Lb. S. 433. Vgl. auch E.-R. S. 275 f., und S. 325 ff.
[2] K.-R. S. 527.

Die Ehedispensen.

Schulte, E.=R. S. 347 ff. — Knopp, E.=R. S. 420 ff. — Uhrig, E.=R. S. 631 ff. — Phillips, Lb. S. 1088 ff. — Kutschker, E.=R. V.S. 1 ff. — Stapf, P.=U. S. 325 ff. — Bangen, Instr. pract. II. p. 151 sq., et alii.

§. 27.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter einer Ehedispense versteht man die von dem kompetenten Kirchenobern für einen bestimmten Fall angeordnete Aufhebung (suspensio) eines auf dem positiven Kirchenrechte beruhenden Ehehindernisses.

1) Die Ehedispense ist entweder: a) eine dispensatio pro matrimonio contrahendo, dispensatio in contrahendo sc. matrimonio, wenn die Kontrahenten auf Grund derselben die Ehe in Zukunft eingehen wollen (was in der Regel der Fall ist); oder b) eine dispensatio pro matrimonio contracto oder in contracto sc. matrimonio, wenn die Petenten ihre Ehe, welche sie bereits eingegangen, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses ungiltig eingegangen haben, auf Grund kirchlicher Dispense giltig eingehen wollen.

2) Die Dispensation ist entweder: a) eine dispensatio pro foro externo, wenn sie bei einem öffentlich bekannten Ehehindernisse für das äußere, richterliche Forum (den Rechtsbereich) ertheilt wird; oder b) eine dispensatio tantum pro foro interno sive conscientiae, wenn sie bei einem geheimen Impedimente nur für das innere oder Gewissensforum (den Gewissensbereich) verliehen wird.

3) Die Dispens ist entweder: a) eine dispensatio in forma gratiosa, welche den Petenten (fürstlichen Personen) unmittelbar zugestellt wird; oder b) eine dispensatio in forma commissoria, welche nicht direkt den Oratoren selbst, sondern dem Ordinarius oder einem andern Geistlichen zugeschickt wird mit dem Auftrage, die Wahrheit der im Dispensgesuche angegebenen Thatsache vorher zu untersuchen und erst dann im Namen des kirchlichen Obern die Dispensation zu ertheilen. Letztere

Art der Dispensertheilung bildet nach einer Bestimmung des Tridentinums (Sess. 22. c. 5 de ref.) auch heutzutage die Regel.

4) Die Dispense ist entweder: a) eine dispensatio in forma nobilium, wenn die Bittsteller fürstliche oder andere adelige Personen sind; oder b) eine dispensatio in forma communi, wenn die Petenten zwar reich aber nicht adelig sind; oder c) eine dispensatio in forma pauperum, wenn die Oratoren arm sind — im kanonischen Sinne des Wortes.

5) Die Dispensation ist entweder: a) eine dispensatio papalis; oder b) eine dispensatio episcopalis. Erstere wird vom Papste, letztere vom Bischof verliehen.

6) Die Ehedispense ist entweder: a) eine dispensatio ex lege (dispensatio legalis), welche auf Grund eines Gesetzes verliehen wird. Hieher gehört z. B. die gesetzliche Bestimmung des Tridentinums[1] in Betreff des Eheaufgebots, welche also lautet: Nisi ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit. Oder b) eine dispensatio ex facto hominis, welche in Kraft der rechtlichen Macht der Person, sei es eigene, sei es übertragene, ertheilt wird. Fast alle päpstlichen Dispensationen sind dispensationes hominis[2].

II. Kompetenz.

Aus dem soeben aufgestellten Begriffe der Dispensation als Suspension eines Gesetzes ergibt sich, daß dieselbe nur von der Auktorität ausgehen kann, welcher auch die legislatorische Gewalt zukommt, und daß die Dispensgewalt sich nicht weiter erstrecken kann, als die gesetzgeberische Macht selbst. Die gesetzgebende Gewalt in der Kirche üben der Papst (allgemeines Konzil) und die Bischöfe aus; mithin besitzen sie auch die Dispensationsgewalt, natürlich in dem Umfange, in welchem sie an der legislativen Gewalt partizipiren, der Papst oder ein ökumenisches Konzil rücksichtlich der für die ganze Kirche geltenden Gesetze, die Bischöfe dagegen nur rücksichtlich der Diözesan-Verordnungen oder Gewohnheiten.

Da nur der Papst oder ein allgemeines Konzil berechtigt ist, trennende Ehehindernisse, wie auch solche aufschiebende, welche für die ganze Kirche Geltung haben, aufzustellen, der einzelne Bischof aber nur die Befugniß hat, für den Umfang seiner Diözese aufschiebende Ehehindernisse zu statuiren, so folgt daraus: a) daß auch nur der Papst (oder eine allgemeine Synode) das Recht hat, einmal von den trennenden Ehe-

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. [2] Schulte, E.-R. S. 356 f.

Hindernissen, sodann auch von den auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden bloß aufschiebenden Impedimenten zu dispensiren, und b) daß der einzelne Bischof als solcher nur die Befugniß besitzt, in den von ihm oder seinen Vorgängern für seine Diözese aufgestellten aufschiebenden Ehehindernissen Dispens zu ertheilen, während er in allen andern Fällen entweder durch das Gesetz oder den Gesetzgeber (Papst) dazu autorisirt sein muß.

§. 28.

Päpstliche Ehedispensfälle.

I. Ehehindernisse, von denen der Papst dispensiren kann.

1) Der Papst, aber auch nur er, ist berechtigt, von allen auf dem positiven Kirchenrechte beruhenden trennenden Ehehindernissen aus eigener Macht zu dispensiren.

Oesterr. Anweis. §. 79: „Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem hl. Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren.“

Folgende Ehehindernisse beruhen auf dem positiven Rechte der Kirche: a) Die Blutsverwandtschaft mit Ausnahme der der geraden Linie und des ersten gleichen Grades der Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester). b) Die Schwägerschaft in allen Graden der geraden Linie und Seitenlinie. c) Die geistliche Verwandtschaft. d) Die gesetzliche Verwandtschaft. e) Die öffentliche Ehrbarkeit. f) Das feierliche Gelübde. g) Die höhere Weihe. h) Das Verbrechen. i) Die Verschiedenheit der Religion bei Getauften und Ungetauften. k) Die Entführung. l) Die Klandestinität.

2) Der Papst ist ferner befugt, auch von dem bloß aufschiebenden Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit (religio mixta), des einfachen (unbedingten) Gelübdes der beständigen Keuschheit und des Eintrittes in einen religiösen Orden zu dispensiren.

Oesterr. Anweis. §. 79: „Und demselben (dem hl. Stuhle) ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde der immerwährenden Keuschheit, wie auch der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.“

Nach dieser Anweisung ist also das einfache Gelübde des Eintritts in einen kirchlichen Orden (votum ingrediendi religionem) in Betreff der Dispens dem Papste nicht reservirt.

II. Dispensable Ehehindernisse, von denen aber der apostolische Stuhl bis jetzt noch nie dispensirt hat.

Obwohl dem Papst das Recht zusteht, von allen trennenden Ehehindernissen des positiven Kirchenrechts Dispens zu ertheilen, so hat er bis jetzt doch nicht in allen dispensablen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Diese dispensfähigen Impedimente, von denen aber noch nie dispensirt worden ist, sind folgende:

1) Die Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie (also zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohn und Schwiegertochter), wenn dieselbe ex copula licita entstanden ist.

2) Der Ehebruch mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Gatten, wenn das Verbrechen öffentlich bekannt ist.

3) Die Klandestinität an Orten, wo das berühmte Dekret des Trienter Konzils vorschriftsmäßig publizirt und noch in Geltung ist, wenn es sich um eine erst einzugehende rein katholische Ehe handelt.

Als eine Dispensation von dem Ehehindernisse der Klandestinität bei gemischten und rein protestantischen Ehen ist rechtlich zu betrachten die Benediktinische Deklaration v. 4. Nov. 1741.

III. Ehehindernisse, in denen der heilige Stuhl höchst selten Dispens ertheilt.

Die dispensablen Ehehindernisse, von denen das Oberhaupt der Kirche nur aus den wichtigsten Gründen, mithin sehr selten, Dispense gewährt, sind:

1) Das feierliche Gelübde der Keuschheit.

2) Der Empfang einer höheren Weihe.

3) Das Bestehen einer vollgiltigen aber noch nicht konsummirten Ehe.

4) Die Religionsverschiedenheit zwischen Gläubigen und Ungläubigen.

5) Das geheime Verbrechen, wenn ein oder beide Theile zum Gattenmorde zusammengewirkt haben, und der Tod des unschuldigen Theils wirklich erfolgt ist.

6) Der zweite Grad der Blutsverwandtschaft, berührend den ersten (also zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe).

7) Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufpathen und dem Getauften.

IV. Die dispensablen Ehehindernisse, von denen aus kanonischen Gründen in der Regel dispensirt wird.

Die trennenden Ehehindernisse, in denen beim Vorhandensein gesetzlicher Gründe gewöhnlich Dispens ertheilt wird, sind folgende:

1) Die Blutsverwandtschaft im zweiten, dritten und vierten Grade.

2) Die eheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula licita) in allen Graden der Seitenlinie.

3) Die außereheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita) in allen Graden der geraden und Seitenlinie.

4) Das Verbrechen ohne Gattenmord.

5) Die geistliche Verwandtschaft (ausgenommen die zwischen Pathen und Pathenkind).

6) Die gesetzliche Verwandtschaft.

7) Die öffentliche Ehrbarkeit in allen Graden.

Dr. Schulte: Ich gestehe (übrigens), daß es mir scheint, es sei gut, gewisse Gebote, bezw. Verbote, von denen stets dispensirt zu werden pflegt, bezüglich deren sogar die Oesterreichische Anweisung §. 80 wörtlich sagt: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen" (faciles erunt in utendo) — das Ehehinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (außer wenn zu besorgen ist, die Ehewerber seien in gerader Linie verwandt), der geistlichen Verwandtschaft, des dritten und vierten Grades des impedimentum justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato (oder invalido non consummato), sowie ex sponsalibus einfach aufzuheben, weil unsere sozialen Verhältnisse derart sind, daß schwerlich jemals wieder eine praktische Nothwendigkeit für sie eintritt. Ich kenne nicht einzelne, sondern viele Fälle, in denen kein dem Rechte entsprechender Grund zur Dispens vorlag, und diese doch ertheilt wurde. Warum Anlaß bieten, Gründe zu fingiren, so daß nach dem Rechte eigentlich Nullität des Aktes eintritt? [1]

V. Absolut indispensable Ehehindernisse.

Die auf dem Naturrechte oder dem Dogma (in jure naturali sive divino) beruhenden trennenden Ehehindernisse sind einer Beseitigung durch Dispens schlechterdings unfähig. Diese absolut indispensablen Ehehindernisse (impedimenta juris divini sive naturalis) sind folgende:

1) Das Ehehinderniß des Mangels der nöthigen Geisteskräfte.

2) Das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges.

3) Das Ehehinderniß des Irrthums.

4) Das Ehehinderniß der fehlenden Bedinguug.

5) Das Ehehinderniß der Impotenz.

6) Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.

7) Das Ehehinderniß der fehlenden körperlichen Reife (wenn zugleich auch die geistige Reife mangelt).

---

[1] Schulte, Lb. 1. Aufl. S. 304. Anm. 7. und 2. Aufl. S. 345. Anm. 7.

8) Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester).

Wenn genannte Impedimente durch Dispensation (ope dispensationis) nicht gehoben werden können, so folgt daraus noch lange nicht, daß alle gar nicht gehoben oder beseitigt werden können.

a) Die privatrechtlichen Ehehindernisse des Irrthums (error), der Furcht und des Zwanges (vis ac metus) und der fehlenden Bedingung (conditio deficiens), welche einzig und allein in dem fehlenden Willen eines oder beider Kontrahenten ihren Grund haben, können durch eben diesen Willen (die Einwilligung) der betreffenden Ehekontrahenten jeden Augenblick gehoben werden.

b) Die Ehehindernisse des Mangels der geistigen Fähigkeiten (amentia), der Impotenz, der fehlenden körperlichen und geistigen Reife und des bestehenden Ehebandes sind einer Hebung fähig durch die thatsächliche Veränderung der Umstände (den Fortfall bestimmter Verhältnisse). Das impedimentum amentiae, impotentiae, aetatis impotentiae et ligaminis hört nämlich von selbst auf (fällt ipso jure fort) durch die Thatsache, daß die Geisteskrankheit (Betrunkenheit) aufhört, die Impotenz geheilt wird, die erforderliche Reife eintritt, und der im Wege stehende Ehegatte stirbt. In diese Kategorie gehört in einem gewissen Sinne auch das impedimentum impediens ex sponsalibus proveniens [1].

c) Nur folgende drei Ehehindernisse lassen auf keine Weise eine Hebung zu, nämlich:

1. Die Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie, consanguinitas in linea recta et in primo gradu lineae obliquae aequalis (wenn Jemand z. B. sich mit seiner Mutter oder Schwester verheirathet hat).
2. Die absolute Impotenz, impotentia absoluta.
3. Das Eheband, solange es besteht, ligamen matrimonio constante.

§. 29.

Bischöfliche Ehedispensfälle.

I. Jure proprio

oder ex potestate ordinaria dispensirt der Bischof nur in den von ihm oder seinen Vorgängern für die betreffende Diözese aufgestellten aufschiebenden Ehehindernissen.

II. Ex lege

oder kraft des Gesetzes dispensirt der Ordinarius von den auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden aufschiebenden Ehehindernissen, welche der päpstlichen Dispensation nicht ausdrücklich vorbehalten sind — also

[1] Schulte, E.-R. S. 336.

von dem impedimentum voti simplicis castitatis ad tempus, et voti simplicis castitatis perpetuae sub conditione emissi (S. 259 f.), ferner von dem impedimentum voti simplicis non nubendi vel sacros ordines suscipiendi und von dem kirchlichen Aufgebote.

Das impedimentum sponsalium wird, wie schon bemerkt, nicht durch Dispens gehoben; der Bischof kann nur erklären, daß fragliches Eheverlöbniß keine verbindliche Kraft mehr habe. Vergl. S. 236.

III. Kraft der Quinquennal-Fakultäten,

also ex licentia sive potestate delegata können die deutschen Bischöfe in folgenden Fällen dispensiren:

1) Pro foro externo.

a) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato (vel invalido) et non consummato, oder wenn mit dem dritten der vierte Grad gemischt ist, jedoch nur in contrahendis matrimoniis unter kanonisch armen Petenten; in contractis matrimoniis auch im zweiten Grade (jedoch in keiner Berührung mit dem ersten Grade), bei gemischten Ehen aber nur in dem Falle, wo der akatholische Theil sich wirklich bekehrt hat, womit zugleich die Legitimationserklärung der Kinder verbunden ist.

b) In dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, wenn es aus Sponsalien entspringt.

c) In dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn dabei nur das conjugicidium nicht begangen wurde. Damit kann der Bischof zugleich auch das jus petendi debitum restituiren.

d) In dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen dem Pathen und Täufling.

Oesterr. Anweis. §. 80: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen: a) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. b) In der geistlichen Verwandtschaft (also auch zwischen Pathen und Täufling). c) In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stände, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien. d) Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. e) In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniß hervorgeht."

2) Pro foro tantum interno:

a) Im ersten und zweiten (einfachen und gemischten) Grade der außerehelichen Schwägerschaft, wenn das Hinderniß geheim ist, und es

sich um ein matrimonium contractum handelt — selbst in dem Fall, wo die Kopula mit der Mutter der Frau gepflogen worden ist. Es muß aber in diesem Falle die copula carnalis erst nach der Geburt der vermeintlichen Gattin stattgefunden haben; denn wäre die copula vor der Geburt der Scheingattin vorgenommen, so könnte ja eben diese putative Gattin möglicherweise die leibliche Tochter ihres Mannes sein (et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem, oder wie die den nordamerikanischen Bischöfen ertheilte Fakultät lautet: dummodo nullum subsit dubium, quod conjux possit esse proles ab altero contrahentium genita). Bei erst abzuschließenden Ehen (in contrahendis matrimoniis) können die Bischöfe nur dann dispensiren, wenn zur Eheabschließung schon Alles bereit ist, und ein Aufschub ohne Gefahr großen Aergernisses nicht vorgenommen werden könnte (quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit).

Die Oesterreichische Anweisung (§. 80) enthält diese Beschränkung nicht, sondern lautet ganz allgemein:

> „In affinitate ex copula illicita, nisi timendum sit, ne ex immundis commerciis nupturientes consanguinitate in linea recta juncti sint.“ (S. 354.)

b) In dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn keine Nachstellungen gegen das Leben des unschuldigen Theils stattfanden, und es sich um ein matrimonium contractum handelt.

c) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn darin bereits Dispens erlangt war, aber die stattgehabte Kopula verschwiegen wurde, oder die erlangte Dispens durch späteres Hinzukommen der Kopula ungiltig geworden ist.

IV. Außer den Quinquennal-Fakultäten,

d. h. außer den auf je fünf Jahre vom apostolischen Stuhle verliehenen Dispensvollmachten erhalten die Bischöfe auf ihre besonderen Bitten hin auch noch Fakultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen.

Der Erzbischof von Prag hat vom apostolischen Stuhle die Fakultät für das impedimentum affinitatis ex copula illicita proveniens im ersten Grade für 80, im ersten mit dem zweiten oder dem zweiten für 100 Fälle, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht aufgeschoben werden kann bis zur Einholung der päpstlichen Dispens und, wenn es sich handelt um „copula habita a viro cum mulieris matre“, daß die Kopula erst nach der Geburt der sogen. Gattin oder Braut stattgefunden, — für den ersten Grad simplicis affinitatis lineae collateralis in 12, für den ersten mit dem zweiten in 18, für das impedimentum consanguinitatis seu affinitatis im zweiten einfachen

Grade in 30, im zweiten mit dem dritten oder vierten für 60 Fälle in utroque foro [1].

Der Bischof von Rottenburg hat vom Papste für das Ehehinderniß der Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade in 30 Fällen die Fakultät [2].

V. Auf Grund der tacita Sedis Apostolicae licentia

können die Bischöfe Dispensationen ertheilen:

1) Bei einer faktisch abgeschlossenen Ehe (in contracto matrimonio): a) wenn fragliche Ehe in tridentinischer Form und in gutem Glauben abgeschlossen und durch die Kopula bereits vollzogen ist; b) wenn das im Wege stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt, sondern wirklich geheim ist; c) wenn die päpstliche Dispens wegen zu großer Entfernung von Rom, oder wegen Armuth der Betheiligten u. dgl. nicht leicht eingeholt werden kann; d) wenn die Scheingatten ohne Schaden oder Aergerniß nicht getrennt werden können.

2) Bei einer erst abzuschließenden Ehe (in contrahendo matrimonio), jedoch auch nur pro foro interno (bei geheimen Fällen), wenn eine causa urgentissima vorhanden ist, welche keinen Aufschub duldet; oder wenn der Rekurs an den Papst unmöglich, oder doch sehr schwer möglich ist.

Die von den Bischöfen ex licentia tacita sive praesumpta ertheilten Dispensen können aber in beiden genannten Fällen (in contracto et contrahendo sc. matrimonio) immer nur pro foro interno und nie pro foro externo Geltung und Wirkung haben. Wenn daher später fragliches Ehehinderniß öffentlich bekannt wird, so muß die päpstliche Dispens pro foro externo eingeholt werden [3].

§. 30.

Die kanonischen Dispensationsgründe.

A. Ehrbare Ehedispensgründe, causae honestae,

d. h. solche, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Kontrahenten zulassen [4].

I. Angustia loci, Enge des Geburtsortes der Braut.

Dieser Grund, der stets nur für das weibliche Geschlecht gilt, ist dann vorhanden, wenn die Braut aus einer achtbaren Familie in ihrem kleinen, keine 300 Feuerherde zählenden Geburtsorte (wo gewöhnlich

---

[1] Schulte, Lb. S. 346. Anm. 15. [2] Kreuzer, E.-R. S. 86.
[3] Schulte, E.-R. S. 374 f. [4] Knopp, E.-R. S. 443.

auch deren Eltern wohnen) außer dem Kreise ihrer Verwandten zu einer ihrem Stande, ihrer Bildung, ihrem Alter, ihrem Vermögen u. dgl. entsprechenden, standesgemäßen Heirath nicht gelangen kann. Zur Unterstützung dieses Grundes genügt die Angabe, daß die Braut, wiewohl im heirathsfähigen Alter stehend, bis Dato in ihrem Geburtsorte keinen passenden Heirathsantrag erhalten, oder von keinem Mann ihres Standes zur Ehe verlangt worden ist; denn unschicklich und wider die gute Sitte wäre es, wenn Mädchen in dieser Angelegenheit die ersten Schritte thun und sich um Freier umsehen würden.

Die angustia loci reicht gewöhnlich hin in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

In stylo Curiae lautet der Dispensgrund:

Cum dicta oratrix in loco (— sui domicilii, vel originis, vel ubi praedia sua possidet —) propter illius angustiam virum sibi non consanguineum vel affinem vel alio affectum impedimento paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt oratores matrimonialiter invicem copulari. Sed quia etc.

II. Angustia locorum, Enge des Geburts- und Wohnortes der Braut.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn sich der Braut, welche bereits das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, weder in ihrem Geburtsorte, noch in dem davon verschiedenen gegenwärtigen Wohnorte eine passende und annehmbare Gelegenheit zu heirathen dargeboten hat.

Die angustia locorum genügt in den Fällen, wo die angustia loci für sich allein nicht hinreichen würde.

Nach dem römischen Kurialstyle wird dieser Dispensgrund so ausgedrückt:

Cum dicta oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam virum sibi non consanguineum etc. ut supra.

III. Die angustia loci sponsae cum clausula: Et si extra.

Der genannte Dispensgrund kann geltend gemacht werden, wenn die Braut wegen unzureichender Mitgift auch nach Außen keine ihren Verhältnissen entsprechende Heirath machen kann.

Dieser Grund ist zureichend bei Dispensen ab impedimento consanguinitatis et affinitatis lineae transversae in gradu tertio attingente secundum. Außer der angustia loci kann natürlich auch die angustia locorum mit der Klausel: Et si extra als Dispensgrund angeführt werden.

Im Kurialstyle: Cum dicta mulier in dicto loco propter illius angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire

nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens neque sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere possit, invenire valeret etc.

IV. Incompetentia dotis sponsae, Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut.

Die inkompetente dos bildet einen Dispensgrund: a) wenn das Vermögen der Braut so gering ist, daß dieselbe außerhalb ihrer Verwandtschaft in dem Wohnorte ihrer Eltern zu keiner standesgemäßen Heirath kommen kann, obgleich ihr Vermögen an einem andern Orte dazu hinreichen würde; oder b) wenn eine dritte Person die Verpflichtung übernimmt, für eine standesmäßige Ausstattung der Braut zu sorgen, im Falle diese Verwandten- oder Affinenehe zu Stande kommt; oder c) wenn die Eltern der sponsa nicht in der Lage sind, ihre Tochter jetzt standesgemäß zu dotiren, weil sie dadurch sich selbst und ihren andern Kindern die zum standesmäßigen Leben erforderlichen Mittel entziehen würden; oder d) wenn das Heirathsgut der Braut durch Rechtsstreitigkeiten und Prozesse ganz oder theilweise in Frage gestellt ist; oder e) wenn die sponsa auf Erbschaft u. dgl. zwar Hoffnung, aber keinen sichern Rechtstitel hat.

Für die entfernteren Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft genügt die einfache incompetentia dotis, wo nämlich die Braut entweder gar keine oder eine nach Maßgabe der persönlichen und örtlichen Verhältnisse nicht kompetente Dot besitzt.

In diesem Falle wird der Dispensgrund also formulirt:

> Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem (indotata existat) juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum vel affinem, paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator illam cum dicta minus competenti dote (illam sic indotatam) uxorem ducere intendat etc.

Für den dritten Grad der Konsanguinität und Affinität, berührend den zweiten, sowie für den ersten Grad der öffentlichen Ehrbarkeit, kann die incompetentia dotis nur dann als Dispensgrund geltend gemacht werden:

1) Wenn der Bräutigam die Verpflichtung übernimmt, die sponsa indotata standesgemäß auszustatten.

Im römischen Kanzleistyle wird dieser Grund also gegeben:

> Cum dicta oratrix indotata existat, et dictus orator illam sic indotatam in uxorem ducere ac usque ad quantitatem, secundum dictae oratricis qualitatem, competenter ex integro dotare intendat etc.

2) Wenn der Bräutigam sich verpflichtet, das, was an der standes-

gemäßen Ausstattung der Braut noch fehlt, aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen.

Im römischen Kurialstyle wird dieser Dispensgrund also ausgedrückt:

Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator illam cum dicta minus competenti dote in uxorem ducere illiusque dotem usque ad quantitatem secundum dictae oratricis qualitatem competenter augere intendat etc.

3) Wenn eine dritte Person sich verbindlich macht, für die standesmäßige Ausstattung der Braut zu sorgen, falls fragliche Verwandten- oder Affinenehe zu Stande kommt.

In stylo Curiae drückt man diesen Grund so aus:

Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et quidam oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, oratricis dotem, ita tamen, ut oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem secundum ejusdem oratricis qualitatem competenter augere, dictusque orator illam cum dicta minus competenti dote et illius augmento in uxorem ducere intendat etc.

Die incompetentia dotis kann als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden:

a) wenn die Braut, deren vermögliche Eltern noch am Leben sind, kein eigenes besonderes Vermögen besitzt;

b) wenn eine arme Frauensperson, welche eine standesgemäße Heirath machen könnte, ihren reichen oder vornehmeren Verwandten heirathen will;

c) wenn einem Mädchen schon früher und ohne Rücksicht auf fragliche Heirath von einem Dritten eine dos competens zugesichert worden ist.

V. Aetas sponsae superadulta, vorgerücktes Alter der Braut.

Dieser Dispensationsgrund liegt vor, wenn die Braut das 24. Lebensjahr zurückgelegt und bis zu dem betreffenden Momente keine passende und annehmbare Gelegenheit zur Verheirathung gefunden hat, d. h. von keinem Manne ihres Standes zur Ehe begehrt worden ist. Diese causa dispensandi ist aber auch in dem Falle vorhanden, wo die Braut schon einmal eine passende Gelegenheit zu einer anständigen Versorgung ausgeschlagen hat, weil sie damals das propositum numquam matrimonium ineundi gemacht hatte.

Dieser Grund gilt natürlich weder für Wittwen noch für Männer; auch genügt derselbe für sich allein nur in den entfernteren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

Im römischen Kanzleistyle: Quod dicta oratrix, vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens, hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt etc. Sed quia etc. Wird die aetas superadulta allein als Dispensgrund geltend gemacht, so ist es räthlich, das Alter der Braut ganz genau anzugeben, weil die Dispens viel leichter erlangt wird, wenn die Braut schon seit vielen Jahren das 24. Lebensjahr überschritten hat.

VI. Bonum pacis, Wiederherstellung und Sicherung des Friedens.

Diese causa dispensandi liegt vor:

1) Wenn zwischen den Oratoren oder deren Familien bedeutende vermögensrechtliche Prozesse ausgebrochen sind, und die beabsichtigte Ehe als ein wirksames Mittel zu gütlicher Beilegung eben dieser Prozesse betrachtet werden kann (extinctio litium seu processuum).

Im Kurialstyle: Cum inter dictos oratores sive eorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae jam sint et ad praesens vigeant, aliunde tamen quam ex causa matrimonii inter dictos oratores contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae, certumque sit, quod, si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt etc.

2) Wenn zwischen den Familien der Petenten eine gravis inimicitia besteht und die gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß durch das Zustandekommen der fraglichen Ehe diese Feindschaft gehoben und der Friede wieder hergestellt werde (inimicitiae componendae, sedandae).

In stylo Curiae: Cum inter dictorum oratorum parentes et consanguineos vel affines graves inimicitiae ortae jam sint et de praesenti jam vigeant, aliunde tamen quam ex causa inter eos contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod, si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt oratores praedicti etc.

3) Wenn zwischen Bittstellern oder deren Familien vorher eine inimicitia gravis bestand, dieselbe nun zwar beigelegt, aber zur Bekräftigung und Sicherung des Friedens das Zustandekommen der in Rede stehenden Ehe sehr wünschenswerth erscheint (confirmatio pacis).

In stylo Curiae Romanae: Cum inter dictam oratricem ac oratorem ipsum nec non eorum parentes, consanguineos vel affines graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen etc. ut supra . . . exortae, et licet pax inter eos de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt etc.

Auf Grund des bonum pacis kann dispensirt werden selbst im

zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, und beim Hinzutritt noch anderer in den entfernteren Graden ausreichender Gründe selbst im zweiten den ersten berührenden Grade.

Versus:

Pax ut servetur, moderamen juris habetur.

Saepius evenit, quod parochi in precibus causam ponant, „verosimiliter timendum fore, ne oratorum familiae, sive ipsi oratores ad lites et processus ob bonorum successionem vel divisionem deveniant". Haec autem causa minime est canonica. Quare si hic metus, licet probabilis sit, absque aliis causis vere canonicis unice allegetur, sane propterea dispensatio impetrari nequit, ne in remotioribus quidem gradibus. Si tamen causae vere canonicae concurrant, ejusmodi metus poterit allegari, ut inde caeteris causis pondus accedat [1].

VII. Conservatio divitiarum in eadem familia illustri, Erhaltung der Güter einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie.

Dieser Dispensgrund ist nach Dr. Knopp vorhanden:

1) Wenn eine Linie eines adeligen Hauses ohne männlichen Erben ist, und folglich das Vermögen derselben in eine andere Familie übergehen würde, wenn die weibliche Descendenz außer der Verwandtschaft zu heirathen gezwungen wäre.

2) Wenn Jemand zur Erhaltung seiner durch Abstammung ausgezeichneten Familie sein ganzes Vermögen einer Verwandten vermacht, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie einen Mann aus dem Kreise ihrer Verwandtschaft nehme [2].

In der Regel genügt dieser Grund für die entfernteren Grade der Konsanguinität und Affinität; unter besonderen Umständen jedoch auch für die näheren Grade.

Im römischen Styl: Cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam oratricem pro universali haerede reliquerit et oratrix oratori, qui alias de eadem familia, licet diversae lineae, existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendit. Sed quia etc.

Ob hanc causam dispensavit Gregorius XIII. anno 1575 cum D. Luisa Comitissa Sanctae Gadeae, ut nuberet patruo, cui prius soror ejus nupserat, et insuper illa voto continentiae adstricta erat. — Semper supponitur agi de familia nobili atque illustri, quia, ut conservetur in eodem sanguine, et ad pietatem et ad bonum publicum pertinet. — Si oratorum familia honesta quidem, non tamen

---

[1] Bangen, l. c. p. 186. [2] E.-R. S. 456.

illustris atque nobilis est, causa ob conservationem vel bonorum in familia vel ipsius familiae proprie canonica non est. Nihilominus saepius haec causa ita proponitur: id quod vituperandum non est, dummodo aliae causae vere canonicae concurrant[1].

Unterm 25. August 1823 wurde dem Klerus der Olmützer Diözese bedeutet, daß bei dem Umstande, wo mehrere Gesuche um Ehedispensen im ersten Grade der Schwägerschaft vorkommen, die Vermuthung eintrete, die ungetheilte Beibehaltung des Vermögens sei öfters die versteckte Ursache solcher Heirathen, welche jedoch unter den Dispensgründen nicht Platz finden soll.

VIII. Excellentia meritorum, ausgezeichnetes Verdienst der Bittsteller selbst, oder deren Verwandten um die Kirche.

Die Größe der eigenen Verdienste der Brautleute oder deren Familie um die Kirche gilt, wie Dr. Schulte schreibt, für einen Grund, in Erwägung der besondern Umstände, je nach der Beschaffenheit derselben, von Impedimenten, welche einer Ehe der Petenten entgegenstehen, zu dispensiren. Namentlich trifft dieser Grund zu bei der Stiftung von Benefizien und sonstigen Liberalitätshandlungen[2].

In stylo Curiae: Cum oratrix, ejus parentes, majores aut si qui pro ea intercedit, Ecclesiae multa beneficia praestiterint tum tempore belli, tum pacis, aut alia occasione, fundando, aedificando vel dotando ecclesias, militando contra Ecclesiae hostes et aliqualem habituri sint consolationem, si dispensaretur, ideo etc.

IX. Oratrix filiis gravata.

Dieser Grund kann geltend gemacht werden bei einer Wittwe, welche zur standesmäßigen Erziehung ihrer Kinder die nöthigen Mittel nicht besitzt, nun aber von einem vermöglichen Blutsverwandten oder verschwägerten Manne einen Heirathsantrag erhält, mit dem Versprechen, für die standesgemäße Erziehung dieser Vorkinder mit seinem Vermögen einzustehen, im Falle diese Ehe zu Stande kommt.

Dieser Grund reicht hin zur Dispensation in den entfernteren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

Haec causa sic exponitur:

Cum dicta oratrix vidua et (v. gr. quinque) filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et dictus orator illam in uxorem ducere dictosque ejus filios alere et gubernare intendat, cupiunt etc.

Dazu bemerkt Dr. Bangen[3]:

Attamen de moribus nostris vix contingit, ut causa illa praefatis terminis exprimatur; plerumque enim sic formatur: a) ora-

---

[1] Bangen, Instr. pract. II. p. 190. [2] E.-R. S. 362. [3] L. c. p. 187.

trix gravata est liberis (enumerandi sunt cum expressione aetatis), ob quorum nutritionem atque educationem denuo matrimonium necessario inire debet; b) cum vero valde sit indigens (parvum solummodo praedium rusticum possideat), difficile omnino est, ut alium, cui nubat, virum inveniat; c) orator autem consanguineus (affinis) eandem nihilominus ducere intendit hisque omnino par est, ut (vel opibus, vel manuum industria) liberos praefatos sufficienter alat atque enutriat etc.

Ex causa ita formata saepius dispensatio super primo affinitatis gradu conceditur, maxime inter agrestes homines atque ruricolas, imprimis si accedat, quod orator jus habeat vel permanendi sub eodem tecto cum oratrice, vel si discedere voluerit, exigendi aliquam bonorum partem, quam tamen exsolvens oratrix nimium gravaretur. Causa ita expressa pro nostris rerum conditionibus sane frequentissima est. — Meminerint vero animarum curatores, nullam adesse dispensandi causam, si oratrix liberos quidem ex priori conjugio superstites habeat, ast jam satis adultos, qui peractis educationis annis vel jam nunc vel saltem brevi valeant suapte industria rem familiarem administrare. Tantum enim abest, ut ejusmodi matrimonium sit desiderabile, ut potius in liberorum damnum cedat atque rixis objurgiisque ansam praebere soleat. — Nec minus favorabilis est casus, ubi vidua non quidem liberis est gravata nec opibus destituta, sed negotium, ut ajunt, valde complicatum gerit, vel rem domesticam nimis amplam habet, ita ut propterea secundas nuptias inire coacta, ducere intendat virum consanguineum vel affinem, qui jam negotii vel rei domesticae administrationem bene suscipere valeat. — Causa etenim haec canonica minima est; insuper vidua innupta remanens nihilominus eundem consanguineum vel affinem ad rem domesticam administrandam adhibere potest; vel, si maluerit, ob dotem sufficientem alium sane virum sibi convenientem inveniet.

Manche Kanonisten drücken den in Rede stehenden Dispensationsgrund also aus: Si oratrix vel orator filios habeat ex alio matrimonio. Man geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Verwandten des verstorbenen Ehetheils bessere Stiefväter und Stiefmütter für die zurückgebliebenen Kinder sein werden, als nichtblutsverwandte Personen. Einige Kirchenrechtslehrer dehnen diese causa dispensandi aus und reden darum auch von einer necessitas auxilii, welche bei entfernteren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft geltend gemacht werden könne, v. g. si mulier defectu viri nequeat rebus suis satis consulere, vel filiis providere. — Juvabit porro ad dispensationem facilius obtinendam eamque justam reddendam, si aliae causae non invenientur sufficientes, allegare orbitatem feminae a parentibus vel

saltem a patre, quod sufficit et necesse est, ut orphana vere dicatur.

X. Periculum seductionis, die gegründete Furcht, es möchte die Bittstellerin eine gemischte Ehe eingehen, falls die erbetene Dispens nicht ertheilt würde.

Diese causa dispensandi ist vorhanden, wenn in dem Wohnorte der oratrix so wenige Katholiken wohnen, so daß sie zur Eingehung einer Mischehe gewissermaßen genöthigt wäre, wenn fragliche Ehe nicht zu Stande kommen könnte.

Dieser Grund dient nur zur Verstärkung der angustia loci.

Quae causa sequenti modo formatur:

> Cum oratores praedicti noverint se fidei orthodoxae cultores, ac Deo dante, sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivere et mori intendant, et in illis partibus non satis tutum sit, cum quibusvis personis matrimonium contrahere, ipsique oratores pares religione existant, cupiunt etc.

XI. Periculum vitae aut mortis.

Diese causa dispensandi liegt vor, wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchten die Brautleute oder auch nur ein Theil davon sich das Leben nehmen, oder einem von ihnen von einer dritten Person das Leben genommen werden, falls die betreffende Ehe nicht zu Stande kommen könnte. Im ersteren Falle müßte dem Bittgesuche ein ärztliches Zeugniß beigegeben werden.

Weibliche Petenten machen nicht selten geltend, daß sie vor Gram sterben werden, wenn die Dispens nicht gewährt würde. In den meisten Fällen wird dies wohl nur ein eitles Vorgeben sein, das keine Berücksichtigung verdient. — Dem Klerus der Olmützer Diözese wurde unterm 31. Oktober 1851 bedeutet, es habe sich der Fall ergeben, daß die Bekanntschaft zwischen Verwandten, welche zu ihrer Verehelichung der Dispens bedurften, auf das Leben und die Gesundheit des einen Theils nachtheilig eingewirkt habe. Die Seelsorger erhielten daher die Weisung, daß sie in ähnlichen Fällen, wo ihre Pfarrkinder solche Bekanntschaften mit Verwandten anfangen und bis zu der die Verstandeskräfte angreifenden Beharrlichkeit fortsetzen, auch dadurch das Ordinariat zur Nachgiebigkeit zu bewegen glauben, nicht zusehen, sondern in rechter Zeit durch kluge Ermahnungen dieselben abhalten und von der Unmöglichkeit, die Dispens selbst durch ärztliche Zeugnisse zu erlangen, überzeugen sollen, indem sonst bald Gesundheitsvorwände zum Dispensmotive dienen würden.

XII. Evitatio scandalorum.

Darunter versteht man die gegründete Befürchtung, es möchte, wenn die betreffende Ehe nicht bewilligt würde, ein großes Aergerniß entstehen.

Reiffenstuel: Sub scandalo intelligitur occasio, causa vel periculum gravis peccati.

XIII. Periculum damni spiritualis.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn wirkliche Gefahr vorhanden ist, es möchte das Brautpaar oder ein Theil davon, falls die Ehe nicht zu Stande käme, an der Seele Schaden leiden.

XIV. Periculum perseverantiae in peccato.

Darunter versteht man die gegründete Besorgniß, es möchten die Petenten bei Verweigerung der Dispens ihren vertrauten Umgang im Konkubinate fortsetzen.

XV. Dispensatio ex certis rationabilibus causis, oder dispensatio sine causa.

Sehr angesehene, den höheren Ständen angehörende Personen können ohne Angabe eines speziellen Grundes um Dispens bitten „ex certis rationabilibus causis oder certis ex causis animum suum moventibus." Die auf dies ganz allgemein motivirte Gesuch hin ertheilte päpstliche Dispens (in forma nobilium) wird „dispensatio sine causa" genannt, weil der Grund, auf welchen hin der Papst sich zur Dispensertheilung bewogen fühlt, nicht bekannt und in dem Dispensbreve nicht ausgedrückt ist.

Sanchez: Solet quandoque Pontifex dispensare absque alicujus causae allegatione, si consanguinitatis gradus aliquantulum est remotus; at non dispensat tunc absque causa; tunc enim copiosior pecuniaria compositio exigitur a dispensando, et ea est ad publicos sumptus.

B. Ehrenrührige Dispensgründe, causae infamantes,

d. h. solche, welche in einer sündhaften Handlung der Kontrahenten ihren Grund haben und daher für dieselben diffamirender Natur sind.

Die causae infamantes werden weit eher als die causae honestae zur Ertheilung der Dispens als ausreichend betrachtet [1].

I. Infamia mulieris sine copula, böser Leumund der Petentin, ohne daß die Kopula zwischen den Petenten stattgefunden.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn zwar die copula carnalis zwischen den Bittstellern nicht stattgehabt, der gute Ruf aber durch Ver-

[1] Knopp, E.-R. S. 443.

dacht erregenden Umgang in der öffentlichen Meinung derart gelitten hat, daß dieselbe voraussichtlich zu einer andern standesgemäßen Heirath entweder gar nicht, oder doch nur sehr schwer gelangen kann.

Dieser Grund kann für sich allein nur in den entferntern Graden der Konsanguinität und Affinität geltend gemacht werden.

Quae causa sic proponitur:

Quod ipsi scientes, se (v. gr. quarto) consanguinitatis (affinitatis) gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret S. V. (Sanctitatem Vestram) et S. A. (Sedem Apostolicam) ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, insimul familiariter conversati seque (si oscula intervenerint) deosculati sunt; carnali tamen copula inter eos minime subsecuta, et nihilominus orta suspicio, licet falsa, quod ipsi oratores se carnaliter cognoverint. Cum autem, Beatissime Pater (Pater Sancte), praemissa publica existant, et nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri: cupiunt etc.

II. Impraegnatio sponsae, Schwangerschaft der Braut.

Die Schwangerschaft der Braut von dem Bräutigam gilt wegen der vielen für die Brautleute und deren Familien sich ergebenden üblen Folgen als gesetzlicher Dispensgrund selbst in secundo gradu consanguinitatis et affinitatis, vorausgesetzt, daß die Bittsteller die Kopula nicht in der Absicht gepflogen haben, dadurch die Dispensation desto leichter zu erlangen.

Causa praefata ita exprimitur:

Quod ipsis alias scientibus, se v. g. tertio consanguinitatis (affinitatis) gradu invicem esse conjunctos, orator praedictus non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret, Sanctitatem Vestram et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, sed solum vesana libidine victus oratricem cognovit. Cum autem, nisi matrimonium inter dictos oratores contrahatur, dicta mulier diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri: cupiunt etc. Sed quia etc.

Scavini: Non negandum, aliquando facilius obtineri dispensationem ob copulam habitam, idque merito, si scandalum inde sit ac proles illegitima habita fuerit, ut nempe his malis occurratur. Nec obstat dicere, quod Pontifex sic fovet iniquitatem; nam si hoc esset, ait in casu simili S. Alphonsus, Christus, sacramenta Poenitentiae instituens, adhuc diceretur iniquitatem fovisse. Non autem dici debent fovere iniquitatem remedia, quae a superioribus praeparantur peccantibus.

III. Das Vorhandensein einer putativen Ehe, matrimonium bona fide contractum.

Eine nach stattgehabter Proklamation in tridentinischer Form wenigstens von einem Ehetheile bona fide eingegangene Ehe (matrimonium putativum) kann als Dispensgrund geltend gemacht werden, nicht bloß für die entfernteren, sondern auch für die näheren, ja nächsten Grade der Konsanguinität und Affinität, namentlich wenn Kinder vorhanden sind, oder die Trennung ohne Schaden und Aergerniß nicht geschehen könnte.

In stylo Curiae: Quod ipsi alias ignorantes, aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice factis proclamationibus in eorum parochiali ecclesia, juxta formam Conc. Trident. nulloque detecto neque denunciato impedimento contraxerunt illudque in facie Ecclesiae solennizarunt et carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum notitiam pervenit, eos v. g. tertio et quarto consanguinitatis etc. gradibus invicem esse conjunctos, propter quod a carnali copula hujusmodi abstinuerunt (sive: et nihilominus in eadem carnali copula perstiterunt). Cum autem, Pater Sancte, oratores praedicti in hujusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et, si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala possint exoriri, supplicant etc.

IV. Periculum perversionis, periculum defectionis a fide, die Gefahr, vom katholischen Glauben abzufallen.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn gegründete Gefahr vorhanden ist, daß ein Theil oder beide vom katholischen Glauben abfallen werden, wenn die Eingehung fraglicher Ehe kirchlicherseits nicht gestattet würde. Eine solche Gefahr ist wirklich vorhanden, wenn der Petent als ein lauer, gegen seinen Glauben und das öffentliche Bekenntniß desselben gleichgiltiger, moralisch schwacher Mensch bekannt ist, der außerdem in solchen Verhältnissen lebt, die zum Abfalle eher einladen, als davon abschrecken; z. B. wenn er unter oder neben protestantischer Bevölkerung lebt, oder eine gemischte Ehe eingeht, oder wenn mehrere aus naher Verwandtschaft protestantisch sind, oder wenn er im Dienste einer akatholischen Herrschaft steht, wo er sich durch den Abfall in Gunst setzen kann (Haringer). — Es genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung des Petenten, vom wahren Glauben abzufallen, wenn die erbetene Dispens nicht gewährt würde, sondern es ist das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen. Es wird namentlich in rein katholischen oder doch vorherrschend katholischen Gegenden eine solche Gefahr nicht leicht angenommen werden

können, wenn nicht die Bittsteller auswandern. Gregor XVI. hat sich stets geweigert, solche Individuen zu dispensiren, welche für den Fall der Verweigerung der Dispens mit dem Abfalle vom katholischen Glauben gedroht haben, weil solche Menschen der Gnade der Dispens unwürdig seien [1].

Genannter Dispensgrund genügt für den ersten Grad der Schwägerschaft in der Seitenlinie und den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft.

Haec causa exprimi solet sequenti modo: Nisi dispensatio concedatur, timendum foret, ne oratores in fide pervertantur et ab ea deficiant, cum in loco acatholicis mixto degant.

V. Matrimonium civiliter contractum.

Alia causa, ut Bouvier docet, addi potest frequenter occurrens, nempe matrimonium tantum civiliter contractum vel periculum, ne contrahatur.

In hoc casu conceditur dispensatio praecipue in gratiam sponsae, prolis natae aut nasciturae et familiae, vel ad vitandum scandalum religioni et moribus perniciosum.

Dr. Knopp will diesen Grund mit Recht nicht in allen Fällen gelten lassen. Es ist, schreibt er, in neuerer Zeit der Fall nicht alleinstehend, daß namentlich im ersten Grade verschwägerte Personen, nachdem ihnen die kirchliche Dispens zu ihrer Ehe verweigert worden, die bürgerliche Ehe eingegangen, um die Kirche zur Hebung des also begründeten öffentlichen Aergernisses zu zwingen, die früher vorenthaltene Dispens nachträglich zu gewähren. Es ist augenfällig, daß die Kirche hier nur die Wahl hat zwischen der gänzlichen Auflösung ihrer Disziplin hinsichtlich eines für das christliche Leben so wichtigen Punktes und zwischen der Duldung des oft mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Kontrahenten nur geringen Aergernisses, welches letztere offenbar auch weniger häufig vorkommen wird, wenn es einmal feststeht, daß dasselbe nicht zu dem dabei gesetzten Ziele führt. Es scheint uns hiernach die Partie, welche die Kirche in diesen Fällen zu ergreifen hat, nicht zweifelhaft sein zu können [2].

Wir schließen diesen §. mit Dr. Bangen: Nos quidem quoad singulas dispensationum causas proposuimus formulam, qua juxta stylum Romanae Curiae praecise exprimitur quaeque causa. Sed pro hodierna praxi nostra notandum, jam vix in usu esse ejusmodi formulas. Potius causae, imprimis quando plures concurrunt, per numeros distinctae proponuntur, ita ut primariae primum locum semper obtineant, v. g. causae autem dispensandi adsunt sequentes:

1. Oratores, non quidem peccandi data opera nec copula inter eos secuta, ita familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio copulae licet falsa etc.

---

[1] Vgl. auch Knopp, E.-R. S. 460. [2] E.-R. S. 461. Anm. 9.

2. Oratrix dotem habet minus competentem, cum nihil possideat nisi etc.

3. Oratrix superadulta est, siquidem nata anno . . . die . . . et hactenus virum paris conditionis, cui nuberet, non invenit.

Hoc modo facilius causae earumque gravitas perspiciuntur. Nihilominus, dum superius praecisam, quae ex stylo Curiae Romanae usu venit, expressionem cujusque causae enuntiavimus, alieni quid egisse non videmur; ex iis enim potissimum patet, quonam sensu stricto Sancta Sedes dispensandi causas intendat. Insuper ejusdem generis formulae ac locutiones in Brevibus dispensationis semper recurrunt [1]. — Die nun aufgezählten ehrbaren wie ehrenrührigen Dispensgründe passen allerdings hauptsächlich auf die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, öffentlichen Ehrbarkeit u. s. w., doch finden sie auch auf andere analoge Anwendung.

§. 31.

Inhalt und Form der zur römischen Datarie sich eignenden Dispensgesuche.

Die römische Datarie (Dataria Apostolica) dispensirt: a) von allen öffentlich bekannten trennenden Ehehindernissen, in welchen überhaupt an den Papst rekurrirt werden muß, und b) von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, gemischt mit dem ersten, auch dann, wenn dasselbe geheim ist, und es sich um eine erst abzuschließende Ehe handelt [2].

Diese Behörde hat ihren Namen von dem Worte: datare oder datum dare, d. h. den Tag, den Datum aufzeichnen, an welchem die beim Papste nachgesuchte Gnade ertheilt und das Gnadenreskript ausgefertigt wird. Der Vorstand dieser Gerichtsstelle heißt Datarius, und wenn er Kardinal ist, Prodatarius.

Um bei der römischen Datarie Dispensation zu erwirken, muß bei Fertigung des Dispensgesuchs auf drei Punkte Rücksicht genommen werden, nämlich: a) auf die Dispensgründe, b) auf gewisse Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen, und c) auf die Form des Bittgesuchs [3].

I. Dispensationsgründe.

Die Datarie sieht bei den Dispensertheilungen hauptsächlich auf die verschiedenen äußeren Standes- und Vermögensverhältnisse der Bittsteller.

[1] L. c. p. 197. [2] Schulte, E.-R. S. 381 f. [3] Stapf, P.-U. S. 348.

1) Petenten, welche dem hohen, reichen Adel angehören (personae nobiles, illustres), brauchen in dem Dispensgesuche keine besonderen Gründe anzuführen; es genügt vielmehr, wenn in demselben die causa dispensandi im Allgemeinen so ausgedrückt ist: „Ex certis rationalibus causis“; oder „certis ex causis animum suum moventibus“ dispensationem petunt. Es ist dies ein Ehedispensgesuch in forma nobilium sive pro nobilibus.

2) Für Bittsteller, welche zwar reich sind, aber nicht dem hohen Adel angehören und die Kopula nicht als Dispensgrund anführen (personae honestae sine infamia), gelten die §. 30 auseinandergesetzten kanonischen Dispenssationsgründe, nämlich angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta sponsae etc. — Dispensgesuch in forma communi.

Wir bemerken hier ein= für allemal, daß der Dispensgrund bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense durchaus wahr und richtig angegeben sein muß, gleichviel, ob das Dispensgesuch an die Datarie, oder Pönitentiarie, oder nur an die bischöfliche Kurie gerichtet wird. Uebrigens unterscheidet man zwischen causae finales und causae impulsivae. Unter causae finales versteht Dr. Knopp solche Gründe, welche für sich allein schon zur Gewährung der erbetenen Dispens ausreichen; während er unter causae impulsivae solche begreift, welche nur in Verbindung mit den Hauptgründen (causae finales) zur Bestimmung des Dispensators beizutragen geeignet sind. Ist nun die causa finalis (Hauptgrund) falsch, so ist die Dispens selbst null und nichtig, selbst in dem Falle, wo die Bittsteller in bona fide waren, z. B. wenn sie aus Einfalt oder Unwissenheit gehandelt haben, oder wenn eine dritte Person unter Angabe eines falschen Grundes für sie ohne ihr Wissen Dispens erwirkt hätte. Es ist ferner, wie derselbe Kanonist lehrt, von der Wahrheit aller angegebenen eigentlichen Gründe die Giltigkeit der Dispens bedingt, so daß also in dem Falle, wo von zwei angegebenen Gründen der eine wahr und der andere falsch ist, die daraufhin ertheilte Dispens als nichtig betrachtet werden muß, wenn auch selbst auf jeden einzelnen dieser Gründe zuweilen Dispens ertheilt wird [1]. Nicht ganz dieser Ansicht ist Scavini, welcher schreibt: Si plures causae allegatae fuerint, nec tamen omnes verae, valet dispensatio, si, quae vera est, causa finalis sit, qua moveatur superior ad dispensandum. Secus non valet, etsi orator sit in bona fide, quia in dispensante nulla est voluntas, cum nullum est motivum allegatum.

3) Petenten, welche kanonisch arm sind (personae pauperes et miserabiles), können in der Regel nur folgende vier Gründe geltend

[1] E.=R. S. 442. 444.

machen: a) copula (incestus) inter oratores habita, blutschänderischer Umgang der Brautleute, b) suspecta conversatio sive infamia mulieris orta ex suspicione, licet falsa, copulae, Verdacht, einen blutschänderischen Umgang gepflogen zu haben, c) probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam in loco praesertim acatholicis mixto vel contermino, gegründete Furcht, es möchten die Bittsteller außerdem vom wahren Glauben abfallen, d) periculum vitae aut mortis, ita quidem, ut periculum non ab ipsis oratoribus, sed, nisi matrimonium subsequatur, a cognatis unius alteriusve partis cum certitudine timeatur. — Dispensgesuch in forma pauperum. — In dieser Form können auch reiche Petenten um Dispens nachsuchen, wenn zwischen ihnen die copula carnalis stattgefunden hat (personae honestae cum infamia). Ist nicht wenigstens einer dieser vier Gründe vorhanden, schreibt Dr. Uhrig, so pflegt die Datarie in forma pauperum nicht zu dispensiren. Und wenn das Hinderniß der Verwandtschaft oder ehelichen Schwägerschaft, berührend den ersten Grad, vorliegt, so dispensirt sie nur, wenn einer der beiden ersten Gründe mit einem der beiden letzten zusammentrifft. Sind außer den genannten Gründen auch noch andere vorhanden, z. B. angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta etc., so ist es sehr nützlich, auch sie anzuführen, weil die Datarie auf das Zusammentreffen mehrerer Dispensgründe großes Gewicht legt [1].

Kanonisch arm sind nach Dr. Schulte diejenigen Personen, „qui pauperes et miserabiles existunt ac ex suis labore et industria tantum vivunt,“ worunter nur diejenigen verstanden werden, welche aus ihrem eigenen Vermögen nicht leben können, sondern zu ihrem anständigen Unterhalte nothwendig entweder durch körperliche Arbeiten oder ein Amt u. s. w. sich das Fehlende verschaffen müssen. Hieraus erhellt, daß weder ein jeder Beamter als solcher kanonisch arm ist, noch auch ein Jeder, der Privatvermögen besitzt, zu den personae non pauperes, den locupletes, gezählt werden kann [2].

Wenn Brautleute vor dem Pfarrer erscheinen mit der Bitte, in forma pauperum von einem Ehehindernisse dispensirt zu werden, so hat derselbe vor Allem sich davon zu überzeugen, ob die in diesem Falle bei der Datarie allein geltenden Dispensgründe (Dispensmotive) vorhanden sind, oder nicht. Findet er nun, daß im betreffenden Falle die oben genannten Motive leider verifizirt werden können, so kann er ohne Weiteres das Dispensgesuch instruiren, wobei er aber nicht unterlassen wird, die Petenten zu fragen, ob sie damals von ihrer Verwandtschaft ꝛc. Kenntniß gehabt, und im Bejahungsfalle, ob sie sich nicht absichtlich in diese enge Vertraulichkeit eingelassen haben, um die Dispensation auf diese Art

---

[1] E.-R. S. 658 u. 662. [2] E.-R. S. 386.

leichter zu erlangen. In den meisten Fällen ist aber die Sache nicht so einfach.

Gewöhnlich bringen die Bittsteller allerlei Gründe zur Unterstützung ihrer Bitte vor, z. B. angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta etc., den eigentlichen Grund aber, die copula habita (ihren blutschänderischen Umgang), verschweigen sie. Was hat nun in diesem Falle der Pfarrer zu thun? Er wird die Petenten fragen, warum ihnen denn, da die bisher vorgebrachten Gründe nicht sehr triftig seien, soviel daran liege, mit einander in den Stand der heiligen Ehe zu treten, ob vielleicht dem Bräutigam oder der Braut ein besonderer Nachtheil drohe, wenn sie dieses Ziel nicht erreichen? Auf diese Frage wird der Bräutigam mit mehr Aufrichtigkeit antworten, und wenn die bewußten Gründe leider vorliegen, wird er sie vorbringen, und der Pfarrer hat nichts Unpassendes gefragt oder gesagt [1]. Sind sich aber die Bittsteller eines solchen Vergehens nicht bewußt, und ist nichtsdestoweniger in der Gemeinde der Verdacht der copula habita verbreitet, und der Pfarrer weiß von diesem Verdachte, so wird er, ohne den Petenten etwas davon zu sagen, bei Anfertigung des Dispensgesuches den von denselben vorgebrachten Gründen auch noch diesen kanonisch geltenden Grund beifügen [2]. Sind aber genannte Dispensgründe nicht vorhanden, so hat der Pfarrer die Bittsteller auf geeignete Weise zu belehren und mit schonender Liebe, beharrlichem Ernste und unermüdetem Eifer sie dahin zu bringen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehen, ohne ihnen aber die eigentlichen kanonischen Gründe zu nennen, auf welche hin in forma pauperum allein dispensirt zu werden pflegt; denn dies könnte für sie leicht die Veranlassung zu inzestuosem Umgange werden, um so die gewünschte Dispens leichter erwirken zu können, wodurch sie aber in Wirklichkeit die Gewährung derselben nur erschweren würden.

II. Umstände, welche im Dispensgesuche treu und vollständig ausgedrückt sein sollen.

Das Ehedispensgesuch muß alle diejenigen Umstände enthalten, welche nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem römischen Kanzleistyle als wesentlich gelten; denn sonst wäre die etwa erlangte Dispense ungiltig, entweder wegen Subreption (dispensatio subreptitia) oder wegen Obreption (dispensatio obreptitia).

Der Subreption (subreptio) machen sich jene Bittsteller schuldig, welche im Gesuche etwas verschweigen, was doch zur Sache gehört und zur gehörigen Information der dispensirenden Behörde ausgedrückt sein muß; der Obreption

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 677. [2] Kreuzer, E.-R. S. 65.

dagegen solche, welche mit Wissen und Willen unwahre, d. h. lügenhafte Angaben machen.

Ja die Dispense ist bei solchen wesentlichen Unterlassungen selbst in dem Falle ungiltig, wo die Bittsteller im guten Glauben waren, indem sie z. B. aus Einfältigkeit oder Unkenntniß einen solchen Umstand, dessen Vorhandensein einen Grund zur Dispensverweigerung bildet, in dem Gesuche nicht angegeben haben [1].

Oesterr. Anweis. §. 86: „In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden."

Carriere: a) Suppressio veri vel expressio falsi dispensationem invalidam reddit, quando efficit, ut superior ignoret vinculum, quod tollit, aut ejus gravitatem aut quantitatem gratiae, quam indulget, non enim censetur dispensare, nec revera dispensat in eo, quod ignorat.

b) Reticentia veri aut expositio falsi reddit dispensationem nullam, quando haec reticentia vel expositio est motivum seu causa finalis concedendi dispensationem, seu quando, si veritas expressa esset, dispensatio nullatenus, vel saltem non in eadem forma concessa fuisset; tunc voluntas dispensandi fundatur in errore ac proinde vim non habet.

c) Suppressio veritatis, quam jus vel stylus Curiae Romanae vel consuetudo jubet ad dispensationis impetrationem exprimi, reddit dispensationem subreptitiam et invalidam, etiam quando, eadem veritate expressa, nihilominus gratia concessa esset; tunc talis expressio tamquam forma postulationis exigitur, nec aliter S. Pontifex dispensare intendit.

Scavini: Reticentia licet inculpata eorum, quae ex jure, consuetudine aut stylo Curiae Romanae aperienda essent, nullam facit dispensationem, ut docent omnes canonistae; ideo caute hac in re procedendum est, ac melius est abundare, quam deficere, cum res sit de valore Sacramenti.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun auf das Einzelne näher eingehen:

1) Das obwaltende Ehehinderniß muß klar und ganz genau nach seiner Spezies angegeben werden.

Wird z. B. statt der Konsanguinität die Affinität angegeben, so ist die Dispense ungiltig, weil nur das in der Eingabe ausdrücklich genannte Impediment durch die Dispensation beseitigt wird. Dieselbe ist darum auch in diesem Falle null und nichtig, wo das irrthümlich angegebene Hinderniß

[1] Knopp, S. 468.

rücksichtlich der Dispensation viel schwieriger ist, als das in Wirklichkeit vorliegende.

a) Bei dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft (consanguinitas) muß der Grad und die Linie genau angegeben werden, ob nämlich die Bittsteller im (ungleichen) ersten, zweiten, dritten oder vierten Grade, in der gleichen oder ungleichen Seitenlinie mit einander verwandt sind; denn je näher die Verwandtschaft, um so schwieriger die Dispens.

In stylo Curiae: Sed quia oratores in secundo consanguinitatis gradu in linea transversali conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.

Wird aber irrthümlicherweise statt des wirklich vorliegenden entfernteren Grades ein näherer angegeben, z. B. statt des vierten der dritte, so ist die Dispens giltig nach der Rechtsregel: Plus semper in se continet, quod est minus. Im umgekehrten Falle aber, wo Jemand per errorem für den näheren einen entfernteren Grad, z. B. für den dritten den vierten angäbe, wäre die Dispens ungiltig, und die darauf eingegangene Ehe nichtig.

Bei der ungleichen Seitenlinie soll nicht bloß der entferntere, sondern auch der nähere Grad mit angegeben werden, e. g. in tertio gradu lineae transversae inaequalis attingente secundum; jedoch bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens (und Ehe) nur in dem Falle, wo der entferntere Grad mit dem ersten gemischt ist.

Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio etc. a communi stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti, desiderium suum etc.

Wird der nähere Grad verschwiegen, so ist, wenn nur dieser nicht der erste Grad ist, zwar die Dispens giltig, aber unerlaubt; soll dieselbe auch erlaubt sein, so müssen noch litterae declaratoriae, daß der nähere Grad in der Dispens einbegriffen sei, hinzukommen [1].

Bei dem vierten, dritten oder zweiten Grade, gemischt mit dem ersten, muß stets auch angegeben werden, wer von den Bittstellern im ersten Grade steht, ob der Petent oder die Petentin; denn schwieriger ist die Dispensation, wenn die Braut (Tante) im ersten, und der Bräutigam (Neffe) im zweiten Grade steht, als umgekehrt, wenn der Onkel der Bräutigam, und die Braut die Nichte ist.

Im römischen Kanzleistyle: Sed quia sunt conjuncti in primo et secundo consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quia orator est patruus vel avunculus oratricis;

---

[1] Schulte, a. a. O. S. 170 u. 366. Knopp, E.-R. S. 476.

vel quia oratrix est matertera vel amita oratoris; vel quia sunt in primo et tertio consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quod orator sit patruus magnus vel avunculus magnus oratricis; vel quod oratrix sit amita vel matertera magna oratoris etc.

Wenn zwischen den Bittstellern eine Doppelverwandtschaft besteht, so muß diese im Dispensgesuche ausdrücklich hervorgehoben werden, weil in diesem Falle doppelte Dispens erforderlich ist.

Ponamus casum: Joannes et Maria sunt conjuncti in tertio gradu consanguinitatis ex uno stipite, ex altero stipite in tertio et quarto, supplicatio fit in hunc modum:

Sed quia tertio ex uno, et tertio et quarto ex altero stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti etc., supplicant etc., quatenus cum eisdem oratoribus, quod impedimentis tertii ex uno et quarti ex altero stipitibus, provenientibus consanguinitatis gradibus hujusmodi non obstantibus, matrimonium inter se etc. contrahere etc. libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero alterius tertii respectu quarti gradus praefati eis non obstare, declarare etc. dignemini de gratia speciali etc.

b) Bei dem Ehehindernisse der Schwägerschaft muß gleichfalls Grad und Linie genau angegeben werden, ob nämlich die Petenten im vierten, dritten, zweiten oder ersten Grade, in der geraden Linie oder in der Seitenlinie mit einander verschwägert sind.

Sed quia oratores in secundo affinitatis gradu in linea transversali se invicem attinent, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque sedis apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.

Wenn aber die Schwägerschaft eine außereheliche ist (affinitas illegitima, ex copula illicita), so ist es nicht nothwendig, näher anzugeben, ob die Bittsteller in der geraden Linie oder nur in der Seitenlinie mit einander verschwägert sind, nam ex copula illicita sive fornicaria non oritur, ut Sanchez docet, notabiliter specialius vinculum, aut notabiliter major reverentiae obligatio affinibus ex linea recta, quam ex transversa.

Darum ist die Dispens giltig, wenn in dem Bittgesuche aus Versehen angegeben wurde, der Bräutigam habe mit der Schwester seiner Braut die copula fornicaria gepflogen, während er doch dieselbe mit der Mutter seiner Braut ausgeübt hat. Im ersteren Falle wäre er mit seiner Braut im ersten Grad der Seitenlinie, im letzteren aber im ersten Grade der geraden Linie verschwägert.

Wird in dem Dispensgesuche irrthümlicherweise ein näherer Grad, z. B. der dritte statt des vierten angegeben, so ist dennoch die Dispens

giltig; nam non vitiatur dispensatio ex falsa qualitatis expressione, si ea vera expressa redderetur facilior. Valet argumentatio a majori ad minus, quando minus includitur in majori, ut in hoc casu contingit (Sanchez). — Bei der ungleichen Linie muß auch der nähere Grad angegeben werden, jedoch bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens nur dann, wenn dieser nähere Grad der erste wäre. Wäre er der zweite oder dritte Grad, so wäre die Dispens nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt; sollte die Dispens und die auf Grund derselben abgeschlossene Ehe erlaubt sein, so wären litterae declaratoriae apostolicae nothwendig.

Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio, vel in tertio et quarto affinitatis gradu invicem se attinent, desiderium suum etc.

Liegt der erste Schwägerschaftsgrad vor, oder der erste gemischt mit dem zweiten, dritten oder vierten Grade, so genügt es nicht, dies bloß durch Zahlen anzugeben, sondern es muß das obwaltende Schwägerschaftsverhältniß noch genauer bezeichnet werden.

Formular für die legitime Affinität: Sed quia oratores primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod orator prius uxorem habuerit matrem vel sororem oratricis; vel sed quia oratores primo et secundo (1. et 2.) affinitatis gradibus invicem se attinent, ex eo provenientibus, quod orator prius uxorem habuerit v. g. materteram oratricis, prout patet ex annexo schemate.

Formular für die illegitime Affinität: Sed quia oratores primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod orator matrem vel sororem adhuc in vita superstitem (si enim adhuc est in vita, etiam explicari debet), vel jam defunctam carnaliter cognoverit, desiderium suum adimplere non possunt.

Bei der illegitimen Affinität muß also auch angegeben werden, ob die Mutter oder Schwester der Braut, mit welcher die copula fornicaria gepflogen wurde, noch am Leben oder schon gestorben sei.

Ist die Schwägerschaft eine mehrfache, so muß auch dieser Umstand im Dispensgesuche hervorgehoben werden und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense und also der Nichtigkeit einer nach derselben geschlossenen Ehe.

Eine doppelte Affinität liegt z. B. vor, wenn der Bräutigam mit zwei Schwestern seiner Braut, oder mit einer Schwester und einem Geschwisterkinde derselben die Kopula gepflogen hat.

Bei der mehrfachen Affinität wird das Ehehinderniß mutatis mutandis gerade so formulirt, wie bei der mehrfachen Konsanguinität.

In dem Dispensgesuche ist ferner anzugeben, ob die Affinität eine gesetzliche (affinitas legitima), oder eine ungesetzliche (affinitas illegi-

tima, extramatrimonialis, fornicaria) ist, d. h. ob sie auf Grund ehelichen oder außerehelichen Beischlafs entstanden ist, weil bei der illegitimen Schwägerschaft viel leichter Dispens erlangt wird, als bei der legitimen. Diese Angabe ist jedoch nur dann nothwendig, wenn es sich um Dissation im ersten oder zweiten Grade handelt, nicht aber bei Dispensen im dritten oder vierten Grade, weil die illegitime Affinität (affinitas ex copula illicita) nur bis zum zweiten Grade inclusive ein Ehehinderniß bildet.

c) Bei dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) muß beim ersten Grade ausdrücklich angegeben werden, ob es aus Sponsalien oder aus einer nichtkonsummirten Ehe (ex matrimonio rato sed non consummato) hervorging; nam multo urgentius, docet Sanchez, impedimentum oritur ex matrimonio rato quam ex sponsalibus et multo indecentius matrimonium (unde Tridentinum impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tantum in primo gradu sustinuit).

Bei allen andern Graden ist die Angabe der Quelle dieses Impediments völlig überflüssig, weil das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus sich nicht über den ersten Grad hinauserstreckt.

Hat dieses Ehehinderniß seinen Grund in rechtsgiltigen Sponsalien, so ist in dem Dispensgesuche noch weiter anzugeben, auf welche Weise dieselben aufgelöst worden sind, ob durch beiderseitige freie Einwilligung, oder durch den Tod des einen Spondenten, oder durch den Eintritt in einen religiösen Orden u. s. w.

In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator sponsalia per verba de futuro cum oratricis sorore vel matre contraxit et deinde dicta sponsalia de communi oratoris et sororis (matris) praedictae consensu (seu per mortem —, per professionem religiosam etc.), eadem sorore (matre) ab oratore intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.

d) Bei dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft muß ausgedrückt werden, ob zwischen den Bittstellern filiatio spiritualis und paternitas (maternitas) spiritualis, oder nur compaternitas et commaternitas bestehen; weil die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und der Mutter (dem Vater) des Täuflings leichter gestattet wird, als die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und dessen geistlicher Tochter (ihrem geistlichen Sohne); nam multo indecentius est, cum filio vel filia spirituali contrahere, quam cum compatre vel commatre (Sanchez).

In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator ipsam oratricem, vel prolem oratricis e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Haben die Petenten eine mehrfache (zwei- dreifache, gegenseitige)

geistliche Verwandtschaft kontrahirt, so muß dieser Umstand genau dargelegt werden, z. B. wenn Jemand bei der Taufe und Firmung desselben Kindes Pathenstelle vertreten hätte; oder wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester dieses Kindes Pathe gewesen ist; oder auch wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten haben (si sponsus ex baptismo suscepit prolem sponsae et haec sponsa prolem sponsi) [1].

Nehmen wir den Fall, daß Titius, ein Ehemann mit Kindern, das Kind seines Nachbars Kajus aus der Taufe hebt — daß sodann des Kajus Frau Taufpathin wird bei einem Kinde des Titius und ein anderes Kind desselben Mannes zur Firmung führt, so besteht hier eine dreifache geistliche Verwandtschaft, und zwar ist die aus der Taufe entstandene eine gegenseitige (cognatio spiritualis reciproca). Wollte nun Titius nach dem Tode seiner Frau die unterdessen verwittwete Frau des Kajus heirathen, so müßte in dem Dispensgesuche der Umstand der triplex (und resp. reciproca) cognatio spiritualis genau angegeben werden [2].

Keine mehrfache geistliche Verwandtschaft aber entsteht in dem Falle, wo Jemand mehrere Kinder derselben Person aus der Taufe hebt, oder bei verschiedenen Kindern derselben Person bei der hl. Firmung Pathenstelle vertritt [3]. Nach dem römischen Kanzleistyle wird das Ehehinderniß der mehrfachen geistlichen Verwandtschaft also formulirt:

> Sed quia oratrix prolem oratoris et econtra orator prolem oratricis in confirmatione tenuit, vel e sacro fonte levavit, desiderium suum etc., vel: Sed quia orator prolem oratricis unam tenuit in confirmatione, alteram e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Gewöhnlich wird in den Dispensgesuchen auch die Quelle, d. h. angegeben, ob die cognatio spiritualis durch die Taufe oder Firmung kontrahirt worden ist; die Angabe dieses Umstandes aber ist völlig irrelevant, weil in beiden Fällen das Band als gleich stark betrachtet wird, und somit in Betreff der Dispensertheilung zwischen beiden kein Unterschied besteht [4].

e) Bei dem impedimentum criminis muß genau und wahrheitsgetreu angegeben werden die Art und Weise des Verbrechens, ob es entstanden ist aus Ehebruch und Eheversprechen, oder aus Ehebruch und faktischer Eheschließung, oder aus Ehebruch und Gattenmord, oder aus Gattenmord allein ohne Ehebruch; sodann muß ausdrücklich bemerkt werden, ob das Ehehinderniß öffentlich bekannt oder geheim ist; denn wenn dasselbe, mit dem Gattenmord verbunden, öffentlich bekannt ist, so wird darin nie dispensirt.

---

[1] Knopp, S. 480. [2] Stapf, S. 357. [3] Knopp, S. 480.
[4] Knopp, S. 480. Anm. 55. Schulte, E.-R. S. 367.

Als Grund kann z. B. angeführt werden, daß ohne die Wohlthat der Dispens großes Aergerniß entstehen, und für die Petenten aus der Verweigerung desselben Entehrung die nothwendige Folge sein würde[1].

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius oratorum M. et N. dioecesis N., quod alias constante matrimonio inter ipsam oratricem et ejus virum praedefunctum, oratores ipsi carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se, post obitum oratricis viri praefati, contrahendo, se carnaliter cognoverunt. Postmodum vero oratricis vir praedictus, neutro tamen eorum in ejus mortem machinante, sicut Domino placuit, ab humanis decessit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium praedictum inter dictos oratores contraheretur, dicta oratrix diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri. Cupiunt etc.

2) In dem Bittgesuche müssen bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens alle der fraglichen Eheschließung im Wege stehenden Hindernisse, nicht nur die trennenden, sondern auch die bloß aufschiebenden, namhaft gemacht und nachgewiesen werden.

Es sind aber hier nur die schwebenden, vor Einreichung des Dispensgesuches an den Papst noch nicht beseitigten Ehehindernisse gemeint; bereits durch Dispens gehobene Impedimente müssen nicht angegeben werden. Wenn daher außer dem päpstlichen Hindernisse noch ein bischöfliches, z. B. das votum simplex non nubendi vorhanden ist, so muß dieses in dem Gesuche an die päpstliche Kurie bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens angegeben werden, wenn es zur Zeit der Nachsuchung der päpstlichen Dispens noch nicht gehoben ist; ist es aber in diesem Momente durch bischöfliche Dispens schon entfernt, so muß es nicht erwähnt werden. Eine Ausnahme davon macht nur das impedimentum mixtae religionis. Der Umstand der Konfessionsverschiedenheit muß in dem Gesuche an den hl. Stuhl selbst in dem Falle erwähnt werden, wo dieses Impediment vom Bischofe vi facultatis delegatae bereits gehoben ist.

Wenn von den entgegenstehenden Hindernissen das eine öffentlich bekannt, das andere aber geheim ist, so hat man zwei besondere Dispensgesuche zu fertigen, das eine an die römische Datarie zur Erlangung der Dispens in dem öffentlich bekannten Hindernisse (pro foro externo), das andere an die römische Pönitentiarie wegen der Dispens pro foro interno, ne infamentur oratores. Es ist völlig gleichgiltig, bei welcher Behörde zuerst um Dispensation nachgesucht wird; jedoch muß in der Supplik an die Pönitentiarie auch das andere, öffentlich bekannte Hinderniß angegeben werden, und zwar bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens, non quidem, quod ipsa (Poenitentiaria)

---

[1] Knopp, S. 482.

etiam super publico impedimento dispenset, sed quia, si duplex obstet impedimentum, difficilius veniam concedit etiam super solo occulto (Eichstädter Pastoralinstruktion).

A will die B heirathen, mit der er im zweiten Grade blutsverwandt, aber auch im ersten Grade verschwägert ist, weil er mit deren Schwester die copula carnalis gepflogen hat. Vor die Datarie gehört bloß das öffentlich bekannte Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, vor die Pönitentiarie dagegen das geheime Hinderniß der außerehelichen Schwägerschaft und das öffentlich bekannte Hinderniß der Blutsverwandtschaft; nam cum in ea dispensatione, docet Sanchez, non contineantur nomina contrahentium, manet adhuc occultum crimen, ac utrumque impedimentum notum fit Pontifici, cum quo consultatione habita, dispensat Poenitentiaria, et perpendit, an dispensare expediat necne, concurrente eo duplici impedimento ac proinde nil contra Pontificis mentem impetratur. Idem credo sufficere (Pontifici sive Datariae proponere publicum, ut in foro externo dispenset, occultum autem Poenitentiariae, explicato quoque impedimento publico), etsi impedimentum occultum ejus sit generis, ut ex manifestatione infamia non sequatur, ut si esset votum castitatis. Sat est, publicum (impedimentum) Pontifici repraesentari, ut in eo dispenset, et postmodum utrumque S. Poenitentiariae. — Formular an die römische Pönitentiarie S. 401.

3) Beim impedimentnm consanguinitatis, affinitatis vel publicae honestatis (ex matrimonio rato sed non consummato) ist auf der Rückseite des Dispensgesuches ein dieses Verhältniß nachweisender Stammbaum (schema consanguinitatis vel affinitatis) beizufügen, worauf in dem Gesuche mit den Worten: „ut ex apposito a tergo schemate colligitur“ hingewiesen wird.

4) Wenn die Petenten in einer konfessionell gemischten Gegend wohnen, so soll in der Supplik erwähnt werden, daß beide Mitglieder der hl. katholischen Kirche sind, falls der Umstand der Religionsgleichheit nicht schon aus andern Thatsachen ersichtlich ist.

In stylo Curiae: Cupiunt oratores praefati, qui orthodoxae fidei cultores vere existunt et sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivunt vivereque et mori intendunt etc.

Gehört einer der Kontrahenten der akatholischen Konfession an, so muß dieser Umstand der Konfessionsverschiedenheit, wie schon bemerkt, ausdrücklich hervorgehoben werden, und zwar sub poena nullitatis dispensationis.

5) Bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, öffentlichen Ehebarkeit und geistlichen Verwandtschaft muß (selbst in Bittgesuchen in forma communi) die zwischen den Bittstellern stattgehabte Kopula, wenn sie offenkundig ist, bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense angegeben werden. Ja, die Angabe dieses Umstandes ist so wichtig, daß selbst die dem Dispensgesuche nachfolgende copula

publica, so lange dies Dispensmandat nicht exequirt ist, in einer neuen Eingabe nachträglich bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens angezeigt werden muß.

Die zwischen den Ehewerbern gepflogene Kopula muß darum angegeben werden, weil dadurch die Dispensation viel schwieriger ist und nur unter Auflage einer höheren Dispenstaxe, beziehungsweise größeren Buße gewährt wird.

Bei Bittgesuchen in forma pauperum müßte selbst in dem Falle eine neue Eingabe eingereicht werden, wenn die Petenten, welche die zwischen ihnen stattgefundene copula carnalis wahrheitsgetreu angegeben, vor der Dispensertheilung dieselbe wiederholt mit einander gepflogen haben.

Die nach der Dispensertheilung wiederholte Kopula vermag auf die Giltigkeit der Dispense selbst keinen Einfluß auszuüben.

Haben beide Oratoren die inzestuose Kopula in der Absicht, dadurch die Dispensertheilung zu erleichtern, gepflogen, so muß auch diese intentio malitiosa, wenn sie offenkundig ist, sub poena nullitatis angegeben werden; während jede andere Absicht, z. B. um die Einwilligung der Eltern zu erreichen, verschwiegen werden darf. Haben die Kontrahenten lügenhafterweise die Kopula angegeben, um desto sicherer die erwünschte Dispense zu erlangen, so ist natürlich die so erlangte Dispens, weil erschlichen, ungiltig; und dieselben haben sich unter ausdrücklicherer Erklärung ihrer lügenhaften Angaben aufs Neue an die Datarie zu wenden.

Bisher redeten wir immer nur von der öffentlich bekannten Kopula (copula publica) und der offenkundigen sträflichen Intention (intentio malitiosa publica); darum jetzt noch ein paar Worte in Betreff der geheimen Kopula und Intention (occulta copula et intentio).

In öffentlich bekannten Fällen, also bei Bittgesuchen an die Datarie wird wegen der geheimen Kopula oder wegen der geheimen sündhaften Intention ein besonderes Bittgesuch an die römische Pönitentiarie gerichtet, in welchem aber ausdrücklich angegeben werden muß, daß der Datarie schon ein Dispensgesuch unterbreitet worden sei, oder daß diese Behörde bereits von dem obwaltenden Hindernisse dispensirt habe. Das Gleiche gilt, wenn die Dispensbewerber in dem Gesuche an die Datarie die offenkundige Kopula gewissenhaft angegeben, aber die geheime sträfliche Absicht verschwiegen haben [1].

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß es nicht nothwendig ist, beizusetzen, wie oft die Petenten die inzestuose Kopula mit einander gesetzt haben.

---

[1] Knopp, E.-R. 471 ff. Bangen, II. S. 201 f. Schulte, E.-R. S. 370.

Scavini: Non oportet exprimere, quoties copula cum sponsa consanguinea habita fuerit.

Carriere: Dici solet simpliciter, quod orator oratricem cognovit, quia non major exsurgit difficultas ex commercio pluries quam ex semel habito.

6) In der Bittschrift muß gesagt werden, ob es sich um eine erst einzugehende (matrimonium contrahendum), oder um eine bereits (ungiltig) eingegangene Ehe (matrimonium contractum) handelt. In Fällen, wo nach bereits ungiltig eingegangener Ehe beim hl. Stuhle um Dispens nachgesucht wird, müssen nach der vortrefflichen Eichstädter Pastoralinstruktion außer der genauen Darlegung des obwaltenden Hindernisses folgende Umstände angegeben werden:

a) Utrum orator uterque vel alter tantummodo ante matrimonium contractum impedimentum noverit, an in ignorantia juris exstiterit?

Sehr schlichte Landleute z. B. können leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen oder jenen Umständen ein Impediment vorhanden sei.

b) Utrum orator uterque vel alter tantummode eo consilio nuptias celebraverit, ut facilius dispensationem obtineret, an non?

c) Nec praetereundum est, explicari, trinas fuisse institutas proclamationes, vel omissas cum aut sine dispensatione episcopi.

Carriere: Si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Oct. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae, neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis.

d) An matrimonium fuerit consummatum, nec ne?

e) Id quoque referendum erit, utrum, qui bona fide matrimonium contraxerunt, ab ejusdem usu abstinuerint, ubi primum impedimentum aliquod dirimens matrimonio suo obstare cognoverunt? [1].

7) Bei Dispensgesuchen in forma pauperum muß die kanonische Armuth beider Petenten bezeugt sein. Der gewöhnliche Ausdruck hiefür ist: Qui revera pauperes et miserabiles exsistunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt.

Der Geistliche verlange von den Bittstellern ein gemeinderäthliches Vermögens-, resp. Armuthszeugniß, dieses lege er dem b. Ordinariate vor, mit der Bitte, Hochdasselbe möge auf Grund dieses gemeinderäthlichen Zeugnisses die kanonische Armuth der Oratoren bezeugen und das Ehedispensgesuch mit

---

[1] Vgl. Knopp, S. 482. Kutschker, S. 198.

diesem Armuthszeugnisse versehen zur Erwirkung einer taxfreien Dispense an den apostolischen Stuhle gelangen lassen. — Sind die Petenten so arm, daß sie nicht einmal die Dispenstaxe in forma pauperum bezahlen können, so muß dieser Umstand in dem gemeinderäthlichen Armuthszeugnisse noch besonders hervorgehoben werden. In dem bischöflichen Armuthszeugnisse wird der Umstand gänzlicher Vermögenslosigkeit also ausgedrückt: Attestamur, oratores adeo pauperes et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant. — Muster eines Ordinariatszeugnisses über die kanonische Armuth der Petenten S. 392.

Sind die Petenten in forma pauperum dispensirt worden, so ist und bleibt die Dispens giltig, wiewohl dieselben sich fälschlich für arm ausgegeben haben.

Ferraris: Qui dispensationem obtinuit super impedimento consanguinitatis in forma pauperum, falso narrata paupertate, dicitur valide dispensatus et proles legitima.

Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 9. Sept. 1679.

III. Form.

1) Die Supplik muß stets in lateinischer Sprache verfaßt sein.

2) Die Bitte ist an den Papst selbst zu richten, wobei die Anrede gebraucht wird: Sanctissime Pater!

3) In dem Dispensgesuche sind Vor- und Zunamen der Bittsteller genau anzugeben. Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt nach Dr. Knopp die Nullität der Dispens; sind aber die Umstände derart, daß kein Zweifel über die Personen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt ist, obwalten kann, und auch kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß etwa mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller, wenn dieselben im Dispensgesuche namhaft gemacht wären, der Papst die Dispens nicht ertheilt haben würde — so ist dieselbe als giltig zu behandeln.[1]

4) Das Bittgesuch muß den Geburts- und Wohnort der beiden Petenten, wie auch die Pfarrei derselben erhalten.

5) Ja nicht zu vergessen ist die Angabe der Diözese, der die Bittsteller angehören. Der Irrthum in der Angabe der Diözese macht nach Dr. Knopp die Dispens ungiltig, weil das Dispensmandat in diesem Falle nicht exequirt werden kann, indem der Ordinarius der Bittsteller nicht dazu kommittirt, der Ordinarius der fremden Diözese aber irrthümlich damit beauftragt ist[2].

Gehören die Petenten verschiedenen Diözesen an, so müssen diese Diözesen ausdrücklich genannt werden, e. g. N. N. Dioeceseos Bam-

---

[1] S. 469. [2] S. 469.

bergensis e parochia N., et N. N. dioeceseos Rottenburgensis e parochia N. — jedoch nicht sub poena nullitatis dispensationis, weil in diesem Falle das Dispensmandat stets an den Ordinarius der Braut, durch welchen das Dispensgesuch vorgelegt wurde, gerichtet wird.

6) In der Supplik soll auch der (hohe) Stand der Oratoren angegeben werden; doch kann die Unterlassung dieser Angabe die Dispens nicht ungiltig machen.

Die Heilige Kongregation des Konzils hat unterm 9. Sept. 1679 eine Dispens für giltig erklärt, wiewohl die Bittsteller zur Erzielung einer geringeren Dispenstaxe ihre Adelseigenschaft verschwiegen hatten.

7) Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispensbewerber um Dispens nachsucht.

8) Beim impedimentum consanguinitatis vel affinitatis vel publicae honestatis ex matrimonio rato wird, wie schon bemerkt, ein Stammbaum (schema, arbor consanguinitatis etc.) beigefügt, mit dem Bemerken: Die Uebereinstimmung des vorstehenden Stammbaumes mit (Richtigkeit nach) den vorliegenden Kirchenbüchern (und Familienregistern) attestirt (beurkundet, bescheinigt) unter Beidrückung des Kirchensiegels — Kathol. Pfarramt. Pfarrer N.

9) Das Ganze sendet der Pfarrer der Braut mit einem Begleitungsberichte, der in deutscher Sprache verfaßt sein kann, an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zur Weiterbeförderung an den apostolischen Stuhl. In manchen Diözesen ist es Usus, daß der Pfarrer den Dispensfall nur an das b. Ordinariat berichtet, welches dann das eigentliche Dispensgesuch selbst fertigt und nach Rom sendet.

IV. Dispenstaxen.

Das Tridentinum verordnet: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur [1]. Die Dispensalien sollen also gratis d. h. unentgeltlich ertheilt werden. Diese kirchliche Reform jedoch, bemerkt Dr. Uhrig, fand in der römischen Kurie nicht vollkommen Eingang. Daher dort die Ehedispenstaxen noch jetzt in Uebung sind [2]. Die an die Datarie zu zahlenden Gebühren zerfallen in eine Taxe, welche zum Theil ad pias causas verwendet wird, zum Theil als Expeditions- (Kanzlei-) Gebühr gilt und zur Besoldung des Kanzleipersonals dient.

Die Ehedispenstaxe richtet sich nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittsteller. Zu diesem Ende werden die Petenten in drei Klassen eingetheilt.

---

[1] Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. [2] E.-R. S. 692.

In der ersten Klasse stehen die Petenten, welche dem hohen, reichen Adel angehören (personae nobiles, illustres). Diese werden in forma nobilium dispensirt und müssen eine sehr hohe Taxe entrichten. Zur zweiten Klasse gehören solche Bittsteller, welche zwar reich sind, aber nicht zum hohen Adel zählen, auch nicht die Kopula als Dispensgrund geltend machen. Diese personae honestae sine infamia erhalten Dispens in forma communi und müssen eine Taxe bezahlen, die zwar lange noch nicht so hoch ist, wie bei Dispensertheilungen in forma nobilium, aber doch noch hoch genug, um manche heirathslustige Personen von der beabsichtigten Verehelichung abzuschrecken.

In der dritten Klasse befinden sich die kanonisch armen Oratoren (personae pauperes et miserabiles). Diese erlangen Dispens in forma pauperum und haben eine kleine Taxe, und wenn sie ganz arm sind, gar nichts zu bezahlen (gratis ex officio, gratis omnino). In forma pauperum können, wie schon gesagt, auch die personae honestae Dispens erlangen, wenn sie die Kopula unter sich gepflogen haben, oder wenn die Kopula zu befürchten steht, oder wenn wirkliche Gefahr vorliegt, es möchte eine perversio eintreten [1]. — Wegen der niederen Taxe wünschen die meisten Eheweber in dieser Form dispensirt zu werden.

Taxverzeichniß.

I. In forma communi.

1. Im zweiten und dritten Grade ob causam superadultae aetatis 24 annorum et ultra ex parte mulieris, item propter inimicitias sedandas, pro confirmatione pacis, pro muliere indotata . . . . 92 fl. 30 kr.

2. Im zweiten und dritten Grade ob angustiam loci, ob sedandas lites . . . . 112 fl. 30 kr.

Bei den übrigen Hindernissen wird im Dispensmandate unter Rücksicht auf das Vermögen der Bittsteller die Taxe jedesmal besonders angesetzt.

II. In forma pauperum, ob copulam vel suspicionem.

1. Sede Apostolica plena.

a) Im ersten Grade der Affinität . . . . . 98 fl. — kr.
b) Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, berührend den ersten . 56 fl. 30 kr.
c) Im zweiten Grade einfach . . . . . . 50 fl. 30 kr.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten . . . . 36 fl. 12 kr.

2. Sede Apostolica vacante.

a) Im ersten Grade der Affinität. . . . . 32—49 fl.

[1] Schulte, E.-R. S. 387.

b) Im zweiten und ersten Grade	22—49 fl.
c) Im zweiten Grade, gleich	18—49 fl.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten	16—49 fl.

Bei ganz armen Bitlstellern, welche vorstehende Armentaxe weder ganz noch theilweise bezahlen können, werden nur die Kanzleigebühren, d. i. 9 fl. 9 kr. erhoben [1].

In Oesterreich werden die Ehedispenstaxen nach der im Jahre 1845 zwischen der Datarie und der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom abgeschlossenen Konvention bemessen.

Sequens tabella, lautet das Schreiben der kaiserlichen Gesandtschaft an die österreichischen Bischöfe vom 31. Oktober 1845, taxas indicat, quas sacrum Datariae tribunal generatim percipit super dispensationibus, quae per . . . procuratorem expediuntur, pro dioecesibus Austriacae ditionis ultra montes positis:

		Scut.	Ass.
1.	Ex primo gradu cum causa honesta	123.	90.
	Ex primo gradu cum causa infamante et paupertate	56.	—.
	Ex primo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	30.	75.
	Ex primo gradu cum causa infamante juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum . . .	23.	25.
	Ex primo gradu cum causa vel honesta vel inhonesta, juncta paupertati et miseriae, solvendo expensas ex officio	1.	50.
2.	Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta	101.	30.
	Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate.	23.	30.
	Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta et paupertate solvendo expensas exercitiorum (Kanzleigebühren)	14.	5.
	Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3.	80.
	Ex primo ac secundo gradibus cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
3.	Ex secundo gradu cum causa honesta . . .	73.	20.
	Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate	16.	30.
	Ex secundo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum . . .	13.	75.

[1] Uhrig, S. 694.

	Scut.	Ass.
Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate solvendo expensas exercitiorum . . .	3.	50.
Ex secundo gradu cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
4. Ex secundo ac tertio gradibus cum causa honesta	3.	5.
Ex secundo ac tertio gradibus cum causa infamante et paupertate	3.	5.
5. Ex cultus disparitate (Konfessionsverschiedenheit) .	3.	80.

Nota. Quoad dispensationes sine causa canonica (d. h. ohne Angabe eines bestimmten Grundes, wo es im Dispensbreve nur ganz allgemein heißt: ex certis rationabilibus causis animum moventibus) et pro nobilibus (unter denen nur die höchsten und begütertsten Adelspersonen verstanden sind) taxae singulis casibus variant arbitrio sacri tribunalis, juxta oratorum statum aliasque concomitantes circumstantias.

Zu diesem Tarif bemerkt Dr. Schulte: a) die Taxe gilt für Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. f.; b) für Postporto u. dgl. wird 3 Gulden berechnet; c) die Dispensen auf Grund der Fakultäten sind unentgeltlich, so daß in den weitaus meisten Fällen gar keine Taxe entfällt, es wird nur 1 Gulden für Expedition gerechnet; d) meist findet nur die dritte oder — was den Ordinarien überlassen ist — Minderung der zweiten statt[1].

In der Oberrheinischen Kirchenprovinz (in Württemberg, Baden, den beiden Hessen und in Nassau) haben die Staatsregierungen durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 verboten, Dispenstaxen an die römischen Behörden zu bezahlen. §. 22 der genannten Verordnung sagt: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein mögen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden." Der heilige Stuhl hat daher, schreibt Haringer, bei Dispensen an die Gläubigen jener Kirchenprovinz von den Dispenstaxen häufig ganz Umgang genommen, oder den Exekutor des Dispensmandates (den Bischof oder Generalvikar) bloß beauftragt, den Bittstellern ein mäßiges Almosen aufzulegen.

Ueber die Verwendung der an die römische Datarie zu entrichtenden Ehedispenstaxen schreibt Scavini: Compositiones et elargitiones hujusmodi ex praecepto Innocentii X. de die 8. Nov. 1644 non confunduntur cum aliis pecuniis thesauri cameralis, sed reservantur in Monte Pietatis, et inde non extrahuntur nisi de mandato Pontificis, ut in sola opera pia atque spirituales necessitates impendantur, quae quidem cum in dies crescant, ideo erogatio pe-

[1] Lb. S. 348. Anm. 12.

cuniae ad illis occurrendum fit causa satis justa, ut Ecclesia gratificatura dispenset (es wird nämlich larga eleemosyna in pia opera auch als Dispensgrund betrachtet). Quare solutione illa non emitur dispensatio, quod utique simoniacum esset. Neque aliquid in dispensantis utilitatem occasione dispensationis cedit, quod quidem Tridentinum prohibuit. Sed res ita se habet: eam tribuentes sanctum opus praestant; sane quid sanctius, quam ad Ecclesiae decus et incrementum concurrere? unde ratione illius boni operis, quod praestant, de Ecclesia bene merentur. In ipsa civili republica, qui in opera beneficientiae opus consumunt, nonne praedicantur ubique multisque praerogativis distinguuntur? Neque tamen conqueruntur cives, quia probe noscunt, eos non ideo extolli, quia divites, sed ideo, quia divitiis bene uti sciunt. De caetero, quod divites multis fruantur supra pauperes, non est de Ecclesiae acceptione, sed de rei natura. Adde simul, cum pecuniae retributione aliqua alia semper requiritur causa, etsi non ita urgens. Absit ergo, ut eos vel minime probare possimus, qui hac de re blaterando parum reverenter se exhibent erga Apostolicam Sedem. — Auch Dr. Schulte lehrt, daß für die Ertheilung der Dispens selbst keine Gebühr entrichtet werde, sondern dieselbe geschehe gemäß der Vorschrift des Trienter Konzils unentgeltlich. Weil indessen, fährt er fort, in der Dispens ein so großer Bruch des kirchlichen Rechtes liegt, wurde von jeher eine compositio dafür entrichtet, welche nicht dem Papste oder sonstigen Personen, sondern bestimmten piae causae in Rom, z. B. der Propaganda zugute kommt. Außerdem aber wird für die Ausfertigung eine Expeditionsgebühr abgefordert, welche unter das Personal der respektiven Expeditionsbehörde vertheilt wird [1]. Dr. Kutschker müßte mit Stapf und dessen Herausgebern es bedauern, wenn die Taxen für Ehedispensen ganz abgeschafft oder gar zu sehr verringert würden. Könnte auch in anderer Weise, etwa durch eine aus jeder Diözese zu leistende Aversionalsumme der Ausfall für den römischen Schatz gedeckt werden, so wäre eine solche Anordnung doch sehr zu bedauern, weil dadurch die Ehedispensgesuche, die ohnedies schon über die Gebühr angewachsen sind, gar zu sehr vermehrt würden [2].

V. Formulare [3].

1. Ehedispensgesuch in forma nobilium.

Beatissime (Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius oratorum Francisci, comitis de N. N. laici, et Clarae N. N.

---

[1] E.-R. S. 385. [2] Stapf, S. 353 f. Kutschker, E.-R. V. S. 287.

[3] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig u. A.

dioecesis Augustanae; quod cum oratores ex honestis familiis de Ecclesia optime meritorum stemmate existant et matrimonialiter ex certis quibusdam causis invicem copulari cupiant, quod revera pro bono publico valde expediret, sed quia tertio et secundo a communi stipite provenientibus gradibus invicem conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitati Vestrae oratores praefati quatenus cum eisdem, quod impedimento secundi et tertii consanguinitatis gradus hujusmodi non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere illudque in facie Ecclesiae solennizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero secundi et tertii gradus non obstare declarare prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando dignemini de speciali gratia. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Herbipoli, die 30. Julii 1854.

submississimus

N. N., parochus.

Zu diesem Dispensgesuche fertigt der Pfarrer einen Begleitungsbericht an das b. Ordinariat, welcher so lauten kann:

N., den 30. Juli 1854.

Hochwürdigstes Bischöfliches
Ordinariat!

Unterthänig gehorsamster Bericht des (Bischöfl.) Pfarramtes N., Ehedispense betreffend.

Der Graf Franz Fugger-Kirchberg und Weissenhorn, ehelicher Sohn des Grafen Heinrich Fugger-Kirchberg und Weissenhorn und dessen Gemahlin Anna, einer geborenen Gräfin von Schönborn, und Charlotte von Waldenfels, eheliche Tochter des N. N. und der N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben sich gegenseitig das Versprechen zur Ehe gegeben, das sie aus gewissen sehr triftigen Gründen sehnlichst erfüllt sehen möchten. Da sie aber nach beiliegendem Stammbaume im dritten Grade, berührend den zweiten, blutsverwandt sind, so steht ihnen ein nur vom apostolischen Stuhle lösbares trennendes Ehehinderniß entgegen. Dieselben haben den Unterzeichneten um die Bewirkung der kirchlichen Dispense ersucht und in anliegender Urkunde für die Zahlung der Dispenstaxe Sicherheit gestellt; und da die

Bittsteller sich immer als gute und fromme Pfarrkinder und ihre hohen Familien beide von jeher gegen die Kirche und Armen der Pfarrei stets als sehr mildthätig und freigebig erwiesen, so steht der Unterzeichnete nicht an, ihr Gesuch nebst nothwendigen Beilagen (Taufscheine, Stammbaum) mit ehrfurchtsvollster Begutachtung und der unterthänigsten Bitte zum Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate hiemit hinaufzusenden, Höchstdasselbe wolle das Gesuch unter Begleitung eines Bischöflichen Ordinariatszeugnisses zur Erwirkung der Dispense über beregtes Hinderniß gnädigst an Seine Päpstliche Heiligkeit weiter befördern.

In tiefster Ehrfurcht
Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates
unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

2. Dispensgesuche in forma communi.

a) Dispensgesuch in matrimonio contrahendo.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum oratorum Petri Boschis, dioecesis Artensis, et Catharinae Rhodes, dioecesis Taurinensis, ex oppido N. (qui orthodoxae fidei cultores existunt et in sancta Romana Ecclesia vivunt in eademque vivere ac mori intendunt), quod cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, dictus orator cum dicta dote minus competente oratricem in uxorem ducere intendat. Sed quia (juxta schema reverenter advolutum) secundo gradu aequali a communi stipite proveniente conjuncti sunt, desiderium suum ex hac parte adimplere non possunt. Ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 18. Jan. 18..

humillimus obedientissimus famulus
N. N., parochus.

b) In matrimonio contracto.

Sanctissime Pater!

Joannes N., homo plebejus dioecesis Herbipolensis, vesana libidine victus, impraegnavit duas sorores, et ignarus impedimenti,

de quo nihil umquam audivit, cum una illarum, Maria nomine, optima fide post factas consuetas denunciationes in facie Ecclesiae contraxit matrimonium. Cum autem ex communi rumore post editos ab utraque foetus factum sit notorium, de matrimonii nullitate admoniti separati quidem fuerunt, tamen saepius convenientes plures interea proles ingenuerunt. Cumque sperari non possit, eos continenter victuros esse, simulque concurrat periculum perversionis a fide inter haereticos, in quorum terris ob timorem gravis poenae temporalis profugi de facto morantur, ideo facti vere poenitentes et contriti simulque prompti ad conferendum se in regionem longinquam, ubi nulla haberi poterit ejusdem facti notitia, Sanctitati Vestrae in visceribus Jesu Christi humillime supplicant pro benigna dispensatione manendi in matrimonio bona fide contracto cum prolium legitimatione etc.

Quam gratiam Deus etc.

Im vorliegenden Falle hat die Poenitentiaria pro utroque foro Dispens ertheilt[1].

3. Dispensgesuche in forma pauperum.

a. Beatissime Pater!

Exponitur Sanctitati Vestrae humiliter pro parte oratorum (ponuntur nomina eorum, dioecesis, civitas, parochia), quod dicti oratores, orthodoxae fidei cultores, vere pauperes ac miserabiles et labore suo et industria tantum viventes, conscii, se in secundo consanguinitatis gradu a communi stipite proveniente conjunctos esse, se invicem, non quidem data opera, ut crimine admisso Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliorem redderent, sed solum vesana libidine victi carnaliter cognoverint prolemque susceperint. Cum autem, Sanctissime Pater, nisi matrimonium inter dictos oratores contrahatur, dicta mulier diffamata innuptaque et proles illegitima remaneret, graviaque inde scandala orirentur: cupiunt supradicti oratores matrimonialiter copulari. Sed quia obstante impedimento ejusmodi desiderium suum in hac parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione, ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare.

---

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 213.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 12. Julii 18 . . submississimus

N. N., parochus.

Das Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat kann so lauten:

Hochwürdigstes Bischöfliches

Ordinariat!

N. N. und N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben unter sich ein Eheverlöbniß eingegangen, sind aber im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt. Da sie nun ihr Vorhaben ohne erhaltene gnädigste Dispens von dem apostolischen Stuhle nicht ausführen können, so übersende ich die hiezu nothwendigen Requisite (Taufscheine, Stammbaum und Armuthszeugniß) mit der unterthänigsten Bitte, das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat wolle das Gesuch, mit einem gnädigsten Armuthszeugnisse versehen, zur Erwirkung einer (ganz) taxfreien Dispense über beregtes Ehehinderniß an den heiligen Stuhl gelangen lassen.

In tiefster Ehrfurcht (Verehrung)

Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates

N., den 16. Juni 18 . . unterthänig gehorsamster

N. N., Pfarrer.

Das Armuthszeugniß an den heiligen Stuhl, welches die bischöflichen Ordinariate in Bayern auf Grund des vom Pfarramte vorgelegten amtlichen Zeugnisses fertigen, lautet gewöhnlich, wie folgt:

Nos etc. universis et singulis praesentes visuris, lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur, N. N. et N. N. dioecesis nostrae (vel alias dioecesis Passaviensis, in hac vero dioecesi Augustana a N. tempore habitantes; vel N. N., nostrae dioecesis Augustanae, et N. N., dioecesis Ratisbonensis, in hac tamen dioecesi ex duobus annis habitantem), qui super secundo consanguinitatis (vel affinitatis) gradu dispensari cupiunt, cum causa in libello eorum supplici expressa tam pauperes et miserabiles esse, ut ex proprio tantum labore et industria vivant, idque nobis constare ex depositione fide dignorum testium, jussu nostro servata forma instructionis almae urbis examinatorum ambosque orthodoxae fidei cultores esse; in quorum fidem etc.

Ein anderes Formular wäre folgendes:

Per praesentes fidem facimus et testamur, Petrum N. et Luciam hujus dioecesis esse pauperes et miserabiles, adeo ut ex labore

et industria eorum victum sibi ipsis parare cogantur, prout ex fide parochi et depositione testium familiarium, vicinorum fide dignorum nobis constare fecerunt; in cujus rei testimonium praesentes dedimus subscriptas et sigillo munitas. Datum etc.

Manche Bischöfe stellen kein besonderes Zeugniß aus, sondern bezeugen die kanonische Armuth der Petenten entweder in dem Begleitschreiben zu dem pfarramtlichen Dispensgesuche, oder aber in dem von ihnen auf Grund des pfarramtlichen Gesuches selbst gefertigten Dispensgesuche (in ipso supplici libello).

b. Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. et Annam N., dioecesanos Trevericos et parochianos meos, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes, sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (sive: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat), et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iis, qui vere pauperes sunt ac miserabiles et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Dillingae, die 30. Julii 1854.

submississimus servus

N. N., parochus.

c. Beatissime (sive: Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, quod Joannes N., annum trigesimum agens, et Anna N., annos viginti quinque nata, dioecesis Monasteriensis et parochiani mei, orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonialiter conjungi. At vero cum secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint juncti, uti ex apposito a tergo schemate colligitur: hoc desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest. Causae autem sunt sequentes:

1) Oratores, non quidem sub spe facilitandi dispensationem, adeo familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Unde merito timendum, quod oratrix, nisi matrimonium inter eos contrahatur, graviter diffamata et innupta remaneat.

2) Oratrix praeterea dotem habet minus competentem, siquidem cum fratre et aliis duabus sororibus parvum possideat praedium aere alieno nimis obrutum, ut vix sortem 100 thalerorum ex eo percipere possit. Orator autem praedium satis amplum possidet eamque cum dote illa minus competenti ducere intendit.

3) Oratrix cum sit superadulta, virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenit.

Unde per me humillime supplicant, ut Sanctitas Vestra etc., ut supra.

Dazu bemerkt Dr. Bangen:

Cum ex causarum saltem moventium veritate omnia pendeant, in hac Monasteriensi dioecesi laudabilis introductus est usus, ut jam simul cum precibus transmitti debeat formalis attestatio a parocho et duobus saltem testibus fide dignis subsignata ac sigillo munita, qua medio juramento datur fides non modo de schemate exhibito, sed etiam imprimis de causis adductis. Tenor autem ejusdem attestationis hic est: Ego N. N., parochus loci N., dioecesis Monasteriensis, medio juramento fidem facio et attestor, schema consanguinitatis (vel affinitatis) ab oratoribus N. N. et N. N., parochianis meis, adductum et supplicae adjunctum revera ita se habere, causas allegatas pro dispensatione impetranda veras esse, nec non oratores esse orthodoxae fidei cultores et adeo pauperes et miserabiles, quod ex labore et industria sua tantum vivunt, prout mihi notum est aliorumque fide dignorum, qui simul subscripserunt, testimonio mihi constare fecerunt. In cujus rei fidem etc.

N., die etc. anno etc.

N. N., parochus.

(L. S.) N. N. } testes.
N. N. }

Hoc vero testimonium in eodem folio immediate post dictum schema subnectitur. — Juxta hodiernam praxin parochus et testes non quidem pro hoc testimonio formale praestant juramentum, sed juramenti loco solennem emittunt assertionem [1].

---

[1] Instr. pract. II. p. 208.

d. Formular eines Begleitschreibens an das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat).

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!
(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N., dioecesani Treverici et parochiani mei, in secundo consanguinitatis gradus lineae transversae aequalis conjuncti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Reverendissimo Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Reverendissimus Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia
Reverendissimo Ordinariatui
(Reverendissimo Vicariatui Generali)

Bambergae, die 30 Julii 1854. submississimus
N. N., parochus.

e. In manchen Diözesen wird, wie schon gesagt, das pfarramtliche Ehedispensgesuch nicht an den heiligen Vater, sondern an das bischöfliche Ordinariat gerichtet, mit der Bitte, die Dispens in Rom zu erwirken.

Das pfarramtliche Bittgesuch kann in folgender Form abgefaßt werden:

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!
(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N. matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali), ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder: plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum (vel affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder: sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia
Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

Dillingae, die 29. Julii 1854. submississimus servus
N. N., parochus.

Wenn das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat) nach angestellter Prüfung Alles richtig befunden hat, so fertigt es ein eigenes Gesuch an Se. Päpstliche Heiligkeit aus, welches also lauten kann:

Sanctissime Pater!

Exponitur humillime Sanctitati Vestrae, quod Georgius N. de N. et Anna N. de N., ambo dioecesani Treverici, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis conjuncti (ut ex apposito a tergo schemate colligitur), matrimonium inire desiderant. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra gratiam dispensationis impedimento praedicto in forma pauperum clementissime iis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum (affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

Augustae Treverorum, die 31. Julii 1854.

humillimus obedientissimus famulus

N. N., vicarius generalis.

§. 32.

Inhalt und Form der an die römische Pönitentiarie zu richtenden Dispensgesuche.

An die römische Pönitentiarie (Sacra Poenitentiaria Apostolica) gehen die Dispensgesuche in geheimen trennenden Ehehindernissen, in welchen überhaupt an den apostolischen Stuhl rekurrirt werden muß.

Eine Ausnahme macht nur die geheime Blutsverwandtschaft im ersten Grade, berührend den zweiten, bei einem matrimonium contrahendum, welche, wie bereits bemerkt, vor die Datarie gehört.

Geheim (occultum) ist ein Ehehinderniß, wenn es weder gerichtlich noch außergerichtlich bekannt ist, oder wenn außer den Dispenssuchern höchstens fünf Personen davon wissen, und zwar nur solche, von denen man mit Recht annehmen kann, daß sie es nicht weiter bekannt machen. Im entgegengesetzten Falle ist das Hinderniß öffentlich, d. h. öffentlich bekannt (impedimentum publicum) [1].

---

[1] Stapf, P.-U. S. 327.

Wenn das Ehehinderniß nur den Dispenswerbern und dem Beichtvater bekannt ist, so nennt man es ein impedimentum omnino occultum.

Bei den zur römischen Pönitentiarie sich eignenden Dispensgesuchen müssen wieder drei Punkte berücksichtigt werden, nämlich: a) die Dispensationsgründe, b) die wesentlichen Umstände, und c) die Form des Gesuches.

I. Dispensgründe.

In den Ehedispensgesuchen an die römische Pönitentiarie können alle jene Dispensgründe geltend gemacht werden, welche wir §. 30 aufgezählt haben, natürlich mit Ausnahme des allgemeinen Grundes: „Ex certis rationabilibus causis.“

II. Wesentliche Umstände.

1) In dem Bittgesuche muß bemerkt werden, daß das obwaltende Ehehinderniß wirklich geheim ist.

2) Das Ehehinderniß, von welchem dispensirt werden soll, muß genau nach seiner Spezies angegeben werden. Es gilt hier alles das S. 372 ff. Gesagte.

Wenn die Petenten in ungleichen Graden miteinander blutsverwandt oder verschwägert sind, so genügt zur Giltigkeit und Erlaubtheit der Dispens und Ehe die Angabe des entfernteren Grades. Sind dieselben z. B. im zweiten und dritten Grade zu einander blutsverwandt, so wird nur der dritte angegeben. Nur wenn der entferntere vierte, dritte oder zweite Grad mit dem ersten gemischt ist, müssen beide Grade ausdrücklich erwähnt werden.

3) Es müssen in demselben Gesuche alle Ehehindernisse dargelegt werden. Siehe S. 379 f.

Ist das eine Hinderniß öffentlich bekannt, das andere aber geheim im Sinne des Kirchenrechtes, so müssen zwei besondere Dispensgesuche eingereicht werden, nämlich eines an die Datarie pro foro externo und ein anderes an die Pönitentiarie pro foro interno. Aber in der Supplik an letztere Dispensbehörde muß neben dem geheimen Ehehindernisse auch noch das öffentlich bekannte genannt werden, während in dem Gesuche an die Datarie nur das öffentliche und nicht auch das geheime angegeben wird.

4) Bei dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit (aus nichtkonsummirter Ehe) wird, wenn es nothwendig ist, auch ein Stammbaum (natürlich cum nominibus fictis) beigefügt.

5) Wenn ein Theil sich zu einer akatholischen Religion bekennt, so muß auch dieser Umstand hervorgehoben werden. Siehe S. 380.

6) In dem Gesuche muß bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense

die zwischen den Petenten stattgefundene geheime Kopula angegeben werden. Haben beide Ehewerber den blutschänderischen Konkubitus in der Absicht, dadurch die Dispensgewährung zu erleichtern, ausgeübt, so muß natürlich auch dieser die Dispensertheilung sehr erschwerende Umstand bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens ausgedrückt werden. Haben sie erst nach Einreichung des Dispensgesuches, aber noch vor der Dispensertheilung zum ersten Male die copula carnalis mit einander gepflogen, so bedürfen sie einer neuen Dispense. Ebenso bedürfen die Petenten auch in dem Falle einer neuen Dispense, wo sie zwar die zwischen ihnen stattgehabte Kopula in der Supplik gewissenhaft angegeben, aber noch ante dispensationis executionem einander zu wiederholten Malen carnaliter erkannt haben. Doch ist dieser Fall gewöhnlich in dem Dispensmandate durch folgende Klausel vorhergesehen: Ab incestus usque ad praesentium executionem forsitan iterati reatibus auctoritate apostolica absolvendi. Würde die Wiederholung der Kopula erst post dispensationis executionem vorkommen, so wäre die erste Dispens giltig; denn ist das Impediment durch Dispens beseitigt, so kann von einer inzestuosen Kopula keine Rede mehr sein.

Gerade umgekehrt verhält es sich beim Ehehindernisse der außerehelichen Schwägerschaft, d. h. in dem Falle, wo der Petent mit den Blutsverwandten der Petentin copula carnalis gepflogen hat. Die Wiederholung des Beischlafs mit derselben Person vor der wirklichen Dispensertheilung hat auf die Dispens selbst gar keinen Einfluß, weil dadurch das Hinderniß der Schwägerschaft nicht verdoppelt oder vervielfacht wird. Ist aber die Dispense wirklich ertheilt, und wiederholt er jetzt mit derselben Person (cum consanguinea sponsae) die copula carnalis, so ist eine neue Dispense nothwendig, weil dadurch zwischen dem Konkumbenten und seiner Braut aufs Neue das impedimentum affinitatis illegitimae eingetreten ist.

Wie oft die Kopula zwischen den Petenten oder zwischen einem Petenten und der blutsverwandten Person des andern Theils stattgefunden hat, muß im Gesuche nicht angegeben werden [1]. Vergl. S. 381.

7) Die Eingabe muß endlich enthalten, ob die Ehe, welcher fragliches Hinderniß entgegensteht, erst abgeschlossen werden will (matrimonium contrahendum), oder aber bereits abgeschlossen worden ist (matrimonium contractum). Siehe S. 382 ff.

III. Form.

1) Das Bittgesuch muß immer in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

2) Dasselbe wird nicht unmittelbar an den heiligen Vater, sondern

---

[1] Knopp, S. 471 ff. Bangen, S. 204.

stets an die Person des Großpönitentiars (Poenitentiarius major) gerichtet mit der Anrede: Eminentissime et Reverendissime Domine!

3) Die Namen der Bittsteller, wie auch die Pfarrei und Diözese, worin dieselben wohnen, dürfen nicht genannt werden; dafür werden fingirte Namen, z. B. Titius, Kaja oder N. N., gebraucht. Sollte aber die Pönitentiarie pro utroque foro dispensiren, so müßten auch die Namen &c. genannt werden.

4) Die Bitte wird im Namen beider Kontrahenten gestellt, wenn das geheime Hinderniß beiden bekannt ist; hingegen nur im Namen eines Theils, wenn dasselbe nur einem Theile bekannt ist.

5) Das Ganze sendet der Pfarrer mit einem Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat zur Weiterbeförderung hinauf. — Derselbe kann aber auch, wie in den für die Datarie geeigneten Fällen, das Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat richten, mit der Bitte, Hochdasselbe möge das eigentliche Gesuch selbst ausfertigen und an den Großpönitentiar gelangen lassen.

IV. Formulare[1].

1. Dispensgesuch bei dem impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio.

Adresse: Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino S. R. E. Cardinali Majori Poenitentiario Romam.
Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia, uxor Titii, praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere et in eo postmodum licite et libere remanere valeant prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae

---

[1] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig u. A.

humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Eminentiae Vestrae

N., 15. Julii 18 . . submississimus

N. N., parochus.

2. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat oder Generalvikariat.

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!
(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Titius et Caja, dioecesani Treverici et parochiani mei, impedimento criminis irretiti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

N., 15. Julii 18 . . submississimus

N. N., parochus.

3. Formular bei Verschweigung der inzestuosen Kopula in der Eingabe an die Datarie.

Eminentissime Princeps!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae, quod Titius et Caja, orthodoxae fidei cultores et dioecesis Monasteriensis, matrimonium invicem contrahere cupiunt. At vero cum secundo affinitatis gradu lineae transversae aequalis se attingant, hoc desiderium absque Sanctae Sedis dispensatione adimplere non possunt. Unde cum adsit periculum perversionis a fide, nec non oratrix sit superadulta locusque angustus, dispensationem super dicto impedimento in Dataria Apostolica obtinuerunt, sed reticita est copula incestuosa inter oratores, non quidem sub spe facilitandi dispensationem, sed impellente libidine habita. Unde oratores, qui vere sunt pauperes ac miserabiles et de manuum suarum labore ac industria tantum vivunt, per me humillime supplicant, ut Eminentia Vestra praefatas

dispensationis litteras ob copulam reticitam nullas revalidare dignetur ad effectum, ut dicti oratores licite ac valide matrimonium contrahere in eoque permanere valeant.

Pro qua gratia etc.

Eminentiae Vestrae
humillimus obedientissimus famulus
N. N., parochus.

4. Dispensgesuch für den ersten Grad der außerehelichen Schwägerschaft.

Eminentissime Princeps!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae, quod Titius, orthodoxae fidei cultor et dioecesis Monasteriensis, in matrimonium ducere intendit Cajam cum eaque bona fide sponsalia iniit. At vero postea confessus mihi aperuit, se defunctam Cajae sororem carnaliter cognovisse. Cum autem absque scandalo et damno a sponsalibus resilire nequeat, orator, qui vere pauper est et miserabilis ac de manuum suarum labore et industria tantum vivit, per me humillime supplicat, ut cum ipso super dicto occulto impedimento benigne dispensetur ad effectum etc. (ut supra).

Eminentiae Vestrae
submississimus
N. N., confessarius in parochia N.

5. Formular für den ersten Grad der ungesetzlichen Affinität in dem Falle, wo die Petenten zugleich wegen Blutsverwandtschaft im zweiten gleichen Grade der Seitenlinie sich an die Datarie wenden müssen.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Jacobus et Bertha, consanguinei in secundo gradu, vesana libidine victi, rem secum habuerunt. Nunc vero Bertha, a Joanne, fratre Jacobi, in matrimonium requisita, ei nubere cupit:

1) quia aetate jam est provecta, nempe triginta annos nata;

2) quia sufficientem non habet dotem, ut alium virum sibi convenientem sperare valeat;

3) quia ex hac unione rixae familiarum probabiliter cessabunt. Ambo supplicant Sanctissimo Domino Nostro in Dataria, ut dignetur cum illis super dicto consanguinitatis impedimento dispensare. Eminentiae autem Vestrae humiliter supplicat oratrix, ut, non obstante dicto affinitatis ex copula illicita provenientis impedimento, dispensatione super consanguinitate prius obtenta, cum eodem

Joanne licite ac valide matrimonium contrahere atque in eo contracto manere valeat.

Pro qua gratia etc.

6. Formular eines Dispensgesuches für den ersten Grad der illegitimen Schwägerschaft — nach eingegangener Ehe.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

N. N., ignarus (vel conscius) impedimenti, contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem (matrem) jam antea carnaliter cognoverat; sed cum impedimentum sit occultum, ideoque cum nequeat sine scandalo separari, supplicat Eminentiam Vestram pro absolutione et dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Eminentiae Vestrae
humillimus indignissimusque servus
N. N., confessarius.

Responsum dignetur mittere Elvacum ad Reverendum (hic exprimitur nomen et cognomen) Confessarium approbatum.

Foris vero in superscriptione: Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Domino Colendissimo Domino Cardinali Poenitentiario Majori Romam.

7. Formular für den ersten Grad der außerehelichen Affinität.

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!
(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Titius, postquam carnaliter cognovit Cajam, bona fide sponsalia iniit cum Livia, Cajae sorore, ignarus impedimenti affinitatis. Cum vero impedimentum sit occultum, sponsalia autem publica, et nisi ad effectum deducantur, scandala exinde verosimiliter sint oritura, hinc cupit orator ad vitanda scandala et pro quiete conscientiae suae secum dispensari. Quare Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali) humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia
Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

Dillingae, 29. Julii 1854. submississimus
N. N., parochus.

8. Ein anderes Formular für den ersten Grad der ungesetzlichen Schwägerschaft.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Eminentiae Vestrae, quod Titius, postquam Cajam carnaliter cognovit, ignarus impedimenti, bona fide (oder wenn Titius darum wußte, conscius impedimenti) tractatum habuit de contrahendo matrimonio cum Livia, sorore Cajae. Cum autem impedimentum sit occultum, tractatus vero publicus, et nisi ad effectum deducatur, scandala exinde verosimiliter exoritura sint, cupit orator ad vitanda scandala et pro conscientiae suae quiete de praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum dispensari. Quare Eminentiae Vestrae humiliter supplicat, ut super his de opportuno remedio auctoritate Apostolica providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Eminentiae Vestrae

Augustae Vindelicorum, 30. Julii 1854.

submississimus

N. N., vicarius generalis.

§. 33.

Inhalt und Form der zur bischöflichen Kurie sich eignenden Dispensgesuche.

Bei Ausfertigung von Dispensgesuchen an die bischöfliche Kurie hat der Geistliche gleichfalls auf die schon genannten drei Punkte sein Augenmerk zu richten, nämlich: a) auf die Dispensgründe, b) auf bestimmte Umstände, welche im Gesuche nicht fehlen sollen, und c) auf die Form der Eingabe.

I. Dispensationsgründe.

Der Ordinarius dispensirt in den seiner Jurisdiktion überlassenen Ehehindernissen — den geheimen und öffentlich bekannten — aus denselben Gründen, aus welchen die römische Pönitentiarie oder die Datarie in forma communi zu dispensiren pflegt. Es sind dies die §. 31 genannten causae dispensandi.

Es reicht hier der eine oder andere kanonische Grund zur Erlangung der Dispense hin. Treffen mehrere wirkliche Gründe zusammen, so wird dieselbe nur um so leichter ertheilt.

II. Wesentliche Umstände.

In den Ehedispensgesuchen an die bischöfliche Kurie müssen die nämlichen Umstände treu und vollständig angegeben werden, wie in den Gesuchen an die römischen Dispensbehörden, d. h. an die Datarie und Pönitentiarie.

Ist das Ehehinderniß, worin Dispens verlangt wird, öffentlich bekannt, so gilt das §. 31 Gesagte; ist es aber geheim im kirchenrechtlichen Sinne, so findet das §. 32 Aufgeführte seine Anwendung.

III. Form.

1) Die Eingabe wird in manchen Diözesen in lateinischer, in manchen in deutscher Sprache verfaßt; in einigen hat der Geistliche die Wahl zwischen deutschem und lateinischem Idiom. Jeder Geistliche richte sich genau nach dem, was in seiner Diözese Usus oder Vorschrift ist.

2) Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so wird nur an Einen Bischof, in der Regel an den der Braut das Dispensgesuch gerichtet. Hat dieser Dispens ertheilt, so ist das Ehehinderniß seiner untheilbaren Natur wegen vollständig gehoben; darum ist es nicht nothwendig, den andern Bischof (den des Bräutigams) auch noch um Dispensation anzugehen [1].

3) Die Anrede ist: „Reverendissime Ordinariatus!" oder: „Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!" oder: „Reverendissime Vicariatus Generalis!" oder: „Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!" oder: „Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!" oder: „Hochwürdigstes Generalvikariat!" oder: „Hochwürdigster (Herr) Bischof!"

4) In öffentlich bekannten Fällen muß der Geburts- und Wohnort, wie auch die Pfarrei und Diözese der beiden Dispenswerber angegeben werden, in geheimen Fällen dagegen werden die Petenten nur mit fingirten Namen, z. B. Titius und Kaja u. dgl., ohne Angabe anderer Verhältnisse bezeichnet. Vergl. SS. 383 und 399.

5) In öffentlich bekannten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsfällen muß stets ein Stammbaum beigelegt werden, in geheimen Fällen nur dann, wenn es nothwendig ist, z. B. bei schwierigen Verwandtschaftsverhältnissen.

6) Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispenswerber die Dispense nachsucht.

7) Wo Dispenstaxen üblich sind, werden dieselben gewöhnlich dem Bittgesuche beigelegt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 380 f.

In den meisten Diözesen wird eine mäßige Taxe erhoben, weil es den Bischöfen nicht möglich wäre, aus ihren oder ihnen hiefür angewiesenen besondern Einkünften die Kanzlei u. s. f. zu unterhalten. In der Prager Erzdiözese beträgt die bischöfliche Dispenstaxe für das impedimentum mixtae religionis zehn Kreuzer, jede andere Ehedispense nur einen Gulden [1]. In der Diözese Rottenburg wird für kirchliche Ehedispensen keine Taxe erhoben.

IV. Formulare [2].

A. In offenkundigen Fällen.

1. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo DD. Episcopo pro parte devotorum oratorum Francisci N. et Annae N. dioecesis Herbipolensis de parochia N. (vel filiali N. ad parochiam N. pertinente, vel quorum orator est parochiae D., oratrix vero R. vel dioecesis Bambergensis), quod cum dicta oratrix 24. annum suae aetatis excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenerit, hinc oratores praefati cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed quia tertio gradu consanguinitatis a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, prout constat ex adjuncto schemate rite formato, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis. Quare Reverendissimo Ordinario humiliter supplicant oratores praedicti (qui revera pauperes existunt), quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento hujusmodi non obstante matrimonium servata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere illudque in facie Ecclesiae solennizare et postmodum in eo libere ac licite remanere valeant.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimae Clementiae Vestrae

N., die 17. Septembris 1871.

submississimus

capellanus N. N. parochus ibidem.

---

[1] Schulte, Lb. S. 348.

[2] Aus Kutschker, Knopp, Bangen, Haringer, Uhrig, Stapf u. A.

2. Dispensgesuch für den dritten Grad der Schwägerschaft.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et solutae N. N. in parochia mea habitantium, quod, cum oratrix, vigesimum quartum aetatis suae annum excedens, virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiant. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie Ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

Elvaci, die 2. Julii 18 . . obsequiosissimus servus

N. N., parochus.

3. Dispensgesuch für den vierten Grad der Konsanguinität.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Exponitur humiliter, quod oratores N. N., natus die ... anno ..., et N. N., nata die . . . anno . . ., parochiani mei et orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonium contrahere. At vero cum quarto consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint conjuncti, ut ex apposito schemate patet, hoc desiderium absque dispensatione adimplere non possunt. Causae autem dispensandi sunt sequentes:

1) Oratrix est superadulta, uti ex dictis patet, nec hactenus virum, cui nubere posset, invenit;

2) dotem fere nullam habet, cum nihil possideat ac in domo alieno famuletur;

3) aliquam patitur diffamationem, licet ipsa sit pia atque religiosa, cum nimirum pater ejus notorie se ipse interfecerit.

Quibus ex causis oratores, qui vere sunt pauperes et de labore manuum suarum et industria tantum vivunt, per me humiliter supplicant, ut dispensationis gratia ipsis concedatur.

Pro qua gratia etc. (ut supra).

4. Formular für den vierten Grad der Konsanguinität, wenn Schwängerung vorausgegangen ist.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Reverendissimo Ordinario expono humiliter pro oratoribus N. N. et N. N., dioecesis N., quod, ipsis scientibus, quarto consanguinitatis gradu se esse conjunctos, ut ex apposito schemate colligitur, orator praedictus, non quo facilius dispensationis gratiam ad matrimonium ineundum impetraret, sed solum vesana libidine victus, oratricem impraegnaverit. Cum autem, nisi matrimonium inter oratores contrahatur, oratrix, quae jam vigesimum quartum aetatis annum complevit, diffamata et innupta, proles autem suscepta illegitima maneret, graviaque inde scandala verosimiliter timenda sint, Reverendissimo Domino Episcopo humillime supplicant pro praedicti impedimenti gratiosa dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

submississimus

N., die . . . 18 . . N. N., parochus.

5. Deutsches Formular für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Franz Wolf und Margaretha Weiz, beide aus meiner Pfarrei und katholischer Religion, sind entschlossen, einander zu ehelichen. Da ihnen aber das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten Grade der gleichen Seitenlinie im Wege steht, wie aus dem unterthänig beigefügten Entwurfe erhellt, so soll ich das Hochwürdigste Generalvikariat um die benöthigte Dispense gehorsamst bitten.

Die Gründe, aus welchen das genannte Brautpaar die gnädigste Gewährung seiner demüthigsten Bitte hofft, sind:

1) Die Braut ist schon 26 Jahre alt.

2) Der Ort, wo dieselbe wohnt, ist so beengt, daß zu vermuthen ist, sie werde einen Andern, der mit ihr nicht verwandt ist, nicht leicht zur Ehe erhalten können.

Indem ich diese Gründe und das dadurch motivirte Dispensgesuch dem Hochwürdigsten Generalvikariate zur gnädigsten Entschließung vorzulegen mir erlaube, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats

unterthänig gehorsamster

N., den 18. Juli 18 . . N. N., Pfarrer.

6. Formular eines Protokolls bei Ehedispensgesuchen der Katholiken in der Diözese Rottenburg.

Verhandelt den 9. Mai 1831, im Pfarrhause zu N. durch den Pfarrer (Pfarrverweser) N.

Protokolls=Aufnahme,

betreffend das Bittgesuch des N. N. von N. und der N. N. von N. um Dispens im . . . ten Grade der Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft) zum Behuf ihrer Verehelichung.

Vor dem Pfarramte erschienen N. N., ledig (Wittwer) von N., Bauer (Schmid u. s. w.), katholischer Konfession, geboren zu N. den . . . Juni 1793, und N. N., ledig (Wittwe des N. N.) von N., katholischer Konfession, geboren zu N. den . . . September 1804. Mit ihnen erschienen als Zeugen N. N. von N., 45 Jahre alt, und N. N. von N., 50 Jahre alt, Verwandte (Bekannte) des (oder der) Bittstellers. Bittsteller und Bittstellerin wurden über die Ehehindernisse belehrt, und dieselben ermahnt, wenn nicht besondere wichtige Gründe obwalten, von dem Dispensgesuche abzustehen, zugleich wurden sie erinnert, die Wahrheit anzugeben, wie sie solches ihren geistlichen und weltlichen Vorgesetzten und Obrigkeiten schuldig sind; mit der weitern Verwarnung, daß sonst die etwa zu erhaltende kirchliche Dispens als erschlichen ungiltig sein würde. Hierauf wurde ihnen die Handtreue abgenommen. Bittsteller und Bittstellerin geben nun zu Protokoll:

1) Sie wünschten sich mit einander zu verheirathen, seien aber im . . . ten Grade gleicher (ungleicher) Linie der Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft) verwandt, wie der vom Pfarramte gefertigte und angeschlossene Stammbaum ausweise.

2) Sonstiges Hinderniß ihrer ehelichen Verbindung, außer dem oben angegebenen, sei ihnen keines bekannt. Sie versprächen, der Gnade, welche ihnen durch die Dispens zu Theil werde, durch einen christlich guten Wandel und treue Pflichterfüllung sich würdig zu machen.

Bittsteller N. gibt dann nachstehende Gründe zur Unterstützung der Bitte an:

a. . . . .
b. . . . .
c. u. s. w. . . . .

Auf geschehene Vorlesung
Unterschrift des Bittstellers
N. N.

Deßgleichen die Bittstellerin N.:

a. . . . .

b. . . . .

c. . . . .

Auf geschehene Vorlesung
Unterschrift der Bittstellerin
N. N.

Deßgleichen bekräftigen wir die unterzeichneten hiezu erbetenen Zeugen, daß wir die Bittsteller als christliche, rechtschaffene Menschen kennen, und daß die von ihnen angegebenen Gründe richtig und wahr sind.

Unterschrift der Zeugen
N. N.
N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Verhandlung
t. Pfarramt N.
Pfarrer (Pfarrverweser) N. N.

Aeußerung des Pfarrers (Pfarrverwesers).

Enthält statt eines Beiberichts seine Ansicht über das vorliegende Dispensgesuch mit einer kurzen Aeußerung über dasselbe, sowie die angegebenen Gründe in kirchlicher Beziehung.

t. Pfarrer N.

Mit diesem Formular, bemerkt Dr. Kreuzer, hat das bischöfliche Ordinariat wohl nur im Allgemeinen Winke geben wollen, wie diese Dispensgesuche abgefaßt werden sollen, und man wird nicht gegen die Intention desselben handeln, wenn man den Eingang des Formulars nicht buchstäblich abschreibt, sondern nach Angabe der Personalien der Bittsteller in kürzerer Form etwa folgendermaßen fortfährt: Nach stattgehabter, aber erfolglos gebliebener Dehortation wird den Bittstellern die Handtreue abgenommen, und geben dieselben zur Unterstützung ihrer Bitte um Dispensation von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im . . . ten Grade gleicher (ungleicher) Linie, wie der angeschlossene Stammbaum ausweist, Folgendes zu Protokoll u. s. w.[1]

7. Dispensgesuch bei geistlicher Verwandtschaft.

N. N. et N. N. matrimonii vinculo conjungi exoptant. Quia vero orator prolem dictae oratricis, ex alio viro susceptam, olim de sacro fonte levavit (oder: in sacramento Confirmationis tenuit), voti sui compotes fieri non possunt nisi etc.

---

[1] C.-R. S. 76.

B. In geheimen Fällen.

a) Vor eingegangener Ehe.

1. Bittgesuch beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, vivente adhuc prima Titii conjuge, carnaliter sese cognoverunt sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur, qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular zum Bittgesuch beim impedimentum criminis.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Titius solutus et Caja vidua matrimonium contrahere intendunt. Sed hoc suum desiderium adimplere non valent obstante impedimento criminis contracto ex adulterio, quod dictus Titius cum eadem Caja sub promissione futuri, mortuo ejus marito, matrimonii, vesana libidine ductus, commisit. Quare gratiam dispensationis super praedicto impedimento humiliter postulant, dicentes, se prius gravitatem hujus peccati et impedimentum hoc ignorasse. Sponsus et sponsa contritione quam maxima affecti sunt. Asserit etiam uterque, neutrum machinatum esse in mortem prioris tunc temporis aegroti conjugis. Istud impedimentum praeterea est occultum, rationesque ab ipsis allegatas subsistere attestor.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Reverendissimae Clementiae Vestrae

addictissimus confessarius

N., die . . . 18 . .   N. N., parochus.

b) Nach eingegangener Ehe.

1. Formula petendi dispensationem super impedimento criminis.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis iis de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die ... 18 .. submississimus

N. N., parochus.

2. Formular für den ersten Grad der außerehelichen Schwägerschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur etc. pro parte devotae oratricis Titiae, dioecesis Herbipolensis, quod ipsa, ignara impedimenti, praemissis denunciationibus in facie Ecclesiae bona fide contraxerit matrimonium illudque successive consummaverit, suscepta etiam exinde prole (si adsit) cum viro, a cujus fratre vel filio antea fornicarie fuerit cognita. Cum autem dicta oratrix ob impedimentum affinitatis ex praedictis proveniens, quod occultum est, in eo matrimonio remanere non possit absque gratia dispensationis, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verosimiliter essent oritura: hinc cupit a praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum super impedimento ad remanendum in dicto matrimonio dispensari. Quare Reverendissimo Ordinario humillime supplicat, ut ei super his de maturo remedio providere dignetur, eo quod absque periculo incontinentiae vel gravis infamiae dispensatio protrahi non valeat.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

Bambergae, die 24. Julii 18 ..

obsequiosissimus famulus

N. N., parochus.

3. Ein anderes Formular für den ersten Grad der illegitimen Affinität.

Titius ignarus (vel conscius) impedimenti contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem antea carnaliter cognoverat. Quare cum absque scandalo separari non possint, et impedimentum sit occultum, humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio provideatur.

Pro qua gratia etc.

4. Deutsches Formular zu einem Dispensgesuch bei Ehebruch und Eheversprechen.

Bitte der N. N. um nachträgliche Dispens vom Hindernisse des Ehebruchs.

Hochwürdigster Bischof!

N., welche sich vor etlichen Jahren mit dem gewesenen Wittwer N. dahier verheirathet hat, hat dem Unterzeichneten unterm Siegel der Verschwiegenheit geoffenbart, daß sie sich bei Lebzeiten der ersten Frau ihres jetzigen Gatten mit diesem verfehlt habe. N. habe sie zum genannten Fehltritte dadurch gebracht, daß er ihr die Ehe versprochen habe, sobald seine Frau sterbe, welcher Fall augenscheinlich in wenigen Wochen eintreten müsse. Sie habe den Ehebrecher geheirathet, ohne zu wissen, daß ein Hinderniß deßhalb obwalte. Sie bereut von Herzen ihre Sünde und das Unrecht gegen ihre Vorfahrerin und bat mich, nachträglich die erforderliche Dispens bei Euer Bischöflichen Gnaden einzuholen. Sie erklärte, daß außer ihr und ihrem Manne Niemand von dieser Sache wisse, und daß sie aus Dankbarkeit eines frommen und gottesfürchtigen Lebenswandels stets sich befleißen und insbesondere die möglichste Sorgfalt auf gute Erziehung ihrer Kinder verwenden wolle.

Indem der Unterzeichnete ebenfalls um gnädige Dispensation für die bekümmerte N. bittet, geharrt er

Mit tiefster Verehrung

N., den 20. August 1870. Pfarrer N.

c) Ein Formular in casu extraordinario super impedimento occulto ante contractum matrimonium,

also für den Fall, wo aus höchst dringenden Ursachen ex casu papali ein casus episcopalis geworden ist, oder wo der Ordinarius ex licentia praesumpta dispensiren kann.

1. Formular für den außergewöhnlichen Fall, wo bei einem geheimen Hindernisse aus höchst dringenden Ursachen ex casu papali ein casus episcopalis geworden ist.

Reverendissime Domine Episcope!

Cajus, dioecesis Herbipolensis, postquam Titiam carnaliter

cognoverat, ignarus impedimenti, sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore et ad nuptias publice celebrandas diem jam determinavit, convivium indixit, hospites invitavit cunctaque alia jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a Sede Apostolica adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus proveniente ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant: idcirco humillime supplicat Reverendissimo Ordinario pro clementissimo remedio dispensationis.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular für diesen außerordentlichen Fall.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Cajus, dioeceseos Bambergensis, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti, sponsalia contraxit cum sorore Titiae et ad nuptias celebrandas jam diem determinavit, convivium indixit, convivas invitavit cunctaque alia praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a Sede Apostolica adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant, idcirco humillime supplicat, ut ipse Reverendissimus Vicariatus Generalis ob consensum Summi Pontificis praesumptum gratiam dispensationis quantocyus (quam celerrime) sibi impertiri dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Vicariatui Generali

Bambergae, die 18. Nov. 18 . .

humillimus obedientissimus

N. N., parochus.

§. 34.

Der Vollzug der erhaltenen Ehedispensen.

A. Der Vollzug der Ehedispensen bei öffentlich bekannten Ehehindernissen — pro foro externo.

I. In päpstlichen Fällen.

Die römische Datarie schickt das Dispensmandat nicht an den Pfarrer, sondern an den Bischof (Generalvikar) der Braut. Wenn sich

derselbe von der Echtheit des päpstlichen Schreibens, sowie von der Wahrheit der im Dispensgesuche angegebenen Gründe und Umstände überzeugt hat, so fertigt er auf Grund des päpstlichen Breves das eigentliche Dispensdekret aus, das er an den Pfarrer der Braut zur Verkündigung und Aufbewahrung sendet. Sobald der Pfarrer, schreibt Dr. Uhrig, das Dispensdekret empfangen hat, läßt er das Brautpaar vor sich erscheinen und ermahnt es, im Interesse der Heiligkeit des Sakramentes in der Zwischenzeit bis zur Hochzeit sich vom gefährlichen und sündhaften Umgange zu enthalten. Wurde die Dispense wegen der Kopula nachgesucht und dabei behauptet, daß sie nicht arglistig zur Erleichterung der Dispense geschehen sei, so müssen die Brautpersonen, jede besonders, diese ihre Aussage noch einmal durch Handgelöbniß an Eidesstatt bekräftigen. Dann lege er dem Brautpaare eine angemessene Buße auf und erkläre, daß ihnen hiemit die vom apostolischen Stuhle bewilligte Dispense ertheilt werde.

Die Dispensationsurkunde wird in der Pfarrepositur hinterlegt, und im Trauungsregister darauf Bezug genommen [1].

Wenn aber der Bischof (Generalvikar) findet, daß das Dispensgesuch mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, sei es nun, daß im Gesuche Wahres verschwiegen oder Falsches angegeben wurde, so darf er zur Vollziehung der Dispense nicht schreiten, sondern muß ein neues Dispensgesuch an die Datarie instruiren, um vom heiligen Stuhle das „Perinde valere" zu erlangen, wodurch das erste ungiltige Dispensbreve für giltig erklärt wird. Der Name kommt von der bei Gewährung desselben seitens des Papstes gebrauchten Subscriptionsformel valere perinde (nämlich ac invalida non fuisset), und ist in der Art stehend geworden, daß auch darum gebeten wird [2].

In Uebereinstimmung damit lehrt Dr. Bangen:

Quodsi quid essentiale in Brevi fuerit expressum, quod non existat, vel quod existat atque exprimendum fuisset, sit reticitum, tunc ad executionem litterarum deveniri non potest, nisi prius obtentum fuerit novum rescriptum Sanctae Sedis, quod vocant „Perinde valere". Hoc rescriptum revalidatorium est quoad primam gratiam, ita ut valeat, perinde ac si nihil fuisset vel falso expressum vel reticitum. Unde ortum est nomen. Quo casu ante executionem novae condendae sunt preces, quibus omnia continentur, quae exprimebantur in primis precibus, demta tamen circumstantia, quae falso erat expressa, vel addita, quae erat reticita, simulque dicendum, an bona aut mala fide ita institutae fuerint primae preces. Tunc concluditur: „Unde oratores humil-

---

[1] E.-R. S. 697. Vgl. Stapf, S. 362. [2] Schulte, E.-R. S. 338.

lime supplicant, ut ipsis gratia perinde valere benigne concedatur."

Sequentes casus tamquam frequentiores hujus gratiae „perinde valere" proponit Pyrrhus Corradus:

a) Perinde valere super nova copula, i. e. super copula incestuosa inter oratores reiterata post missas preces et ante dispensationis executionem. b) Super copula incestuosa omnino in precibus reticita, sive intercesserit familiaris conversatio cum diffamatione, eaque expressa fuerit, sive haec non intercesserit. c) Super copula reticita, si matrimonium jam sit contractum. d) Super copula cum scientia impedimenti, vel spe facilitandi habita, si haec circumstantia in precibus fuerit reticita. e) Super gradu, si minor expressus fuerit gradus, puta secundus pro primo. f) Super alio impedimento, si expressum quidem fuerit unum impedimentum, alterum autem concurrens vel reticitum, vel postea detectum, licet post contractum matrimonium.

Rescripto „perinde valere" obtento prima gratia resumit spiritum, ac proinde ad executionem deveniri potest [1].

Formular eines vom Generalvikar auf Grund des päpstlichen Dispensbreves ausgefertigten Dispensdekretes.

Reverendissimi Domini Domini N. N. Episcopi Augustani in spiritualibus Vicarius Generalis et ad infra scripta Delegatus Apostolicus.

Universis et singulis praesentes inspecturis notum facimus atque testamur, qualiter nuper coram Nobis pro parte Joannis... et Margaritae... hujus dioecesis exhibitae et praesentatae fuerunt litterae Apostolicae in charta Pergamena scriptae plumbeo pendente sigillo ad cordulam fili cannabis more Romanae Curiae, non vitiatae, non cancellatae, non abrasae neque in aliqua earum parte suspectae, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, quas cum omni, qua decuit, veneratione recepimus. Post quarum quidem litterarum praesentationem et receptionem fuimus pro parte praedictorum Joannis et Margaritae cum instantia requisiti, quatenus ad executionem earumdem et in eis contentorum procedere deberemns. Nosque, attenta servataque earum forma, post summariam desupercaptam informationem reperimus, dictos Joannem et Margaritam inter se secundo et tertio consanguinitatis gradibus invicem esse conjunctos dictamque Margaritam propter hoc raptam non fuisse omniaque in dictis litteris exposita et narrata fuisse et esse vera ac veritate fulciri. Idcirco postquam ambo juramentum praestiterint in manus

---

[1] Instr. pract. II. 220.

proprii parochi, quod sub spe facilius a Summo Pontifice habendae hujusmodi dispensationis incestum supra expressum non commiserunt (familiaritatem, qua inter se usque ad diffamationem gravem hactenus conversati fuerint, non studiose procuraverint), ipsos in utroque foro absolvimus et aliam poenitentiam salutarem ipsis imposuimus et cum praedictis Joanne et Margarita, ut matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contratrahere illudque in facie Ecclesiae solennizare et in eo postmodum remanere libere et licite possint et valeant, Apostolica auctoritate nobis concessa, et qua in hac parte fungimur, impedimento secundi et tertii consanguinitatis gradus hujusmodi, ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus, quae idem Sanctissimus Dominus Noster in praedictis suis litteris voluit non obstare, dispensandum duximus, prout praesentium tenore dispensamus, distantiam vero secundi et tertii gradus praedicti eis non obstare declaramus, prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo. Et in fidem praemissorum omnium praesentes manu nostra subscripsimus et per Secretarium Vicariatus expediri jussimus.

Augustae Vindelicorum, die ... 18 ...

(L. S.) Vicarius Generalis, Delegatus et Executor Apostolicus.

II. In bischöflichen Fällen.

Die Ehedispensen, welche der Ordinarius bei offenkundigen Ehehindernissen pro foro externo (ex potestate ordinaria vel ex licentia delegata) ertheilt, werden entweder als Dispensmandate oder als Dispensdekrete ausgefertigt und dem Pfarrer der Braut zur Verkündigung zugeschickt, wobei derselbe das Nämliche wie in päpstlichen Fällen, S. 414, zu beobachten hat. Nach geschehener Exekution der Dispense wird die Dispensationsurkunde in der Pfarrregistratur aufbewahrt und in der Kopulationsmatrikel darauf Bezug genommen.

1. Formula litterarum episcopalium, quibus parocho vel alii sacerdoti delegatur potestas dispensandi super impedimento publicae honestatis ex sponsalibus orto.

Nos N. N. ex misericordia Dei ex Apostolicae Sedis gratia Episcopus Augustanus.

Josepho N. N., parocho in N., salutem in Domino! Oblatae Nobis nuper pro parte devotorum oratorum Francisci N. laici et

Annae N, dioecesis Nostrae N. parochia N., petitionis series continebat, quod, cum dicta Anna vigesimum quartum annum et ultra aetatis suae agens virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt oratores matrimonio jungi. Sed quia publicum honestatis impedimentum ex sponsalibus de futuro proveniens eis obstat, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Quare Nobis humiliter supplicari fecerunt, quatenus eisdem in praemissis de opportunae dispensationis remedio providere dignaremur. Nos igitur, auctoritate Apostolica Nobis delegata, eosdem oratores Franciscum et Annam a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant, ad effectum duntaxat praesentium consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes ac certam de praemissis notitiam non habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuae, de qua in his specialem in Domino fiduciam habemus, hisce auctoritate Apostolica mandamus, quatenus, deposita per te omni spe cujuscumque muneris, aut praemii etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere monemus, te de praemissis diligenter informes, et si per informationem preces veritate niti repereris, cum iisdem oratoribus, Francisco et Anna, dummodo illa rapta non fuerit vel, si rapta fuerit, in raptoris potestate non amplius existat, quod, impedimento publicae honestatis ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis nequaquam obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere et in facie Ecclesiae solennizare valeant, auctoritate Apostolica, a Nobis tibi specialiter communicata, dispenses.

In quorum fidem etc.

Datum Augustae Vindelicorum 30. Julii 1854.

Die Klausel: „te de praemissis diligenter informes“, enthält in dem Beisatze: „si per informationem preces veritate niti repereris“, die conditio sine qua non der Giltigkeit des Dispensmandats. Also nur wenn der Exekutor diese besondere Untersuchung angestellt und in Folge derselben von der Wahrheit der behaupteten Gründe u. s. w. sich überzeugt hat, besitzt er die Vollmacht zur giltigen Dispensertheilung. Würde derselbe diese vorgeschriebene Prüfung nicht vornehmen, so wäre die ertheilte Dispens ungiltig, selbst in dem Falle, wo die in dem Gesuche enthaltenen Gründe und Umstände durchaus auf Wahrheit beruhen. Der Geistliche muß darum die Petenten und Zeugen noch einmal zu sich kommen lassen. Wenn er denselben das, was sie bei der ersten Vernehmung zu Protokoll gegeben, wieder vor-

gelesen und noch einmal ins Gewissen geredet, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit anzugeben, so richtet er an sie die Frage, ob sie bei ihren ersten Aussagen beharren, oder aber etwas hinzu oder hinwegthun wollen. Dann kann die Dispense exequirt werden.

2. Formular eines Dispensdekrets in der Diözese Rottenburg.

Carolus Josephus Episcopus Rottenburgensis etc.

Universis et singulis praesentes litteras inspecturis salutem in Domino!

Cum oratoribus sponsis N. N., sol. de N., et N. N., sol. (vid.) de N., rur. cap. N., quibus in ordine ad contrahendum matrimonium impedimentum v. g. consanguinitatis in tertio lineae aequalis gradu obstat, ex causis Nobis expositis canonicis animumque moventibus, obtenta Apostolica delegatione, super dicto impedimento ita dispensamus, ut eo non obstante matrimonium contrahere illudque in facie Ecclesiae solennizare possint ac valeant.

In quorum fidem praesentes subscribi et Ordinariatus sigillo muniri jussimus.

Datum (Datas) Rottenburgi die 31. Martii 1871.

(L. S.) † Carolus Josephus, Episcopus.

Wenn schon bei Ausfertigung des Bittgesuches eine sehr sorgfältige Untersuchung der Thatumstände, auf welche hin dispensirt werden soll, durch den Geistlichen vorgenommen wird (wie dies z. B. in der Rottenburger Diözese der Fall ist), so ist eine abermalige Untersuchung unmittelbar vor Exequirung der Dispense nach heutiger Praxis nicht nothwendig, sondern es reicht hin, wenn nur ermittelt wird, daß inzwischen keine Veränderung der Umstände eingetreten ist [1].

B. Der Vollzug der Ehedispensen bei geheimen Ehehindernissen — pro foro interno.

I. In päpstlichen Fällen.

Die römische Pönitentiarie richtet das Dispensbreve entweder an das betreffende bischöfliche Ordinariat, oder aber an den Pfarrer, beziehungsweise Beichtvater, welcher das Bittgesuch eingeschickt hat. Letzteres ist darum gewöhnlich der Fall, weil die Dispensgesuche in geheimen Fällen auch den Ordinariaten meist versiegelt zugehen [2].

Die Dispensurkunde ist versiegelt und mit der Aufschrift versehen: Discreto viro confessario ex approbatis ab ordinario sive proprio

---

[1] Phillips, Lb. S. 1097 f. [2] Schulte, E.-R. S. 384.

latoris (latricis) parocho N. N., ad infra scripta specialiter deputato. Gratis quocumque titulo oder gratis ubique. Ex sacra Poenitentiaria.

Wenn der betreffende Pfarrer oder Beichtvater das päpstliche Dispensmandat erhalten hat, was hat er nun vor und bei Exequirung der Dispense zu beobachten?

Das Verfahren ist verschieden, jenachdem er das betreffende geheime Hinderniß im Beichtstuhle, oder außer dem Beichtstuhle erfahren hat.

Erster Fall: wo der Geistliche im Beichtstuhle das geheime Ehehinderniß erfahren hat.

Sobald der betreffende Petent wieder zur hl. Beicht kommt, hat ihm der Beichtvater nach angehörtem Sündenbekenntnisse und noch vor Ertheilung der Lossprechung zu eröffnen, daß die erbetene Dispense eingetroffen sei, mit diesen und jenen besondern Vorschriften, welche genau zu befolgen seien. Hierauf legt er demselben eine angemessene Buße auf und ertheilt ihm unmittelbar nach der sakramentalischen Absolution auch die Absolution und Dispensation von dem obwaltenden geheimen Ehehindernisse, indem er nach den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris etc. nach Art des Impediments also fortfährt: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata (concessa) dispenso tecum super impedimento primi (seu secundi, seu primi et secundi) gradus affinitatis, proveniente ex copula illicita a te habita cum matre (vel sorore) mulieris, cum qua contrahere intendis (vel super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis), ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, consummare et in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. — Deinde addenda est prolis legitimatio hisce verbis: Insuper eadem auctoritate apostolica prolem ex dicto matrimonio suscipiendam legitimam declaro.

In nomine Patris etc.

Wenn der Beichtvater die Legitimation des unehelichen Kindes vergessen sollte, so könnte diese legitimatio prolis nachträglich, selbst durch einen andern approbirten Beichtvater geschehen.

Denique confessarius prosequitur: Passio Domini etc. Formulae omnes propositae non stricte ac verbotenus obligant, sed et similes possunt adhiberi, dummodo idem sensus retineatur et sufficienter exprimatur [1].

---

[1] Bangen, II. p. 230.

Zweiter Fall: wo der Geistliche von dem geheimen Ehehindernisse **außer** dem Beichtstuhle Kenntniß erlangt hat.

Sobald der Geistliche die Dispensationsurkunde erhalten hat, ruft er den Petenten oder die Petentin zu sich und zeigt ihm oder ihr die eingetroffene Dispens, so wie sie versiegelt ihm zugekommen ist. Hierauf eröffnet er sie, erklärt dem Bittsteller den Inhalt derselben und bestimmt ihm Tag und Stunde zur Ablegung der Beichte. Nach angehörtem Sündenbekenntnisse verfährt er gerade so, wie im ersten Falle. Es darf also, um diesen Punkt noch besonders hervorzuheben, diese Dispensertheilung auch nur in foro conscientiae (im Beichtstuhle) und zwar unmittelbar im Anschlusse an die sakramentalische Absolution (deinde ego te absolvo etc.) geschehen.

Es ist nicht nothwendig, schreibt Stapf, daß der oder die Bittsteller bei dem Pfarrer, der außer dem Beichtstuhle zur Kenntniß des geheimen Ehehindernisses gekommen und um Dispens nachgesucht hat, ihre Beichte ablegen. Deßhalb sendet Rom allemal mit dem Dispensbreve zugleich verschlossen das absolutorium mit der Aufschrift: Discreto viro ex approbatis ab Ordinario per latores eligendo. Daher heißt es auch im Begleitungsschreiben des Ordinariats: Hiemit wird die dispensatio in forma übermacht mit dem absolutorium S. Poenitentiariae für den Konfessarius[1]. Darum wird der Geistliche gut thun, den Bittsteller oder die Bittstellerin zuerst zu fragen, durch welchen Beichtvater sie den Vollzug der Dispense wünschen. Verlangen sie einen andern Beichtvater, so wird er ihnen die Urkunde zur Ueberbringung an den gewählten Konfessarius übergeben, welcher dieselbe dann vor ihren Augen entsiegelt und ihnen die Zeit für die Beichte bestimmt.

Ist die Dispense auf die vorgeschriebene Art verkündet worden, so wird die Urkunde vernichtet, etwa verbrannt, und im Trauungsbuche darf von dieser Dispense ja keine Erwähnung geschehen.

II. In bischöflichen Fällen.

Die Ehedispensen, welche der Ordinarius in geheimen Fällen (ex potestate ordinaria vel ex licentia delegata vel ex licentia praesumpta) pro foro interno ertheilt, werden an den Pfarrer oder erwählten Beichtvater gerichtet, welcher dieselben in der nämlichen Weise, wie die päpstlichen, vollzieht.

---

[1] P.-U. S. 360 Anm. 1.

III. Wenn für das Gewissensgebiet (pro foro interno) dispensirt wurde, später aber das Ehehinderniß öffentlich bekannt wird.

Wenn das geheime Ehehinderniß, worin bereits dispensirt worden ist, wider Vermuthen in der Folge öffentlich bekannt wird, sei es nun, daß es bei Gericht angebracht wird, oder sonst Verbreitung fand, so muß, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, sofort pro foro externo (für das Rechtsgebiet) um Dispensation nachgesucht werden, natürlich mit dem Bemerken, daß pro foro interno schon dispensirt worden sei, aber wegen Veröffentlichung des Impediments jetzt pro foro externo um Dispens gebeten werde[1].

IV. Formulare.

1. Formula litterarum dispensationis super impedimento occulto affinitatis in primo gradu ex copula illicita et incestuosa in ordine ad matrimonium contrahendum.

Nicolaus tituli S. Angelorum Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyter Cardinalis Ludovicus discreto viro confessori magistro theologiae (vel decretorum doctori, vel confessario ex approbatis ab Ordinario) per latorem praesentium ad infra scripta specialiter eligendo.

Ex parte viri latoris praesentium Nobis oblata petitio continebat, quod ipse de matrimonio contrahendo tractaverit cum muliere, quam et cujus matrem antea carnaliter cognoverit. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, dicta carnalis cognitio cum praefatae mulieris matre habita sit occulta; et nisi lator cum dicta muliere matrimoninm contrahat, periculum immineat scandalorum; ideo ad dicta scandala evitanda et pro suae conscientiae quiete cupit per Sedem Apostolicam absolvi secumque desuper dispensari. Quare supplicavit humiliter, ut sibi super hoc de opportuno remedio providere dignaremur. Nos itaque, qui Poenitentiariae Domini P. P. curam gerimus, hujusmodi supplicationibus inclinati, auctoritate Apostolica specialiter nobis concessa, discretioni tuae committimus, quatenus, si est ita, dictum latorem, audita prius ejus sacramentali confessione ac sublata occasione, si qua adhuc exstat, amplius peccandi cum dicta mulieris matre, a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas quomodolibet propter praemissa incurrit, ab incestu et excessibus hujusmodi absolvas

[1] Uhrig, E.-R. S. 701. Stapf, P.-U. S. 361.

hac vice in forma Ecclesiae consueta, injuncta ei pro tam enormis libidinis excessu gravi poenitentia salutari ac confessione salutari peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel, aut quoties tibi videbitur, et aliis, quae de jure fuerint injungenda. Demum dummodo impedimentum praefatum sit occultum et aliud canonicum non obstet, cum eodem latore, quod praemissis non obstantibus matrimonium cum dicta muliere et uterque inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere, in eo postmodum remanere licite valeat, misericorditer dispenses, prolem suscipiendam exinde legitimam pronunciando in foro conscientiae et in ipso actu confessionis sacramentalis tantum, et non aliter, neque ullo alio modo. Ita quod hujusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judiciario nullatenus suffragentur. Nullis super his testibus adhibitis, aut litteris datis seu processibus confectis, sed praesentibus laniatis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare tenearis, ita ut nullum earum exemplum exstet, neque eas latori restituas; quod si restitueris, nihil ei praesentes litterae suffragentur.

Datum Romae apud S. Petrum sub sigillo Officii Poenitentiariae.

Dies Schreiben wird versiegelt und erhält außen folgende Adresse: Discreto viro confessori magistro theologiae N. N. (vel decretorum doctori ex approbatis Ordinarii) in N. N. dioecesis N.

2. Formula dispensationis Episcopalis super impedimento occulto.

Nos N. N., ex misericordia Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Augustanus.

Discreto viro confessori ex approbatis in Nostra dioecesi per latorem praesentium ad infra scripta specialiter eligendo.

Ex parte latoris praesentium oblata Nobis petitio continebat, quod ipse Nostrae dioecesis existens, de matrimonio contrahendo tractaverit cum Caja N., quam et cujus consanguineam Barbaram N., ipsi Cajae N. in tertio gradu lineae transversae aequalis conjunctam, antea carnaliter cognoverat. Cum autem carnalis cognitio cum Barbara N. habita sit occulta, et, nisi lator cum Caja matrimonium contrahat, periculum immineat scandalorum: ideo ad dicta scandala evitanda et pro suae conscientiae quiete cupit per Nos a praemissis absolvi et secum dispensari. Quare supplicavit Nobis humiliter, quatenus de opportuno remedio providere dignaremur. Nos igitur, qui specialem a SS. Domino Nostro Innocentio Papa XII. die 6. mensis Junii anno N. ad quadriennium genera-

liter concessam et die 6. mensis Junii 1852 moderno SS. Domino Nostro Pio IX. denuo renovatam habemus facultatem, in tertio et quarto simplici et mixto gradu pro foro interno ad matrimonia contrahenda dispensandi, capta de expositis diligenti informatione, auctoritate Apostolica specialiter Nobis concessa, — discretioni tuae committimus etc.

Was jetzt folgt, stimmt wörtlich mit dem vorhergehenden Formular der römischen Pönitentiarie überein. Datum Augustae Vindelicorum etc.

3. Erklärung der Dispensklauseln.

1) Die Klausel: „Si ita est" oder: „Si preces veritate nitantur" will sagen, daß die Dispense auch ohne vorausgegangene abermalige Information exequirt werden darf, wenn nur der wesentliche Inhalt des Dispensgesuchs (die causa dispensationis, das angegebene Hinderniß und die nähern Umstände) durchaus auf Wahrheit beruht.

Die clausula: „Si preces veritate niti repereris" verlangt, wie schon bemerkt, abermalige Information, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense. Daß in diesem Falle der Exekutor des Dispensmandates mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen müsse, auf daß das geheime Impediment in Folge der Prüfung nicht offenkundig werde, braucht kaum bemerkt zu werden.

2) Die Klausel: „Audita prius sacramentali confessione" ist wesentliche Bedingung, selbst in dem Falle, wo sich der Dispensbedürftige seit seiner letzten Beicht keiner Todsünde schuldig gemacht hat.

3) Die Klausel: „Ac sublata occasione" verlangt Entfernung der nächsten Gelegenheit zur Sünde bei den zu dispensirenden Personen, so zwar, daß vorher der Exekutor die Dispense gar nicht ausführen darf.

4) Clausula: „A quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta" praescribit executori, ut ex vice et tempore, quo super impedimento cum oratore dispensat, eumdem adhibita forma, qua Ecclesia in absolutione sive a censuris sive a peccatis uti consuevit, absolvat.

5) Die Klausel: „Ab incestu absolvas" verleiht dem Beichtvater für diesen besonderen Fall die Fakultät, den Dispenswerber von begangenem Inzeste zu absolviren, falls derselbe in der betreffenden Diözese als Reservatfall gelten sollte.

6) Die Klausel: „Injuncta ei gravi salutari poenitentia" schreibt vor, daß der Beichtvater dem Pönitenten eine schwere, heilsame Buße auferlegt.

Unter poenitentia „salutaris" versteht Dr. Knopp (nach Syrus Plazentinus, Pönitentiar an der Kirche vom Lateran) eine solche Buße, welche zugleich

als eine ausreichende Sühnung der begangenen Sünde und als ein Palliativmittel gegen den Rückfall in dieselbe betrachtet werden kann. Eine solche Buße muß ihrer innersten Natur nach geeignet sein, in dem Pönitenten einen aufrichtigen Abscheu vor seiner Sünde hervorzurufen und zugleich die Gelegenheit dazu gänzlich abzuschneiden. Dieser Doppelzweck kann jedoch nur erreicht werden, daß der Beichtvater auf die Quelle des Uebels zurückgeht, und dasselbe durch sein Entgegengesetztes zu heilen sich bestrebt. Wenn z. B. Geiz und Habsucht der letzte Grund der Verführung sind, so wird die Auflage von Almosen als heilsame Buße sich bewähren; ist Stolz das Grundübel, so müssen in dem Pönitenten die Gesinnungen wahrer Demuth hervorgebracht werden; zeigt sich Unmäßigkeit als Grundzug, woran die Verführung anzuknüpfen gewußt, so sind als Buße Fasten und Abtödtung vorzuschreiben u. s. w. Obgleich es nicht nothwendig ist, schreibt Dr. Knopp weiter, daß eine Buße den Pönitenten niederdrücke, um als poenitentia „gravis" betrachtet werden zu können, so muß dieselbe sich doch durch ihr Gewicht als solche fühlbar machen. Fasten, das Besuchen entfernter Kirchen, die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen beten, jeden Monat beichten und mit diesen äußern Handlungen den innern dieselben belebenden Geist verbinden — dies ist es, was die Pönitentiarie unter poenitentia „gravis" versteht [1].

> Si Confessarius, lehrt Scavini, ex culpabili negligentia poenitentiam delicto proportionatam non imponat, graviter peccat, verum juxta fere omnes dispensatio est nihilominus valida; non vero, si poenitens, gravem suscipiendo poenitentiam, intentionem eam implendi non haberet.

7) Die Klausel: „Ac (injuncta) confessione sacramentali peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel" bestimmt, daß der Beichtvater dem Pönitenten als Buße aufgebe: so lange er lebe, monatlich wenigstens einmal zu beichten (confessio menstrua). Ist aber noch, wie in unserm Falle, die Klausel beigefügt: aut quoties tibi videtur", so kann der Beichtvater in Betreff der Zahl der Beichten etwas Anderes bestimmen, z. B. daß der Pönitent alle 6 oder 8 Wochen das Bußsakrament empfangen solle.

8) Clausula: „Et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint" respicit, wie Scavini bemerkt, alia peccata vel alias obligationes, quas potest habere poenitens, v. g. famae restituendae.

9) Die Klausel: „Dummodo impedimentum sit occultum" enthält die wesentliche Bedingung, ohne welche die Dispensation nicht giltig ertheilt werden kann. Wenn später das Hinderniß offenkundig wird, so muß, wie schon früher bemerkt, bei der römischen Datarie pro foro externo eine neue Dispense eingeholt werden. Wenn daher gegründete

---

[1] E.-R. S. 497 f.

Furcht vorhanden ist, es möchte das jetzt noch geheime Impediment, z. B. das der ungesetzlichen Schwägerschaft, später in die Oeffentlichkeit gelangen, so soll man sich gleich vom Anfang an an die Datarie wenden, welche ja auch in geheimen Fällen pro utroque foro Dispens ertheilen kann.

10) Die Klausel: „Aliudque impedimentum canonicum non obstet" erinnert daran, daß die Dispense ungiltig ist, wenn ein anderes obwaltendes Hinderniß verschwiegen worden wäre. In diesem Falle müßte die Abschließung der Ehe verschoben werden, bis eine neue Dispens von der Datarie oder Pönitentiarie, je nachdem das Impediment offenkundig oder geheim ist, eingetroffen wäre.

Scavini: Inquirendum est, an aliud subsit impedimentum, quod ubi reperiatur, iterum est ad Poenitentiariam confugiendum, et etiam ad Datariam, si publicum esset, nulla facta occulti impedimenti mentione.

11) Clausula: „Nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis" instruit executorem, ut, dum dispensat, nec testem adhibeat, neque scripto neque oretenus dispensationis testimonium ferat.

12) Die Klausel: „Praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis (majoris) latae sententiae laniare tenearis ita, ut nullum earum exemplum exstet" ermahnt den Beichtvater, das Dispensbreve sogleich nach dem Vollzuge der Dispense zu vernichten, etwa zu verbrennen. Dasselbe soll auch dem Dispensbedürftigen nicht zurückgegeben werden, weil es im Mandate ausdrücklich heißt: „neque latori restituas"; würde aber der Exekutor dessen ungeachtet die Dispensurkunde (etwa nach ihrer Verkündigung im Beichtstuhle) dem Pönitenten einhändigen, so hätte dieselbe pro foro externo durchaus keine Geltung juxta tenorem litterarum: „quodsi restitueris, nihil ei praesentes litterae suffragentur" (quae verba, bemerkt Carrière, non sunt intelligenda in eo sensu, quod exinde dispensatio irrita efficeretur; statuunt tantum, litteras hujusmodi numquam in foro externo suffragari posse, ex quo intelligitur, dispensationem illam non esse registro inscribendam).

Diese unter der schwersten Strafe anbefohlene Vernichtung des Dispensbreves ist eine sehr weise Maßregel, erlassen, um die Ehre der dispensbedürftigen Personen zu schonen, da es die Sorge für deren guten Namen erfordert, daß die Dispensurkunde, welche eine infamirende Handlung gewissermaßen als wirklich geschehen dokumentirt, ohne Noth nicht auf die Nachwelt komme. Die Aufbewahrung einer solchen würde überdies nicht viel nützen; denn die ertheilte Dispens hat nur pro foro interno Geltung, und wenn das Hinderniß wider Vermuthen öffentlich bekannt wird, so muß eine neue Dispens pro foro externo bei der Datarie erbeten werden.

13) Die Klausel: „Gratis omnino“ oder: „Gratis sub quocumque titulo“ deutet an, daß für Ehedispensationen pro foro interno weder Taxen noch Gebühren zu entrichten sind.

§. 35.

Die Revalidation (Konvalidation) ungiltig geschlossener Ehen.

I. Begriff und Eintheilung.

Jede mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangene Ehe ist null und nichtig. Ist das obwaltende Hinderniß beseitigt durch die Kontrahenten selbst (wie dies möglich ist beim impedimentum erroris, vis ac metus et deficientis conditionis appositae), oder durch thatsächliche Veränderung der Umstände (was geschehen kann beim impedimentum amentiae, impotentiae, aetatis, Mangel körperlicher und geistiger Reife, und ligaminis — durch den Tod des andern Gatten), oder endlich durch rechtmäßig erlangte kirchliche Dispensationen, so ist zwischen den bisherigen Scheingatten eine Ehe erst möglich, wirklich existirt aber mit dem Fortfall des betreffenden Impediments die Ehe noch nicht. Soll die Ehe zwischen diesen bisherigen Scheingatten werden, so ist eine neue Eheschließung absolut nothwendig, d. h. beide Theile müssen ihren freien Konsens in die Ehe auf's Neue abgeben, weil die erste Konsenserklärung wegen des obwaltenden Hindernisses ungiltig war. Diese Handlung, durch welche die ursprünglich ungiltige Ehe mittelst der Erneuerung des Ehekonsenses rechtliche Geltung erlangt, heißt: revalidatio, convalidatio matrimonii, renovatio consensus matrimonialis sive conjugalis, restauratio matrimonii, Erneuerung des Ehekonsenses, Widerherstellung der Ehe, Ergänzung der Ehe.

Die Ausdrücke: „revalidatio, convalidatio, restauratio matrimonii“ sind durchaus unrichtig, weil ja vorher gar keine Ehe existirt hat; denn eine nichtige Verbindung ist bekanntlich keine Ehe Es kann darum keine Rede sein von einer ursprünglich giltigen und dann wieder ungiltig gewordenen Ehe, die jetzt zum zweitenmal giltig wird; es handelt sich hier vielmehr um Eingehung einer bisher nicht bestehenden Ehe, von der höchstens nur eine äußere Hülle vorliegt. Richtiger ist die Bezeichnung „Konsenserneuerung, renovatio consensus“, namentlich bei den Scheinehen, welche coram parocho et testibus abgeschlossen waren. Doch muß man obige Ausdrücke: „Revalidation, Konvalidation“ beibehalten, weil sie allgemein im Gebrauche sind und auch in der Oesterreichischen Anweisung Aufnahme gefunden haben.

Die Revalidation der ungiltigen Ehe (Konsenserneuerung) ist entweder: a) eine öffentliche, d. h. eine solche, welche vor dem kompetenten Pfarrer und den zwei Zeugen vorgenommen wird — revalidatio pu-

blica, renovatio consensus publica; oder b) eine nicht öffentliche, geheime, d. h. eine solche, welche nur im Geheimen (unter vier Augen) zwischen den beiden Scheingatten stattfindet, — revalidatio privata, renovatio consensus secreta.

II. Oeffentliche Revalidation.

Die öffentliche Revalidation der Ehe oder Konsenserklärung hat stets dann stattzufinden, wenn das trennende Ehehinderniß, welches die Ehe ungiltig gemacht, öffentlich bekannt ist. Dieselbe besteht darin, daß die beiden putativen Eheleute den Konsens in die Ehe in tridentinischer Form, d. h. coram parocho proprio et duobus testibus erklären. Um jedes Aufsehen zu vermeiden, findet dieser öffentliche Akt gewöhnlich vor vertrauten Zeugen und in der Stille statt, also entweder in der Kirche bei verschlossenen Thüren, oder in der Sakristei, oder auch im Pfarrhause; auch brauchen die Proklamationen nicht wiederholt zu werden. Die stattgehabte Revalidation muß aber vom Pfarrer im Trauungsbuche genau bemerkt werden, und zwar an demselben Orte, wo die erste (ungiltige) Ehe eingetragen worden ist. Ist die ungiltige Ehe in einer andern Pfarrei abgeschlossen worden, so muß auch der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie ungiltig eingegangen wurde, von der stattgehabten Revalidation in Kenntniß gesetzt werden, auf daß er die Vollziehung der Revalidation an der Stelle, wo die nichtige Ehe eingeschrieben ist, genau beisetze.

Dies gilt natürlich nur für solche Orte, wo das Tridentinum publizirt und noch in Geltung ist.

III. Geheime Revalidation.

Die geheime Revalidation der Ehe oder Konsenserklärung ist dann zuläßig, wenn das obwaltende Ehehinderniß geheim ist (im kirchenrechtlichen Sinne), und die zu revalidirende Ehe früher in forma Tridentina, d. h. vor dem gesetzlichen Pfarrer und den Zeugen abgeschlossen wurde. Diese besteht in der privaten Konsenserneuerung zwischen den beiden anscheinenden Gatten. Der Mann erklärt der Frau, daß er sie als seine rechtmäßige Ehegattin, und die Frau erklärt dem Manne, daß sie ihn als ihren rechtmäßigen Ehegatten annehme. Der Pfarrer oder Beichtvater kann zur Vornahme der Handlung beigezogen werden, aber nothwendig ist dies keineswegs.

In den Dispensmandaten der römischen Pönitentiarie lautet in solchen geheimen Fällen die Klausel stets also: „Et uterque inter se (unter sich, unter vier Augen) de novo secrete ad evitanda scandala . . . contrahere valeant.“ Es braucht wohl nach Früherem nicht mehr bemerkt zu werden,

daß eine solche revalidatio privata sive renovatio consensus secreta ins Trauungsbuch nicht eingetragen werden darf.

IV. Die Zertioration des Gatten, welchem das gehobene Hinderniß unbekannt ist.

Die Revalidation ist, wie oben bemerkt, eine wirkliche Eheschließung, dazu gehört aber die freie Einwilligung nicht bloß eines, sondern beider Kontrahenten; folglich müssen bei der Revalidation beide Scheineheleute wissen, daß ihre bisherige Ehe ungiltig war, und daß dieselbe nur giltig werden kann durch eine neue Konsenserklärung. Wenn daher nur dem einen Kontrahenten das Hinderniß und die Ungiltigkeit der Ehe bekannt ist, so muß auch dem andern nichtwissenden Theile, wenn auch nicht gerade das Hinderniß selbst, so doch wenigstens die bisherige Ungiltigkeit der ehelichen Verbindung bekannt gegeben werden, wenn durch die Revalidation eine wirkliche Ehe entstehen soll. Was schon aus dem Begriffe der Revalidation hervorgeht, ist überdies noch ausdrücklich in allen Dispensmandaten der römischen Pönitentiarie vorgeschrieben — in der bekannten Klausel nämlich: „Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum numquam detegatur.“ Diese Vorschrift, schreibt Dr. Schulte, ist eine unerläßliche Bedingung für die Giltigkeit der ertheilten Dispens, nicht etwa nur eine Bedingung für den Fall, wo eine Befolgung möglich wäre, für andere Fälle aber nur eine Anweisung, bloße Ermahnung [1]. — Diese Zertioration kann etwa so geschehen: Der wissende Scheingatte erkläre dem andern unumwunden: „Ich habe nicht nach kirchlicher Vorschrift (rite) in unsere Ehe eingewilligt, weßhalb es nach dem Rathe meines Beichtvaters nothwendig ist, daß wir den Ehekonsens erneuern.“ Ist der nun aufgeklärte Scheingatte dazu bereit, so steht der beiderseitigen Konsenserneuerung kein weiteres Hinderniß im Wege, quia, ut S. Ligorius scribit, consensus datus a parte inscia in hoc casu jam non penderet a primo; et recte potest sine mendacio dici, quod consensus nullus, cum contractus sit nullus, non est verus consensus, et aliunde conjux ignarus impedimenti cognoscit matrimonii nullitatem.

V. Schwierigkeiten dieser Zertioration.

Es springt in die Augen, daß die Ausführung der genannten Klausel, welche die Aufklärung des unwissenden Scheingatten vorschreibt, wohl in den meisten Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Dieselbe fordert zwar nicht die Mittheilung des Nichtigkeitsgrundes

[1] E.-R. S. 345.

der Ehe an den unwissenden Theil; im Gegentheile betont dieselbe ausdrücklich, diese Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe möge so vorsichtig geschehen, auf daß der unkundige Scheingatte das delictum latoris (den Grund der Ungiltigkeit der Ehe) nicht erfahre; aber fragen wir: Wird der unwissende Gatte, wenn er so von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangt, sich damit begnügen? Wird er nicht auch die Ursache erfahren wollen? Nicht selten wird es geschehen, daß der nun aufgeklärte Theil diese Gelegenheit mit Freuden benützt, um sich anderweitig zu verheirathen, wodurch die Erziehung der schon vorhandenen Kinder gefährdet und Veranlassung zu einem öffentlichen schweren Aergerniß gegeben würde.

Die Kanonisten und Moralisten haben für solche Fälle verschiedene Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, aber dieselben müssen als nicht ausreichend betrachtet werden. Wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchte der unkundige Gatte die Konsenserneuerung verweigern, oder wenn das Hinderniß in der außerehelichen affinitas antecedens besteht, durch deren Bekanntwerden voraussichtlich zwischen den Gatten und Familien Streitigkeiten entstehen werden — wird der Pfarrer oder Beichtvater an den Ordinarius berichten, ihm die ganze Sachlage (natürlich tectis nominibus) auseinandersetzen, und die nöthigen Instruktionen abwarten. Der Bischof wird unter Umständen zum letzten und einzig sichern Auskunftsmittel seine Zuflucht nehmen d. h. er wird sich an die römische Pönitentiarie wenden, mit der Bitte um dispensatio in radice matrimonii, i. e. dispensatio a renovatione consensus conjugalis.

Um der oben genannten Gefahr zu begegnen, haben viele Kanonisten folgende Auskunftsmittel vorgeschlagen. Der wissende Gatte erkläre dem unkundigen: „Ich argwohne, es möchte unsere Ehe nicht vorschriftsmäßig abgeschlossen sein; darum wollen wir zu meiner Beruhigung die Einwilligung in dieselbe erneuern"; oder: „Fürwahr, ich liebe dich so sehr, daß, wenn nicht die Ehe zwischen uns bereits bestände, ich dich zum Ehegatten nehmen würde, sowie ich dich jetzt dazu nehme. Thust du auch dasselbe deinerseits?" oder der wissende Gatte wohne dem unwissenden „affectu maritali" bei, und da man voraussetzen müsse, daß derselbe die Kopula gleichfalls „affectu maritali" vornehme, so könne dies als gegenseitige Konsenserneuerung gelten [1].

Es läßt sich nicht leugnen, bemerkt Dr. Kober, daß diese Vorschläge aus der aufrichtigsten Gesinnung hervorgegangen sind; aber sie können nicht als hinreichend anerkannt werden. Da bei diesem Verfahren der unkundige Theil die Nichtigkeit seiner Ehe gar nicht erfährt, so hat die neue Einwilligung in seinen Augen nicht den Zweck und darum auch nicht die Kraft, die nichtige Ehe zu revalidiren, sie ist höchstens eine Erneuerung des ursprünglichen Konsenses, und dieser war ja eben ungiltig. Auch läßt sich noch immer sehr bezweifeln, ob die gleiche bejahende Antwort des unwissenden Gatten erfolgt sein

[1] Knopp, E.-R. S. 504. Kutschker, E.-R. V. S. 320 ff.

würde, wenn er wirklich gewußt hätte, daß seine bisherige Ehe ungiltig gewesen sei, und es sich jetzt um deren wirkliche Abschließung handle [1].

§. 36.
Die dispensatio oder sanatio matrimonii in radice.

I. Begriff.

Die dispensatio oder sanatio matrimonii in radice ist das letzte Auskunftsmittel, durch welches das Oberhaupt der Kirche in sehr schwierigen Fällen, wo man durch die einfache Dispensation nicht zum Ziel gelangen kann, auf Grund seiner apostolischen Machtvollkommenheit Abhilfe verschafft.

Ist die Ehe mit einem positivrechtlichen Hindernisse eingegangen worden, und liegt Grund vor, zu befürchten, einer der Scheingatten oder beide möchten, falls ihnen das obwaltende Ehehinderniß bekannt würde, die Konsenserneuerung nicht vornehmen, so kann der Papst den bei der ungiltigen Eheschließung von beiden Kontrahenten abgegebenen Konsens als ausreichend zum giltigen Fortbestande der Ehe erklären. Dies bezeichnet man mit dem Ausdrucke „dispensare in radice matrimonii" oder „sanare matrimonium in radice."

Die dispensatio matrimonii in radice besteht demnach, wie Dr. Kutschker lehrt, in dem Akte der päpstlichen Machtvollkommenheit, durch welchen nicht nur die aus einer mit einem positiven Hindernisse geschlossenen Ehe schon hervorgegangenen Unzukömmlichkeiten und spirituellen Nachtheile beseitigt, die in dieser Verbindung gebornen Kinder als ehelich erklärt, sondern die Scheingatten auch in Anbetracht des bei der ungiltigen Eheschließung erklärten, nach natürlichem Rechte giltigen Konsenses von der unter solchen Umständen sonst nothwendigen Konsenserneuerung dispensirt werden.

Dr. Knopp: Unter dispensatio in radice versteht man im Allgemeinen die Abrogation eines Gesetzes für einen bestimmten einzelnen Fall, verbunden mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Gesetze in Beziehung auf diesen Fall bereits hervorgegangenen Folgen. Hiernach ist also unter einer dispensatio in radice matrimonii oder vielmehr unter sanatio matrimonii in radice zu verstehen — die Abrogation einer ein vernichtendes Ehehinderniß einführenden gesetzlichen Bestimmung für eine bestimmte, bereits faktisch abgeschlossene Ehe mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Gesetze für diese Ehe bereits entstandenen Folgen . . . Diese dispensatio in radice matrimonii darf nicht auf-

---

[1] Freib. K.-Lex. IX. S. 250.

gefaßt werden, als wenn darin die auktoritative Erklärung seitens des apostolischen Stuhles liege, daß die in Wirklichkeit nichtig eingegangene Ehe giltig abgeschlossen sei, sondern es werden dadurch nur alle Folgen der ungiltigen Eingehung derselben vollends aufgehoben, so zwar, daß dieselbe von dem Augenblicke an alle gesetzlichen (kirchlichen) Wirkungen hat, als wenn bei deren Abschließung kein Ehehinderniß vorhanden gewesen wäre [1].

Dr. Schulte: Es fragt sich, ob der Papst als oberster Gesetzgeber der Kirche, der zugleich berechtigt ist, von allen Ehehindernissen des kirchlichen Rechtes zu dispensiren, ob dieser, wenn gegen ein vernichtendes Hinderniß des positiven Kirchenrechts faktisch eine Ehe geschlossen wurde, von demselben so lösen könne, daß die Ehe gleichsam als von Anfang an giltig abgeschlossen anzusehen sei? ob mit andern Worten durch die päpstliche Dispensation die in dieser liegende Suspension des Gesetzes als retrotrahirt anzusehen sei? Man könnte glauben, in dem Ausdrucke „dispensatio (oder sanatio) in radice matrimonii“ liege ein derartiges Recht des Papstes ausgesprochen. Dies ist indessen auch nur scheinbar. Die Ehe kommt erst in dem Momente zu Stande, in welchem die Erklärung des Konsenses von zwei ehefähigen Personen in der rechtlich vorgeschriebenen Form stattfindet; daraus erhellt, daß es unmöglich ist, daß der Papst eine dispensatio in radice matrimonii vornehmen kann, mit der Wirkung, daß die Ehe als vom Anfange an wirklich vorhanden betrachtet werden müßte. Ein Anderes ist es in Bezug auf die Rechtswirkungen, die rechtlichen Folgen der Ehe. Der Gesetzgeber kann einem an sich ungiltigen Akte, indem er für den Fall das die Ungiltigkeit bewirkende Gesetz suspendirt, die Wirkung beilegen, daß alle Folgen rechtlich so angesehen werden sollen, als seien sie aus einem vollkommen rechtsbeständigen hervorgegangen, d. h er gebietet einfach, daß das entgegenstehende Gesetz als in diesem Falle nicht vorhanden anzunehmen sei. Und dies geschieht durch die dispensatio in radice matrimonii. Dieselbe enthält eine Suspension des Kirchengesetzes, worauf das Ehehinderniß beruht, für den betreffenden Fall mit rückwirkender Kraft, so daß rechtlich angenommen wird, daß die Kinder ehelich seien, und daß alle Rechtswirkungen einer sonst giltigen Ehe eintreten, weil der Gesetzgeber in Bezug auf diese die Ehe für eine zu Recht beständige will angesehen haben. Somit enthält die dispensatio in radice matrimonii (also genannt, weil das Ehehinderniß in der Wurzel der Ehe selbst vor ihrem wirklichen Zustandekommen gehoben wird, und rechtlich in Bezug auf die Folgen schon für gehoben in dem Zeitpunkte der Eingehung der faktisch bestehenden Ehe angenommen wird) eine so vollständige Legitimation der Kinder (legitimatio plenissima), daß sie auch für alle diejenigen Fälle gelten muß, wo wie z. B. für

[1] E.-R. S. 508 f.

Lehen (die Kardinalswürde) unbedingt Erzeugung und Geburt in einer Ehe erfordert wird.

Durch die dispensatio in radice matrimonii wird ferner die Nothwendigkeit der Erneuerung des Konsenses erlassen. Wie ist ein derartiges Erlassen der declaratio consensus seitens der Päpste möglich, ohne einen Widerspruch mit anderen Rechtssätzen zu involviren? Zu dem Abschlusse der Ehe an und für sich, also abgesehen von einem positiven Gesetze über eine bestimmte Form des Abschlusses, gehört nichts, als der auf irgend eine Weise dokumentirte Konsens der Kontrahenten; ist eine bestimmte Form bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, so wird die Ehe durch die Erklärung des Konsenses in dieser Form. Der einmal in die Ehe gegebene Konsens kann wegen der Unauflöslichkeit nicht zurückgenommen werden und gilt also rechtlich von dem Momente seiner Erklärung an als ununterbrochen vorhanden. Stand der Ehe ein Hinderniß entgegen, so wurde dieselbe ungiltig. Ist dieses dem einen oder beiden Theilen bekannt, so muß unter allen Umständen deren Konsens fortdauernd auf die Ehe gerichtet sein, oder in einem bestimmten Zeitpunkte von Neuem gegeben werden. Tritt nun Dispensation von dem Ehehindernisse ein, und es ist bis zum Momente, wo dieselbe Geltung erlangt, jener Konsens nicht fortgefallen, auch zur Erklärung desselben keine bestimmte Form erforderlich, so erhellt, daß, weil der consensus matrimonialis noch immer vorlag, jetzt, wie nach vortridentinischem Rechte überhaupt, die bestehende Verbindung ipso jure zur giltigen Ehe wird. Es geht daraus weiter hervor, daß, wenn beide Theile das Ehehinderniß ignoriren, oder zwar einer dasselbe kennt, aber die Giltigkeit der Ehe wünscht, seinen Konsens nicht zurücknimmt, daß unter diesen Bedingungen der Papst selbst dort, wo die tridentinische Form zur Eheschließung nothwendig ist, jederzeit von der Nothwendigkeit einer neuen Konsenserklärung dispensiren könne. Denn indem er diese erläßt und von den sonstigen Hindernissen dispensirt, übt er nur ihm nach dem Früheren unbestritten zustehende Rechte aus; durch Suspension des tridentinischen Gesetzes in Betreff der Eheschließungsform stellt er das frühere Recht, wornach es keiner bestimmten Form bedarf, wieder her. Wird nicht ausdrücklich von der lex Tridentina dispensirt, so muß eine solche Dispensation doch für stillschweigend ertheilt angenommen werden [1].

II. Bedingungen der Zulässigkeit der dispensatio in radice matrimonii.

Die dispensatio in radice kann nur unter folgenden Bedingungen oder Voraussetzungen ertheilt werden:

---

[1] E.-R. S. 390 ff.

1) Das obwaltende Ehehinderniß muß ein positiv-kirchenrechtliches und zwar ein solches sein, von dem der Papst überhaupt zu dispensiren pflegt. Dies ist aber nicht der Fall bei den positiven Ehehindernissen des ordo und des votum solenne; folglich würde das Oberhaupt der Kirche zur Revalidation einer mit einem solchen Hindernisse behafteten nichtigen Verbindung auch keine dispensatio in radice ertheilen. Damit sagen wir nicht, daß ihm die Befugniß dazu abgeht; nein, er könnte auch in diesem Falle diese außerordentliche Gnade spenden, aber er will aus naheliegenden Gründen von seiner Gewalt keinen Gebrauch machen.

Ehen, welche mit einem auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte beruhenden Hindernisse abgeschlossen wurden, können in keinem Falle per dispensationem in radice revalidirt werden.

2) Die bisherige Verbindung der Scheingatten muß den äußeren Schein einer rechtmäßigen Ehe (speciem extrinsecam justi matrimonii) an sich tragen.

Eine Verbindung, welche vor dem Publikum als Konkubinat gelten würde, könnte auf diese Weise nicht sanirt werden.

3) Der von beiden Kontrahenten im Ernste und in Wahrheit gegebene Ehekonsens darf inzwischen von keinem zurückgenommen worden sein, sondern muß bei beiden noch fortdauern.

Die dispensatio in radice kann darum nicht ertheilt werden, wenn der Scheingatte, dem die Ungiltigkeit seiner Ehe bekannt ist, damit nicht übereinstimmt, oder wenn die Gatten bereits geschieden sind.

4) Die Scheinehe muß bona fide geschlossen worden sein.

Wenn beide Theile wußten, daß sie mit einander keine giltige Ehe eingehen konnten, und dennoch mit einander kontrahirten, so kann fragliche Verbindung nicht per dispensationem in radice revalidirt werden, quia nullum, nequidem naturalem consensum in matrimonium habuerint (Eichstädter Pastoralinstruktion).

5) Es muß eine sehr dringende Ursache (urgens et gravissima causa) vorliegen.

Als solche sehr dringende Ursachen (causae urgentes et gravissimae) werden bezeichnet:

a) Wenn ein Gatte sich zur Konsenserneuerung in facie Ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, z. B. bei bloßen Zivilehen.

b) Wenn das Ehehinderniß nur einem Theile bekannt ist und dem andern unkundigen Theile ohne großen Nachtheil oder Aergerniß nicht mitgetheilt werden kann, wie dies z. B. beim impedimentum affinitatis ex copula illicita der Fall ist.

c) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Ehegatten von der Un-

giltigkeit ihrer Ehe nicht in Kenntniß zu setzen, z. B. wenn der Bischof ungiltig dispensirt hätte.

Daraus sehen wir, daß die dispensatio in radice selbst in dem Fall ertheilt werden kann, wo beide Gatten von dem ihrer Ehe entgegenstehenden Impediment keine Kenntniß haben. Ja, in dem Referate super causa Pragensi vom Jahre 1720 heißt es, daß die dispensatio in radice (z. B. behufs Erlangung der legitimatio plenissima) selbst dann noch statthaft sei, wenn einer von beiden Scheingatten bereits gestorben ist.

III. Beispiele von solchen Dispensertheilungen.

Die Dispensen in radice matrimonii werden hauptsächlich dann ertheilt, wenn im Drange allgemeiner Uebelstände, z. B. bei einer unrichtigen Kirchenpraxis oder kirchenfeindlichen Staatsgesetzgebung, die Schließung einer großen Anzahl ungiltiger Ehen stattgefunden hat [1]. (Dispensationen in großem Maßstabe.)

> Gewiß gibt es viele Diözesen, bemerkt Dr. Uhrig, wo wegen unrichtiger Praxis bezüglich der Trauung vom eigenen Pfarrer (parochus proprius) unzählige Ehen ungiltig sind. Da kann nur die sanatio in radice helfen.

Aber auch für einzelne Ehen, wie schon bemerkt, werden diese Dispensen verliehen, namentlich dann, wenn mit gutem Grunde zu befürchten steht, es möchte einer von den Scheingatten, falls er von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangt, seine Verbindung nicht durch Konsenserneuerung revalidiren, sondern deren Nichtigkeit imploriren; oder wenn die in einer solchen Ehe gebornen Kinder rechtlich für ebenso legitim gehalten werden wollen, wie die Kinder, welche aus einer von Anfang an giltigen Ehe entsprossen sind. Doch zu diesem letzteren Zwecke (zur Erlangung der vollständigsten Legitimität) wird heutzutage diese Dispense selten nachgesucht, cum, ut Carriere docet, dispensatio in radice non legitimet filios in ordine civili, et legitimatio in ordine ecclesiastico alia via obtineri possit. — Das erste Beispiel einer dispensatio oder sanatio matrimonii in radice kommt vor unter Bonifazius VIII. Später haben Gregor XIII., Klemens VIII., Klemens IX., Klemens XI. und Klemens XII. dieses Auskunftsmittel angewendet. Auch die sogenannte Benediktina v. J. 1741 über die Mischehen in Holland und dem föderirten Belgien muß als eine solche dispensatio in radice angesehen werden. Später ertheilte Pius VI. eine solche Dispensation, als der Kurfürst Klemens Wenzeslaus von Trier (nach dem Emser Kongreß) aus eigener Macht, also ungiltig dispensirt hatte. Auch Pius VII.

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 724.

hat den französischen Bischöfen die Fakultät verliehen, die während der Revolutionszeit eingegangenen bloß bürgerlichen Ehen in der Wurzel zu heilen. Derselbe Papst gab im Jahre 1820 dem Bischofe von Poitiers die Vollmacht, bei den in der sogenannten Petite Église eingegangenen Ehen in radice zu dispensiren. Deßgleichen hat Pius VII. den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz (Köln, Trier, Münster und Paderborn) im Jahre 1830 die Vollmacht gegeben, alle bis dahin bloß vor dem akatholischen Pfarrer abgeschlossenen und darum kirchlich ungiltigen Mischehen in radice zu saniren. Pius IX. hat im Jahre 1856 den Bischöfen der österreichischen Monarchie die Fakultät verliehen, alle Ehen in der Wurzel zu heilen, welche darum ungiltig geschlossen waren, weil ein nicht vom Zivilrecht anerkanntes trennendes Impediment im Wege stand [1].

IV. Vollzug der Dispense.

Es ist hier vor Allem zu unterscheiden, ob das obwaltende Impediment beiden Scheingatten oder nur einem Theile bekannt ist oder nicht.

Ist dasselbe beiden Gatten unbekannt, so sollen sie in der Regel auch darüber nicht aufgeklärt, sondern in bona fide belassen werden. Ist aber beiden Scheineheleuten oder auch nur einem Theile das Hinderniß und damit auch die Ungiltigkeit der Ehe bekannt, so wird der Pfarrer oder Beichtvater dem oder den Gatten zur Gewissensberuhigung die in der Wurzel heilende Dispens, und zwar, je nachdem das Ehehinderniß geheim oder offenkundig ist, im Beichtstuhle oder außer demselben, verkünden.

Ist die Dispense im Beichtstuhle (in foro interno, conscientiae) zu exequiren, so kann man folgende Absolutionsformel gebrauchen: Ego, potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N... cum N... in consensu adhuc permanente nulliter contractum in radice ejus sano et consolido prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. — Deinde: Passio Domini nostri etc.

Ist die Dispens pro foro externo ertheilt worden, so hat der Mandatexekutor über das Geschehene Akt aufzunehmen und darin zugleich anzugeben, auf welche Weise über den Fortbestand des Ehekonsenses (perseverantia consensus utriusque) Gewißheit gewonnen worden ist [2].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 395 u. Lb. S. 439. Anm. 3. Phillips, Lb. S. 1101. Kutschker, E.-R. V. S. 362 f.

[2] Knopp, E.-R. S. 512 f.

§. 37.

Ehedispensfälle [1].

1. Sinesius et Flavia, in quarto gradu affinitatis conjuncti et diversae dioecesis, matrimonium ineunt, obtenta dispensatione a solo sponsi episcopo, facultatem dispensandi in tali gradu ex indulto pontificio habente. Postea autem parochus, qui nuptias benedixit, dubitat de matrimonii valore.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Sinesii et Flaviae?

R. Valet matrimonium Sinesii et Flaviae, quia, cum episcopus aufert a suo subdito impedimentum, eum habilem reddit ad contrahendum cum altero impedito; unus enim fieri nequit habilis ad nuptias cum altero celebrandas, quin hic etiam vicissim habilis evadat ad matrimonium cum illo ineundum, siquidem haec omnino correlativa videntur. Adde, quod Papa, episcopum delegando, totum jus suum ei tribuit. Ergo valet episcopi dispensatio, perinde ac si a Papa ipso concederetur. Cfr. pag. 404.

2. Nicetas in crimen incestus lapsus est cum duabus sororibus, scilicet Rufina et Laurentia, sibi in tertio et quarto gradu consanguineis. Postea vero, Rufinam ducere exoptans, dispensationem a Dataria postulavit a quarto consanguinitatis gradu, tacendo tertium gradum necnon copulam cum sponsa et illius sorore habitam. In alio autem supplici libello, ad S. Poenitentiariam directo, impedimentum affinitatis ex copula illicita ortum solummodo expressit. Inito autem matrimonio haec in confessione declaravit. Quare confessarius anxius haeret de matrimonii valore.

Hinc quaeritur:

a) An in casu tertius gradus seu propior in petitione ad valorem dispensationis exprimi debuerit?

R. Negative. Licet enim de stylo Curiae in linea inaequali uterque gradus exprimi debeat, attamen ad validitatem sufficit, ut referatur gradus remotior a stipite, quia ille est, a quo gradus numerantur. Excipitur: si oratores sint in remotiori gradu attingente primum; tunc enim haec circumstantia primi gradus necessario referenda est in petitione dispensationis. Ad liceitatem autem matrimonii litterae declaratoriae super propinquiori gradu sunt necessariae. Cfr. pag. 374.

b) An invalidum fuerit matrimonium propter omissionem circumstantiae copulae inter sponsos habitae?

---

[1] Aus Gury, Cas. consc. p. 644 sqq.

R. Affirmative. Ratio est, quia, licet non sit impedimentum dirimens matrimonii per se, est tamen circumstantia necessario exprimenda in petitione dispensationis, ex eo quod dispensationem reddat difficiliorem. Ergo Nicetas iterum ad S. Poenitentiariam recurrere debet, ut novam dispensationem obtineat matrimonii convalidandi causa. Cfr. pag. 380.

3. Gilbertus peccavit cum Delphina in secundo gradu consanguinitatis ea intentione et communicato consilio, ut dispensationem ad matrimonium contrahendum facilius impetraret. Subinde parochum rogat, ut sibi procuret dispensationem in secundo gradu consanguinitatis, expressa quidem copula, tacita vero intentione, qua habita est. Inito autem matrimonio, stimulis conscientiae agitatus Gilbertus hanc intentionem confessario aperit. Hinc vero dubitat, utrum alia dispensatio sit obtinenda ad matrimonium convalidandum.

Hinc quaeritur.

a) An praedicta dispensatio valida fuerit?

R. Invalida fuit dispensatio, et proinde irritum matrimonium. Ratio est, quia tacita est circumstantia, quae necessario erat exprimenda, quia dispensationem multo difficiliorem reddit. Ergo quamprimum ad novam dispensationem obtinendam recurrendum est.

b) Quid, si unus tantum e sponsis hanc intentionem facilius obtinendi dispensationem habuerit, incestum patrando: an irrita esset dispensatio?

R. Controvertitur. Multi negant, quia innocens non debet puniri ob malitiam alterius. Affirmant vero alii multi, quia obligatio id exprimendi non est poena, sed conditio requisita pro informatione superioris dispensaturi.

Posita autem controversia pro valore dispensationis in eo casu standum est. Vid. pag. 397 sq.

4. Fabius et Agnes, consanguinei in tertio gradu cum secundo mixto, petunt Romae dispensationem matrimonii contrahendi causa. Asserunt in supplici libello, nullam intervenisse copulam. Dispensatio concessa committitur parocho, ut dispenset, si preces veritate nitantur. Parochus examinat sponsos et interrogat, an copula intervenerit, vel non. Respondent, non intervenisse ante petitam dispensationem, intervenisse autem postea. Tunc pastor haeret dubitans de validitate dispensationis.

Hinc quaeritur, an nova requiratur dispensatio ad matrimonii valorem?

R. Affirmative, si copula habita fuerit ante dispensationis fulminationem seu executionem: ex decisione Congr. Conc. ann. 1635,

necnon ex stylo Curiae Romanae constat. Secus vero, si copula post dispensationis executionem habita fuerit, quia, applicata dispensatione, jam cessat incestus malitia. Vid. pag. 398.

5. Quirinus et Germana, ignorantes, se quarto gradu consanguinitatis ligari, crimen turpe patrarunt. Cognito postea cognationis vinculo, incestum pluries adhuc commiserunt. Initis sponsalibus factisque proclamationibus emergit impedimentum. Tunc a Sede Apostolica postulant, ut, impedimento cognationis sublato, ipsis liceat matrimonio jungi. Narrant vero in supplici libello, se copulam habuisse, cognationis ignaros, tacito incestu post cognitam consanguinitatem patrato. Dubitant autem postea, utrum dispensatio valeat.

Hinc quaeritur, an dispensatio valida fuerit?

R. Invalida fuit dispensatio, utpote subreptitia. Etenim oratores de incestu formali a se patrato omnino siluerunt et tantum mentionem fecerunt de incestu materiali, qui nullam ingerebat difficultatem. Circumstantia autem incestus formalis multo difficiliorem reddit dispensationem, et ideo ejus declaratio a Curia Romana requiritur, quoties intercessit.

6. Sylverius a Sede Romana dispensationem impetravit ad contrahendum matrimonium cum Sylvia, sibi in tertio gradu consanguinea. Verum, contracto matrimonio, incipit dubitare, utrum dispensatio subreptitia ac nulla fuerit ex eo, quod in petitione nullam mentionem fecerit de voto religionis ingrediendae, quo se obstrinxerat. Cum autem in proximo periculo incontinentiae versetur, quaerit, an ab episcopo in his impedimentis dispensari possit.

Hinc quaeritur:

a) An dispensatio valida fuerit?

R. Invalida fuit dispensatio, utpote subreptitia. Etenim in supplici libello ea omnia exprimenda sunt, quae dispensationem difficiliorem reddunt. Atqui in casu dispensatio difficilior redditur, cum orator pluribus impedimentis obstrictus sit, quam si uno tantum irretitus esset. Ergo unum impedimentum tacendo, scilicet votum religionis ingrediendae, graviter Pontificem decepit; ergo fraudulenter gratiam petitam obtinuit; ergo ruit concessio, utpote subreptitia; ergo invalidum fuit matrimonium.

b) An episcopus dispensare potuerit?

R. Episcopus in tali casu dispensare potest; etenim episcopus dispensare valet in impedimentis occultis jure ecclesiastico introductis, ubi urget necessitas seu instat periculum animarum, praesertim matrimonio jam contracto. Atqui in nostro casu supponitur adesse vera necessitas seu instare periculum animarum, et insuper

impedimentum est occultum. Nec dicas, hic agi de impedimento consanguinitatis, quod est publicum natura sua; nam licet publice constet, Sylverium contraxisse cum consanguinea, omnes tamen supponunt et credunt, impedimentum illud dispensationis beneficio fuisse sublatum; ergo remanet solum impedimentum occultum; ergo episcopus dispensare potest.

7. Riculfus, cupiens inire matrimonium cum Martina jam pridem sibi desponsata, a confessario petit, ut dispensationem a S. Poenitentiaria impetret de impedimento affinitatis, in quod incurrerat, peccando pluries carnaliter cum sponsae suae consanguinea in secundo gradu. Confessarius poenitenti morem gessit. Sed heu! priusquam dispensatio Roma adveniret, Riculfus ex humana fragilitate denuo cum eadem consanguinea sponsae lapsus est. Quamobrem dubitat anxius confessarius, an hoc non obstante dispensationem executioni mandare possit.

Hinc quaeritur:

a) An valeat dispensatio, non obstante copulae repetitione?

R. Valet dispensatio, non obstante copulae repetitione. Ratio est, quia Riculfus, iterando peccatum cum eadem consanguinea, non contraxit duplex impedimentum; etenim, si decies peccaverit cum eadem muliere, antequam dispensationem petat, non tenetur numerum peccatorum in supplicatione exprimere, quia unicum affinitatis impedimentum constituunt; porro non magis multiplicatur affinitas, si peccatum, petita jam dispensatione, iteretur, quia tales dispensationes sortiuntur effectum suum non a die missionis, sed a tempore executionis.

b) An valida esset, si Riculfus denuo peccasset, dispensatione jam fulminata?

R. Si Riculfus peccasset denuo jam fulminata dispensatione (post dispensationis executionem), dispensatio nulla esset, cum ex reiteratione copulae novum oriatur impedimentum, unde Riculfus nova dispensatione indiget. Vide pag. 398.

Gury docet, nova dispensatione non opus esse, quia jam affinitas per dispensationem sublata foret quoad effectum contrahendi matrimonium, et proinde copula non esset amplius incestuosa.

8. Marius et Anna, consanguinei, dispensationem a Sede Romana petunt, ut matrimonium inire possint, et dicunt, se incestum simul commisisse. Sed dato Pontificio responso, sponsi incestum iterant, tum ante, tum post dispensationis fulminationem. Id resciens parochus nescit, an alia dispensatio postulanda sit. Attamen pro ejus valore praesumit et matrimonium benedicit.

Hinc quaeritur:

a) An valida fuerit dispensatio Marii et Annae, licet incestum iteraverint tum ante, tum post fulminatam dispensationem?

R. Invalida fuit dispensatio a Mario et Anna obtenta, quia copula incestuosa ante fulminatam dispensationem reiterata est, ergo invalidum matrimonium. Ad matrimonii validitatem recurrendum est ad litteras Perinde valere, i. e. nova gratia petenda est, ut Pontifex decernat, priores litteras ob reiterationem incestus irritas valere, perinde ac si copula reiterata non fuisset. Attamen in dispensationibus, quas S. Poenitentiaria hodie concedit, plerumque datur delegato facultas „ab incestus usque ad praesentium executionem forsitan iterati reatibus auctoritate Apostolica absolvendi.“ Si in mandato dispensationis dicto modo pro reiteratione copulae jam est provisum, nova dispensatione opus non est.

Valida esset dispensatio, si copula post fulminatam dispensationem (executionem dispensationis) repetita fuisset. Tunc enim sublatum est impedimentum, et consequenter copula jam non est incestuosa. Vide de hoc p. 398.

Gury docet, in utroque casu validam esse dispensationem.

b) An recursus haberi debeat ad S. Poenitentiariam pro incestu occulto, dum petitur a Dataria pro impedimento publico?

R. Affirmative. Ratio est, quia illa circumstantia constituit verum matrimonii impedimentum, siquidem de jure necessario in supplici libello exprimenda est; ergo ad validitatem matrimonii illa circumstantia declarari debet. Porro cum nulla sit obligatio hanc circumstantiam occultam et probrosam manifestandi in petitione ad Datariam directa, sequitur, eam apud Poenitentiariam declarandam esse — una cum impedimento, super quo vel jam obtenta vel obtinenda est dispensatio a Dataria. Vide p. 381.

9. Maglorius, amplissimi loci parochus, aliquando dispensationem ab impedimentis matrimonii pro subditis petendo, ex incuria aut nimia festinatione aut culpabili errore posuit in supplici libello Petrum pro Paulo, impedimentum affinitatis pro impedimento consanguinitatis, affinitatem ex copula licita pro illicita, gradum tertium pro quarto aut vice versa.

Alias advertit, errores similes in responso seu in concessione gratiae ex parte scribae S. Congregationis irrepsisse, scilicet mutata fuisse ea, quae recte ab ipso posita fuerant; imo pluries sua propria errata a scriba inscio emendata fuisse. Quare variis ambagibus circa dispensationis valorem in his casibus intricatur.

Hinc quaeritur:

a) An valeat dispensatio, si irrepat error ex parte petentis?

R. Non valet dispensatio, si error versetur circa causam moventem aut circa objectum ipsum dispensationis, sive ex culpa oratoris, sive alterius, sive ex mera inadvertentia advenerit. Ratio patens est, scilicet quia superior concedit gratiam conditionate nimirum, si preces veritate nitantur; atqui in hypothesi non sunt veritati conformes; ergo ruit dispensatio.

b) An valeat dispensatio, si ex parte concedentis gratiam aut ejus scribae error proveniat?

R. Valet dispensatio. Ratio est, quia superior censetur gratiam concedere ad mentem petentis seu dicere: Fiat, ut petitur. Proinde error irrepens in rescripto concessioni jam factae supervenit.

c) Quid, si superior inscius errorem petentis correxerit?

R. Dispensatio in hypothesi invalida est. Ratio est, quia ruit dispensatio tempore, quo a superiore conceditur, propter errorem in causam moventem aut in ipsum objectum cadentem. Atqui dispensatio, a principio invalida, nequit valida fieri in rescripto concessionis, siquidem error seu falsitas ex parte petentis non ideo cessavit, nec superior, erroris inscius, valuit vitium petitionis emendare, etiamsi ipsemet propria manu rescribat. Ergo.

d) Quid ad varios casus?

Respondetur:

α) Valet dispensatio, quando parochus, libellum conficiens, errat in persona aut in nomine, ponendo Petrum pro Paulo, saltem probabilius modo constet de corpore, seu de impedimento et de causa, quia superior gratiam concedit pro illo, qui indiget, non pro alio: quare error ille accidentalis videtur.

Ast haec theoria est, ut Bangen (II. pag. 202) docet: in praxi a Sancta Sede episcopis conceditur facultas revalidandi dispensationes, quae nullae sint ob errorem nominis. Si tamen error talis est, ut nullum esse possit dubium de identitate oratorum, sane ejusmodi revalidatione opus non est.

Cfr. pag. 383.

β) Non valet dispensatio, quando parochus errat in impedimento et etiam in specie infima impedimenti, v. g. ponendo affinitatem ex copula licita pro illicita, quia error afficit ipsum petitionis objectum. Neque valet dispensatio, quando ponit quartum gradum pro tertio, quia quartus in tertio non continetur, proindeque gravis error circa objectum datur. Secus vero, si ponat tertium pro quarto, quia tunc superior, concedens majorem gratiam, a fortiori concedit minorem in eodem genere seu evidenter in majori contentam. Vide de hoc pag. 373 sq.

γ) Valet dispensatio, quoties errorem posuit in rescripto

sive superior ipse sive ejus scriba. Non potest autem gaudere bonus parochus ex eo, quod scriba S. Congregationis inscius suos proprios errores correxerit, quia post concessionem correcti sunt, et proinde inutiliter. Attendat igitur pastor in posterum, ut ipsemet ab erroribus in supplici libello conficiendo praecaveat.

10. Rusticus in forma pauperum (i. e. propter incompetentiam dotis) petiit a. S. Sede et obtinuit dispensationem; antequam tamen contrahat, ex obitu cujusdam consanguinei sui ei advenit pro statu suo pinguis haereditas.

Quaeritur, an valeat dispensatio?

R. Distinguendum. Vel dispensatio obtenta et per commissarium executioni demandata est, antequam rustico adveniat pinguis haereditas, vel non. Si primum, valet; ablatus enim est obex validitatis, quod manet etiam adveniente pingui haereditate. Si secundum, dico, quod, non existente causa finali dispensationis, quando haec petitur a Pontifice, vel cessante praedicta causa tunc temporis, quando commissarius est dispensationem executurus, nequit amplius ipsa dispensatio executioni mandari, cum intentio Pontificis concedentis et alteri delegantis executionem dispensationis nonnisi veritati expositae causae innitatur, proinde dicendum, impedimentum adhuc perseverare [1].

11. In Brevi S. Poenitentiariae committitur viro discreto vel supplicantis confessario facultas dispensandi super impedimento affinitatis ortae ex copula cum m a t r e mulieris ducendae; at dum confessarius exequitur commissionem, detegit, copulam fuisse cum s o r o r e, et errorem scribentis commissum fuisse in supplicatione.

Quaeritur, an possit exequi Breve, vel aliud debeat procurari?

R. P o t e s t exequi. Nam licet ad valorem dispensationis exprimi debeat, an affinitas sit in linea transversali (quia vel non datur dispensatio in linea recta affinitatis ex copula l i c i t a, vel ducere affinem in linea recta indecentius est, quam in transversali): quando tamen affinitas oritur ex copula i l l i c i t a, non est necessaria expressio lineae rectae vel transversalis, cum ex copula i l l i c i t a non oriatur major notabiliter reverentiae obligatio ex linea recta, quam ex transversa. Si autem (ut in casu) expressio lineae non fuit necessaria, sequitur, expressionem unius lineae prae alia non vitiare dispensationem, cum sic vitium non sit circa necessario in supplicatione exprimenda [2].

12. Philippus et Blandina, matrimonio juxta ritum Ecclesiae

---

[1] Kutschker, V. S. 137. Supp, II. S. 400 f.
[2] Kutschker, S. 162. Supp, S. 393.

contracto, impedimentum occultum detegunt. Parochus, re cognita, ocius ad S. Poenitentiariam recurrit, ut pro eis dispensationem obtineat, sed nescit, an matrimonium sit iterum solenniter in ecclesia celebrandum, et dubii hujus solutionem petit.

Hinc quaeritur, an matrimonium solenniter (i. e. coram parocho et testibus) renovandum sit?

R. Negative, stante casu, ut jacet, quia agitur de impedimento occulto. Etenim forma a Concilio Tridentino praescripta non fuit tam ad testandam matrimonii validitatem, quam ad probandam externam matrimonii celebrationem, ut periculum removeatur, ne iidem conjuges alias nuptias ineant. Finis autem ille fuit sufficienter obtentus per priorem solennitatem, praeterea, cum impedimentum sit occultum, scandala et maxima incommoda ex nova solennitate orirentur. Secus vero dicendum foret, si impedimentum esset publicum, quia tunc urgeret ratio scandali tollendi aut praecavendi. Etenim, cum publice constet de matrimonii invaliditate, publice etiam constare debet de ejus revalidatione, secus finis a Concilio Tridentino intentus non obtineretur.

13. Dorothea tempore sponsalium cum fratre sponsi peccavit. Cum ante celebrandas nuptias confessa fuisset, a confessario audivit, se impedimentum dirimens contraxisse. Nihilominus, in suo proposito pergens, mala fide matrimonium iniit, in quo per quadraginta annos perseveravit, pluribus inde liberis susceptis. Tandem, periculose decumbens et de salute aeterna amittenda timens, confessarium petiit atque ei miserum animae suae statum aperuit. Sed hic dubitat, quid in praesentibus angustiis sit faciendum.

Hinc quaeritur:

1) Quid agendum aut mulieri suadendum?

R. Confessarius ad infirmam vocatus imprimis attendere debuit, an fuerit spes recuperandae sanitatis, necne. Si nulla fuit, sacerdos debuit excipere confessionem, quo meliori modo potuit, et poenitentem de peccatis dolentem absolvere, marito relicto in bona fide, quae nec ipsi nec prolibus ullo modo nocebit. Si vero affulgeat spes valetudinis recuperandae, ad confessarium pertinebit, ut quamprimum conetur dispensationem impetrare et, ea impetrata, procedere ad matrimonii revalidationem.

2) An consensus sit ab utraque parte renovandus ad matrimonium validum reddendum?

R. Affirmative, quia impedimentum tollit efficaciam consensus a principio, et proinde, nisi renovetur, inefficax remanet, et praeterea haec consensus renovatio a S. Poenitentiaria requiritur.

14. Cornelia, materfamilias, a decem annis turpiter egit cum

Silvario, filiae suae sponso, antequam hic eam duceret. Graviter quidem suspicata est, inductum fuisse propterea matrimonii impedimentum; nunquam tamen abhinc id fateri ausa est. Tandem, conscientia acriter exstimulante, confessionem generalem instituit et rem totam aperuit. Inde vero angustiae pro confessario. Nollet Cornelia, ut filia sua de re olim cum ipsius viro gesta quidpiam intelligeret. Si confessarius secreto dispensationem obtineat, quomodo uni vel utrique conjugi erit applicanda? Virum, impedimenti auctorem, accersere vellet; sed ipse a tempore matrimonii numquam ad confitendum accessit, et sane etiam rogatus non accedet. Insuper ille summa difficultate de nullitate matrimonii et de renovando consensu admoneri posset. Tanta dubitatione pressus confessarius a viro theologo postulat, quid sit faciendum.

Hinc quaeritur:

1) An conjuges in bona fide sint relinquendi, si de invaliditate matrimonii absque maxima difficultate moneri nequeant?

R. Affirmative per se loquendo. Ratio est, quia ex una parte invaliditas matrimonii non nocet neque conjugibus neque eorum filiis, cum omnes in bona fide reperiantur. Accedit, quod incommoda maxima procurandi ejusmodi matrimonii validitatem causa sunt sufficiens, ut pastor animarum vel confessarius peccata conjugum mere materialia permittat. Attamen, si facile obtineri posset dispensatio in radice, haec a S. Sede postulanda foret, saltem si unus e sponsis absque nimia difficultate moneri valeret.

2) An hic sit casus dispensationem in radice petendi?

R. Affirmative. Tres enim conditiones requiruntur, ut beneficium dispensationis in radice obtineri possit, scilicet: a) ut conjunctio sponsorum habuerit speciem veri matrimonii et non fuerit manifeste fornicaria; b) ut consensus utriusque perseveret; c) ut adsit ingens et gravissima causa.

Porro in casu praefatae conditiones habentur; etenim adest species veri matrimonii, cum uterque sponsus sit in bona fide et nuptiae juxta praescriptum Ecclesiae celebratae sint; consensus quoque sponsorum perseveravit, cum nullam suspicionem impedimenti habeant; tandem adest causa valde gravis, cum vir minime moneri possit, ut consensum renovet, vel saltem difficillime, et proinde dispensatio ordinaria non sufficeret, cum renovationem consensus utriusque partis requirat. Ergo in casu ad dispensationem in radice recurrendum est.

3) Quomodo dispensatio obtenta applicanda erit?

R. Adhortanda Cornelia, ut sub aliquo praetextu filiam suam ducat confitendi gratia ad eundem confessarium, qui poenitenti,

etiam impedimenti ignarae, gratiam prius obtentam applicabit, si nullus conjugum accersi possit. Hoc in supplici libello ad S. Poenitentiariam declarandum foret, ut amplissimam concederet gratiam, scilicet ut dispensaret partibus etiam non monitis. Ceterum, stante tanta difficultate, putatitii conjuges in bona fide relinqui possent.

15. Ranulfus et Tarsilia, matrimonio clandestine seu coram solo magistratu civili contracto, multis annis in hoc lugendo statu permanserunt. Tandem, cum exercitia spiritualia in parochia peragerentur, Tarsilia vehementi concione de judicio divino commota ad meliorem frugem se recepit et nuptialem benedictionem admodum exoptavit. Ranulfus autem, licet enixe ab uxore rogatus, recusat accedere ad ecclesiam, in qua a viginti annis pedem non fixit. Parochus cum duobus missionariis pergit ad hominem invisendum et rogandum, ut a proposito discederet; sed incassum. „Sinite me", inquit ille; „sufficienter sum conjugatus. Vivo cum uxore contentus; nihil amplius mihi optandum est." Accepto hoc infausto responso, moerens parochus cum sociis recessit.

Hinc quaeritur:

a) Quid faciendum, si sponsi clandestine conjuncti nolint ad ecclesiam accedere?

R. Conjungendi sunt in domo sua vel in alio loco ab ipsis electo, sed coram testibus gravibus, quorum ope convalidatio hujus matrimonii publica evadere possit, si hoc requiratur ad scandalum tollendum, scilicet si invaliditas conjunctionis prioris notoria sit.

b) Quid, si unus consentiat ad matrimonium instaurandum et alter nolit?

R. Quam maxime adhortandus erit renuens, ut tandem consentiat. Si autem renuere pergat, inducendus est, ut aliquem loco suo procuratorem constituat ad matrimonium nomine suo contrahendum, aut saltem consensum suum exprimat per epistolam parocho deferendam. Quodsi adhuc nollet, ad dispensationem in radice recurrendum est. Sic Cardinalis Caprara.

c) Quid de ratione agendi parochi in proposito casu et quid ipsi fuisset agendum?

R. In casu inducendus fuisset Ranulfus ad consensum hic et nunc renovandum coram praesente parocho et duobus missionariis, rei testibus. Facile illa renovatio consensus obtineri potuisset, ut patet ex ejus verbis: „Vivo cum uxore contentus." Quare de hoc non cogitarunt neque parochus, neque ejus socii? Mens sane illis laeva fuit. Quid vero, si Ranulfus consensum renovare noluisset? Adhortandus fuisset ad renovationem hanc alibi per procuratorem faciendam, vel ad dispensationem in radice recurrendum fuisset.

16. Victorinus et Veronica, inito bona fide matrimonio susceptaque numerosa prole, summa pace gaudebant. Huc usque bene! Sed ecce Florimundus parochus multis post annis, quonam casu nescio, detegit, praefatos conjuges vinculo consanguinitatis in quarto gradu ligari. Ocius se accingit ad matrimonium rite convalidandum. Obtenta debita dispensatione, assumptis secum duobus testibus, tendit ad domum conjugum, impedimentum declarat et, obtenta consensus renovatione, matrimonii vitium sanat.

Florimundus tam felici exitu gestiebat, cum audivit, Victorinum, priusquam Veronicam duceret, consortium cum ejusdem consanguinea habuisse.

Obstupefactus et moerens ad domum Victorini advolat declaratque iterum, invalidum esse matrimonium ac opus esse nova dispensatione et conjugii instauratione. Mirantur conjuges: excandescit paterfamilias: unde hoc? mussitat uxor. „Secretum meum mihi", exclamat parochus, „sed nihil valet vestrum matrimonium, et ideo necessario est iterandum, nisi in perpetuo concubinatu vitam ducere velitis." Obtenta igitur dispensatione, parochus, majoris secreti causa assumpto secum solo vicario cum ancilla procedit ad matrimonii convalidationem et, re peracta, „Valete", ait Victorinus, „et ne, quaeso et obsecro, redeatis umquam; sin minus, ego vos furca expellam."

Hinc quaeritur:

a) An recte egerit parochus instaurando prima vice matrimonium in domicilio conjugum, vel utrum id in ecclesia coram testibus facere debuisset?

R. Matrimonium, ut in casu, minime fuit renovandum solenniter in ecclesia, quia impedimentum, ut supponitur, erat occultum, proindeque etiam secreta matrimonii nullitas. Eadem ratione neque parochus debuit secum testes adhibere, ut revalidationem in domicilio conjugum obtineret. Nam testes ad solennitatem adhibentur; atqui in casu nulla solennitas adhibenda: e contrario instauratio matrimonii omnino fuit occulte facienda. Sufficiebat igitur, ut ipse parochus solus in domum conjugum se conferret, vel ut eos accerseret consensus utriusque renovationem obtinendi gratia. Imo, neque praesentia parochi ad hoc necessaria fuit, cum conjuges admoniti consensum secum renovare potuerint; melius tamen est, ut parochus interveniat, quando impedimentum absque incommodo utrique manifestare potest, ad tollendas ambages aut moram, quam conjuges interponere possent.

b) An recte egerit admonendo statim conjuges de secundo impedimento ab illis contracto?

R. Non recte egit hac secunda vice Florimundus parochus,

statim conjugibus impedimentum novum patefaciendo, priusquam dispensationem obtinuisset.

Debuisset iterum facere, sicut egit prima vice, seu postulare secreto dispensationem et, ea obtenta, prudenter procedere ad matrimonium revalidandum; secus enim conjuges putatitii interea periculo peccandi formaliter in usu matrimonii exponerentur.

Praeterea prudentia caruit Florimundus, tam praecipitanter et tam clare novum matrimonii vitium aperiendo; potuit enim praebere causam uxori, turpitudinem mariti sui graviter suspicandi cum periculo jurgiorum et odiorum inter conjugatos.

c) An recte egerit instaurando matrimonium secunda vice extra forum internum et adhibendo testes, praesertim ancillam?

R. Non recte egit Florimundus parochus, procedendo secunda vice ad matrimonii revalidationem. Etenim dispensatio obtenta a S. Poenitentiaria, ut est dispensatio, quae obtinetur de impedimento affinitatis ex copula illicita, fulminari tantum debet in foro interno ab ipso confessario. Ergo graviter erravit parochus, dispensationem exsequendo in foro externo et testes adhibendo, praesertim loquacem ancillam in re secretissima. Mulieres sane ut testes adhiberi possunt in matrimonii solennitate tantum, ubi nullum est servandum secretum, sed e contrario testimonium publice perhibendum. In casu autem nostro nullus testis fuisset adhibendus, et a fortiori nulla femina et res tota in confessione peragenda erat cum uno ex conjugibus prudenter admonito de matrimonii invaliditate et de necessitate obtinendi renovationem consensus compartis, nisi dispensatio fuerit in radice. In casu facilius admoneretur vir, utpote criminis reus, et ad confitendum induceretur; clarius enim intelligeret, quare matrimonium renovandum esset.

Alphabetisches Register.

A.

B.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Formulare.

Historische Rechtsfälle.

36. Die Ehe des Kaisers Napoleon I. mit der Kaiserin Josephine 185.
37. Die Ehe des Prinzen Hieronymus Napoleon, nachherigen Königs von Westphalen, mit Elisabeth Paterson 190.
38. Der Pfarrer von Rottenburg hält die von seinem Pfarrkinde an einem Orte der Diözese Augsburg eingegangene Ehe für ungiltig 195.
39. M. aus B., welcher zu H. ein Wirthshaus kaufte und daselbst die Wirthschaft trieb, wird von dem Pfarrer seines Geburtsorts B. kopulirt 195.
40. Ein Korsettenfabrikant aus A. in Württemberg, bürgerlich daselbst, will sich in München, wo seine Braut domizilirt ist, trauen lassen 196.
41. Ein junger Mensch, der die bürgerliche Heirathslizenz nicht erlangen konnte, läßt sich als Soldat anwerben 197.
42. B. von S., welcher sich in K., dem Wohnorte seiner Braut, häuslich niedergelassen hat, wird von dem Pfarrer seines Geburtsortes S. getraut 199.
43. Anna Maria, katholisch, läßt sich mit einem Protestanten aus Koblenz vom protestantischen Pfarrer trauen 298.
44. Der katholische Pfarrer in A. kopulirt auf Grund einer Delegationsurkunde seitens des protestantischen Diakons von B. ein konfessionell gemischtes Brautpaar 300.
45. Karolina Haberer, kath., und Ludwig Frei, prot., von Bonndorf, lassen sich von dem protestantischen Pfarrer in Kadelburg trauen 300.
46. Herzog Karl Eugen v. W. geht mit Franziska, der Gemahlin des Herrn von Leutrum, bei dessen Lebzeiten eine kirchlich giltige Ehe ein 106.
47. Eine Jüdin, welche zum akatholischen Christenthum übergetreten ist, verehelicht sich bei Lebzeiten ihres jüdischen Gatten mit einem Katholiken 109.
48. Der Fürstprimas von Deutschland fragt an beim heiligen Stuhl, ob die katholischen Pfarrer zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten Trauungen vornehmen können 106.
49. Ein parochus proprius macht die Giltigkeit der Delegation von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung abhängig 175.
50. Ein Pfarrer in Wien kopulirt auf Grund stillschweigend ertheilter Delegation 172.
51. Freiherr von Wessenberg schreibt für die Giltigkeit der Sponsalien eine bestimmte Form vor 212.
52. Consonius, welcher sich weigert, das im Verlöbnisse gegebene Wort zu erfüllen, soll dazu gezwungen werden 235.
53. Ein junger Mensch, welcher ein Mädchen sub matrimonii promissione deflorirt hatte, soll zur Ehe gezwungen werden, wiewohl die Eltern dagegen protestiren 243.

Zwei Fabeln.

1. Ein protestantischer Edelmann in der Schweiz habe mit päpstlicher Erlaubniß in einer Doppelehe gelebt 102.
2. Ein Graf von Gleichen habe von Papst Gregor IX. im Jahre 1240 die Erlaubniß erhalten, zu seiner katholischen Gattin auch noch eine türkische sich antrauen zu lassen 103.
